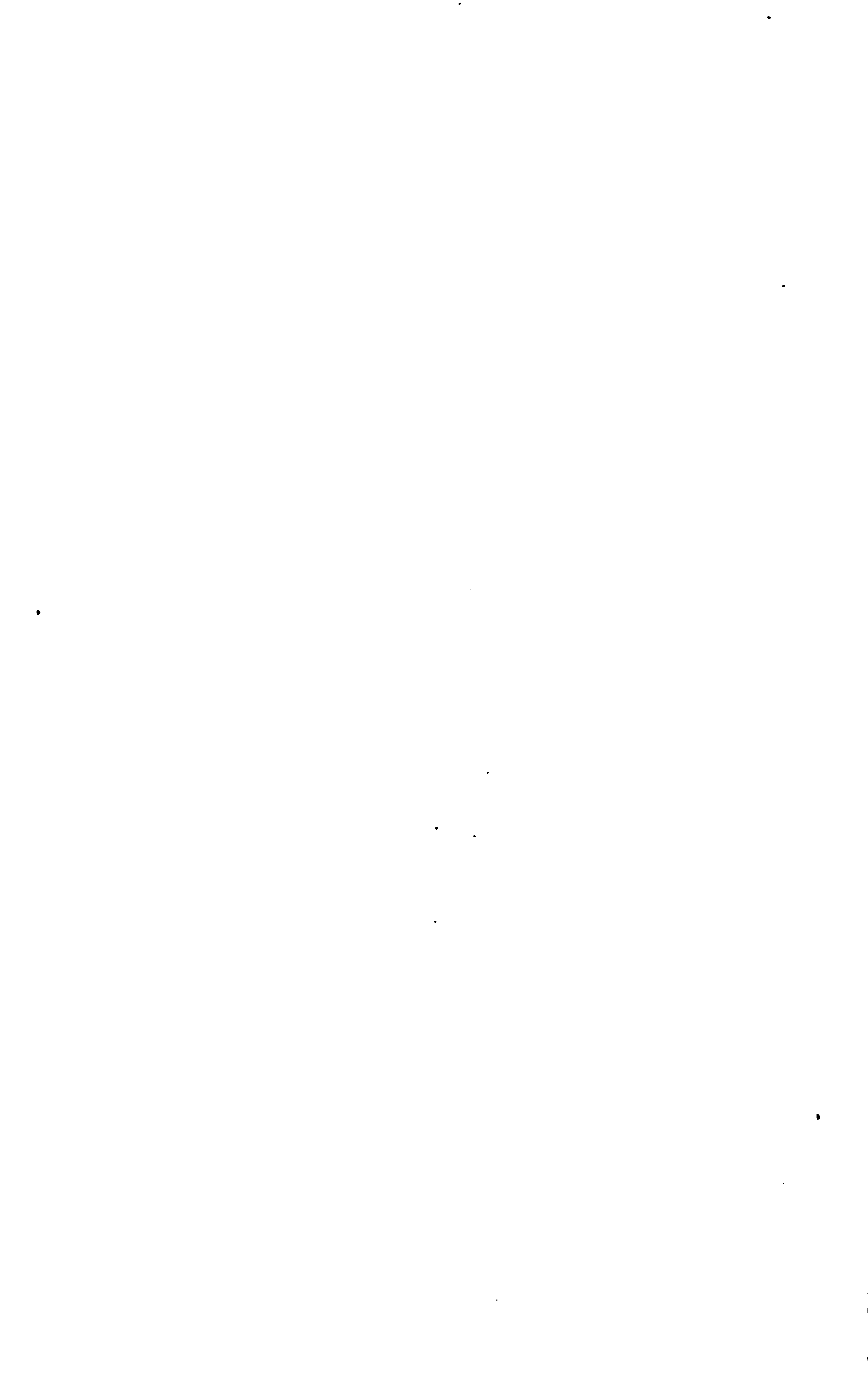












Geschichte

der

Gegenreformation

in Böhmen.

Geschichte

der

Gegenreformation

in Böhmen.

Von

Professor Dr. Anton Gindely.

Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Landesschulinspektor
Dr. Theodor Tupetz.

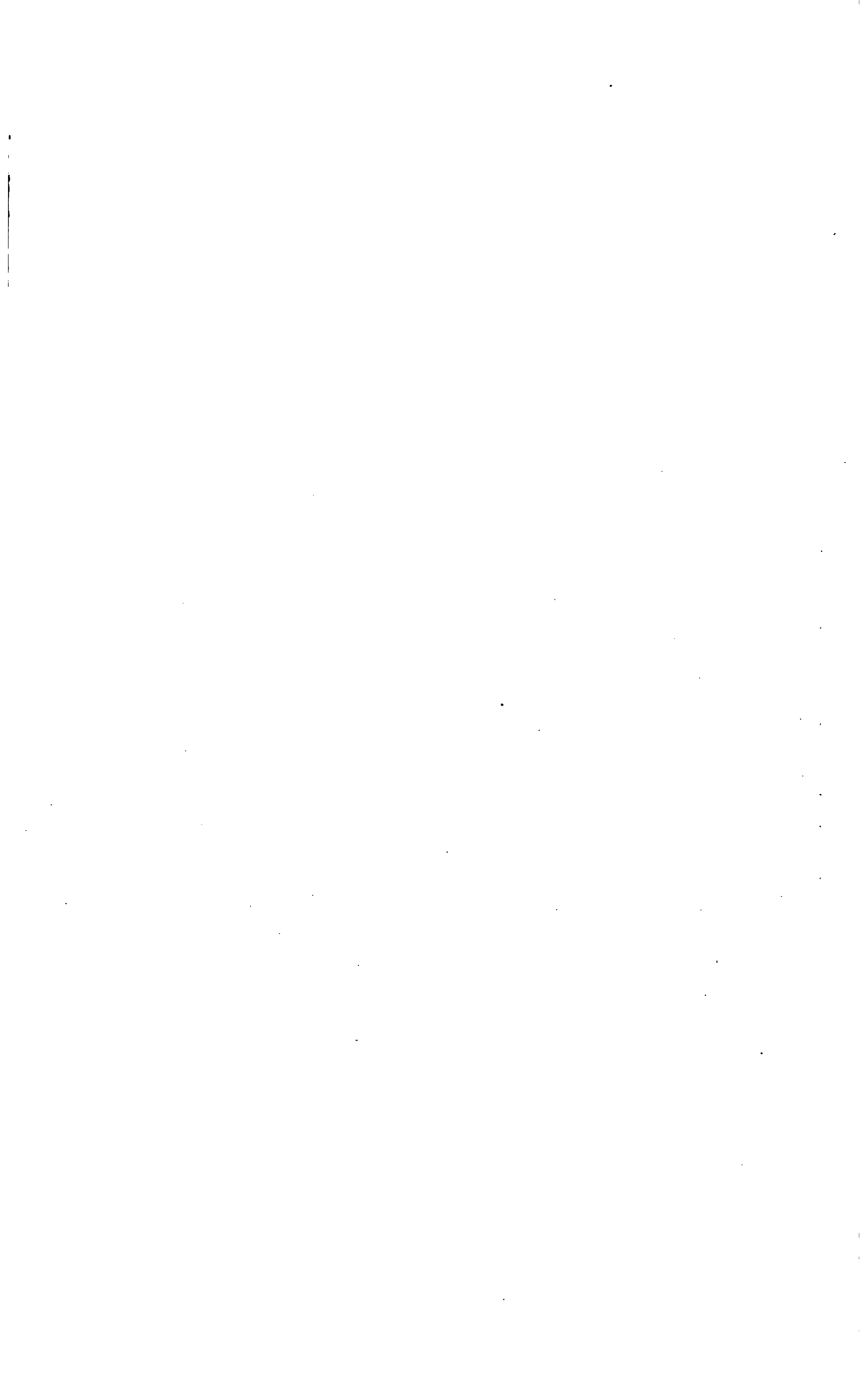
Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Vorwort.

Im Nachlasse des der Wissenschaft und den Seinen nur allzu früh entrissenen Verfassers fand sich neben Bruchstücken der Fortsetzung seiner grofsen Arbeit über die Geschichte des dreifsigjährigen Krieges das vorliegende Werk im wesentlichen vollendet und abgeschlossen vor. Blofs die Anordnung der einzelnen Kapitel war zweifelhaft und mufste von dem Herausgeber durch abwägende Vergleichung des Inhaltes derselben erschlossen werden; hie und da waren auch geringe sachliche oder stilistische Änderungen notwendig, die der Verfasser ohne Zweifel selbst vorgenommen haben würde, wenn er den Druck des Werkes erlebt hätte. Gröfsere und einschneidende Änderungen vorzunehmen, hielt sich der Herausgeber nicht für berechtigt, auch wenn seine Berufsgeschäfte ihm eine selbstständige Durcharbeitung des ganzen Stoffes gestattet hätten, was keineswegs der Fall war; der Verstorbene darf nach der Stellung, die er sich in der Wissenschaft durch die hingebungsvolle Arbeit eines ganzen Menschenlebens errungen hat, beanspruchen, dafs seine Ansicht, unentstellt durch Zuthaten anderer, zum Ausdrucke gelange, auch wo sie diesem oder jenem Beurteiler irrig erscheint. Dies entsprach auch am besten der Pietät, welche der Herausgeber für das nachgelassene Werk eines Mannes naturgemäfs empfindet, dem er als Schüler und jüngerer Freund für mannigfache Förderung zu innigem Danke verpflichtet ist.

Prag im September 1893.

Dr. Th. Tupetz.



Inhaltsverzeichnis.

Erstes Kapitel.

Anfänge der Konfiskationen im Zusammenhange mit dem Vorrücken der kaiserlichen Truppen. — Unterwerfung der Stände nach der Schlacht am Weifsen Berge. — Haltung Maximilians. — Bitte um Güterschenkungen. — Trčka. — Gutachten der kaiserlichen Räte. — Antrag, dem Herzog von Bayern die Statthalterschaft in Böhmen zu übertragen. — Amtsthätigkeit des Fürsten von Liechtenstein. — Konfiskation beweglicher Rebellengüter in Sachsen. — Einsetzung des Gerichtshofes zur Verurteilung der Rebellen. — Verhaftung der Rädelsführer. — Verurteilung der flüchtigen und verstorbenen Rebellen. — Prozefs und Hinrichtung der 27 vornehmsten Rebellen. — Der Generalpardon (1622). — Kommission zur Untersuchung der Ansprüche der Frauen und Gläubiger. — Konfiskationen. — Wartenberg. — Aufhebung der alten und Einsetzung einer neuen Konfiskationskommission. — Die Traktationskommission de pio opere. — Behandlung der Frauen und Gläubiger. — Verwertung der konfiscierten Güter. — Waldsteins Güterkäufe. — Trčka, Slawata, Martinitz. — Bestrafung der Städte. — Rückgabe der Güter an einzelne Städte. — Mafsregeln gegen die Entvölkerung des Landes. — Bestrafung von Neuhaus.

Als Jaroslaw von Martinitz sich nach München begab, und seine Güter von den Aufständischen in Beschlag genommen wurden, war er, seinem eigenen Geständnisse nach, ein „Bettler“, der anfangs nur durch die Gnade des Herzogs von Bayern und nachher des Erzherzogs Leopold, Bischofs in Passau, den nötigen Lebensunterhalt fand. Um die Konfiskation seiner Güter rückgängig zu machen und die übrigen Anhänger der Habsburger vor einem ähnlichen Schicksale zu bewahren, liefs er durch den Kanzler Lobkowitz den damaligen König Ferdinand ersuchen, die Stände Böhmens vor Güterkonfiskation mit dem Zusatze zu verwarnen, „dafs sowie sie gegenwärtig vorgehen, künftig Seine königliche Majestät auch mit ihnen vorgehen werde“. Da Martinitz dieses Schreiben an Lobkowitz am 23. April 1619, also zu einer Zeit richtete, wo man in Wien gar nicht an den Sieg denken konnte, so unterblieb die beantragte Drohung gegen die Aufständischen.

Als sich jedoch die wechselseitige Feindseligkeit immer rücksichtsloser zuspitzte, that man ohne weiteres von Wien aus dasselbe, was die Rebellen in Böhmen gethan hatten: Dampierre konfiscierte im Juli 1619 zu Handen Ferdinands II. ein Gut in Mähren, und am 6. August 1619 ordnete der Hofkriegsrat an, dafs alle Rebellengüter konfisciert und zu Gunsten des Kaisers verkauft werden sollten. Das bald darauf erfolgte Zurückweichen der Truppen Ferdinands, machte den faktischen Konfiskationen vorläufig ein Ende, aber ihre Verhängung wurde wenigstens theoretisch ausgesprochen. Am 6. Februar 1620 konfiscierte der Kaiser z. B. das dem Herrn von Schwamberg gehörige Gut Gratzen, obwohl der Machtbereich seiner Truppen sich nicht soweit ausdehnte, und schenkte das Gut seinem Obergeneral, dem Grafen Buquoy. Als mittlerweile die mit der Liga und Kursachsen abgeschlossene Allianz, sowie die Unterstützung Spaniens den Sieg des Kaisers in sichere Aussicht stellten, so wandte er sich zur Beschleunigung desselben auch an den König Sigismund von Polen um Beistand und bot ihm als Entgelt einige schlesische Fürstentümer an, deren Besitzer geächtet werden sollten[1]. Die wenigen Anhänger des Kaisers, die nicht flüchtig geworden waren, sondern eine Verbindung mit den Aufständischen unterhalten hatten, um ihren Besitz vor der Beschlagnahme zu retten, stellten sich jetzt offen auf seine Seite und schlugen für einige Zeit ihre Güter in die Schanze, wie dies z. B. Wilhelm d. j. von Lobkowitz that[2], der nach Sachsen ging und von dort aus die Aufständischen bekämpfte.

Juni 1620.

Bekanntlich hatte der Kaiser mit der Besiegung des Aufstandes oder wie man gewöhnlich sagte, mit der Durchführung der Exekution gegen die Rebellen in Österreich und Böhmen den Kurfürsten von Sachsen und den Herzog Maximilian von Bayern betraut. Der erste führte die Exekution vorzugsweise in Schlesien und der Lausitz, der letztere in Österreich, Mähren und Böhmen durch. Bei dieser Gelegenheit erhielten sie die Vollmacht, jene Personen, die sich augenblicklich zum Gehorsam bereit erklären würden, in Gnaden aufzunehmen, also vor strafgerichtlicher Verfolgung und Schmälerung ihres Besitzes zu sichern. Als Maximilian bei seinem Einmarsch in Oberösterreich auf Widerstand stiefs, wollte der Kaiser, dafs er unverweilt strafend auf-

[1] Gindely, Gesch. d. 30jähr. Krieges, II S. 402. — Archiv von Raudnitz: Michna an Lobkowitz dd. 31. Juli 1619. — Bilek, Dějiny conf. v. Čechách, S. XVII ff. — Archiv von Neuhaus: Martinitz an Erzherzog Leopold dd. 30. Mai 1622. Leopold an Martinitz dd. 22. Juni 1622.

[2] Archiv von Raudnitz: der Kanzler Lobkowitz an Wilhelm d. j. von Lobkowitz dd. 20. Juni und 1. Oktober 1620. — Sächsisches Staatsarchiv: Martinitz an Kursachsen dd. 13. August 1620.

treten solle, allein Maximilian that dieses nicht; er verlangte von den Ständen, als sie sich unterwarfen, nichts weiter als unbedingte Huldigung für den Kaiser, es diesem frei stellend, ob er nachträglich die ständischen Privilegien bestätigen oder abschaffen, die Rebellen in ihrem Besitze schmälern oder belassen wolle. Bei seinem darauf folgenden Einzug in Böhmen richtete der Herzog an die Stände des Landes die kategorische Aufforderung, ohne jedes Säumen zu erklären, ob sie den Kaiser als ihren König anerkennen wollten! Diejenigen, welche zum Gehorsam zurückkehren würden, versprach er in Gnaden aufzunehmen; den Gegnern aber drohte er mit Strafen. Seine Mahnung fruchtete wenig; wir kennen nur einen protestantischen Edelmann, der ihr Folge leistete, nämlich den Herrn Georg von Wartenberg, welcher, statt der wiederholten Aufforderung Friedrichs von der Pfalz entsprechend, sich an dem Landesaufgebote zu beteiligen, sich zu dem Kurfürsten von Sachsen verfügte und daselbst zum Gehorsam gegen den Kaiser bereit erklärte[1].

Da der Aufruf wirkungslos blieb, so wurden alle Güter der Aufständischen, die in die Gewalt der kaiserlichen oder der ligistischen Armee fielen, mit Beschlag belegt. Diese Handlungsweise Maximilians fand die Zufriedenheit des Wiener Hofes, nicht ebenso das Vorgehen des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, der bei seinem Einmarsch in die Lausitz heftigem Widerstand begegnete und die Stadt Bautzen erst nach dreiwöchentlicher Belagerung eroberte, aber dennoch die Bürger zu Gnaden aufnahm und ihnen den Fortgenufs ihrer Rechte und Privilegien versprach, darunter auch das freie Bekenntnis der Augsburger Konfession, wenn sie dem Kaiser den Eid der Treue leisten würden. Dem Adel der Niederlausitz, der sich schon während der Belagerung unterworfen hatte, gab er dieselben Zusicherungen. Wenn Johann Georg sein Werk in der angefangenen Weise fortsetzte und den nach fruchtlosem Widerstande sich Unterwerfenden Sicherheit des Besitzes verhiefs, so waren dem Kaiser im Norden von Böhmen und in der Lausitz die Hände gebunden. Man hätte daher den Kurfürsten gern zu einem ähnlichen Vorgehen wie Maximilian veranlafst und tadelte von Wien aus seine unzeitige Milde, allein damit richtete man nichts aus. Der Kurfürst zeigte sich beleidigt und erklärte rundweg, er könne in der Lausitz nicht so vorgehen, wie der Herzog von Bayern in Oberösterreich. Adam von Waldstein, der als kaiserlicher

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Lebzeltern an Schönberg dd. 21./31. August 1620. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Friedrich von der Pfalz an Georg von Wartenberg dd. 29. Oktober 1620. — Siehe auch Londorp, Ausgabe vom Jahre 1641, I, p. 288, 295, 297.

Vertrauensmann bei ihm weilte, warnte den Kaiser vor weiterem Tadel, indem er versicherte, der Kurfürst würde die Vornahme der Exekution abgelehnt haben, wenn ein ähnlicher Tadel gegen ihn schon früher ausgesprochen worden wäre. Die Handlungsweise des Kurfürsten entsprach jedoch wirklich den Intentionen der kaiserlichen Vollmacht nicht, denn diese bot nur dann Gnade an, wenn die Aufständischen in dem Augenblick die Waffen niederlegen würden, wo die Exekution begann [1].

Mittlerweile jagte man auf allen Gütern in Böhmen, deren man sich bemächtigen konnte, die Gutsverwalter weg und ersetzte sie durch kaiserliche Beamte. Michna, der als Generalkommissär die kaiserliche Armee begleitete, war mit der Organisierung dieser Administration betraut und war mit ihr im Pilsener, Piseker, Budweiser und Klattauer Kreise bis Ende Oktober so ziemlich fertig geworden; auch hatte er für seine Einrichtungen die Zustimmung Buquoys und des die Armee begleitenden Fürsten Karl von Liechtenstein erhalten. Auch Slawata erhob kurz vor der Schlacht auf dem Weifsen Berge seine Stimme und riet zur unverweilten Beschlagnahme aller Rebellengüter in dem Grade, wie die Armee vorrücke. Wenn Marradas um dieselbe Zeit den Bürgern von Taus bei der Übergabe ihrer Stadt vollen Pardon erteilte und sie damit in ihrem Besitze versicherte, und, nach der Schlacht auf dem Weifsen Berge im Budweiser Kreise gegenüber den sich zum Gehorsam meldenden Edelleuten dasselbe that, so erklärt sich dies wohl daraus, dafs er den Sinn der kaiserlichen Aufträge nicht vollständig erfafste, sondern sie in derselben Weise wie der Kurfürst von Sachsen erklärte. Den Bürgern von Taus half dies allerdings in der Folge doch nichts, wohl aber einigen Edelleuten, wie z. B. dem Peter Nicolaus Malowetz und dem Wenzel Mičan, dem Ulrich Wenzel Konoha von Řičan und den Brüdern Sedlecký von Újezdec [2].

Als die Schlacht auf dem Weifsen Berge jeder Hoffnung auf einen siegreichen Widerstand ein Ende machte, waren die böhmischen Stände zum Gehorsam gegen den Kaiser bereit, wenn ihre Rechte und Frei-

[1] Archiv von Raudnitz: Adam von Waldstein an Polixena von Lobkowitz dd. 16. Oktober 1620. — Dresdner Staatsarchiv: Kursachsen an Ferdinand II. dd. 18./28. Oktober 1620.

[2] Archiv von Raudnitz: Michna an den Kanzler Lobkowitz dd. 26. Oktober 1620. — Archiv von Taus: Akkord über die Übergabe von Taus dd. 18. Oktober 1620. — Gindely a. a. O. IV 37. — Archiv des k. u. k. Reichs-Finanzministeriums: Ferdinand II. an Slawata dd. 18. November 1620. — d'Elvert Beiträge z. Gesch. d. böhm. Länder, S. 9—10. — Bilek a. a. O. S. 365, 367, 445, 489, 608, 840, 879.

heiten und ihr Eigentum gesichert und ihnen überhaupt ein Generalpardon erteilt würde; Wilhelm der ältere von Lobkowitz, der an der Spitze einer ständischen Deputation vor dem Herzog von Bayern erschien, teilte ihm diese Bedingungen in Gegenwart Buquoys mit. Maximilian verlangte jedoch eine bedingungslose Unterwerfung und erklärte, daſs das einzige Versprechen, welches er als Bevollmächtigter des Kaisers geben könne, in der Schonung des Lebens der Stände bestehe. Buquoy protestierte sogar gegen dieses Zugeständnis; nach seiner Ansicht verdienten die Aufständischen samt und sonders den Tod[1]. Da die Stände keinen anderen Ausweg sahen, so verstanden sich die in Prag anwesenden Mitglieder des Adels dazu, das begangene Unrecht einzugestehen, dem Kaiser vor Maximilian, Liechtenstein und Buquoy neuerdings Treue zu schwören, sowie allen Bündnissen mit den böhmischen Nebenländern, mit Oberösterreich und Bethlen zu entsagen. Die Prager Städte waren kurz vorher ähnliche Verpflichtungen eingegangen. Maximilian verständigte den Kaiser hievon am 13. November und forderte ihn auf, schnell nach Prag zu kommen, da das Wetter es noch erlaube, und das „Eisen zu schmieden, solange es warm sei". Die Verwaltung dürfe nicht Kommissären und Statthaltern anvertraut werden, da „die Gemüter noch schwierig seien, es groſser Aufmerksamkeit bedürfe und mit groſser Dexterität und Sorgfalt, ohne Aufschub vorgegangen werden müsse." Zum Schlusse bemerkte er, daſs er Böhmen zu „bedingungsloser Huldigung" gebracht und bei seiner unmittelbar bevorstehenden Abreise den Fürsten Liechtenstein an seiner Statt als „subdelegierten Kommissarius" mit der Verwaltung des Landes betraut habe. Wenn der Kaiser sich später daran, daſs die Konfiskation von Gütern im Jahre 1608 ausdrücklich untersagt worden war, nicht kehrte, wenn er die Verfassung und die religiöse Freiheit antastete, so verletzte er somit keine den Ständen von dem Herzog erteilten Versprechungen. Selbst von dem Versprechen bezüglich der Sicherheit des Lebens entband ihn der letztere drei Tage später, indem er ihm neben der Kassierung der Privilegien, die zum Aufstande geführt, auch anriet „die Rädelsführer aus dem Wege zu räumen." Der Herzog ermahnte den Kaiser, sich in dieser Hinsicht um die „Intercessiones", die er, von den Ständen gedrängt, ihnen öffentlich nicht abschlagen könne, nicht zu kümmern. Diese schwer zu rechtfertigende Doppelzüngigkeit milderte er wenigstens dadurch, daſs er das Land vor materiellem Ruin zu bewahren suchte. Er tadelte gegenüber dem Fürsten Liechtenstein streng die von dem

[1] Gindely a. a. O. III 370.

kaiserlichen Kriegsvolk verübten Räubereien, und that dies auch in der eben erwähnten Zuschrift an den Kaiser. „Alle Güter, sowohl die mit Beschlag belegten, schrieb er, als auch die der geborenen Katholiken, ja sogar die königlichen Kammergüter werden gleichmäfsig verwüstet, Raub, Plünderung und Brandschatzung richten das ganze Land zu Grunde . . . Das verursacht wenig Zuneigung und Affektion für Eure Majestät . . . Die Stände werden durch diese Bedrängnis an der Einstellung zum Gehorsam verhindert, da es nicht sicher hieher (nach Prag) zu reisen und so werden letztlich auch die Gehorsamen zur Verzweiflung gebracht." Da das siegreiche Heer nur einen kleinen Teil des Landes besetzen konnte, der gröfsere Teil des Adels aber der angedeuteten Unsicherheit wegen in seinen Behausungen auf dem Lande weilte, hielt es Maximilian für angemessen, Komissäre in die Kreisstädte zu schicken und die in der Nähe ansässigen Edelleute zur Gehorsamkeitserklärung und Leistung des Treueides zu ermahnen. In der Instruktion, die er den Kommissären unmittelbar vor seiner Abreise nach München (am 17. November) mitgab, bestimmte er, dafs die betreffenden Edelleute ihre Gehorsamkeitserklärung bedingungslos abgeben müfsten, erlaubte aber zugleich, dafs „die Commissarii sie in dem Besitz ihrer Güter versichern dürften." Zählte der Herzog dieses Versprechen auch zu den „Intercessiones", deren Nichtbeachtung er dem Kaiser empfahl, oder meinte er es diesmal aufrichtig, indem er das Beispiel des Kurfürsten von Sachsen befolgte? Es ist schwer, seiner Handlungsweise die richtige Erklärung zu geben, immerhin ist es möglich, dafs er nun doch Milde üben wollte, um einem „Generalaufstand", den er befürchtete, zu begegnen. Liechtenstein beschwerte sich später bei dem Kaiser, dafs der Herzog ihm die Bestrafung der Aufständischen sehr erschwert habe, indem er allen, die sich zum Gehorsam bereit erklärten, den Fortgenufs ihres Besitzes versprochen habe. Öffentlich spielte Maximilian nach der Schlacht auf dem Weifsen Berge die Rolle Kursachsens insoweit, als er allen Unterwürfigen Schonung des Lebens und Eigentums zusagte; im geheimen wollte er jedoch den Kaiser an dieses Versprechen nicht binden; gewifs ist nur, dafs er weit davon entfernt war, jene Nachsichtslosigkeit anzuraten, die später geübt wurde [1].

[1] Münchner Staatsarchiv: Maximilian an Liechtenstein dd. 16. November 1620. Instruktion Maximilians für die in die Kreise zu sendenden Kommissäre dd. 17. November 1620. — Wiener Staatsarchiv: Maximilian an Ferdinand II. dd. 16. November 1620. — Archiv von Raudnitz: Trčka an den Kanzler Lobkowitz dd. 28. November 1620. — Sächsisches Staatsarchiv: Aus München dd. 28. November 1620. — Archiv des k. u. k. Reichs-Finanzministeriums: Liechtenstein an den Kaiser.

Vor seiner Reise nach München übertrug Maximilian dem Fürsten von Liechtenstein, der ihn auf dem Zuge durch Böhmen begleitet hatte, die Verwaltung des Landes; dabei warnte er aber den Kaiser vor der Uneinigkeit zwischen Liechtenstein und Buquoy. Die Klage über die Räubereien des kaiserlichen Kriegsvolkes wurden später von Tilly und dem bayrischen Obersten Heimhausen wiederholt; man darf deshalb aber nicht glauben, dafs die Ligisten, an denen er und der Herzog von Bayern nichts zu tadeln fanden, sich nicht vielfach ebenso grofser Räubereien schuldig machten. Einer der bayrischen Beamten, die im Gefolge des Herzogs den Zug nach Böhmen mitmachten, rühmte sich selbst, dafs er an 60000 Gulden in Böhmen erworben und bezeichnete jeden als schlechten Obersten oder Hauptmann, der in diesem Kriege nicht mindestens 30000 Gulden erbeutet habe.

Die beiden ersten Personen, die, soweit es bekannt ist, nach Buquoy aus den veränderten Verhältnissen Nutzen ziehen wollten, waren Jaroslaw von Martinitz, der frühere Burggraf von Karlstein und Adam von Waldstein, der vor dem Aufstande den Posten eines Oberstlandhofmeisters bekleidet hatte. Beide hatten während des Aufstandes viel gelitten, die Güter des ersteren waren schon frühzeitig, die des letzteren etwas später mit Beschlag belegt und arg verwüstet worden. Der letztere berechnete seinen Schaden, worunter aber wahrscheinlich der Entgang an Einkommen inbegriffen war, auf 400000 Gulden, und wenn er ihn auch vielleicht doppelt so hoch anschlug, als er wirklich war, ist immerhin sowohl sein, wie des Martinitz Wunsch nach einem Schadenersatz begreiflich. Der letztere bat deshalb schon am 13. November den Herzog von Bayern um seine Fürbitte bei dem Kaiser, damit ihm für die erlittenen Verluste und als Lohn für seine Treue „die Güter eines oder zweier halsstarriger Rebellen“ geschenkt würden. Waldstein ersuchte vier Tage später den Kanzler Lobkowitz, dafs der Kaiser ihn von der Rückzahlung aller Gelder entbinden möge, die er sich von bei dem Aufstande kompromittierten Personen ausgeliehen hatte; ferner sollte er ihm das Gut Sulewic, das bis dahin dem Herrn Caspar Kaplíř gehörte und sonst noch einige Güter in Böhmen und Mähren schenken. Bald darauf bat auch der Kurfürst von Sachsen um eine Entschädigung für Wilhelm d. j. von Lobkowitz, der durch seine Treue vielen Schaden erlitten habe. Damit war der Reigen der Bittsteller eröffnet und die Zahl derselben wurde nur durch jene übertroffen, welche die Schonung ihres Eigentums erflehten. Unter den letzteren war auch der reiche Johann Rudolf von Trčka, zwar nicht in der Weise als ob er sich schuldig bekannt hätte; er that vielmehr, als ob er durch den Sturz des Winterkönigs von einer schweren

17. Novbr. 1620.

8. Dezember 1620.

Last befreit worden wäre. In einem Schreiben an den Kanzler Lobkowitz liefs er sich dem Kaiser empfehlen, beglückwünschte ihn zu seinem Siege und bemerkte zum Schlusse: „Gott allein, dem alles Verborgene bekannt ist, wisse, welchen Verfolgungen und Trübsalen er mit den Seinigen ausgesetzt gewesen sei; er habe sich nie einen andern Herrn gewünscht, als den Kaiser, der ihm von Gott zur Obrigkeit gegeben worden sei.“ Thatsächlich hatte sich Trčka während der Regierung des Pfalzgrafen durchaus nicht als dessen Gegner benommen, daher auch keine Verfolgungen, wie er fälschlich behauptete, ertragen müssen, sondern das Amt eines Beisitzers beim Landrechte inne gehabt[1]. Seine Nachfolger führten nicht mehr eine so verdeckte Sprache, sondern baten offen um Gnade.

Mittlerweile stellte der Kaiser an seine Wiener Ratgeber die Frage, wie er den Sieg zur Reform der Verfassung Böhmens, zur Rekatholisierung des Landes und zur Bestrafung der Schuldigen ausnützen solle. Über die Antwort, welche sie ihm auf die beiden ersten Fragen gaben, berichten wir an einer andern Stelle und teilen hier nur die Antwort auf die dritte Frage mit. Die Räte empfahlen nicht jene mafslosen Konfiskationen, wie sie später thatsächlich stattfanden, sondern wollten die Strafe nach dem Grade des Verschuldens bemessen. Jene, die durch keinen andern Akt die rebellische Regierung anerkannt hatten, als dafs sie den verlangten Eid des Gehorsams ablegten, sollten durch die Umwandlung ihrer Allodialgüter in Lehen- oder Zinsgüter gestraft werden und die neuen Lehen- und Zinsgüterbesitzer neben der gewöhnlichen Landessteuer für ewige Zeiten noch jährlich drei Thaler von je 1000 Thaler vom Werte ihres Gutsbesitzes erlegen; wenn sie blofs bares Geld besafsen, mit entsprechender Geldstrafe belegt werden. Jene, die dem Kaiser durch irgend ein Amt verpflichtet waren, und sich doch der rebellischen Regierung angeschlossen hatten, sollten ihr ganzes Vermögen einbüfsen; die Rädelsführer endlich sollten nicht allein ihren ganzen Besitz verlieren, sondern zum Teil mit dem Schwert hingerichtet, zum Teil aus dem Lande gejagt werden; wenn sie bürgerlichen Standes seien, sollten sie noch schärfer gestraft werden. Auf den Kopf der flüchtigen Rebellen sei ein Preis zu setzen. Die Häuser der Rädelsführer sollten zum Zeichen

---

[1] Archiv von Raudnitz: Adam von Waldstein an den Kanzler Lobkowitz dd. 17. November 1620. Trčka an den Kanzler Lobkowitz dd. 28. November 1620. — Sächsisches Staatsarchiv: Adam von Waldstein an Kursachsen dd. 16. Mai 1621; Kursachsen an Ferdinand II. dd. $\frac{\text{28. November}}{\text{8. Dezember}}$ 1620. — Münchner Reichsarchiv: Martinitz an Maximilian von Bayern dd. 13. November 1620.

ewiger Schmach niedergerissen werden. Dasselbe Schicksal sollte auch das Carolinum, wo die sträfliche Verschwörung ihren Anfang genommen, treffen, wofern es der Kaiser nicht als Hospital einrichten oder mit der Jesuitenakademie vereinigen wollte. Vor der Kanzlei, von wo aus der Fenstersturz stattgefunden habe, sei ein Denkmal zu errichten. Niemand, mit Ausnahme der Landesoffiziere und ihrer Räte, sollte mehr befugt sein, den Kanzleiraum bewaffnet zu betreten; die Städte sollten für ihre Teilnahme an der Rebellion mit dem Verlust ihrer Landgüter, der Bräugerechtigkeit, des Weinschanks und der peinlichen Gerichtsbarkeit bestraft werden. Da jedoch die Räte einsahen, dafs die Verarmung der Städte für den Kaiser selbst von Nachteil begleitet sein würde, so rieten sie ihm, denselben den Weinschank und die Bräugerechtigkeit dann wieder freizugeben, wenn sie sich hiefür zu einer steten Jahreszahlung bereit erklären würden. Die Konföderationsurkunden zwischen Böhmen und den österreichischen Erbländern sollten auf einem öffentlichen Platz verbrannt, der Majestätsbrief dagegen heimlich vernichtet werden. Einer der Räte trennte sich in seinen Vorschlägen von den übrigen. Er riet, über alle Führer des Aufstandes die Todesstrafe auszusprechen, sie aber nur an wenigen durchzuführen. Die Begnadigten sollten den Kaiser bei seiner Ankunft in Prag kniefällig um Verzeihung bitten und dann zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt werden; diejenigen, welche dem Kaiser durch ein Amt früher verpflichtet waren, aber während des Aufstandes keine Hauptrolle gespielt, wollte er nur mit dem halben Verlust ihrer Güter strafen und ihnen die Einlösung der konfiscierten Hälfte gestatten, wenn sie den Wert derselben in einer Anzahl von Jahren erlegen würden. Diesen milderen Vorschlag rechtfertigte er damit, dafs der Kaiser daraus einen gröfseren Nutzen ziehen werde, als bei der Konfiskation des ganzen Besitzes, weil dieser kaum um den dritten Teil verkauft werden könnte, während die Verurteilten um jeden Preis ihrer Verpflichtung nachkommen würden. Die tausendfachen Betrügereien der Folgezeit beweisen die Richtigkeit dieser Behauptung; thatsächlich löste der Kaiser kaum den fünften Teil des wahren Wertes der Güter, da sie meist mit schlechtem Geld bezahlt wurden und die nicht verkauften kein Einkommen abwarfen, weil es an jeder rationellen Bewirtschaftung mangelte. Die mindest schuldigen Gutsbesitzer sollten mit dem Verlust der peinlichen Gerichtsbarkeit und mit der Umwandlung ihrer Allodialgüter in Lehengüter bestraft und zur Zahlung einer bestimmten Steuer für die Unterhaltung einer ständigen Truppenschar von 600 Reitern und eines Regiments Fufsknechte angehalten werden. Die Städte sollten für die Rebellion mit

dem Verluste ihrer Landgüter büfsen; auch sollten die Schlüssel der Stadtthore nicht mehr in der Verwahrung des Bürgermeisters gelassen, sondern dem Königsrichter überantwortet werden. Die heimliche Vernichtung des Majestätsbriefes empfahl das Separatvotum deshalb, weil derselbe eine kaiserliche Unterschrift trage und deshalb nicht öffentlich verbrannt werden dürfe. Da die Geistlichkeit zur Eroberung des Königreichs nichts beigetragen habe, sollte das Carolinum nicht den Jesuiten überwiesen, sondern als Hospital für verwundete und verdiente Soldaten eingerichtet werden. Alle Schulden des Kaisers und seiner Vorfahren, die mit Zustimmung des Landtags kontrahiert worden waren, also alle Staatsschulden sollten kassiert und von dieser Mafsregel nur diejenigen Staatsgläubiger, deren Treue sich bewährt hatte, ausgenommen werden. Dieser letzte Antrag war leicht durchführbar, da die Staatsschulden damals nur in partiellen Schuldverschreibungen an einzelne Personen bestanden. Die Belohnung derjenigen, die um ihrer Treue willen Schaden gelitten hatten, sollte vorläufig verschoben, sie aber doch schon jetzt mit einträglichen Ämtern versehen werden. Für die Verwaltung der konfiscierten Güter sollte mittlerweile ein besonderes Beamtenkollegium sorgen. Sowie die oben erwähnte Militärsteuer, sollte auch die Biersteuer für ewige Zeiten bestehen und nicht jedesmal erst vom Landtage bewilligt werden[1].

Im weitern Verlauf des Gutachtens widerrieten die Räte dem Kaiser den baldigen Antritt der Reise nach Prag, weil dieselbe mit allzugrofsen Unbequemlichkeiten verbunden sei, weil er ferner auf seiner Reise eine starke kriegerische Begleitung nötig hätte und die Truppen nicht entbehrt werden könnten, weil die Ungarn und Mähren sich noch nicht beruhigt hätten und deshalb auch seine Anwesenheit in Wien nötig sei und weil er endlich in Prag allzusehr von Bittstellern überlaufen werden würde. Da zudem gegen die Rädelsführer des Aufstandes mit der Schärfe des Schwertes verfahren werden müsse, so empfehle es sich, dafs der Kaiser seine Reise nicht vor, sondern nach der Exekution antreten möge und seine Ankunft im Lande durch Akte der Milde und nicht der Strenge kennzeichne. Weil jedoch die Räte auch die Notwendigkeit einer besseren Ordnung in Böhmen einsahen und der Fürst von Liechtenstein ihnen hiezu nicht mit der nötigen Auktorität ausgestattet schien, empfahlen sie, dafs bis zur Ankunft des Kaisers der Herzog von Bayern als dessen Stellvertreter

[1] Wiener Staatsarchiv: Gutachten der kaiserlichen Räte über die in Böhmen zu verfügenden Mafsregeln.

die Regierung wieder übernehme. Für den Fall, als dieser die Regierung ablehnte, sollte er um die Bezeichnung eines passenden Statthalters ersucht werden. Einer der Räte empfahl für diesen Posten, in Ermanglung anderer, passender Kandidaten, den Herzog von Pfalz-Neuburg oder den Herzog Albrecht von Bayern, den Bruder Maximilians.

Das Gutachten fand im ganzen den Beifall des Kaisers und zwar insbesondere inbetreff der dem Herzog von Bayern zu übertragenden Statthalterschaft. Er war überhaupt für den Herzog von der gröfsten Hochachtung und Dankbarkeit erfüllt und gab dies in wiederholten Zuschriften, die er kurz nach der Schlacht auf dem Weifsen Berge an ihn richtete, zu erkennen. Er rühmte seinen „Valor, der ihm bei der ganzen Welt einen grofsen Ruhm und unsterblichen Namen gemacht," dankte ihm für seine „treuherzige Liebe und Bemühung" und versicherte, dafs er und sein Haus jetzt und in der Zukunft durch Thaten seine Dankbarkeit zu erkennen geben würden. Er bestätigte alle Verfügungen, die Maximilian in Böhmen getroffen, namentlich die vorläufige Ernennung des Fürsten von Liechtenstein zu seinem Stellvertreter, und sprach die Hoffnung aus, dafs er die kaiserliche Regierung auch weiter mit Rat und That in der Ordnung der böhmischen und sonstigen Angelegenheiten unterstützen werde. Nach dieser schmeichelhaften Zuschrift war es ganz natürlich, dafs der Kaiser den Reichshofratspräsidenten, Grafen von Hohenzollern, und den Reichshofrat Hegenmüller nach München schickte und den Herzog um die Wiederübernahme der Statthalterschaft in Böhmen ersuchte, weil, „seinem reifen Nachsinnen nach, es keinen besseren, ansehnlicheren, getreueren und erfahreneren Commissarium gebe, der sowohl bezüglich der Wiederherstellung der Religion, wie in militärischen, politischen und finanziellen Angelegenheiten" das Königreich Böhmen besser einrichten könnte, als eben er[1].

17. Dezbr. 1620.

Wie sehr diese Lobeserhebungen verdient waren, zeigte sich durch die Vorgänge in Böhmen. Da im Lande sich nur einige Städte noch in feindlichen Händen befanden, die durch die ligistischen Truppen und eine kleine Abteilung der Kaiserlichen leicht bewältigt werden konnten, so war für die längere Anwesenheit des ganzen kaiserlichen Heeres kein Grund vorhanden und dasselbe hätte unverweilt nach Mähren und Ungarn zur Bezwingung Bethlens abrücken können. Buquoy verpflichtete sich auf die Aufforderung Maximilians, dafs er

---

[1]) Wiener Staatsarchiv: Ferdinand II. an Maximilian dd. 2. Dezember 1620. Ferdinand II. an Hohenzollern und Hegenmüller dd. 17. November 1620.

unmittelbar nach dessen Abreise nach München (am 17. November) nach Mähren ziehen werde. Der Herzog traute aber diesem Versprechen nicht und hinterliefs ein Memoire, worin er seine Aufforderung wiederholte und jede Schuld an allfälligen Mifserfolgen ablehnte, wenn Buquoy nicht alsbald abrücken würde. Trotzdem erfuhr er, dafs der General noch am 10. Dezember in Prag gewesen sei und die kaiserliche Armee sich mit nichts anderem beschäftigte, als mit Ausraubung von Prag und jener Orte im Lande, die bisher durch den Krieg nicht gelitten. Wären die kostbaren Wochen nach der Schlacht auf dem Weifsen Berge besser benützt worden, so würde Mähren und Schlesien, wie Maximilian ganz richtig bemerkt, sich unterworfen und Bethlen einen Teil Ungarns geräumt haben; statt dessen hatte man die Zeit in nichtsnutziger Weise vertrödelt. „Ich rate," so schrieb er an den Kaiser, „niemals, dafs man unbedachtsam handle oder alles auf einmal riskiere, aber so still zu sitzen und dem Feinde Zeit und Vorteil zu geben, kann keine gute Konsequenz gebären." Er bedauerte, dafs der Kaiser seinem General nicht strengere Weisungen gab und die Unordnung in Böhmen sich steigern liefs und suchte ihn deshalb durch eine energische Sprache an seine Pflicht zu mahnen [1].

Die Beschuldigung des Herrn von Martinitz, dafs der Kaiser nur fremden, also zumeist deutschen Ratgebern sein Ohr leihe, war diesmal nicht begründet. Hohenzollern und Hegenmüller erhielten den Auftrag, die Reise nach München über Passau anzutreten und sich mit den dort anwesenden Herren von Sternberg, Slawata und Martinitz über die böhmischen Angelegenheiten eingehend zu beraten. Da dieselben kurz vorher, wie es scheint, aus freien Stücken, ein Gutachten an den Kaiser abgeschickt hatten, so überreichten sie den kaiserlichen Gesandten eine Abschrift desselben, die sie später auch dem Herzog von Bayern vorlegten. Als die Gesandten in München anlangten, wurde ihnen auch das mittlerweile ausgearbeitete Gutachten der Wiener Räte nachgeschickt. So ausgerüstet, wurde Hohenzollern am Weihnachtsabend von dem Herzoge empfangen und legte ihm das Anliegen des Kaisers und die beiden Gutachten vor. Auf Befehl Maximilians konferierten darauf die beiden kaiserlichen Gesandten mit einigen der vornehmsten bayrischen Räte. Das Resultat der Beratung bestand darin, dafs Maximilian die Übernahme der Statthalterschaft ablehnte, aber an seine Stelle entweder den Bischof von Würzburg oder den bei ihm weilenden Grafen von Hohenzollern vorschlug. In Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten schlug er die Wieder-

---

[1] Wiener Staatsarchiv: Maximilian an Ferdinand II. dd. 21. Dezember 1620.

gutmachung alles den Katholiken zugefügten Unrechtes vor, warnte aber vor allzueiliger Verfolgung der Anhänger der Augsburger Konfession. Nur gegen die Calviner und Anhänger der Bruderunität empfahl er ein rücksichtsloses Vorgehen. In Bezug auf die Bestrafung der Rebellen riet er Verhängung der Todesstrafe wider eine Anzahl der Rädelsführer und Konfiskation ihres ganzen Besitzes. Letztere Strafe sollte auch alle jene treffen, die dem Kaiser durch ein Amt verpflichtet gewesen waren und sich doch dem Pfalzgrafen angeschlossen hatten. Alle anderen, die sich dem Pfalzgrafen unterworfen hatten, sollten nur einen Teil ihrer Güter verlieren. Mit den konfiscierten Gütern riet Maximilian hauszuhalten, wenigstens jetzt keines derselben zu verschenken, da sich sonst der Kaiser der Bittsteller nicht werde erwehren können. Mit der Erbauung zweier Citadellen bei Prag und der Errichtung einer Leibgarde war er einverstanden. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dafs die in Passau wohnenden Herren, wie Maximilian, die Ankunft des Kaisers in Böhmen als das einzige Heilmittel gegen die steigende Unordnung ansahen und von keinem Statthalter eine Besserung hofften. Dieser von zwei Seiten kommende Rat machte auf Ferdinand doch einigen Eindruck, und so liefs er seinem Vetter sagen, dafs er um Lichtmefs (2. Februar) die Reise antreten werde. Da Buquoy bereits nach Mähren gerückt war, fürchtete er aber für seine persönliche Sicherheit in dem kaum bezwungenen Lande und ersuchte deshalb den Herzog, er möge vorläufig die ligistischen Truppen noch in Böhmen garnisonieren lassen[1].

Wie wenig ernst es jedoch der Kaiser mit seinem Versprechen, bezüglich der Reise zu Anfang Februar meinte, ergiebt sich daraus, dafs er erst am 28. Januar den Kanzler Lobkowitz mit dem Kardinal Dietrichstein und den Herren von Berka, Talmberg, Nostitz und Strahlendorf darüber beraten liefs, ob die Reise alsbald zu unternehmen oder bis nach der Hinrichtung der Rädelsführer, also bis nach Beendigung eines jedenfalls länger dauernden Prozesses, zu verschieben sei. Der Kardinal trat energisch für das augenblickliche Antreten der Reise ein, weil dies nicht nur der Meinung des Herzogs von Bayern, sondern aller befreundeten Fürsten entspreche und weil die jetzige Regierung in Böhmen notorisch schlecht sei. Es gehe übrigens nicht an, dafs der Kaiser bei seiner Ankunft als milder Herrscher auftrete: er müsse Gericht halten über die Übelthäter und zwar in derselben

[1] Gindely a. a. O. IV 47 u. 48. — Wiener Staatsarchiv: Hohenzollern und Hegenmüller an Ferdinand II. dd. 1. Januar 1621. Ferdinand II. an Hohenzollern dd. 12. Januar 1621. Mitteilung des obersten Kanzlers am 15. Januar 1621.

Weise, wie dies seiner Zeit (1547) Ferdinand I. gethan habe. Das Gericht müsse aus einigen Böhmen, darunter dem Oberstlandrichter, aus dem Schlesier Herrn von Dohna und aus einigen Reichshofräten, den Herren von Strahlendorf, Nostitz und Laminger zusammengesetzt und zum Präsidenten desselben irgend ein Reichsfürst ernannt werden. Zur Verhaftung der Rebellen solle man nicht vor der Ankunft des Kaisers und vor Zusammentritt des Gerichtshofes schreiten; es liege nichts daran, wenn einige der Schuldigen den Verzug zur Flucht benützen würden, denn sie würden trotzdem mit dem Verlust der Ehre und der Güter gestraft werden. Der Kaiser müsse aber schlüssig werden, wie viele der Anführer am Leben gestraft werden sollten; alles übrige könne er dann ruhig dem Gerichte überlassen. Der Kanzler schloſs sich der Meinung des Kardinals an, ebenso Berka, Talmberg und Nostitz. Strahlendorf bemängelte die von Dietrichstein vorgeschlagene Zusammensetzung des Gerichtshofes; nach seiner Ansicht sollten nur Fürsten zu Richtern gewählt werden, zum Präsidenten könne kein Bischof ernannt werden, weil ein solcher kein Todesurteil beschlieſsen dürfte[1]. In Ansehung der vorzuschlagenden Reise war keine Meinungsverschiedenheit, trotzdem schob sie der Kaiser auch jetzt auf, bestätigte den Fürsten von Liechtenstein in der ihm von Maximilian übertragenen Stellung und trug ihm (am 6. Februar) die Einleitung der Hochverratsprozesse auf.

Der Verkehr zwischen dem Kaiser und Liechtenstein hatte im November 1620 damit seinen Anfang genommen, daſs der letztere über die Absendung von Kommissären in die einzelnen Kreise berichtete, um, wie dies der Herzog von Bayern aufgetragen, die Einwohner zu Gehorsamkeitserklärungen zu veranlassen, überall die Stadträte zu erneuern, die Kaiserrichter neu einzusetzen und ein Darlehn zu verlangen. Liechtenstein kam in letzterer Hinsicht den Wünschen des Kaisers zuvor, denn kurz vor Ankunft des angeführten Berichtes hatte der Kaiser sich selbst an Liechtenstein um Beschaffung eines Anlehens von 100000 Thalern gewendet, für welches er ihm die konfiscierten Rebellengüter als Pfand anzubieten befahl. Einige Tage darauf trug er dem in Passau weilenden, ehemaligen Kammerpräsidenten Slawata auf, nach Prag zu gehen, die Funktionen seines Amtes wieder aufzunehmen, auf allen königlichen Herrschaften die gegenwärtigen Amtleute wegzujagen und durch die vor dem Aufstande angestellten zu ersetzen. Auch sollte Slawata die durch den Aufstand

[1] Wiener Staatsarchiv: Aufzeichnungen über die Beratungen der kaiserlichen Räte dd. 28. Januar 1628. — Ulm an Jocher, undatiert.

entfernten obersten Beamten um Wiederaufnahme ihrer Funktionen ersuchen und von all dem dem Fürsten von Liechtenstein die nötige Mitteilung machen. Es geschah jedoch nichts von alledem; Slawata nahm weder die Funktionen eines Kammerpräsidenten auf, noch traten die ehemaligen obersten Landesbeamten ihr Amt an, sodafs Liechtenstein und Michna die ganze Last der Verwaltung noch weiter trugen. Einzig und allein der frühere Münzmeister Wřesowec trat sein Amt wieder an[1], worauf ihm Liechtenstein befahl, die mit dem Namen des Winterkönigs geprägten Münzen zu Ende Dezember aufser Kurs zu setzen, ein Befehl, der später zurückgenommen werden mufste, da die nötige Zahl neuer Münzen nicht zu Gebote stand.

Liechtenstein benachrichtigte in den folgenden Tagen den Kaiser von seinen zur Wiederherstellung der Ordnung getroffenen Verfügungen: von seinem Patent wider die Strafsenräuber, von den vollführten Konfiskationen, von der Wiedereinsetzung der Jesuiten und anderer Geistlichen in ihre Güter, von der Aufbewahrung der Krone in der Wenzelskapelle der Domkirche und ähnlichem mehr. Zum Schlusse seines Berichtes dankte er dem Kaiser dafür, dafs er ihn als Stellvertreter Maximilians bestätigt habe, bat aber zugleich, ihn von diesem Amte, das ebenso mühevoll wie gefährlich sei, baldmöglichst abzuberufen. Ob es Bescheidenheit war, was ihn zu dieser Bitte veranlafste oder ob die steigenden Schwierigkeiten oder die allzugrofse Verantwortung ihn zur Vorsicht mahnte, wollen wir nicht entscheiden. Gleichzeitig gab er auch Befehl, alle fahrende Habe der Rebellen auszuforschen, um deren Fortschaffung aus dem Lande zu verhindern; den Juden befahl er alle bei ihnen versetzten und aufgehobenen Mobilien zu verzeichnen und auszuliefern. Der Kaiser selbst richtete an den Kürfürsten von Sachsen die Bitte, alle in sein Land von österreichischen oder böhmischen Flüchtlingen gebrachten Güter in Beschlag zu nehmen, eine Bitte, welche der Kurfürst durch Befehle an seine sämtlichen Städte erfüllte. Infolgedessen wurden z. B. dem Herrn von Biberstein seine in Gold und Perlen bestehenden und auf 3821 Gulden bewerteten Schätze konfisciert, obwohl derselbe den Beweis geführt hatte, dafs er sich schon im Oktober nach Sachsen geflüchtet und der kurfürstlichen Armee bei der Bekämpfung des Aufstandes Dienste geleistet

24. Dezbr. 1620.

[1] d'Elvert: Weitere Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder im 17. Jahrhundert S. 1, 2 u. 5. — Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 27. November 1920. Ferdinand II. an Slawata dd. 2. Dezember 1620. Ferdinand an Wřesowec dd. 5. Dezember 1620. — Archiv der Stadt Prag: Patent Liechtensteins dd. 5. Dezember 1620.

habe; dasselbe Los traf die Brüder Stampach und den Herrn Nicolaus von Globen, dessen Wertsachen ein ganzes Museum hätten anfüllen können, sowie den Herrn Stephan von Starhemberg, dessen Silbergeschirr allein 1232 Mark 11 Lot schwer war.

In Bezug auf das von Ferdinand verlangte Anlehen von 100 000 Thalern erwiderte Liechtenstein, daſs alle reichen Häuser und Güter ausgeraubt seien und niemand sich zu einem Anlehen verstehen wolle, daſs er aber in Berücksichtigung der voraussichtlichen Bedürfnisse sich um die Ansammlung eines Schatzes von 300 000 Gulden bemüht und hievon 200 000 Gulden dem Grafen Buquoy zur Befriedigung des Kriegsvolks ausgezahlt habe, während er 100 000 Gulden für den Kaiser bereit halte. Offenbar sind diese Gelder durch Konfiskationen auf dem Lande und in den Städten oder durch Leerung der Münzstätten und Steuerkassen angesammelt worden. Liechtenstein giebt über ihre Provenienz keine andere Auskunft, als daſs er sie „zusammengeklaubt habe". Zur Verwischung jeglicher Erinnerung an das Wirken der rebellischen Regierung that er den ersten Schritt damit, daſs er alle während derselben erfolgten Urteilssprüche, Verordnungen und Exekutionen annullierte und dadurch die neugeschaffenen Rechtsverhältnisse samt und sonders für ungültige erklärte[1].

11. Dezbr. 1620.

Der Kaiser billigte Liechtensteins Verfügungen und trug ihm zugleich auf, unauffällig dafür zu sorgen, daſs niemand aus dem Lande flüchte und sich so dem künftigen Prozesse entziehe; nötigenfalls sollte er für die Ausforschung und Habhaftwerdung der Flüchtigen Sorge tragen, auch selbstverständlich niemanden, der bereits verhaftet sei, aus dem Gefängnisse entlassen. Um möglichem Widerstande zu begegnen, sollte er nicht bloſs die Prager Städte, sondern alle übrigen Städte im Lande entwaffnen. Namentlich aber sollten alle Rebellengüter eingezogen werden. Da bis dahin amtlich noch keine Bestimmung erfolgt war, wer als Rebell anzusehen und, wie die verschiedenen Grade der Rebellion zu bestrafen seien, so war damit der Willkür Thor und Angel geöffnet. Die kaiserlichen Kommissäre, die in die Kreise geschickt wurden, belegten die Landgüter aller durch den Aufstand stärker kompromittierten Personen mit Beschlag und konfiscierten die fahrende Habe derselben. Es gab dies namentlich dem

24. Dezbr. 1620.

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Patent Liechtensteins gegen Straſsenräuber. Ferdinand II. an Kursachsen dd. 24. Dezember 1620. Kursachsen dd. 9./19. Januar 1621 an Leipzig, Freiberg, Annaberg und 10 andere Städte. Ferner die sonstigen Akten über die Konfiskationen. — d'Elvert a. a. O. S. 2, 7. — Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an Ferdinand II. dd. 11. Dezember 1620.

Generalkommissär Michna und dem Juden Bassevi Gelegenheit sich zu bereichern, und selbst auf den Fürsten von Liechtenstein fiel der allerdings wahrscheinlich unrichtige Verdacht, daſs er mit diesen Personen sich in den Raub geteilt habe. Liechtenstein beantwortete die Weisung des Kaisers dahin, daſs man sich nicht nur die Konfiskation der Landgüter und die Verzeichnung des Zugehörs derselben angelegen sein lasse, sondern auch eine Anzahl Prager Häuser (die den kompromittierten Edelleuten gehörten) mit Beschlag belegt habe. Er hoffte auf diese Häuser bald ein Anlehen aufnehmen und dasselbe dem Kaiser zur Verfügung stellen zu können. Bei der Landtafel traf er die Verfügung, daſs niemand mit Ausnahme notorischer Anhänger des Kaisers eine Besitzveränderung eintragen lassen dürfe. Um die Reisenden vor Beraubung zu sichern, traf er Vorsorge, daſs die Straſse nach Wien von Prag bis Znaim militärisch besetzt wurde, sodaſs man wenigstens auf dieser sich ohne Gefahr bewegen konnte [1].

Obwohl der Kaiser den Befehl, die Rädelsführer des Aufstandes in Haft zu nehmen, bis dahin nicht erteilt hatte, miſsbilligte er doch, daſs die Verhaftung nicht schon erfolgt sei. Liechtenstein rechtfertigte sein Verhalten mit dem von Maximilian gegebenen Beispiel; dieser habe bei der Einnahme von Prag jedem ohne Ausnahme Schutz des Lebens und Eigentums mit Hand und Mund versichert; da nun seither niemand sich habe ein neues Vergehen zu schulden kommen lassen, so hätte er unmöglich schärfer auftreten können, als dies der Herzog gethan. Auch habe er darauf Rücksicht nehmen müssen, daſs Mähren und Schlesien sich noch nicht unterworfen hätten. Hätte er gegen jene, die sich auf Gnade und Ungnade ergeben hatten, eine strenge Exekution verfügt, so würde dies, meinte er, Verzweiflung und einen neuen Aufstand erzeugt haben. Übrigens hätte die Verhaftung aller Schuldigen auf einmal oder nach und nach geschehen müssen. Für die Verhaftung aller reichten aber weder die Gefängnisse noch die Garnisonen hin; gehe man aber allmählich vor, so treibe dies die auf freiem Fuſs belassenen zur Flucht. Es schade nichts, daſs man gewartet habe: die bedeutendsten Rebellen seien rechtzeitig geflohen und die zurückgebliebenen schadeten nichts mehr, denn sie seien in der allgemeinen Achtung so gesunken, daſs ihnen nur Spott und Schmach zu teil werde. Zum Schlusse teilte er dem Kaiser die

[1] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an den Kaiser dd. 16. Januar 1621. — d'Elvert a. a. O. S. 8.

Liste der in Prag anwesenden Direktoren und sonstiger am Aufstande beteiligten Personen mit[1].

Da der Kaiser seine Wiener Räte aufgefordert hatte, ihm die Mitglieder für den Gerichtshof, der vor seiner Ankunft in Prag die Hochverratsprozesse zu Ende führen sollte, zu bezeichnen, empfahlen sie ihm für das Präsidium den Fürsten von Liechtenstein und als dessen Stellvertreter den Oberstlandhofmeister Adam von Waldstein. Zu Mitgliedern schlugen sie die getreu gebliebenen obersten Landesbeamten vor. Da jedoch der Oberstburggraf Adam von Sternberg, der Kammerpräsident Slawata und der Burggraf von Karlstein die Berufung ablehnten, weil sie nicht gewissermaſsen in eigener Sache Richter sein wollten, so richteten die Wiener Räte ihre Aufmerksamkeit auf andere Personen. Bei der Auswahl derselben stellten sie den Grundsatz auf, daſs dieselben aus den Ländern der böhmischen Krone abstammen oder derselben verpflichtet sein müſsten, sie empfahlen deshalb die Böhmen Friedrich von Talmberg, Wenzel von Pombsdorf, Wenzel Wilhelm von Lobkowitz, Wilhelm d. j. von Lobkowitz und Christoph Wratislaw, die Mährer Ladislaw von Lobkowitz, Leo Burian, Berka, Hans Kawka von Řičan und den Schlesier Hanibal von Dohna. Wegen ihrer juristischen Gelehrsamkeit empfahlen sie mehrere Reichshofräte, „die aus Böhmen oder den inkorporierten Ländern sind und zum Teil böhmische Officia haben," nämlich Peter Heinrich von Strahlendorf, Otto von Nostitz, Laminger von Albenreit und Doktor Melander, endlich die Prager Appellationsräte Doktor Wenzel von Flieſsenpach und Doktor Melchior Gniess von Kobach. Da Strahlendorf und Melander nicht aus den böhmischen Ländern stammten, so sollte man glauben, daſs sie nach der Erklärung des Gutachtens ein böhmisches Amt inne hatten. Es ist jedoch nichts davon bekannt und man muſs vielmehr vermuten, daſs die begutachtenden Räte bezüglich ihrer eine Ausnahme machten. Die Räte empfahlen weiter eine möglichst rasche Prozedur, da die Verbrechen der Angeschuldigten notorisch seien, und als den Ort, wo das Gericht abgehalten werden sollte, das Prager Schloſs. Gegen die flüchtigen Rebellen solle das Urteil, ebenso wie gegen die anwesenden ausgesprochen werden und die Verurteilung sich auf ihre Person und ihre Güter erstrecken. Bezüglich der verstorbenen Rebellen rieten die Räte die Konfiskation der Güter an,

[1] d'Elvert: Liechtenstein an den Kaiser dd. 17. Januar 1621. In dem Schreiben des Kaisers an Liechtenstein dd. 6. Februar (bei d'Elvert S. 21) scheint es, als ob Liechtenstein die Liste der Direktoren schon am 8. Januar überschickt hätte. Es muſs da ein Irrtum in der Datierung stattfinden.

empfahlen jedoch ihre Kinder in ihrer Ehre und Würde nicht anzutasten.

Das Gutachten fand nur teilweise Beachtung, denn als der Kaiser den Gerichtshof endgültig zusammenstellte, berief er in denselben nicht bloſs Persönlichkeiten aus den Ländern der böhmischen Krone, sondern auch Fremde und zwar neben Liechtenstein als Vorsitzenden und Waldstein als dessen Stellvertreter, den Appellationspräsidenten Friedrich von Talmberg, den Hauptmann der Prager Kleinseite Wratislaw von Mitrowitz, die Reichshofräte: Laminger von Albenreit, Otto Melander und Johann Wenzel, die böhmischen Appellationsräte: Melchior Gniess von Kobach, Wenzel von Flieſsenpach, Daniel Kapper von Kapperstein und zwei Räte der niederösterreichischen Regierung Schwab und Paul von Ello. Am 6. Februar befahl der Kaiser dem Fürsten von Liechtenstein die Verhaftung der Direktoren und 32 namentlich benannter Personen; auſserdem sollte er 29 Personen das Gelöbnis abnehmen, daſs sie sich nicht von Prag entfernen würden, darunter zählte er auch Herrn von Trčka auf[1]. Am 11. Februar teilte er dem Fürsten von Liechtenstein seine Ernennung als Vorsitzender des Gerichtshofes mit und gab ihm zugleich eine eingehende Instruktion für das Gerichtsverfahren. Sämtliche Richter sollten von dem Fürsten nach einer eigenen, zu diesem Zwecke bestimmten Formel vereidigt werden; denn das Gericht sei „ein absonderliches“ und hiefür genüge der Eid nicht, durch den sich die genannten Personen in ihrer sonstigen Amtsstellung verpflichtet hätten. Zu Sekretären des Gerichts ernannte der Kaiser für die deutschen Prozesse den Doktor Melander, für die böhmischen den Doktor Kapper, die Wahl des öffentlichen Anklägers oder Prokurators überlieſs er dem Gerichtshofe. Letzteren entband er zugleich der Beweisführung für die Anklage, indem er ihm vorschrieb, daſs er sich auf die Notarietät des angeschuldigten Verbrechens berufen und sonach ohne weiteres Zögern stets die Verurteilung und Exekution beantragen solle. Den Angeklagten wurde die Wahl von Verteidigern zugestanden, doch bestimmte der Kaiser, daſs ihnen alle auf die Verzögerung des Urteilsspruches hinzielenden Verteidigungsmittel abgeschnitten werden sollten. Ersuche ein flüchtiger Rebell durch einen Verteidiger um Mitteilung der Anklageschrift, so sei ihm dies, da es sich um notorische Ver-

[1] Gindely a. a. O. IV 58. — Wiener Staatsarchiv: Instruction Ferdinands II. für Liechtenstein dd. 11. Februar 1621. — Sternberg, Martinitz und Slawata an Ferdinand II. dd. 12. Februar 1621. Ferdinand an die obgenannten Herren dd. 19. Februar 1621. Zwei undatierte Gutachten der Wiener Räte über die Zusammenstellung des Gerichtshofes.

brechen handle, rundweg abzuschlagen. Der Prozeſs sollte nach der Sprache des Beklagten geführt und in dieser Sprache auch das Urteil gesprochen werden. Die Richter sollten sich aber nicht an die Beschlüsse der Landtage von 1609 und 1610, welche die Urteile in Hochverratsprozessen milderten, kehren. Zur Gültigkeit eines Urteils sollte die einfache Majorität der Votanten hinreichen, dasselbe aber vor der Exekution dem Kaiser zur Ratifikation zugeschickt werden. Die flüchtigen Rebellen seien in drei unterschiedenen Zeiträumen zu citieren und, wenn sie nicht erschienen, sei das Urteil wider sie zu sprechen und ihre Güter zu konsfiscieren. Auch gegen die verstorbenen Rebellen sei das Urteil zu sprechen und ihre Güter zu konfiscieren, ihre Kinder jedoch in ihrer Ehre nicht anzutasten[1].

1621. Der Befehl, der dem Fürsten von Liechtenstein die Verhaftung der in Prag befindlichen Häupter der Aufständischen anbefahl, war durch ein Versehen nach Dresden und von dort erst am 20. Februar nach Prag gekommen. Der Fürst traf alsbald mit dem Generallieutenant Tilly, dem Obersten Waldstein und Michna die nötigen Vorsichtsmaſsregeln und lud mit Ausnahme zweier, alle ihm vom Kaiser bezeichneten und in Prag anwesenden Herren- und Ritterstandspersonen auf die zweite Nachmittagsstunde zu sich unter dem Vorwand ein, daſs er ihnen ein Dekret mitteilen wolle. Als die Vorgeladenen erschienen, wurden sie samt und sonders in Haft genommen und in den Weiſsen Turm auf dem Schlosse eingekerkert. Heinrich Otto von Los und Johann Wostrowec, die wegen Kränklichkeit auf die Vorladung Liechtensteins nicht erschienen waren, wurden aus ihren Häusern geholt und auch in den Weiſsen Turm geschafft. Zu gleicher Zeit hatten auch die Prager Königsrichter die schuldigen Bürger vor sich geladen und ihre Einkerkerung auf den Rathäusern verfügt. Gegen die auſserhalb Prags, aber im Lande befindlichen Rebellenhäupter wurden Verhaftsbefehle erlassen und schleunig durchgeführt. Endlich muſste noch eine Anzahl Personen gegen Handgelübde versprechen, ihre Häuser nicht zu verlassen. Die zwei Personen, die Liechtenstein trotz kaiserlichen Auftrags nicht in Haft nahm, waren Gumprecht Černín, weil derselbe schon während des Aufstandes die katholische Partei vielfach begünstigt und seiner Verbindung mit den Rebellen noch vor der Weiſsenberger Schlacht ein Ende gemacht hatte, und Ladislaw von Seidlitz, weil derselbe sich frühzeitig dem Kurfürsten von Sachsen angeschlossen und bei der Unterwerfung des

[1] Wiener Staatsarchiv: Instruktion Ferdinands II. für den Gerichtshof dd. 11. Februar 1621.

Leitmeritzer Kreises ersprießliche Dienste geleistet. Dagegen nahm Liechtenstein fünf Personen in Haft, die ihm nicht bezeichnet worden waren. Von den Verhafteten scheint später der Barbier Stegmann auf freien Fuſs gestellt worden zu sein, da mehrere bayrische Oberste sich für ihn verwendeten, weil er sich als tüchtiger Arzt bewährte und sie seine Hilfe bei der Behandlung kranker Soldaten nicht entbehren konnten. Es waren dies übrigens nicht die ersten Verhaftungen, die Liechtenstein verfügt hatte; schon einige Wochen vorher hatte er den ehemaligen Rektor der Prager Universität, Doktor Jessenius, den pfälzischen Sekretär Doktor Rüppel und den Prager Appellationsrat Doktor Haunschild, sowie den Paul Skreta verhaften lassen, um ihre etwaige Flucht zu verhindern[1].

In Befolgung der Weisung, die ihm in der Instruktion erteilt worden war und die ihm noch vor dem kaiserlichen Verhaftsbefehl zukam, lud Liechtenstein am 17. Februar dreiſsig flüchtige Rebellen zur Verantwortung vor den Prager Gerichtshofe, darunter den Grafen Thurn, Wilhelm von Ruppa, Wenzel von Berka und den damals noch nicht gefangenen Grafen Joachim Andreas von Schlick[2]. Der letztgenannte hatte schon am 17. Januar an den Fürsten von Görlitz aus ein Schreiben gerichtet, das mit Hintansetzung jeder Selbstachtung die Niederlage auf dem Weiſsen Berge und seine eigene bedrängte und unsichere Lage als die gerechte Strafe Gottes für seine begangenen Sünden erklärte und nur darum bat, daſs seine Frau und seine Kinder in ihrem Besitztum nicht bedrängt werden möchten. Seine Bitte unterstützte er mit der Behauptung, daſs er von dem beabsichtigten Fenstersturz erst anderthalb Stunden vor der Ausführung erfahren und ihn trotz eigener Gefahr widerraten habe, daſs er an der Vertreibung der Jesuiten keine Schuld trage, nie zur Konfiskation der geistlichen Güter geraten habe, um den Bildersturm im Schloſs nichts gewuſst habe und der katholischen Geistlichkeit und den katholischen Laien stets ein treuer Schützer gewesen sei. Einzig und allein das bekannte er, daſs er die Zusammenkunft der Stände im Carolinum

[1] Gindely a. a. O. IV S. 53. — d'Elvert a. a. O. S. 30, 35.

[2] Sächsisches Staatsarchiv: Vorladung der flüchtigen Rebellen dd. 17. Februar 1621. Die Namen der Vorgeladenen lauten in der offiziellen Reihenfolge: Heinrich Mathias Graf von Thurn, Bohuchwal Berka, Wenzel Wilhelm von Ruppa, Graf Joachim Andreas Schlick, Graf Johann Albin Schlick, Wenzel Berka, Radslaw Wchynic, Adam Lukšan, Smil Hodějovský, Paul Kaplíř, Johann von Bubna, Ernfried Berbisdorf, Peter Miller, Johann Miller, Smil von Michalowic, Johann Eisen, Daniel Skreta, Johann Oršinovský, Wenzel Písecký, Benjamin Fruewein . . .

vor dem Fenstersturz gefördert und die evangelische Religion und die Freiheiten des Landes gegen die bösen Ratgeber des Kaisers verteidigt habe. Sollte seinem Sohne, fuhr er fort, nicht das Erbe erhalten werden können, so möge wenigstens seiner Frau ihr Heiratsgut im Betrage von 20 000 Thalern und ein von ihr gemachtes Darlehen im Betrage von 11 000 Thalern ausbezahlt und deshalb von der vollständigen Konfiskation seines Gutes Swijan abgesehen werden. Liechtenstein nahm diese Zuschrift mit Befriedigung auf und antwortete dem Grafen, daſs in Anbetracht der bei seiner reuigen Gesinnung zu erwartenden Dienste bei der Unterwerfung von Schlesien seiner Frau ein Meierhof auf dem Gute Swijan eingeräumt worden sei. Schlick solle durch einen ansehnlichen Dienst und eine belohnungswürdige „Demonstration" dazu helfen, daſs Schlesien sich schleunig unterwerfe, und auf diese Weise seine Verbrechen sühnen. Dem Grafen mangelte es nicht an gutem Willen, das Verlangte zu thun, aber thatsächlich besaſs er keine Auktorität in Schlesien und die Provinz unterwarf sich dem Kaiser nur durch Vermittlung des Kurfürsten von Sachsen [1]. Liechtenstein konnte also nicht umhin, den Haftbefehl auch in Bezug auf Schlick zu veröffentlichen, der sich nun zu seinem Schwager, dem Herrn von Redern, nach Friedland flüchtete. Als dem Kurfürsten von Sachsen der Aufenthalt des Flüchtlings verraten wurde, lieſs er ihn daselbst (9. März 1621) durch eine Reitereskorte gefangen nehmen und nach Dresden transportieren. Von hier aus wurde er am 13. Mai an die böhmische Grenze geführt und den kaiserlichen Behörden ausgeliefert, die ihn darauf ebenfalls in Prag im Weiſsen Turme einkerkerten [2].

Die Gefangennahme der Häupter des Aufstandes erregte begreiflicherweise in und auſserhalb des Landes das gröſste Aufsehen und bei den Betroffenen den gröſsten Schrecken. Jeder Widerstand war längst geschwunden, jetzt schwand auch jeder Stolz: neun der verhafteten Direktoren, darunter auch der höchst ehrenwerte Budowec, baten den Kurfürsten von Sachsen um seine Verwendung bei dem Kaiser, auf daſs ihnen dieser ihre „Verbrechen" verzeihe, sie zu Gnaden aufnehme und ihnen den Nutzgenuſs ihrer Güter wieder einräume. Für Wilhelm von Lobkowitz bat sogar der Obersthofmeister Adam von Waldstein bei dem Kurfürsten vor; als dies nichts half, richtete Lobkowitz selbst seine Bitte an Johann Georg, indem er wie

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Schlick an Liechtenstein dd. 17. Januar 1621. Dieser Brief ist undatiert bei d'Elvert a. a. O. S. 15 abgedruckt. Ebenda auch S. 18.

[2] Gindely IV S. 56.

Schlick behauptete, dafs er an dem Fenstersturz keinen Anteil gehabt habe und nur dem Zwange gefolgt sei. Auch die Frauen einiger Verhafteten richteten ein ähnliches Gesuch an den Kurfürsten von Sachsen und an den Herzog von Bayern. Alles dies war aber vergeblich; das Los der Gefangenen war im vorhinein besiegelt[1].

Als Liechtenstein vom Kaiser das Dekret erhielt, welches ihn zum Vorsitzenden des Gerichtshofes ernannte, stellte er demselben vor, dafs in Hochverratsprozessen bisher stets der König den Vorsitz geführt habe; dieser Vorgang empfehle sich nach Ansicht der in Prag anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, auch jetzt. Im Falle der Kaiser nicht erscheinen könne, sei wenigstens die Absendung eines seiner Brüder wünschenswert. Diese Mahnung hatte nicht das beabsichtigte Resultat. Der Kaiser wollte weder selbst bei dem Prozefs präsidieren, noch wollte sich sein Bruder Karl damit behelligen lassen, und so blieb es bei der geschehenen Verfügung. Der Gerichtshof selbst konstituierte sich am 15. März, nachdem zwei Tage vorher auch die in Wien ansässigen Mitglieder in Prag angelangt waren. Zu Sekretären wurden der Reichshofrat Melander und der Appellationsrat Kapper, zum Ankläger oder Prokurator der böhmische Edelmann Přibík Jeníšek von Oujezd bestimmt. Darauf gelobten sämtliche Mitglieder in der Reichshofratsstube, die für die öffentlichen Verhandlungen bestimmt war, ihr Amt gewissenhaft zu üben, worauf auch der Präsident sein Gelöbnis in die Hände Adams von Waldstein ablegte. Nach Beendigung dieser Formalitäten bestimmte das Gericht, dafs zuerst das Verhör der Direktoren stattfinden solle und trug deshalb dem Doktor Melander auf, einen Entwurf der Fragepunkte zu verfassen, wobei demselben das Geschäftsprotokoll der Direktorialregierung zur Benutzung übergeben wurde. Am 18. März forderte der Gerichtshof die Erben der verstorbenen Rebellen auf, binnen Monatsfrist auf der Prager Burg sich einzufinden und das Urteil über dieselben zu vernehmen[2].

Am 27. März überreichte Melander seine Arbeit, die aus 236 Fragepunkten bestand und die von den Richtern nach kurzer Verhandlung einstimmig gebilligt wurde. Zwei Tage später mufsten sich

[1] Gindely a. a. O. IV S. 55. — Sächsisches Staatsarchiv: Adam von Waldstein an Kursachsen dd. 10. März 1621.

[2] d'Elvert S. 37, 49 ff. Die Namen der Personen, deren Erben am 18. März vor das Gericht geladen wurden, sind: Peter von Schwamberg, Leonhard Colonna von Fels, Johann Albrecht Smiřický, Rudolf Stubenberg, Heinrich Burian von Guttenstein, Ulrich Wchynský, Ulrich und Nicolaus von Gerstorf, Albrecht Pfefferkorn, Wenzel von Bubna.

die verhafteten Direktoren[1] in der Reichshofratsstube einfinden, wo ihnen der Wortlaut der kaiserlichen Vollmacht, auf Grund deren der Gerichtshof seines Amtes waltete, mitgeteilt wurde. Der Prokurator stellte hierauf das Ansuchen, die Verhafteten in Bezug auf die Fragepunkte zu inquirieren. Auf den Gesichtern sämtlicher Direktoren gab sich Bestürzung kund. Da sich keiner von ihnen zum Worte meldete, wurden sie wieder abgeführt und zwar diesmal die Herren und Ritter in verschiedene Häuser in der Burg, die Bürger dagegen in den Weifsen Turm. Jeder von ihnen hatte ein besonderes Gemach inne, so dafs sie nicht miteinander verkehren konnten, alle wurden unter strenger Bewachung gehalten. Um die Verhöre zu beschleunigen und bald zu Ende zu bringen, wurden zwei getrennte Kommissionen hiefür errichtet und die Gefangenen je einer der beiden zugeteilt.

Obwohl man den Prozefs nach Möglichkeit zu beschleunigen suchte, stand doch nicht zu erwarten, dafs man vor Monatsfrist mit demselben fertig werden würde, und so benutzte Liechtenstein die Zwischenzeit, um wenigstens den Prozefs gegen die flüchtigen und verstorbenen Rebellen zum Abschlufs zu bringen. Am 2. April erhob also der Prokurator Klage gegen die Flüchtigen, die sich trotz der an sie ergangenen Vorladung nicht eingestellt hätten, und verlangte, dafs gegen sie als notorisch Schuldige das Urteil gesprochen werde. Der Gerichtshof stimmte dem Ansuchen bei, nur verschob er die Fällung des Urteils, um hierüber reiflich zu beraten, auf den 5. April. Dasselbe lautete auf den Verlust des Lebens und der Güter, wovon selbstverständlich nur der letztere Teil vollzogen werden konnte. Der Kaiser hatte gewünscht, dafs auf die Ermordung der Flüchtigen ein Preis gesetzt würde, aber der Gerichtshof in Prag entsprach diesem Wunsche nicht, weil eine derartige Prozedur wohl in Italien, aber nicht in Deutschland üblich sei und leicht zu einem bösen Beispiel dienen könnte. Ferdinand gab sich damit zufrieden und bestätigte das Urteil am 16. April in der Fassung, wie es in Prag gesprochen worden war. Als die Ratifikation daselbst anlangte, wurden die Namen der Verurteilten auf je zwei Tafeln, eine deutsch, die andere böhmisch, aufgeschrieben und von dem Henker an die Galgen der drei Prager Städte angenagelt[2]. Die beiden Herolde und der Trompeter, welche

[1] Es waren dies Wilhelm d. ä. von Lowkowitz, Paul von Řičan, Wenzel Budowec, Paul Kaplíř, Prokop Dwořecký, Friedrich von Bíla, Bohuslaw von Michalowic, Hans von Wostrowec, Wenzel Felix Pětipeský, Otto von Los, Martin Fruewein, Theodor Sixt von Ottersdorf, Maximilian Hošťálek, Tobias Šteffek, Valentin Kochan, Johann Schultys, Christoph Kober.

[2] d'Elvert a. a. O. S. 52—55.

bei der öffentlichen Citation und bei Publikation der Urteile wider die flüchtigen Rebellen verwendet wurden, erhielten 60 beziehungsweise 50 Thaler als Entlohnung[1].

Am 16. April forderte der königliche Prokurator auch die Urteilssprechung über die verstorbenen Rebellen, worauf seinem Gesuche am 26. April willfahrt wurde. Die Namen von zehn Personen, nämlich Peter von Schwamberg, Leonhard Colonna von Fels, Johann Albrecht Smiřický, Rudolf Stubenberg, Heinrich Burian von Guttenstein, Ulrich von Wchynský, Ulrich und Nicolaus Gerstorf von Garstorf, Albrecht Pfefferkorn, Wenzel von Bubna wurden für ehrlos erklärt und ihr Besitz konfisciert; ihren Nachkommen sollte jedoch die Strafe zu keinem Schimpfe gereichen. Der Kaiser bestätigte das Urteil am 14. Mai. Gegen zahlreiche andere verstorbene Rebellen wurde vorläufig der Urteilsspruch aufgeschoben, weil man noch nicht wufste, ob sie sich des Hochverrats im ersten Grade schuldig gemacht hatten oder nicht, und nur im ersteren Falle das Urteil auf Konfiskation der Güter und Brandmarkung des Namens lauten konnte, im anderen Falle aber eine Urteilsfällung nicht mehr stattfinden durfte. Thatsächlich wurde gegen viele verstorbene Rebellen das Urteil erst im Jahre 1622 und in den folgenden Jahren gefällt. Liechtenstein gab den Wert des von ihm in Beschlag genommenen Vermögens auf fünf Millionen Thaler an. Es stimmt dies so ziemlich mit zwei anderen Verzeichnissen, von denen das eine den Wert der nach den flüchtigen, verstorbenen und verhafteten Rebellen mit Beschlag belegten Güter auf 5 278 996 Thaler, das andere auf 5 374 449 Thaler angiebt. Da aber die Frauen der flüchtigen, verstorbenen und gefangenen Rebellen Anspruch auf ihre Mitgift machten, auch die Gläubiger um Zahlung der auf die konfiscierten Güter von ihnen gewährten Anlehen baten, empfahl der Fürst von Liechtenstein die Aufstellung einer eigenen Kommission, welche diese Ansprüche untersuchen sollte. Der Kaiser stimmte diesem Vorschlag am 16. April bei, was nicht hinderte, dafs selbst jene, deren Ansprüche als begründet anerkannt wurden, auf die Befriedigung derselben übermäfsig lange warten mufsten oder geradezu um ihr Recht betrogen wurden, da sie mit wertloser Münze ausbezahlt wurden[2].

[1] Prager Statthaltereiarchiv: Zwei Befehle an den Rentmeister dd. 8. Mai 1621.

[2] Bilek a. a. O. XLII berechnet den Wert der in dieser Zeit in Beschlag genommenen Güter auf 7 972 329 Schock Meifsner Groschen. Wir führen statt Meifsner Groschen immer Thaler an, weil der vollwichtige Reichsthaler ein Schock Meifsner Groschen galt. — d'Elvert a. a. O. S. 53, 55—58. — Bilek XLIII.

Mit dem Verhör der Gefangenen war man gegen Ende April fertig geworden. Inwieweit jeder einzelne bezüglich der wider ihn erhobenen Klagen geständig war, ist nicht bekannt; denn wir besitzen nur die Aussagen von Michalowic, Fruewein, Říčan, Kaplíř, Otto von Los, Pětipeský. Die von fünf anderen Personen, namentlich von Andreas Schlick und Budowec vorfindlichen Verhörsprotokolle enthalten nur Aussagen in den mit ihnen nachträglich, d. h. nachdem sie bereits zum Tode verurteilt worden waren, angestellten Verhören. Auch betreffen sie nur die Verbindung mit dem Pfalzgrafen und geben über die Anteilnahme der Verhörten an den Vorgängen in Böhmen keinen Aufschlufs. Die Angeklagten, deren Verhörsprotokolle noch vorhanden sind, wurden zuerst über den im Carolinum am 21. Mai abgehaltenen Protestantentag und über den Fenstersturz befragt, besonders darüber, ob der letztere vorbereitet gewesen sei oder nicht; ferner: über die Wahl der Direktoren, über die Verfasser der beiden Apologien, über die Vertreibung der Jesuiten, über die Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen und sonstigen ausländischen Fürsten, über die Absetzung Ferdinands II., die Wahl des Gegenkönigs, über den Abschlufs des Bündnisses mit den österreichischen Ständen, mit Bethlen und den Ungarn. Die Befragten suchten, wie dies in solchen Fällen gewöhnlich geschieht, ihre Schuld zu bemänteln oder ganz zu leugnen; nur der hochbetagte Otto von Los gab ehrlich Antwort auf alle Fragen. Ob sein Beispiel auch von einem Teile jener Verhafteten, deren Verhör sich nicht erhalten hat, befolgt wurde, können wir weder bejahen noch verneinen. Nach seinem Bekenntnis war die alleinige Veranlassung zum Ausbruch des Aufstandes die Schliefsung der Kirchen zu Klostergrab und Braunau und das gegen die Zusammenkünfte der Protestanten erlassene Verbot gewesen. Da beides den ständischen Privilegien und namentlich dem von Rudolf erteilten Majestätsbrief widersprach, hätten sich die Stände zur gewaltsamen Beseitigung der böhmischen Ratgeber des Kaisers entschlossen, damit aber nichts feindliches gegen den Kaiser unternehmen wollen. Zur Aufrechthaltung ihrer Rechte und Freiheiten hätten darauf die Stände die Wahl der Direktoren vorgenommen und mit anderen Ländern Konföderationen eingegangen. Als hierauf die kaiserliche Armee in Böhmen eingefallen sei, überall mit Mord, Brand und Verwüstung wütend, nicht einmal der Frauen und Kinder schonend, hätten auch die Stände sich rüsten müssen und sich wegen dieser Drangsale zur Absetzung Ferdinands II. entschlossen. Sie hätten ihm nicht den Eid gebrochen, denn er sei noch nicht im Besitz des Königreichs gewesen; auch sei er nicht ordnungsmäfsig gewählt, sondern unter Mifsachtung der von Rudolf II. und Mathias

erteilten Reverse als König angenommen worden. An der Wahl des Pfalzgrafen zum König habe er (Otto) sich beteiligt und sei ihm treu geblieben bis zu seiner Niederlage; da aber Gott nun dem Kaiser den Sieg erteilt habe, so erkenne er diesen fürderhin als seinen König und Herrn an. Er hoffe, dafs er um dieses aufrichtigen Geständnisses willen nicht als Hochverräter erklärt, sondern Seine Majestät den Unterschied zwischen einem regierenden König und einem blofsen Thronanwärter erkennen werde. Auf die Richter machte freilich dieses aufrichtige Bekenntnis einen schlechteren Eindruck, als die Ableugnungen und Entschuldigungen der übrigen Gefangenen; sie fanden darin eine ganz besondere Verstocktheit und Böswilligkeit[1]. Die Antworten der übrigen Gefangenen ergaben die Gewifsheit, dafs der Fenstersturz von dem Grafen Thurn geplant und den Tag vor seiner Ausführung von ihm, von Albrecht Smiřický und einem Mitgliede der Familie Wchynský beschlossen worden war. Schon vorher hatte Graf Schlick in dem bereits erwähnten Schreiben vom 17. Januar und darauf in einem zweiten Schreiben vom 2. März, beide an Liechtenstein, die Planmäfsigkeit des Fenstersturzes zugestanden und ausdrücklich den Grafen Thurn als den Urheber desselben bezeichnet. Von sich selbst hatte Schlick behauptet, dafs er erst anderthalb Stunden zuvor von dem geplanten Morde erfahren habe; Thurn habe ihn nämlich vor dem Zug auf das Schlofs in seiner Wohnung besucht und ihm den tags vorher mit Smiřický und Wchynský gefafsten Beschlufs mitgeteilt. Schlick behauptete, dafs er damals heftig widersprochen und um Gotteswillen gebeten habe, „eine solche unerhörte That nicht vorzunehmen," aber Thurn habe ihn drohend angefahren und bemerkt: Wer nicht dabei sein wolle, solle es lassen, wer sich aber widersetzen würde, dem werde gleiches widerfahren. Zuletzt habe Thurn ihn (Schlick) aufgefordert, aufs Schlofs zu kommen, wo unter den Ständen Beratung gepflogen werden könne, ob es zur That kommen solle oder nicht; aber damit habe er ihn und andere hinters Licht geführt, denn als Schlick mit den Ständen auf das Schlofs in die Grüne Stube gekommen sei und erwartet habe, dafs man daselbst erst beraten werde, sei Thurn aufgestanden und habe sogleich alle aufgefordert, sich in die Kanzlei, wo die Statthalter weilten, zu verfügen, und dort sei es zu jener Gewaltthat gekommen[2]. Bezüglich der beiden Apologien wurde in den Verhören sichergestellt, dafs die erste von Martin

---

[1] d'Elvert S. 64 u. 78. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Originalverhör mit Otto von Los. — Gindely a. a. O. I 275 u. IV 63.

[2] Archiv von Neuhaus: Schlick an Liechtenstein dd. 2. März 1621.

Fruewein, die zweite von dem Grafen Andreas Schlick mit Hilfe Skretas und einiger anderen Personen verfaſst worden sei.

Am 17. Mai berichtete Liechtenstein dem Kaiser, daſs das Urteil über die 17 gefangenen Direktoren, sowie über Doktor Jessenius gesprochen sei, und schickte ihm dasselbe samt den Gründen zu. Budowec, Kaplíř, Dwořecký, Michalowic, Friedrich von Bíla, Los, Fruewein, Hoštálek, Šteffek, Kochan, Kober und Jessenius wurden zum Tode verurteilt. Die Todesstrafe sollte an einigen von ihnen in qualifizierter Weise vollzogen werden: den Herren von Budowec und Otto von Los sollte die rechte Hand abgehauen und sie dann bei lebendigem Leibe gevierteilt werden; dem Jessenius sollte die Zunge ausgeschnitten und dann die Vierteilung vorgenommen werden; dem Martin Fruewein sollte die rechte Hand, dann der Kopf abgehauen und der Leichnam gevierteilt werden; Michalovic und Dwořecký sollten zuerst enthauptet und dann gevierteilt werden; Kaplíř, Bíla, Kochan, Kober und Hoštálek sollten einfach geköpft werden. Allen wurde Ehre und Vermögen abgesprochen. Gegen die übrigen gefangenen Direktoren Lobkowitz, Řičan, Pětipeský, Sixt von Ottersdorf, Wostrowec und Schultys wurde zwar auch der Verlust ihrer Ehre, ihres Lebens und ihres Vermögens ausgesprochen, sie aber zugleich der kaiserlichen Gnade empfohlen.

Für Lobkowitz sprach der Umstand, daſs er unmittelbar nach der Schlacht auf dem Weiſsen Berge sich dem Kaiser unterworfen und durch den Herzog von Bayern seine Gnade angerufen hatte und damit ein Beispiel gegeben hatte, welches zahlreiche Nachahmer fand. Dazu kam, daſs er ohne jegliche Bildung, „ein purer Idiot" war, den nicht eigene Böswilligkeit, sondern die Einwirkung anderer in den Aufstand getrieben hatte, ferner daſs er einem hochansehnlichen Geschlechte angehörte, welches dem Kaiserhause bedeutende Dienste geleistet hatte. Lobkowitz ersuchte übrigens nicht allein die Richter und den Kurfürsten von Sachsen um ihre Fürbitte, sondern wiederholt auch Polixena, die Frau des Kanzlers Lobkowitz, und den Kanzler selbst. Sein Schreiben an Frau Polixena beleuchtet so ganz den grenzenlosen Jammer der besiegten Partei[1]. Man hatte ihm hienach noch vor dem Urteilsspruch nicht bloſs seine ganze liegende, sondern auch seine fahrende Habe mit Beschlag belegt, ihm 1300 Mark Silber, die er in der Münze hatte, weggenommen und ihm so alle Mittel zu seinem eigenen Unterhalt und dem seines krüppelhaften

[1] Archiv von Raudnitz: Wilhelm d. ä. von Lobkowitz an Frau Polixena von Lowkowitz dd. 16. Mai und 19. Juni 1621. Derselbe an den Kanzler, undatiert.

und bei ihm weilenden Sohnes geraubt, so dafs er sich während seiner Haft nur durch die Gaben befreundeter Personen erhalten konnte. Um sein Elend zu vermehren, hatte sein älterer Sohn in Holland Schulden gemacht und war da gefänglich eingezogen worden, und nun sollte er, der selbst den ärgsten Mangel litt, für ihn zahlen. Sein trostloser Brief blieb nicht ohne Eindruck auf Polixena; zunächst scheint sie seiner materiellen Not abgeholfen zu haben, und dann verwendete sie sich bei dem Kaiser für seine Begnadigung, indem sie ihren kleinen Sohn diese Bitte vorbringen liefs. Da auch die Wiener Ratgeber die Begnadigung empfahlen, so wurde vom Kaiser vorläufig die Vollziehung der Todesstrafe über Lobkowitz verschoben und nur die Güterkonfiskation vollzogen.

Die Nachsicht der Todesstrafe bei Paul Řičan empfahl Liechtenstein aus dem Grunde, weil er die Anhänger des Kaisers und die katholische Kirche vor der Konfiskation ihres Besitzes habe schützen wollen, ferner weil er die Belagerung Pilsens widerraten und die Bezeichnung des kaiserlichen Kriegsvolks als eines fremden getadelt habe; auch habe Řičan stets Verhandlungen zur Anbahnung eines Ausgleichs empfohlen und selbst sich dazu erboten; das Bündnis mit Österreich, Mähren, Schlesien und der Lausitz habe er nicht gutgeheifsen und sei deshalb von den Rebellen bereits als Feind angesehen worden. Bei Pětipeský führte der Fürst als mildernden Umstand an, dafs dieser ursprünglich die Wahl zum Direktor abgelehnt und nur auf die Drohung, dafs man an ihm den Fenstersturz wiederholen würde, nachgegeben habe; später habe er mehr als zwanzigmal um Entlassung ersucht, habe sich an der Abfassung der Apologie nicht beteiligt, habe Ausgleichsverhandlungen mit dem Kaiser angeraten, sich wider dessen Absetzung ausgesprochen und den Verkauf der geistlichen Güter widerraten. Von Sixt von Ottersdorf behauptete Liechtenstein, dafs er sich an den Direktorialgeschäften wenig beteiligt habe, weil er krank gewesen sei, ferner dafs er gegen die Anwerbung einer böhmischen Armee und gegen den Abschlufs der fremden Bündnisse aufgetreten sei. Von Wostrowec bemerkte er, dafs derselbe an der Versammlung im Carolinum am 23. Mai nicht teilgenommen und erst nach seiner Wahl zum Direktor an dem Aufstande sich beteiligt habe; übrigens sei er ein einfältiger Mensch, dessen Benehmen vor dem Aufstande tadellos gewesen. Bei Schultys wurde auf seinen geringen Verstand, auf die Unlust, mit der er in das Direktorium eingetreten sei, und auf die Dienste hingewiesen, die er nach der Schlacht auf dem Weifsen Berge bei der Unterwerfung

Kuttenbergs und der Heranziehung der Bürger zu bedeutenden Geldzahlungen geleistet habe[1].

Die Urteilsprüche wurden von den Mitgliedern des Gerichtshofes Ello und Talmberg mit aufserordentlicher Geschwindigkeit nach Wien gebracht, denn schon am 21. Mai nahmen die Beratungen über dieselben, bei welchen der Kanzler Lobkowitz, Strahlendorf, Nostitz, M. Fabricius und die beiden Prager Boten zugegen waren, damit ihren Anfang, dafs man sämtliche Urteilssprüche vorlas. Tags darauf empfahl Talmberg die Begnadigung Wilhelms von Lobkowitz, insofern, als er ihn zur ewigen Kerkerhaft und zum Verlust seiner Güter verurteilt wissen wollte. Ello stimmte bei, wogegen Strahlendorf bemerkte, man müsse sich zuerst darüber einen, ob die Todesstrafe an allen Personen zu vollziehen sei, über welche sie der Prager Gerichtshof verhängt habe. Um nicht den Vorwurf allzugrofser Rachgier auf sich zu laden, empfahl er, dieselbe nur an neun Personen, drei aus jedem Stande zu vollziehen; die übrigen könne man nach Neapel und Toscana schicken, auf dafs sie von dem Könige von Spanien und dem Grofsherzog von Toscana an die Galeeren geschmiedet würden. Auch gegen die Vierteilung bei lebendigen Leibe sprach er sich aus, da sie eine überflüssige Grausamkeit sei. Die übrigen Mitglieder der Kommission wollten keine solche Schonung üben; dagegen wollten sie die Schuldigen auch nicht der grausamen Galeerenstrafe ausliefern, sondern schlugen vor, dafs jene, an denen die Todesstrafe nicht vollzogen würde, zu lebenslänglichem Gefängnis, mit oder ohne Zwangsarbeit, verurteilt würden. Der Kaiser bestimmte nach Anhörung dieser und anderer Vorschläge, dafs die Todesstrafe an Wilhelm von Lobkowitz, Řičan, Pětipeský, Wostrowec nicht vollzogen werden solle; sie seien im Gefängnisse zu belassen und ihre Güter zu konfiscieren. Auch Sixt von Ottersdorf sollte am Leben bleiben, aber ihm die Begnadigung erst auf dem Richtplatze angekündigt werden. In qualifizierter Weise sollten hingerichtet werden: Michalowic, dem die rechte Hand, dann der Kopf abgehauen, Martin Fruewein, dem gleicherweise zuerst die rechte Hand, dann der Kopf abgehauen und der nachher noch gevierteilt und endlich Jessenius, dem die Zunge ausgeschnitten, dann der Kopf abgehauen und der nachher gevierteilt werden sollte. Otto von Los sollte enthauptet dann gevierteilt, Budowec, Bíla, Dwořecký, Kaplíř, Schultys, Hošťalek, Šteffek, Kober, Kochan einfach enthauptet, die einzelnen Teile der Gevierteilten, sowie die Köpfe der Enthaupteten ausgestellt werden. Der Prager Gerichtshof hatte auch das Urteil über drei

[1] d'Elvert S. 59—65.

Personen, die nicht Direktoren waren, eingeschickt, nämlich über Sušický, Kutnauer und Wodňanský und für dieselben die Todesstrafe durch den Strang bestimmt. Der Kaiser bestätigte dies Urteil, sowie das über drei Personen, über die der Tod nicht verhängt wurde [1]. Die Frage Liechtensteins, ob zu den Verurteilten Geistliche ihres Glaubens, also namentlich solche der Brüderunität zuzulassen seien, beantwortete Ferdinand dahin, dafs nur katholische und lutherische Geistliche, in keinem Falle aber solche der Brüderunität zuzulassen seien, die lutherischen auch nur ins Gefängnis und nicht zur Begleitung auf die Richtstätte. Gleichzeitig verlangte der Kaiser, dafs mit der Exekution gewartet werde, bis auch gegen den Grafen Andreas Schlick und einige andere Personen das Urteil gefällt und von ihm bestätigt worden sei. Zugleich befahl er, die Gefangenen, darunter auch bereits Verurteilte, nach den Verbindungen der Rebellen mit dem Auslande und mit den österreichischen Erbländern zu befragen, damit man von allen gegen die Habsburger gerichteten Machinationen Kenntnis erlange. — Man beeilte sich in Prag sowohl mit dieser Untersuchung, als auch mit der Beendigung der Prozesse wider die übrigen Gefangenen und schickte dem Kaiser die gefällten Urteile zu, der auch diesmal einige derselben milderte. Darnach sollte dem Andreas Schlick zuerst die rechte Hand, dann der Kopf abgehauen werden; mit dem Schwerte sollten ferner noch der Prager Schlofshauptmann Dionys Černín, Christoph Harant, Wilhelm Konecchlumský, Elias Rosin d. ä., Michael Witmann, Wenzel Maštěřowský, Andreas Kocour, Simon Wokáč, Georg Řečický und Heinrich Kozel hingerichtet werden, einige sollten in die Festung Raab geschickt oder ein Jahr oder auf unbestimmte Zeit im Gefängnis gehalten werden. Der Kaiser traf diese Bestimmungen am 2. Juni und trug dem Fürsten von Liechtenstein auf, die Hinrichtungen aller zum Tode Verurteilten schleunigst vorzunehmen, da er gewillt sei, am 5. Juli die Reise nach Prag anzutreten. Wichtiger als alles dies war der Auftrag, den er am Schlusse erteilte: Der Fürst sollte mit den Mitgliedern des Gerichtshofes sich beraten, in welcher Weise die Prager und die anderen Städte und Gemeinden zur Verantwortung gezogen werden sollten, wobei er seine Meinung dahin aussprach, dafs sie alle zum Verlust ihrer Freiheiten und Privilegien und des Patronatsrechtes über ihre Kirchen zu verurteilen seien. Durch diesen Auftrag wurden zum erstenmal nicht blofs einzelne hervorragende Bürger, sondern die

[1] Gindely a. a. O. IV 65 ff. — d'Elvert S. 69 ff.

Städte insgesamt als an dem Aufstande mitschuldig erklärt und ihre Bestrafung angeordnet[1].

Der Kaiser hatte seinem Statthalter empfohlen, bei Tilly um Zusendung eines Teiles des ligistischen Volkes, das bereits nach dem Westen gerückt war, anzusuchen, damit die Exekution nicht etwa durch einen Aufstand vereitelt würde. Der Fürst hielt die Befolgung dieser Weisung für überflüssig, da das Waldsteinsche Fufsregiment in Prag garnisonierte und er von dem Reiterregiment des Herzogs von Sachsen 700 Mann für die Zeit der Exekution in die Hauptstadt des Landes berufen hatte. Er bat nun ausdrücklich den Kaiser nicht blofs um Zulassung nichtkatholischer Geistlichen zu den Verurteilten, sondern auch um Erlaubnis, dafs diese Geistlichen sie zur Richtstätte begleiten dürften, da der Prozefs in ganz Europa Aufsehen errege und die Versagung der Bitte böses Nachreden verursachen würde. Auch die sofortige Einleitung des Prozesses gegen die Städte und die Aufhebung ihres Patronatsrechtes widerriet er. Noch sei die äufsere Gefahr nicht geschwunden; Mansfeld, der Markgraf von Jägerndorf und Bethlen seien auf den Beinen und in wechselseitiger Korrespondenz und es sei daher zu fürchten, dafs die Prozessierung der Städte grofse Ungelegenheiten zur Folge haben könnte. Sein Rat wurde befolgt und das Einschreiten gegen die Städte vorläufig vertagt[2]. Auch in Bezug auf die Zulassung nichtkatholischer Geistlichen änderte der Kaiser seine Meinung und erlaubte nicht blofs den lutherischen Geistlichen, sondern auch denen der böhmischen Konfession den Zutritt zu den Verurteilten und die Begleitung derselben zur Richtstätte: nur den Mitgliedern der Brüderunität versagte er auch jetzt jeden geistlichen Trost. Am 16. Juni bestätigte oder änderte er jene Urteile, die ihm am 12. zugeschickt worden waren und die entweder auf Todesstrafe oder auf Gefängnis lauteten.

Am 17. Juni langten in Prag die 700 Reiter des Regiments Sachsen an und da damit die nötige Sicherheit gewonnen war, säumte Liechtenstein nicht mit den Vorbereitungen zur Exekution. Schon am folgenden Tage wurde auf dem Altstädter Ring von Zimmerleuten eine Art von Bühne hergerichtet, die neben den Sitzen für die die Exekution überwachenden Beamten den nötigen Raum für die Hinrichtungen und für die Unterbringung der dabei nötigen Werkzeuge enthielt. Am 19. Juni wurden die Urteilssprüche in Gegenwart sämtlicher Mitglieder des Gerichtshofes den Gefangenen mitgeteilt. Es geschah dies auf der Burg in der Reichshofratsstube, wohin die Gefangenen

[1] d'Elvert S. 70—73.
[2] d'Elvert S. 74—88.

geführt worden waren. Die Todesstrafe sollte nach dem zur Verlesung gelangten Urteile an 27 Personen vollzogen werden. Dabei wurden auch Sixt von Ottersdorf und Rosin genannt, da man ihnen ihre Begnadigung erst auf der Richtstätte mitteilen wollte; an ihre Stelle traten bei der Hinrichtung selbst Doktor Leander Rüppel und Georg Haunschild, da die Bestätigung ihrer Todesurteile am Abend des 19. Juni in Prag anlangte, und dieselben also auch sogleich an ihnen vollzogen werden konnten. Martin Fruewein, der auch hingerichtet werden sollte, hatte sich der Exekution entzogen, es ist ungewifs ob durch Selbstentleibung oder durch eine verunglückte Flucht: man fand ihn tot im Hirschgraben unter dem Fenster des Turmes, wo er eingesperrt gewesen war. Nach geschehener Publikation verwendete sich der Erzbischof von Prag für Dionys Černín, den einzigen Katholiken unter den Verurteilten, und bat, dafs entweder die Todesstrafe desselben in ewiges Gefängnis umgewandelt oder wenigstens aufgeschoben würde; der Fürst von Liechtenstein konnte selbstverständlich dieser Fürbitte keine Folge geben[1]. Als sich die Nachricht von der bevorstehenden Exekution in Prag verbreitete, machte sich in der öffentlichen Meinung ein Umschwung geltend: während man bis dahin von den Häuptern des Aufstandes mit Hafs und Verachtung gesprochen und ihnen, als den Urhebern aller Leiden geflucht hatte, empfand man jetzt mit ihnen Mitleid und gab dies auf mannigfache Weise zu erkennen. — Unmittelbar nach der Publikation der Urteilssprüche fanden sich nach den Weisungen des Kaisers bei den Nichtkatholiken Jesuiten ein und stellten mit ihnen Bekehrungsversuche an; erst als sich diese vergeblich erwiesen, wurden zu den Gefangenen Geistliche ihres Bekenntnisses zugelassen. Nur Budowec und Los, beide Anhänger der Brüderunität, starben ohne den Empfang des Abendmahls. Bei den böhmischen Gefangenen, die auf dem Schlosse eingekerkert waren, waltete M. Rosacius, Pfarrer bei St. Nicolaus auf der Kleinseite, mit einigen Gehilfen seines Amtes, bei den deutschen der lutherische Pfarrer M. Lippach, bei den Gefangenen im Alt- und Neustädter Rathause die Pfarrer der benachbarten Kirchen. Die Trostworte und Belehrungen, welche die Geistlichen bei dieser Gelegenheit spendeten, waren den traurigen Umständen angemessen, dagegen zeigten die Klagen und Bitten mehrerer Verurteilten, dafs sie sich nicht in ihr trauriges Los zu fügen wufsten. Andere Gefangene dagegen waren in ihr Los ergeben und gleichsam bereits über den irdischen Jammer

[1] Gindely a. a. O. IV 69. — Prager erzbischöfliches Archiv: Der Erzbischof an Liechtenstein dd. 19. Juni 1621.

erhaben. Zuletzt beruhigten sich fast alle in der Überzeugung, dafs sie für den Glauben gekämpft hätten, und im ganzen genommen war dies richtig; denn wenn auch einige der Parteihäupter aus Ehrgeiz den Brand angefacht hatten, seine Nahrung bekam er doch nur aus dem kirchlichen Gegensatz, der zwischen dem Kaiser und seinen Unterthanen bestand.

Am Sonntag Abend den 20. Juni wurden die Gefangenen vom Hradschin nach dem Altstädter Rathaus gebracht und am folgenden Morgen geschah dies auch mit denen vom Neustädter Rathaus. Auf Bänken und Stühlen brachten sie die Nacht teils in dumpfem Hinbrüten, teils im Gebet und frommen Gesängen zu. Die Geistlichen waren zugegen und suchten die Beängstigten durch Trostworte aufzurichten. Graf Schlick, der bis dahin aus Hoffnung auf Begnadigung den Jesuiten das Ohr geliehen hatte, empfing nunmehr das Abendmahl aus den Händen des M. Lippach. Am frühen Morgen um die fünfte Stunde wurden die Eingangspforten in die Stadt und die Brückenthore gesperrt, und die Soldaten nahmen die ihnen angewiesenen Posten ein. Die Königsrichter der drei Prager Städte, in deren Gegenwart die Exekution vorgenommen werden sollte, fanden sich auf dem Rathause ein, verfügten sich in die verschiedenen Zimmer, wo die Gefangenen untergebracht waren und zeigten ihnen an, dafs sie sich bereit halten sollten auf dem Richtplatze zu erscheinen. Da die Exekution nur von einem einzigen Henker, dem einige Gehilfen zur Seite standen, vorgenommen wurde, so wurden die Verurteilten einzeln vorgerufen; dies war auch der Grund, dafs die Exekution volle vier Stunden währte und die zuletzt Hingerichteten auf diese Art zehnfache Seelenqualen überdauern mufsten. Graf Schlick war der erste, der vorgerufen wurde, ihm wurde zuerst das Haupt, dann die Hand abgehauen; an Budowec, Kaplíř, Dwořecký, Bíla, Otto von Los, Michalowic, Dionys Černín, Kochan, Šteffek, Kober, Schultys, Hošťalek und Jessenius wurde die Todesstrafe in der oben angegebenen Weise vollzogen, nur wurde bei Otto von Los die Vierteilung unterlassen. Ob dies Liechtenstein auf eigene Verantwortung so befohlen oder der Kaiser es nachträglich gestattet hat, ist nicht bekannt. Nach ihnen wurden Christoph Harant von Polžic, Wilhelm Konecchlumský, Wenzel Maštěřowský, Heinrich Kozel, Andreas Kocour, Řečický, Michael Witman, Simon Wokáč, Leander Rüppel und Georg Haunschild enthauptet, den beiden letzteren wurde vorher die rechte Hand abgehauen, Johann Kutnauer, Simon Sušický und Nathaniel Wodňanský wurden gehängt; dem Theodor Sixt und Elias Rosin wurde, als sie die Bühne betraten, die Begnadigung angekündigt. Am andern Tage

wurde an einigen Personen die Stäupung vollzogen und der Altstädter Stadtdiener Nicolaus Diwiš für die Dauer einer Stunde mit der Zunge an den Galgen genagelt[1]. Die Köpfe von zwölf der Hingerichteten und zwar von Schlick, Budowec, Kaplíř, Dwořecký, Bíla, Los, Michalowic, Kochan, Šteffek, Kober, Jessenius und Haunschild wurden auf den Altstädter Brückenturm angenagelt, den Köpfen des Schlick, Michalowic und Haunschild auch ihre Hand, dem des Jessenius seine Zunge beigefügt. Rüppels Kopf wurde auf dem Altstädter Pranger aufgehängt, der Kopf Hošťaleks wurde nach Saaz, der des Schultys nach Kuttenberg, den Städten, denen sie als Bürger angehörten, geschickt. Schlicks Hand und Kopf wurden auf Bitten seiner Witwe schon am 9. Mai 1622 herabgenommen und neben seinen Körper in der Altstädter Salvatorkirche bestattet. Die Köpfe der übrigen aber blieben bis zum Jahre 1631, bis zum Sachseneinfall in Prag, auf dem Altstädter Brückenturm und wurden erst dann von den Freunden der Hingerichteten herabgenommen und bestattet[2].

Von den zum Tode Verurteilten, aber zum Gefängnisse Begnadigten, wurden Wilhelm von Lobkowitz, Řičan, Pětipeský, Wostrowec, Bernhard Fünfkirchen von Fünfkirchen (der erst am 17. Juli zum Tode verurteilt, aber am 26. Juli vom Kaiser begnadigt worden war), Sixt von Ottersdorf vorläufig in der Prager Burg im Kerker gehalten und dann vermöge kaiserlicher Resolution vom 29. April 1622 in der Burg Zbiroh eingekerkert. Řičan und Fünfkirchen starben wahrscheinlich daselbst; Pětipeský und Wostrowec wurden am 16. Mai 1623 auf freien Fuſs gestellt. Lobkowitz erhielt die Vergünstigung, daſs er sich in Zbiroh einen eigenen Diener halten konnte, aber deshalb war seine Lage nicht günstiger als die der anderen Gefangenen, denn er bekam dieselbe Kost und klagte deshalb wiederholt über schlechte Verpflegung. Um so besser ging es seinem Sohne, wir wissen nicht, ob dem wegen der Schulden in den Niederlanden einige Zeit festgehaltenen oder dem Krüppel, der sich in Prag befand; denn für den Unterhalt des einen dieser Söhne bestimmte der Kaiser jährlich die Summe von 2000 Gulden. Auch Wilhelm von Lobkowitz wurde später aus der Burg Zbiroh entlassen. Sixt von Ottersdorf, der auf dem Altstädter Rathause in Haft blieb, tauschte am 19. August 1622 diese Haft gegen häusliches Gefängnis um, bis ihm am 10. Mai 1623 auch dieses erlassen wurde[3]. Doktor Borbonius, der auch wegen seiner Teilnahme

[1] Gindely IV 78—84. — d'Elvert S. 88.

[2] Gindely IV 81 und 82.

[3] d'Elvert S. 114. — Bílek a. a. O. bei den Namen der Gefangenen: Scala V 227 und 306.

an dem Aufstande zur Gefängnisstrafe verurteilt worden war, wurde nach anderthalbjähriger Dauer auf die Bitten Liechtensteins und anderer angesehener Personen, die seiner als eines vorzüglichen Arztes nicht entraten konnten, aus der Haft entlassen; dasselbe geschah auch mit mehreren anderen Personen, deren Gefängnisstrafe zuerst in häusliche Haft umgewandelt und später ganz nachgesehen wurde.

Während die geschilderten Prozesse im Zuge waren, versuchte der Fürst von Liechtenstein bezüglich der Güterkonfiskationen eine rückläufige Bewegung anzubahnen. Er hatte die Erfahrung gemacht, dafs von den konfiscierten Gütern keineswegs jene Kontributionen abgeliefert wurden, welche jene Edelleute leisteten, die in ihrem Besitze belassen worden waren. Liechtenstein beschuldigte die neu eingesetzten Sequestratoren, dafs sie nur ihren Vorteil im Auge hätten, dafs die hie und da einquartierten Soldaten auf Raub und Verschwendung ausgingen und dafs die Bauern all ihr Getreide verkaufen oder beiseite schaffen müfsten. Die bayrischen Offiziere setzten auf eigene Verantwortung einige vertriebene oder flüchtige Edelleute wieder in den Besitz ihrer Güter ein, „weil sie die Wirtschaften besser und eifriger besorgten und man von ihnen den Proviant ordnungsmäfsig erhielt;" namentlich geschah dies zu der Zeit, wo die Felder bestellt werden mufsten, da man dies nur von den früheren Besitzern hoffen konnte. Liechtenstein berichtete hierüber an den Kaiser und empfahl die Wiedereinsetzung der vertriebenen Edelleute in ihren Besitz für den Fall, dafs sie sich rechtzeitig zur Huldigung eingestellt hätten[1]. Er wollte also jetzt, durch Erfahrung belehrt, jene Milde walten lassen, die der Herzog von Bayern gleich anfangs in Aussicht gestellt hatte. Ob er sich dabei von Mitleid leiten liefs oder von der Angst vor einer neuen Rebellion, zu welcher sich die mit Weib und Kindern zur Verzweiflung gebrachten Edelleute veranlafst fühlen konnten, bleibt dahingestellt; jedenfalls hat er einen edlen Ratschlag gegeben, dessen Befolgung dem Lande unendliches Leid erspart hätte. Aber in Wien wollte man nicht mehr zurückweichen: die Rekatholisierung des Landes und der Umsturz der alten Verfassung konnten nur dann mit Sicherheit durchgeführt werden, wenn der alte Adel verarmte und beseitigt wurde. Auch hoffte man durch die Konfiskationen der steigenden Schuldenlast ledig zu werden. So kam es, dafs der Vorschlag Liechtensteins nicht nur nicht angenommen, sondern ihm der Auftrag gegeben wurde, gegen den gesamten, am Aufstande irgendwie beteiligten Adel des Landes vorzugehen und zwar namentlich gegen

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Liechtenstein an den Kaiser dd. 24. März 1621.

jene, die während der Regierung des Kaisers Mathias ein Amt innegehabt und daher durch Übernahme der ihnen von den Rebellen übertragenen Funktionen ihrer Pflicht doppelt untreu geworden seien, aber auch gegen jene, die ohne einer solchen früheren Verpflichtung untreu geworden zu sein, sich doch in Kriegs- und anderen Kommissionen von den Aufständischen eifrig hatten gebrauchen lassen. Ferdinand verlangte zugleich von dem Prager Gerichtshof ein Gutachten, ob überhaupt mit Rücksicht auf die Menge der Schuldigen ein Prozefs einzuleiten und ob es nicht vorzuziehen sei, durch Patente über die namentlich zu benennenden Übelthäter sogleich die Strafe zu verhängen. Gleichzeitig wünschte er zu wissen, wie man gegen die Städte vorgehen solle[1].

Liechtenstein hatte den Ausbruch eines Aufstandes befürchtet, wenn die Städte prozessiert würden; um so weniger konnte er es billigen, wenn neben den Städten auch der gesamte Adel zur Verzweiflung getrieben wurde. Der Fürst und neben ihm der gesamte Gerichtshof widerrieten deshalb vorläufig die Bestrafung der angedeuteten Korporationen und Personen: man müsse die rechte Zeit abwarten. Die Reichen könnten sich mit ihren Gütern nicht flüchten und an den Armen sei nichts gelegen. Auch sei es nicht möglich, ohne vorhergehende Citation und Verhör ein Urteil zu fällen und die Strafe zu bestimmen; seien doch die flüchtigen Hauptrebellen zur Verantwortung vorgeladen worden, wie könne man demnach gegen unvergleichlich geringer Schuldige schärfer vorgehen. Liechtenstein schickte auch den Kammerrat Michna nach Wien, um specielle Weisungen in einer Anzahl wichtiger Punkte zu erlangen. Er wollte wissen, ob keine der Konfiskationen in den Kreisen, die man mit dem Schwert, also vor der Schlacht auf dem Weifsen Berge, erobert hatte, rückgängig gemacht werden solle, ob die konfiscierten Güter zu Lehen gemacht und ob die Schulden und die Mitgiften der Frauen aus den konfiscierten Gütern bezahlt werden sollten oder nicht. Auf diese Fragen verschob der Kaiser vorläufig die Antwort; dagegen erklärte er auf die Zuschrift Liechtensteins, da der üble Gang, den die Kriegsereignisse in Ungarn nahmen, zur Vorsicht mahnte, er wolle zur Beruhigung des Landes durch offene Patente einen Generalpardon im Lande verkünden lassen und jedermann gegen Leib- und Lebensstrafen und Verlust seiner Ehre sichern; doch sollten alle, die sich gegen ihn und seine Vorgänger versündigt hatten oder sich überhaupt irgend einer Schuld bewufst waren, von dem Fürsten in Gegenwart einiger

[1] d'Elvert S. 94. — Der Kaiser an Liechtenstein dd. 2. Juli 1621.

Vertrauenspersonen vorgerufen, ihnen ihre Verbrechen vorgehalten und über sie eine Strafe an Geld oder Gut verhängt werden. Der Fürst wurde aufgefordert, ein Verzeichnis der vorzuladenden Personen anzufertigen, ihr Vermögen anzugeben und einen Vorschlag zu machen, wie hoch die Strafe bei einer oder der anderen zu bemessen wäre. Auch bezüglich der Städte sollte er über den Grad ihrer Verschuldung berichten und anraten, in welcher Weise sie bestraft werden könnten, ohne dafs sie in ihrer „Nahrung und Wohlfahrt" allzusehr angetastet würden. Nur auf das Vermögen, nicht mehr auf die Person der Schuldigen war es also fortan abgesehen[1].

Der Kaiser teilte dem Fürsten seine Absicht bezüglich der Verkündung des so limitierten Generalpardons am 26. Juli (1621) mit; aber die Publikation desselben unterblieb, weil man vorher die utraquistische Geistlichkeit ausweisen wollte und dies nicht hätte thun können, wenn mit Ausnahme etwaiger Geld- und Güterstrafen keine andere Strafe wegen der Teilnahme an dem Aufstande verhängt worden wäre. Als aber dann die Gefahr vor Bethlen im Schwinden begriffen war und mit diesem Friedensverhandlungen angeknüpft wurden, verfügte der Kaiser noch im selben Monat und zwar am 28. Oktober die Ausweisung der utraquistischen Geistlichkeit, und als endlich der Friede mit Bethlen am 7. Januar 1622 zu Nikolsburg abgeschlossen worden war, wollte er nicht länger mit der Publikation des sogenannten Generalpardons zögern.

1621.

Um das ersehnte Ziel zu erreichen, bedurfte es aber zunächst einer definitiven Bestellung des böhmischen Regiments und zugleich einer solchen Erweiterung der Machtvollkommenheit des Statthalters, dafs er imstande war, jeden offenen und geheimen Widerstand niederzuschlagen. Liechtenstein hatte, wie es scheint, unter dem alten, treu gebliebenen Adel keine Freunde, ob aus Neid oder deshalb, weil sie seine Amtsführung schlecht fanden, können wir nicht entscheiden. Adam von Waldstein bedauerte zu Ende Juli gegen den Kanzler Lobkowitz, dafs dieser nicht nach Böhmen komme, weil dort keine Ordnung und kein Recht gelte und das Land schutzlos dem Verderben entgegengehe. In Wien erörterte man infolge der abfälligen Urteile über Liechtenstein die Frage, wer an seine Stelle gesetzt werden könnte, und wollte (im September) den Erzherzog Karl, den Bruder des Kaisers, zu seinem Nachfolger ernennen; da jedoch der Erzherzog

[1] d'Elvert S. 99—107. Liechtensteins Schlufsrelation dd. 17. Juli 1621. Zuschrift des Kaisers an Liechtenstein dd. 26. Juli 1621. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Der Kaiser an Liechtenstein dd. 24. Juli 1621.

Schwierigkeiten machte, entschied sich Ferdinand um so mehr für die Beibehaltung Liechtensteins, als derselbe gegen Ende des Jahres ein Geldgeschäft vorschlug, das dem Kaiser aus aller Verlegenheit helfen konnte. Er berief den Fürsten deshalb nach Wien, wo dieser Ende Dezember oder Anfang Januar eintraf, aber zunächst wegen Kränklichkeit das Bett hüten mufste. Erst am 11. Januar war er soweit hergestellt, dafs er in einer Sänfte zum Kaiser getragen und von ihm empfangen werden konnte. Der Kaiser mag hiebei dem Fürsten seine Zufriedenheit mit dessen Amtsführung ausgesprochen haben; denn schon am 17. Januar unterzeichnete er ein Patent, durch welches er ihn in Anbetracht seiner „treuen, rühmlichen und rechtschaffenen" Dienstleistung zum Statthalter ernannte und ihm die Verwaltung des Landes nach der ihm gleichzeitig erteilten Vollmacht übertrug. Diese Vollmacht stellte den Fürsten auf eine Stufe mit den spanischen Vicekönigen in Mailand und Neapel und beseitigte mit einem Federstrich die verfassungsmäfsige Wirksamkeit der obersten Landesbeamten Böhmens. Sie, sowie die Beisitzer des Landrechts, des Kammer- und Hoflehngerichtes, sämtliche Truppenführer, alle niederen Beamten und überhaupt alle Einwohner des Landes wurden angewiesen, dem Fürsten denselben Gehorsam zu leisten wie dem Könige, und allen seinen Anordnungen in Verwaltung und Gerichtspflege, in finanziellen, militärischen und sonstigen Angelegenheiten ohne jede Widerrede bei sonstiger schwerer Strafe Folge zu leisten [1].

Die zweite Angelegenheit, die den neuen Statthalter in Wien beschäftigte, betraf den Abschlufs eines Münzvertrages, der in seinen Folgen über Böhmen, wie wir sehen werden, noch gröfseres Wehe brachte, als die bisherigen Konfiskationen und Erpressungen.

Am Tage, nachdem Liechtenstein zum Statthalter ernannt worden war, wurde ihm auch der Vorsitz in einer Kommission zugewiesen, die aufser ihm aus dem Obersthofmeister Adam von Waldstein, aus dem Appellationspräsidenten Talmberg und aus dem Hauptmann der Prager Neustadt Sezima von Wrtba bestehen und die Untersuchung gegen jene pflegen sollte, die sich während des Aufstandes geringer Vergehen schuldig gemacht hatten [2]. In der für diesen Gerichtshof

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Zeidler an Schönberg dd. 2./12. und 9./19. Januar 1622. — Archiv der Stadt Prag: Kaiserliches Patent, die Ernennung Liechtensteins (zum Statthalter) betreffend dd. 17. Januar 1622. — Raudnitzer Archiv: Adam von Waldstein an Lobkowitz dd. 27. Juli 1621.

[2] Aufser diesen Personen wurden noch zu Mitgliedern dieser Kommission der kaiserliche Rat Wilhelm d. j. von Lobkowitz, der Oberst von Wřesowec, der Hauptmann der Prager Kleinseite Christoph Wratislaw von Mitrowic, die Appellations-

angefertigten Instruktion wird dem zugleich ernannten öffentlichen Ankläger oder Prokurator Přibík von Oujezd der Auftrag erteilt, nachzuforschen, wer während der vorangegangenen Rebellion ein Kriegs-, Hof-, Stadt- oder Ratsamt innegehabt, wer irgend eine Kommission in oder aufserhalb des Landes erfüllt, wer die Konföderationen beschworen und unterzeichnet, wer irgend welchen Zusammenkünften beigewohnt und die Beschlüsse gebilligt, wer andere zur Rebellion aufgefordert, wer feindselige Reden gegen das Haus Österreich geführt oder sonst das Interesse der Rebellion gefördert habe. Alle irgend eines dieser Verbrechen schuldigen Personen seien vorzuladen und nach der mit ihnen vorgenommenen Untersuchung, je nach der Schwere ihres Verbrechens eine Geld- oder Güterstrafe über sie zu verhängen. Gegen jene, welche sich nicht einfinden würden, sei als gegen halsstärrige Rebellen vorzugehen und über sie die Strafe des Hochverrats zu verhängen. — Man ersieht aus dieser Instruktion, dafs man nun schon in der Bestrafung des Aufstandes alles Mafs zu überschreiten sich anschickte, denn nicht einmal die Ärmsten und Niedrigsten konnten von sich behaupten, dafs sie kein Amt innegehabt und an keiner Versammlung teilgenommen hätten, die in irgend einer Weise ihre Zustimmung zum Aufstand aussprach. Eine grofse Gefahr für die Schuldigen bestand in der Unklarheit der Strafandrohung. Sie konnten zwar hiernach hoffen, dafs der Gerichtshof ihnen nur einen Teil ihres Besitzes absprechen werde; in Wirklichkeit sprach er aber allen irgendwie Schuldigen den ganzen Besitz ab, und nur aus Gnade wurde ihnen ein Teil wieder zurückgegeben, aber nicht als Grundbesitz, sondern in Form eines Geldbetrages. Was es mit diesem Ersatz in Geld für eine Bewandtnis hatte, ersieht man daraus, dafs gerade zum Zwecke dieses Ersatzes im Jahre 1622 eine grofsartige Münzverschlechterung in Scene gesetzt wurde, durch welche dem alten Adel des Landes die Möglichkeit eines Wiederaufschwunges vollständig benommen wurde. Wenn irgend jemandem der vierte Teil seines Gutes ersetzt werden sollte, bekam er thatsächlich den vierundzwanzigsten Teil, also einen Bettelpfennig.

---

und Hoflehnrichter Johann Kauffer, Wenzel von Fliefsenpach, Melchior Gniess von Kobach, Daniel Kapper von Kapperstein und Peter Fuchs, der kaiserliche Rat August Schmiedt von Schmiedbach, der Glatzer Sekretär Johann Frobenius und der kaiserliche Sekretär Johann Hegner von Rösselfeld ernannt. Dieselben wurden erst am 18. Januar zu Mitgliedern der Kommission ernannt; in der Instruktion, die dem Fürsten von Liechtenstein für sein Amt gegeben wird, werden nur die im Texte angeführten Namen angeführt. Das Patent dd. 18. Januar 1622 im böhm. Statthaltereiarchiv.

Bevor die neu ernannte Kommission, oder besser ausgedrückt der neue Konfiskationsgerichtshof, seines Amtes waltete, unterzeichnete Ferdinand II. am 3. Februar 1622 das Dekret, welches unter dem Namen des Generalpardons verkündet wurde, und das allen an dem Aufstande irgendwie Beteiligten, sofern sie nicht flüchtig geworden seien, volle Sicherheit in Bezug auf ihr Leben und ihre Ehre, nicht aber in Bezug auf ihr Eigentum verhiefs. Er begründete diese Beschränkung damit, dafs er bei der Bewältigung des Aufstandes seine Güter habe verkaufen und einen Teil der Erbländer verpfänden und grofse Schulden machen müssen; da sei es nun recht und billig, dafs er hiefür einen Ersatz beanspruche. Alle, welche sich schuldig fühlten, sollten sich innerhalb sechs Wochen nach Kundgebung dieses Patentes bei dem Statthalter anmelden und von ihm weitere Weisungen in Empfang nehmen; gegen die Schuldigen, welche sich nicht einfinden würden, solle nach der Strenge des Gesetzes vorgegangen werden. Der Generalpardon wurde erst am 4. Mai 1622 verkündet, wahrscheinlich weil Liechtenstein erst am 23. April von Wien nach Prag zurückkehrte. Der in demselben enthaltene Auftrag wurde in der Weise erfüllt, dafs sich die Personen des Herren- und Ritterstandes vor dem Konfiskationsgerichtshof selbst stellten, während die Bürger in den königlichen Städten sich bei den Königsrichtern einfanden und hier unter Angabe ihrer Vergehem um den Pardon ansuchten[1].

Nachdem die Frist von sechs Wochen verstrichen war, fand sich, dafs sich 26 schuldige Personen nicht angemeldet, sondern ihr Heil in der Flucht gesucht hatten; sie wurden natürlich alle von dem Konfiskationsgerichtshofe am 14. Juli zum Verlust ihres Lebens, ihrer Ehre und ihres Vermögens verurteilt. Aufser diesen hatten sich 47 Personen deshalb nicht eingestellt, weil sie mittlerweile verstorben waren, wie z. B. Heinrich Slawata, der Gemahl der Smiřickýschen Erbin. Es wurden deshalb am 14. Juli ihre Erben vorgeladen, um die Rechte der Verstorbenen zu vertreten[2]. 1622.

Mit Rücksicht auf die geplanten Konfiskationen war es eine stete Sorge des Kaisers, den Rebellen jede Verfügung über ihr Eigentum abzuschneiden. Nicht blofs durfte niemand sein Gut verkaufen, bevor über ihn das Urteil gesprochen war, auch keine Darlehen durfte er kontrahieren oder die Rückzahlung eines von ihm gemachten entgegen-

[1] Archiv der Stadt Prag: Kaiserliches Patent dd. 3. Februar 1622.

[2] d'Elvert S. 139—150. Die in contumaciam Verurteilten waren insbesondere: Christoph von Redern, Ferdinand Šwihowský von Riesenburg, Adam von Wchynic, Wenzel Malowetz, Kuneš Bohuslaw Dwořecký von Olbramowic, Wilhelm Felix Kaplíř von Sulewic u. s. w.

nehmen. Wiederholt wurden deshalb Befehle an den Fürsten von Liechtenstein erlassen, der dieselben eifrig befolgte. Schlimm erging es den Frauen, die ihre Mitgift auf dem Gute ihres Mannes versichert hatten, wenn dasselbe konfisciert wurde, und ebenso schlimm denjenigen, die ein Anlehen auf demselben versichert hatten. Stillschweigend erkannte man zwar an, daſs die Frauen mit Ausnahme jener, die flüchtig geworden waren, nicht verfolgt werden sollten; ja der Kaiser bestätigte diesen Grundsatz Ende des Jahres 1622 in einer Zuschrift an Liechtenstein ausdrücklich[1], aber trotzdem zahlte man denselben ihre Mitgift ebenso wenig, wie den Gläubigern die schuldigen Kapitalien. Da Hunderte von Frauen ihre Bitten und Klagen erhoben und ebenso die unschuldigen Darlehnsgeber, ordnete der Fürst zur Untersuchung der Rechtsgültigkeit der vorgebrachten Forderungen eine Kommission an[2]. Gleichzeitig wurde ihr aufgetragen, auszuforschen, ob ein wegen Rebellion Verurteilter irgendwo Geldansprüche habe, damit auch diese konfisciert würden. Dieser Befehl, den Ferdinand schon im Jahre 1621 erteilt hatte, wurde in der Folge mehrfach erneuert[3], weil die Zahl der wegen Rebellion Angeklagten von Tag zu Tag wuchs. Alle Darlehen, welche ein Verurteilter gewährt hatte, wurden nun gleichzeitig gekündigt, und die Schuldner verhalten,

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 16. Dezember 1622.

[2] Die Kommission bestand aus dem Neustädter Stadthauptmann Sezima von Wrtba, dem königlichen Rat Ulrich Beřkovský von Šebířov, dem Vicekämmerer Černín von Chuděnic und dem Vicelandschreiber Georg d. j. Místrovský von Nemyšl, dem Beamten bei der Landtafel Johann Woračický von Paběnic, dem Landesunterkammeramtsbeamten (ouředníka podkomorního) Wenzel Obitecký von Obitec, dem Unterlandschreiber (menšího písaře při dskách zemských) Přibík Jeníšek von Oujezd, dem Altstädter Primas Kirchmeier, dem Stadtrat (spoluradní) Andreas Leuhaus von Břevnov, dem Stadtschreiber (písař městský) Adam Wenzel Andreas, dem Neustädter Primas Georg Zibel von Chocenic, dem Stadtrat Johann Sferin von Sferin und dem Stadtschreiber Florian Libochovský, dem Kleinseitner Primas Balthasar Globitz, dem Stadtrat Georg Cikota und dem Stadtschreiber Johann Rosacius. Die Oberaufsicht wurde dem königlichen Prokurator Adam Riesenberg von Janovic, dem stellvertretenden Altstädter Stadtrichter (J. M. C. rychtařství místodržícímu) und Biersteuereinnehmer (vyběrci posudného) Franz Osterstock von Astfeld, dem Neustädter Stadtrichter Johann Chrysostomus Schrepel von Schrepelsperg und dem Sekretär bei der böhmischen Kanzlei Johann Hegner von Rösselfeld übertragen. — Prager erzbischöfliches Archiv: Patent des Fürsten von Liechtenstein dd. 30. Juli 1621. — Prager Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 18. Januar und 10. Februar 1621.

[3] Manuskript des Prager Stadtarchivs Nr. 1083. Befehl des Oberstlandhofmeisters Adam von Waldstein dd. 5. März 1622. Patent Liechtensteins in Ansehung der von Rebellen gemachten Darlehen dd. 25. Mai und 12. August 1622.

dieselben in die kaiserlichen Kassen zurückzuzahlen; denjenigen, die diesem Befehle nicht nachkamen, wurde gedroht, dafs sie strafweise die doppelte Summe würden erlegen müssen. Da alle Darlehen auf die Landgüter in der Landtafel, auf die Stadthäuser in den Stadtbüchern eingetragen waren, konnten Schuldner und Gläubiger sich in privater Weise nicht verständigen, weil die Löschung der Schuld in den betreffenden Büchern nur mit Vorwissen der königlichen Beamten geschehen konnte. Im Laufe der Zeit wurde die Kommission, welche mit der Untersuchung der Angelegenheit der Mitgiften der Frauen, der Gläubiger und Schuldner betraut war, wiederholt geändert [1]. Diese Änderungen und Ernennungen hatten aber nicht die Folge, dafs die Ansprüche der Witwen und berechtigten Gläubiger befriedigt worden wären, sondern nur die, dafs man stets neue Darlehen aufstöberte, welche die Verurteilten einzelnen Personen gemacht hatten, und die nun mit Strenge von den Schuldnern eingetrieben wurden.

Vor dem Konfiskationsgerichtshofe fanden sich bis anfangs August 202 Personen ein, welche sich schuldig bekannten und nun durch mannigfache Vorstellungen eine Milderung der wider sie auszusprechenden Strafe zu erreichen suchten. Der Gerichtshof fällte nur Urteile zweifacher Art: entweder sprach er den Angeklagten frei, oder er verurteilte ihn zum Verlust aller seiner Güter. Von den Verurteilten empfahl er einen Teil der kaiserlichen Gnade. Der Kaiser trug diesen Gnadenanträgen insofern Rechnung, als er den Allodbesitz der mindest Schuldigen in Lehen verwandelte oder zwar den ganzen Besitz konfiscierte, den früheren Besitzern aber den Wert zum mindesten des fünften, im besten Falle des halben Teiles in barer Münze auszuzahlen anbefahl. Bei der Berechnung dieses aliquoten Teiles wurden aber nie jene Güter einbezogen, die vor der Schlacht auf dem Weifsen Berge während des Vormarsches des kaiserlichen Heeres konfisciert worden waren; diese blieben ein für allemal verfallen; die Begnadigten durften nur auf den aliquoten Ersatz für ihre anderswo gelegenen

[1] Zuletzt (dd. 26. Nov. 1622) wurden mit diesen Geschäften betraut, der Neustädter Stadthauptmann Sezima von Wrtba, der Kämmerer Hartwig Wratislaw von Mitrowitz, der Appellationsrat Georg Wilhelm Michna von Weizenhofen (z Vacínova), der Rat Ulrich Beřkovský von Šebířov, der Burggraf des Prager Schlosses, Wenzel Obitecký von Obitec, der Vicekämmerer (místokomorník) Humprecht d. ä. Černín von Chuděnic, der Vicelandschreiber (místopisář), Georg d. j. Místrovský von Nemyšl, der Landtafelbeamte (uředník při dskách zemských), Johann d. ä. Woračický von Paběnic, Christoph Častolav Dlouhoveský von Langendorf (z Dlouhovsí)- Ulrich der ältere Bechyně von Lažan, Georg Malowetz von Chejnov und Wenzel d. ä. Bechyně von Lažan. — Prager Stadtarchiv: Patent des Statthalters dd. 26. November 1622.

Güter rechnen. — Der Gerichtshof mufste natürlich auch zu der Frage Stellung nehmen, inwieweit der von dem Herzog von Bayern und dem Kurfürsten von Sachsen erteilte Pardon zu respektieren sei. Um die Zusicherungen Bayerns kümmerte man sich nicht, da sie nur allgemein gelautet hatten, und der Herzog selbst auf ihre Einhaltung nicht drängte. Anders war es jedoch mit denen des Kurfürsten. Diese lauteten zu Gunsten einiger namentlich angeführter Personen, nämlich des Herrn Heinrich Georg von Wartenberg, Wenzels d. ä. von Štampach und Wolfs von Saalhausen, ferner zu Gunsten einiger Städte im Leitmeritzer und Saazer Kreise und des dortigen Adels. Der Gerichtshof widerriet die Respektierung des den drei genannten Personen erteilten Pardons. Von Saalhausen und Štampach sei es gewifs, dafs sie den Pardon erst nach der Schlacht auf dem Weifsen Berge angesucht, Wartenberg habe dies zwar, wie es heifse, früher gethan, alle drei hätten sich aber an dem Aufstande in hervorragendem Grade beteiligt und seien deshalb des Pardons nicht würdig.

Von den genannten Personen ist besonders Hans Georg von Wartenberg durch sein Schicksal merkwürdig. Auf ihn und seinen Bruder Otto Heinrich war das in Böhmen seit Jahrhunderten heimische und berühmte Geschlecht der Wartenberge zusammengeschrumpft. Der ältere von den beiden Brüdern, Hans Georg, der Besitzer der Güter Rohozec, Neuschlofs und Böhmisch-Leipa, hatte sich nach Ausbruch des Aufstandes als Kriegskommissär bei dem Aufgebot zweier Kreise verwenden lassen und dadurch an dem Aufstande teilgenommen. Als sich jedoch der Kurfürst von Sachsen zur Hilfeleistung für den Kaiser anschickte, trennte Hans Georg sein Schicksal von dem Böhmens, reiste nach Dresden und erklärte sich zum Gehorsam bereit. Da Ferdinand den Kurfürsten von Sachsen, ebenso wie den Herzog von Bayern bevollmächtigt hatte, diejenigen in Gnaden aufzunehmen, die sich auf die Anzeige der von ihnen übernommenen Exekution bereit erklären würden, die Waffen niederzulegen, und Wartenberg diese Bedingungen lange vor der Schlacht auf dem Weifsen Berge erfüllt hatte, wofür er neben dem Zeugnis des Kurfürsten das des bei ihm weilenden Obersthofmeisters Adam von Waldstein anführen konnte, so glaubte er sich in seinem Besitze gesichert. Auch war seine Abreise nach Sachsen nicht unbekannt geblieben; einige Wochen vor der Weifsenberger Schlacht (am 16. Oktober 1620) hatten sich auf Neuschlofs der Kreishauptmann Georg von Auscha und der Rittmeister Adam von Kinský eingefunden und ihm gedroht, dafs man gegen ihn aufs schärfste vorgehen würde, wenn er sich nicht unverweilt bei dem Heere der Aufständischen einfinden würde. Wartenberg war deshalb

1620.

nicht wenig erstaunt, als er im Jahre 1621 von dem Fürsten von Liechtenstein nach Prag citiert wurde, um sich wegen seiner Teilnahme an der Rebellion zu verantworten. Er ersuchte den Kurfürsten um seine Vermittelung, und dieser stellte ihm (im März 1621) das Zeugnis aus, dafs er sich, unmittelbar nachdem der Kurfürst die Aufständischen zum Gehorsam unter Zusagung des Pardons aufgefordert, bei ihm und dem Herrn Adam von Waldstein eingestellt und zum Gehorsam gegen den Kaiser bereit erklärt habe [1]. Mit diesem Zeugnis ausgerüstet, reiste Wartenberg nach Wien und erhielt darauf von dem Kanzler Lobkowitz die Versicherung, er könne ruhig wieder nach Hause reisen; denn er werde sowohl bezüglich seiner Person wie seiner Güter unangefochten bleiben. Auch werde der Kaiser bald nach Prag kommen, er könne dann bei ihm um eine Audienz ansuchen und eines gnädigen Bescheides gewärtig sein.

So verflofs das Jahr 1621 für Wartenberg in Ruhe, und er blieb wahrscheinlich im ungestörten Genusse seiner Güter. Inzwischen wurde zwischen Liechtenstein, dem Obersten Albrecht von Waldstein und Michna das an anderer Stelle besprochene auf wechselseitige Bereicherung und auf die Erwerbung zahlreicher Güter abzielende Münzgeschäft geschlossen, und da die Güter Wartenbergs gerade in jenem Teile von Böhmen lagen, den Waldstein für sich erwerben und zu einem Gesamtbesitz arrondieren wollte, so nahm man in Böhmen auf die Versprechungen des Kanzlers, wenn sie ja dem Statthalter mitgeteilt worden waren, keine Rücksicht, sondern lud im Monate Juli 1622 den Herrn von Wartenberg abermals zur Verantwortung vor. Er protestierte mündlich und schriftlich bei dem Fürsten von Liechtenstein gegen die wider ihn erhobene Anklage, berief sich auf das Zeugnis Adams von Waldstein, dafs er lange vor der Belagerung von Bautzen (also wahrscheinlich im August 1620) bei dem Kurfürsten in Dresden sich eingefunden habe und folglich laut dem in dem kaiserlichen Patent gegebenen Versprechen und laut der dem Kurfürsten erteilten Vollmacht des Pardons teilhaftig geworden sei. Er teilte gleichzeitig dem Fürsten mit, dafs er sich nach Dresden verfügen und den Kurfürsten um nochmalige Ausstellung eines Zeugnisses über seine Gehorsamserklärung ersuchen werde, und bat, mittlerweile mit der weiteren Prozedur gegen ihn innezuhalten. Der Kurfürst stellte ihm zum zweitenmale das verlangte Zeugnis aus, Wartenberg reiste mit

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Zeugenaussage über die beabsichtigte Gefangennahme Hans Georgs von Wartenberg dd. 16. Oktober 1620. Kursachsen an den Kaiser dd. 15./25. März 1621.

demselben wieder nach Wien und bekam den Bescheid, dafs man weiteren Bericht aus Dresden und Prag einholen werde, und er sich mittlerweile zufriedengeben müsse. Als er auf die Gefahr hinwies, dafs mittlerweile gegen ihn ein Urteilsspruch gefällt werden könnte, wurde er damit beruhigt, bevor der Bericht aus Prag vom Fürsten Liechtenstein angekommen sei und der Kaiser sich darauf resolviert haben würde, sei für ihn nichts zu befürchten. Als Ferdinand darauf nach Regensburg abreiste, wurde Wartenberg aufgefordert, sich nach Prag zu begeben, daselbst den Fürsten von Liechtenstein um die Erstattung des Berichtes zu ersuchen und diesen nach Regensburg zu bringen. Am 3. November 1622 in Prag angelangt, hörte er aber zu seinem Entsetzen, dafs wider ihn ein Urteilsspruch gefällt und er zum Verlust aller seiner Güter verurteilt worden sei, ferner dafs sich Albrecht von Waldstein seiner Güter bemächtigen wolle. War das Urteil schon darum ungerecht, weil der Kurfürst von Sachsen Wartenberg vermöge seiner Vollmacht pardoniert hatte, so mufs umsomehr auffallen, dafs er zum Verlust der ganzen und nicht etwa eines Teiles der Habe verurteilt wurde. Wenn irgend jemand, so verdiente er einige Rücksicht und Schonung [1].

Wartenberg beschwerte sich bei dem Fürsten von Liechtenstein über das ihm widerfahrene Unrecht, erhielt aber von diesem zur Antwort, er möge sich an den Kaiser wenden. Als er den Fürsten zugleich um die Verabfolgung der fahrenden Habe auf den konfiscierten Gütern ersuchte, forderte ihn dieser zu einer schriftlichen Eingabe auf. Wartenberg kam der Aufforderung nach; noch hatte er aber das Gesuch nicht unterschrieben, als er die Nachricht erhielt, dafs Albrecht von Waldstein alle seine Mobilien aus dem Schlosse in Rohozec habe wegfahren lassen. Indem er dies dem Fürsten von Liechtenstein berichtete, klagte er mit doppelter Heftigkeit über das ihm zugefügte Unrecht, das ihn an den Bettelstab bringe. Sein Jammer steigerte sich, als sein früherer Verwalter, der für ihn einige Tausend Thaler in Verwahrung hatte, auf Anstiften seines Bruders Otto Heinrich von Wartenberg mit den Jesuiten in Verbindung trat, katholisch wurde und ihnen dann das Eigentum seines Herrn übergab. Da ihm seine Klagen nichts halfen, wendete er sich abermals an den Kurfürsten von Sachsen. Um den Kurfürsten zu nachdrücklicher Unterstützung seiner Ansprüche zu vermögen, beschlofs Wartenberg, abermals nach

14. Novbr. 1622.

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Johann Georg von Wartenberg an Liechtenstein dd. 20. Juli 1622. Hans Georg von Wartenberg an den Kurfürsten von Sachsen dd. 5. November 1622 und 4. Januar 1623.

Dresden zu reisen, und ersuchte deshalb den Fürsten von Liechtenstein um einen Paſszettel. Anfangs war dieser bereit, das Gesuch zu bewilligen, später verweigerte er aber die erbetene Erlaubnis und erteilte sie erst auf Fürbitte des Grafen von Slawata. Da Wartenberg keine Mittel zur Bestreitung der Reisekosten besaſs, so gab ihm Fürst Liechtenstein hundert Gulden. In Böhmen beeilte man sich mittlerweile, das gegen Wartenberg gefällte Konfiskationsurteil dadurch zu einem unwiderruflichen zu machen, daſs man zu dem Verkaufe seiner Güter schritt. Waldstein hatte bereits Rohozec besetzt und geplündert; jetzt, im Jahre 1623, kaufte er dieses Gut samt Neuschloſs und den übrigen Besitzungen für die Abschätzungssumme von 180 282 Gulden und bezahlte diese in langer Münze, deren Wert in vollwichtiger Münze etwa 30 000 Gulden betrug. Der Wert der kostbaren Mobilien und sonstiger fahrender Habe, die er in den Schlössern gefunden hatte, war gröſser als die erlegte Kaufsumme, so daſs er thatsächlich die Güter umsonst erwarb[1].

Da aber der Kurfürst von Sachsen sich in warmer Weise des Verfolgten annahm, trug der Kaiser dem Fürsten von Liechtenstein auf, das Urteil wider Wartenberg zu kassieren und den Prozeſs neu vorzunehmen; als der Statthalter mit der Befolgung dieses Befehles säumte, wiederholte der Kaiser den Befehl am 26. März 1624. Wartenberg begab sich darauf mit Empfehlungsschreiben des Kurfürsten versehen nach Prag und bemühte sich, den Statthalter für die beschleunigte Durchführung des kaiserlichen Befehls zu gewinnen, allein es half nichts. Liechtenstein zog ihn fortwährend mit leeren Versprechungen hin, sodaſs er sich unverrichteter Dinge von Prag entfernen muſste. Er verfügte sich jetzt in die untere Pfalz, um dort eine langjährige Verlobung durch eine Heirat abzuschlieſsen und neue Fürsprecher und Freunde an den Verwandten seiner Braut zu gewinnen. Er hatte nämlich auf einer Reise nach Deutschland, im Jahre 1607, die pfalzgräfliche Prinzessin Sabina kennen gelernt, eine wechselseitige Neigung war in beider Herzen entstanden, aber die verwitwete Mutter, die Pfalzgräfin Dorothea Maria, hatte um keinen Preis ihre Zustimmung zur Heirat geben wollen, obgleich sie darum vom Kaiser Mathias und mehreren Fürsten ersucht worden war. Die Prinzessin harrte aber geduldig durch achtzehn Jahre aus; die Not, in die ihr Bräutigam geraten war, steigerte nur ihre Liebe. Als demnach Wartenberg jetzt

17. Oktober 1623.

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Hans Georg von Wartenberg an Liechtenstein dd. 14. November 1622. Wartenberg an Kursachsen dd. 4. Januar 1623. Beschwerde Sabinas von Wartenberg dd. 1622 (?). — Bilek a. a. O. S. 846.

bei ihr erschien, bestürmten beide das Haupt der Familie, den Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken, um seine Vermittlung bei der Mutter, die natürlich jetzt mehr als zuvor Grund für ihre Weigerung hatte. Trotzdem gaben sie und ihr Sohn, der Pfalzgraf Georg, endlich die Zustimmung, sodafs die Heirat im März 1625 vollzogen wurde[1].

Die Feinde Wartenbergs beschuldigten ihn aber nunmehr, dafs er sich in Deutschland zu dem Zwecke aufgehalten habe, um mit den Feinden des Kaisers in Fühlung zu kommen und mit Gewalt wieder in den Besitz seines Eigentums zu gelangen. Gegen diese Beschuldigung traten seine neuen Verwandten und deren Diener auf und ersuchten den Kaiser um die Rückgängigmachung der verfügten Konfiskation, wobei sie sich Empfehlungsschreiben von den angesehensten fürstlichen Persönlichkeiten verschafften. Sie brachten deren allmählich 35 Stück von allen hervorragenden deutschen Fürsten zusammen, darunter von dem Kurfürsten von Köln, dem Landgrafen von Darmstadt, dem Erzherzog Leopold, den Herzögen von Lothringen, dem Kurfürsten von Sachsen, dem Kurfürsten von Bayern, auch einem Prinzen von Polen. Die angeführten Namen zeigen, dafs Wartenberg und seine Freunde solche Personen um ihre Vermittelung ansuchten, die dem Wiener Hofe genehm waren, oder sogar in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm standen. Um den Fürbitten Nachdruck zu geben, verfügte sich das junge Ehepaar nach Ebersdorf (bei Wien) in die Nähe der kaiserlichen Residenz, die der Kaiser damals in Wiener-Neustadt aufgeschlagen hatte, ersuchte denselben um eine Audienz und überreichte ihm dann die gewichtigen, fürbittlichen Schreiben. Ferdinand benahm sich gegen das Ehepaar recht gnädig, er versprach die Schreiben zu lesen, ihre Angelegenheit in Erwägung zu ziehen und darauf einen Beschlufs zu fassen. Auch die Kaiserin erbot sich ihre Fürbitte für sie einzulegen[2].

Nach sechs Tagen erteilte der Kaiser dem Herrn von Wartenberg eine zweite Audienz, nahm von ihm ein Memoire über seine Angelegenheit entgegen und versprach abermals, dasselbe seiner Lektüre unterziehen zu wollen. Einige Tage später teilte er ihm durch den

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Pfalzgraf Johann an die Pfalzgräfin Witwe Dorothea Maria dd. 6./16. Februar 1625. Pfalzgraf Georg Gustav an Erzherzog Leopold dd. 9./19. März 1625. Wartenberg an Kursachsen d. d. $\frac{\text{26. März}}{\text{5. April}}$ 1625.

[2] Ebenda: Verzeichnis der Bittschreiben an den Kaiser. (September 1625.) Hans von Leiningen an Kursachsen dd. 2./12. April 1625. Bericht über den Erfolg der Intercession für den Herrn von Wartenberg bei dem Kaiser 1625.

Obersten Kanzler und dem Herrn von Slawata mit, dafs er sämtliche Schriftstücke an den Fürsten von Liechtenstein mit dem Auftrage abgeschickt habe, binnen eines kurzen Termins ein Gutachten darüber einzuschicken; mittlerweile aber habe er Wartenbergs Gemahlin 1000 Gulden zum besseren Unterhalt angewiesen. Es schien also doch, als ob die lang ersehnte Gnade dem Verfolgten jetzt zu teil werden sollte. Lobkowitz und Slawata überhäuften ihn mit Aufmerksamkeiten, und da in diesen Tagen die Botschaft nach Wien gelangte, dafs der Bruder Hans Georgs von Wartenberg, Otto Heinrich in Böhmen von den Bauern erschlagen worden sei, stellte man ihm zum mindesten dessen Gut in Aussicht. Frau von Wartenberg wurde nicht müde, den Kaiser mit neuen Bitten zu bestürmen, folgte ihm nach Ödenburg, als er daselbst des ungarischen Reichstages wegen weilte, und ersuchte sowohl die Kaiserin, wie den neugewählten ungarischen König Ferdinand III. um deren Intervention. Abermals wurden ihr 1000 Gulden zum Unterhalt angewiesen, während der Kanzler Lobkowitz ihrem Gatten mitteilte, dafs der Kaiser die Abschätzung seiner Güter anbefohlen habe. Man konnte diese Nachricht so auffassen, dafs man Wartenberg den Geldwert auszubezahlen gedenke, da man Waldstein wegen seiner Verdienste um die Aufstellung einer Armee die Güter selbst nicht mehr entreifsen konnte oder wollte. Aus allen diesen Hoffnungen wurde jedoch Wartenberg durch ein Dekret vom 18. November 1625 herausgerissen, in welchem kurz und bündig erklärt wurde, dafs es der Kaiser bei dem gegen ihn publizierten Urteil bewenden lasse und folglich keine Rücksicht auf den durch Wartenbergs Gehorsamserklärung erworbenen Pardon nehmen wolle[1].

Frau von Wartenberg geriet über diese ebenso unverhoffte wie trostlose Entscheidung in wahre Verzweiflung, sie hatte mit grofsen Kosten alle die Fürbittschreiben erworben, ihren Schmuck zum Teil verkauft, zum Teil versetzt und nun befand sie sich mit ihrem Gemahl trotz der angewiesenen 2000 Gulden in grofser Not, da ihr dieselben nur in Raten verabfolgt wurden und bis zu diesem Augenblicke auf die 2000 Gulden erst 780 Gulden ausbezahlt worden waren. Fern von der Heimat fühlte sie sich von einer finanziellen Katastrophe bedroht und so entschlofs sie sich zu einem neuen Bittschreiben an den Kaiser, in dem sie ihre ganze trostlose Lage schilderte und, wenn auch nicht mehr um die Rückstellung der konfiscierten Güter, doch wenigstens um die Anweisung einer Pension ersuchte. Sie und

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Kaiserliche Entscheidung dd. 18. November 1625.

ihr Gemahl seien sonst genötigt, ihre letzte Habe, ihre Kutsche und und Pferde, zu verkaufen. Ihre Bitten halfen aber so wenig, wie eine neuerliche Eingabe ihres Gemahles, der in noch kräftigerer Weise die bevorstehende Armut schilderte und schon sah, wie seine Frau ihr Brot auf der Strafse erbettele. Wohl untersuchte man nochmals die Berechtigung seiner Klagen, aber das Ergebnis war, dafs man ihm nur einen gewissen Rechtsanspruch auf Rohozec, das auf 54176 Gulden abgeschätzt wurde, zuerkannte. Das Eigentumsrecht auf Neuschlofs und drei Viertel der Stadt Leipa aber wurde ihm abgesprochen, weil er diese Güter nach seinem Oheim und nur als Sequester und nicht als Eigentum übernommen habe. Es ist hier nicht der Ort, die Berechtigung dieses Ausspruches zu untersuchen; es ist auch gleichgültig, ob er begründet war oder nicht, denn indem das Recht Wartenbergs auf Rohozec anerkannt wurde, wurde zugleich abermals das wider ihn ausgesprochene Konfiskationsurteil als zu Recht bestehend erklärt. Ob ihm also ein Besitzwert von 54176 oder von 180282 Gulden konfisciert wurde, blieb sich in der Wirkung gleich: es wurde ihm eben alles genommen, was er besafs. Zu gleicher Zeit wurde Wartenberg auch mit der von seiner Frau gestellten Bitte um Auszahlung einer Pension abgewiesen: „bei den unerschwinglichen Kriegs- und anderen Auslagen“ sei es dem Kaiser nicht möglich, über das, was er bereits gethan, noch etwas mehr zu thun, er wolle deshalb mit weiterer Behelligung verschont sein. So in allen Hoffnungen betrogen, begab sich das Ehepaar noch Deutschland. Dafs die Gefühle Wartenbergs fortan für den Kaiser und seine Familie keine freundlichen waren, zumal nachdem ihm auch das Erbrecht auf den Besitz seines Bruders abgesprochen worden war, ist begreiflich, und so darf man sich nicht wundern, dafs er sich an dem Zuge des Kurfürsten von Sachsen nach Böhmen im Jahre 1631 beteiligte und bei dieser Gelegenheit doch noch seine Rechte zur Geltung zu bringen suchte. Als nach der Ermordung Waldsteins die Güter desselben vom Kaiser konfisciert wurden, ward auch Wartenberg wegen Beteiligung an dem Sachseneinfall abermals zur Konfiskation seiner Habe verurteilt. Das Urteil, das diesmal keinen praktischen Wert hatte, wurde offenbar deshalb gefällt, um späteren Ansprüchen einen Riegel vorzuschieben[1].

Aber nicht nur in Bezug auf Wartenberg, auch in allen übrigen

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Berechnung über die Art, wie die der Frau von Wartenberg bewilligten 2000 Gulden verabfolgt wurden. Sabina von Wartenberg an den Kaiser dd. 8. Dezember 1625. — Kaiserliche Entscheidung dd. 20. Juni 1626. — Bilek S. 846.

Fällen entschied der Kaiser für Nichteinhaltung der vom Kurfürsten von Sachsen erteilten Pardonzusicherungen. Ebenso erteilte er mit geringen Änderungen jenen Urteilen seine Zustimmung, die der Konfiskationsgerichtshof in Ansehung der Flüchtlinge und verstorbenen Rebellen gefällt hatte; darnach wurde die Konfiskation des ganzen Besitzes aller Flüchtlinge bestätigt, bei den Verstorbenen wurden einzelne Urteile gemildert und nur der Minderzahl ihr ganzer Besitz abgesprochen; eine Anzahl wurde nur zum Verlust der Hälfte, eines oder zweier Drittel oder eines Fünftels verurteilt und die Allodgüter zweier Besitzer zu Lehengütern umgewandelt, fünf Verstorbene wurden von jeder Schuld freigesprochen und ihren Erben also ihr ganzer Besitz zugewiesen [1].

Bevor man gegen diejenigen, die sich dem Konfiskationsgerichtshofe freiwillig gestellt hatten, die Urteile zu publizieren begann, verhütete der Statthalter jegliche Schmälerung der anzuhoffenden Konfiskationsmasse dadurch, dafs er ihnen samt und sonders jede Verfügung über ihre bewegliche und unbewegliche Habe verbot; sie durften nicht einmal einen Unterthan aus der Leibeigenschaft entlassen [2]. Die Publikation der Urteilssprüche begann am 29. Oktober 1622 und zwar wurde an diesem Tage das Urteil über 15 Edelleute ausgesprochen. Drei von ihnen wurden freigesprochen; unter den Verurteilten befand sich auch der reiche Herr Johann Malowetz von Malowic, dessen Güter gröfstenteils im Budweiser Kreise lagen und vor der Schlacht auf dem Weifsen Berge konfisciert worden waren. Bei dieser Konfiskation blieb es, dagegen sollten ihm von seinen aufserhalb dieses Kreises gelegenen Besitzungen der halbe Geldwert ausgezahlt werden. Am 31. Oktober wurden siebzehn Urteile veröffentlicht, von denen vier auf Freisprechung lauteten. Jenachdem der Gerichtshof mit den einzelnen Angeklagten fertig wurde, überschickte er seine Urteile nach Wien, wo sie von dem Kaiser rasch entweder bestätigt oder umgeändert und darauf in Prag publiziert wurden. Solcher der Publikation der Urteile gewidmeter Tage gab es im Monat November 1622 zehn, in denen 81 Personen freigesprochen und 122 Personen verurteilt und entweder ihr ganzer oder ein Teil ihres Besitzes konfisciert oder ihr freier Besitz in ein Lehen umgewandelt wurde. Im Dezember wurden an vier Gerichtstagen 17 Personen verurteilt, 12 freigesprochen; im Januar 1623 wurden an vier Gerichtstagen 23 verurteilt und 11 freigesprochen, im Februar an vier Gerichtstagen 38 verurteilt und 4 freigesprochen. Bei dieser Gelegenheit fand man

[1] d'Elvert S. 151—152.

[2] Prager Stadtarchiv: Patent Liechtensteins dd. 10. September 1622.

auch, dafs man in den Konfiskationen durch Käufe und Verkäufe, die während des Aufstandes abgeschlossen und in die Landtafel eingetragen worden waren, gehindert war. Um dieses Hindernis ein für allemal zu entfernen, kassierte der Kaiser (am 20. September) alle Eintragungen in die Landtafel, die während des Aufstandes vor sich gegangen waren, also alle Kaufkontrakte und sonstigen Verträge, alle Testamente und Entscheidungen des Landrechtes, alle Schuldurkunden, alle Sicherstellungen von Mitgiften und befahl, dafs diejenigen, die weitere Geltung haben sollten, von neuem eingetragen werden sollten. Selbstverständlich geschah letzteres nur bezüglich jener Personen, deren Loyalität nicht dem geringsten Zweifel unterworfen war[1].

1623.

Die Urteile des Konfiskationsgerichtshofs, die in ihrer weiteren Fortsetzung fast den gesamten protestantischen Adel an den Bettelstab zu bringen drohten, verursachten in Böhmen den gröfsten Jammer und tausendfache Verwünschungen; aufserhalb Böhmens aber erregten sie das gröfste Aufsehen und verschafften dem kaiserlichen Regiment denselben Ruf, in dem das spanische wegen seiner Inquisition stand. Der Kaiser, der gerade in Regensburg weilte und hier nicht blofs offene Klagen von den Protestanten, sondern auch manchen Tadel von Katholiken zu hören bekam, wurde doch stutzig und er beschlofs in etwas einzulenken. An den Fürsten von Liechtenstein schrieb er deshalb: „Es ist nie unsere Meinung gewesen und ist es auch jetzt nicht, den böhmischen Adel auszutreiben oder auszurotten, sondern denselben, wenn wir nur besagtes unser Erbkönigreich Böheim vor künftiger Rebellion und Meuterei gesichert wissen, in gnädigstem Schutz und Acht zu halten, auch diejenigen Kondemnierten, welche nicht sogar enormiter delinquiert und bei welchen eine Hoffnung der Bekehrung erscheint, sonderlich aber deren Güter und Vermögen nur der dritte oder wenigere Teil uns adjudiciert ward, bei solchen ihren Gütern verbleiben zu lassen." Dabei leitete ihn auch die Erwägung, dafs es nützlicher sei, die Kondemnierten im Besitz der Güter zu belassen, weil sie „leichter und lieber ein Mehreres zur Abstattung ihrer Strafe, als jene geben, welche durch Kauf die Güter an sich bringen." Der Kaiser traf den Nagel auf den Kopf; er hätte weit gröfsere Summen in guter Münze von den Kondemnierten erhalten, wenn er sie in dem Besitz ihrer Güter gelassen hätte, als er bei dem Verkauf an schlechter Münze löste, zumal er noch vielfach betrogen

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinands II. Verordnung dd. 20. September 1623.

wurde und sich zu unbedachten Geschenken verleiten liefs. Ein dem entsprechender Befehl, wenn er rechtzeitig erteilt worden wäre, hätte viel Übel verhüten können; jetzt war es zu spät, denn die Besitzer aller grofsen Güter waren bereits verurteilt. Indessen darf man doch vielleicht auf Rechnung der kaiserlichen Weisung setzen, dafs die Zahl der von dem Konfiskationsgerichtshof Freigesprochenen sich von da an etwas mehrte[1]. So wurden im März 1623 an vier Gerichtstagen 36 verurteilt, 15 freigesprochen; im April an zwei Gerichtstagen 18 verurteilt, 8 freigesprochen; im Mai an vier Gerichtstagen 60 verurteilt und 19 freigesprochen oder vollständig begnadigt; im Juni an fünf Gerichtstagen 68 verurteilt, einer freigesprochen; im Juli an drei Gerichtstagen 34 verurteilt, 5 freigesprochen; endlich im August an drei Gerichtstagen 52 verurteilt, 19 freigesprochen. In diesem Monat erflofs jedoch ein Dekret, welches durch seine Härte die hie und da geübte Milde vollständig aufwog. Der Kaiser erklärte nämlich alle Schulden, die während des Aufstandes gemacht und auf die konfiscierten Güter intabuliert worden waren, samt und sonders für ungültig und enthob sich damit ihrer Bezahlung aus dem Erlöse dieser Güter[2]. Während des Monats September wurden zum erstenmale keine Verurteilungen ausgesprochen; um so thätiger war man dagegen im darauffolgenden Oktober, an dem vier Gerichtstage abgehalten und 86 Vorgerufene verurteilt und 17 freigesprochen wurden. Aufserdem wurden am 10. Oktober noch 99 Personen, von denen der Ankläger erklärte, dafs sie zum Teil Greise, zum Teil während des Aufstandes minderjährig gewesen waren, dafs keine Schuld derselben erwiesen werden könne und dafs sie endlich auch keine Landgüter besäfsen, freigesprochen. Im November wurden an einem Gerichtstage 19 Personen verurteilt, 19 freigesprochen, im Dezember an zwei Gerichtstagen 6 verurteilt, einer freigesprochen. Zum Schlusse des Jahres 1623 war der gröfste Teil der Arbeit vollbracht; wer bis dahin noch nicht verurteilt oder freigesprochen war, gehörte gewifs nicht zu den vermögenden, sondern höchstens zu den wohlhabenden Leuten, und so ist es begreiflich, dafs im Jahre 1624 während der ersten neun Monate nur fünf Gerichtstage abgehalten und an denselben nur drei Personen verurteilt und drei freigesprochen wurden. Im Monat Oktober 1624 wurden acht Gerichtstage abgehalten und an denselben 8 Personen verurteilt und 11 freigesprochen, im November wurden an zwei Ge-

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 20. Februar 1623.

[2] Ebenda: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 8. August 1623.

richtstagen eine Verurteilung und zwei Freisprechungen, im Dezember eine Freisprechung verkündigt. Im Jahre 1625 wurden an drei Gerichtstagen drei Verurteilungen und ein Freispruch publiziert, endlich im Jahre 1626 zwei Personen freigesprochen. Es geschah dies am 22. Mai, an welchem Tage also die Konfiskationsprozesse aus Anlaſs des Aufstandes von 1618 ihr Ende nahmen.

Indem der Kaiser eine Anzahl Allode in Lehen verwandelte, wollte er sich nicht mit der Aussicht auf den Heimfall derselben bei Aussterben der direkten männlichen Erben des neuen Lehenbesitzers begnügen, sondern einen unmittelbaren Gewinn herausschlagen. Er entzog nämlich zunächst allen Lehenbesitzern das Patronatsrecht und traf die Bestimmung, daſs dieselben neben der sonstigen Landessteuer jährlich ein Prozent vom gegenwärtigen Schätzungswert ihres Lehens entrichten sollten. Auch verfügte er, daſs die Lehen nicht höher als bis zum zehnten Teil ihres Wertes belastet werden dürften, um ihren Wert im Heimfall nicht zu schmälern. Selbstverständlich muſsten die neuen Lehengüter aus der Landtafel ausgeschieden und in die Hof- und Lehentafel einverleibt werden. Hinterdrein entdeckte die böhmische Kammer, daſs manche Personen ad feudum kondemniert worden waren, die kein Landgut, wohl aber bares Geld besaſsen und da man doch etwas aus ihnen auspressen wollte, so beantragte sie, daſs solche Personen wenigstens den fünften Teil ihres Bargeldes als Strafe erlegen sollten. Der Kaiser forderte über diesen Vorschlag die böhmischen Statthalter und das böhmische Appellationsgericht zu einem Gutachten auf. Das Appellationsgericht erklärte die Geldstrafen nicht für zulässig, da der Kaiser über die Verurteilten keine andere Strafe, als die Umwandlung ihres Allodbesitzes in Lehen verhängt habe und nunmehr nicht hinterdrein ein neues Urteil schöpfen könne. Dasselbe Appellationsgericht, das das Recht so streng wahrte, bemerkte aber zum Schlusse, es gebe nicht bloſs Lehen, die in Gütern, sondern auch solche, die in barem Gelde bestünden; es könne deshalb der Kaiser nachträglich verfügen, daſs die Kapitalien der ad feudum Verurteilten in Lehen umgewandelt würden, und dann stehe es ihm frei, von denselben ähnliche Dienstleistungen wie von Lehengütern einzufordern [1].

Die böhmischen Statthalter verwarfen den Vorschlag des Appellationsgerichtes aus finanziellen und juristischen Gründen. Der finan-

---

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 6. September 1623. Die böhmische Kammer an den Kaiser dd. 15. Februar 1625. — Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Gutachten des böhmischen Appellationsgerichts dd. 30. Januar 1626.

zielle Grund bestand darin, dafs der Kaiser Geld brauche und um jeden Preis sich dasselbe verschaffen müsse; es sei also vorteilhafter, wenn er jetzt gleich den fünften Teil des Kapitals erlange, als wenn er erst im Laufe der Zeit gewisse Erträgnisse einheimse; der juristische, jedenfalls schwer wiegende Grund bestand darin, dafs es erstens bis dahin in Böhmen keine Lehen in Geld oder Mobilien gegeben habe und damit eine neue Einrichtung geschaffen würde, die zu allerlei Unbequemlichkeiten führen könnte, und zweitens, dafs die Urteile wider die Rebellen nur auf Umwandlung liegender Güter in Lehen gelautet hätten und nicht nachträglich umgestaltet werden könnten. Die Richtigkeit dieses juristischen Einwandes vorausgesetzt, ist es allerdings seltsam, dafs die Statthalter dem Kaiser rieten, von den zur Umwandlung ihrer Güter in Lehen Verurteilten nachträglich den fünften Teil ihrer Kapitalien einzufordern; bedeutete das nicht ebenfalls eine nachträgliche Verletzung des Urteilsspruches, der sich nur auf liegende Güter bezog? Die „Politiker“ waren aber damals ebensowenig verlegen wie die Juristen, wenn es sich darum handelte, den Rebellen gegenüber dem Recht eine Nase zu drehen. Die Statthalter rieten also dem Kaiser, nicht in Form eines Rechtsspruches (non per modum sententiae) den Verurteilten die Zahlung des fünften Teils ihrer Kapitalien aufzutragen, sondern hierüber mit ihnen nur verhandeln zu lassen. Sie würden jedenfalls gern zahlen, wenn sie des übrigen Besitzes versichert würden. Zufolge dieses Gutachtens trug der Kaiser dem Fürsten von Liechtenstein auf, von jenen Personen, die blofs Kapitalien besafsen, den fünften Teil einzufordern, doch in der Weise, dafs sie vorgeladen und mit ihnen verhandelt würde, ob sie nicht vielleicht „gutwillig“ noch etwas mehr als den fünften Teil erlegen wollten. Einige Wochen vor diesem Auftrag befahl der Kaiser auch jene Lehen als verfallen zu erklären und einzuziehen, deren Besitzer nach ergangenem Urteilsspruch sich nicht bei dem obersten Hoflehenrichter angemeldet hätten. Dieser Befehl wurde jedoch nicht durchgeführt, denn Fürst Liechtenstein forderte fünf Monate später nochmals die Lehenbesitzer zur Leistung der Lehenpflicht auf und bedrohte sie erst im Nichtbefolgungsfall mit der Konfiskation ihres Besitzes, ein Beweis, dafs die Strafe bis dahin nicht vollzogen worden war[1].

Mit den Konfiskationsprozessen in unmittelbarem Zusammenhange

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 30. Mai 1626. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an die böhmische Kammer dd. 6. April 1626. — Archiv der Stadt Prag: Patent Liechtensteins dd. 10. September 1626.

steht der Plan, die Bräugerechtigkeit nur den während des Aufstandes treu gebliebenen Gutsbesitzern und königlichen Städten ungeschmälert zu lassen. Es sollten sich also derselben nur wenige Personen und die Städte Pilsen und Budweis weiter erfreuen, die übrigen Städte aber fortan nur gegen Zahlung von einem Thaler per Faſs brauen dürfen. Die wenigen Rebellen, die im Besitz ihrer Güter durch Umwandlung derselben in Lehen belassen wurden, sollten einen halben Thaler per Faſs erlegen und zu derselben Zahlung die Käufer von Rebellengütern verhalten werden. Der Kaiser erlieſs von Ödenburg die entsprechenden Weisungen an Liechtenstein. Später wurde dies durch die erneuerte Landesordnung dahin gemildert, daſs die Städte nur zur Zahlung eines Guldens angehalten wurden, von den katholischen Käufern der Rebellengüter aber keine besondere Zahlung verlangt wurde[1].

3. Juni 1622.

Die Vorwürfe, die der Kaiser in Regensburg zu hören bekam, hatten ihn übrigens nicht bloſs veranlaſst, dem Konfiskationsgerichtshof ein milderes Verfahren anzuraten, sondern auch die Auflassung dieses Gerichtshofes in Beratung zu ziehen, indem er bei dem Fürsten von Liechtenstein anfragte, ob nicht ein Stillstand in den Konfiskationen eintreten und ein wirklicher Generalpardon erteilt werden solle. Auf diese Anfrage antwortete, soweit bekannt ist, der Fürst erst vier Monate später; er widerriet (am 15. Juli 1623) die Aufhebung des Konfiskationsgerichtshofes und beantragte nur den Prozess gegen 108 minder schuldige Personen, die ohnedies nur ein geringeres Vermögen besäſsen, fallen zu lassen. Dieser Vorschlag wurde angenommen, die Prozesse weiter geführt und zahlreiche Konfiskationen, wie aus dem angegebenen Verzeichnis ersichtlich, verfügt. Im Monate September beantragte die böhmische Kammer mit ihrem Präsidenten an der Spitze neuerdings die Aufhebung der Konfiskationskommission, aber nicht, um damit aller Verfolgung ein Ende zu machen, sondern nur um die Kosten für die Kommission zu ersparen, da sich diese jetzt auf eine höhere Summe beliefen, als der Ertrag der zu erwartenden Konfiskationen. Die Verfolgung sollte aber deshalb kein Ende nehmen, sondern auf die Anklage des Prokurators eine neue (wahrscheinlich nicht besonders besoldete und vom Fürsten von Liechtenstein ernannte) Kommission das Urteil fällen. Der Statthalter empfahl diesen Vorschlag dem Kaiser, der ihn billigte und am 3. Oktober die Auflösung der Konfiskationskommission und die schleunige Beendigung der noch

1623.

1623.

[1] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Der Kaiser an Liechtenstein dd. 3. Juni 1622.

anhängigen Prozesse verfügte. Zu diesem Beschlusse veranlaſste ihn wohl auch die Sorge vor Bethlen, der ihn durch seinen Angriff in die gröſste Bedrängnis brachte; aus demselben Grunde wurden die im Monate September von ihm ratifizierten Urteile von Liechtenstein erst im Monat Oktober publiziert. Auch während der ersten neun Monate des Jahres 1624 wurden, um Bethlen nicht zu einem neuen Angriff zu reizen, nur äuſserst wenige Verurteilungen ausgesprochen[1].

Als sich die äuſsere Gefahr minderte, rief der Kaiser den Konfiskationsgerichtshof zwar wieder ins Leben; allein die Mitglieder desselben übten ihre Funktionen nun sehr nachlässig aus, weil ihnen der frühere Gehalt nicht wieder bewilligt worden war, ja, einige derselben entfernten sich sogar von Prag. Der Kaiser erlieſs darauf an Liechtenstein (am 2. Mai 1626) eine strenge Weisung, aber obwohl auch der Fürst auf ihre Befolgung drang, fruchtete sie ebensowenig wie vier andere vom 3. Juni 1626 und vom 10. April, 4. Mai und 17. Juli 1627. Die drei letzten Mahnungen waren bereits an die obersten Landesbeamten, die nach dem Tode Liechtensteins als Statthaltereikollegium die Regierung führten, gerichtet. Die Statthalter entschuldigten die bisherige Saumseligkeit mit den äuſseren Gefahren, die jedes strenge Auftreten gefährlich erscheinen lieſsen, und thatsächlich war eine solche Gefahr vorhanden, als Bethlen im Jahre 1626 den Kaiser neuerdings mit Krieg überzog. Die Statthalter schickten zugleich einen Summarbericht ein, aus dem ersichtlich sein sollte, was man aus der weiteren Fortführung der Konfiskationsprozesse erwarten konnte. Vor dem alten Konfiskationsgerichtshof seien im Jahre 1623 auſser den Verurteilten oder Freigesprochenen noch 221 Personen angeklagt worden, die bereits auf die Anklage geantwortet hätten, 200 andere, ebenfalls angeklagte Personen hätten nicht geantwortet, gegen 100, zur Vorladung verzeichnete Personen sei noch nicht einmal die Klage erhoben worden; alle diese (im ganzen 521) Prozesse müſsten reassimiert oder neu instruiert werden. Dazu komme, daſs der Prokurator auch gegen begüterte Witwen, die während des Aufstandes der rebellischen Regierung Steuern gezahlt und an dem Aufgebot sich beteiligt und ihre Söhne dazu ausgerüstet hätten, Klage erheben wolle und ebenso gegen 78 Freibauern. In reifer Erwägung aller Umstände widerrieten aber die Statthalter die Prozessierung der Freibauern, weil deren Verjagung nur zur Verwahrlosung ihres Besitzes führen würde, da man kaum jemanden an ihre Stelle setzen könnte; dagegen em-

2. Oktober 1624.

[1] d'Elvert a. a. O. Der Kaiser an Liechtenstein dd. 18. März u. 3. Oktober 1623. Liechtenstein an den Kaiser dd. 15. Juli und 19. September 1623.

pfahlen sie die Einsetzung einer neuen Kommission, welche alle die oben angedeuteten Prozesse rasch durchführen sollte. Aber diese Anträge wurden in Gegenwart des Königs von Ungarn, des Kardinals Dietrichstein, des Fürsten von Lobkowitz, der Grafen Meggau, Slawata, Khevenhiller und Breuner und des Freiherrn von Nostitz beraten und beschlossen, daſs alle vom Kaiser ratifizierten Urteile des alten Konfiskationsgerichtshofes unmittelbar publiziert werden sollten, mit den übrigen 521 angeklagten Personen, sowie mit den Witwen, die sich während des Aufstandes kompromittiert hätten, seien von einer Kommission Verhandlungen einzuleiten, ob sie sich gutwillig zu einer Geldstrafe für ihre Verbrechen verstehen oder den Rechtsweg betreten wollten. Mit diesem Beschluſs, der die Billigung des Kaisers fand, nahm die Konfiskation des Gutsbesitzes endlich ein Ende. Er wurde am 13. September 1627 gefaſst und sollte offenbar mit Rücksicht auf den bevorstehenden Aufenthalt des Kaisers in Prag die Versöhnung zwischen diesem und seinen Unterthanen anbahnen [1].

In Ausführung dieses Beschlusses stellte der Kaiser die sogenannte Traktationskommission zusammen, die ihre Thätigkeit am 29. November 1627 begann. Nach mehrmonatlicher Wirksamkeit löste der Kaiser aber auch diese Kommission auf und übertrug ihre Geschäfte der böhmischen Kammer (am 22. Februar 1628). Es scheint sogar auch bei diesem Beschlusse nicht geblieben zu sein, denn später werden als Mitglieder der Traktationskommission die Appellationsräte Georg Michna, Johann Mencelius und Andreas Kotwa, sowie der Reichshofrat Wolf Laminger von Albenreit genannt. Die Verhandlungen drehten sich allemal um die Geldfrage; die Vorgeladenen verstanden sich zu Zahlungen von 6000 Thalern an bis zu ganz unansehnlichen Summen. Manche wollten gar nichts erlegen, beriefen sich hiebei auf ihre Unschuld oder ihre Armut und wurden auch mitunter wirklich von jeder Zahlung entbunden. Alle Abmachungen bedurften der Ratifikation des Kaisers. Am 15. Mai 1630 erstattete die Traktationskommission eine Art Finalrelation, in der sie berichtete, daſs sie die Verhandlung mit mehr als 200 Personen zu Ende geführt, eine Anzahl derselben von jeder Strafe entbunden, von den übrigen aber Geldstrafen erhoben habe, deren Ertrag sich insgesamt auf ungefähr 80 000 Gulden rheinisch belaufe. Mit 700 noch angeschuldigten Personen sei die Verhandlung

---

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Liechtenstein an den Prokurator dd. 20. Mai 1626. Ferdinand II. an die böhmische Kammer dd. 10. April 1627. — Archiv des k. und k. Ministerium des Innern: Referat der unter dem Vorsitz Ferdinands III. tagenden Kommission dd. 13. September 1627.

gar nicht begonnen worden, weil sie arm und unbegütert oder ausgewandert seien. Die Traktationskommission versprach die Verhandlung auch mit diesen rasch zu Ende zu führen, es scheint aber nicht, daſs dies geschehen sei, und zwar wohl deshalb, weil kein Gewinn mehr in Aussicht stand; erst im Jahre 1637 erfolgte eine kaiserliche Resolution, welche die Einhebung einer Geldstrafe auch von diesen Personen anbefahl. Die Traktationskommission riet noch die Vorladung von 120 Witwen, die nicht bloſs den Aufstand durch Steuerzahlung und Beteiligung am Aufgebot unterstützt, sondern auch das Haus Österreich öffentlich geschmäht hätten. Dieser Antrag fand aber, wie es scheint, nicht die Billigung des Kaisers und wahrscheinlich gingen diese Witwen straflos aus[1].

Aber auch diejenigen, die von dem Konfiskationsgerichtshofe cum oder sine clausula losgesprochen worden waren, wurden schlieſslich zu Geldzahlungen gezwungen. Sie sollten dieselben nach vorgängiger Verhandlung mit dem Fürsten Liechtenstein schon im Jahre 1624 erlegen, und es sollte aus diesen Geldern ein Kollegium für die Erziehung der adeligen Jugend begründet werden; allein es wurden weder die Gelder erlegt, noch das Kollegium begründet. Erst im November 1628 wurde die Angelegenheit wieder energisch in die Hand genommen. Auf Anraten der Statthalter sollten von jedem der sine clausula Absolvierten sovielmal fünf Thaler, als er Unterthanen besitze, von dem cum clausula Absolvierten aber je zehn Thaler erlegt werden; jene, die keine Güter und Unterthanen besaſsen, sollten zehn Perzent ihrer Kapitalien zahlen. Der Kaiser fand, daſs diese Strafe im allgemeinen zu hoch sei, und da sie zumeist nur Katholiken getroffen hätte, so empfahl er, daſs die Statthalter mit jedem einzeln verhandeln sollten. Bei der deshalb errichteten „Traktationskommission de pio opere" verpflichteten sich 187 Personen zur Zahlung von 78 995 Gulden, von welcher Summe bis zum Jahre 1631 aber bloſs 54 041 Gulden erlegt waren[2].

In das Schicksal der aus ihrem Besitz verdrängten Edelleute

[1] Dem Michna und dem Mencelius wurde das Dekret ihrer Ernennung erst am 6. Juli 1628 zugestellt (böhmische Statthalterei C 215, C $\frac{1}{4}$). Böhmisches Statthaltereiarchiv: Die böhmische Kammer an den Kaiser dd. 18. Juli 1629. Die Traktationskommissäre an den Kaiser dd. 7. November 1629 und 15. Mai 1630. — Bilek a. a. O. CXXXIV u. CXLI. — Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Die böhmische Kammer an den Kaiser dd. 30. Juni 1628. Der Kaiser an die böhmische Kammer dd. 17. Juli 1628.

[2] Bilek a. a. O. CXLIII; Schebeck: Die Ferdinandeische Fundation (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrgang 1880).

wurden auch ihre Frauen und Gläubiger verwickelt. Zwar hatte die Regierung wiederholt anerkannt, dafs in die Konfiskationsprozesse die Mitgiften der Frauen und die Darlehen unschuldiger Personen, aufser wenn sie während der Aufstandsjahre kontrahiert worden waren, nicht verstrickt werden dürften. Es hätten demnach bei dem Verkauf eines konfiscierten Gutes zuerst diese Ansprüche befriedigt werden sollen; allein während der Jahre 1622 und 1623, in denen die meisten Käufe abgeschlossen wurden, bezahlten die Käufer den ganzen Kaufschilling an die königliche Kammer, indem sie davon ihre dem Kaiser gemachten Darlehen oder ihre Kriegsforderungen abzogen und den Rest bar erlegten, und so geschah es, dafs die Witwen und Gläubiger fast ausnahmslos mit ihren Forderungen das Nachsehen hatten, denn der Kaiser, der eigentlich für alle diese Ansprüche haftbar war, konnte nicht zahlen. Im Jahre 1626, als die einträglichen Konfiskationen zu Ende waren, belief sich die Summe dieser Forderungen auf 1 813 248 Thaler. Während seiner Anwesenheit in Prag wurde der Kaiser, nach seinem eigenen Geständnis, „täglich mit unausgesetztem Ungestüm und grofser Ungeduld“ von den Frauen und den Gläubigern um die Befriedigung ihrer Forderungen „molestiert und angelaufen“ und sah sich deshalb genötigt, „auf Mittel und Wege zu sinnen, wie solchem ganz beschwerlichen Wesen mit ehester Möglichkeit Rat geschaffen und aus dem Grunde abgeholfen werden könnte.“ Um diese Mittel und Wege ausfindig zu machen, hatte sich der Kaiser vom Landtage ein Moratorium von einem Jahre erwirkt, binnen dessen die betreffenden Forderungen nicht exekutiv eingeklagt werden durften, und zugleich eine Konfiskationsrevisionskommission zusammengestellt [1], aus deren Instruktion so viel ersichtlich ist, dafs es ihm nicht darum zu thun war, die Anspruchsberechtigten zu befriedigen, sondern nur darum, ihre Ansprüche herabzudrücken und selbst die so verringerte Summe auf die Käufer der konfiscierten Güter abzuwälzen. Es sollte zunächst eine genaue Revision der Ansprüche vorgenommen werden, um zu konstatieren, ob die Mitgift in der That eingezahlt und auf die Güter des Mannes versichert war, ob der Gläubiger das Geld vor dem

[1] Sie bestand aus den Grafen Slawata, dem Hofkammerpräsidenten und Abt von Kremsmünster Anton Wolfram, dem Vicekanzler von Nostitz, den kaiserlichen Räten Johann d. ä. von Talmberg und Wratislaw, dem Kammerrat Spindler, den Reichshofräten Melander, Hillebrand und Gebhard, und dem Appellationsrat Kotwa. Als sich der Kaiser später von Prag entfernte und mit ihm auch Slawata, Wolfram, Nostitz, Spindler, Melander und Hillebrand, ernannte er an deren Stelle zu Mitgliedern der Konfiskations-Revisionskommission den Friedrich von Talmberg, die jungen Grafen von Martinitz, den Paul Michna und den Kammerrat Fabricius.

Jahre 1618 oder nach dem Jahre 1624 geliehen hatte, denn der Kaiser erachtete nicht blofs alle während der Revolutionsjahre, sondern auch die vor der Konfiskation des betreffenden Gutes gemachten Schulden für ungültig, die letzteren deshalb, weil keiner der Verurteilten ein Recht habe, vor dem über ihn gefällten Urteil eine Verbindlichkeit einzugehen. Nur eine einzige Ausnahme wurde mit der Anerkennung der während des Aufstandes kontrahierten Schulden gemacht, und zwar zu Gunsten des Mitgliedes des Münzkonsortiums Hans de Witte. Dieser behauptete, dafs ihm eine Anzahl verurteilter Personen die Summe von 61 075 Gulden schuldig sei, und zwar datierten 41 582 aus der Zeit vor dem Aufstand und 19 493 aus der Zeit während des Aufstandes. Die Rechtsgültigkeit der ersteren Schuld wurde anstandslos anerkannt und dem de Witte die Bezahlung zugesichert. Für die Rechtsgültigkeit der zweiten Schuldsumme führte er an, dafs er den Schuldnern nicht Geld geliehen habe, welches sie vielleicht für den Aufstand benützt hätten, sondern nur Waren verabfolgt habe, und dafs man ihm dies umsoweniger verübeln dürfe, weil er sonst seiner älteren Ansprüche bei ihnen verlustig gegangen wäre. Gewifs hatte de Witte recht; aber tausend andere, an dem Aufstande nicht beteiligte Personen hatten ebenso gerechten Anspruch auf Befriedigung ihrer Forderungen, und doch war die kaiserliche Regierung schonungslos über sie hinweggegangen. Hans de Witte, der damalige Bankier dieser Regierung, erheischte jedoch gebieterisch eine schonende Behandlung, und so entschied sich der Kaiser auf den Vorschlag seiner Geheimräte dahin, dafs er dem Gesuchsteller die Hälfte der Forderung von 19 493 Gulden ersetzen wolle[1].

Im Falle die Forderung einer Frau oder eines Gläubigers nicht an den zwei in der oben angeführten Instruktion enthaltenen Klippen scheiterte, sollten die Kommissäre mit den Anspruchsberechtigten eine Verhandlung über die Herabminderung ihrer Ansprüche einleiten und darauf hinweisen, dafs jeder, also auch der Kapitalist einen Beitrag zu den Kosten der Bekämpfung des Aufstandes leisten müsse. Nur jene Ansprüche, die sich nicht auf mehr als 2000 Gulden beliefen, wollte der Kaiser befriedigen. Nachdem auf diese Weise die Summe der Forderungen erheblich herabgemindert war, sollten die Kommissäre mit den Gutskäufern sich ins Einvernehmen setzen und sie zur Zahlung der Mitgiften und sonstigen Darlehen mit dem Hinweise auffordern, dafs sie die Güter unter dem Wert gekauft hätten und daher zu einer

---

[1] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Die Hofkammer an den Kaiser und Beschlufs des Kaisers dd. 28. Juni 1627.

Nachzahlung verpflichtet seien. In der Instruktion
hiebei auf das Beispiel seines Generals Albrecht von
dieser hatte ihm nämlich 200 000 Gulden an seinen F
willig nachgelassen und damit also in der That eine
die angekauften Güter geleistet. Sollten die Besitzer
Aufforderung nicht nachkommen, so sei ihnen mit
schätzung des Gutes zu drohen, bei welcher ihnen
zahlte Geld nur in dem Werte angerechnet worden w
bei der Einzahlung wirklich besafs, und nicht in jenem
es vor dem Münzbankerott kursierte. Den Kommiss
Vollmacht erteilt, alle Gutskäufer auf das Prager Sc
und ihre Entgegnungen, dafs sie zu nichts mehr v
entschieden zurückzuweisen. Damit übrigens der K
Räte von „den Parteien nicht weiter molestiert und vo
und Klagen entübrigt würden," sollten 50 000 Gulden, d
Landtag hiefür bestimmt hatte, unter die dürftigst
Waisen und sonstigen Gläubiger als Abschlagszahlung
Da einzelne Witwen nicht blofs ihr Kapital in An
sondern auch die Nachzahlung von Zinsen begehrten, entschied der Kaiser, dafs dieselben nicht nachgezahlt werden sollten. Im Jahre 1629 bewilligte der Landtag zur Befriedigung der Gläubiger 60 000 Gulden. Nach dreijähriger Verhandlung, die sich auf Ansprüche im Betrage von 1 457 689 Thaler erstreckte, wurden dieselben zu Gunsten des Kaisers auf 816 274 Thaler ermäfsigt. Im Jahre 1636 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, dieselben erstreckten sich diesmal auf die Summe von 435 477 Thaler, die abermals zu Gunsten des Kaisers auf 188 743 herabgemindert wurde. Die Summe aller Ansprüche belief sich demnach auf 1 893 106 Thaler, wovon aber nur 1 005 017 Thaler gezahlt werden sollten; solange die Zahlung nicht erfolgt war, sollten die Gelder mit 6 % verinteressiert werden. Aber auch die herabgeminderte Zahlung wurde zum Teil nicht geleistet, oder sie verzog sich ins endlose; nur wenige Personen wurden voll und rasch befriedigt[1].

Neben den Witwen und Gläubigern wurden am meisten jene geschädigt, denen nach dem Urteile der Konfiskationskommission ihre Güter genommen, aber der Wert eines Teiles derselben in Geld er-

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Instruktion Ferdinands II. für die Konfiskations-Revisionskommission dd. 7. Dezember 1627. Die böhmische Kammer an die Statthalter dd. 7. Mai 1629. Verzeichnis der Personen und Parteien, denen ein Teil ihrer Forderungen aus dem vom Landtage bewilligten 60 000 Gulden bezahlt werden sollte, dd. 9. Mai 1629. — Bilek a. a. O. XCII ff., dann CXIX.

setzt werden sollte. Bei dem Verkaufe der Güter nahm man auf sie keine Rücksicht; ein kaiserliches Dekret (vom 21. November 1624) befahl geradezu, daſs die ganze Kaufsumme in die königliche Kammer abgeliefert und für Kriegszwecke verwendet werden solle. Die so Geschädigten wurden auf die Zukunft verwiesen. Als sie ihre Ansprüche bei der Konfiskationskommission anmeldeten, wurden sie zunächst zur Verzichtleistung auf einen Teil derselben genötigt und ihnen auch dann nur die sechsprozentige Verzinsung des Kapitals und später die Auszahlung desselben versprochen. Nur ein Teil gelangte jedoch zu seinem Gelde; am schlechtesten ging es selbstverständlich jenen, die ausgewandert waren. So klagte z. B. Nikolaus Lukawecký von Lukawec, der sich in Polnisch-Lissa niedergelassen hatte, daſs ihm für die zwei nicht konfiscierten Drittel seines Gutsbesitzes bis zum Jahre 1643 nicht die leiseste Entschädigung zu teil geworden sei, ebensowenig wie seiner Frau für mehrere Schuldverschreibungen, die ihr Adam von Waldstein für ein Anlehen von 2000 Thalern und die Stadt Leitmeritz für ein solches von 1000 Thalern ausgestellt hatten. Im Jahre 1665 wurde die weitere Zahlung der Interessen an die wenigen Bevorzugten, denen überhaupt Interessen gezahlt worden waren, eingestellt und zugleich angeordnet, daſs die bereits gezahlten Interessen vom Kapital abzurechnen seien, so daſs dadurch die meisten jeglicher weiteren Entschädigung verlustig gingen [1].

Was mit den konfiscierten Gütern geschah, ist bereits oben gelegentlich angedeutet worden. In den Jahren 1621—1623 sah sich der Kaiser genötigt, an den verschiedensten Orten Anleihen aufzunehmen, um den Kriegsbedürfnissen zu genügen und namentlich den Truppen den schuldigen Sold auszuzahlen. Er hätte diesen Anlehen ausweichen können, wenn er gleich einen Teil der konfiscierten Güter verkauft hätte; allein er wollte sie nicht zu Schleuderpreisen verkaufen und zog es daher vor, einen Teil derselben an seine Gläubiger zu verpfänden. So gelangten zahlreiche Personen, namentlich Albrecht von Waldstein und sein Vetter Adam von Waldstein, Martinitz, Friedrich von Talmberg, Polixena von Lobkowitz, Wilhelm d. j. von Lobkowitz, Oberst Marradas, Trauttmansdorff, Adam von Sternberg, Magdalena Třka, zu einem bedeutenden Pfandbesitz, der ihnen ihre Anlehen zu hohen Zinsen verinteressierte. Die Münzfälschung, zu der der Kaiser im Jahre 1622 seine Zuflucht nahm, und die ihm einen Jahresgewinn von sechs Millionen Gulden in Aussicht stellte, bestärkte ihn in dem

[1] Bilek a. a. O. CXXII. — Sächsisches Staatsarchiv: Lukawecký von Lukawec an Peter Wchynský von Wchynic dd. am Faschingssonntag 1643.

Vorsatze, die konfiscierten Güter nicht zu verkaufen. Aber schon in der zweiten Hälfte des genannten Jahres konnte sich der Kaiser der Erkenntnis nicht mehr verschliefsen, dafs nur ein Massenverkauf ihn aus seinen sich stets mehrenden finanziellen Verlegenheiten retten könne. Er erteilte deshalb dem Fürsten von Liechtenstein Vollmacht, die konfiscierten Güter so teuer als möglich zu verkaufen. Als Grundlage für den zu vereinbarenden Preis galt die Summe, auf welche die kaiserliche Abschätzungskommission den Wert der Güter veranschlagte. Dafs bei dieser Abschätzung nicht besonders ehrlich vorgegangen wurde, dafür könnten zahlreiche Beispiele angeführt werden. So wurde die Herrschaft Schluckenau, die 258 722 Thaler wert war, auf 105 000 Thaler, die Herrschaft Weifswasser (Běla), die 411 815 Thaler wert war, auf 180 856 Thaler, das Gut Maltheuer (Malteýr), das 29 558 Thaler wert war, auf 9279 Thaler abgeschätzt; das Gut Lipowitz (Lipowice) wurde auf den vierten Teil, die Güter Wosek und Kbelnic (Kbelmice), Dubeč und Kej auf den fünften Teil ihres Wertes abgeschätzt. Es läfst sich auch mit ziemlicher Sicherheit nachweisen, dafs der Rang des Käufers für die Abschätzung mafsgebend war[1]. Als Ende des Jahres 1623 die Mehrzahl der Rebellengüter bereits verkauft war, konnte auch die Hofkammer die Augen vor dem geübten Betrug nicht verschliefsen. Sie klagte, dafs der Kaiser bei dem Verkaufe um die Hälfte, um drei Viertel, ja noch um einen gröfseren Teil des Wertes betrogen worden sei, und dafs manchmal die Mobilien auf dem Gute mehr wert gewesen seien, als der Kaufschilling betrug. Sie riet deshalb, ein Gutachten von Rechtsgelehrten einzuholen, ob nicht eine Nachzahlung auf die verkauften Güter gefordert werden dürfte; im Falle dieses Gutachten bejahend ausfallen sollte, so solle von den Käufern 20 bis 25 Prozent des Kaufschillings als Nachzahlung verlangt werden[2].

29. Septbr. 1622.

Derjenige, der sich bei den Gutskäufen die gröfsten Vorteile aneignete, war Albrecht von Waldstein, weil er sie im grofsartigsten Mafsstabe betrieb und alle bis zum Jahre 1623 effektuierten Gutskäufe in langer Münze bezahlte. Den ersten Kaufvertrag schlofs Liechtenstein mit ihm über 13 Güter zu Ende des Jahres 1622 ab und schickte denselben dem Kaiser zur Ratifikation. Die Hofkammer tadelte diesen Vertrag in mehrfacher Beziehung. Die Güter Dymokur, Žlunic (Žlunice), Chotělic und Chotěšic (Chotěšice), die sich unter den erwähnten

[1] Bilek a. a. O. CXIV. Sächsisches Staatsarchiv: Kaufkontrakt über die Herrschaft Schluckenau.

[2] Wiener Staatsarchiv: Die Hofkammer an den Kaiser dd. 22. Dezember 1623.

13 Gütern befanden, sollten an Waldstein um 200 000 Gulden verkauft werden; die Hofkammer behauptete aber, dafs sie um 178 965 Gulden mehr wert seien. Einen ähnlichen Tadel sprach sie auch wegen des allzubilligen Verkaufs der anderen Güter aus. Im Januar 1623 schlofs Liechtenstein mit Waldstein einen neuen Kaufvertrag auf 15 Güter ab, wobei er ihm 86 000 Gulden von dem Schätzungswert nachsah, was selbst dem Kaiser Anlafs gab, dieses Vorgehen zu tadeln. Der Kaiser willigte auch in den Verkauf nur unter der Bedingung, wenn Waldstein sich mit einem Nachlafs von 26 000 Gulden begnüge [1]. Einer gleichen Begünstigung durch Ankauf wertvoller Güter unter der

[1] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Die Hofkammer an den Kaiser dd. 24. Januar 1623. Der Kaiser an Liechtenstein dd. 27. Januar, 11. Februar und 31. März 1623. — In welcher Weise Albrecht von Waldstein bei dem Ankaufe seiner Güter in den Jahren 1622 und 1623 begünstigt wurde, ergiebt sich aus folgenden Daten, die dem Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums entnommen sind und welche die im böhmischen Statthaltereiarchiv vorhandenen, von Bilek benützten Akten ergänzen. An einigen Stellen stimmen die Angaben des böhmischen Statthaltereiarchivs mit den im Reichsfinanzministerialarchiv vorhandenen nicht überein. Der Fehler dürfte aber nur im böhmischen Statthaltereiarchiv zu suchen sein, da man annehmen kann, dafs die ehemalige Hofkammer (das gegenwärtige Reichsfinanzministerium) die endgültigen, also richtigen Daten enthält. Die Begünstigung, deren sich Waldstein erfreute, bestand darin, dafs ihm die Güter um einen billigeren Preis, als ihr Schätzungswert, abgelassen wurden. Die Güter Dymokur (abgeschätzt auf 170 161 Thaler), Chotěšic (abgeschätzt auf 69 326 Thaler), Žlunic und Chotělic (abgeschätzt auf 85 339 Thaler) kaufte Waldstein, wie auch im Text angeführt ist, zusammen um 200 000 Gulden oder um 171 429 Thaler; Chocen, abgeschätzt auf 73 385 Thaler, kaufte er um 65 000, Zámrsk, abgeschätzt auf 25 321 Thaler, kaufte er um 24 000 Thaler, Ziželowes und Sádowí, abgeschätzt auf 47 812 Thaler, kaufte er um 47 000 Thaler, Neuschlofs, abgeschätzt auf 154 528 Thaler, kaufte er um 150 000 Thaler, Leipa, abgeschätzt auf 9 743 Thaler, kaufte er um 8 500 Thaler, Zwířetic, abgeschätzt auf 82 246 Thaler, kaufte er um 80 000, Smrkowic, abgeschätzt auf 48 948 Thaler, kaufte er um 46 000, Dobřenic, abgeschätzt auf 16 696 Thaler, kaufte er um 16 000, Grofs-Třemešna (Treměšowes) abgeschätzt auf 21 525 Thaler, kaufte er um 21 000, Ostroměř, abgeschätzt auf 8 536 Thaler 40 Groschen, kaufte er um 8 536 Thaler (er gewann also hiebei nur 40 Groschen), Borownic, abgeschätzt auf 28 120 Thaler, kaufte er um 24 000 (Bilek bemerkt, dafs Waldstein um diese 24 000 Thaler gleichzeitig auch das auf 4 500 Thaler bewertete Gut Závrší erhielt; es mag das richtig sein, aber der im Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums enthaltene Kaufkontrakt erwähnt nichts davon), Dobříkov, abgeschätzt auf 29 177 Thaler, kaufte er um 25 000. Diese Güter, deren Schätzungswert also 970 963 Thaler betrug, bezahlte er mit 686 465 Thalern, er hatte dabei einen Gewinn von 184 498 Thalern. Die angeführten Güter bilden nur einen kleinen Theil jener, die Waldstein gekauft, auch bei den anderen machte er ähnliche vorteilhafte Geschäfte.

Herrschaft der langen Münze erfreute sich der Fürst von Eggenberg, welchem Liechtenstein damit seinen Dank für das Münzgeschäft erstattete. Der Oberstburggraf Adam von Sternberg hatte die dem Freiherrn Peter von Schwamberg konfiscierten Herrschaften Orlík und Klingenberg (Zwíkov) gekauft; der Kauf wurde aber nach seinem am 10. April 1623 erfolgten Tode nicht bestätigt, sondern die Güter an den Fürsten von Eggenberg im Herbst desselben Jahres um 227 793 Thaler verkauft. Diese Summe war etwas höher als jene, um welche die Güter an Sternberg überlassen worden waren, allein der Kaiser hatte davon keinen Gewinn, denn Eggenberg hatte die Kaufsumme mit Konnivenz Liechtensteins in langer Münze erlegt, obwohl seit dem 3. Juli 1623 nur die Annahme in guter Münze bei der Zahlung von Kaufschillingen zulässig, und der Kauf erst im Herbst 1623 abgeschlossen worden war. Da Eggenberg auch das Gut Chejnow am 18. Juli 1623 um 80 000 Thaler kaufte und den Kaufschilling gleichfalls in langer Münze erlegte, zahlte er für die drei Güter 307 793 Thaler oder 352 258 Gulden, erlegte aber thatsächlich nur den Wert von ungefähr 50 000 Gulden. Ferdinand II. schenkte ihm später noch die Stadt Prachatitz und die dazu gehörigen Güter, sowie die Herrschaft Krumau und zuletzt das Palais Schwamberg auf dem Hradschin in Prag[1].

Zu den gröfsten Gutskäufern nach Waldstein gehörte das Ehepaar Trčka, das über grofse Kapitalien gebot und mit dem Kaiser vielfache Leihgeschäfte abschlofs. Dafür wurden die Eheleute bei Gutskäufen vielfach begünstigt oder ihnen Güter zur Nutzniefsung überwiesen. Im Jahre 1627 verlangte Frau Trčka, dafs ihr auch einige zu den Städten Königgrätz und Čáslau gehörige Dörfer, die ihr für ein Anlehen von 100 959 Thalern in langer Münze in Pfandbesitz überlassen worden waren, endgültig übertragen würden. Abgesehen davon, dafs es sonderbar war, vier Jahre nach der Devalvation der Münze ein solches Verlangen zu stellen, ohne sich zu einer Nachzahlung zu verpflichten, widersprach die Überlassung der städtischen Dörfer auch dem von dem Kaiser angenommenen Grundsatze, die Städte in ihrem Einkommen nicht weiter zu schmälern. Infolgedessen wollte Ferdinand II. die Gewährung des Ansuchens anfangs ganz verweigern, besann sich aber dann insofern eines andern, als er ihr die angesprochenen Dörfer überliefs, den Städten aber die Auslösung derselben gegen seinerzeitige Erstattung der dargeliehenen Summe frei-

[1] Die speciellen Nachweise über die Begünstigung Eggenbergs bei Bílek a. a. O.

liefs. Von den Trčkas dagegen verlangte er, dafs sie von den Anlehen, die sie ihm in langer Münze geleistet, einen entsprechenden Nachlafs gewähren sollten. Die Verhandlungen darüber zogen sich bis zum Jahre 1631 und endeten damit, dafs sich die Eheleute Trčka zu einer Nachzahlung von mehr als einer Million für die von ihnen erkauften Güter herbeiliefsen[1]. Aus der Höhe dieser Summe kann man ersehen, wie sehr die Hofkammer mit ihrer Klage recht hatte.

Unter den bei dem Ankaufe der Güter Begünstigtsten nahmen auch die Herren von Slawata und Martinitz eine hervorragende Stellung ein. Der Kaiser hatte dem ersteren eine Gnadengabe von 50000 Gulden gewährt, die er bald darauf auf 50000 Thaler erhöhte, als ihm Slawata ein Anlehen von derselben Höhe machte. Die ganze Summe von 100000 Thalern wurde auf die Herrschaften Zbirov und Königshof versichert. Im folgenden Jahre (1623) kaufte Slawata während der Gültigkeit der langen Münze die Güter Domanic und Koschumberg und später gegen gute Münze noch andere Güter; das glänzendste Geschäft machte er jedoch, als ihm der Kaiser die königliche Leibgedingherrschaft Melnik für ein Darlehen von 200000 Gulden in langer Münze verpfändete. Da das Anlehen in guter Münze nicht 30000 Gulden wert war, so kann man sich den Nutzen vorstellen, den Slawata später aus dem Pfandbesitze zog. Auch ist es begreiflich, dafs er in seiner Korrespondenz mit Trauttmansdorff die in langer Münze gemachten Anlehen in guter Münze zurückgezahlt haben wollte, denn dann konnte er sicher sein, dafs Melnik nicht sobald ausgelöst werden würde. Auch im Jahre 1624 ergofs sich das Füllhorn der kaiserlichen Gnade über ihn und seine Frau. Ferdinand erliefs nämlich der letzteren die Nachzahlung der schuldigen Steuerreste im Betrage von 21096 Thalern in Anbetracht der Dienste, die ihr Gemahl ihm geleistet und des Schadens, den sie während des Aufstandes auf ihren Gütern erlitten[2].

Ebenso glänzende Geschäfte machte Martinitz. Er kaufte Güter für die Summe von 537240 Gulden und bezahlte davon einen grofsen Teil in langer Münze. Unter der Kaufsumme befand sich auch ein

---

[1] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Die Hofkammer an den Kaiser dd. 11. Februar 1627. Zuschrift an Frau von Trčka dd. 14. Februar 1627.

[2] Archiv von Neuhaus: Ferdinand II. an die Gräfin Slawata dd. 6. April 1624. Ferdinand II. an Slawata dd. 25. April 1624. — Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 12. September 1622. Pfandverschreibung von Melnik dd. 24. April 1623.

Darlehen von 200000 Thalern, das er dem Kaiser gemacht hatte und wofür ihm dieser zuerst die Güter von Komotau, später (1623) aber die Stadt Schlan und die Schlaner Güter verpfändete, worauf er ihm letztere für die erwähnte Schuldsumme käuflich überliefs. Zwar machte ein Mitglied der Familie Kawka von Řičan ein höheres Angebot auf diese Güter, allein das Ansehen des Grafen war zu fest begründet, als dafs er nicht obgesiegt hätte. Infolge seiner glücklichen Gutskäufe reich geworden, konnte er es im Jahre 1625 wagen, für seinen Sohn um die Hand der Markgräfin Johanna von Castiglione zu werben, und in der That kam durch Vermittelung des Fürsten von Lobkowitz diese Heirat zustande. — Glänzende Geschäfte machte auch Paul Michna, der Blutsauger Böhmens und der böse Genius des Fürsten Liechtenstein. Er kaufte Güter um 395932 Thaler, von denen die Zahlung von 242473 Thalern nachweisbar gröfstenteils in langer Münze erfolgte; ein Teil des Restes wurde ihm geschenkt. Die Fürstin Polixena von Lobkowitz kaufte Güter im Werte von 350436 Thalern, von denen gleicherweise ein grofser Teil in langer Münze bezahlt wurde. In gleicher Weise schlossen äufserst günstige Käufe ab der Fürst von Liechtenstein, die Herren Friedrich von Talmberg, Adam von Waldstein, Adam von Sternberg, Wilhelm der Jüngere von Lobkowitz, Otto von Nostitz, Heinrich von Kolowrat, Hermann von Questenberg, Graf von Meggau, die Herren von Strahlendorf, Werda von Werdenberg, Wilhelm Graf von Wřesowec, Wilhelm und Wenzel Kinský[1]. So wurde beispielsweise dem Friedrich von Talmberg, der doch keine hervorragende Stellung unter den Anhängern des Kaisers einnahm, die Herrschaft Wlašim, die auf 68830 Thaler abgeschätzt war, um 60000 Thaler verkauft und von dieser Kaufsumme noch 25000 Thaler nachgesehen. Talmberg erschlich sich dadurch diese Begünstigung, dafs er behauptete, durch den Aufstand einen Schaden von 100000 Gulden erlitten zu haben und dafs er an dem Kanzler Lobkowitz einen Fürsprecher bei dem Kaiser hatte. Wilhelm der Jüngere von Lobkowitz kaufte die Güter Bohuslaws von Michalowic, die zuerst auf 61808, später auf 55364 Thaler abgeschätzt wurden, um 50000 Thaler, und von

---

[1] Bilek a. a. O. CXXVII, CXXVIII. — Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Die Hofkammer an die böhmische Kammer dd. 28. April 1623. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. verpfändet Schlan und die zugehörigen Güter an Martinitz dd. 1. Juli 1623. — Archiv des k. u. k. Reichfinanzministeriums: Martinitz an die Hofkammer dd. 30. November 1623. — Archiv von Raudnitz: Martinitz an den Kanzler Lobkowitz dd. 1. Oktober 1625. — Archiv von Neuhaus: Extrakte aus den Briefen Slawatas und Martinitz' dd. 30. April bis 27. Mai 1625. — Wiener Staatsarchiv: Die Hofkammer an den Kaiser dd. 22. Dezember 1623.

dieser Summe wurden ihm noch 20000 Thaler nachgesehen; der Statthalter Liechtenstein kaufte Güter um 310563 Thaler, dazu schenkte ihm der Kaiser aufser dem vom Winterkönig in Prag zurückgelassenen Silber, zuerst die Herrschaften Goldenstein, Eisenberg und Schildberg in Mähren, später die äufserst umfangreichen Güter Karls von Žerotín[1]. Allen den genannten Personen, mit Ausnahme der Trčkas, schenkte der Kaiser einen Teil des Kaufschillings als Lohn für ihre Verdienste oder als Entschädigung für ihre, während des Aufstandes erlittenen Verluste.

Unter den Ausländern, die in Böhmen Güter erwarben, sind in erster Reihe die kaiserlichen Obersten und Generale und die der befreundeten Fürsten zu nennen, denen auf diese Weise der schuldige Sold bezahlt oder die Dankbarkeit Ferdinands kundgegeben wurde. So wurde dem Oberst Aldringer bei dem Ankauf des Gutes Grofs-Lippen (Velké Lipno), das auf 27443 Thaler bewertet wurde, 20000 an Sold in Rechnung gebracht, der Rest nachgesehen; dem Obersten Marradas wurden die Güter Frauenberg (Hluboká) und Wožic statt um den ursprünglichen Schätzungswert von 273367 Thalern, um 200000 Gulden überlassen, und da ihm der Kaiser von dieser Kaufsumme 80000 Gulden schenkte und er den Rest für die Unterhaltung seines Reiterregiments und für seinen Gehalt in Rechnung brachte, so zahlte er schliefslich nichts[2].

---

[1] Archiv von Raudnitz: Friedrich von Talmberg an Lowkowitz dd. 16. Juli 1622. Memoire des Kanzlers Lobkowitz an den Kaiser, undatiert. — Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 17. September 1622. Revers Liechtensteins dd. 23. November 1622. — Sächsisches Staatsarchiv: Kaufkontrakt über die Herrschaft Schluckenau. Langenfeld an Zeidler dd. 14./24. Januar 1624. Die Hofkammer an den Kaiser dd. 5. Oktober 1623.

[2] Die Marradasschen Erwerbungen bilden eine eigentümliche Illustration zu den Konfiskationen und Erwerbungen jener Tage. Das Regiment Marradas hatte bei seinem Eindringen in Böhmen, theils vor der Schlacht auf dem Weifsen Berge, teils nach derselben die Güter Frauenberg, Jungwožic, Neustupov, Welhartic, Nemilkov, Mokrosuky, Milčín, Neu-Bukowá, Cerhonic, Roth-Lhota (Červená Lhota) und Hrádek (dieses letztere jedoch nur bis zum Jahre 1623) mit Beschlag belegt; Marradas hatte diese Güter auf Rechnung der Soldforderungen des Regiments verwaltet und die Einkünfte bis zum Jahre 1627 bezogen. In diesen Jahren beliefen sich die Forderungen des Regiments samt den dem Marradas bewilligten Gnadengeschenken von 80000 Gulden auf 814795 Gulden. Das Regiment oder eigentlich Marradas und der ehemals in diesem Regimente dienende Kapitän und nunmehrige Oberst Martin von Huerta verlangten die Bezahlung durch Zuweisung einiger Güter und namentlich der von ihnen bisher verwalteten. Dieselben waren auf 622316 Gulden abgeschätzt worden; auf das Andringen des Marradas wurde aber die Schätzungssumme auf 504500 Gulden erniedrigt. Offenbar waren Marradas und Huerta erbötig, die Soldforderungen der übrigen Offiziere und der Mannschaft auf ihre

Ähnlich gute Geschäfte machten zum Teil mit Nachsicht eines Teiles des Kaufschillings, bei ihren Gütererwerbungen die Obersten

---

Rechnung zu übernehmen. Thatsächlich erfüllte der Kaiser teils im Jahre 1627, teils in dem folgenden die an ihn gerichteten Wünsche und überliefs zunächst Frauenberg und Jungwožic an Marradas. Frauenberg war ursprünglich auf 273 367 Thaler abgeschätzt, auf des Marradas Andringen wurde diese Abschätzung auf 258 893 Thaler ermäfsigt und schliefslich ihm das Gut um 171 429 Thaler oder 200 000 Gulden überlassen. Jungwožic, das auf 68 839 Thaler abgeschätzt war, kaufte er um 58 996 Thaler; beide Käufe wurden im Jahre 1628 abgeschlossen. Die Güter Neustupov, Welhartic, Nemilkov, Mokrosuky, Milčín und Neu-Bukowá (Bukowá nová) kaufte Martin von Huerta um die erniedrigte Abschätzungsumme. Cerhonic kaufte Anna Přichovská, und mufste einen Teil der Kaufsumme, nämlich 17 000 Gulden, an das Marradassche Regiment abliefern; Roth-Lhóta (Červená Lhota), das 50 000 Thaler wert war, übernahm der Rittmeister Bruccio um 35 000 Gulden. Da damit die Forderungen des Marradasschen Regiments noch nicht befriedigt waren, mufste der Kaiser noch mancherlei andere Opfer bringen und unter andern dem Martin Huerta das Gut Schobitz (Žihobce) um 33 000 Gulden, dem Marradas das Gut Křenowic (Křenowice) um 9592 Thaler überlassen. In welcher Weise der Rest der Forderung beglichen wurde, ist nicht weiter bekannt. Hiezu bemerken wir noch, dafs dem Marradas im Jahre 1623 die königliche Stadt Wodňan gegen ein Darlehen von 7000 Gulden in Pfand gegeben wurde. Aus dieser Pfandschaft befreite sich Wodňan erst im Jahre 1710 gegen Erlag der Pfandsumme an den Fürsten Adam von Schwarzenberg, dessen Vorfahren die Pfandschaft den Erben des Marradas im Jahre 1661 abgekauft hatten. In ähnlicher Weise erwarb Martin von Huerta im Verein mit Philipp von Vandaino die Pfandschaft über Pisek um die Summe von 100 000 Gulden.

Die unberechtigten Vorteile, die man den Käufern beim Ankauf der Güter zu teil werden liefs, finden ein bemerkenswertes Gegenstück an dem Unrecht, das man hiebei drei Familien zufügte, und zwar den Enkeln des hingerichteten Kaplíř von Sulewic, des Wenzel Ottokar Pergler von Perglas und des Bohuslav Ruth von Dirna (z Dirného). Die Frau des hingerichteten Kaplíř hatte im Jahre 1616 ihren verwaisten Enkelkindern die Güter Neustupov und Milčín testiert, den Nutzgenufs aber ihrem Manne bis zu seinem Ableben gesichert. Als im Jahre 1621 gegen den letztern der Hochverratsprozefs angestrengt wurde, wurde nicht blofs sein Besitz, sondern auch der seiner minderjährigen Enkel konfisciert, und alles Bitten ihrer verwitweten Mutter um die Herausgabe desselben war vergeblich. Einer der Enkel, Caspar, trat später in spanische Dienste, wurde Oberst und machte nun seine Ansprüche wieder geltend. Diesmal war die kaiserliche Regierung nachsichtiger; man berechnete den Wert der konfiscierten Güter auf 162 510 Gulden, schlug aber davon die auf den Gütern haftenden Schulden, sowie die nachträglich über den Grofsvater verhängte Geldstrafe ab, sodafs dem Enkel nur noch 15 828 Gulden zugewiesen wurden. Ausbezahlt aber waren sie übrigens selbst im Jahre 1656 noch nicht. — Pergler wurde im Jahre 1623 von jeder Schuld freigesprochen; trotzdem wurden ihm seine Güter Welhartic, Nemilkov und Mokrosuky nicht mehr herausgegeben und alle seine Bitten um Restitution in dieselben fanden kein Gehör. Ebensowenig wurde Bohuslav d. ä. Ruth von Dirna berücksichtigt. Der Konfiskationsgerichtshof hatte seinen Allodbesitz nur in einen Lehenbesitz verwandelt;

Herzog Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg, Huerta, Achilles de Soye, die Grafen Wolf von Mansfeld, Philipp von Salm, Caspar Stadion, Wilhelm Wratislaw und Paradeis von Echaide. Dem Grafen Buquoy schenkte der Kaiser, wie bereits erwähnt wurde, die beiden Schwambergischen Güter Gratzen (Nové Hrady) und Rosenberg [1], dem Grafen Tilly 20000 Thaler und eine jährliche Pension von 1000 Thalern. Der ligistische General war jedoch damit nicht zufrieden und verlangte Stadt und Kreis Leitmeritz zum lebenslänglichen Nutzgenuſs. Das Ansuchen wurde nicht gewährt, dagegen ihm später in Deutschland ein Besitz im Werte von mehreren Hunderttausend Thalern angewiesen. Der bayrische Oberst Heimhausen erhielt 25000 Gulden.

Auch die Geistlichkeit wurde reichlich mit Geschenken bedacht. Der Erzbischof von Prag, Kardinal Harrach, bekam für sein Erzbistum die Herrschaften Moldautein, Hněvkowic, Kletečná und Zachotín, Rothřečic (Červená Řečice), Neureichenau (Rychnov nový) und Rožmital; ebenso wurden einige Propsteien und sämtliche Klöster mit Gütern beschenkt. Auch das Prager Domkapitel ging, wie wir an einer anderen Stelle berichteten, nicht leer aus, und ebensowenig der Kanonikus Plateis, dem der Kaiser um seiner besonderen Verdienste willen 12000 Gulden schenkte. Den Löwenanteil der Schenkungen trugen jedoch die Jesuiten davon. Für ihre Prager und Kuttenberger Kollegien erhielten sie elf mehr oder weniger umfangreiche Herrschaften und Güter, drei Meierhöfe, ferner einen Teil der der Stadt Kuttenberg zugehörigen Güter, 45283 Thaler im baren, dreizehn Prager Häuser und die Druckerei, die ehedem Hynek von Waldstein in Betrieb gesetzt hatte. Ebenso wurden ihre Kollegien in Jičin, Komotau, Brüx und Krumau mit Gutsschenkungen bedacht. Der Wert sämtlicher vom Kaiser an Laien und Geistlichkeit gemachten Schenkungen dürfte sich nahe auf die Summe von 5 Millionen Gulden belaufen haben [2]. Daſs der Kaiser trotz seiner Freigebigkeit nicht

trotzdem konnte er sein Gut Roth-Lhota den Klauen seiner Bedränger nicht entreiſsen und muſste froh sein, daſs ihm sein anderes Gut Boreč erblich belassen wurde. An diesem Beispiele im kleinen sieht man, wie neben der maſslosen Gewalt im allgemeinen noch hundertfaches Unrecht im einzelnen bei den Konfiskationen geübt wurde.

[1] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Die Hofkammer an den Kaiser dd. 7. Oktober 1623. Der Kaiser an die böhmische Kammer dd. 21. November 1623. — Kaiserliche Resolution an die Statthalter Böhmens dd. 17. Juli 1627. — Bilek a. a. O. CVIII ff. und CXXII ff.

[2] Bilek CXXIII—CXXVII. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 24. September 1622. Erzherzog Leopold an den Kaiser dd. 18. April 1623. Ferdinand II. an die böhmische Kammer dd. 4. Juli 1623. —

allen Bittstellern, deren Zahl von Tag zu Tag wuchs und unter denen sich auch sein Bruder Leopold befand, gerecht werden konnte, versteht sich von selbst.

Unter die Bittsteller, die wohl das gröfste Anrecht auf Berücksichtigung hatten, gehörten die Bürger von Pilsen. Sie ersuchten den Kaiser während seiner Anwesenheit in Böhmen (im Jahre 1623) nicht nur um Bestätigung ihrer Privilegien und die Wiedereinräumung ihrer während des Aufstandes verpfändeten Güter, sondern auch um Ersatz des Schadens, den sie um ihrer Treue willen erlitten hatten und welchen sie auf 500000 Thaler anschlugen, und um die Rückzahlung der an Mansfeld als Ranzion erlegten 231120 Gulden samt fälligen Interessen. Nach ihrem Vorschlag sollten für diese beiden Summen die vier umliegenden Kreise aufkommen, weil sie an der Rebellion teilgenommen hätten. Bezüglich der Bestätigung der Privilegien machte der Kaiser keine Schwierigkeiten, ebensowenig bezüglich der Wiedereinräumung der verpfändeten Güter, da ohnedies der Grundsatz galt, dafs alle während des Aufstandes gemachten Schulden ungültig seien. Für den Ersatz der angesprochenen Kapitalien fehlte es aber an Geld, weil der Konfiskationsgerichtshof alle Schuldigen zu Gunsten der kaiserlichen Kasse an Geld und Gut strafte und demnach für andere Ansprüche nichts übrig blieb. Da jedoch Pilsen unter allen Umständen eine Berücksichtigung verdiente, ordnete der Kaiser an, dafs diejenigen Bewohner des Pilsner, Rakonitzer, Saazer und Elbogner Kreises, denen nur ein Teil der Güter konfisciert und der Wert des Restes in Geld ausbezahlt werden sollte, von diesem Gelde an Pilsen einen aliquoten Teil erlegen sollten. Da aber, wie oben erzählt würde, den so Begnadigten erst nach Jahren ein Teil ihrer Forderungen bezahlt wurde, den meisten aber gar nichts, so empfing Pilsen unzweifelhaft trotz des kaiserlichen Versprechens keinen Heller[1].

Als der gröfste Teil der konfiscierten Güter verschleudert war, sah man in Wien den Unsinn ein, Güter gegen Geld zu verkaufen, das kaum den achten Teil seines Nominalwertes galt. Der Kaiser verbot daher am 3. Juli 1623 dem Fürsten von Liechtenstein dieses Geld an Zahlungsstatt anzunehmen, obwohl es noch immer gesetzlich kursierte. Der Statthalter kehrte sich aber nicht an das Verbot, verkaufte trotzdem noch Güter im Betrage von drei Millionen Gulden und

Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 9. Mai 1623.

[1] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Kaiserliche Resolution bezüglich Pilsens dd. 14. Mai 1623.

nahm bei der Zahlung nach wie vor schlechte Münze an. Wenigstens wurde diese Beschuldigung gegen Liechtenstein nach seinem Tode erhoben und zwar mit solchem Erfolg, daſs selbst sein Sohn und Erbe die Herrschaft Schwarzkosteletz nochmals ankaufen muſste, wenn er sie vor der Konfiskation schützen wollte. Auch von anderen Personen, welche ihre Käufe mit schlechtem Gelde bezahlt hatten, zu einer Zeit, wo dasselbe nicht mehr angenommen werden sollte, wurde Nachzahlung verlangt, und von einzelnen ist es sichergestellt, daſs sie dieser Aufforderung auch nachkamen[1]. Wie liederlich die Gebarung überhaupt war, ergiebt sich daraus, daſs einzelnen Personen sogar Güter überlassen worden waren, ohne daſs man ihren Wert vorher taxiert hatte, und daſs es einer nachträglichen Verordnung zur Abstellung dieses Übelstandes bedurfte, bei welcher Gelegenheit der Kaiser auch befahl, denjenigen die Güter wieder wegzunehmen, die den Kaufschilling gar nicht erlegt hätten[2]. 27. August 1625.

Es wurde oben berichtet, daſs der Kaiser dem Fürsen von Liechtenstein schon am 2. Juni 1621 den Auftrag gab, auch gegen die königlichen Städte den Prozeſs wegen Teilnahme am Hochverrat zu beginnen, Liechtenstein aber dies widerriet, weil alles noch zu sehr verworren und der Feind noch nicht aus dem Lande getrieben sei, und der Kaiser infolgedessen seinen Befehl zurücknahm. Allein schon wenige Tage darauf änderte er seine Meinung, wahrscheinlich weil er durch die Bestrafung der Städte beträchtliche Summen zu erlangen hoffte; er gab nämlich dem Fürsten den Befehl, das Vermögen der Städte abzuschätzen und ihnen eine Geldstrafe aufzulegen. Doch wollte er hiebei schonend vorgehen und befahl, die Strafe so zu bemessen, daſs die Städte nicht zu Grunde gerichtet würden. Dies wurde aber bei der Ausführung nicht beachtet. Der Gutsbesitz vieler Städte wurde entweder vollständig oder teilweise konfisciert, und so gerieten alle Anstalten, die aus dem Erträgnisse dieser Güter erhalten wurden, in Verfall; namentlich galt dieses von den Armenhäusern, den Hospitälern und den Schulen, die infolgedessen tief herabsanken und nur in wenigen Städten sich wieder hoben, wo die Jesuiten ihre Lehranstalten begründeten. Der Wert der den Städten entzogenen und nicht mehr zurückgegebenen Güter, der ihnen konfiscierten öffentlichen Schuldtitel, dann der den einzelnen Privaten auferlegten Geldstrafen beläuft sich für ganz Böhmen auf 2 403 870 Thaler. Wenn 26. Juli 1621.

[1] Das Nähere in dem Kapitel über den Liechtensteinschen Münzprozeſs.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an die böhmische Kammer dd. 27. August 1625.

man hiezu die Kriegskontributionen fügt, zu denen die Städte in den ersten Jahren des 30jährigen Krieges, solange sie noch zahlungsfähig waren, herangezogen wurden, und die für 25 derselben sich auf 5 377 451 Gulden rheinisch beliefen, während Prag, das unter den 25 Städten nicht mitgerechnet ist, allein über 2 Millionen Gulden erlegte, so läfst sich daraus der folgende Verfall des städtischen Wesens leicht erklären.

Unter den angegebenen Verlusten sind nicht einmal die Konfiskationen mitgerechnet, denen das Vermögen einzelner Bürger unterlag [1]. Der Kaiser begnügte sich nämlich nicht mit der Bestrafung der Gemeinden als solche, er ordnete auch eine Untersuchung wider die einzelnen Bürger an, die unter Aufsicht einer eigenen Untersuchungskommission hauptsächlich von den Kaiserrichtern gepflogen wurde. Die Mitglieder der Kommission waren der damalige Hauptmann der kaiserlichen Herrschaften und Saazer Kreishauptmann Georg Michna, ferner Johann Wenzel von Kolberg und Andreas Kotwa von Freifeld. Nach ihrem Antrage wurden am 6. August 1623 elf Prager Bürger ihres ganzen Vermögens verlustig erklärt [2]. Dafs nicht mehr Prager Bürger zum Verluste ihres ganzen Vermögens verurteilt worden waren, hatte zum Teil seinen Grund in der beabsichtigten Schonung des Bürgerstandes, zum Teil darin, dafs man den meisten eine Geldstrafe auferlegte, die im Augenblick mehr eintrug, als die Konfiskation ihrer Häuser, weil man für diese nur wenige Käufer fand und sie deshalb verwahrlosen lassen mufste. Im Laufe des Jahres 1623 wurde deshalb die Mehrzahl der Bürger zu Geldstrafen verurteilt, nach deren Erlegung sie von weiteren Prozessen befreit sein sollten. Die Strafen waren jedoch so hoch bemessen, dafs die meisten sie nicht erlegen

---

[1] d'Elvert a. a. O.: Der Kaiser an Liechtenstein dd. 2. Juni 1621. Liechtenstein an den Kaiser dd. 14. Juli 1621. In diesem Schreiben erwähnt Liechtenstein des an ihn vom Kaiser dd. 16. Juli ergangenen Stillstandsbefehls. — Bilek XCIX ff. Vollständig konfisciert wurde der Besitz der Städte Görkau (Borek), Böhmisch-Brod, Čáslau, Taus, Königsberg (Kinšperk), Kouřim, Laun, Schlackenwerth (Ostrov), Pisek, Prachatitz, Rakonitz, Rudolfstadt (Rudolfov), Schlan, Schlaggenwald (Slavkov), Mies (Stříbro), Tachau, Moldautein und Wodňan. Teilweise wurde der Gutsbesitz folgender Städte konfisciert: Deutschbrod, Kuttenberg, Königgrätz, Elbogen, Rokycan, Tabor und Trautenau. Den übrigen Städten wurden später (1628) ihre konfiscierten Güter, soweit sie nicht mittlerweile verkauft waren, zurückgegeben, um sie aus ihrem Verfall zu heben. Es sind das Prag, Beraun, Jungbunzlau, Neu-Bydžov, Königinhof, Eger, Komotau, Chrudim, Jaroměř, Kaaden, Klattau, Kolin, Leitmeritz, Melnik, Brüx, Hohenmaut, Nimburg, Pilgram, Polička, Příbram, Bergreichenstein, Soběslau, Schüttenhofen und Saaz.

[2] Bilek a. a. O. CVII und 970—1037.

konnten. Die Bewohner des Teinviertels sollten 20 295 Thaler zahlen, blieben aber darauf 12 555 Thaler schuldig; die Bewohner des St. Gallusviertels sollten 37 700 Thaler erlegen, blieben aber 28 790 Thaler schuldig, und ähnlich die Bewohner der übrigen Stadtteile. Da trotz aller Mahnungen die Strafgelder nicht in der gewünschten Höhe eingingen, befahl der Statthalter, gegen die Säumigen mit dem Verkaufe ihrer Güter und Häuser vorzugehen[1].

19. Juni 1624.

In dem betreffenden Dekret sprach der Statthalter so, als ob die Bürger aus blofsem Mutwillen die ihnen auferlegte Zahlung verweigert hätten; thatsächlich war er jedoch überzeugt, dafs ihnen die nötigen Mittel fehlten. Um die Zahlung zu erleichtern und doch die ganze Strafsumme hereinzubringen, schlug er vor, dafs dieselbe zur Bezahlung derjenigen Gläubiger verwendet werde, die den Stadtgemeinden ein Darlehen geleistet hatten, das nicht der Konfiskation verfallen sei. Die Bürger sollten deshalb mit den Gläubigern in Verhandlung treten und mit ihnen die Modalitäten der Rückzahlung und allfällige Fristen vereinbaren. Er hoffte, auf diese Weise würden die Bürger nicht zur Preisgebung ihrer Nahrung und zum Verlassen von Haus und Hof gezwungen sein, weil ihnen die nötigen Zahlungsfristen bewilligt werden würden. Die Hofkammer riet dem Kaiser, auf den Vorschlag Liechtensteins einzugehen, und fand hiefür seine Zustimmung. Dieses Auskunftsmittel half jedoch nichts. Die Bürger, denen durch die vielfachen Kontributionen ihr bares Vermögen bis auf verschwindende Reste genommen worden war, konnten sich mit den Gläubigern in keine ernstlichen Unterhandlungen einlassen, und so hatten die letzteren ebenso das leere Nachsehen, wie bei ihren Forderungen an die adeligen Gutsbesitzer. Die erbärmliche Lage der Städte blieb schliefslich auch dem Kaiser nicht verborgen, und da es, wie er in einer Zuschrift an die böhmische Kammer behauptete, nie seine Absicht gewesen war, die Städte „bei ihrer ohnedies grofsen Bedrängnis und auf sie gelegten schweren Contributionen im Grund zu ruinieren, sondern vielmehr bei häuslichen Ehren zu erhalten, auf dafs sie sich wieder etwas erholen und wir uns ihrer inkünftig wieder bedienen könnten," so befahl er am 28. April 1625, dafs mit weiterer Bestrafung der einzelnen Bürger eingehalten werde. Da aber gleichzeitig, wie an anderer Stelle berichtet wird, die Gegenreformation mit aller Strenge durchgeführt wurde, überlegten viele Bürger, die an ihrer Überzeugung festhielten,

[1] Prager Stadtarchiv: Liechtenstein an die Neustädter Kaiserrichter. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Patent Liechtensteins dd. 19. Juni 1624. — Bilek a. a. O. S. 955 ff.

ob es nicht besser sei, den Rest ihrer Habe zu verkaufen oder an Befreundete abzutreten und aus dem Lande zu flüchten. Viele thaten es, und dies gab abermals Veranlassung zu Konfiskationen. Ein Dekret befahl den Kaiserrichtern, alle Verkäufe oder Abtretungen von Gütern und Häusern flüchtiger Bürger für ungültig zu erklären und den gesamten Besitz der Flüchtlinge zu konfiscieren. Die Kaiserrichter kamen diesem Befehle mit um so gröfserem Eifer nach, als sie schon vorher ohne besonderen Befehl die Habe der Emigranten konfisciert und sich hiebei einen Teil derselben angeeignet oder wenigstens den Ertrag der liegenden Güter eingeheimst hatten. Dieses Vorgehen verursachte ein solches Ärgernis, dafs der Kaiser eine strenge Untersuchung anbefahl und namentlich zu wissen begehrte, wer die Kaiserrichter zur Beschlagnahme der Güter vor seinem Befehle bevollmächtigt habe[1].

6. März 1626.

Der Niedergang der böhmischen Städte trat aber infolge der sinnlosen Beraubung derselben je länger je mehr zu Tage, so dafs der Kaiser einen wirksamen Schritt zur Linderung ihrer Not zu thun beschlofs. Anlafs hiezu bot ihm der Bericht der Reformationskommission über den Fortschritt der katholischen Religion in den meisten Städten; der Kaiser war erbötig, jenen, deren Bürger sich insgesamt zur katholischen Kirche bekannten, ihre Güter zurückzugeben, insoweit sie nicht an Privatleute verkauft waren, und forderte nun von den Statthaltern Böhmens ein Gutachten ab, ob er nicht aus diesem Anlasse sich einen jährlichen Silberzins hiefür ausbedingen könnte. Bei dieser Gelegenheit erinnerte er sich, dafs die Städte auch einen besonderen Kammerzins zahlten, und verlangte von der böhmischen Kammer einen Bericht über seine Entstehung und sein Erträgnis. Die Kammer konnte bezüglich des ersteren keine genügende Auskunft geben, bezüglich des letzteren gab sie an, dafs der gesamte Kammerzins 6303 Thaler jährlich betrage. Gegen eine Erhöhung desselben und indirekt gegen den beantragten neuen Silberzins sprach sie sich in scharfer Weise aus; man müsse den Städten aufhelfen und sie nicht durch weitere Besteuerung unterdrücken, sie seien hart genug gestraft und durch die Unterhaltung der Soldaten und unerhörte Bedrückungen so ausgemergelt, dafs in ihnen kaum die Hälfte der Häuser bewohnt und kaum der dritte, ja sogar nur der vierte Teil der Bürger vor-

[1] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Bericht der Hofkammer dd. 22. Oktober 1624. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an die böhmische Kammer dd. 28. April 1625. Kaiserlicher Befehl an den Kleinseitner Kaiserrichter dd. 6. März 1626. — Archiv von Raudnitz: Der Kaiser an die böhmische Kammer dd. 12. Mai 1626.

handen sei; ganze Strafsen stünden wüst und leer. Sie seien so herabgekommen, dafs sie nicht einmal einen Boten halten und zahlen könnten, und dabei von übermäfsigen Schulden belastet. Aus diesem Grunde empfahl die Kammer die Zurückgabe sämtlicher noch nicht verkaufter Güter an die Städte; — würden sie doch auch davon eher „eine Last als einen Vorteil“ haben, weil ihnen dann selbstverständlich die Bezahlung der Stadtschulden, die sonst auf dem Kaiser haften, aufgebürdet werden müfste[1]. Wolle der Kaiser die Städte nicht zu „Dörfern“ machen, so müsse er von jeder weitern aufserordentlichen Besteuerung ablassen. Da, wie es scheint, auch die böhmischen Statthalter auf die Erhebung eines Silberzinses nicht einrieten, so stellte der Kaiser im Jahre 1628 einfach einer Anzahl königlicher Städte ihre Güter zurück, selbstverständlich mit der Belastung, dafs sie jetzt für die Gemeindeschulden aufkommen mufsten. Da die Güter gänzlich verwüstet waren, so wurde ihnen damit thatsächlich nur eine Last aufgebürdet und kein Vorteil zugestanden.

Um den gesunkenen Wohlstand des Landes zu heben, gedachte man endlich auch der Bergstädte, deren allgemeiner Niedergang augenscheinlich war, da sie die Kosten des Bergbaues nicht decken konnten, und derselbe deshalb gröfstenteils stillstand. Die Berghauptleute von Schlaggenwald und Joachimsthal rieten zu Steuerbegünstigungen; das Biergeld, die Weintaxe, die neue Salzsteuer, der Ochsenaufschlag und andere Gebühren sollten in den Bergstädten nicht erhoben werden. Die böhmische Kammer empfahl dem Kaiser nur die Abschaffung des Biergeldes und der neu eingeführten Weintaxe und zwar aus dem Grunde, weil die Bergstädte seit jeher vom Biergelde befreit gewesen und diese Befreiung ihnen auch nach dem Jahre 1620 zugestanden und die Weintaxe ihnen nachgesehen worden sei. Die Hofkammer empfahl die Annahme dieses Vorschlages nur insofern, als sie das Biergeld und die Weintaxe in den Bergstädten zwar erhoben, aber zu Gunsten der Bergstädte selbst verwendet wissen wollte. Der Kaiser und seine Geheimräte billigten dieses Auskunftsmittel. Es war das aber nur ein armseliges Palliativmittel, das den Verfall der Bergstädte nicht mehr hintanhielt[2].

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an die böhmischen Statthalter dd. 19. April 1627. Ferdinand II. an die Reformationskommission, undatiert. — Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Die böhmische Kammer an den Kaiser dd. 28. April 1627.

[2] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Die böhmische Kammer an Ferdinand II. dd. 13. März 1627. Bericht der Hofkammer und Beschlufs des Kaisers und des Geheimrates dd. 10. April 1627. Kaiserliche Resolution dd. 14. April 1627.

Aus dem Mitgeteilten ist ersichtlich, wie mit dem Fortschreiten der Konfiskation jede Rücksicht nicht bloſs auf die Schuldigen, sondern auch auf die Unschuldigen schwand. Noch eine Angelegenheit wurde auf gleiche Weise im Sinne der Gewalt entschieden, und zwar die Lösung der Bürgschaften. War jemand als Bürge für einen Schuldner eingetreten, dessen Gut nachher konfisciert wurde, so blieb er dem Gläubiger gegenüber haftbar, und doch hätte, wenn Bürge und Gläubiger während des Aufstandes keinen Makel auf sich geladen hatten, die Gerechtigkeit verlangt, daſs der Gläubiger aus den konfiscierten Gütern befriedigt werde. Da aber die Regierung den Ertrag der Konfiskationen nicht schmälern lassen wollte, so schlug die böhmische Kammer vor, den Bürgen nur ein Moratorium von unbestimmter Dauer zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, die eigentlich an dem konfiscierten Gute haftete, zu gewähren. Auf diese Weise bekam der Gläubiger nichts, den Bürgen belastete aber die stete Furcht, zur Erfüllung der Verpflichtungen herangezogen zu werden, die eigentlich der Regierung oblagen[1]. Eine ähnliche Willkür atmet eine kaiserliche Verordnung, daſs für Schulden, die an einen Auswanderer zurückgezahlt worden waren, und von denen nachgewiesen werden konnte, daſs sie dem Kaiser zur Strafe verfallen waren, die bereits verkauften Güter des Auswanderers haftbar seien, und von dem Käufer die Zahlung derselben gefordert werden könne.

Die sichtliche Entvölkerung des Landes veranlaſste schlieſslich den Kaiser zu zwei Verordnungen, von denen die eine die Auswanderung verhüten, die andere dem Lande neue Einwanderung sichern sollte. Die erste (dd. 29. Januar 1628) verbot nämlich unter Strafe von 100 Schock böhmischen Groschen (oder 200 Thaler) die Beherbergung eines um des Glaubens flüchtigen Bauern oder Stadtangehörigen, die zweite (dd. 9. Mai 1628) versprach allen jenen, die sich auf einem verlassenen Bauerngrunde ansiedeln würden, die Befreiung von der Robot und jeglicher Steuer während dreier Jahre. Die Verordnung des Kaisers betraf zunächst die kaiserlichen und Leibgedinggüter und die Besitzungen der königlichen Städte; doch enthielt sie auch eine Aufforderung an die Besitzer aller Privatgüter, allen neuen Ansiedlern eine ähnliche Begünstigung zu teil werden zu lassen. Es bedarf wohl nicht der Versicherung, daſs die erste Verordnung vielleicht in vielen

---

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Gutachten der böhmischen Kammer in Ansehung der Bürgschaften dd. 20. August 1627. Kaiserliche Verordnung dd. 26. April 1628.

Fällen ihr Ziel erreichte, keineswegs aber die zweite; die Ansiedlung in Böhmen bot damals für niemand etwas verlockendes[1].

Das Beispiel, welches der Kaiser mit der Prozessierung der Häupter des Aufstandes gegeben hatte, fand eine komödienhafte Nachahmung auf der der Gräfin Slawata gehörigen Herrschaft Neuhaus. Die Stadt Neuhaus hatte sich den besondern Hafs des Gemahls ihrer Grundherrin dadurch zugezogen, dafs sie sich während seines Exils der innerhalb ihrer Stadtmauern befindlichen Jesuitenkirche und ihrer Besitzungen bemächtigt und bei dem böhmischen Landtag um Befreiung von dem Unterthansverbande und um Aufnahme in die Reihe der königlichen Städte angesucht hatte. Die Schlacht auf dem Weifsen Berge machte allen diesen Selbständigkeitsgelüsten ein Ende, und die Stadt und jene Dörfer, die sich an dem Aufstande beteiligt hatten, mufsten am 26. April 1621 ihrer Obrigkeit wieder den Treueid schwören. Damit sollte es jedoch nicht genug sein. Am 16. Juni erschien im Auftrage des noch in Passau weilenden Slawata eine Kommission auf dem Rathaus, lud alle Personen vor, die sich während des Aufstandes irgendwie blofsgestellt hatten, und liefs sie gefänglich ins Schlofs abführen. Während die Untersuchung gegen sie gepflogen wurde, forderte Slawata in wiederholten Dekreten sämtliche Einwohner zum Übertritte zum Katholicismus auf und bedrohte jene, die bis zu Weihnachten 1621 diesem Befehle nicht nachgekommen sein würden, mit der Ausweisung. Die Gefangenen suchten sich anfangs zu verteidigen, liefsen jedoch später davon ab und baten allesamt um Gnade. Von einer solchen wollte jedoch Slawata nichts wissen. Nachdem die Untersuchung, die über ein Jahr währte, zu Ende war, reiste der Hauptmann der Herrschaft Neuhaus, Ketzel von Rottendorf zu Slawata nach Passau und erstattete ihm über das Resultat derselben einen Bericht und bekam darauf für die weitere Behandlung der Inquisiten eine genaue und eingehende Instruktion, die ebenso von dem kleinlichen Geiste des Gutsherrn, wie von der Lust zeugt, mit der ihn die Bestrafung seiner Unterthanen erfüllte. Nach der Rückkehr Ketzels sollte unter Vorsitz des Gerichtshofes, der mit der Untersuchung betraut gewesen war, der von Slawata entworfene Gerichtsspruch am 17. August 1622 publiziert werden. Schon tags vorher wurde durch feierliches Glockengeläute die Neuhauser Gemeinde aufs Rathaus citiert und aufgefordert, sich bei dieser Publikation einzufinden. Ein ähnlicher Befehl war auch an die Gemeindeältesten der Herrschaften

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Verordnung Ferdinands II. dd. 29. Januar 1628. — Archiv von Náchod: Verordnung Ferdinands II. dd. 9. Mai 1628.

Počátek, Serowitz, Řečic und Stráž ergangen. Als sich alle Vorgeladenen auf dem Schlosse eingefunden hatten, übergab Ketzel dem Gerichtshof die Entscheidung Slawatas. Der Gerichtshof mufste darauf einer Messe beiwohnen und sich dann auf das Rathaus verfügen, wohin auch die Gemeindeglieder beordert wurden. Auch die verhafteten Inquisiten wurden dahin gebracht, und ebenso mufsten sich jene dort einstellen, die gegen Bürgschaft in Freiheit belassen worden waren. Im Rathaus selbst wurde in einem eigenen Zimmer ein grofser Tisch hergerichtet, an dem der Gerichtshof, die Stadträte, die Ältesten der Gemeinde und die Hauptleute der Vorstädte ihren Sitz nahmen, während sich an einem kleineren einige herrschaftliche Beamte niederliefsen; hinter eigens errichteten Schranken stellten sich die Angeklagten und hinter ihnen die Gemeindemitglieder auf. Alle diese Einzelnheiten hatte Slawata wie ein Theaterregisseur genau bestimmt. Nachdem die Namen aller Angeklagten zum Behufe der Konstatierung ihrer Anwesenheit verlesen worden waren, wurde zur Eröffnung der einzelnen Pakete geschritten, in denen Slawata die Strafen für die Angeklagten festgesetzt hatte. Das erste Paket enthielt das Urteil über vier Personen, denen dasselbe vorgelesen wurde, worauf sie sich samt allen übrigen Angeklagten in die Ratsstube begeben mufsten. Kaum dort angelangt, wurden sechs der Angeklagten wieder in den Gerichtssaal vorgerufen und ihnen ihr Urteil aus dem zweiten Paket vorgelesen. Darauf wurde das dritte Paket entsiegelt und zehn neu Vorgerufenen das Urteil verlesen, und in ähnlicher Weise geschah es noch mit mehreren anderen Paketen. Ein Teil der Abgeurteilten wurde auf freiem Fufse belassen, acht jedoch wurden in das Schlofs gebracht und dort in Haft gehalten.

Am folgenden Tag fand sich der Gerichtshof nach beendetem Gottesdienst wieder auf dem Rathause ein, und nun wurden die Instruktionen vorgelesen, welche Slawata dem Hauptmann seiner Herrschaft, dem Regenten, dem Stadtprimas, dem Stadtschreiber, den Zechmeistern zu geben für gut fand, und welche darauf berechnet waren, die Autonomie der Neuhauser Gemeinde und sämtlicher Ortsgemeinden auf das denkbar geringste Mafs herabzusetzen und alles seinem Willen zu unterordnen. Acht der Verurteilten wurden darauf (am 20. August) nach dem Schlofs Serowitz (Žirovnice) abgeführt und daselbst in weitererer Haft belassen; jenen, die bei dieser Gelegenheit ihre Bereitwilligkeit zum Übertritt in die katholische Kirche an den Tag legten, wurde Milderung der Strafe zugesagt. Sechs Verurteilte wurden ins Neuhauser Stadtgefängnis abgeführt, vier andere aus dem Gefängnisse entlassen, zweien eine Frist von drei Monaten, zwei anderen eine

Frist von sechs Wochen zugemessen, binnen welcher sie katholisch werden mufsten; im widrigen Falle wurde ihnen eine schlimmere Behandlung in Aussicht gestellt. Sechzehn noch im Schlofs verwahrte Personen sollten ebenfalls zur Annahme der katholischen Religion gemahnt und, im Falle sie dieser Mahnung nicht Folge leisteten, nach dem Schlosse Bistritz abgeführt werden. Thatsächlich wurden dreizehn von ihnen dahin geführt.

Slawata ging mehr theatralisch als scharf mit seinen Unterthanen vor; denn niemand wurde an seinem Leben geschädigt, die Häftlinge wurden in passenden Räumen untergebracht und ordentlich verpflegt. Die Güter von neunzehn zur Haft Verurteilten wurden konfisciert und ihr Wert auf 22 874 Thaler abgeschätzt. Slawata selbst wollte damit keinen Gewinn für sich herausschlagen, er bestritt daraus nur die Kosten für den Unterhalt der Gefangenen, für die Bezahlung ihrer Schulden, für die Erziehung ihrer Kinder und verwendete den Überschufs, der sich auf 12 000 Gulden belief, zum Bau einer neuen Kirche[1]. Am 18. October 1622 hielt Slawata in Begleitung seiner Frau und seiner Kinder nach vierjähriger Abwesenheit seinen Einzug in Neuhaus, bei welcher Gelegenheit ihn die Frauen und Kinder der Verhafteten um deren Freigabe baten. Diese Bitte erfüllte er am 15. November; die Gefangenen wurden freigegeben, aber die Konfiskation ihres Besitzes aufrecht erhalten. Als ihn die Neuhauser Bürgerschaft um die Bestätigung ihrer Privilegien ersuchte, antwortete er (am 24. August 1623), dafs er diesem Ansuchen nicht nachkommen, sondern einen Teil derselben kassieren werde[2]. Im folgenden Jahre wiederholten die Neuhauser die Bitte um Bestätigung ihrer Privilegien mit der Versicherung, dafs sie nun alle katholisch seien und ihre vorangegangenen Verbrechen bitterlich bereuten. Slawata lehnte jedoch auch diesmal die Bestätigung mit der allerdings begründeten Bemerkung ab, dafs die Bekehrung keine vollständige sei[3].

Es ist nicht bekannt, dafs auch andere Führer der katholischen Partei auf ihren Gütern einen ähnlichen Prozefs gegen ihre Unterthanen eingeleitet hätten. Zwar geschah es, dafs sich einige der obersten Landesbeamten und Prälaten der erblichen Güter einiger durch den Aufstand kompromittierter Amtsuntergebenen bemächtigten

[1] Archiv von Neuhaus: Instruktion Slawatas dd. 9. August 1622. Geschichte von Neuhaus (anonym) S. 89 ff.

[2] Ebenda: Slawata an die Gemeinde Neuhaus dd. 24. August 1622.

[3] Geschichte von Neuhaus S. 95.

und sie auch mit Geldstrafen belegten; als aber dies zur Kenntnis des Kaisers gelangte, verbot er dieses Vorgehen, und befahl, dafs hierüber eine genaue Untersuchung stattfinden solle. Alle auf Amts- oder geistlichen Gütern vorgenommenen Konfiskationen wollte also der Kaiser allein zu seinen Gunsten vorgenommen wissen[1].

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an die böhmische Kammer dd. 9. Mai 1626.

Zweites Kapitel.

Bedeutung der Schlacht auf dem Weifsen Berge. — Ratschläge Slawatas. — Lage der katholischen Geistlichkeit vor und nach der Schlacht. — Erzbischof Johann Lohelius von Prag. — Caspar Questenberg, Abt von Strahov. — Beratungen über die geplanten religiösen Neuerungen in Böhmen. — Vorschläge des Lohelius. — Aufnahme derselben bei Kaiser Ferdinand II. — Pater Dominicus. — Rückkehr des Erzbischofs und der katholischen Geistlichkeit nach Prag. — Wiederbeginn des katholischen Gottesdienstes in der Domkirche. — Gemäfsigte Haltung Liechtensteins gegenüber den deutschen Lutheranern und den slavischen Utraquisten. — Das Gutachten der Prälaten. — Beginn der Gegenreformation in Prag. — Ankunft des päpstlichen Nuntius Caraffa in Prag. — Der Domherr Plateis. — Frohnleichnamsprozession im Jahre 1621. — Vorschläge Caraffas. — Strenge Edikte des Kaisers. — Gegenvorstellungen Liechtensteins. — Milderung der kaiserlichen Befehle infolge der von Mansfeld und Bethlen drohenden Gefahr. — Aufhören dieser Gefahr. — Erster Ausweisungsbefehl gegen die Prädikanten (13. Dez. 1621). — Haltung der utraquistischen Geistlichkeit. — Administrator Dicastus. — Abschied der Prädikanten. — Plateis und Questenberg in Wien. — Versuch zur Abschaffung des Laienkelches. — Gegenmafsregeln Liechtensteins und der „Politiker". — Verhaftung des Pfarrers an der Teinkirche Locika. Sein Tod. — Entfernung von Statuen und Bildern des Georg von Poděbrad und Johann Hus. — Priestermangel. — Agitation gegen die lutherischen Pfarrer in Prag und Böhmen. — Katholisierung der Prager Stadträte. — Vertreibung der lutherischen Prädikanten. — Fürbitte Kursachsens für dieselben. — Der Regensburger Deputationstag. — Abmahnung des Königs von Spanien.

Die Schlacht auf dem Weifsen Berge gehört zu jenen Kämpfen, die über das Schicksal eines Staates endgültig entschieden. Nicht blofs die Verfassung und die kirchlichen Verhältnisse Böhmens wurden umgestaltet, auch die staatliche Selbständigkeit nahm zwar nicht verfassungsmäfsig, aber faktisch ein Ende; denn über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes entschieden fortan nicht die Stände mit ihrem König, sondern dieser selbst nach dem Rate seiner Vertrauensmänner, die oft nicht einmal in Böhmen wohnhaft oder begütert waren.

Endlich leitete auch die Schlacht einen Umwandlungsprozeſs in den nationalen Verhältnissen ein: während bis dahin die slavische Bevölkerung im Lande die gebietende war, und der Deutsche als „Gast und Fremdling“ [1]) eine untergeordnete Stellung einnahm, trat allmählich das umgekehrte Verhältnis ein, der Slave galt zwar nicht gerade als Gast und Fremdling, wurde aber zu jener untergeordneten Stellung herabgedrückt, welche die Deutschen bis dahin eingenommen hatten. Der lähmende Eindruck, den die Schlacht unmittelbar nach ihrem Ausgang auf alle Betroffenen übte, deutete prophetisch ihre bedeutenden Folgen an. Obwohl das geschlagene Heer einen festen Stützpunkt an dem befestigten Prag hatte, die Sieger an Zahl den Besiegten nur unbedeutend überlegen und mit Geschützen nur mangelhaft ausgerüstet waren, so daſs sie eine erfolgreiche Belagerung bei der herannahenden Winterzeit kaum hätten unternehmen können, dachte doch niemand mehr an Widerstand. Der Wahlkönig flüchtete sich mit seinen Getreuen ins Ausland, die Armee folgte dem Beispiel oder betrieb fortan in zerstreuten Scharen das Räuberhandwerk im Lande. Die Einwohner Prags waren so bestürzt, daſs sich am Tage nach der Schlacht, als man den Einzug der Sieger erwartete, kaum jemand auf der Straſse blicken lieſs, sodaſs der Kapitän, welcher im Einverständnis mit den städtischen Behörden den Einmarsch regeln sollte und deshalb von dem kaiserlichen Obergeneral, dem Grafen Buquoy, als Parlamentär vorausgeschickt wurde, nur hie und da eine Person an dem Hausthor stehend antraf: alles bangte vor Plünderung und vor der Strafe für die Teilnahme an dem Aufstande.

Kaiser Ferdinand und seine Ratgeber waren wohl entschlossen, Strenge gegen ihre Gegner zu üben und die Verfassung zu ihrem Vorteile umzugestalten; sie hatten aber keineswegs von Anfang an einen festen Plan, wie weit sie darin gehen sollten, keinesfalls wollten sie den gesamten Besitz der Protestanten angreifen, sondern nur denselben zur Tragung der Kriegskosten heranziehen. Vorläufig begnügten sie sich damit, von der Verwaltung des Landes Besitz zu ergreifen und sich durch keine Rücksicht auf die bestehenden Gesetze binden zu lassen; die Neugestaltungen in Verfassung und Verwaltung sollten noch Gegenstand eingehender Beratungen sein. Einzelne Katholiken, darunter Herr von Slawata, bestürmten freilich den Kaiser sogleich

[1] Mit diesen Worten bezeichnete der Kurfürst von Sachsen in seinem Briefe an Ferdinand II. dd. $\frac{\text{29. Oktober}}{\text{8. November}}$ 1622 selbst die Deutschen in Böhmen und der bekannte Landtagsbeschluſs von 1615 läſst in Ansehung der Deutschen auch keine andere Deutung zu.

mit weitgehenden Anträgen, und suchten im Handumdrehen den vollständigen Bruch mit der Vergangenheit herbeizuführen. Der Fürst von Liechtenstein, den der Kaiser gleich nach erlangtem Siege zum Statthalter in Böhmen mit unbeschränkter Machtvollkommenheit ernannt hatte, stellte sich aber nicht an die Seite dieser Eiferer; ihm lag nicht daran, die Machtbefugnisse, die er übte, sogleich durch eine neue Verfassung zu sanktionieren, da ein solches Vorgehen nur die Verzweiflung der Besiegten steigern und ernstliche Verlegenheiten bereiten konnte. Ihm lag vor allem daran, dafs sich die neuen Machtverhältnisse einlebten, erst wenn dies der Fall war, konnte man an ihre Kodifikation schreiten. Die Ungeduld, die den Herrn von Slawata beseelte, teilten aber auch die Häupter der katholischen Geistlichkeit. Im Laufe des Aufstandes war ihnen Unbill aller Art widerfahren, der Erzbischof von Prag, Lohel, hatte flüchten, seinem Beispiele der Abt von Strahov, Caspar Questenberg, folgen müssen; die wenigen im Lande übriggebliebenen Klöster hatten sich infolge des auf ihnen lastenden Druckes entvölkert, in Prag selbst hatten nach der Vertreibung der Jesuiten nur noch einige Prämonstratenser, Kapuziner, Franziskaner und Minoriten, jeden Augenblick der Ausweisung gewärtig, ein schüchternes Dasein geführt. Nicht besser war es dem Säkularklerus ergangen. Aus der Haupstadt hatte sich die Domgeistlichkeit entweder entfernt oder in dem Kloster Strahov oder im Minoritenkloster bei St. Jakob[1] einen ärmlichen Unterhalt gefunden, im Lande hatten über hundert Pfarrer ihre Benefizien teils gezwungen teils freiwillig aufgegeben und waren in Not und Elend zu Grunde gegangen, während ein anderer Teil sich mit den Anhängern der böhmischen Konfession vereint hatte und sonach von der Kirche abgefallen war. Die drei Jahre des Aufstandes hatten also unter der katholischen Geistlichkeit die tiefsten Lücken hervorgebracht, die durch keinen Nachwuchs ergänzt wurden, da sich niemand für einen Stand herangebildet hatte, der, wie es den Anschein hatte, in Böhmen fernerhin überflüssig war. Als der Aufstand besiegt wurde und die noch vorhandene katholische Geistlichkeit wieder frei ihres Amtes walten konnte, reichte sie nicht einmal für die treugebliebenen Anhänger ihrer Kirche aus, so sehr hatten die ungünstigen Verhältnisse ihre Reihen gelichtet.

Trotzdem beabsichtigte der Erzbischof Johann Lohelius die Rekatholisierung des ganzen Landes unmittelbar nach der Schlacht auf

---

[1] Archiv der Propaganda: Das Prager Domkapitel an die Propaganda dd. 14. Oktober 1626.

dem Weifsen Berge. Er war in Eger im Jahre 1549 geboren und von armer und niedriger Herkunft, sodafs er in früher Jugend in die Dienste des Prälaten von Tepl trat. Da jedoch seine Begabung bald erkannt wurde, so durfte er studieren und trat in den Prämonstratenserorden ein (1573). Seine theologischen und philosophischen Studien vervollständigte er darauf bei den Jesuiten in Prag und zeichnete sich durch seine Kenntnisse und seine exemplarische Lebensweise derart aus, dafs er zum Prior des Strahover Klosters ernannt und im Jahre 1586 zum Abte daselbst erwählt wurde. Als solcher bemühte er sich um die Heranbildung eines Nachwuchses, der um so nötiger war, als das Kloster bei seinem Amtsantritte nur zwei Mönche beherbergte. Da er streng auf gute Disciplin in seinem Kloster hielt und durch das gute Beispiel seiner Untergebenen der sinkenden Bedeutung des Katholicismus in Böhmen wenigstens einigermafsen entgegentrat, lenkte er die Aufmerksamkeit des Generals des Prämonstratenserordens auf sich, und wurde von ihm zum Generalvikar ernannt. Später (im Jahre 1602) machte ihn der Erzbischof von Prag Zbyněk Berka von Duba zu seinem Stellvertreter und bewirkte seine Ernennung zum Bischof von Sebaste (1604). Als solcher blieb er noch immer Abt; erst im Jahre 1612, als er vom Kaiser zum Nachfolger des Prager Erzbischofs Karl von Lamberg ernannt wurde, legte er die Würde eines Abtes nieder. Von der Wahrheit der katholischen Lehre tief überzeugt, dürfte er viel dazu beigetragen haben, dafs sich Kaiser Mathias in dem Streite, ob die protestantischen Unterthanen geistlicher Güter berechtigt seien, Kirchen zu bauen, gegen dieselben entschied, und gewifs hat er es hauptsächlich bewirkt, dafs der Kaiser ihm die Anstellung sämtlicher Pfarrer auf den königlichen Gütern übertrug, um wenigstens diese für die Katholiken zu sichern. Er hatte es demnach schon damals auf die Unterdrückung der Protestanten wenigstens in dem kleinen Kreise, in dem er wirksam war, abgesehen, womit er übrigens nur ein Beispiel befolgte, das damals alle Religionsparteien gaben. Duldung war unbekannt, sie wurde allgemein als Abfall vom Glauben angesehen und verurteilt. Man darf sich deshalb nicht wundern, wenn er nach dem unerwartet glänzenden Siege seiner Partei die Gelegenheit ausnützen und seinem Glauben in einem viel gröfseren Kreise zur Herrschaft verhelfen wollte. Seine körperliche Kraft war jedoch schon dahin und wenn er trotzdem eine energische Thätigkeit zu entfalten suchte, so geschah dies hauptsächlich auf Veranlassung seines Nachfolgers in der Abtwürde, des Caspar Questenberg, der mit ihm aus dem Lande geflüchtet war und sich mit ihm während des Aufstandes in Wien aufgehalten hatte. Auch

Questenberg hatte gleich Lohel schon vor dem Ausbruch des Aufstandes sich bemerkbar gemacht. Er entstammte einem Kölner Geschlechte, das um diese Zeit in vier Brüdern blühte, aufser Caspar in zwei hervorragenden Wiener Persönlichkeiten, dem Hofkriegsrat Gerhard und dem Reichshofrat Hermann Questenberg, während der vierte Bruder Johann nur zur Stellung eines Hofkanzleiregistrators gelangte [1]. Caspar zeichnete sich nach seinem Eintritt in den Prämonstratenserorden als Prediger aus und bekleidete dann in dem Orden die Stelle eines Novizenmeisters und Priors. Als Lohel die erzbischöfliche Würde von Prag antrat, wurde Questenberg einstimmig zum Abte von Strahov erwählt und bald darauf auch vom neuen Erzbischof zu seinem Kanzler ernannt. Die Einträchtigkeit beider mag auch dadurch gefördert worden sein, dafs beide Deutsche waren und in Bezug auf die Beurteilung der politisch-religiösen Bewegung in Böhmen zwischen ihnen keine Meinungsverschiedenheit obwaltete.

Wenige Tage nach der Schlacht auf dem Weifsen Berge forderte der Kaiser einige seiner Räte zur Abgabe eines Gutachtens über die in Böhmen einzuführenden Reformen auf, soweit sie sich auf die Gerechtigkeitspflege, das Finanzwesen und die religiösen Angelegenheiten bezogen. Die Räte meinten zwar, über die letzteren müsse das Gutachten des Erzbischofs von Prag eingeholt werden, deuteten aber doch an, wie sie die Stellung der Geistlichkeit künftig sichern wollten. Sie sollte einen eigenen Stand bilden und auf dem Landtage Sitz und Stimme erhalten, ihr alle während des Aufstandes entzogenen Güter mit vollem Ersatz der inzwischen nicht behobenen Einkünfte zurückgestellt, die Karls-Universität den bisherigen Besitzern entzogen und mit der katholischen von den Jesuiten geleiteten verbunden werden, in allen Städten der Kaiserrichter, Primas und Stadtschreiber der katholischen Kirche angehören und von ihnen allein im Verein mit dem katholischen Ortspfarrer die Schulmeister und Kantoren angestellt und entlassen werden. Die von den Anhängern der böhmischen Brüderunität erbauten Kirchen sollten niedergerissen, die von ihnen in Besitz genommenen zurückgestellt, den Katholiken die Hauptkirche auf der Altstadt, die Teinkirche, eingeräumt, die Jesuiten mit den nötigen Einkünften versehen und dem erzbischöflichen Konsistorium die alleinige Jurisdiktion im Lande eingeräumt werden. Das Gutachten riet also nicht die Verjagung der gesamten protestantischen Geistlichkeit und Beschlagnahme ihrer Kirchen an, es wollte

---

[1] d'Elvert a. a. O. IV 19. Čermák, Praemonstrati v Čechách a na Moravě S. 67.

sich mit der Konfiskation der Teinkirche und der Karls-Universität begnügen, allein seine Tendenz war doch auf das vollständige Verderben der Protestanten gerichtet, da es den Bestand ihrer Kirchenbehörde, des sogenannten unteren Konsistoriums, nicht dulden, sondern dem Erzbischof die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten im ganzen Lande anvertrauen wollte[1].

Minder weitgehend ist ein zweites Gutachten, das von einem uns unbekannten Verfasser herrührt und den katholischen Bedürfnissen Rechnung trägt, ohne die gewaltsame Schädigung der Protestanten vorzuschlagen. In Prag sollten nur jene Kirchen in Beschlag genommen werden, auf die der König oder die Katholiken ein Anrecht hatten, also die Bethlehemskirche und die Frohnleichnamskirche, die als Eigentum des Königs galten, ferner die Kirche bei St. Nicolaus auf der Altstadt, auf die der Abt von Strahov, und die Nicolauskirche auf der Kleinseite, auf die der Dechant von Karlstein rechtliche Ansprüche hatte. Sonst sollten einige Klosterkirchen zu katholischen Pfarrkirchen umgestaltet werden und zwar St. Jacob auf der Altstadt und die Kirche des Emausklosters; die Kirchen auf dem Karlshof und bei St. Apollinaris, die jetzt wüst lagen, sollten neu hergerichtet, auf dem Wyschehrad eine ordentliche Pfarre bei der katholischen Kirche errichtet werden und gleiches mit der Malteserkirche auf der Kleinseite und der Kirche St. Benedict auf dem Hradschin geschehen. Zur besseren Regelung des Kirchenwesens hielt der Verfasser des Gutachtens es für unumgänglich notwendig, dafs vier neue Bistümer errichtet würden, deren Dotation durch Einziehung einiger Klöster oder Kirchenwürden zu beschaffen wäre. So könnten für das neu zu errichtende Bistum von Leitmeritz die Einkünfte der dortigen Propstei verwendet werden; für das neue Bistum in Königgrätz die Einkünfte des Klosters Braunau, für das Bistum in Budweis die Einkünfte des Klosters Goldenkron; für das in Pilsen die des Nonnenklosters Chotieschau[2].

Diese Ratschläge wurden jedoch durch die Wünsche, die der Erzbischof dem Kaiser schon am 1. Dezember 1620 vorlegte, weit überholt. Er verlangte, dafs sämtlichen Städten und allen protestan-

---

[1] Gutachten der Räte an Ferdinand II. Ohne Datnm, aber dem Monate Juni oder Juli 1621 angehörig. In diesem Gutachten wird eines zweiten Gutachtens Erwähnung gethan, das wenige Tage nach der Schlacht auf dem Weifsen Berge abgegeben wurde, und hiebei dessen Inhalt in der Weise, wie wir ihn im Texte skizzieren, angegeben.

[2] Kuttenberger Archiv: Ratio juvandae religionis. Gutachten, erstattet an den Erzbischof, ohne Datum.

tischen Gutsbesitzern die Kollatur ihrer Pfarrbenefizien entzogen und ihm übertragen, die Pfarren auf allen königlichen Gütern (die mitterweile in protestantische Hände gekommen waren) wieder mit Katholiken besetzt und für den Unterhalt der Domkirche und ihren Gottesdienst die nötige Vorsorge getroffen wurde. Auch er verlangte, dafs der Kaiser die Karls-Universität ihren bisherigen Leitern entziehe und die Leitung den Jesuiten unterstelle; gleiches sollte auch mit dem von dem letzten Rosenberger in Soběslau begründeten Gymnasium geschehen. Die Bitte des Erzbischofs lief also darauf hinaus, dafs die Anstellung sämtlicher Pfarrer und die Leitung des gesamten Unterrichtswesens den Protestanten entzogen werde. Sie enthielt zwar noch nicht die Forderung, dafs den Laien das Bekenntnis ihres Glaubens verwehrt werde; aber die Folge der verlangten Zugeständnisse konnte keine andere sein, als die Ausrottung des Protestantismus, denn ohne Lehrer und Seelsorger konnte er nicht fortbestehen[1].

Kaiser Ferdinand war in religiöser Beziehung kein Freund halber Mafsregeln, und so konnte man erwarten, dafs er zur Rekatholisierung des Landes seine Hand bieten werde. Zum Unglück für die Protestanten wurde sein Eifer nicht blofs von seinem Beichtvater, sondern auch von dem Karmelitermönch Dominicus a Jesu Maria, der den Herzog Maximilian von Bayern und die Ligisten auf ihrem Zuge nach Böhmen begleitet und die zögernden kaiserlichen und ligistischen Feldobersten zum Angriff auf das böhmische Heer am Weifsen Berge gemahnt haben soll, angefeuert. Dominicus war von Geburt ein Aragonier und hatte sich teils infolge persönlicher Veranlagung, teils infolge seiner Erziehung jene glühende Frömmigkeit angeeignet, welche die romanische Natur so häufig auszeichnet. Als er in den Karmeliterorden eintrat, ward er eine solche Leuchte desselben, dafs ihn sogar Philipp II. in seiner Zelle mit einem Besuche beehrte, welchem Beispiele natürlich die höchsten spanischen Würdenträger folgten. Man schrieb seinem Gebete Wunderwirkungen zu, und so ist es begreiflich, dafs Maximilian ihn ersuchte, die Oberaufsicht über die Geistlichkeit, die das ligistische Heer bei der Bekämpfung des böhmischen Aufstandes begleitete, zu übernehmen. Dominicus folgte diesem Rufe und als, wie allgemein geglaubt wurde, seine Mahnung auf dem Weifsen Berge ein so glänzendes Resultat im Gefolge hatte, stieg sein Ansehen auf das höchste. Die ganze kaiserliche Familie fühlte für ihn die gröfste Verehrung; der Kaiser selbst liefs ihn durch den Grafen von Hohenzollern in München, wohin er sich mit Maximilian

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Lohelius an den Kaiser dd. 1. Dez. 1620.

von Bayern begeben hatte, begrüfsen und zu einem Besuche in Wien einladen. Leidenschaftlicher Eifer für die Ausbreitung der katholischen Kirche, gepaart mit der Überzeugung einer ihm übertragenen göttlichen Sendung machte sich in seiner zweimaligen Unterredung mit Hohenzollern geltend, sodafs der letztere hievon ganz bewältigt an den Kaiser schrieb, „seine (des Paters) Worte sind also beschaffen und werden von ihm mit solcher Energie vorgebracht, dafs man etwas sonderbares darüber verspüren und darvon halten mufs, dafs seine Aussprüche vom heiligen Geist dirigiert werden und aus besonderer Offenbarung herfliefsen.“ Dominicus versicherte, dafs er täglich über den Plan der „Wiederherstellung“, d. h. der Rekatholisierung des Landes so angestrengt nachdenke, dafs ihm dies den Schlaf raube. Wie es bei einem Manne zu erwarten war, den Philipp II. persönlich verehrte, war das Ergebnis dieses Nachdenkens nicht der Rat zu christlicher Milde, sondern zu äufserster Gewalt. Dominicus widerriet dem Kaiser die Reise nach Böhmen, bevor die Rebellenhäuptlinge hingerichtet, ein Zeughaus und ein Fort bei Prag, von dem aus die Stadt beherrscht werde, errichtet seien. Die Häupter des Aufstandes waren also noch nicht einmal verhaftet und schon verlangte Dominicus ihre Hinrichtung. Er entliefs schliefslich den Grafen von Hohenzollern mit dem Versprechen, dafs er trotz der winterlichen Jahreszeit sich in vierzehn Tagen auf den Weg nach Wien begeben werde. Vielleicht war die erste Wirkung seiner Ankunft, dafs der Kaiser dem Erzbischof Lohel den Befehl gab, nicht länger in Wien zu weilen, sondern nach Prag zurückzukehren, um dort die erwünschte Wirksamkeit zu üben, namentlich aber die Domkirche wieder mit kirchlichem Schmuck und mit Kruzifixen, die der unduldsame Hofprediger Friedrichs von der Pfalz entfernt hatte, zu versehen[1]. Der Statthalter von Böhmen Fürst von Liechtenstein sollte das nötige Geld beschaffen.

Der Befehl des Kaisers traf den Erzbischof nicht mehr in Wien; denn dieser hatte sich einige Tage zuvor nach Krumau begeben und von dort aus in Voraussicht des kaiserlichen Auftrages dem Prager Domdechant den Befehl erteilt, die Leichen der Protestanten, die mittlerweile im Dom begraben worden waren, von da zu entfernen. Prag hatte sich inzwischen wieder mit katholischen Geistlichen bevölkert; mit dem siegreichen Heere waren zahlreiche Priester, namentlich Jesuiten in dieser Stadt eingezogen, und ihnen folgten jene, die

[1] Wiener Staatsarchiv: Graf von Hohenzollern an Ferdinand II. dd. 10. Januar 1621. — Gindely: Ein Beitrag zur Biographie des P. Dominicus. — Erzbischöfliches Archiv: Ferdinand II. an Lohel dd. 29. Januar 1621.

sich während des Aufstandes hatten flüchten müssen und die nun unverweilt von ihren Gebäuden wieder Besitz nahmen. Der Erzbischof selbst hielt am 1. Februar seinen Einzug in die Hauptstadt des Landes; die Arbeiten in der Domkirche wurden nun beschleunigt, sodafs schon am 8. Februar der erste katholische Gottesdienst darin gefeiert werden konnte, bei welcher Feier sich alle hervorragenden in Prag anwesenden Personen, namentlich Liechtenstein und Tilly beteiligten. Am gleichen Tage feierten auch die Jesuiten den ersten Gottesdienst in ihrer Kirche [1].

Um das von Lohel entworfene Programm durchzuführen, bedurfte es nicht blofs mancher Neuerungen auf geistlichem, sondern auch auf weltlichem Gebiete; namentlich mufsten die Protestanten aus allen Ämtern, die sie noch inne hatten, entfernt werden. Einiges war in dieser Richtung gleich nach der Schlacht auf dem Weifsen Berge geschehen. Liechtenstein hatte nämlich die von den Aufständischen vertriebenen katholischen Beamten in ihre früheren Stellungen eingesetzt, aber es waren dies nur wenige Personen, und so versahen noch immer hauptsächlich Protestanten die Geschäfte, namentlich war die Verwaltung der königlichen Güter in ihrer Hand. Vielen Katholiken war dies ein Dorn im Auge, sie klagten deshalb den Fürsten oder seine Rathgeber der Lauheit an. Mit Unrecht! Die so Beschuldigten hatten gewifs keine Sympathien für den Aufstand und dessen Teilnehmer, aber sie trugen den Verhältnissen Rechnung und wollten die Umformung nur allmählich herbeiführen, weil ein überstürztes Vorgehen einen neuen verzweifelten Aufstand hervorrufen konnte. Aus diesem Grunde tastete Liechtenstein das Patronatsrecht der Städte nicht an und gestattete den Kuttenbergern, deren Pfarre erledigt war, die Besetzung derselben unter der Bedingung, dafs der neue Pfarrer entweder ein Bekenner der Augsburger Konfession oder des alten Utraquismus, keineswegs aber ein Anhänger des Calvinismus, d. h. kein Bekenner der böhmischen Konfession sei [2]. Auf den Wunsch

[1] Prager Domkapitelarchiv: Lohel an den Dechant Caspar de Radbuza dd. 29. Januar 1621. — Gindely: Geschichte des dreifsigjährigen Krieges, Bd. IV 527. Das Datum 28. Februar für den Wiederbeginn des katholischen Gottesdienstes giebt Caraffa in seiner Relatio Bohemica MS. in der Bibliothek Corsina in Rom an. Es stimmen auch damit die Annalen der böhmischen Kapuzinerordensprovinz I 266 überein.

[2] Kuttenberger Archiv: Liechtenstein an die Kuttenberger dd. 27. Februar 1620. — Wiener Staatsarchiv: Auszug aus dem Berichte eines Ungenannten an den Herzog von Bayern. — Erzbischöfliches Archiv: Lohelius an Wilhelm von Lobkowitz dd. 8. März 1621. Lohelius an Liechtenstein dd. 11. März und 5. April 1621. Befehl der erzbischöflichen Kanzlei an den Stadtrat von Třebenic. Lohelius

des Erzbischofs mufste er aber beim Kaiser anfragen, ob nicht alle Geistlichen, die im Rufe des Calvinismus standen, zu vertreiben seien, welche Anfrage Ferdinand umgehend bejahend beantwortete, da man in dieser Hinsicht keine Rücksicht auf den Kurfürsten von Sachsen zu nehmen brauchte. Der Erzbischof oder vielmehr sein Hintermann, der Abt Questenberg stachelte überhaupt den Eifer der obersten Landesbeamten an. Er drang auf die Ersetzung protestantischer Beamten durch katholische und verlangte, dafs auf den königlichen Herrschaften, wo ihm die Verleihung der katholischen Pfarren schon durch Mathias übertragen worden war, ihm jetzt auch die protestantischen Pfarren unterstellt würden; er bemühte sich ferner um die Aufnahme von Katholiken in den Bürgerverband der Prager und anderer Städte. Zugleich reklamierte er die während des Aufstandes occupierten katholischen Kirchen- und Pfarrgründe im Elbogner Kreise, die zu Kreisherrnstellen in Prag gehörten, und verlangte für den Fruchtgenuss einen Schadenersatz. Aus demselben Grunde verlangte er, dafs der Prager Bürger Wodňanský ihm für das von den Ossegger und Schwazer Stiftsgütern eingenommene Geld Rechnung lege und Bohuslav Michalowic für den in Ossegg von ihm persönlich angerichteten Schaden Ersatz leiste; zu diesem Behufe verlangte er die Zuweisung des dem Wodňanský in der Altstadt Prag zu konfiscierenden Hauses und des dem Michalowic zu konfiscierenden Dorfes Trupschitz.

Im Gegensatz zu dem Erzbischofe, der alle Abweichungen von dem katholischen Glauben und dem römischen Ritus im Lande unterdrücken wollte, war Liechtenstein geneigt, mit Rücksicht auf den Kurfürsten von Sachsen den Anhängern der Augsburger Konfession, die nur einige Gemeinden im Lande bildeten und zwar in Prag, Brüx und im Gebiet von Elbogen und Eger, zudem nur Deutsche zu ihren Mitgliedern zählten, die Existenz zu gestatten. Die slavischen Einwohner des Landes waren mit Ausnahme der wenigen Katholiken durchwegs Anhänger der böhmischen Konfession, die im Jahre 1575 ausgearbeitet worden war und ein Gemisch von calvinischen und lutherischen Lehrsätzen enthielt, denen auch noch die Anhänger der böhmischen Brüderunität ihre Lehrmeinungen beigemischt hatten. Diese Konfession war damals

---

an den Hauptmann der Herrschaft Brandeis an der Elbe dd. 15. März 1621. Lohelius an die Stadt Prachatitz dd. 15. März 1621. Lohelius an Karl Egloff dd. 18. März 1621. Lohelius an den böhmischen Kanzler dd. 28. April 1621. — Egerer Kreuzherrnarchiv: Lohelius an Liechtenstein dd. 30. März 1621. — d'Elvert: Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder im 17. Jahrhunderte S. 34. Liechtenstein an Ferdinand II. dd. 27. Februar 1621. Caraffa: Commentaria. Ferdinand an Liechtenstein dd. 15. März 1621.

als der Glaubensausdruck der Utraquisten und Brüderunität proklamiert worden. Da aber Rudolf II. nach dem Tode seines Vaters dieser Konfession die Anerkennung versagte, so hatten auf den Schutz der Gesetze nur die Katholiken und die Altutraquisten, die sich von dem römischen Ritus nur durch den Laienkelch unterschieden, Anspruch erheben können. Die Anhänger der böhmischen Konfession machten aber den gröfsten Teil der Bevölkerung aus und so hatte man von ihrer Unterdrückung absehen müssen. Von den drei Religionsparteien, welche somit thatsächlich im Lande bestanden, verschwanden zuerst die Altutraquisten und zwar im Jahre 1594. In diesem Jahre trat nämlich zwischen ihnen und der römischen Kirche die volle Aussöhnung ein. Der Papst erkannte sie als Söhne der Kirche an, und sie selbst unterstellten sich dem Erzbischof von Prag, wogegen ihnen der Laienkelch auch weiter verabreicht wurde. Die Anhänger der böhmischen Konfession hatten erst durch den ihnen im Jahre 1609 erteilten Majestätsbrief gesetzliche Duldung erlangt. Sie bezeichneten sich in dem Majestätsbriefe noch als Utraquisten, allein thatsächlich hatten sie mit dem alten Utraquismus nichts zu thun, sondern standen vollständig auf protestantischem Boden. In Bezug auf die slavischen Einwohner des Landes beabsichtigte nun Liechtenstein, die der böhmischen Konfession bisher gewährte Duldung aufzuheben; dagegen sollten die Anhänger des Laienkelchs, die sich ja seit dem Jahre 1594 völlig mit der Kirche ausgesöhnt hatten, nicht beeinträchtigt und den Anhängern der Konfession von 1575 der Übertritt zu ihnen freigestellt werden. Durch allmählichen, nicht plötzlichen Zwang hoffte er zum Ziele zu gelangen und zugleich durch den zu erwartenden Übertritt zahlreicher „Prädikanten“, wie die nichtkatholischen Geistlichen damals gewöhnlich genannt wurden, den nötigen Klerus für die Konvertiten zu gewinnen. Aus diesem Grunde richtete er die Frage an den Erzbischof, ob man jene Prädikanten, die sich zum Gehorsam gegen die Kirche bereit erklärten, nicht in Gnaden aufnehmen und ihnen die Erteilung des Laienkelchs freistellen sollte. Zugleich fragte er an, ob man den Utraquisten alle Prager Pfarren oder vorläufig nur drei wegnehmen solle[1].

Zur Beantwortung dieser Fragen berief Lohelius die Prälaten des Landes, soweit sie in Prag anwesend waren, zu einer Beratung zusammen. Ein und der andere der Versammelten wollte denjenigen, die sich zum Gehorsam gegen die katholische Kirche bereit erklären

[1] MS. der Prager Universitätsbibliothek. Brevis narratio de successu rerum ecclesiasticarum in regno Bohemiæ.

würden, die Beibehaltung des Laienkelchs gestatten, die Mehrheit stimmte aber dieser milden Auffassung nicht zu, sondern verlangte, die Konvertiten sollten sich unbedingt dem Erzbischofe fügen und folglich auch das Abendmahl nur unter einer Gestalt verabreichen. Ob man an diesen Überläufern, die selbstverständlich im Besitze ihrer Pfarren bleiben sollten, überhaupt einen Gewinn machte, war allerdings zweifelhaft. Auf die Frage, ob man sämtliche Kirchen Prags in Beschlag nehmen solle oder nur drei, rieten einige Prälaten das erstere, denn solange die Gegner im Besitze auch nur einiger Kirchen seien, würde das Volk in diese strömen und die katholischen Kirchen würden leer bleiben. Üble Folgen eines schärferen Auftretens brauche man nicht zu fürchten, da sich der Kurfürst von Sachsen damit zufrieden geben würde, wenn man nur die lutherischen Kirchen nicht sperre. Da jedoch der Graf von Mansfeld damals noch die Orte Tabor, Wittingau und Klingenberg in Böhmen besetzt hielt und die Hauptmacht desselben in der Oberpfalz stand, außerdem der Wiederausbruch des Krieges mit Bethlen unmittelbar bevorstand, so durfte man in Böhmen die Saiten nicht allzustraff spannen, weil sonst die Verzweiflung das Volk zu einem neuen Aufstande reizen konnte. Die Prälaten beschlossen daher mit Stimmenmehrheit vorläufig bloß drei Pfarrkirchen in Beschlag zu nehmen, aber allmählich in dieser Richtung weiter vorzugehen [1].

Kaum hatte Lohelius das Gutachten der Prälaten in der Hand, so schickte er dasselbe dem Kaiser und beklagte sich dabei über die geringen, bisher erlangten Früchte des Sieges der katholischen Waffen. Unter dem erschreckenden Eindrucke des eben erfochtenen Sieges, sagte er, hätte die Reformation mit einem Schlage durchgeführt werden sollen, leider sei das nicht geschehen. Wenn er demnach dem Kaiser vorläufig nur die Ratschläge der Prälaten übermittelte und nicht auf der sofortigen Vertreibung der gegnerischen Geistlichkeit bestand, so verwarf er doch entschieden das von Liechtenstein befürwortete Zugeständnis der Communio sub utraque [2].

Noch bevor eine Antwort des Kaisers erflossen war, berief Fürst Liechtenstein den Administrator und sämtliche Prager Pfarrer zu einer Sitzung, in welcher er sie befragen ließ, ob sie bereit seien, sich dem Erzbischof zu unterwerfen und sich von ihm zu Priestern weihen

---

[1] Erzbischöfliches Archiv: Responsio prælatorum ad duos articulos ab archiepiscopo ad discutiendum propositos. 29. April 1621. Articuli duo pro communi ecclesiæ bono in regno Bohemiæ promovendo discutiendi. Undatiert, aber im Monat April niedergeschrieben.

[2] Erzbischöfliches Archiv: Lohelius an Ferdinand II. dd. 3. Mai 1621.

zu lassen. Welche Antwort diese gaben, ist nicht bekannt, jedenfalls wurden sie von tödlichem Schrecken ergriffen. Die Auswanderung, zu der sich gewifs vorher schon zahlreiche Geistliche entschlossen hatten, griff nun weiter um sich; es heifst, dafs bis zum Monat Mai 1621 beiläufig an 200 Prädikanten den heimatlichen Boden verliefsen[1]. Liechtenstein führte nun auch unverweilt den zweiten Rat des Prälatengutachtens aus, indem er sich dreier Kirchen in den Prager Städten bemächtigte und zwar der von St. Nicolaus auf der Kleinseite, St. Ägidi auf der Altstadt und St. Heinrich auf der Neustadt. Wenige Tage später befahl er den Bürgermeistern und Räten der Prager Städte, in den Strafsen und Häusern nachzusehen, ob sich daselbst nicht Malereien zur Verspottung des Papstes und Kaisers befänden und die betreffenden Hausbesitzer anzuzeigen, ebenso auf die Verfasser und Sänger spöttischer Lieder zu fahnden. Endlich erteilte er dem Neustädter Stadthauptmann den Befehl, den Pfarrer von St. Adalbert, der durch seine calvinischen Predigten die Gemeinde aufreize, auszuweisen. Dadurch war auch die vierte Pfarre gewonnen[2].

1621.

So war der erste Schritt zur Gegenreformation bereits gethan, als Carlo Caraffa, der neue Nuntius am kaiserlichen Hofe, in Prag anlangte. Derselbe gehörte einer vornehmen neapolitanischen Familie, der der Fürsten von Roccella an und war von Papst Paul V. zum Bischof von Aversa ernannt worden. Seine Kenntnisse und seine persönliche Geschicklichkeit empfahlen ihn für die Leitung von Staatsangelegenheiten, und so geschah es, dafs er einige Monate nach der Schlacht auf dem Weifsen Berge von Gregor XV. zum Nuntius am Wiener Hofe ernannt wurde. Nach der Instruktion, die für ihn (am 12. April 1621) ausgefertigt wurde, sollte er sich für die Übertragung der pfälzischen Kur auf Maximilian von Bayern verwenden und dafür sorgen, dafs die Ober- und Unterpfalz in katholische Hände kämen. Die weiteren Aufträge bezogen sich auf die Durchführung der Gegenreformation in Böhmen[3]. Caraffa reiste von Bayern, wo er sich mit dem Herzog Maximilian ins Einvernehmen gesetzt hatte, ehe er sich nach Wien an das kaiserliche Hoflager begab, zuerst nach Prag, wo er die kirchlichen Verhältnisse aus eigner Anschauung kennen lernen wollte, um die geeigneten Mittel für die Gegenreformation vorschlagen

1621.

[1] Gindely a. a. O. IV 529 ff. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Liechtenstein an die Prager Städte.

[2] Prager städtisches Archiv: Liechtenstein an den Neustädter Hauptmann dd. 3. Juni 1621.

[3] Barberinische Bibliothek in Rom: Instruktion für Caraffa dd. 12. April 1621.

zu können. Gegen Ende Mai hielt dieser Mann, der auf das Schicksal Böhmens den gröfsten Einflufs üben sollte, seinen Einzug in Prag, wo er mit dem Erzbischof, dem Abt Questenberg und dem Domherrn Plateis über die religiösen Verhältnisse des Landes Unterredungen hatte. Der genannte Domherr war der Enkel eines gewissen Arnold Plateis von Plattenstein, der in Sachsen ansässig war und bei dem Kurfürsten Moritz und seinem Bruder August in hohen Ämtern verwendet wurde. Arnolds Sohn Johann hatte sich den juridischen Studien gewidmet, dann grofse Reisen zu seiner weitern Ausbildung gemacht und sich zuletzt in Prag niedergelassen, wo er in der deutschen Abteilung der böhmischen Hofkanzlei die Stelle eines Sekretärs und die Direktion des Zollwesens inne hatte und später von Rudolf II. den Titel eines kaiserlichen Rates erhielt. Im Jahre 1605 wurde ihm das böhmische Inkolat als Mitglied des Ritterstandes verliehen. Bei seinem Eintritt in die kaiserlichen Dienste dürfte er zur katholischen Kirche übergetreten sein, und so ist es bei ihm, als Konvertiten begreiflich, dafs er sich dem Aufstande im Jahre 1618 nicht anschlofs. Er wurde deshalb von den Direktoren aus dem Amte entlassen und sogar eingekerkert und starb noch während des Aufstandes. Johann Plateis hinterliefs vier Söhne und eine Tochter. Der älteste Sohn war unser Plateis, der sich der theologischen Laufbahn zuwendete, dann nach Rom ging und dort durch seine Gelehrsamkeit solches Aufsehen erregte, dafs er vom Papst Paul V. zu seinem Hausprälaten ernannt wurde. Nach Ausbruch des Aufstandes ging er nach Mähren, wo er sich als eifriger Anhänger des Kaisers hervorthat und deshalb von den mährischen Direktoren ins Gefängnis geworfen wurde, aus dem er sich nur durch eine Zahlung von 10000 Gulden befreien konnte. Seine Treue fand später ihren Lohn, indem er zum Domherrn in Olmütz, Breslau, Prag und am Wyschehrad erwählt wurde und Ferdinand II. sein Haus auf der Altstadt Prag, das nach ihm das Plateis[1] benannt wurde mit besonderen Privilegien ausstattete. Er befreite es nämlich von allen städtischen Abgaben und Verpflichtungen, erteilte dem Eigentümer das Recht, jegliches Gewerbe darin zu betreiben, Wein und Bier auszuschenken, Fremde zu beherbergen und auch hiefür zu keiner Steuer an das Land verpflichtet zu sein[2].

---

[1] Das Haus heifst noch heute so und gehört durch seine Gröfse und das reiche Einkommen, welches es abwirft, zu den bemerkenswertesten Bauten Prags.

[2] Böhmische Landtafel: Instrumentenbuch Nr. 123. Bečkovský III 16. Die Behauptung Bečkovskýs, dafs Plateis wiederholt von den Direktoren mit dem Tode bedroht wurde, und der Henker schon bereit stand, das Urteil an ihm zu vollziehen, gehört in das Reich der Erfindungen, die offenbar die Nachkommen

An Plateis fand Caraffa den gröfsten Gefallen, wozu nicht blofs dessen Gelehrsamkeit, sondern auch seine sprachlichen Kenntnisse beitrugen. Der Nuntius konnte sich mit ihm, der der italienischen Sprache mächtig war, leichter als mit jedem andern verständigen; dabei handhabte Plateis auch die deutsche und böhmische Sprache welche nach den Berichten des Nuntius damals ungefähr gleichmäfsig in Prag herrschten, mit vollkommener Gewandtheit. Zudem machten ihn seine und seines Vaters persönliche Erlebnisse zu einem nachsichtslosen Gegner der Protestanten und zu dem eifrigsten Förderer der Gegenreformation. Auch den Prager Domherrn Kotwa erkannte der Nuntius als passenden Gehilfen bei der Durchführung der von ihm übernommenen Aufgaben. Auf Lohel selbst rechnete er nicht viel, da er ihn vom Alter gebrochen und demnach unfähig zu einer durchgreifenden Thätigkeit fand.

Caraffa bemühte sich zuerst, die Rückkehr jener Ordensleute, die noch nicht ihre früheren Klöster in Prag aufgesucht hatten, und ein inniges Verhältnis zwischen den Ordensleuten und dem Erzbischof herbeizuführen; es gelang ihm auch die beste Harmonie, namentlich zwischen dem letzteren und den Jesuiten, zu stande zu bringen. Durch seine Bemühungen wurden den Utraquisten abermals zwei Kirchen entzogen, von denen die eine dem Orden der barmherzigen Brüder zum Eigentum übergeben wurde. Während seiner Anwesenheit feierten die Katholiken das Frohnleichnamsfest des Jahres 1621 durch eine solenne Prozession, wie eine solche seit vielen Jahren, wahrscheinlich seit der Erteilung des Majestätsbriefes, nicht abgehalten worden war. Da die gleiche Feierlichkeit im ganzen Lande wiederholt werden sollte, so erliefs der Erzbischof an alle Gemeinden den Befehl, den Prozessionen kein Hindernis in den Weg zu legen. Schon früher und zwar am Gründonnerstag hatten auch die Kapuziner die im Jahre 1620 unterbliebene öffentliche Geifselung wieder vorgenommen. Unter ihrer Patronanz war nämlich im Jahre 1603 eine Verbindung von Geifselbrüdern begründet worden, die sich jährlich öffentlich bis aufs Blut geifselten[1]. Caraffa hielt täglich Beratungen mit den hervorragendsten Geistlichen über die Beschleunigung der

9. April 1621.

Johanns zur Glorificierung ihres Ahnherrn ersonnen haben. — Das Privilegium für das Haus Plateis wurde im Jahre 1626 erteilt und ist in der Landtafel enthalten.

[1] Gindely IV 531. — Bibliothek Corsina in Rom: MS. Ragguaglio dello stato di religione nel regno di Bohemia von Caraffa. Annalen des Kapuzinerordens in Böhmen I 69 u. 267.

Gegenreformation, in denen man sich endlich über den einzuschlagenden Weg einigte. Der Majestätsbrief sollte kassiert und dadurch dem rechtlichen Bestand der böhmischen Konfession ein Ende gemacht werden, es sollte kein Unterschied in der Kirche geduldet, also der Laienkelch beseitigt werden und der Erzbischof die alleinige Autorität in kirchlichen Angelegenheiten sein. Alle Patronatsrechte, welche bisher von Häretikern ausgeübt worden wären, sollten an den Kaiser heimfallen, die Karls-Universität von ihren bisherigen Professoren gesäubert und den Jesuiten übergeben werden; auch alle übrigen calvinistischen Lehrer und ihre Anhänger, sowie alle sonstigen Sekten, also auch die Lutheraner, sollten nicht mehr geduldet werden. Um den Kurfürsten von Sachsen zu schonen, sollte diese Verfolgung unter politischen Vorwänden beginnen, also die Geistlichen ausgewiesen werden, weil sie calvinistische Lehren verbreitet, die Rebellion von der Kanzel gutgeheifsen, die Wahl Friedrichs von der Pfalz gelobt oder den rebellischen Beratungen im Carolinum beigewohnt hätten. Wenn diejenigen, welche sich dieser Vergehen schuldig gemacht hätten, verbannt würden, so sei zu hoffen, dafs viele aus Furcht, in Untersuchung gezogen zu werden, von selbst die Flucht ergreifen würden. Um den Schrecken zu vergröfsern, wurde als zweckmäfsig erkannt, wenn zwei oder drei Prager Pfarrer, namentlich der Administrator, der den Pfalzgrafen gekrönt hatte, verhaftet würden.

Als dem Kaiser die Bittschrift des Prager Klerus zugeschickt wurde, lag ihm noch ein zweites Gutachten vor, dessen Urheber nicht bekannt ist, aber jedenfalls eine einflufsreiche Persönlichkeit (Liechtenstein?) war; dasselbe riet, aufser der Bethlehems- und Frohnleichnamskirche, die bis dahin den Anhängern der Brüderunität gehört hatten, aber seit einiger Zeit geschlossen waren, nur die St. Adalbertskirche in Podskal für die Katholiken in Besitz zu nehmen; doch könne man von den Prager Stadträten die freiwillige Einräumung einiger Pfarrkirchen verlangen. Die geplante Vertreibung der „calvinischen Geistlichkeit“ betreffend, bemerkt das Gutachten, dafs niemand sich werde als Calvinist bekennen wollen; es riet daher, sämtlichen Geistlichen eine Erklärung betreffs ihrer Konfession abzuverlangen. Ein Teil der Geistlichen werde sich vielleicht zur Augsburger Konfession bekennen, und dieser sei zu schonen, die übrigen aber seien auszuweisen. Auch für die Zurückgebliebenen dürfe keine geistliche Behörde, kein Konsistorium geduldet werden. Wenn es so an einem Mittelpunkt für die häretische Geistlichkeit fehlen würde, sei zu erwarten, dafs Uneinigkeit unter derselben einreifsen werde, was nur zum Vorteil für die katholische Kirche ausschlagen könne. Gegen die Geistlichen, die am

Aufstande teilgenommen hätten, sei selbstverständlich der Prozeſs durchzuführen. Endlich müsse den Professoren an der Karls-Universität das weitere Unterrichten verboten werden, was am besten so geschehe, daſs gleichzeitig ihre Dotationen ihnen entzogen würden [1].

Der Kaiser lieſs die Bittschrift des Klerus und dieses Gutachten seinen Räten zukommen und forderte sie auf, ihre Meinung darüber zu äuſsern. Die Räte schlossen sich in Anbetracht der noch immer von auſsen drohenden Gefahren dem milderen Gutachten an. In diesem Sinne erfolgte denn auch die Entscheidung des Kaisers. In einer Zuschrift an den Fürsten von Liechtenstein billigte Ferdinand die vom Erzbischofe angeratene Beschlagnahme der drei Pfarrkirchen (bei St. Heinrich, St. Ägidi und St. Nicolaus), die der Fürst bereits aus eigener Machtvollkommenheit durchgeführt hatte und trug ihm auf, auch die Frohnleichnamskirche auf der Neustadt, die Bethlehemskirche auf der Altstadt und die St. Adalbertskirche in Podskal den Katholiken einzuräumen und dasselbe auch mit der Teinkirche in Prag zu thun, sobald dies ohne Schwierigkeit geschehen könne. Endlich bestimmte er, daſs gleich nach erfolgter Hinrichtung der Häupter des Aufstandes, die thatsächlich am 21. Juni vollzogen wurde, alle Prädikanten, Professoren und Schulmeister, welche „calvinische und pikardische" Irrtümer gelehrt und verbreitet (dies bezog sich also auf die Anhänger der böhmischen Konfession und der Brüderunität, nicht auf die der Augsburger Konfession), die Wahl des Kurfürsten von der Pfalz zum König für rechtmäſsig angesehen, ihn gekrönt oder den Beratungen der Rebellen im Collegium Carolinum beigewohnt hätten, unter Festsetzung einer kurzen Frist des Landes verwiesen werden sollten; die Schuldigen, die im Lande blieben, sollten mit strenger Strafe bedroht, auſserdem aber erklärt werden, daſs diese Verweisung nicht um der Religion, sondern um der Rebellion willen geschehe. Nach Erlassung dieses Befehls machte Ferdinand eine Wallfahrt nach Mariazell, wo er sein bereits in Loretto abgelegtes Gelübde, keine Protestanten in seinem Reiche zu dulden, erneuerte [2].

3. Juni 1621.

Als er nach Wien zurückkehrte und keine Nachricht vorfand, ob und wie Liechtenstein seinen Befehlen nachgekommen sei, forderte er

[1] Wiener Staatsarchiv: Bittschrift des böhmischen Klerus an den Kaiser. Ohne Datum, aber nach dem Inhalt vor der Hinrichtung der Häupter des Aufstandes. Die Schrift muſs also in der ersten Junihälfte verfaſst worden sein. — Media promovendae religionis in Boemia (ebenda). Gutachten der Räte über diese beiden Schriftssücke (ebenda).

[2] d'Elvert a. a. O. S. 73 u. 74. „Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 3. Juni 1621. — Gindely a. a. O. IV 534.

ihn zur Berichterstattung auf. Nun waren damals die kaiserlichen Waffen in Ungarn im Zurückweichen begriffen und von Mansfeld und dem Markgrafen von Jägerndorf drohten neue Gefahren. Liechtenstein fand es daher nicht ratsam, die calvinischen und pikardischen Lehrmeister auszuweisen, zumal, wie auch er bemerkte, niemand sich als Calvinist oder Pikarde bekannte, sondern jeder als Anhänger der böhmischen Konfession, die nicht mit dem calvinischen Glaubensbekenntnis identisch sei, gelten wollte. Liechtenstein hob auch hervor, dafs die Ausweisung der Prädikanten nicht viel ändern würde, da den Städten und Herrschaftsbesitzern das Patronatsrecht noch nicht entzogen worden sei und sie deshalb an die Stelle der Ausgewiesenen Gleichgesinnte oder mindestens Lutheraner ernennen würden, die man dann, ohne den Kurfürsten von Sachsen zu beleidigen, nicht ausweisen dürfte. Er riet deshalb nicht blofs mit der Verfolgung der Protestanten innezuhalten, sondern auch die weiteren Hochverratsprozesse und Konfiskationen auf günstigere Zeiten zu verschieben. Endlich hielt er auch die sofortige Ausweisung der Prädikanten wegen der Erbitterung, die dies in Deutschland, Schlesien und Ungarn erregen würde, für höchst bedenklich. Erst dann, wenn der Kaiser ohne Gefahr wieder mit Strenge würde auftreten und den Städten und dem Adel das Patronatsrecht würde entziehen können, sei der Zeitpunkt zur Ausweisung der Prädikanten gekommen; dann würde er auch die Pfarren samt und sonders mit Katholiken besetzen können[1].

Mittlerweile sah Caraffa, der zu voller Übereinstimmung mit dem Erzbischof gelangt war, sein Geschäft in Prag als beendet an und bereitete sich zur Reise nach Wien vor. Um stets über die Vorgänge in Böhmen unterrichtet zu sein und seine Ratschläge und Weisungen am richtigen Orte verwertet zu wissen, ernannte er den Domherrn Plateis zu seinem Generalvikar und gab ihm damit eine Art Oberaufsicht über den Erzbischof[2]. Als Caraffa in Wien anlangte und den Kaiser für die alsbaldige Ausweisung der Prädikanten, d. h. für die Durchführung seines dem Fürsten von Liechtenstein gegebenen Befehls, zu gewinnen suchte, traf daselbst das eben geschilderte Schreiben des letztgenannten ein, welches vorläufig einen vollständigen Stillstand in der Gegenreformation anriet. Der Nuntius wollte aber davon nichts

---

[1] d'Elvert a. a. O. S. 94 ff. Der Kaiser an Liechtenstein dd. 2. Juli 1621. Liechtenstein an den Kaiser dd. 14. Juli 1621.

[2] Die Ernennung des Plateis zum Generalvikar des Nuntius ergiebt sich daraus, dafs er in einer später zu erwähnenden Einschreibung in das Missale der Martinskirche, die Caraffa selbst in seinem Ragguaglio wörtlich anführt, als solcher bezeichnet wird.

wissen; nach seiner Ansicht war der Kaiser Gott zum Danke für den gleichsam durch ein Wunder erfochtenen Sieg auf dem Weifsen Berge verpflichtet und mufste diesen durch die Vertreibung der gesamten häretischen Geistlichkeit und Lehrerschaft erstatten. Mit der Erfüllung der Dankespflicht gegen Gott leiste er aber auch seinen weltlichen Interessen Genüge, denn die häretischen Geistlichen hätten zum Aufstande und zur Wahl des Gegenkönigs den Anstofs gegeben, sie verdienten deshalb schon aus politischen Gründen bestraft und ausgewiesen zu werden. Auch werde dem Kaiser durch die Vertreibung der Prädikanten die Gelegenheit geboten, an ihre Stelle katholische Priester einzusetzen und dadurch seine Herrschaft zu sichern. Nachdem sich Caraffa auch mit Eggenberg und den anderen Mitgliedern des Geheimrates besprochen und ihren Eifer geschürt hatte, gelangte er insofern zu dem ersehnten Ziele, als der Kaiser den am 3. Juni erteilten Befehl wiederholte. Es geschah dies aber doch nicht in der früheren Allgemeinheit, sondern der Kaiser befahl nur, die Ausweisung über diejenigen zu verhängen, welche die von den Defensoren vor dem Fenstersturz verfafste Proklamation an das Volk von den Kanzeln verkündet, die verbotenen Zusammenkünfte im Carolinum befördert, und „die unordentliche“ Krönung vollziehen geholfen oder sonst die Rebellion notorisch unterstützt hätten. Bei allen konfiscierten Gütern sollte der Fürst das Patronatsrecht dem Kaiser vorbehalten und bei der Besetzung aller Pfarren des königlichen Patronats im Einvernehmen mit dem Erzbischof vorgehen[1].

Auch der Erzbischof trug den faktischen, gefährlichen Verhältnissen in dem Gutachten, das er dem Kaiser über dessen Aufforderung erstattete, Rechnung. Auch er wollte nur jene Prädikanten sogleich bestraft wissen, die sich während des Aufstandes stärker kompromittiert hatten. Zugleich schlug Lohelius vor, entweder alle dadurch freigewordenen Pfarren in Prag oder wenigstens zwei oder drei in jedem Stadtteile mit Katholiken zu besetzen. Um für die Neubesetzungen die nötige Geistlichkeit zur Verfügung zu haben, empfahl er zugleich die Prager Pfarren auf neun zu reducieren; vier sollten auf der Altstadt, vier auf der Neustadt, eine auf der Kleinseite belassen werden,

[1] Caraffa erzählt in dem citierten Ragguaglio, dafs ein Dekret ausgearbeitet wurde, welches den protestantischen Geistlichen Prag binnen drei Tagen und Böhmen binnen acht Tagen zu räumen anbefahl. Wenn dieses wirklich schon damals ausgearbeitet wurde, so ist es jedenfalls dem Fürsten Liechtenstein nicht zur Danachachtung zugeschickt worden, sondern statt dessen blofs der im Texte erwähnte Befehl, wie der Brief Ferdinands an Liechtenstein dd. 26. Juli 1621 (bei d'Elvert S. 107) ausweist. — Gindely: Geschichte des dreifsigjährigen Krieges I 269.

je zwei von den Pfarren auf der Altstadt und Neustadt sollten katholisch sein (die Kirche am Tein, bei St. Martin, bei St. Stephan und St. Heinrich), die anderen sowie die Kleinseitner Pfarre vorläufig im Besitze der Protestanten bleiben. Um dies mit möglichst wenigem Geräusch zu bewerkstelligen, sollte man mit den Stadträten der Alt- und Neustadt unterhandeln und sie dazu bringen, dafs sie die Übergabe der betreffenden Pfarren an Katholiken selbst vorschlügen; es würde leicht sein, sie dazu zu bewegen, da sie auch den Verlust der übrigen fürchten müfsten. Alles dies sollte nur für den Fall gelten, wenn der Fürst von Liechtenstein sich stark genug fühle, jeden etwaigen Aufstand niederzuschlagen. Sei er dies, so möge er die erteilten Ratschläge energisch durchführen, im entgegengesetzten Falle enthalte er (Lohelius) sich jedes weiteren Ratschlages, da es unnütz sei, etwas zu verlangen, was nicht durchgeführt werden könne. Auf keinen Fall dürfe sich aber die allgemeine Amnestie, die der Kaiser auf Andringen des Kurfürsten von Sachsen den Teilnehmern des Aufstandes erteilen wollte, auch auf die protestantischen Geistlichen und Professoren beziehen, damit man bei passender Gelegenheit wieder gegen sie vorgehen könnte[1].

Als der Pfarrer von St. Stephan von dem Neustädter Rat (offenbar auf Andringen Liechtensteins in Befolgung des erzbischöflichen Gutachtens) entlassen wurde, hielt er mit seinen Gesinnungsgenossen eine Versammlung im Carolinum ab, in der man unzweifelhaft die verfügte Entlassung besprach und über Mittel zu ihrer Rückgängigmachung beriet. Der Pfarrer von St. Martin, der wahrscheinlich wufste, dafs er von einer ähnlichen Mafsregel bedroht war, tadelte auf der Kanzel diejenigen Geistlichen, die den Mahnungen des Erzbischofs folgend, von dem Protestantismus abgefallen wären und den Erzbischof als ihren Oberhirten anerkannt hätten. Als der Kaiser dies erfuhr, befahl er dem Fürsten von Liechtenstein, gegen beide Pfarrer als Urheber einer neuen Rebellion strafend vorzugehen und bezüglich ihrer Ersetzung Vorschläge zu thun. Liechtenstein antwortete darauf, dafs er den Pfarrer von St. Stephan entfernt habe, den von St. Martin aber als den minder Schuldigen vorläufig noch auf seinem Posten belassen wolle[2]. Da einige Tage darauf der Jahrestag der Schlacht auf dem Weifsen Berge zum erstenmale wiederkehrte, so forderte der Erzbischof die gesamte Prager Geistlichkeit zu einer

---

[1] Münchner Reichsarchiv: Der Erzbischof an den Fürsten von Liechtenstein dd. 14. August 1621.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 18. Oktober 1621. Liechtenstein an Ferdinand II. dd. 27. Oktober 1621.

feierlichen Dankprozession auf, die sich von der Domkirche bis auf das Schlachtfeld begeben sollte[1].

Die ungünstigen Verhältnisse, um derentwillen der Kaiser und seine Ratgeber sich in ihrem Angriffe gegen die Protestanten hatten mäſsigen müssen, erreichten endlich im Monat Oktober ihr Ende. Am 10. Oktober schloſs Mansfeld mit Maximilian von Bayern einen Vertrag, durch den er sich zur Räumung aller von ihm in Böhmen und in der Oberpfalz besetzten Plätze und zur Entlassung seines Volkes verpflichtete. Obwohl er den Vertrag nicht pünktlich einhielt, und namentlich sein Kriegsvolk nicht entlieſs, so räumte er doch, was für Böhmen das Wichtigste war, die Oberpfalz und zog nach der unteren Pfalz; die Gefahr, daſs durch seine Mithilfe der Aufstand in Böhmen wieder auflodern könnte, war also beseitigt. Fast zu gleicher Zeit, nämlich am 11. Oktober, begannen in Nikolsburg die Verhandlungen zwischen Ferdinand II. und Bethlen über den Abschluſs eines Friedens; auch die von Ungarn drohende Gefahr nahm also ein Ende und es stand nicht mehr zu befürchten, daſs sich Bethlen und Mansfeld die Hand reichen würden. Nun bemühte sich Caraffa, den Kaiser für einen allgemeinen Ausweisungsbefehl gegen die Geistlichkeit der böhmischen Konfession zu gewinnen. Um jeder Gefahr zu begegnen, riet er zur Befestigung von Prag und zur Anwerbung zweier Regimenter, die in dieser Stadt stationiert werden sollten[2]. Bezüglich der Anwerbung folgte man seinem Rate und da die Anzeichen für den günstigen Ausgang der Nikolsburger Verhandlungen sich mehrten, verstummten endlich diejenigen, die zur Vorsicht mahnten. Der Kaiser trug dem Fürsten von Liechtenstein auf, mit der Ausweisung Ernst zu machen, und so publizierte der letztere am 13. Dezember das erste allgemeine Ausweisungsdekret wider die Geistlichkeit der böhmischen Konfession. Im Eingang desselben beschuldigte er die Prädikanten, daſs viele von ihnen am Sonntag Rogate (am 20. Mai 1618) eine giftige und zum Aufruhr aufreizende Schrift vorgelesen hätten. Er meinte damit jene Schrift, welche die Urheber der Zusammenkunft im Carolinum, die zum Fenstersturz führte, zu ihrer Rechtfertigung ausgearbeitet und noch vor der Zusammenkunft den Prager Pfarrern behufs Vorlesung auf den Kanzeln zugeschickt hatten[3]. Nach Ausbruch des Aufstandes, so lautete es weiter, hätten einige von ihnen in ihren Predigten zur Einigkeit und Ausdauer in der Rebellion ge-

1621.

[1] Prager Domkapitelarchiv: Lohelius an die Prager Geistlichkeit dd. 30. Okt. 1621. — Erzbischöfliches Archiv: Lohelius an Liechtenstein dd. 29. Okt. 1621.

[2] Caraffas Ragguaglio MS. a. a. O.

[3] Gindely: Geschichte des böhmischen Aufstandes I 269.

mahnt, in Prag und auf dem Lande täglich für das Gelingen des Aufstandes gebetet und solche Gebete auch durch den Druck verbreitet; alle hätten zur Wahl des Afterkönigs geraten, denselben anerkannt und ebenso den Abschlufs der „verfluchten Konföderation“ (des Bündnisses zwischen den böhmischen Ländern, Ungarn und Österreich gegen Ferdinand II.) in „gottloser Weise“ herbeiführen geholfen. Auch jetzt zeigten sie ihre schlechte Gesinnung in der Abhaltung heimlicher Zusammenkünfte, die keinen anderen Zweck hätten, als die Erregung eines neuen Aufruhrs. Obwohl sie eine weit strengere Strafe verdient hätten, so beschränke man sich darauf, alle, die sich an einem dieser Verbrechen beteiligt hätten, aufzufordern, Prag binnen drei Tagen und das Land binnen acht Tagen zu räumen. Aus Gnade würde ihnen gestattet, ihr bewegliches Vermögen mitzunehmen, ihr unbewegliches aber binnen drei Monaten zu veräufsern[1]. Der Wortlaut des Dekrets könnte es zweifelhaft erscheinen lassen, ob sich dasselbe auf Prag allein oder auf das ganze Land beziehe. Der Zweifel wird jedoch dadurch beseitigt, dafs Liechtenstein dasselbe auch den übrigen königlichen Städten zuschickte. Soweit bekannt, wurden die Gutsherren nicht zur Publikation des Patentes aufgefordert. Bei den katholischen war dies nicht nötig und bei den protestantischen unterliefs man es wahrscheinlich deshalb, weil man die Konfiskation ihres ganzen Besitzstandes plante.

Das am 13. Dezember publizierte Ausweisungspatent verursachte unter den Betroffenen Jammer und Entsetzen. Seit der Schlacht auf dem Weifsen Berge war die utraquistische Geistlichkeit in steter Angst und Sorge; sie verhielt sich so ruhig und zurückgezogen als möglich, betete für den Kaiser und den Erfolg seiner Waffen und ging auf der Kanzel jeder politischen Anspielung, die zu ihren Ungunsten gedeutet werden konnte, sorgfältig aus dem Wege. Dafs nicht eine geänderte Überzeugung, sondern nur Rücksicht auf ihren Lebensunterhalt, auf Weib und Kind ihr diese Reserve auferlegte, war selbstverständlich. Nur wenige Geistliche hatten den Mut, ihre Zuhörer zur Standhaftigkeit gegenüber der in Aussicht stehenden religiösen Verfolgung zu mahnen, wie dies z. B. der Pfarrer bei St. Stephan that, aber dadurch veranlafste er auch seine unverweilte Entfernung. Aller Augen richteten sich schon seit längerer Zeit auf den Pfarrer der Teinkirche und Administrator des „unteren Konsistoriums“, Dicastus, der den

[1] Ausweisungsbefehl des Fürsten Liechtenstein dd. 13. Dezember 1621. MS. in dem städtischen Archiv von Prag. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Liechtenstein an die Stadt Kuttenberg dd. 14. Dezember, an die Städte Schönfeld, Schlackenwerth, Eger, Königsberg, Tachau und Joachimsthal dd. 17. Dezember 1621.

Gegenkönig gekrönt hatte und dadurch schuldiger geworden war, als alle anderen. Von ihm erwartete man ein Zeichen mannhaften Widerstandes. Allein gerade er beugte sich mehr als alle übrigen. Durch hyperloyale Kundgebungen suchte er seine frühere Parteinahme vergessen zu machen; den von ihm gekrönten König erklärte er als Feind des Vaterlandes, wünschte dem Kaiser den Sieg und wiederholte dies in jeder Predigt. Ein Teil seiner Anhänger hatte Mitleid mit seiner Schwäche, die meisten verurteilten jedoch seine Nachgiebigkeit als Feigheit und Verrat an der guten Sache[1]. — Als nun der Ausweisungsbefehl erfolgte, fügten sich demselben in Prag dreifsig Geistliche, darunter auch Dicastus; sieben gaben dem Zuspruche des Domherrn Plateis nach, traten zur katholischen Kirche über und blieben zum Lohne dafür bei den Kirchen, die sie bis dahin verwaltet hatten. Wenn man aber von ihrer Wirksamkeit einen Eindruck auf das Volk erwartete, so sah man sich getäuscht, denn sie ernteten bei ihren früheren Anhängern nur Verachtung. Vor dem Abzuge erteilten die Ausgewiesenen zahlreichen Gläubigen das Abendmahl unter beiden Gestalten, ohne dafs man sie daran gehindert hätte. Als sie um die Erlaubnis ersuchten, von ihren Gemeinden feierlich Abschied nehmen zu dürfen, wurde ihnen dies zwar verweigert; es wurde aber gestattet, dafs sich die Gläubigen ohne Glockengeläute in der Kirche versammelten, wo dann der Abschied ohne besondere Feierlichkeit, aber unter wechselseitigem Seufzen und Weinen erfolgte[2], was vielleicht einen gröfseren Eindruck machte als tausend Worte. Die Frau des Obersthofmeisters Adam von Waldstein wurde durch den Abzug ihres Seelsorgers, des Pfarrers von St. Nicolaus auf der Kleinseite, Rosacius, so schmerzlich berührt, dafs sie in eine schwere Krankheit verfiel. Durch den Abzug hatten die Geistlichen an Achtung und Sympathie wiedergewonnen, was sie durch ihre frühere demütige Haltung verscherzt hatten: man sah, dafs sie um ihrer Überzeugung willen Leiden auf sich zu nehmen bereit waren. Die Ausgewiesenen lenkten ihre Schritte nach Schandau in Sachsen, von wo sie ein Gesuch an den Kurfürsten richteten, in dem sie ihn um seine Fürbitte beim Kaiser ersuchten, auf dafs ihnen die Rückkehr gestattet würde.

Das Ausweisungsdekret wurde übrigens nicht einmal in Prag voll-

Karakter!

---

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Zuschrift an den Administrator Dicastus dd. 5. Juni 1621.

[2] Skála V 188. — Bibliothek Corsina in Rom: Caraffas Ragguaglio MS. — Sächsisches Staatsarchiv: Drei Briefe der Prager lutherischen Geistlichkeit dd. 26. u. 27. Dezember 1622 an den Kurfürsten von Sachsen im Dresdner Staatsarchiv.

ständig durchgeführt. Selbst in dieser Stadt blieben einige Geistliche zurück; sie scheuten sich nicht, ihre Anhänger in heimlichen Konventikeln um sich zu versammeln, ja, einer derselben hielt sogar am Neujahrstage in der Kirche zu St. Castulus eine Predigt und lud seine Zuhörer für den folgenden Sonntag in die Kreuzkirche ein. An dem zweitgenannten Tage versammelte sich eine solche Menschenmenge, um die angekündigte Predigt zu hören, dafs der gröfste Teil der Gläubigen keinen Platz in der Kirche fand, sondern auf der Gasse verweilen mufste[1]. Die Richtigkeit dieser Thatsache wird durch ein Schreiben des Erzbischofs an Plateis verbürgt.

Die Stadt Kuttenberg war die erste, die gegen die Ausweisung ihrer Geistlichkeit bei dem Fürsten von Liechtenstein eine Verwahrung einlegte. Die Kuttenberger Geistlichkeit habe nie jene aufrührerische Proklamation von den Kanzeln verlesen und stets das Wort Gottes treu und aufrichtig gepredigt. Ihre Ausweisung würde das Ende des Bergbaues in der Stadt bedeuten, denn ein grofser Teil der Bergleute würde auswandern, und das Bergwerk, wenn das Wasser nicht mehr von kundigen Leuten weggeleitet würde, zu Grunde gehen. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dafs Kuttenberg wie Prag eine sprachlich gemischte Stadt war; ein Teil der Geistlichkeit predigte deutsch, da ein Teil der Bergarbeiter nur dieser Sprache mächtig war, der andere böhmisch[2].

Als der Statthalter im Begriffe war, das Ausweisungsdekret zu veröffentlichen, wollte der Erzbischof die Angelegenheit wegen Beschlagnahme aller städtischen Patronate, die er schon einmal bei dem Kaiser angeregt hatte, ins reine bringen. Er richtete deshalb ein Schreiben an denselben und schickte zu diesem Behufe seine beiden Ratgeber Plateis und Questenberg nach Wien, indem er dieselben mehreren hochgestellten Persönlichkeiten empfahl[3]. Der Erzbischof klagte hiebei, dafs die Städte des Landes, namentlich Prag, dem Verluste des Patronatsrechtes auf alle Weise und namentlich durch Schmeicheleien beim Fürsten Liechtenstein vorzubeugen suchten. Plateis und Questenberg sollten zugleich die Vertreibung auch der

---

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Lohelius an Plateis dd. 4. Januar 1622.

[2] Kuttenberger Archiv: Die Stadt Kuttenberg an Liechtenstein dd. 22. Dezember 1621.

[3] Erzbischöfliches Archiv: Lohelius an Hermann Questenberg dd. 13. Dez. 1621. Lohelius an den kaiserl. Kammerdiener Thomas Marcus dd. 13. Dezember 1621. Lohelius an seinen Sollicitator am kaiserlichen Hofe dd. 13. Dezember 1621. Lohelius an Ferdinand II. dd. 24. Dezember 1621. Lohelius an den Abt Questenberg dd. 25. Dezember, und an Plateis dd. 25. Dezember 1621.

lutherischen Prediger zu erwirken. Da der Fürst von Liechtenstein sich zum Jahreswechsel in Wien eingefunden hatte, wurde in seinem Palais eine Beratung abgehalten, an der sich Questenberg und Plateis beteiligten. Man gab ihnen bezüglich der lutherischen Prediger nach, beschlofs aber die Ausweisung mit Rücksicht auf den bevorstehenden ungarischen Reichstag bis Ostern zu vertagen. Es sei gleich hier bemerkt, dafs die Durchführung des Beschlusses später nochmals verschoben wurde und zwar aus Rücksicht auf Kursachsen und den bevorstehenden Deputationstag in Regensburg[1].

Während der Anwesenheit seiner beiden Vertreter in Wien erhielt der Erzbischof zwei Schreiben, das eine vom Nuntius, das andere vom Kaiser. Caraffa teilte ihm nämlich mit, dafs der Papst das Gutachten des römischen Inquisitionstribunals über die Zulassung der Communio sub utraque eingeholt und nach der Erstattung desselben sich entschlossen habe, dies Zugeständnis für Deutschland überhaupt und für Böhmen insbesondere zu widerrufen. Darnach sollte also der Erzbischof allen Pfarrern die Austeilung der Communio sub utraque verbieten und jene Laien, die sich dieser Weisung nicht fügen wollten, als Ketzer behandeln. Der Kaiser aber forderte den Erzbischof auf, mit einer Anzahl tauglicher und verschwiegener Theologen zu beraten, wie die katholische Religion für die Zukunft in Böhmen gesichert und wie Prälaturen, Klosterstiftungen, Kollaturen und Jurisdiktionen „in Acht genommen und in eine bestimmte Ordnung und Verfassung gebracht" werden könnten. Über die Mitteilung Caraffas war der Erzbischof sehr erfreut, bat aber, auch den Kaiser von der päpstlichen Entscheidung in Kenntnis zu setzen, auf dafs dieser ihn in der Durchführung derselben unterstütze[2].

In der Antwort an den Kaiser wiederholte der Erzbischof seine frühere Bitte, dafs allen protestantischen Gutsbesitzern das Besetzungsrecht der Pfarreien entzogen werde und ersuchte die Geistlichen, die zur katholischen Kirche übergetreten seien, in anderer Weise zu versorgen, da man sie auf ihren Pfarren wegen der Verachtung, die auf ihnen laste, nicht belassen könne. Weiter sollte der Kaiser die Kirchen und Klöster in den Besitz ihrer ursprünglichen Stiftungen setzen, da

[1] Caraffas Ragguaglio a. a. O.

[2] Prager Domkapitelarchiv: Caraffa an Lohelius dd. 22. Dezember 1621. — Erzbischöfliches Archiv: Ferdinand II. an Lohelius dd. 25. Dezember 1621 Lohelius an Caraffa dd. 31. Dezember 1621 und 5. März 1622. Lohelius an den Abt Questenberg dd. 31. Dezember 1621. Lohelius an Slawata dd. 28. Dezember 1612. Lohelius an Plateis dd. 31. Dezember 1621. Lohelius an Gregor XV. dd. 5. März 1622.

sich jetzt die Gelegenheit dazu biete. Der Sinn dieses letzten Ansuchens war, dafs die geistlichen Güter, die im Laufe der Zeit in Laienhände übergegangen oder konfisciert worden waren, zurückerstattet werden sollten. Es war dies eine Bitte von der gröfsten Tragweite, die in den Eingaben der katholischen Geistlichkeit noch oft wiederkehren sollte. Endlich mahnte der Erzbischof den Kaiser, um allfälligen Tumulten zu begegnen, zur Unterhaltung einer starken Besatzung in Böhmen und namentlich in Prag[1]. Wenige Tage später ersuchte er um einen endgültigen Bescheid in Bezug auf die dem Kaiser durch Plateis und Questenberg vorgetragene Bitte bezüglich der Überlassung der Kollatur über die Prager Kirchen, weil er nur so an Ansehen gewinnen und eine durchgreifendere Wirksamkeit üben könne[2].

Als die Ostertage des Jahres 1622 herannahten, erteilte der Erzbischof in Befolgung des päpstlichen Auftrages allen Prager Pfarrern den Befehl, das Abendmahl nur unter einer Gestalt zu verabreichen. Das Volk hatte sich im ganzen der Ausweisung der Geistlichkeit stumm gefügt, da ihm das teuerste Erinnerungszeichen an seine religiöse Vergangenheit, für das die Väter Ströme von Blut vergossen hatten, der Laienkelch, übriggeblieben war. Es war vorauszusehen, dafs dessen Abschaffung eine gröfsere Aufregung zur Folge haben würde, als alle bisherige Verfolgung. Die „Politiker“, mit welchem Namen Caraffa diejenigen bezeichnete, die sich nicht blofs von kirchlichen, sondern auch von staatlichen Erwägungen leiten liefsen, verdammten deshalb die Beseitigung des Laienkelchs, weil dieselbe das Volk unnötig reizen würde, sie verdammten sie auch, weil der Laienkelch von Pius IV. gestattet worden war, und sonach die Anhänger desselben gerade so wie die unierten Griechen als Söhne der katholischen Kirche betrachtet werden konnten. Sie bemühten sich, den Fürsten von Liechtenstein für ihre Anschauung zu gewinnen, und erreichten dies um so leichter, als er stets für ein milderes Auftreten gewesen war und seine protestantischen Erinnerungen ihn, im Gegensatz zu anderen Konvertiten, tolerant machten. In der That bevollmächtigte Liechtenstein von Wien aus, wohin er zu Anfang des Jahres 1622 gereist war, die Pfarrer am Tein und bei St. Heinrich zur Osterzeit jedem, der darnach verlange, die Kommunion unter beiden Gestalten

[1] Erzbischöfliches Archiv: Lohelius an den Kaiser dd. 10. Januar 1622. Lohelius an Liechtenstein dd. 11. Januar 1622.

[2] Prager erzbischöfliches Archiv: Lohelius an den Kaiser dd. 5. März 1622. Lohelius an den Kaiser, undatiert.

zu verabreichen. Von dieser Vollmacht machte der Pfarrer am Tein, Locika, Gebrauch und erteilte am Gründonnerstag an mehr als tausend Personen das Abendmahl unter beiden Gestalten. Dieser Vorgang, der als eine offene Mifsachtung des vom Nuntius publizierten Verbotes gelten mufste, erzürnte die eifrigen Katholiken auf das äufserste, und sie beschlossen alsbald eine Gegendemonstration. Vier Tage später, am Ostermontage celebrierte der Domherr Plateis eine Messe in der Martinskirche, wo im Jahre 1414 zum erstenmal der Laienkelch in Gebrauch gekommen war, und erteilte darauf in Anwesenheit von mehreren hundert Zuschauern einigen wenigen Laien das Abendmahl unter einer Gestalt. Die Thatsache, dafs in jener Kirche, in der die Verteilung des Laienkelchs ihren Anfang genommen, nunmehr dieselbe endgültig beseitigt sei, wurde zur bleibenden Erinnerung in das Missale der Martinskirche eingetragen[1].

Als der Nuntius von dem Vorgange in der Teinkirche Kunde erhielt, war auch er auf das äufserste aufgebracht. Augenblicklich eilte er zum Kaiser und beklagte sich nicht über Liechtenstein selbst, wohl aber über die Eigenmächtigkeit der ihm untergebenen Beamten, die auf eigene Verantwortung sich in kirchliche Dinge einmischten. Seine Klage fand volle Würdigung: der Kaiser befahl seinen Beamten auf das strengste, die Sorge für kirchliche Angelegenheiten allein den Geistlichen zu überlassen, und tadelte sie wegen ihrer Eigenmächtigkeit in der schärfsten Weise. Die „Politiker" nahmen den Tadel nicht ruhig hin, da sie sich der Gefahr bewufst waren, mit der ein allfälliger Aufstand alle Katholiken bedrohte, und überschütteten den Domherrn Plateis, den sie im Verein mit dem Nuntius für den Urheber der scharfen Worte des Kaisers ansahen, mit Klagen und Drohungen. Da Caraffa seit seiner Ankunft in Österreich sich als eigentlicher Gebieter der böhmischen Diöcese geberdete und dies unter anderem dadurch kundgegeben hatte, dafs er Plateis zu seinem Generalvikar ernannte, suchten die „Politiker" die Eifersucht des Erzbischofs gegen die sichtliche Schmälerung seiner Auktorität aufzustacheln und ihm nahezulegen, dafs er sich dem Nuntius nicht zu fügen brauche, so lange dieser ihm nicht ein specielles Breve des Papstes, das ihm Gehorsam auftrage, vorweisen könne. Ein gewisser Flaminius de Rubeis erörterte in einem Gutachten die Frage, ob der Erzbischof von Prag einer Appellation an den Nuntius Rechnung tragen

[1] Bibliothek Corsina: Relation Caraffas dd. 8. Oktobor 1622. In dieser Eintragung, die auch Caraffa wörtlich anführt, wird Plateis Olmützer, Prager, Wyschehrader und Breslauer Domherr genannt.

müsse, und verneinte dieselbe[1]. Nicht zufrieden mit der Aufstachelung des Erzbischofs, die übrigens einigen Erfolg gehabt haben dürfte, flößten sie auch denjenigen Geistlichen, die das Abendmahl unter beiden Gestalten verabreichten, Mut ein, indem sie versicherten, daß in Böhmen die Geistlichkeit der weltlichen Auktorität unterstehe. Welche Beamten mit Ausnahme Liechtensteins für den Laienkelch eintraten, ist nicht bekannt, aber sie müssen zahlreich gewesen sein. Wahrscheinlich gehörte zu ihnen der Obersthofmeister Adam von Waldstein, der zwar Katholik war, aber eine Anhängerin der böhmischen Konfession zur Frau hatte.

Alle Anstrengungen der „Politiker" waren jedoch vergeblich und der erste, dessen Schicksal den Sieg der Gegenpartei erkennen ließ, war der Pfarrer am Tein. Er war, wie oben erwähnt, ein Konvertit, der sich von der böhmischen Konfession losgesagt und dem Erzbischofe Gehorsam geschworen hatte; nach der Vertreibung des Dicastus war er dafür zum Pfarrer am Tein ernannt worden. Indem er am Gründonnerstag gegen das Verbot des Erzbischofs den Laienkelch ausspendete, gewann er das verlorene Zutrauen des Volkes wieder und beschloß nunmehr, auf dem betretenen Wege auszuharren. Vom Erzbischof zur Verantwortung vorgeladen, erschien er nicht. Am zweiten Sonntage nach Ostern aber rief er wiederum das Volk zum Empfang des Laienkelchs mit den Worten auf: „Wer den Kelch empfangen will, der trete im Namen Gottes heran, ich werde denselben austeilen, obwohl einige dies hindern wollen; aber man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen! Manche wollen euch in euerem ererbten Glauben bedrücken; bleibt treu in demselben und laßt euch nicht davon abziehen! Ich bleibe eins mit euch wie ein Hirt mit seiner Herde." Unter Thränen bat er zum Schlusse seine Zuhörer, für ihn zu beten und ihn zu schützen, wenn ihm ein Unglück begegnen sollte. Seine Ahnung ging in Erfüllung. Noch ehe der Gottesdienst beendigt war, betrat der Kaiserrichter in Begleitung mehrerer Musketiere die Kirche, um ihn im Auftrage des Obersten Albrecht von Waldstein, dem der Erzbischof über den Ungehorsam Locikas berichtet hatte, in Haft zu nehmen. Als die Musketiere mit Gewehren und angezündeten Lunten durch die Kirche schritten, bemächtigte sich des Volkes ein solcher Schrecken, daß alles sich aus der Kirche drängte und bei dieser Gelegenheit ein Täufling totgetreten wurde. Locika selbst flüchtete

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Votum Flaminii de Rubeis ad questionem, an archiepiscopus Pragensis qua legatus natus teneatur appellationi ad nuntium apostolicum deferre. — Relation Caraffas dd. 8. Oktober 1622 a. a. O.

während des Tumultes durch die Sakristei in seine Wohnung. Blitzschnell verbreitete sich in Prag das Gerücht, daſs die Katholiken einen Mordanschlag gegen die Protestanten im Sinne führten; eilends verlieſs daher das Volk auch die anderen Kirchen und floh angsterfüllt in die Häuser. Aber auch die Katholiken gerieten in Schrecken; sie fürchteten einen Volksaufstand, so daſs die ganze Stadt eine Beute der höchsten Besorgnis wurde. Selbst Michna, der durch seinen Glaubenseifer bekannte Sekretär der böhmischen Statthalterei, glaubte damals das allzu scharfe Vorgehen gegen Andersgläubige tadeln zu müssen, da es zu so aufregenden Scenen führte. Die Verhaftung Locikas blieb vorläufig aufgeschoben, zumal sich am Abend an tausend Menschen bei seiner Wohnung einfanden, um ihn zu schützen. Die Ängstlichkeit der Behörden dauerte jedoch nicht lange; nach drei Tagen ermannten sie sich und nahmen den Locika doch in Haft und zwar diesmal ohne Hindernisse von seiten des eingeschüchterten Volkes. Der Erzbischof leitete gegen Locika einen Prozeſs ein, infolgedessen er nach eigenem Geständnis als rückfälliger Ketzer zur Gefangenschaft im Kloster Ossegg verurteilt wurde. Hier starb er nach einigen Wochen eines plötzlichen Todes. An seine Stelle trat der Domherr der Prager Metropolitankirche, Kotwa, da die Bedeutung der Pfarre es nötig machte, daſs man dieselbe jetzt mit einem verläſslichen Geistlichen besetzte. Einige Monate später setzte der Nuntius im Einverständnisse mit Michna, der diesmal keine Bedenken hatte, durch, daſs von der Teinkirche die Statue Georgs von Poděbrad, der mit dem Schwerte in der Hand den über ihm befindlichen Kelch zu verteidigen schien, entfernt und an ihre Stelle eine Muttergottesstatue gesetzt wurde[1].

Wenn der Laienkelch beseitigt wurde, so war selbstverständlich kein Platz mehr für den Huskultus. Der Nuntius hatte während seiner Anwesenheit in Prag mit Miſsfallen bemerkt, daſs man das Andenken des Magisters noch immer feierte und demzufolge am 6. Juli, an seinem Todestage, alle Arbeiten wie an einem Feiertage einstelle. Caraffa trug nun dem Domherrn Platteis auf, dafür zu sorgen, daſs

[1] Relation Caraffas. MS. der Prager Universitätsbibliothek: Brevis narratio de successu rerum ecclesiasticarum in regno Bohemiæ sub finem anni 1620 usque ad annum 1628 Skála V 212 u. 213. — Raudnitzer Archiv: Michna an den Kanzler dd. 13. April 1622. Caraffa, Skála, Michna und das citierte Manuskript widersprechen sich in mancherlei Nebenumständen. So erzählt z. B. Skála, allerdings nur als Gerücht, Locika sei nach Pürglitz gebracht und dort enthauptet worden. Wenn das Gerücht wahr wäre, so hätte man Locika härter behandelt als die Hauptteilnehmer des Aufstandes, die man vor Gericht gefordert und öffentlich abgeurteilt hatte. Wir glauben deshalb nicht an die Wahrheit des von Skála erzählten Gerüchtes.

dies nicht geschehe; da diesem aber der weltliche Arm nicht zu Gebote stand, er vielmehr bei den Beamten in Prag wegen seines allzugrofsen Eifers verhafst war, so konnte er nur durch die Mitwirkung der Prager Pfarrer zum Ziele gelangen. Zu diesem Zwecke befahl er ihnen, die Kirchen am 6. Juli geschlossen zu halten, damit das Volk in denselben nicht die gebräuchlichen Gesänge zu Ehren Husens anstimmen könne. Dies wirkte; denn als das Volk, das am Morgen zu den Kirchen strömte, sie geschlossen fand, kehrte es heim, öffnete die Verkaufsläden und arbeitete in den Werkstätten wie an gewöhnlichen Werktagen. Nun ging es an die Bildnisse und Statuen des Magisters. Der Vorsteher des neubegründeten Klosters der barmherzigen Brüder in Prag, Fra Giovanni Battista Vincentio, stellte im Auftrage Caraffas eine Generalvisitation nach derartigen Abbildungen in den Hospitalkirchen Prags an und liefs sie verbrennen, ein Beispiel, welches später allgemeine Nachahmung fand[1].

Ein Hauptgrund, weshalb die Gegenreformation nicht mit mehr Erfolg durchgeführt werden konnte, bestand in dem Mangel an der nötigen Geistlichkeit. Der Erzbischof ersuchte daher den Papst um die Erlaubnis, auch aufserhalb der Quatemberwochen, die sonst allein für die Priesterweihe bestimmt waren, die Weihen erteilen zu dürfen[2]. Er erhielt die Erlaubnis und vollzog die Weihe, so oft sich ein Kandidat einstellte; aber deren waren trotzdem nur wenige. Da man Priester aus Deutschland wegen der sprachlichen Verschiedenheit nur in den deutschen Bezirken des Landes brauchen konnte, ersuchte der Nuntius den General des Minoritenordens, die Provinz Gnesen mit der von Böhmen zu verbinden und polnische Mitglieder dieses Ordens nach Böhmen zu schicken. Auch dieses Aushilfsmittel half erst später, als einzelne Polen sich die böhmische Sprache in dem Grade angeeignet hatten, dafs sie auch predigen konnten. Vorläufig konnte man also aus den Landgemeinden die Prädikanten schon deshalb nicht entfernen, weil sonst niemand die Kinder getauft und die Ehen eingesegnet hätte. Bis zum Oktober des Jahres 1622 waren nur 17 Pfarrer in Prag, die Pfarren in Poděbrad, Brandeis an der Elbe, Pardubitz, Kostelec, Leitmeritz, Prachatitz, Pisek, Wodňan, Strašic, Trupschitz, Katowic und Kasejowic mit Katholiken besetzt. Diejenigen Orte, wo der katholische Gottesdienst stets im Gebrauch war, sind hier nicht angeführt[3]. Um dem Priestermangel abzuhelfen, stattete der

[1] Relation Caraffas.

[2] Prager erzbischöfliches Archiv: Der Erzbischof von Prag an den Papst dd. 21. Juli 1622.

[3] Caraffas Relation.

Kaiser auf Bitten des Nuntius das Bartholomäuskollegium, welches unter die Obhut des Jesuitenordens gestellt wurde, mit einem Einkommen von 1200 Thalern aus, mit dessen Hilfe jährlich zwölf Alumnen für den Priesterstand herangebildet werden sollten. Um auch den Adel für die kirchliche Laufbahn zu gewinnen, schlug der Erzbischof dem Kaiser die Errichtung einer adeligen Erziehungsanstalt vor, zu deren Unterhalt er das Vermögen des Klosters Braunau, dessen Mönche anderswo untergebracht werden könnten, verwenden wollte. Die adelige Erziehungsanstalt sollte auf dem Hradschin im Allerheiligenkolleg, das selbstverständlich der utraquistischen Universität zu entziehen wäre, ihre Heimstätte finden. Aus demselben Grunde empfahl der Nuntius dem Kaiser die Ansiedelung des Augustiner- und Karmeliterordens in Prag, welchem Vorschlage derselbe auch beistimmte, so dafs im Jahre 1622 diese Orden die ersten Vorbereitungen zur Begründung von Klöstern trafen. Einer ähnlichen Fürsorge erfreute sich von Caraffas Seite der Prämonstratenserorden um seines Abtes Questenberg willen. Das Prämonstratenserstift in Mühlhausen, dessen Güter Kaiser Maximilian II. im Jahre 1575 verkauft hatte, wodurch der Ruin des Klosters herbeigeführt worden war, wurde neu errichtet und zu diesem Behufe die Herrschaft Mühlhausen, welche dem Bernhard d. j. Herrn Hodějovský von Hodějov konfisciert worden war, dem Prämonstratenserorden wieder eingeräumt. Auch hiebei hatte Caraffa mit dem Widerstande der „Politiker" zu kämpfen [1]. Der Nuntius empfahl auch, solange der Priestermangel währte, die Pfarren mit Jesuiten und Kapuzinern zu besetzen. Auch dieses Aushilfsmittel erwies sich jedoch nur in geringem Grade wirksam: die Kapuziner, die im Jahre 1599 nach Prag berufen worden waren und bis zum Jahre 1622 aufser ihrem Prager Kloster nur noch die Klöster in Budweis und Raudnitz begründet hatten, waren nach Böhmen aus Italien gekommen und zählten in der böhmisch-österreichischen Ordensprovinz meist Italiener oder Deutsche, welche man nur in den deutschen Gegenden des Landes als Pfarrer verwenden konnte; dasselbe galt zum Teil auch von den Jesuiten [2].

Mittlerweile hatte Lohelius den Domherrn Plateis abermals mit verschiedenen Aufträgen nach Wien gesendet; der wichtigste betraf

---

[1] Caraffas Relation dd. 8. Oktober 1622. Bilek: Dějiny konfiskací v Čechách. — Prager erzbischöfliches Archiv: Lohelius an den Kaiser, undatiert. Lohelius an Papst Gregor XV. dd. 23. Februar 1622. Lohelius an Ludovisius Santolinus dd. 23. Februar 1622.

[2] Annalen des Kapuzinerordens. MS. des Hradschiner Kapuzinerklosters.

die Entfernung der lutherischen Pastoren aus Prag[1]. Die deutschen Lutheraner hatten nach der Erteilung des Majestätsbriefes, der sich allerdings nur auf die Anhänger der böhmischen Konfession bezog, aber doch auch die thatsächliche Duldung der Lutheraner zur Folge hatte, zwei Pfarrgemeinden in Prag gegründet. Caraffas und des Erzbischofs wiederholten Bitten um ihre Auflösung hatte der Kaiser aus Rücksicht auf den Kurfürsten von Sachsen, seinen bewährten Bundesgenossen, bisher nur mit Vertröstungen auf die Zukunft beantwortet. Was der Erzbischof und seine Anhänger thun konnten, um unter stillschweigender Billigung der Behörden, den Lutheranern das Leben wenigstens zu verbittern, das thaten sie: der Malteserprior verbot dem lutherischen Pfarrer, auf der Kleinseite eine Funktion in einem der Häuser vorzunehmen, die seiner Jurisdiktion unterstanden; auch sollte er, wenn er mit einem Leichenzug an denselben vorüberging, keine Grabgesänge singen. Der Pfarrer bemerkte auf dieses Verbot, dafs er zur Übung seiner Amtspflicht berechtigt sei, wenn ein Glaubensgenosse ihn darum ersuche, dafs er erbötig sei, jedesmal um die Erlaubnis des Eintrittes in die dem Prior unterstehenden Häuser anzusuchen, bei Sterbenden oder schwachen, ungetauften Kindern aber diese Erlaubnis nicht abwarten könne[2]. Aber obgleich somit die lutherischen Pfarrer gewissermafsen unter Polizeiaufsicht standen, fanden sie in ihren Kirchen eifrigeren Zuspruch als je zuvor, da die Anhänger der böhmischen Konfession nur bei ihnen noch einigen Trost fanden und von ihnen den Laienkelch empfangen konnten. Dieser Umstand mufste bei dem Erzbischofe die Überzeugung wecken, dafs er mit der Gegenreformation nie zum Ziele kommen werde, solange die beiden lutherischen Pfarrer in Prag geduldet würden, und in dieser Überzeugung wurde er durch die Klagen seiner Pfarrer noch bestärkt, von denen die weitaus gröfsere Zahl halben Mafsregeln abgeneigt war. Der Erzbischof gab in seinen Briefen an den Kaiser zu, dafs dieser dem Kurfürsten von Sachsen bezüglich der Duldung gewisse Versprechungen gegeben, als der letztere sich ihm bei der Bekämpfung des böhmischen Aufstandes angeschlossen, aber nur unter der Bedingung, dafs die Böhmen zum Gehorsam zurückkehren würden;

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Lohelius an Plateis dd. 13. August 1622. — Lohelius an den Kaiser dd. (zu Anfang August) 1622. Ein zweiter undatierter Brief Lohelius' an Ferdinand II. enthält die Forderungen, die er an ihn stellte.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Die lutherischen Pfarrer auf der Kleinseite an Adam von Waldstein dd. 9. April 1622. — Prager erzbischöfliches Archiv: Lohelius an den Nuntius Caraffa dd. 13. August 1622. Lohelius an Plateis dd. 13. August 1622.

das sei aber nicht geschehen, sondern sie seien mit Gewalt bezwungen worden. Zudem hätten andere Fürsten für den Kaiser mehr geleistet, als der Kurfürst, und zwar seien dies der Papst, der König von Spanien, der Herzog von Bayern, die Fürsten der Liga; auf diese müsse also der Kaiser mehr Rücksicht nehmen, als auf jenen. Auf alle Fälle sei die Verschiedenheit im Glauben die Quelle unendlichen Unheils in Böhmen gewesen. Mindestens müsse den lutherischen Pfarrern untersagt werden, böhmisch zu predigen, oder in dieser Sprache die Sakramente zu erteilen, damit dem Zuströmen des Volkes in ihre Kirchen ein Riegel vorgeschoben würde; weiter solle ihnen verwehrt werden, Taufen und Trauungen bei Personen vorzunehmen, die nicht zu ihrer Pfarre gehörten. Man sieht aus diesen Forderungen, dafs sich die lutherischen Pfarrer den nationalen Bedürfnissen anzubequemen suchten. Als Lohelius, offenbar den Anregungen Questenbergs Folge leistend, den Domherrn Plateis mit dieser Forderung nach Wien sandte, empfahl er ihn besonders dem Kanzler Lobkowitz, von dessen bewährtem Glaubenseifer er eine günstige Einwirkung auf die kaiserlichen Entschlüsse erwartete[1]. Als Plateis schon in Wien war, empfahl Lohelius ihm nochmals, die Vertreibung der lutherischen Pfarrer emsig zu betreiben, zu welcher Wiederholung seines Auftrages er sich durch die ununterbrochenen Klagen der konvertierten Pfarrer genötigt sah. Er fürchtete, dafs sie bei allfälligem Mangel an dem nötigen Unterhalte die Vorwürfe ihres Gewissens (wegen des Glaubenswechsels) tiefer empfinden würden[2].

September 1622.

Als Plateis in Wien den Aufträgen des Erzbischofs nachzukommen sich bemühte, war auch der Statthalter von Böhmen daselbst anwesend. Der Kaiser, durch den Nuntius für die Ausweisung der Lutheraner gewonnen, trug dem Fürsten auf, dieselbe unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Prag zu verfügen. Auch diesmal riet Liechtenstein, die Durchführung dieser Mafsregel aufzuschieben, weil ein Deputationstag in Regensburg im Anzuge war, d, i. eine Versammlung der Kurfürsten, sowie einiger deutscher Reichsfürsten und Bischöfe. Der Kaiser beabsichtigte die Resultate der Weifsenberger Schlacht,

---

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Gutachten Questenbergs über die Gestattung des Laienkelchs und die Vertreibung der lutherischen Pfarrer. Ohne Datum, aber den letzten Monaten des Jahres 1622 angehörig. Lohelius an den Kanzler Lobkowitz dd. 16. August 1622.

[2] Prager erzbischöfliches Archiv: Lohelius an Plateis dd. 7. September 1622. Der Erzbischof trägt ihm auf, beim Nuntius für die Vertreibung der lutherischen Pfarrer sich zu bemühen, „ne anxii sacerdotes frequentem conscientiæ remorsum cum alimoniæ penuria persentiscant.“

insoweit sie das Reich betrafen, durch den Deputationstag sanktionieren zu lassen: der geächtete Kurfürst von der Pfalz sollte also seiner Kur entkleidet und dieselbe auf Maximilian von Bayern übertragen werden. Der Kaiser, welcher nicht hoffen konnte, die Zustimmung des deutschen Reichstages zu dieser Mafsregel zu erlangen, begnügte sich mit der Berufung des Deputationstages, auf welchem die Katholiken die entschiedene Majorität hatten. Da jedoch auch die Zustimmung der Protestanten, namentlich Kursachsens, wünschenswert war, so widerriet Liechtenstein die Vertreibung der Lutheraner aus Böhmen, weil dies der Allianz mit Kursachsen ein Ende bereiten würde. Als der Kaiser die Angelegenheit seinem Geheimrate zur Beratung übergab, bemühte sich Caraffa, noch vor der hiezu anberaumten Sitzung den Kanzler von Böhmen und andere Geheimräte für seine Anschauung zu gewinnen; er stellte ihnen die Ausweisung nicht blofs als religiöse Pflicht vor, sondern betonte auch, wie niedrig die Stellung des Kaisers wäre, wenn er um politischer Gründe willen nicht ebenso in seinen eigenen Besitzungen Herr wäre, wie der Kurfürst von Sachsen, der keinen katholischen Gottesdienst dulde, in den seinigen. Diese Gründe wurden von den Anhängern Caraffas in der darauffolgenden Sitzung ebenfalls vorgebracht und fanden keinen Widerspruch; es wurde also beschlossen, die lutherischen Prädikanten nicht blofs aus Prag, sondern aus ganz Böhmen zu vertreiben. Selbst Liechtenstein, der an der Beratung teilgenommen, widerstrebte diesem Beschlusse nicht weiter und teilte denselben alsbald dem Nuntius mit dem Versprechen mit, dafs er ihn trotz mancher Bedenken alsbald durchführen werde[1]. Neben Caraffa schrieb sich übrigens das Verdienst, den Kaiser für die Ausweisung der Prädikanten gewonnen zu haben, auch der Provinzial des Kapuzinerordens, Fra Romano, zu. Ferdinand wendete in der That diesem Orden seine besondere Gunst zu; bei der Grundsteinlegung des Kapuzinerklosters in Wien, die im Jahre 1622 stattfand, zeichnete er den Orden dadurch aus, dafs er sein Mahl unter den Brüdern einnahm und den Provinzial zu seinem Tische einlud. Aus diesem Grunde hatte der Erzbischof von Prag den Provinzial um seine Mithilfe ersucht, und es ist kein Zweifel, dafs auch Fra Romano und seine Ordensbrüder dem Kaiser zur Ausweisung der Lutheraner rieten.

In der erwähnten Geheimratssitzung beschränkte man sich jedoch

---

[1] Bibliothek Corsina in Rom: Caraffas Ragguaglio MS. — Erzbischöfliches Archiv: Fra Romano an den Erzbischof Lohelius dd. 20. September 1622. Annalen des Kapuzinerordens in Prag.

nicht auf den geschilderten Beschlufs; auch andere nicht minder wichtige Angelegenheiten wurden endgültig geregelt. Die erste betraf die wiederholt von Lohelius ausgesprochene Bitte wegen Übertragung aller Kollaturen: es wurde beschlossen, dem Erzbischof dieselbe für sämtliche Pfarren in Prag und auf den königlichen und konfiscierten, ob nun verkauften oder noch unverkauften Gütern für solange zu übertragen, als es dem Kaiser belieben würde. Weiter wurde beschlossen, dafs unter Androhung strenger Strafen alle ketzerischen Zusammenkünfte in und aufserhalb Prags verboten werden sollten (eine Verordnung, die auf Betreiben des Nuntius schon wiederholt gegeben, aber nicht beachtet worden war), dafs von der karolinischen Universität alle bisherigen Lehrer entfernt und dieselbe, sowie alle übrigen Schulen des Landes der Leitung der Jesuiten unterstellt werden und bei auftauchenden Streitigkeiten ein dem Laienstande angehöriger Präsident entscheiden solle; ferner dafs die Einkünfte des Erzbischofs auf 6000, die des Kapitels auf 24000 Thaler erhöht, den Jesuiten in Prag eine Summe von 20000 Thaler zur besseren Einrichtung ihres Kollegiums ausgezahlt, aus dem Prager Stadtrate alle Ketzer entfernt und überhaupt dessen Wirksamkeit eingeengt und ihm nur in unwichtigen Angelegenheiten ein freies Entscheidungsrecht zugewiesen, endlich dafs das Armenhaus in Prag vergröfsert und die Zahl der Pfleglinge von 80 auf 200 vermehrt werden solle. Entweder bei dieser Gelegenheit oder ein wenig später, wurde den Jesuiten auch die Aufsicht über sämtliche Druckerzeugnisse, also das Censuramt übertragen. Keine Schrift durfte gedruckt oder verkauft werden, für die nicht zuvor die Zustimmung des Statthalters und der Jesuiten eingeholt worden war[1].

Fürst Liechtenstein kehrte von den Wiener Beratungen am 13. Oktober nach Prag zurück, um die kaiserlichen Befehle zu vollführen. Die lutherischen Geistlichen hatten keine Ahnung von der ihnen bevorstehenden Verfolgung, denn der Fürst hatte sie dreimal vor und nach Abschaffung der böhmischen Prädikanten zu sich eingeladen, sie des kaiserlichen Schutzes versichert und sie nur aufgefordert, bescheiden aufzutreten. Die Behandlung, die sie in letzter Zeit in Prag erfahren, konnte sie zwar gegen diese Versicherungen mifstrauisch machen; allein sie waren überzeugt, dafs der Kaiser sich der Rücksicht auf die sächsische Allianz nicht entschlagen könne. Erst

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 17. September 1622. — Bibliothek Corsina: Relation Caraffas de statu ecclesiæ Bohemicæ dd. 8. Oktober 1622.

neun oder zehn Tage vor dem gegen sie geführten Schlage erhielten sie die Nachricht, daſs etwas gegen sie im Werke sei, und sie wendeten sich augenblicklich an den Kurfürsten mit der Bitte um seine mächtige Fürsprache oder um die Erlaubnis, Gesandte in seinem Namen an den Kaiser schicken zu dürfen. Bevor sie jedoch eine Antwort bekamen, war ihre Ausweisung eine Thatsache[1]. Liechtenstein leitete dieselbe damit ein, daſs er zuerst eine Purifikation der Prager Stadträte vornahm. Am 21. und 22. Oktober wurden die Protestanten aus dem Alt- und Neustädter Rat entfernt, beide Ratskollegien neu zusammengestellt und die Autonomie der Gemeinde dadurch lahmgelegt, daſs neben dem Königsrichter auch der Stadthauptmann einen maſsgebenden Einfluſs auf die Gemeindeangelegenheiten gewann. Nachdem durch diese Maſsregeln einer allfälligen Übereinstimmung zwischen der städtischen Behörde und dem zum Aufstand geneigten Volke vorgebeugt war, erteilte der Fürst dem Stadthauptmann den Befehl, die lutherische Geistlichkeit vorzurufen und ihr mitzuteilen, daſs die Prager Städte durch die vorangegangene Rebellion ihre Kollaturen verwirkt hätten, daſs dieselben samt und sonders an den Kaiser heimgefallen seien und dieser fortan nach seinem Gefallen über sie verfügen werde. Aus diesem Grunde seien sie aus ihrem bisherigen Dienste gnädigst zu entlassen und aufzufordern, sich fortan der Ausübung ihres Amtes „in und auſserhalb der Kirchen in den Prager Städten zu enthalten.“ Die Entlassung erfolgte also nicht wie bei den Utraquisten wegen politischer Gründe. Zu gleicher Zeit wurden auch die übrigen lutherischen Prädikanten im Lande, namentlich der Pfarrer von Brüx ausgewiesen[2].

Der Stadthauptmann lud an demselben Tage, an dem das Dekret ausgestellt wurde, die beiden lutherischen Prediger, Magister Lippach und Sigismund Schwarz, zu sich ein und teilte ihnen in Anwesenheit einiger Prager Stadträte die Verfügung des Statthalters mit, indem er sie zugleich aufforderte, binnen drei Tagen die Stadt zu verlassen. Die sofortige Ausweisung war in dem betreffenden Dekrete nicht ausgesprochen; unzweifelhaft war aber dem Stadthauptmann der betreffende Befehl mündlich erteilt worden. Die beiden Prediger ersuchten um Verlängerung des Ausweisungstermins, weil ihre Frauen krank seien, und baten für den Fall der Nichtgewährung, daſs sich

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Relation über die Prager Vorgänge. — Die evangelische Gemeinde bei der Salvatorkirche in Prag an Kursachsen dd. 15. Okt. 1622.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Liechtenstein an den Stadthauptmann Černín dd. 24. Oktober 1622. — Sächsisches Staatsarchiv: Der evangelische Pfarrer von Brüx an Kursachsen dd. 17./27. Dezember 1622.

dieselben sowie ihre Kinder in den Pfarrhäusern noch längere Zeit aufhalten dürften. Die letztere Bitte wurde zugestanden, aber für die Abreise der Pfarrer selbst die Frist nur um einen Tag verlängert. Der eine Pfarrer ersuchte darauf um die Erlaubnis, am folgenden Tage einigen Beichtkindern das Abendmahl erteilen zu dürfen, aber auch dies wurde ihm nicht zugestanden. Man übte also diesmal, trotz des milden Tones des Ausweisungsdekretes, eine gröſsere Strenge als bei der Ausweisung der utraquistischen Prädikanten. Diese hatten während der ihnen zum Verlassen der Stadt zugemessenen Frist die geistlichen Funktionen noch ausüben und Hunderten von Personen das Abendmahl erteilen dürfen, die deutschen Prediger dagegen muſsten sich jeder Funktion enthalten und allsogleich die Sperrung und Versieglung ihrer Kirchen (St. Salvator und St. Trinitas) geschehen lassen. Am selben Tage lieſs der Fürst von Liechtenstein den ausgewiesenen Pfarrern mitteilen, die Ausweisung hätte, ihrem Gesuche entsprechend, immerhin noch um einige Tage verschoben werden können, er ersuche sie jedoch, um allfälligen Unordnungen in Prag zu begegnen, schon am Samstag (am fünften Tage) abzureisen, wobei er ihnen eine schützende Reiseeskorte und ein Reisegeld von 400 Gulden und sonstige Förderung versprach. Da die Pfarrer mit diesen Bestimmungen zufrieden waren, so trug der Fürst dem Prager Stadtrat auf, für sie sechs Wagen zur Unterbringung ihrer Bücher und sonstigen Mobilien, und eine Kutsche mit vier Pferden zur Fortschaffung ihrer Personen, sowie zweier ihrer Gehilfen, bereit zu halten. Unmittelbar vor der Abreise trug der Fürst dem Rentmeister auf, dem Führer der Eskorte 400 Gulden auszuzahlen, damit dieser die Zehrungs- und sonstigen Reisekosten für die Ausgewiesenen berichtigen könne[1]. Am 29. Oktober verlieſsen sie die Stadt, geleitet von einer Menschenmenge, die nach Tausenden zählte. Als sie eine halbe Meile hinter die Stadt gelangt waren, bestieg Magister Lippach einen nahen Hügel und hielt eine Ansprache, in der er einen herzzerreiſsenden Abschied von den Zurückbleibenden nahm. Eine Sammlung, die unter diesen in aller Eile veranstaltet wurde, brachte 400 Gulden zusammen, die den Scheidenden eingehändigt wurden. Die ausgewiesenen Pfarrer und ihre Begleiter langten wahrscheinlich am 3. November in Dresden an, wo sie schon am 4. November namens der lutherischen Gemeinde

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Memorial, was am 24. Oktober 1622 um 4 Uhr nachmittags den deutschen Predigern vorgehalten worden. — Relation über die Prager Vorgänge, undatiert. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Liechtenstein an den Kaiserrichter dd. 27. Oktober 1622.

in Prag den Kurfürsten ersuchten, seinen Einfluſs zur Rücknahme des Ausweisungsbefehles geltend zu machen[1].

Noch bevor der Ausweisungsbefehl über die lutherische Geistlichkeit verhängt wurde, hatte sich der Kurfürst von Sachsen seiner verfolgten Glaubensgenossen angenommen und zwar that er dies in einem Briefe an den Herrn Adam von Waldstein, als im Dezember 1621 die böhmischen Prädikanten ausgewiesen wurden. Als bald darauf in Mähren, wo der Kardinal Dietrichstein dieselbe Stellung einnahm wie Liechtenstein in Böhmen, und also die gegenreformatorischen Bestrebungen keinen Widerstand fanden, die lutherischen Prediger aus Iglau vertrieben wurden, legte der Kurfürst in einer eigenen Zuschrift an den Kaiser für sie Fürbitte ein, indem er ihre Beteiligung an dem böhmischen Aufstande als die Folge eines auf sie geübten Zwanges hinstellte. Noch hatte er hierauf keine Antwort erhalten, als er von

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Kursachsen an den Rat von Annaburg dd. 15./25. November 1622. Die Prager lutherischen Prediger an Kursachsen dd. $\frac{\text{25. Oktober}}{\text{4. November}}$ 1622. Die sächsischen Gesandten beim Regensburger Konvent an Kursachsen dd. 7./17. Dezember 1622. — Gindely a. a. O. IV 547. Da sich sowohl lutherische, als auch utraquistische Geistliche nach Sachsen zogen und mit ihnen auch zahlreiche Laien, welche die Auswanderung dem Drucke in der Heimat vorzogen, erteilte jetzt der Kurfürst einzelnen Städten die Erlaubnis, allen auswandernden Geistlichen auf einige Zeit bei sich Unterkunft zu gewähren, andern Personen jedoch nur dann, nachdem über ihren Lebenswandel und den Grund ihrer Auswanderung genaue Erkundigungen eingezogen worden waren. Bei der Abreise nahm übrigens Magister Lippach, wahrscheinlich unter stillschweigender Zustimmung des Fürsten von Liechtenstein, einige Kirchenkleider und das Geld mit, welches zur Unterstützung der beiden evangelischen Gemeinden (seit dem Jahre 1610) von den Reichsständen gesammelt und nach Prag geschickt worden war. Es bestand teils in barem Gelde, teils in zwei Schuldscheinen, lautend zusammen auf 12 000 Gulden, welche sich der Kurfürst von Sachsen im Jahre 1620 ausgeliehen hatte. Das bare Geld wurde von den Flüchtlingen bald aufgebraucht, die Schuldscheine dagegen wurden zuerst bei dem Oberhofprediger Hoë und nach dessen Tode bei einem Prager Exulanten, Georg Schindler, hinterlegt. Von seiner Witwe verlangten alle Exulanten die Herausgabe derselben, um ihre Auszahlung von dem Kurfürsten zu erwirken, aber auch der Kaiser, der zur Kenntnis des Darlehns gekommen war, verlangte die Rückzahlung desselben zu seinen Gunsten. Von sächsischer Seite wurden seine Ansprüche nicht beachtet, dagegen fand man es später recht und billig, daſs das Geld zu Nutzen und Frommen der böhmischen Exulanten verwendet würde. Der Sohn des mittlerweile verstorbenen Kurfürsten Johann Georg verordnete deshalb (dd. 13./23. März 1666), daſs ein Teil zur Besoldung des Pfarrers, der vor dem Pirnaischen Thore in Dresden den Exulanten den Gottesdienst in böhmischer Sprache hielt, ein Teil zur Unterstützung der Exulanten und der Rest nach Abgang der böhmischen Gemeinde zu milden Stiftungen verwendet werden solle. Die betreffenden Aktenstücke sind im sächsischen Staatsarchiv vorhanden.

der Prager Salvatorgemeinde vernahm, daſs seine Glaubensgenossen in Böhmen dasselbe Schicksal treffen solle[1]. Der Kurfürst wendete sich vorläufig an den Fürsten von Liechtenstein, erklärte, den bezüglichen Gerüchten keinen Glauben schenken zu wollen und warnte vor der Verfolgung, weil sie nur neue Unruhen im Gefolge haben könne. Der Fürst antwortete, daſs der Kaiser thatsächlich die Ausweisung verfügt habe und daſs man es ihm nicht verübeln könne, wenn er als Sieger über die Rebellion nach seinem Belieben vorgehe. Noch schmerzlicher als der Kurfürst von Sachsen, der fortan der ärgsten Vorwürfe seiner Glaubensgenossen gewärtig sein muſste, fühlte sich sein Oberhofprediger Hoë getroffen. Er hatte aus Haſs gegen die Böhmen wegen eines ihm persönlich in Prag angethanen Schimpfes dem Kurfürsten zur Allianz mit dem Kaiser geraten, und nun machten sich Folgen geltend, die ihm schwer auf das eigene Gewissen fallen muſsten. Um zu thun, was ihm noch möglich war, erinnerte er in einer Zuschrift den Fürsten von Liechtenstein an dessen wiederholte Erklärungen zu Gunsten der Lutheraner, bemerkte, daſs auch zahlreiche kaiserliche Räte mündlich und schriftlich die Sicherheit der lutherischen Pfarrer verbürgt hätten, und nun würden alle diese Versprechungen nicht eingehalten. Zu dem sei die Sperrung der beiden lutherischen Kirchen in Prag keine bloſse Privatangelegenheit: sie seien durch Sammlungen bei den Kurfürsten und Fürsten des Reiches aufgebaut worden, der Kaiser Rudolf habe dazu seine Zustimmung gegeben, sogar die Baupläne eingesehen und gebilligt, bei der Grundsteinlegung sein Musikcorps mitwirken lassen und die geprägten Denkmünzen freundlich angenommen. Die Vertreibung der Prediger enthalte also nicht bloſs einen Bruch der kaiserlichen Zusagen, sondern füge auch den fürstlichen Reichsständen ein „Leid“ zu. Dieses Vorgehen werde „Miſstrauen“ und vielleicht einen neuen Aufstand im Gefolge haben[2].

Man darf an der katholischen Überzeugungstreue des Fürsten von Liechtenstein nicht zweifeln; er war ein Konvertit und zwar hatte er sich von den Protestanten unter Kaiser Rudolf getrennt, also zu einer Zeit, wo dieselben in Österreich in vollem Aufstreben begriffen

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Kursachsen an Adam von Waldstein dd. 31. Dezember 1621. / 10. Januar 1622. Kursachsen an den Kaiser dd. 4./14. Oktober 1622. Kursachsen an den Fürsten von Liechtenstein dd. 10./20. Oktober 1622. Liechtenstein an Kursachsen dd. 27. Oktober 1622.

[2] Sächsisches Staatsarchiv: Hoë an Liechtenstein dd. 24. Oktober / 3. November 1622.

waren und der Abfall von ihnen keine Vorteile bot. Aber trotz seiner neuen und wahrscheinlich innigen Überzeugung war er seinen früheren Glaubensgenossen nicht so feindlich gesinnt, wie viele andere Räte des Kaisers; er war auch ein zu kluger Kopf, um nicht die Gefahren zu ermessen, die der Verlust der sächsischen Allianz für den Kaiser und die Katholiken im Gefolge haben konnte. Die Briefe des Kurfürsten und seines Oberhofpredigers beunruhigten ihn deshalb, und er gab jetzt nachträglich seinem Mifsfallen an dem kaiserlichen Befehle, dem er freilich in Wien zuletzt selbst nicht mehr opponiert hatte, unumwundenen Ausdruck. Er liefs einen sächsischen Agenten, der in Prag weilte, einen gewissen Püchler, zu sich kommen, befragte ihn, ob sich der Kurfürst an dem Regensburger Deputationstage beteiligen werde, und benützte diese Frage, um mit dem Agenten ein Gespräch über die vollzogene Ausweisung einzuleiten. Als er die Hoffnung aussprach, der Kurfürst werde wohl über dieselbe nicht mifsgestimmt sein, antwortete Püchler, dafs der Kurfürst jedenfalls über die Verletzung der kaiserlichen, schriftlich und mündlich gemachten Zusagen erbittert sein werde. Liechtenstein erwiderte darauf, dafs die Reichskonstitutionen jedem Reichsstand in der Bestimmung der Religion seiner Unterthanen freie Hand liefsen und dafs deshalb auch der Kaiser in Böhmen, das er mit dem Schwerte gewonnen, nach seinem Belieben vorgehen dürfe. Püchler wollte nicht zugeben, dafs die Eroberung ein solches Recht begründe, wollte auch die Gültigkeit der Reichskonstitutionen für Böhmen nicht gelten lassen und wiederholte die Behauptung Hoës über die exceptionelle Stellung der mit dem Gelde deutscher Reichsstände erbauten lutherischen Kirchen. Vom Standpunkte des bestehenden Reichsrechtes waren seine Einwendungen unbegründet: dasselbe gab klar und bestimmt den Landesfürsten das Reformationsrecht in die Hand. Vom Standpunkte des böhmischen Staatsrechtes allerdings war die religiöse Freiheit durch die Erteilung des Majestätsbriefes und faktische Anerkennung der Anhänger der Augsburger Konfession zu einem Grundgesetz des Landes geworden; aber eben an dieses fühlte sich der Kaiser durch den Aufstand und seine Bezwingung nicht mehr gebunden. Als Püchler im Laufe des Gespräches bemerkte, wie schmerzlich es früher (vor der Begründung der zwei lutherischen Pfarren) für die Lutheraner gewesen sei, wenn sie zufällig auf der Reise in Prag erkrankten und ohne geistlichen Zuspruch starben, wie dies z. B. einem braunschweigischen und badischen Gesandten geschehen war, erwiderte Liechtenstein: „Mein lieber Püchler, Ihr wifst, dafs ich ja in allweg aufrichtigen Herzens gewesen und noch bin. Ich sage und bekenne Euch,

daſs mir das so schleunige Vorgehen nicht gefallen. Ich sprach wegen der deutschen Kirchen mit dem Kaiser und seinen Räten; Gott, mein Gewissen und meine Seele sind Zeugen, daſs ich dagegen gesprochen, und der Landhofmeister Herr von Waldstein wird dies bestätigen. Aber da dies nichts geholfen hat, ein Herr ein Herr ist und ein Diener ein Diener, habe ich auf vielfältige Befehle folgen müssen. Ich hoffe aber zu Gott, wenn der Kaiser und der Kurfürst in Person zusammentreffen und miteinander reden, so wird die Sache vielleicht auf einen guten Weg gebracht und beglichen werden." Schlieſslich bemerkte der Fürst, daſs er Hoës Schreiben empfangen habe und ihm eine solche Bedeutung beimesse, daſs er es an gebührenden Orten mitgeteilt habe. Püchler erfuhr, daſs Herr von Martinitz und die Jesuiten in Prag von dem Schreiben in Kenntnis gesetzt wurden[1].

Da die Antwort, die Liechtenstein direkt an den Kurfürsten von Sachsen richtete, demselben keine Hoffnungen machte, entschloſs sich Johann Georg, auch an den Kaiser zu schreiben. Im Eingang des Briefes erklärte er, er habe dem Gerüchte, als ob der Kaiser eine Verfolgung der Lutheraner plane, nicht glauben wollen, und deshalb bei dem Fürsten von Liechtenstein angefragt, aber gerade an dem Tage, an dem sein Schreiben in Prag anlangte, sei die Sperrung der beiden lutherischen Kirchen erfolgt. Es sei wahr, daſs die Böhmen durch den Aufstand ihre Privilegien verwirkt hätten, doch sollten mancherlei Gründe den Kaiser veranlassen, nicht überall volle Strenge walten zu lassen und zwar zunächst die Erwägung, daſs der Aufstand nicht von Geistlichen, sondern von hochgestellten weltlichen Personen erregt wurde, daſs die Angehörigen der „deutschen Nation" als Fremdlinge und Gäste den Böhmen in ihr Vorhaben nicht hineinreden noch ihnen vorschreiben konnten, was sie zu thun oder zu lassen hätten; sie seien vielmehr unter der Defensoren Botmäſsigkeit gewesen und hätten sich nach deren Befehlen richten müssen. Gesetzt aber auch, daſs die deutsche Nation solcher Unruhe und Rebellion überführt würde, so müsse doch zwischen den Schuldigen und Unschuldigen ein Unterschied gemacht, es dürften wenigstens nicht alle durch die Sperrung der Kirchen gestraft werden. Hätten sich doch auch viele Katholiken, wenn auch gezwungen, an dem Aufstand beteiligt und sie würden trotzdem in ihrer Religionsübung nicht geschädigt. Der Kurfürst wolle zwar den Kaiser nicht daran erinnern, in welcher Gefahr seine Hoheit und Würde, sein Besitz und die katholische Kirche gestanden und wie diese Gefahr durch seine Mithilfe beseitigt

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Püchler an Hoë dd. 16. November 1622.

worden sei, wohl aber daran, dafs die Hilfe Kursachsens zu dem Zwecke geleistet worden sei, die Katholiken und Lutheraner „in jenen Stand und in jene Sicherheit“ zu versetzen, deren sie sich vor der Rebellion erfreut hatten. Zudem habe ihm der Kaiser in seinem Briefe vom 6. Juni 1620 den Schutz der Lutheraner versprochen und ihn durch verschiedene Botschaften ermahnt, dem Aufstande nicht ruhig zuzusehen, weil sonst den Lutheranern, im Falle der Aufstand siegreich bliebe, dasselbe begegnen könnte, was den Katholiken begegnet sei. Dem kaiserlichen Versprechen und den Versicherungen der kaiserlichen Gesandten habe er getraut und sich nicht eingebildet, dafs seine Mithilfe das Verderben seiner Glaubensgenossen zuwege bringen könnte. Auch vor den Ständen des niedersächsischen Kreises stehe er gebrandmarkt da, denn nur durch die Erklärung, dafs seine Hilfe für den Kaiser der Augsburger Konfession zu keinem Nachteile gereichen würde, habe er sie zur Neutralität bewogen[1].

Um zu beurteilen, inwieweit die Vorwürfe des Kurfürsten begründet waren, mufs man zwischen dem kaiserlichen Briefe vom 6. Juni 1620 und den Versicherungen der verschiedenen Gesandten unterscheiden. Letztere lauteten offenbar dahin, dafs der Kaiser, im Falle ihm der Kurfürst Schutz gegen die Calviner (mit welchem Namen man die Anhänger der böhmischen Konfession bezeichnete) bieten würde, die Lutheraner gewifs nicht verfolgen würde. Gingen diese Versprechungen weiter als jene, zu denen sich der Kaiser in dem erwähnten Briefe vom 6. Juni 1620 herbeiliefs? In demselben erklärt er „deutsch, aufrichtig, freundlich und gnädig,“ dafs, obwohl er denjenigen, die sich freiwillig zum Gehorsam anmelden würden, nur den Fortgenufs ihrer Privilegien und nicht ausdrücklich auch die Aufrechthaltung des Majestätsbriefes zugesagt habe, dies nur deshalb geschehe, damit seinen „und S. L. Feinden nicht Ursach gegeben werde, ihre calvinistischen, blutdürstigen und gefährlichen Anschläge unter dem Deckmantel des Majestätsbriefes zur Verhinderung aller Polizei und des Religionsfriedens auf die Bahn zu bringen.“ „Ich versichere,“ heifst es weiter, „E. L. hiemit kaiserlich, deutsch und aufrichtig, dafs nichtsdestoweniger all dasjenige, so von mir E. L. versprochen, und der Religionsfrieden im Reich, darauf das übrige alles gerichtet, darunter verstanden und demselben wirklich nachgekommen

---

[1] Coll. Camerariana in der Münchner Hofbibliothek: Kursachsen an Ferdinand II. dd. $\frac{\text{29. Oktober}}{\text{8. November}}$ 1622.

werden solle, dabei auch die alten Husiten in Böheimb vermög der älteren Vergleichungen nicht ausgeschlossen sein sollen."

Der Brief verspricht somit nicht klar und offen die Duldung der Augsburger Konfession, sondern nur, dafs der Kaiser den (Augsburger) Religionsfrieden im Reich und die dem Kurfürten gemachten Versprechungen einhalten würde. Diese Versprechungen dürften aber identisch mit den Erklärungen seiner Gesandten gewesen sein, und diese lauteten gewifs auf die Duldung der Lutheraner in Böhmen auch nach Niederwerfung des Aufstandes. Aufserdem hatte aber Ferdinand unzweideutig die Duldung der alten Husiten, d. h. derjenigen, die sich von der römischen Kirche nur durch den Laienkelch unterschieden und sich im Jahre 1594 feierlich mit Rom ausgesöhnt hatten, versprochen. Diese schriftliche Zusicherung hatte der Kaiser verletzt, indem er zu der Abschaffung des Laienkelches seine Zustimmung gab, jetzt verletzte er auch seine mündlichen Versprechungen durch die Sperrung der lutherischen Kirchen. Wenn der Kurfürst also deshalb Klage führte, war er in seinem Rechte. Um dem Kaiser zu Gemüte zu führen, wie sehr er gegen ihn im Unrecht sei, schickte er ihm die Kopie des kaiserlichen Briefes vom 6. Juni 1620. Seinen Gesandten in Regensburg aber trug er auf, im Falle man ihnen gegenüber die Nichteinhaltung der kaiserlichen Versprechungen damit rechtfertigen würde, dafs sich niemand freiwillig zum Gehorsam gemeldet habe, sondern alle nur dem Zwange gefolgt seien, zu erwidern, dafs man doch einen Unterschied machen müsse zwischen jenen, die selbständig hätten handeln können, und jenen, die zum Ungehorsam gezwungen worden seien. Die Defensoren und Direktoren seien allein die Herren der Lage gewesen, alle übrigen hätten von dem kaiserlichen Abmahnungsschreiben gar keine Kenntnis erhalten, die Strafe dürfe also nicht alle gleichmäfsig treffen[1]. Es hiefs, dafs die Mutter des Kurfürsten, eine feurige Anhängerin der Augsburger Konfession, ihren Sohn zu dem scharfen Schreiben an den Kaiser veranlafst habe, und wahrscheinlich war sie auch diejenige, die die Anfertigung der Kopie empfohlen hatte.

Der Überbringer des kurfürstlichen Briefes richtete seine Schritte nicht nach Wien, weil der Kaiser nicht mehr daselbst weilte, sondern bereits die Reise nach Regensburg, woselbst die Beratungen des Deputationstages stattfinden sollten, angetreten hatte. Der Bote traf mit

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Ferdinand an Kursachsen dd. 6. Juni 1620. Kursachsen an die Gesandten in Regensburg dd. $\frac{\text{26. Dezember 1622}}{\text{5. Januar 1623}}$.

der kaiserlichen Reisegesellschaft in Schärding zusammen. Ferdinand langte daselbst Mitte November an, begleitet von seiner Frau und seinen Kindern, von seiner Hofdienerschaft und seinen wichtigsten Räten, darunter dem Herrn von Eggenberg, den Grafen von Hohenzollern, Harrach, Trauttmansdorff und Fürstenberg, den Herren Zdeněk von Lobkowitz, Adam von Waldstein, Strahlendorf und Nostitz. Alles, was bei Hofe Rang, Ansehen und Einflufs besafs, war um den Kaiser versammelt. Der Brief des Kurfürsten, der durch seine energische Sprache das Ende der sächsischen Allianz anzukündigen schien, fiel wie eine Bombe unter die Räte, von denen die meisten die öffentlichen Angelegenheiten nur von ihrem egoistischen Standpunkte beurteilten und namentlich der Vorteile, deren sie durch die in Böhmen verhängten Konfiskationen teilhaftig geworden waren, verlustig zu gehen fürchteten. Ihr Unwille kehrte sich jetzt ausschliefslich gegen Caraffa, den sie allgemein als den Störenfried bezeichneten; ihm gaben sie die Schuld, dafs die Verhandlung in Regensburg voraussichtlich nicht den gewünschten Gang nehmen, der Friede im Reiche nicht zu stande kommen, Sachsen sich vom Kaiser trennen und mit dessen Feinden verbinden würde. Anmafsend im Glück und feig in der Gefahr, sahen sie schon, wie sich die feindlichen Heere organisierten und eine Stärke erreichten, gegen die kein Widerstand möglich sei; das Verderben der katholischen Religion und des Erzhauses schien ihnen unvermeidlich. Caraffa war nicht in Schärding, als das kursächsische Schreiben dort eintraf, er hatte der Bequemlichkeit wegen einen anderen Weg nach Regensburg eingeschlagen und hatte auf diesem durch seine Freunde von dem Inhalt des Schreibens und dem dadurch erregten Sturm Kunde erhalten. Er erwartete deshalb den Kaiser in Straubing, wo er von ihm am 18. November 1622 in Audienz empfangen wurde. Er wiederholte alle von ihm so vielfach für die Verfolgung vorgebrachten Gründe und sprach die Hoffnung aus, dafs Ferdinand nicht blofs seinen Ruhm, Prag von den Ketzern gesäubert zu haben, sondern auch das Staatsinteresse, das die Einheit in der Religion dringend erheische, nicht gefährden werde. Der Kaiser erwiderte, es sei wahr, der Kurfürst habe ihm einen langen und scharfen Brief geschrieben. Aus der Art, wie Ferdinand den Inhalt desselben erörterte und der überschickten Kopie erwähnte, gewann der Nuntius den Eindruck, dafs derselbe sein Vorgehen bedauere und wünsche, er hätte die Ausweisung erst nach dem Regensburger Deputationstag verhängt. Umsomehr verteidigte Caraffa seine bisherigen Ratschläge: wenn ein Fehler geschehen sei, so sei es der, dafs man zu lange mit der Ausweisung gezögert habe. Würde man die Lutheraner noch weiter

dulden, so hätte man ihn Böhmen nichts gewonnen, denn das Volk würde samt und sonders zu ihnen treten. Er machte aufmerksam, daſs die Ketzer nie mit dem erreichten Erfolg zufrieden sein, sondern stets weiter greifen würden, und daſs der Kurfürst in seinem Gebiete ja auch keinen katholischen Gottesdienst dulde. Seine Argumente, daſs man in Böhmen nicht anders handeln dürfe, als wozu sich jeder Reichsfürst berechtigt glaube, daſs jeder Staat eine Beute der Anarchie geworden sei, in dem die kirchliche Einheit fehlte, machten in der That auf den Kaiser Eindruck. Unmittelbar nach der Unterredung mit Caraffa berief er seine Geheimräte zu einer Beratung, und in dieser wurde beschlossen, an der eingeschlagenen Politik nichts zu ändern und bei der verfügten Ausweisung zu beharren. Man erörterte in dieser Sitzung auch die Antwort, die man dem Kurfürsten geben solle; man wollte ihm Verhandlungen über den Gegenstand in Aussicht stellen, wenn er den Deputationstag in Regensburg persönlich besuchen würde, und bemerkte halb im Scherze, man würde den Lutheranern in Böhmen freie Religionsübung gestatten, wenn der Kurfürst den Katholiken in seinem Gebiete sie ebenfalls gestatten würde[1]. Die feste Haltung des Kaisers dauerte jedoch nur einige Tage. Kaum war Ferdinand in Regensburg angelangt, so traf ein zweites Schreiben des Kurfürsten von Sachsen ein, in dem derselbe berichtete, daſs infolge seiner Bemühungen sich der Kurfürst von Brandenburg und die Herzöge von Pommern und Braunschweig zum Besuch des Regensburger Deputationstages entschlossen hätten, daſs aber die Sperrung der lutherischen Kirchen diesen Beschluſs rückgängig machen würde. Er selbst sei ganz „perplex“ über dieselbe und ersuche den Kaiser um Aufhebung derselben, damit er sich nach Regensburg verfügen könne[2]. Der Kaiser that zwar nicht, was der Kurfürst wollte, aber er gab wenigstens dem Fürsten von Liechtenstein den Befehl, in der Sperrung der lutherischen Kirche innezuhalten, und da bis dahin nur die Pfarrer in Prag und Brüx ausgewiesen worden waren, sollten die Pfarrer im Elbogener und Egerer Gebiet unbehelligt gelassen werden. Doch sollte dies unauffällig geschehen, damit niemand den anbefohlenen Stillstand merke. Diese Nachgiebigkeit, die man als ersten Schritt zur Duldung der Augsburger Konfession hätte betrachten können, bekämpfte Caraffa natürlich auf das nachdrücklichste und fand hiebei an dem in Regensburg anwesenden Bischofe von Würzburg, einem wegen seiner Frömmigkeit hochgeachteten Manne,

---

[1] Caraffas Ragguaglio.

[2] Sächsisches Staatsarchiv: Kursachsen an Ferdinand II. dd. 9./19. Nov. 1622.

kräftige Unterstützung. Der Nuntius behauptete, auf irgend einem Wege Einsicht in einen Teil der Korrespondenz zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und seinem Prinzipalgesandten in Regensburg, dem Grafen Wolfgang von Mansfeld, genommen zu haben; dadurch sei er zu der Überzeugung gelangt, dafs der Kurfürst, nur um den Vorwürfen seiner Glaubensgenossen zu begegnen, scharf aufgetreten sei, und dafs seine Behauptung, er beteilige sich wegen der Verfolgung der Lutheraner nicht an dem Regensburger Deputationstage, nicht ernst zu nehmen sei, weil er ohnehin nie die Absicht gehabt habe, dort zu erscheinen. Seinen Gesandten hatte der Kurfürst nach den Enthüllungen Caraffas wohl den Auftrag gegeben, über die Behandlung der Lutheraner heftige Klage zu führen, aber heimlich ihnen befohlen, sich zufrieden zu geben, wenn die Gegenreformation nur nicht auch auf Schlesien sich bezöge, wo er sich den Ständen gegenüber bei der Wiederunterwerfung unter des Kaisers Auktorität zur Duldung der Augsburger Konfession verpflichtet hatte, und wenn ihm die Lausitz, die er für seine Hilfeleistung vom Kaiser als Pfandgut erhalten hatte, belassen würde. Caraffa setzte von dem Inhalt der geheimen Instruktion den Kaiser in Kenntnis und bewirkte dadurch, dafs, wenn auch der Kaiser seinen, dem Fürsten von Liechtenstein erteilten Befehl nicht widerrief, wenigstens kein Schritt zu weiterer Nachgiebigkeit gethan wurde.[1]. Wir bemerken indessen, dafs die falsche Rolle, die Caraffa dem Kurfürsten zuschreibt, durch die im Dresdner Archiv befindlichen Instruktionen und Korrespondenzen nicht bestätigt wird, dafs sich keine Stelle in ihnen vorfinde, die auf eine Doppelrolle hinwiese, und dafs wahrscheinlich Caraffa einer Täuschung unterlag, indem man ihm gegenüber einigen kurfürstlichen Weisungen eine falsche Deutung unterlegte.

Die Aufrichtigkeit des Kurfürsten zeigte sich zunächst darin, dafs er die geistlichen Kurfürsten zu einer billigeren Behandlung der Lutheraner zu bewegen suchte und deshalb ihnen das Bedenkliche der durch die Ausweisung der Prediger verursachten Aufregung unter den Lutheranern schilderte[2]. Weiter richtete er ein erneutes Ansuchen an den Kaiser um die Rückberufung des Brüxer Pfarrers. Johann Georg hatte zu dieser Bitte einen besonderen Grund. Als er sich im Jahre 1620 zur Intervention in den Ländern der böhmischen Krone anschickte, erbot sich die Stadt Brüx zur Anerkennung des Kaisers

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand an Liechtenstein dd. 30. Nov. Caraffas Ragguaglio.

[2] Wiener Staatsarchiv: Auszug aus dem Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an die Kurfürsten von Mainz und Köln dd. 9./19. Dezember 1622.

als König von Böhmen und erhielt darauf von dem Kurfürsten unter Brief und Siegel die Zusicherung, dafs sie die Augsburger Konfession frei bekennen dürfe [1]. Der Kurfürst setzte indessen seine Hoffnung hauptsächlich auf die katholischen Fürsten und deren Fürsprache, und thatsächlich erteilten sie seinen Gesandten mehr oder minder weitreichende Zusicherungen. Der Herzog von Bayern, dem an der Freundschaft Kursachsens viel gelegen war, weil er nur mit dessen Hilfe in den gesicherteu Besitz der heifsbegehrten Kur gelangen konnte, erklärte, dafs, wenn die Angelegenheit der böhmischen Reformation zur Sprache kommen sollte, er es an sich nicht fehlen lassen würde, da er zwischen beiden Religionsparteien im Reich ein gutes Vertrauen zu erhalten wünsche.

17. Januar 1623.

Thatsächlich richteten die drei katholischen Fürsten, welche in Regensburg anwesend waren, an den Kaiser die Bitte, die weitere Reformation in seinem Reiche einzustellen und über Mittel nachzudenken, wie im äufsersten Falle auch den vielfachen Bitten des Kurfürsten von Sachsen in Bezug auf die Restitution der beiden lutherischen Kirchen in Prag genügt werden könnte. Dieses Ansuchen machte auf Ferdinand einen solchen Eindruck, dafs er dem Fürsten von Liechtenstein den Auftrag gab, sich mit den vorzüglichsten Theologen in Böhmen zu beraten, inwieweit ohne Verletzung des Gewissens und zur Verhütung gröfseren Übels den Wünschen des sächsischen Kurfürsten willfahrt werden könnte [2]. Wie die Gutachten der böhmischen Theologen

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Kursachsen an Ferdinand II. dd. 20./30. Dez. 1622.

[2] Die merkwürdige Zuschrift, welche wir in den Monat Januar versetzen, hat sich nur zum Teil in lateinischer Übersetzung und undatiert erhalten und zwar im Prager Jesuitenarchiv, welches nach Aufhebung des Jesuitenordens dem Wiener Staatsarchiv einverleibt wurde. Die wichtigste Stelle der Zuschrift lautet:

Tres electores imperii, qui hic praesentes sunt, id mihi consilii dederunt, ut ulteriorem religionis executionem in nostro haereditario regno Boemiae ut et in aliis provinciis inhiberem et de optimis mediis cogitarem, quibus per semel datam generalem condonationem subditi ad quietem et meliorem constantioremque subiectionem reduci possint, ac quomodo in extremae necessitatis casu ad multiplices preces et petitiones electoris Saxoniae ratione duorum Germanicorum templorum condescendi possit.

Cum ergo hae res maiori ex parte huiusmodi sint, quae conscientiam concernant, in iisque caute et attentione magna procedendum sit, postulo a V. Charitate clementer velit cum praecipuis et probatissimis theologis ac religiosis in Boemia consultationem instituere in causa petitionis electoris Saxoniae et investigare, utrum ac quantum sine conscientiae praeiudicio ad avertendum maius malum ei concedi possit, mihique praedictorum theologorum uti et suam sententiam ac iudicium quam celerrime significare et transmittere; ac simul praedictam executionem aliquantum inhibere.

lauteten, ist leider nicht bekannt, doch ist kein Zweifel, dafs sie die Duldung widerrieten.

Dem persönlichen Auftreten der Kurfürsten entsprach nicht ganz die Haltung ihrer Vertreter. Der Mainzer Kanzler, Herr von Metternich, erklärte in der Sitzung des Deputationstages am 18. Januar, dafs nachdem die Ausweisung der Lutheraner aus Böhmen einmal erfolgt sei, diese Mafsregel ohne Verletzung der kaiserlichen Auktorität und des Gewissens nicht mehr widerrufen werden könne. Auch der Kurfürst von Mainz selbst bemerkte gegenüber dem Schwiegersohne des Kurfürsten von Sachsen, dafs sich der Kaiser an sein Versprechen der Aufrechthaltung der Privilegien und folglich der Religionsfreiheit in Böhmen nicht für gebunden erachte, weil er dieses Land mit dem Schwerte gewonnen habe. Doch lenkte der Kurfürst zum Schlusse etwas ein, indem er erklärte, „dafs wenn annehmliche Mittel (zur Vergleichung) zu finden wären, er gern das seinige thun wollte.“ Er habe selbst darüber nachgedacht, ob, weil die lutherische Kirche zu Prag „Ihrer Majestät so gar im Gesicht läge, man den Evangelischen nicht vielleicht eine Kirche vor der Stadt, wie zu Wien vergönnen könnte, doch wisse er nicht, ob und wie weit sich etwa dieser Vorschlag möchte prakticieren lassen.“ — Kurmainz liefs es somit nicht wie der Herzog von Bayern bei blofsen Worten bewenden, sondern machte auch einen besonderen Vorschlag, der wenigstens teilweise eine Befriedigung der sächsischen Wünsche enthielt.

Noch hatte der Kaiser nicht auf die Klagen Kursachsens und namentlich nicht auf den Brief vom 8. November geantwortet. Jetzt war er durch die Mahnungen Caraffas und wohl auch durch die Ratschläge des Herzogs von Bayern, der es mit seinen Versicherungen den sächsischen Gesandten gegenüber nicht aufrichtig meinte, in seiner Unnachgiebigkeit bestärkt, und nach vielfachen Beratungen, an denen sich der Reichsvicekanzler Ulm, der böhmische Kanzler Lobkowitz und die Reichshofräte Strahlendorf und Nostitz beteiligten, wurde am 25. Januar eine Antwort auf das kurfürstliche Schreiben festgestellt und abgeschickt. Sie lautete ablehnend: der Kaiser erörterte in derselben, dafs er den Fortgenufs der Privilegien nur jenen Bewohnern Böhmens angeboten habe, die sich gleich nach Kenntnisnahme dieses Anerbietens dem Herzog von Bayern oder dem Kurfürsten von Sachsen „ohne Schwertstreich und unverrückten Fufses ergeben würden,“ und dafs ihnen auch für diesen Fall nicht ausdrücklich der Fortgenufs des Majestätsbriefes zugesichert worden sei. Auch in seinem Schreiben an den Kurfürsten dd. 6. Juni 1620 habe der Kaiser keineswegs die Anerkennung des Augsburger Religionsfriedens

zugesagt. Nun sei Böhmen nur durch Gewalt zum Gehorsam gezwungen worden, und so würde es zum nicht geringen „Despekt“ der kaiserlichen Auktorität ausschlagen, wenn das Land im weiteren Genuſs seiner Privilegien und namentlich des Majestätsbriefes belassen würde. Die Anhänger der Augsburger Konfession hätten übrigens schon von Kaiser Rudolf den Majestätsbrief in Bezug auf ihre Duldung nur in der Erwartung erhalten, daſs sie stets die schuldige Treue und Gehorsam leisten würden. Nun hätten sich aber die Lutheraner nach der im Frühjahr 1620 erfolgten Aufforderung zum Gehorsam nicht von den Rebellen getrennt, die lutherische Geistlichkeit selbst habe vielmehr gleich zu Anfang der Rebellion auf ihren Kanzeln die Proklamation der Defensoren vorgelesen und ihre Glaubensgenossen zum Besuche der rebellischen Versammlung im Carolinum aufgefordert, dann während des Aufstandes alle Welt zur eifrigen Bethätigung ihrer Feindseligkeit gegen die angestammte Auktorität aufgefordert und sei auch bei der Krönung des Gegenkönigs zugegen gewesen. Es sei somit klar, daſs die Lutheraner sich desselben Verbrechens schuldig gemacht hätten, wie die Anhänger der böhmischen Konfession. Der Kaiser sei gewillt, nur den Accord einzuhalten, den der Kurfürst mit der Lausitz und mit Schlesien abgeschlossen, weil sich diese Länder gröſstenteils ohne Anwendung von Waffengewalt zum Gehorsam erboten hätten. Die Vorwürfe, welche somit die kaiserliche Antwort gegen die lutherischen Prediger erhob, waren übrigens, wie sich aus einer nachträglich angestellten Untersuchung ergab, nicht unbegründet[1].

1622.

Das kaiserliche Schreiben wurde dem Kurfürsten mit ungewöhnlicher Eile überbracht, denn schon vier Tage später, am 29. Januar, war er in seinem Besitze. Er beantwortete dasselbe am folgenden Tage mit einem Briefe, in welchem er zugab, daſs die hartnäckigen Rebellen eine Bestrafung verdienten, aber er unterschied wiederum zwischen jenen, die befehlen könnten, und jenen, die gehorchen müſsten und nur aus Furcht oder Unwissenheit gesündigt hätten. Die Abmahnungspatente seien in den Händen der Direktoren geblieben, und nur wenige Leute aus dem Volke hätten von ihnen Kenntnis erlangt, am wenigsten aber die Deutschen, welche auch darum, „weil sie Fremdlinge seien, unter der Böhmen Protektion stünden, keinen Stand bildeten, mit der Absetzung (des Kaisers als König von Böhmen) und mit der Wahl (des Gegenkönigs) nichts zu schaffen gehabt hätten.“ Von den gegen

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Ferdinand II. an Kursachsen dd. 25. Januar 1623. — Raudnitzer Archiv: Michna an den böhmischen Kanzler dd. 21. Januar 1623.

die lutherische Geistlichkeit erhobenen Vorwürfen wisse er nicht, ob sie berechtigt seien, aber selbst für den Fall, dafs sich die Geistlichen so vergangen hätten, wie der Kaiser sage, wollte er doch ihre Gemeinden geschont wissen. Überhaupt seien nur die Anstifter der Rebellion und die Verführer des Volkes, nicht aber dieses selbst zu strafen. Schliefslich berief er sich abermals auf seine den evangelischen Reichsständen gegebene Zusage, dafs durch seine dem Kaiser geleistete Hilfe der Augsburger Konfession kein Eintrag geschehen solle, und sprach deshalb die Hoffnung aus, der Kaiser werde bei seinem abweislichen Bescheid nicht verharren [1]. Diese Hoffnung erwies sich freilich als eitel, denn als auf dem Deputationstag dem Kaiser eine Schrift überreicht wurde, in der die protestantischen Kurfürsten und Fürsten die in Böhmen durchgeführte Gegenreformation beklagten, erklärte der Kaiser den Deputationstag nicht für berechtigt, sich in die Angelegenheiten Böhmens einzumischen [2].

Diese Antwort verstimmte selbstverständlich den protestantischen Teil des Deputationstages; aber auch die Mehrzahl der Katholiken konnte sich der Sorge für die Zukunft nicht entschlagen. Aus diesem Grunde richteten sie eine eigene Zuschrift an den Kaiser, worin sie ihn ersuchten, wenigstens einigermafsen der Bitte Kursachsens Gehör zu geben, und wofern dies nicht der Fall sein könnte, ihm doch in anderer Weise gefällig zu sein, damit der „so hoch meritierte Kurfürst nicht offendiert, sondern in gehorsamer Devotion erhalten würde." Da diese Angelegenheit eine religiöse sei, so möge sich der Kaiser bei seinen Theologen und Beichtvätern Rats erholen. Den Theologen müfsten die Akten des Mühlhausner Tages vorgelegt werden, damit sie daraus ersehen könnten, in welcher Weise Rudolf II. für die Länder der böhmischen Krone die Augsburger Konfession bestätigt habe, welche Versprechungen der Kaiser bezüglich ihrer Duldung selbst für den Fall gegeben habe, wenn Böhmen mit dem Schwerte bezwungen würde; denn dafs solche Versprechungen geschehen seien, erweise der Inhalt des damaligen kurfürstlichen Schreibens an den Kaiser. — Schliefslich gaben sie zu bedenken, ob die wohl vollendete, aber noch nicht konsolidierte Eroberung Böhmens nicht wieder in bedenkliches

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Kursachsen an den Kaiser dd. 20./30. Januar 1623. — Caraffas Ragguaglio.

[2] Sächsisches Protokoll der Beratungen des Regensburger Deputationstages dd. $\frac{\text{24. Januar}}{\text{3. Februar}}$ 1623. Des Kaisers Replik auf das Gutachten der Kurfürsten und Fürsten dd. 6. Februar 1623.

Schwanken geraten, ob nicht die Übertragung der Kur auf Maximilian von Bayern schwieriger werden, und ob nicht durch die Entfremdung Sachsens fortan jede Hoffnung auf den Zusammentritt der gesamten Reichsstände entschwinden würde. Vielleicht sei der Kaiser gegen die allfälligen Gefahren genugsam gerüstet; sie wüfsten es nicht und müfsten dies seiner Entscheidung überlassen, jedenfalls aber würde die Gefahr aufserordentlich wachsen, wenn sich der Kurfürst von Sachsen den Feinden beigesellen, und zu diesen auch Dänemark, Schweden, die Hansestädte, die protestantischen Reichsstände, Holland und England treten würden, abgesehen davon, dafs weder den Türken noch Ungarn, noch dem Bethlen zu trauen sei. Die Katholiken mahnten jedoch den Kaiser nur im Vertrauen zur Nachgiebigkeit; denn als der Deputationstag in seiner Gesamtheit seine Meinung über die Reformation in Böhmen abgab, forderten nur die Protestanten die Freigebung der Augsburger Konfession, während die Katholiken dieser Forderung zwar nicht widersprachen, sich ihr aber auch nicht anschlossen [1].

8. Februar 1623.

Trotzdem glaubten wohl unterrichtete Teilnehmer des Deputationstages bis zuletzt die Nachgiebigkeit des Kaisers in Aussicht stellen zu dürfen, da sogar Spanien sich auf Seite des Kurfürsten von Sachsen stellte. Als nämlich der kaiserliche Gesandte in Spanien, Graf Khevenhiller, die Nachricht von der Ausweisung der lutherischen Prädikanten empfing und dieselbe dem König Philipp und seinen Ministern mitteilte, fanden sie, obgleich sie keine genaue Kunde von den Versprechungen besafsen, die der Kaiser dem Kurfürsten von Sachsen gemacht hatte, doch, dafs sich der letztere „billig beschweren könne,“ und dafs sich der Kaiser durch die „unzeitige Exekution selbst Unruhe schaffe.“ Khevenhillers Bericht hierüber traf um die Mitte Februar in Regensburg ein und war wohl mit Ursache, dafs man eine Wendung zu Gunsten der Lutheraner erwartete [2]. Der Mainzer Kanzler

---

[1] Wiener Staatsarchiv: Strahlendorf an Ferdinand II. dd. 8. Februar 1623. — Sächsisches Staatsarchiv: Resolution des Regensburger Deputationstages auf die Replik des Kaisers dd. 15. Februar 1623.

[2] Archiv von Raudnitz: Khevenhiller an Lobkowitz dd. 21. Januar 1623. Khevenhiller hat irrtümlich 1622 statt 1623 geschrieben; wir rektifizieren deshalb das Datum. Auch ein Schreiben des Kanzlers Lobkowitz an Khevenhiller, welches das Vorgehen des Kaisers zu rechtfertigen suchte und dessen Inhalt von Khevenhiller den in Spanien mafsgebenden Kreisen mitgeteilt wurde, änderte deren Urteil nicht. Alle Welt behauptete auch dann noch, dafs man dem Kurfürst von Sachsen eine „Satisfaction“ schuldig sei. (Archiv von Raudnitz: Khevenhiller an Lobkowitz im Mai 1623.)

erklärte gegen die sächsischen Gesandten, ihrem Herrn würde „ein solches Contento geschehen, daſs man sich dessen nicht vermuten würde; der Kaiser habe zu dem Kurfürsten von Mainz gesagt, er wolle dem von Sachsen mit einer Annehmlichkeit begegnen, denn er könnte ihn nicht in diesem Disgust lassen [1]."

Der Regensburger Tag endete jedoch, ohne daſs der Kaiser die Ausweisung der Prager und Brüxer Geistlichkeit zurückgenommen hatte. Als die sächsischen Gesandten sich von dem Kurfürsten von Mainz verabschiedeten, erfuhren sie, daſs dieser wiederholt und ernstlich den Kaiser um Widerruf des Ausweisungsdekretes ersucht, dieser aber die Antwort bis zur Ankunft des Kurfürsten von Sachsen in Regensburg verschoben habe; wäre die Ankunft erfolgt, so würde die Antwort bei dem dankbaren Gemüte des Kaisers gewiſs nicht zu Ungunsten desselben ausgefallen sein [2]. Thatsächlich hatte der Kaiser, als er von Regensburg über Prag nach Wien zurückreiste, den Landgrafen Ludwig von Darmstadt, den Schwiegersohn des Kurfürsten von Sachsen, nach Dresden geschickt, um den Kurfürsten zu einer persönlichen Zusammenkunft einzuladen. Der Kaiser hatte sich zu dieser Einladung auf die Aufforderung der vier katholischen Kurfürsten, zu denen jetzt infolge des Beschlusses des Deputationstages auch Maximilian von Bayern gehörte, entschlossen. Sie hatten ihm zugleich geraten, wegen der „groſsen und nahen" Kriegsgefahr dem Kurfürsten von Sachsen in etwas zu „condescendieren"; diesem Ratschlag hatte sich auch Maximilian angeschlossen, da ihm die Gefahr eines allfälligen Anschlusses Kursachsens an die Gegner nicht entging. Indessen hielt sich das Entgegenkommen des Kaisers auch jetzt in bescheidenen Grenzen; denn er lieſs durch den Landgrafen die Hoffnung aussprechen, der Kurfürst werde bei der persönlichen Begegnung der Sperrung der lutherischen Kirchen nicht erwähnen, da der Kaiser ohne Verletzung seines Gewissens und Schmälerung seiner Auktorität solchen Wünschen nicht willfahren könne. Bei diesem schon in vorhinein abweislichen Auftreten blieb dem Kurfürsten nichts anderes übrig, als die gewünschte Zusammenkunft abzulehnen, da dieselbe eher „zu Weiterungen" als zu einer Annäherung führen könnte, zumal er auch mit der in Regensburg vollzogenen Übertragung der pfälzischen Kur an Maximilian

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Die sächsischen Gesandten in Regensburg an den Kurfürsten von Sachsen dd. 11./21. Februar 1623.

[2] Sächsisches Staatsarchiv: Die sächsischen Gesandten an Kursachsen dd. 20./30. März 1623.

von Bayern nicht einverstanden war[1]. — Der Regensburger Deputationtag erfüllte also die von den böhmischen Lutheranern auf ihn gesetzte Hoffnung nicht; der Triumph Caraffas war ein vollständiger.

[1] Wiener Staatsarchiv: Die katholischen Kurfürsten an den Kaiser dd. 17. März 1623. Ferdinand an Kursachsen dd. 15. April 1623. Kaiserliches Memorial für den Landgrafen von Darmstadt. — Sächsisches Staatsarchiv: Kursachsen an den Kaiser dd. 12./22. April 1623.

Drittes Kapitel.

Die Universität. — Jessenius. — Beschlagnahme von Počernic. — Bittgesuche der Universität. — Abgesandte der Universität in Dresden. — Aufnahme eines Darlehens für die Universität. — Auflösung der Universität. — Die Jesuitenakademie in Prag. — Die Vereinigung der Carolina mit der Ferdinandea. — Tod des Erzbischofs Lohelius. — Sein Nachfolger Graf Harrach. — Dessen Verhältnis zu den Jesuiten. — Der neue Stiftsbrief der Universität. — Auftreten des Erzbischofs gegen die Forderungen der Jesuiten. — P. Valerian Magni. — Ausgleich zwischen dem Erzbischof und den Jesuiten in der Universitätsangelegenheit. — Trennung der böhmischen Provinz des Jesuitenordens von der österreichischen. — Wachsender Reichtum der Jesuiten. — Eingreifen der Propaganda in die Universitätsangelegenheit. — Caraffa als Gegner der Jesuiten. — Magni in Audienz beim Kaiser. — Der Kaiser als Gast der Jesuiten. — Lamormains Intriguen gegen Magni. — Unterhandlung Pallottos. — Ausgang des Streites um die Universität.

Das Werk der Rekatholisierung Böhmens erforderte auch die Entfernung aller protestantischen Lehrer und die Beschlagnahme der Prager Universität für den Katholicismus. Über das Schicksal der Universität konnte man sich schon darum keinem Zweifel hingeben, weil ihr gewesener Rektor, der Anatom Jessenius, sich die persönliche Feindschaft des Kaisers zugezogen hatte. Jessenius war nämlich nach dem Ausbruche des Aufstandes im Auftrage der Direktoren nach Prefsburg gereist, wo der ungarische Reichstag eben Ferdinand II. zum Könige gewählt hatte, um eine Allianz zwischen Böhmen und Ungarn anzubahnen und die Krönung des neugewählten Königs zu hindern. Als er sich auf den Rückweg begeben wollte, war er von dem Palatin Forgach verhaftet und nach Wien transportiert worden, wo es ihm beinahe schlimm ergangen wäre; doch begnügte man sich vorläufig mit seiner Haft und tauschte ihn später gegen einen anderen Gefangenen aus. Jessenius hatte dann im Jahre 1618 das Rektorat, war für das folgende Jahr abermals gewählt worden und hatte in

dieser Stellung den Wahlkönig Friedrich ersucht, dieser möge die vom Landtage nach der Vertreibung der Jesuiten verfügte Einverleibung ihres Kollegiums und ihrer Güter in die Karls-Universität bestätigen. Diese Angelegenheit wurde jedoch damals nicht endgültig ausgetragen und nur die Jesuiten-Bibliothek der Verwaltung der Universität überlassen. Jessenius war mittlerweile abermals mit dem pfälzischen Kanzler Plessen nach Ungarn gereist, hatte Bethlen um eine stärkere Hilfe für Böhmen ersucht und den gewünschten Erfolg erlangt. Als nach seiner Rückkehr die Wahl der Universitätsdignitäre vorgenommen werden sollte, zögerte man damit, da das kaiserlich-ligistische Heer sich bereits Pilsen näherte und die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze alle Gemüter beschäftigten. Dieser Unschlüssigkeit machte Jessenius durch seine Resignation ein Ende, die Neuwahl wurde am 16. Oktober vorgenommen und zum Rektor ein im zartesten Jugendalter stehender Schüler der Universität, Hildprandt von Walterskirchen, zum Prorektor Professor Campanus gewählt. Der neue Rektor wurde wegen seiner Jugend von der Verpflichtung, an den Beratungen der Universität teilzunehmen, dispensiert und gleichzeitig sein Vormund ersucht, die Annahme des Rektorates zu gestatten. Von diesem langte am 7. November ein Schreiben an, worin er die Erlaubnis unter Berufung auf die Ungunst der Zeitumstände verweigerte und sein Mündel abrief. Am folgenden Tage fand die Schlacht auf dem Weifsen Berge statt. Die Bestürzung infolge derselben war so furchtbar, dafs die Professoren an keine Neuwahl dachten, und so war Campanus als Prorektor berufen, den nunmehr drohenden Anfeindungen die Stirn zu bieten. Die erste ihm und seinen Kollegen zugefügte Unbill bestand darin, dafs 27 Soldaten mit sechs Weibern im Carolinum einquartiert wurden und die Universität ihre Verpflegung übernehmen mufste. Der Sekretär Michna gab zwar hiebei das Versprechen, dafs die anderen Kollegienhäuser von jeder Einquartierung verschont bleiben würden, was aber später nicht eingehalten wurde. Überdies streckte der Barmherzigenordenspriester P. Johannes Romanus seine Hand nach dem der Universität gehörigen Dorfe und Meierhof Počernic aus. Dieser P. Johannes war von dem Herzoge von Bayern zum obersten Spitalmeister für das ligistische Heer ernannt worden; er und die ihn begleitenden Ordensbrüder beschäftigten sich demnach mit der Pflege der verwundeten Soldaten. Nach der Schlacht auf dem Weifsen Berge wies ihm Tilly das Dorf Počernic zu, aus dessen Einkünften er und seine Begleiter den Unterhalt gewinnen und wohl auch etwas für die Krankenpflege erübrigen sollten. Von dieser Besitzergreifung erhielt man im Carolinum am 12. Dezember Kunde. Man

1620.

sandte den Professor Troilus zu P. Johannes und liefs ihn nach den Gründen seines Vorgehens fragen. Der Pater, ein gesprächiger Herr, erklärte, das Dorf nach Kriegsrecht in Besitz genommen zu haben; die polnischen Hilfstruppen hätten es auf dem Heimwege in Brand stecken wollen und nur auf seine Bitte hätten sie davon abgelassen. Um seinem Orden den Besitz zu sichern, habe er beim Kaiser um die Zuweisung desselben ersucht und hoffe demnächst eine günstige Antwort zu erhalten, da er gehört habe, dafs der Universität wegen ihrer Teilnahme an der Rebellion alle Güter weggenommen werden sollten. Wolle die Universität mit ihm deshalb einen Streit beginnen, so sei er erbötig, mündlich und schriftlich Rede zu stehen; übrigens lade er die Professoren zu sich ein, um diese Angelegenheit freundschaftlich mit ihnen zu besprechen. — Die Professoren folgten seiner Aufforderung und hörten nun dasselbe, was ihnen M. Troilus berichtet hatte. Als ihm der letztere einige Tage später Vorstellungen machte, weil er das Vieh aus dem Meierhofe verkauft hatte, zeigte ihm P. Johannes ein Dekret des Fürsten von Liechtenstein, welches ihn zur Besitzergreifung von Počernic und der dazu gehörigen Dörfer bevollmächtigte. Troilus erwiderte, dafs Počernic keine weiteren Dependenzen habe, sondern sich auf das gleichnamige Dorf beschränke. P. Johannes behauptete jedoch, dafs ein zwei Meilen entferntes Gut noch dazu gehöre (er meinte offenbar das Gut Michle) und dafs er trotz seiner Berechtigung sich dessen nicht bemächtigt habe. In aller Aufrichtigkeit bemerkte er zum Schlusse: „Ich will offen sein; das Carolinum wird nicht lange als solches bestehen bleiben, die Jesuiten werden es übernehmen und darin Unterricht erteilen.“ Zwei Tage später (am 28. Dezember 1620) fanden sich abermals alle Professoren bei ihm ein, um sich die an Troilus gerichteten Worte wiederholen zu lassen. Sie baten, er möge doch als Barmherziger Bruder auch mit ihnen Barmherzigkeit üben und ihnen erlauben, das, was an Getreide und Stroh in Počernic noch vorhanden sei, zu nehmen, um es für die bei ihnen einquartierten Soldaten verwenden zu können. Diese Bitte erfüllte der Pater zwar nicht, er blieb sich aber in seiner Freundlichkeit gleich und riet den Professoren, sich an den Kaiser zu wenden, um von ihm die Freigebung von Počernic zu erbitten[1].

Prorektor Campanus ging nun zum Oberstlandhofmeister Adam von Waldstein, der, wie erinnerlich, den Protestanten freundlich gesinnt war und ersuchte ihn um seine Fürsprache bei dem Statthalter, damit Počernic freigegeben und die einquartierten Soldaten aus ihren

2. Januar 1621.

[1] MS. A. 14, Fol. 374—378.

Kollegienhäusern entfernt würden. Waldstein sagte seine Fürsprache zu und thatsächlich übermittelte darauf der Statthalter dem P. Johannes die Eingabe der Universität und forderte ihn zu ihrer Beantwortung auf. Der Pater gab nun an, daſs ihm Počernic von Tilly zugewiesen worden sei und verlangte, daſs ihm der Nutzgenuſs noch durch etwa fünf bis sechs Wochen gelassen werde, bis der Kaiser für die Bedürfnisse des Hospitals in anderer Weise vorgesorgt haben würde. Liechtenstein schickte diese Antwort der Universität zu, die sich mit derselben nicht begnügte, da sie wegen der Verwüstung ihrer übrigen Besitzungen und wegen der Zahlungen an die bei ihr einquartierten Truppen sich in der gröſsten Verlegenheit befand und weder den Lehrern noch den Schülern den nötigen Unterhalt bieten konnte. Ihre neuerliche Eingabe hatte zur Folge, daſs der Statthalter dem P. Johannes die Räumung von Počernic auftrug[1].

22. Januar 1621.

26. Januar 1621.

Mittlerweile versuchte die Universität, sich in ein freundliches Verhältnis zu den Jesuiten zu setzen. Am 8. Januar begab sich der Prorektor mit mehreren akademischen Würdenträgern und einem Notar zu denselben, um die Besitzergreifung der Jesuiten-Bibliothek zu rechtfertigen; dieselbe sei ihnen während des Aufstandes anbefohlen worden, sie hätten aber die Bücher sorgfältig verwahrt und seien nun bereit, sie den Jesuiten wieder zu übergeben. Die Jesuiten nahmen diese Erklärungen freundlich auf und versprachen auf das Ansuchen des Prorektors sogar, sich bei dem Grafen Tilly zu verwenden, daſs die Besatzung aus dem Carolinum entfernt und die Universität wieder in den freien Nutzgenuſs ihrer Güter gesetzt würde. Daſs dieses Versprechen nicht eingehalten wurde, ist nahezu selbstverständlich; die Zusage erschien angesichts der sich stets mehrenden Bedrängnisse geradezu als Verspottung. Am 25. Februar beauftragte der Fürst von Liechtenstein die Universität, gröſsere Räume im Carolinum für die Einlagerung von Getreide und Salz bereit zu halten. Der akademische Senat wandte sich in dieser Bedrängnis an den Sekretär Michna, der seine Intervention zusagte, seiner Zusage aber mit demselben Eifer und Erfolg wie die Jesuiten nachkam. Die Wahrnehmung, daſs mit der Universität verfahren werde, wie mit einem herrenlosen Gute, veranlaſste den Prorektor und die Professoren zu einem äuſserst demütigen Bittgesuch an den Kaiser, in welchem sie bekannten, gefehlt und nicht gesehen zu haben, was deutlich zu sehen war. „An Dich, Vater des Vaterlandes, richten wir unsere Bitte, verzeih', wir haben geirrt, wir haben unbesonnen gehandelt, wir bereuen dies . . . und

1621.

5. März 1621.

[1] MS. des Prager Universitätsarchives. A. 14, S. 852—859.

ergeben uns Deiner Gnade . . . . Gott hat unsere Sünden durch den Krieg gestraft, die Güter der Universität sind verwüstet und das Dorf Počernic hat der ehrwürdige Vater Johann Baptista Romanus, Mitglied des Barmherzigen Ordens, in Besitz genommen . . . . An Dich und Deine Gnade wenden wir uns flehend . . . Du mögest uns verzeihen, was wir gesündigt, und die bedrängte Universität gnädig unterstützen und ihre Privilegien wieder zur Geltung bringen". Gleichzeitig richteten sie eine Zuschrift an den Kanzler und empfahlen ihr Gesuch seiner Unterstützung. Mit der persönlichen Übergabe beider Schriftstücke betraute man den Professor Georg Schultys von Gersdorf und den Universitätsnotar[1].

Da damals die Strafse von Prag nach Wien von Wegelagerern und räuberischen Soldaten wimmelte, bat Schultys den Domherrn Plateis, der zufällig gleichfalls nach Wien reiste, sich ihm anschliefsen zu dürfen. Die Erlaubnis wurde erteilt, und so traten er und sein Begleiter am 12. März die Reise an. Nach seiner Ankunft in Wien besuchte Schultys alsbald den Kanzler, der ihn freundlich empfing und ihm die Überreichung der an den Kaiser gerichteten Bittschrift zusagte. Als aber Schultys einige Tage später anfragte, ob dies schon geschehen sei, nahm der Kanzler eine ganz andere Haltung an; er machte der Universität wegen ihres Rektors Jessenius Vorwürfe, tadelte sie, dafs sie den Ständen gestattet habe, im Carolinum sich zu versammeln und dort ihre rebellischen Verbindungen zu schliefsen, dafs sie der Brüderunität den Gebrauch der Universitätskirche überlassen, den Cölibat bei den Professoren abgeschafft, Calviner und Mitglieder der Brüderunität in den Professorenverband aufgenommen und sich der Güter der Jesuitenakademie bemächtigt habe, dafs der Rektor Jessenius mit ihrer Zustimmung das Haus Österreich angegriffen und die Krönung des Kaisers zum König von Ungarn habe verhindern wollen, während die Universität dem Afterkönig Friedrich Geschenke angeboten und ihn durch Gedichte verherrlicht habe. Zum Schlusse bemerkte er, die Universität sei eine katholische Stiftung, ihre jetzigen Mitglieder benutzten die Güter unrechtmäfsig, da dieselben von Rechtswegen den Katholiken gehörten; vor dem Kaiser dürfe man überhaupt der Prager Universität nicht erwähnen. Nach diesen Vorwürfen, die das Ärgste befürchten liefsen, entliefs der Kanzler Schultys und den ihn begleitenden Notar mit den Worten: „Ihr könnt nach Hause gehen, und werdet seiner Zeit die Antwort (auf euer Gesuch) er-

---

[1] MS. a. a. O. A. 14, S. 47—52.

halten[1]". — Man verübelte es später den beiden Gesandten, dafs sie nach diesem Abschied nach Prag zurückkehrten, ohne die kaiserliche Antwort zu erwarten; namentlich erhob Professor Troilus den Vorwurf, dafs sie voreilig zurückgekehrt seien. Diese Anschuldigung wies der Notar zurück, indem er die Worte des Kanzlers wiederholte und sich hiebei auf das Zeugnis des Domherrn Plateis berief, der wahrscheinlich zugegen war.

Da Schultys aufgefordert worden war (wahrscheinlich von dem sächsischen Gesandten in Wien selbst), den Kurfürsten von Sachsen um seine Vermittlung zu ersuchen, berichtete er dies dem akademischen Senat, der darauf den Beschlufs fafste, nicht blofs den Kurfürsten, sondern auch seinen Oberhofprediger, Doktor Hoë, mit Bittgesuchen zu bestürmen, mit deren Überreichung abermals Schultys und den ehemaligen Pfarrer M. Victorin Vrbenský zu betrauen. Den Kurfürsten baten sie um seine Fürsprache bei dem Kaiser für die Universität; an Hoë schrieben sie, ihr ganzes Elend drücke das einzige Wort aus: Wir sind gewesen (fuimus). „Die Lehrer und Schüler sind zersprengt, die Kollegien, namentlich das Carolinum, sind von Soldaten bewohnt, die Besitzungen der Universität sind verwüstet, der bedeutendsten Besitzung, des Dorfes Počernic, hat sich ein Barmherzigenordensbruder bemächtigt, und selbst der Befehl des Fürsten von Liechtenstein, dieselbe der Universität wieder einzuräumen, fruchte nichts." Da sowohl in dieser Zuschrift als auch in der an den Kaiser gerichteten über die Zersprengung der Lehrer und Schüler geklagt wird, so könnte man annehmen, dafs die Vorträge an der Universität nach der Weifsenberger Schlacht ein Ende genommen hatten, doch scheint dies nicht ganz der Fall gewesen zu sein, da doch noch eine Stundeneinteilung entworfen wurde[2].

Als der Zeitpunkt herangekommen war, in welchem die akademischen Würdenträger wiedergewählt werden sollten, legte der Prorektor Campanus seine Würde nieder und seinem Beispiele folgten auch seine Kollegen. In der Neuwahl wurde Campanus zum Rektor, Daniel von Deutschenberg zum Prorektor gewählt, aufserdem wurden von den Professoren auch die Vorsteher der Schulen bei St. Salvator, St. Heinrich und St. Nicolaus auf der Kleinseite bestimmt. *23. April 1621.*

Am 27. April erstatteten Schultys und sein Begleiter dem akademischen Senate Bericht über ihre Reise. Bei dem Kurfürsten hatten

[1] MS. des Prager Universitätsarchives: A. 14, S. 52—54 und 89.
[2] MS. a. a. O. A. 14, S. 54—56, 205 und 230.



sie keine Audienz erlangt, sondern waren nur von seinem Kanzler empfangen worden. Nachdem dieser die Bittschrift gelesen, tadelte er, dafs darin die Bedrückungen, die der Universität widerfahren, nicht eingehend geschildert seien und ermahnte sie, nach Hause zurückzukehren und einen ausführlichen Bericht auszuarbeiten. Freundlicher wurden sie von Hoë empfangen, der ihnen die Punkte andeutete, welche sie in ihrer neu auszuarbeitenden Schrift erörtern und klarstellen müfsten. Sie sollten angeben, welche Güter der Universität entzogen worden seien, eine Abschrift ihrer Privilegien vorlegen und darauf hinweisen, dafs die Universität nicht unter den Ständen vertreten sei und kein Stimmrecht auf den Landtagen habe, ferner sollten sie erklären, dafs die Vergehungen einzelner Professoren während des Aufstandes nicht der ganzen Universität, sondern nur den Schuldigen zur Last fallen dürften, dafs Jessenius nicht mehr Rektor sei, kein Calviner mehr eine Professur bekleide und künftighin nur Anhänger der Augsburger Konfession zur Professur würden zugelassen werden. — Aus dieser letzten Bemerkung ersieht man, wie das Luthertum sich die Besiegung des böhmischen Aufstandes zunutze machen wollte, und gewifs ist, dafs die meisten Böhmen unter Verzichtleistung auf die „böhmische“ Konfession sich gern der Augsburger Konfession angeschlossen hätten, wenn sie sich um diesen Preis der zwangsweisen Einverleibung in die katholische Kirche hätten entziehen können[1].

Der Senat konnte die von Sachsen gewünschte Abschrift der Privilegien nicht sogleich anfertigen, weil das Universitätsarchiv versiegelt war, und liefs daher den Statthalter durch den Sekretär Michna um die Wegnahme der Siegel ersuchen. Auf diese Weise erfuhr Michna von der nach Dresden abgeschickten Gesandtschaft und machte nun dem Senat die heftigsten Vorwürfe: wie er es habe wagen können, sich an den Kurfürsten zu wenden und den Kaiser dadurch möglicherweise mit diesem in einen Streit zu verwickeln? Dieser Vorwurf war insofern gerechtfertigt, als selbstverständlich die Unterthanen keines Staates sich an einen fremden Fürsten um seine Intervention gegen die Verfügungen ihres eigenen Fürsten wenden dürfen; allein in der Lage, in der die Universität sich befand, war dieser an sich unberechtigte Schritt begreiflich, zumal ihr nichts ärgeres geschehen konnte, als was ihr ohnedies bevorstand. Die beiden nach Sachsen abgeschickten Boten sahen nun ein, dafs sie einen gefährlichen Auftrag übernommen hatten und suchten sich nach Möglichkeit bei Michna rein zu waschen, allein dieser wies alle ihre Entschuldigungen mit

[1] MS. a. a. O. A. 14, 57 und 58.

der Bemerkung ab, daſs niemand ja bisher die Universität oder die protestantische Geistlichkeit geschädigt habe. Diese Behauptung war insofern richtig, als die Universität noch nicht aufgelöst, die protestantische Geistlichkeit zu jener Zeit noch nicht fortgejagt war; beides war nur geplant, aber so offen, daſs es begreiflich war, wenn die Bedrohten überall Rettung suchten, wo sie sie zu finden hofften. Noch härter tadelte der Statthalter die Abschickung der Gesandtschaft. Er forderte eine Deputation der Universität vor sich und warf ihr vor, daſs man im Carolinum neue rebellische Pläne aushecke und demzufolge auch die Gesandtschaft abgeschickt habe. Die Zuschrift sei zwar mäſsig gehalten, aber mündlich hätten die Gesandten sicher um so ärgere Klagen erhoben und behauptet, man beabsichtige die protestantischen Kirchen zu schlieſsen und die Universität aufzulösen. Einige Tage später beauftragte Michna den Senat, er solle an den Kurfürsten von Sachsen ein Schreiben richten und sich entschuldigen, daſs er die von seinem Kanzler verlangten Schriftstücke nicht senden könne. Das Koncept des Schreibens wurde angefertigt, aber von Michna nicht gutgeheiſsen und selbst, nachdem es noch dreimal überarbeitet worden war, von ihm verworfen, weil der Senat seinem Verlangen nicht entsprach, die in Dresden verbreitete Nachricht von der beabsichtigten Sperrung der protestantischen Kirchen und der Auflösung der Universität als unwahre Gerüchte zu bezeichnen. Der Senat, durch offene und versteckte Drohungen fortwährend geängstigt, entwarf schlieſslich ein Koncept, in welchem er auf das bestimmteste erklärte, daſs er die Gesandten zu den angedeuteten Klagen nicht ermächtigt habe und die Klagen selbst unbegründet seien. Zugleich versprach er dem Kurfürsten die Abschrift der Privilegien der Universität und eine Schilderung ihrer geschichtlichen Entwickelung einzuschicken[1], ein Versprechen, welches er später nicht erfüllte, weil dies nur neue Schwierigkeiten bereitet hätte. Diese Antwort fand endlich den Beifall Michnas. 15. Mai 1621.

Mittlerweile beklagten sich die Bauern von Počernic bei der Universität über den Beamten, den der Barmherzigenorden mit der Verwaltung von Počernic betraut hatte; er kerkere sie ohne jede Veranlassung ein, lasse sie in Ketten legen oder spanne sie in den Bock, höhne sie und erkläre, es liege ihm nichts daran, ob sie im Kerker verfaulten oder nicht; er greife nach den Waisengeldern und nach dem Gemeindevermögen, verhindere die Bezahlung der Schulden und

[1] MS. a. a. O. A. 14, S. 60—71. Die fünf verschiedenen Antwortsentwürfe sind in diesem MS. enthalten.

taste auch das Vermögen Einzelner an. Niemand dürfe sich auch nur auf eine kurze Strecke aus dem Dorfe entfernen, ohne ihn um Erlaubnis zu fragen. Die Universität legte diese Klage dem Fürsten von Liechtenstein vor und erinnerte ihn daran, daſs das Dorf dem Barmherzigenorden nur für sechs Wochen eingeräumt worden, dieser Zeitraum aber längst abgelaufen sei. Gleichzeitig lieſs sie Herrn Adam von Waldstein um seine Fürsprache bei dem Statthalter ersuchen. Der Rektor und der Prorektor begaben sich persönlich zu Waldstein und erhielten die tröstliche Zusage, daſs er sich ihrer annehmen werde; auch Michna stellte sich scheinbar auf ihre Seite, indem er versprach, daſs die von P. Johannes ungerechtfertigter Weise vollzogene Besitzergreifung rückgängig gemacht werden würde und er der Universität hierin behilflich sein werde. Da jedoch die Erfüllung dieser Versprechungen nicht gleich zu erwarten stand, die Universität auch von ihren übrigen Gütern kein Einkommen hatte, und doch Geld benötigte, um die in ihren Kollegien einquartierten Soldaten zu erhalten, die Steuern zu zahlen und die Ernte auf den übrigen Besitzungen heimzuführen, so ersuchte sie um die Erlaubnis, ein Anlehen kontrahieren und hiefür irgend eine städtische Schuldurkunde verpfänden zu dürfen. Bezüglich der Rückstellung von Počernic bekam die Universität schlieſslich von dem Statthalter den Bescheid, daſs sie sich noch einige Zeit, bis zur Ankunft des Kaisers in Prag (die damals als in den nächsten Tagen bevorstehend galt) gedulden solle. Die Kontrahierung eines Anlehens wurde ihr gestattet, jedoch nicht auf eine städtische Schuldurkunde, sondern auf ihren eigenen Besitz. Da derselbe vorläufig kein Einkommen abwarf, so war es freilich schwer, darauf ein Anlehen zu erhalten, und es scheint, daſs gerade dies die Regierung beabsichtigte[1].

7. Juli 1621.

1621.

Am 16. Oktober fand eine neue Rektorwahl statt, an Stelle des abtretenden Campanus wurde Troilus zum Rektor gewählt. Unter dem neuen Rektorat steigerten sich die Schwierigkeiten, da nicht bloſs die wiederholte Bitte um Einräumung von Počernic ungehört verhallte, sondern auch die Kontrahierung eines Anlehens nicht gelang, trotzdem aber von der Universität Steuern eingefordert und im Nichtbezahlungsfall mit der Beschlagnahme des Gutes Michle gedroht wurde. In der Senatssitzung am 20. November verhehlte man sich nicht, daſs die Gefahr einer Auflösung der Universität vor der Thür stehe; man

[1] MS. A. 14, S. 72—82 a. a. O. Die Gemeinde von Počernic an die Universität. Die Universität an den Fürsten von Liechtenstein. Die Universität an Herrn Adam von Waldstein.

hatte wahrscheinlich erfahren, dafs der Kaiser schon am 28. Oktober die Ausweisung der utraquistischen Geistlichkeit aus Prag anbefohlen hatte, ein Befehl, welchen der Statthalter freilich erst am 13. Dezember publizierte. Der Rektor forderte deshalb die Anwesenden auf, sich für alle Fälle bereit zu halten und sich mit den nötigen Geldmitteln zu versorgen, wenn sie etwa verjagt würden. Es wurde beschlossen, einen Teil der fahrenden Habe, über die man noch verfügte, zu verkaufen und ein Anlehen aufzunehmen, zu dem sich eine fromme Frau erboten hatte. Da man hoffte, dafs sich auch der Primator von Schlan zu einem Darlehen verstehen würde, so reisten der Rektor und noch einige Dignitäre dahin, wurden aber auf dem Wege von fünfzehn Soldaten angefallen und ihrer Habseligkeiten beraubt. Als sie in Schlan anlangten und ihre Bitte bei dem Primator vorbrachten, erhielten sie anfangs einen ganz abschlägigen Bescheid, erst als sie am folgenden Morgen sich nochmals bei ihm einfanden, wurde ihnen in Gegenwart des Kaiserrichters und anderer Personen die Gewährung eines Anlehens von 600 Thalern zugesagt, wenn sie dasselbe in leichter Münze annehmen würden. In der Not, in der sich die Universität befand, hätte sie auch Blechmünzen angenommen, wenn sie nur gesetzlichen Kurs hatten, und so sträubte sich auch der Rektor nicht gegen die von dem Primator gestellte Bedingung. Da die geliehene Summe bald verausgabt war, trat der Senat mit dem Juden Pinkles wegen eines Anlehens von 400 Thalern in Unterhandlung und wollte ihm eine kostbare Decke zum Pfand geben. Pinkles bot nur 200 Thaler, mit denen man sich begnügen mufste, und da man zugleich von einem gewissen Helkar, einem Bräuergehilfen, ein Anlehen von 100 Thalern erhielt, war für einige Tage die ärgste Not behoben. Nach der Ausweisung der utraquistischen Pfarrer ersuchte die Universität den Pfarrer von St. Heinrich, einen der neu eingesetzten katholischen Geistlichen, um die Abhaltung des Gottesdienstes in der Bethlehemskirche. Derselbe wollte darauf nur dann eingehen, wenn Plateis dazu seine Zustimmung gebe; darauf wandte sich die Universität an den Pfarrer von St. Adalbert, gleichfalls einen Katholiken, der die Zusage ohne weiteres erteilte[1]. Man sieht, die Professoren waren bereits so nachgiebig geworden, dafs sie gegen den katholischen Gottesdienst in ihrer Kirche nicht nur keinen Einwand erhoben, sondern geradezu um denselben ersuchten.

18. Dezmbr. 1621.

Für die Regierung war jedoch die Auflösung der Universität eine beschlossene Sache; nur wollte man sie nicht in Form eines Dekretes

[1] MS. A. 14, S. 83—98.

vollziehen, sondern als eine Strafe infolge der von der Universität verletzten Stiftungsbriefe hinstellen; sie forderte deshalb von dem Rektor die Auslieferung aller Urkunden, die sich auf die Stiftung und Entwickelung der Carolina bezogen. Da das Archiv entsiegelt worden war, so konnte der Rektor diesem Verlangen nachkommen; alle Urkunden wurden eingesehen und inventiert, darauf das Archiv von den zu diesem Behufe abgeschickten Regierungskommissären geschlossen und die Schlüssel mitgenommen[1]. Bei dieser Gelegenheit oder wenig später wurde den Professoren jede Versammlung im Carolinum verboten.

26. Februar 1622.

Als der Georgstag heranrückte, sollten die akademischen Neuwahlen stattfinden; da aber den Professoren und Magistern jede Versammlung verboten war, so suchten sie in der Statthalterei um die Erlaubnis zu einer solchen an. In der Statthalterei zögerte man mit der Erteilung derselben und entschuldigte dies mit der Abwesenheit des Statthalters. Da wollte der Rektor Troilus, der wohl schon damals seinen Übertritt zur katholischen Kirche vorbereitete, auf seine Stelle verzichten, die anderen Würdenträger erklärten jedoch, eine Verzichtleistung könne nur in Gegenwart aller Professoren geschehen und so nahm er dieselbe zurück. Mittlerweile langte Liechtenstein in Prag an und der akademische Senat begab sich sogleich in das Haus des Statthalters, um dort neuerdings seine Bitte vorzutragen; er wurde zwar nicht empfangen, erhielt aber die Mitteilung, dafs den Würdenträgern der Universität in herkömmlicher Weise, also in Anwesenheit sämtlicher Professoren und Magister, die Verzichtleistung auf ihre Würden freigestellt werde. Zugleich wurde der Senat aufgefordert, über diesen Akt einen Bericht einzuschicken. Diesem Befehle kam der Senat nach und erklärte in einem von sämtlichen Magistern und Professoren unterzeichneten Bericht, dafs der Rektor, die Dekane und die Pröpste der einzelnen Kollegien in ihrer Gegenwart auf ihre Würden verzichtet hätten[2]. Damals hatte der Statthalter gerade einen „Generalpardon" verkündet, der sich freilich nicht auf den Nachlafs von Vermögensstrafen beziehen, und auch nur jenen zu teil werden sollte, die ihre Verbrechen während des Aufstandes freiwillig bekennen würden. Nach diesem verklausulierten Generalpardon, als dem letzten Rettungsanker, griffen die Universitätsmitglieder in dieser ihrer voraussichtlich letzten Gesamtsitzung und beschlossen, ein reumütiges Bekenntnis abzulegen, um sich vielleicht

---

[1] MS. A. 14, S. 101—114.
[2] MS. A. 14, S. 117 und 878—881.

dadurch ihre weitere Existenz zu sichern. Sie bekannten also, den Ständen am 21. Mai 1618 und an den folgenden Tagen Zutritt ins Carolinum gestattet zu haben; sie hätten aber nicht anders handeln können, da sie der Jurisdiktion der protestantischen Stände unterstanden hätten. Sie bekannten ferner, dafs sie auf Befehl der Stände zur Erhaltung der Truppen beigesteuert und Hymnen auf den Afterkönig und auf die Geburt seines Sohnes verfafst hätten. Aus diesen Angaben folgerten sie, dafs sie eigentlich nie gefehlt hätten, sondern nur jene, denen sie zu Gehorsam verpflichtet gewesen seien. Diese Eingabe hatte ebensowenig Erfolg wie alle übrigen Bitten, eine Neuwahl der Universitätswürdenträger fand nicht mehr statt; die Universität als solche versammelte sich nicht mehr. Die letzte Sitzung im Carolinum fand allerdings erst am 7. Mai 1622 statt, betraf aber nur Privatangelegenheiten. Nicht durch ein Dekret, sondern durch die Resignation des akademischen Senats wurde die Universität faktisch aufgelöst. Zu Inspektoren ihrer Güter ernannte der Statthalter bald darauf den Weinbergmeister Peček von Radostic und den Altstädter Rat Georg Moller.

Der Kaiser ging nun an die Umwandlung der carolinischen Universität in eine katholische. Die Lobeserhebungen, die Caraffa und Lohelius den Jesuiten zu teil werden liefsen, sowie die Achtung, die er selbst für diesen Orden empfand, bewirkten, dafs er den Entschlufs fafste, die carolinische Universität in die von seinem Grofsvater Ferdinand I. im Jahre 1561 begründete Jesuitenakademie einzuverleiben, so dafs diese Akademie, welche ursprünglich nur die theologische und philosophische Fakultät enthielt, in eine vollständige Universität umgewandelt werden sollte. Der Gedanke einer solchen Ergänzung der Jesuitenakademie tauchte damit nicht zum erstenmal auf; bereits im Jahre 1584 war eine Erweiterung geplant worden. Damals hatten sich an den Beratungen der Oberstburggraf Wilhelm von Rosenberg, der Erzbischof Martin Medek, der päpstliche Nuntius und die Herrn Georg Popel von Lobkowitz, Ulrich Felix von Lobkowitz und Georg von Martinitz beteiligt; allein da offenbar die Mittel zur Erhaltung nicht beschafft werden konnten, so war der Plan unausgeführt geblieben. Die Jesuitenakademie nannte sich nach ihrem Begründer die Ferdinandeische. Ferdinand I. hatte den Vätern das Recht zur Erteilung aller akademischen Grade zugesprochen, wie sie solche an anderen von ihnen geleiteten Anstalten (den Universitäten von Graz und Ingolstadt) erteilen durften und mit derselben Wirkung, als ob sie an einer deutschen, italienischen, französischen oder spanischen

Universität erlangt worden wären[1]. Dies Privilegium war von Mathias dahin erweitert worden, daſs die Akademie sich aller jener Rechte erfreuen solle, welche ähnliche von den Jesuiten geleitete Anstalten und Universitäten durch päpstliche Verleihung besaſsen; zugleich hatte er das ursprüngliche Stiftungsvermögen durch eine Schenkung von 2000 Thalern vermehrt, die aus den Einkünften der Herrschaft Chlumec jährlich bezahlt werden sollten. Ferdinand II. wollte nun durch Einverleibung der carolinischen Universität in die von seinen Vorfahren begründete Akademie eine neue vollständige Universität schaffen, welche den Namen der carolo-ferdinandeischen führen sollte, den ersten Namen zur Erinnerung an den ursprünglichen Stifter, den zweiten zur Erinnerung an den Begründer der Akademie und an ihn selbst, als denjenigen, der beide Anstalten vereint habe. In einer am 15. Juli 1622 abgehaltenen Sitzung des geheimen Rates wurde die Vereinigung beschlossen und gleichzeitig den Jesuiten auch das Amt der Büchercensur übertragen. Ferdinand befahl von Ödenburg aus, wo er des ungarischen Reichstages wegen weilte, dem Fürsten von Liechtenstein, bei den Vorstehern des Prager Jesuitenkollegiums, dem Visitator P. Argenti, dem Provinzial P. Rumer und dem Rektor P. Coronius anzufragen, ob ihnen die Einverleibung der carolinischen Universität genehm sei; wenn sie mit seinem Wunsche übereinstimmen würden, so würde er die päpstliche Zustimmung dazu erwirken. Aber obwohl Caraffa und Lohelius den Jesuiten zuredeten, auf den kaiserlichen Wunsch einzugehen, so weigerten sie sich anfangs doch, indem sie erklärten, daſs sie mit der Verwaltung ihrer Akademie vollauf zu thun hätten und daſs sie die Streitigkeiten und Verleumdungen scheuten, welche die Vereinigung mit der Carolina im Gefolge haben würde. Michna bemühte sich, ihren Widerstand zu brechen, und bei dieser Gelegenheit dürften sie sich über die Bedingungen ausgesprochen haben, unter denen sie zur Einverleibung der Carolina erbötig waren; wenigstens erörtert ein dieser Zeit angehöriges und von Michna ausgehendes Gutachten diese Bedingungen. Von einer freien Wahl der Universitätsdignitäre wollten sie nichts wissen, weil dies ihren Einfluſs beschränken, sie auf gleiche Stufe mit den weltlichen Fakultäten stellen und sie ihrer Kontrolle unterwerfen würde, namentlich, wenn der Rektor einer der beiden weltlichen Fakultäten angehörte. Sie wollten Fremdem keine Einfluſsnahme auf

1622.

[1] Status ecclesiæ catholicae in regno Bohemiæ. Relatio facta a Cardinali Harrach a 1637. MS. im Kloster Strahow. — Prager erzbischöfliches Archiv: Status causæ et controversiæ Prag. acad. Carolinæ dictae 1652.

ihre Einrichtungen gestatten, sondern diese selbst ihrer Herrschaft unterstellen und deshalb verlangten sie, dafs der Rektor der vereinigten Universität stets zugleich der Rektor des Kollegium Clementinum sei; da letzterer nur vom Jesuitengeneral ernannt wurde, sollte somit die oberste Leitung nur dem Orden zustehen. Dafs die anfängliche ablehnende Haltung der Jesuiten nur den Zweck gehabt, möglichst günstige Bedingungen zu erzielen, trat übrigens nunmehr offen an den Tag, indem sie sich bemühten, dem Einwande zu begegnen, dafs bei ihren weitgehenden Ansprüchen es vorzuziehen wäre, wenn die Vereinigung unterbliebe. Sie wiesen zu diesem Zwecke auf die Unzukömmlichkeiten hin, welche der Bestand von zwei Universitäten in Prag nebeneinander im Gefolge haben würde, namentlich darauf, dafs dies zu ununterbrochenen Reibungen zwischen den Lehrkörpern Anlafs bieten würde. Auch würden die Studenten nicht mehr im Zaum gehalten werden können; denn da der Übertritt von einer zur anderen Universität gestattet werden müfste, würden diejenigen, die sich gegen die Disciplin versündigen und zu Strafen verurteilt würden, sich ihnen durch den Übertritt zu entziehen suchen. Da zudem die Vereinigung der Carolina mit der Ferdinandea hauptsächlich aus dem Grunde erfolgen solle, um der katholischen Religion zum Siege zu verhelfen, so könne daran nicht gezweifelt werden, dafs sich die Jesuiten hiebei als die verläfslichste Stütze erweisen würden, da niemand so scharf zwischen der wahren und falschen Lehre zu unterscheiden wisse, wie sie. Sie würden auch auf die Reinheit der Sitten unter den Studierenden auf das sorgsamste achten und die Universität vor Verwirrungen bewahren, wie sie sich an ähnlichen Lehranstalten geltend machten. Schon aus diesem Grunde müsse ihnen die ausschliefsliche Leitung der Universität übertragen werden. Da die Jesuiten mit der Übernahme der Carolina das von derselben bisher geübte Recht, alle Lehrerstellen an den Stadtschulen des Landes zu besetzen, beanspruchten, so deuteten sie in dem Gutachten auch darauf hin, dafs sie am tauglichsten zur Prüfung dieser Lehrer seien, indem Juristen und Mediziner aus Mangel an Zeit oder aus Bequemlichkeit diesem Gegenstande nicht die nötige Aufmerksamkeit widmen würden und die Ketzerei demnach nie ausgerottet werden würde. Da nach Ansicht der Jesuiten der Kanzler der Universität die Aufsicht darüber führen mufste, ob alle Professoren ihren Pflichten nachkommen, so sollte auch der Kanzler ihrem Orden entnommen werden[1]. Endlich

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ratio et modus quo Carolina academia cum patrum Societatis Jesu academia Pragæ utiliter uniri possit servata Caroli IV. memoria.

verlangten sie mit den Gütern der Carolina frei schalten und sie durch Tausch kommassieren zu dürfen; da dadurch das Einkommen erhöht werden konnte, so erregte dieses Verlangen kein Bedenken.

Nachdem Michna den scheinbaren Widerstand der Jesuiten besiegt hatte, einigte er sich mit dem Ordensvisitator über die Art und Weise, wie die Einverleibung vor sich gehen solle und berichtete hierüber an den Kaiser, der mit den ihm zugeschickten Vorschlägen einverstanden war und deren Durchführung anbefahl[1].

9. Septembr. 1622.

Ganz ohne Widerspruch sollte aber der Erfolg des Jesuitenordens nicht bleiben. Kaum hatte Lohelius von dem den Jesuiten erteilten Censurrecht Kunde bekommen, so war er aufs äußerste erbittert, denn er betrachtete dies als den schnödesten Eingriff in seine Rechte. In einer Zuschrift an den Kaiser protestierte er auf das energischeste gegen diese auf seine Kosten erteilte Befugnis. Sein Protest verzögerte freilich die Übergabe der Carolina unter die Leitung der Jesuiten nicht; denn schon am 30. Oktober wurde den Inspektoren und Kuratoren der carolinischen Universität, dem Weinbergmeister Pečck von Radostic und dem Altstädter Stadtrat Moller im Namen des Kaisers anbefohlen, die Universität samt dem Inventar über alles bewegliche und unbewegliche Vermögen den Prager Jesuiten zu übergeben, ein Befehl, der ohne jeden Widerstand ausgeführt wurde[2]. Zwei Tage später (am 2. November) starb der Erzbischof im Alter von 73 Jahren. Caraffa hatte ihm kurz vorher in einer seiner Relationen das Lob gespendet, daſs er von den besten Absichten beseelt sei, dabei aber bedauert, daſs er vom Alter gebrochen, nicht in allen Angelegenheiten Rat zu schaffen wisse, sodaſs er, wenn er nicht durch Plateis und Questenberg geleitet würde, sich groſse Fehler und Schwachheiten würde zu schulden kommen lassen. „Man kann überhaupt nicht leugnen“, bemerkte er, „daſs die Kirche Böhmens eines frischeren und kräftigeren Oberhirten bedarf.“ Daſs Lohelius schon längere Zeit vor seinem Tode altersschwach gewesen ist, darf man wohl glauben; jedenfalls hat aber zu dem absprechenden Urteil Caraffas auch die Gegnerschaft beigetragen, die sich allmählich zwischen dem Nuntius und dem Erzbischofe entwickelte. Der letztere mag es schwer empfunden haben, daſs Caraffa in der Prager Diöcese wie in seiner eigenen Domäne waltete und die Appellationen, die sonst an

[1] Schmidl: Historia Soc. Jesu provinciæ Bohemiæ III. 357 und folg. Böhm. Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 9. September 1622.

[2] Prager erzbischöfliches Archiv: Lohelius an den Kaiser, undatiert (August 1622). — Skála, V, 233.

den römischen Stuhl gingen, an sich rifs. Der Erzbischof beklagte sich über letzteres beim Papste und wollte auch von der Wahl eines Coadjutors, die man ihm einen Monat vor seinem Tode nahelegte, wegen seiner „Gottlob vermöglichen Leibeskräfte" nichts wissen und sprach hiebei die Vermutung aus, dafs dem Anwärter es vermutlich mehr „um die Milch und Wolle", als um die Sache zu thun sei. Sein Tod bewies jedoch, dafs es mit seinen Leibeskräften nicht so gut bestellt gewesen war, wie er sich schmeichelte, und so konnte Caraffas Wunsch nach einem tüchtigen Oberhirten erfüllt werden. Das Prager Domkapitel wählte für die frei gewordene Stelle den einen Sohn des kaiserlichen Günstlings, Ernst Grafen von Harrach, und bat den Kaiser um Bestätigung der Wahl. Der neu Gewählte, am 4. November 1598 geboren, stand in dem jugendlichen Alter von 24 Jahren. Seine erste Ausbildung hatte er in den Jesuitenkollegien zu Krumau und Neuhaus erhalten. Als er von dem Erzbischof Lohelius gefirmt worden war, hatte er sich als zweiten Namen den des hl. Adalbert erbeten, welche Bitte der Erzbischof nicht nur erfüllte, sondern auch mit dem Wunsche begleitete, dafs er ihm einmal auf den erzbischöflichen Stuhl folgen möge. Ernst Adalbert reiste darauf nach Rom und beendete, abermals unter der Leitung der Jesuiten, seine Studien im Collegium germanicum. Papst Gregor XV. machte ihn zu seinem Kämmerer und Sekretär, und von dieser Stellung wurde er vom Kaiser auf den erzbischöflichen Stuhl von Prag berufen. Ferdinand gab der Bitte des Domkapitels um so lieber nach, als er seinen Günstling in dessen Sohne auszeichnen und zugleich auch den Jesuiten durch die Erhebung ihres Schülers gefällig sein konnte. Vermöge des Rechtes, das ihm als König von Böhmen zustand, präsentierte er den jungen Harrach von Regensburg aus dem Papste zur Bestätigung. Nachdem Gregor XV. diese erteilt hatte, wurde der neue Erzbischof konsekriert (am 2. April 1624)[1].

Die Zeit der Sedisvakanz benützten die Jesuiten nicht blofs zur Besitzergreifung der Carolina und ihrer Gebäude und Güter, sondern auch zum Entwurfe eines neuen Stiftsbriefes, der ihnen die weitgehendsten Rechte einräumen sollte. Am 14. November 1622 wurde die Universitätsbibliothek von den vom Statthalter hiezu deputierten Kommissären dem Rektor des Jesuitenkollegiums P. Siderius über-

[1] Beckovský: I, 373. Krásl, Arnošt hrabě Harrach, kardinal a arcibiskup pražský. — Prager erzbischöfliches Archiv: Lohelius an Hermann Questenberg dd. 22. Juni 1622. Lohelius an Conrad Muthmann Domherr von Regensburg und Trier und Agent bei der päpstlichen Curie. — Archiv von Bruck a. d. Leitha: Ferdinand II. an den Papst dd. 26. November 1622.

geben, und in den folgenden Tagen legten die mit der Verwaltung der Universitätsgüter betrauten Kommissäre Rechnung. Siderius war mit derselben nicht zufrieden; nachdem er mit Recht getadelt hatte, dafs ihm Peček nicht alle im Kataloge verzeichneten Stiftungsurkunden abgeliefert habe, brachte er auch gegen dessen Geschäftsführung vielfache Beschwerden vor und machte ihn für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich. Man konnte daraus wahrnehmen, dafs die Jesuiten alle erlangten Rechte auf das entschiedenste wahren würden; sie bewiesen dies auch gegenüber dem Orden der Barmherzigen, von dem sie die unverweilte Räumung von Počernic verlangten. Ohne erst eine Weisung von Seite des Statthalters abzuwarten, kamen die Barmherzigen Brüder diesem Verlangen nach und versprachen auch alle Waisengelder zurückzustellen, die sie seit zwei Jahren eingenommen hatten[1].

Zu Anfang des Jahres 1623 fand die feierliche Einverleibung der Carolina in die Jesuitenakademie statt, und kurze Zeit darauf bestätigte der Kaiser dieselbe durch einen eigenen Bestätigungsbrief. In demselben führte er als hauptsächlichsten Grund für die Vereinigung die Fürsorge für den reinen Glauben an und erteilte der vereinten Universität den Namen der Carolo-Ferdinandea. Die Jesuiten sollten allein das Recht haben die akademischen Grade an derselben zu erteilen, die Vorträge zu bestimmen; die Rektorstelle sollte stets mit derjenigen des Rektors des Prager Jesuitenkollegiums verbunden sein und seine Ernennung in der Befugnis des Jesuitengenerals liegen, ebenso auch die Ernennung des Kanzlers, der ebenfalls dem Jesuitenorden angehören müsse. Diese Anordnungen sollten allerdings nur vorläufige Gültigkeit haben, da der Kaiser für die vereinigte Universität einen eigenen Stiftsbrief entwerfen lassen und für denselben die Zustimmung des Papstes einholen wollte. Die Jesuiten ernannten nun drei Professoren für die medizinische Fakultät, die vor Beginn ihrer Vorlesungen das Glaubensbekenntnis in die Hände des Rektors ablegen mufsten; darauf wurde die juridische Fakultät neu eingerichtet, indem zwei Professoren für dieselbe ernannt wurden, zu denen sich im Jahre 1626 noch ein dritter gesellte[2].

Wie aus dem Proteste Lohels ersichtlich ist, war es nicht die Laienwelt, welche zuerst die Jesuiten in ihren neu erlangten Privilegien anfocht, sondern ihre geistlichen Mitbrüder. Als das Erzbistum

---

[1] MS. a. a. O. 14, A. S. 118.
[2] Schmidl a. a. O. III. Seite 422 und folg.

vakant war, hielten sich die Vorsteher zweier in Böhmen angesiedelten Orden für verpflichtet, gegen die Überantwortung der Universität in die absolute Gewalt der Jesuiten ihre Stimme zu erheben; sie sind nicht genannt, aber wir werden kaum irre gehen, wenn wir in dem einen den Abt des Prämonstratenserstiftes Strahov, Questenberg, vermuten. Sie richteten an den damals bei dem Deputationtage in Regensburg weilenden Kaiser das Ansuchen, dafs ihren Ordensangehörigen der Zutritt zu den theologischen Lehrkanzeln offen gelassen werde. Ferdinand setzte den Fürsten von Liechtenstein davon in Kenntnis und forderte ihn auf, das Gutachten der Jesuiten einzuholen. Dieselben lehnten (am 6. Februar 1623) jede Berufung von Professoren aus anderen Orden ab, angeblich im Interesse des Friedens, und um die Unverletzlichkeit des kaiserlichen Entschlusses zu wahren. Ihre abweisliche Erklärung wurde dem Kaiser mitgeteilt, der einige Wochen darauf, auf der Rückreise von Regensburg, in Prag eintraf, um durch eigenen Augenschein von der Lage des Landes Kenntnis zu nehmen. Er sah mit Bedauern die Verwüstung des Landes, hoffte aber alles zu einem besseren Gedeihen zu bringen, wenn seine religiösen und politischen Reformen durchgeführt würden. Er hatte deshalb auch jetzt nur für die Klagen und Bitten der Geistlichkeit ein offenes Ohr. Um dem Mangel an katholischen Priestern abzuhelfen, weihte Caraffa, der mit dem Kaiser in Prag weilte, einige Kandidaten, drang auch auf Errichtung katholischer Schulen in verschiedenen Städten des Landes und sorgte für die Berufung der nötigen Lehrer. Der Kaiser selbst ermahnte die böhmischen Landesbeamten zur eifrigen Förderung des Reformationswerkes und unternahm, um den Konvertiten ein gutes Beispiel zu geben, zwei Wallfahrten zum Muttergottesbilde in Altbunzlau[1]. Die Jesuiten liefsen es selbstverständlich nicht an Aufmerksamkeit für ihn fehlen, die er dankbar aufnahm. Als er von Prag wieder abreiste, liefs er seinen Wagen vor dem Jesuitenkollegium halten, vor dem die Väter sich mit ihren Schülern aufgestellt hatten, reichte dem Visitator, dem Provinzial, dem Rektor und einigen hervorragenden Ordensmitgliedern die Hand, versicherte sie seiner Gnade und versprach ihnen einen baldigen Besuch. Diese auszeichnende Freundlichkeit blieb natürlich nicht ohne Wirkung und verursachte, dafs sich die geistlichen Gegner der Jesuiten vorläufig nicht wieder an sie heranwagten[2]. Die Haltung des Kaisers konnte man auf Rechnung

[1] Beckovský I 384.
[2] Schmidl a. a. O. III. S. 425.

seines damaligen Beichtvaters, des Jesuiten Becanus, setzen, der ihn auf der Reise nach Prag und Wien begleitete.

Mittlerweile war der Zeitpunkt herangekommen, an dem der neuernannte Erzbischof sein Amt antreten sollte. Es lag den Jesuiten nun vor allem daran, auch diesen für sich zu gewinnen, um alle Hindernisse der von ihnen angestrebten Herrschaft über das geistige Leben Böhmens zu entfernen. Die Gelegenheit schien günstig; der neue Erzbischof war in ihren Erziehungshäusern aufgewachsen, empfand Hochachtung und Dankbarkeit für sie und bethätigte dies gleich bei seiner Ankunft in Prag, indem er unverweilt ihr Kollegium aufsuchte und sie begrüfste. In den folgenden Wochen luden sie ihn wiederholt zu Tische ein und führten ihm zu Ehren eine Komödie auf. Auf die Bitte des Rektors Ximenes, eines Spaniers, um Bestätigung der von seinen Vorgängern dem Orden erteilten Privilegien, ging der Erzbischof nicht nur bereitwillig ein, sondern erteilte ihnen auch die Erlaubnis, überall im Lande predigen und Beichte hören, das Abendmahl und die Dispens vom Fastengebot erteilen zu dürfen[1].

Mittlerweile hatten die Jesuiten, einem kaiserlichen Auftrage entsprechend, durch einen ihrer Ordensgenossen einen Stiftungsbrief entwerfen lassen, der die Bedingungen enthielt, unter welchen die Carolina der Ferdinandea einverleibt und jene Vorteile und Privilegien gesichert werden sollten, in deren Genufs sie bereits waren, oder die sie sich aneignen wollten. Der Stiftungsbrief besagte im Eingange, dafs die Art, wie die carolinische Universität bisher geleitet worden, ein Ende nehmen und jener Leitung Platz machen solle, wie sie in der Ferdinandeischen Akademie üblich war. Der Rektor des Prager Jesuitenkollegiums solle stets Rektor der Carola-Ferdinandea sein und solange bleiben, bis er von seinen Ordensoberen vom Rektorat des Jesuitenkollegiums entfernt würde, jede anderweitige Einflufsnahme auf die Bestellung des Rektors sollte unterbleiben. Dem Rektor sollten alle Professoren und Schüler, sowie alle Universitätsbeamten unterstehen und Gehorsam leisten, neben dem Rektor ein dem Jesuitenorden angehöriger Kanzler die Oberaufsicht über die Studien führen und die Erlaubnis zur Verleihung der akademischen Grade erteilen, nachdem vorher der Kandidat das Glaubensbekenntnis abgelegt habe. Die Universität sollte aus vier Fakultäten bestehen; in der theologischen und philosophischen Fakultät sollten die Jesuiten allein die Professuren versehen und niemals ein Mitglied eines anderen Ordens oder ein Säkularkleriker ohne ihre Erlaubnis Vorträge in diesen Fakul-

---

[1] Schmidl a. a. O. S. 426.

täten halten dürfen. Ihrem Ermessen sollte die Unterrichtsmethode, die Stundeneinteilung, die Art und Weise der Erteilung der Grade und die Ernennung der beiden Dekane überlassen bleiben. Die Ernennung der Professoren der juridischen und medizinischen Fakultäten sollte dem Jesuitenrektor anheimgestellt sein. Bevor sie aber zur Ausübung ihres Lehrfaches zugelassen würden, sollten sie das Glaubensbekenntnis in seine Hände ablegen und ihm Gehorsam geloben. Aufgabe des Rektors würde es sein, sorgfältig darauf zu achten, daſs sie in ihren Vorträgen nicht den Glauben und die guten Sitten verletzten; wenn dies je geschehe, so sei er verpflichtet, beizeiten Abhilfe zu schaffen. Die beiden Laienfakultäten sollten ihre Dekane wählen dürfen, die Gewählten jedoch die Bestätigung des Rektors einholen. Dem Rektor sollte es zustehen, im Verein mit den Dekanen der sämtlichen Fakultäten und je einem oder zwei Doktoren, deren Wahl ihnen freigestellt war, den Plan und die Methode des Unterrichts für die beiden weltlichen Fakultäten, die Art der Promotionen, die Maſsregeln für Aufrechterhaltung der Disciplin festzustellen; die betreffenden Verordnungen sollten so beachtet werden, als ob sie Befehle des Kaisers wären. Wenn durch diese Bestimmungen irgend ein Privilegium der carolinischen Universität verletzt würde, so habe das nichts auf sich, denn der Kaiser wolle dieselben nur insoweit gelten lassen, als sie mit seinen Absichten bei der Begründung der neuen Universität harmonierten und den Einrichtungen des Jesuitenordens nicht widerstrebten. Unter den Privilegien der carolinischen Universität, deren Gültigkeit fortdauern sollte, werden insbesondere die Privilegien König Wenzels IV. und Papst Bonifacius IX. angeführt. Das erstere befreite die Universität von aller weltlichen, das letztere von aller geistlichen Gerichtsbarkeit, die etwa der Erzbischof von Prag als geborener päpstlicher Legat in Bezug auf Civil- und Kriminalstreitigkeiten in geistlichen oder weltlichen Angelegenheiten in Anspruch nehmen würde; die päpstliche Bulle Bonifaz IX. bestimmte, daſs die Universität nicht bloſs alle Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern, Lehrern und Studenten, sondern auch zwischen ihnen und auswärtsstehenden Personen, ohne weitere Zulassung einer Appellation, entscheiden und die im Kriminalprozesse Verurteilten in den dazu bestimmten Kerkern in Haft nehmen dürfe. Indem der Kaiser diese Privilegien bestätigte und dem Rektor die Gerichtsbarkeit übertrug, bevollmächtigte er ihn zugleich, da, wo sein geistlicher Stand ihn in der Urteilsfällung hindern sollte, statt seiner andere Richter zu ernennen und ihnen die Untersuchung und Urteilsfällung zu übertragen. Die Universität sollte insbesondere das Recht haben, die Strafe der

Landesverweisung über ihre Mitglieder zu verhängen und diese Strafe so zu vollziehen, als ob sie der Kaiser selbst verhängt hätte. Endlich sollte sich die neue Universität aller Rechte und Freiheiten erfreuen, in deren Genufs sich die Universitäten von Wien, Paris, Bologna, Salamanca und Ingolstadt oder irgend welche christliche Universität der Welt befänden.

Durch die aufgezählten Bestimmungen war den Jesuiten die unumschränkte Leitung der Universitätsangelegenheiten, also des höheren Unterrichts übertragen; sie begnügten sich aber nicht damit, sondern wollten auch in die Rechte der alten carolinischen Universität, sofern diese die Oberaufsicht über die Stadtschulen führte, eintreten und diese Rechte dadurch erweitern, dafs sie den gesamten Unterricht im Lande ihrer Aufsicht unterstellt wissen wollten. Demgemäfs nahmen sie in den Entwurf des Stiftsbriefes die Bestimmung auf, dafs sie berechtigt seien, den Lehrplan für alle Gymnasien und Trivialschulen vorzuschreiben und alle Lehrer zu beaufsichtigen. Jeden, der sich irgendwie gegen den Glauben versündigte, solle der Rektor vor sein Tribunal berufen und entweder gebessert an die Schule zurückschicken oder aus seinem Amte entlassen und des Landes verweisen dürfen. Keine neue Schule sollte ohne seine Erlaubnis in Prag begründet werden, und jeder, der die Erlaubnis zur Gründung erhalten würde, das Glaubensbekenntnis in die Hände des Rektors ablegen. Kein Lehrer sollte in Zukunft angestellt werden, der nicht ein Befähigungsdekret bei den Jesuiten eingeholt hatte. Durch diese allgemein lautenden Bestimmungen wurden auch die Klosterschulen und die Prager Domschule betroffen, so dafs also auch die Lehrer geistlichen Standes der Kontrolle der Jesuiten unterstellt wurden. Aus dem Gesagten ergiebt sich, dafs den Jesuiten die Rechte eines Inquisitionstribunals über die ganze Lehrerschaft eingeräumt werden sollten.

Die Privilegien, welche der Kaiser den Jesuiten bezüglich der geistigen Leitung des Landes übertrug, wären nicht vollständig gewesen, wenn er das ihnen im Jahre 1622 zugesprochene Censurrecht nicht auch diesem Stiftungsbrief einverleibt und erweitert hätte. Während die Jesuiten bis dahin die Censur nur im Einverständnis mit dem Statthalter übten, sollten fortan der Rektor und seine Delegierten selbständig vorgehen dürfen. Es wurde ihnen das Recht zuerkannt, alle Buch- oder Bilderläden zu untersuchen und alles, was der Religion und den guten Sitten widerstreiten würde, zu konfiscieren; im Wiederholungsfalle sollte der politische Magistrat das ganze Warenlager der Schuldigen in Beschlag nehmen und zum Nutzen der Universität verwenden. Alle Buchhändler sollten dem Rektor das Verzeichnis der Bücher zuschicken, die sie am Lager hielten, und

niemand etwas drucken lassen, bevor er hiezu die Erlaubnis des Universitätskanzlers erlangt habe.

Machte der Stiftungsbriefentwurf die Jesuiten auf diese Weise zu absoluten Herren des ganzen Unterrichtswesens und der litterarischen Bildung, so sollte er auch ihr Vermögen sichern und mehren. Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum, welches das Collegium Clementinum, wo die Akademie untergebracht war, besafs, sollte diesem Kollegium allein, auch nach der Vereinigung mit der carolinischen Universität verbleiben. Das Collegium Clementinum sollte auch jene 1400 Thaler erhalten, welche Ferdinand I. von den Einkünften des Klosters Oybin demselben zugewiesen hatte, und deren Zahlung später der Stadt Zittau zugefallen war, welche die Güter des Klosters angekauft hatte, ferner 2000 Thaler jährlich, welche seiner Zeit Kaiser Mathias aus den Einkünften der Herrschaft Chlumec angewiesen hatte[1], dann die Güter Bernartic und Tuchoměřic, welche die Jesuiten gekauft, sowie ein Haus mit Weingarten bei Brüx. Neben diesem aus Zahlungen und Grundbesitz bestehenden Vermögen sollte vom Augenblick der Vereinigung der carolinischen Universität mit der Akademie das Jesuitenkollegium auch in den Besitz des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Carolina gelangen, doch gehalten sein, aus dem neu gewonnenen Einkommen die Professoren, Beamten und Lehrgebäude der beiden weltlichen Fakultäten zu erhalten, den Überschufs aber für die Akademie verwenden dürfen. Das Collegium Clementinum sollte also fortan alleiniger Eigentümer sämtlicher Güter und Einkünfte der vereinigten Universität sein, und die beiden weltlichen Fakultäten nur Anspruch auf ihren Unterhalt erheben dürfen. Demgemäfs waren die Jesuiten nicht zur Rechnungslegung aus ihrem Einkommen verpflichtet, sie durften auch mit den Gütern der carolinischen Universität frei schalten und walten, dieselben gegen andere umtauschen, ohne um Genehmigung des etwaigen Tausches ansuchen zu müssen. Es wurde ihnen endlich das Recht gegeben, alle jene Güter, die ehedem zur Universität gehörten und

[1] Wenzel Wchynský, dem diese Herrschaft im Jahre 1615 konfisciert worden war und der sie jetzt von Ferdinand II. wieder erworben hatte, weigerte sich die 2000 Thaler jährlich zu zahlen, allein seine Weigerung half ihm nichts; auf die Klage der Jesuiten mufste er sich dazu verstehen, ihre Forderungen mit der Kapitalsumme von 33180 Thalern abzulösen. In dieser Angelegenheit haben sich die Jesuiten keines Übergriffs schuldig gemacht, sondern nur die Rechte der carolinischen Universität gewahrt. (Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ximenes an den Kaiser dd. 1624. Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 26. Februar 1624. Wenzel Wchynský an Ferdinand II. dd. 22. November 1624. Resolution Ferdinands II., undatiert).

ihr irgendwie entfremdet worden waren, zu reklamieren. Wenn endlich aus irgend welchen Gründen in der Zukunft wieder eine Teilung der Universität eintreten würde, so waren die Jesuiten nicht zur Herausgabe des Vermögens der carolinischen Universität verpflichtet, vorausgesetzt, daſs die Trennung nicht durch ihre Schuld herbeigeführt wurde. Der Stiftungsbriefentwurf bestätigte zum Schlusse mancherlei neue den Jesuiten gemachte Schenkungen, die zum Teil zu Gunsten des Jesuitenkollegiums, zum Teil zu Gunsten des von ihnen geleiteten Seminars bestimmt waren. So bestätigte er die Schenkung jährlicher 900 Schock Groschen, welche die Gemahlin des Kaisers Mathias dem Kollegium für die Erhaltung seiner Zöglinge gemacht und erweiterte diese Schenkung durch die Zuweisung der neu geschenkten Hälfte der Stadt Auscha, der Herrschaften Giessdorf Liebeschitz (Liběšice), Rochov und Tetschendorf (Tečíněves), die den Herren Georg und Adam Christof Sezima konfisciert worden waren, und überlieſs ihnen eine jährliche Zahlung von 8000 Schock Groschen, von denen jedoch die Hälfte für das unter ihrer Aufsicht stehende Armenhaus bei St. Wenzel verwendet werden sollte. Für allen diesen Besitz sollten sie von allen Steuern befreit sein und samt ihren Unterthanen von allen Truppeneinlagerungen verschont bleiben.

Durch alle diese Privilegien hatten die Jesuiten für ihren Einfluſs und ihre materielle Existenz gesorgt; doch enthielt der Entwurf daneben auch mannigfache Bestimmungen zu Gunsten begabter Jünglinge aus dem Volke, welche den Jesuiten umsomehr zur Ehre gereichen, als sie damit in entschiedenem Gegensatz zu der herrschenden Adelswelt gerieten. Es sollten nämlich auch Söhne von nichtfreien Personen an der Universität studieren dürfen und sobald sie einen akademischen Grad erreicht hätten, ihrer Unterthanspflicht ledig werden. König Wladislav II. hatte bereits der Universität dieses Privilegium erteilt, aber dasselbe war im Laufe der Zeit auſser Rechtskraft getreten. Die Jesuiten strebten jetzt seine Erneuerung an mit der Begründung, daſs durch die Fernhaltung des niederen Volkes von den Studien ein fühlbarer Mangel an tüchtigen Leuten entstehe, welche die Staats- und Stadtgeschäfte besorgen könnten. Der durch den akademischen Grad Freigewordene, sollte aber, wie der römische Klient, seinem ehemaligen Herrn stets besondere Achtung zollen und als Advokat nie gegen, sondern nur für ihn einen allfälligen Prozeſs führen. Der volksfreundliche Zug, der den Stiftungsbriefentwurf in Ansehung der Unterthanen durchweht, verleugnet sich auch nicht in jenen Bestimmungen, welche die Belohnung ausgezeichneter Studenten betreffen. Jeder Student, der unter den Kandidaten der Magister-

schaft für Philosophie und freie Künste den ersten Platz erlangt hatte, sollte, wenn er nicht adelig war, adelig werden, und der Rektor ihm hierüber ein Zeugnis ausstellen, das dieselbe Rechtskraft, wie ein vom Kaiser ausgestellter Adelsbrief haben sollte. Gehörte der Vorzugskandidat schon dem Adel an, so sollte er sich besonderer kaiserlicher Gunst erfreuen und leichteren Zutritt zur Würde eines Pfalzgrafen erlangen. Diejenigen, welche als Kandidaten des theologischen Doktorats den ersten Platz erlangten, sollten, wenn sie niederen Standes waren, auf die Stellen, welche der Kaiser bei dem Wyschehrader und dem Allerheiligen-Kapitel in Prag, sowie bei dem Olmützer und Brünner Kapitel besetzen konnte, nach gleich ausgezeichneten Edelleuten den nächsten Anspruch haben, adelige Doktoren und Licentiaten der Theologie den Vorzug vor allen übrigen Bewerbern um die Propstei in Leitmeritz, auf dem Wyschehrad und in Brünn besitzen; Adelige, die als Doktoren oder Licentiaten der Rechte den ersten Platz erlangten, sollten vor allem zu Appellations- und später zu Reichshofräten befördert werden. Die Professoren der Rechte sollten, sobald sie drei Jahre ihres Amtes gewaltet, den Titel königlicher Räte erlangen; die Professoren der Medizin nach dreijähriger Dienstleistung in den erblichen Adelsstand erhoben werden und der Rektor berechtigt sein, den Doktoren dieser beiden Fakultäten den Adelsgrad zu erteilen.

Man sieht, die Jesuiten eigneten sich in dem Entwurfe eine fast schrankenlose Machtvollkommenheit an: sie suchten sich eine Stellung zu begründen, die ihnen möglichst viele Rechte sicherte und nach Möglichkeit alle Lasten von ihnen fernhielt. Der Entwurf des Stiftsbriefes wurde dem Kaiser zugeschickt, von diesem dem Kanzler, welcher zu Anfang des Jahres 1624 in Prag weilte, und von diesem wieder dem Fürsten von Liechtenstein zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt. Die Verzögerung, welche damit eintrat, war nicht nach dem Sinne der Jesuiten; schon am 21. Januar 1624 bat der Rektor des Prager Jesuitenkollegiums, P. Ximenes, um möglichste Beschleunigung der Entscheidung. Dagegen verlangte der neuernannte Erzbischof, der eben von dem Inhalte des Stiftsbriefes einige Kunde erhalten hatte, zu den Beratungen über allfällige Modifikationen desselben herangezogen zu werden, zumal der Stiftsbrief nicht bloſs das seinen Vorgängern erteilte Kanzlerrecht über die carolinische Universität beseitigte, sondern auch solche Rechte, auf die er vermöge der Bestimmungen des Tridentiner Konzils allein Anspruch hatte, wie z. B. die Büchercensur und die vorausgehende Prüfung jedes Lehrers in Bezug auf seine Sitten und seine Kenntnisse den Jesuiten übertrug. Er ersuchte deshalb den Kaiser, ihn in Gemeinschaft mit einem oder

zwei Prälaten und den Oberstlandoffizieren zu den Beratungen über den Stiftungsbrief einzuladen. Wenn dies nicht geschehen könnte, so wünschte er wenigstens ausführlich von den Forderungen der Jesuiten in Kenntnis gesetzt zu werden, damit er hierüber sein Gutachten erstatten könnte[1]. Ein gleiches Ansuchen richtete er am selben Tage auch an den Fürsten von Liechtenstein und an die obersten Landesoffiziere.

Der Statthalter wartete die Erlaubnis des Kaisers nicht erst ab, sondern übermittelte selbst dem Erzbischof zwar nicht den Entwurf des Stiftsbriefes, aber doch einige Schriften, die ihm die gewünschte Kenntnis verschaffen konnten. Da Harrach gerade nicht in Prag anwesend war, so gelangten sie in die Hände seines Sekretärs Adolf Sintzig, der über sie nicht wenig stutzig wurde und sie dem Propst an der Prager Domkirche und dem Abte Questenberg mitteilte. Beide rieten die augenblickliche Benachrichtigung des Erzbischofs an. Indem der Sekretär dies that, erbat er sich die Erlaubnis, dem Erzbischof unverhüllt alle Urteile über die Forderungen der Jesuiten berichten zu dürfen, da ihn sonst niemand von denselben in Kenntnis setzen würde[2].

War hienach Sintzig kein Freund der Allgewalt der Jesuiten, so war der Erzbischof, trotz seiner bei ihnen erlangten Ausbildung, dies ebensowenig. Als er die Forderungen der Jesuiten, die seine historischen Rechte als Kanzler der Universität beseitigten, ihn jeder Aufsicht über den Unterricht entkleideten und sämtliche Orden von den Professuren ausschliefsen wollten, kennen lernte, berief er sogleich eine Anzahl Theologen zu einer Beratung, wie man solchen Übergriffen begegnen könne. Unter den Eingeladenen befand sich auch ein verhältnismäfsig junger Kapuziner, der aber bereits eine bedeutsame Vergangenheit hinter sich hatte, P. Valerianus, aus dem Geschlechte derer von Magni. Er hiefs ursprünglich Maximilian und war im Jahre 1586 in Mailand geboren, aber schon im Alter von ein oder zwei Jahren nach Prag mit seinen Eltern gekommen, wo sein Vater die Rückzahlung einer grofsen Geldsumme, die er dem Kaiser Maximilian II. geliehen hatte, betrieb, aber von Jahr zu Jahr vertröstet wurde, ohne zum Ziele zu gelangen. Obwohl also durch Abstammung ein Italiener, empfing Valerianus doch seine ganze Ausbildung in Böhmen und sprach selbst-

---

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: P. Ximenes an den Kaiser dd. 21. Januar 1624. Drei Briefe des Erzbischofs an Ferdinand II., an Liechtenstein und an die obersten Landesoffiziere dd. 2. März 1624.

[2] Prager Universitätsbibliothek: MS. Adolf von Sintzig an den Erzbischof Harrach dd. 15. März 1624.

verständlich neben der italienischen Muttersprache auch die beiden in Prag gebräuchlichen Sprachen, das Deutsche und Böhmische. In seinen Studien zeigte er ebensoviel Eifer als Talent; gleichzeitig war er von inniger Frömmigkeit beseelt und besuchte deshalb häufig das neu errichtete Kapuzinerkloster auf dem Hradschin, wo er den Predigten des berühmten P. Laurentius von Brindisi lauschte. Ein günstiger Zufall stellte ihm eine glänzende Laufbahn in Aussicht. Sein Oheim Karl Magni hatte im Auftrage Rudolfs II. eine gesandtschaftliche Reise nach Polen unternommen und daselbst die nähere Bekanntschaft des Kardinals Aldobrandini gemacht. Als dieser unter dem Namen Clemens VIII. den päpstlichen Stuhl bestieg, erinnerte er sich seines Freundes und forderte ihn auf, einen seiner Neffen nach Rom zu senden, wo er für dessen Fortkommen sorgen wollte. Nach dem Wunsche der Eltern sollte Valerianus dahin ziehen; schon bereitete man alles für ihn vor und sah ihn im Geiste mit einträglichen Ämtern ausgestattet, als der Jüngling diesen Plänen ein Ende machte und erklärte, in den Kapuzinerorden eintreten zu wollen. Vergeblich suchte ihn seine Mutter durch flehentliche Bitten von diesem Entschlusse abwendig zu machen. Auch sein älterer Bruder Johann Baptist folgte dem Beispiele des jüngeren. So traten beide Brüder im Jahre 1602 unter grofsem Zulauf der Menge ins Kloster, welche den Eintritt zweier wohlhabender Edelleute in den Bettelorden kaum begreiflich fand. Der ältere Bruder starb kurze Zeit nach der Einkleidung; der jüngere, pünktlich in der Befolgung aller Gebote seines Ordens, suchte durch Kasteiungen sein Fleisch zu zähmen, verfiel aber zuletzt in eine solche Schwäche, dafs seine Oberen darauf aufmerksam wurden und ihm befahlen, die nötige Nahrung zu sich zu nehmen und der Ruhe zu pflegen. Da er nach Ablauf des Noviziats noch nicht 17 Jahre zählte, hätte er nach den Ordensregeln nicht zur Profefs zugelassen werden sollen, allein seine Vorsteher fanden ihn so geeignet für seinen Beruf, dafs sie ihn dennoch zur Ablegung der Gelübde zuliefsen. Er wurde darauf nach Wien berufen, um den dortigen Novizen ein gutes Beispiel zu geben, und das that er vollauf, indem er während der damaligen Pestkrankheit alle Kranken mit Aufopferung pflegte, ihre Wunden wusch und ihnen jede Hilfe leistete. Im Jahre 1605 wurde er nach Prag zurückgeschickt, wo er kurze Zeit den Studien oblag, worauf man ihn den Truppen, die aus Böhmen zur Bekämpfung Bocskays nach Ungarn zogen, nachschickte, offenbar um wieder Krankenwärterdienste zu leisten. Diese Unterbrechung hatte jedoch bald ein Ende, er kehrte wieder nach Prag zurück und beschäftigte sich neuerdings mit dem Studium, namentlich der Philosophie. Mittlerweile wurde er zum

Valerianus Magnus

Priester geweiht und darauf als Prediger verwendet, als welcher er auch italienisch vor dem Kaiser und seinem Hofe predigte. Durch seine Beredsamkeit, Gelehrsamkeit und Frömmigkeit gewann er manche hervorragende Persönlichkeit für die Kirche; so gelang ihm dies namentlich mit dem Fürsten Gundaker von Liechtenstein, dem Bruder des späteren Statthalters von Böhmen. Im Jahre 1614 wurde Valerianus als italienischer Prediger und Lehrer der Philosophie in den Wiener Konvent berufen. Es zeigte sich nun, dafs er nicht blofs zu diesen Ämtern vorzüglich veranlagt war, sondern dafs er auch über eine grofse Gewandtheit im gesellschaftlichen Verkehr verfügte, sich leicht in seine Umgebung zu schicken wufste, nicht blofs über die religiösen, sondern auch über die politischen Verhältnisse genau unterrichtet war und richtig über sie urteilte. Sein staatsmännisches Talent veranlafste, dafs er nach Polen geschickt wurde, als König Sigmund sich mit dem Plane trug, Podolien, das durch die Einfälle der Türken und Tartaren entvölkert war, zu kolonisieren. Einige dieser Kolonien sollten von dem neu gegründeten Orden der unbefleckten Empfängnis als Grenzfestungen errichtet und verteidigt werden. Valerianus wurde um seine Mithilfe angegangen und verfügte sich dann von Polen als Berichterstatter nach Rom. Der Plan Sigismunds verwirklichte sich jedoch nicht, und so kehrte Valerianus wieder nach Wien zurück. Im Jahre 1619 war er Guardian des Linzer Klosters; in dieser Stellung mufste er sich, da er längst die Aufmerksamkeit und den Hafs der Protestanten wachgerufen hatte, nach Italien flüchten, doch beschränkte sich sein Aufenthalt daselbst nur auf die Zeit bis zur Besiegung des oberösterreichischen Aufstandes, so dafs er schon im Jahre 1620 wieder zurückkehrte. Im folgenden Jahre wurde er nach Wien berufen und zum Ordensdefinitor gewählt. Seine Tüchtigkeit war inzwischen dem Herzog von Bayern bekannt geworden, der ihn nach Frankreich schickte, um die Zustimmung des Königs Ludwlg für die Übertragung der pfälzischen Kur auf seine Person zu gewinnen; nebenbei sollte er die Veltliner Streitigkeiten, die damals zu einem Kriege zwischen Frankreich und Spanien zu führen drohten, auszugleichen suchen und endlich ein Bündnis zwischen der katholischen Liga und Frankreich vermitteln. In Ansehung des ersten Punktes erlangte Valerianus einen vollen Erfolg, da er hierin von dem päpstlichen Nuntius unterstützt wurde; in Bezug auf den Veltliner Streit war Frankreich erbötig, dem Papst die Vermittelung zu übertragen, was den Herzog von Bayern gleichfalls befriedigte; nur seine Bemühungen in Bezug auf das Bündnis schlugen fehl, weil Frankreich die Verbindung mit den deutschen Protestanten nicht auf-

geben wollte. Valerianus suchte die Franzosen für das Bündnis mit Gründen zu gewinnen, die von keiner Anhänglichkeit an das Kaiserhaus zeugten; denn in einer Konferenz, die er deshalb mit dem französischen Kanzler Brulart und dem Staatssekretär Puysieux hatte, wies er auf die Macht der Liga und darauf hin, dafs ein Bund mit ihr ein wirksames Gegengewicht gegen die Macht der Habsburger bilden würde (!). Er betrachtete sich also trotz seiner in Prag genossenen Erziehung, und trotzdem er fast nur in Österreich thätig gewesen war, nicht als Österreicher, sondern als Italiener und regelte danach seine politischen Sympathien. Als die Bündnisverhandlungen zu keinem Resultate führten, rief ihn Maximilian von Paris ab; er blieb jedoch noch einige Wochen dort, weil der Papst seine Dienste daselbst in Anspruch nahm[1]. Die Annalen der böhmischen Kapuzinerordensprovinz erzählen von dem Aufsehen, welches Valerian in Paris durch seine allseitige Bildung erregte und wie das Königspaar und die vornehmsten Herren, sowie die französischen Kapuziner zu ihm wie zu einer Leuchte aufblickten. Wir sind nicht im stande, zu kontrollieren, ob dieses Lob nicht übertrieben ist, wir wissen nur, dafs er sich ganz und gar das Mifsfallen seines weit berühmteren Ordensbruders und Gehilfen des Kardinals Richelieu, des P. Josef, zuzog, so dafs dieser ihn später bei den Verhandlungen über den Mantuaner Erbstreit, mit denen der Kaiser ihn betraut hatte, nicht als Teilnehmer dulden wollte. Ob Eifersucht der Grund dieses Mifsfallens war oder vielleicht die Art und Weise, wie Valerianus die Geschäfte behandelte, bleibt dahingestellt[2].

Nach seiner Rückkehr nach Wien, die etwa im Juli 1623 erfolgte, wurde er vom Ordenskapitel zum Guardian in Prag erwählt. Er schlug also wieder seinen Wohnsitz in jener Stadt auf, die seine eigentliche Heimat und Bildungsstätte war. Seine Abstammung und gesellschaftliche Gewandtheit brachte ihn in Beziehungen mit den bedeutendsten Geschlechtern des Landes; namentlich vermittelte sie nicht nur die persönliche Bekanntschaft, sondern einen vertrauten Verkehr mit Albrecht von Waldstein, dem er im Alter nahe stand; denn der General war nur um drei Jahre älter. Der Ruf seiner Frömmigkeit,

[1] Über die Gesandtschaft Valerianus' nach Frankreich habe ich umständlich in dem Band IV, Seite 488—493 meiner Geschichte des dreifsigjährigen Krieges berichtet und so weise ich umsomehr darauf hin, als diese Thätigkeit Valerians' in keiner Beziehung zu Böhmen steht. Siehe auch: Münchner Staatsarchiv: Maximilian an P. Valerianus Magni dd. 28. Mai 1623.

[2] Cousin: La jeunesse de Mazarin. MS. Annalen der böhmischen Kapuzinerordensprovinz, Bd. IV. S. 345.

die allerdings durch seine diplomatischen Dienstleistungen kaum gefördert wurde, aber doch unangetastet dastand, lenkte auch die Augen des neuen Erzbischofs auf ihn, so dafs er ihn zu seinem Beichtvater wählte. Dadurch erlangte Valerianus einen mafsgebenden Einflufs auf Harrach, und als ihn der letztere um seinen Rat in der Universitätsangelegenheit anging, erklärte sich Valerianus neben anderen Gründen auch deshalb gegen die Wünsche der Jesuiten, weil sie den Kapuzinern und allen anderen Orden jede Thätigkeit an der Prager Universität verwehrten. Valerianus hielt sich für tüchtig genug, um mit jedem der Prager Jesuiten um die Palme der Gelehrsamkeit zu ringen. Zwischen ihm und dem Orden begann jetzt ein Kampf, der sich später auch auf das theologische Gebiet erstreckte. Valerianus griff die Jesuiten unerschrocken an, sie wehrten sich mit gleicher Entschiedenheit und verfolgten ihren Gegner mit immer steigendem Hasse.

Da das Gutachten der vom Erzbischof berufenen Theologen die Ansprüche der Jesuiten als mit den erzbischöflichen Rechten im Widerspruch stehend bezeichnete, erklärte Harrach dem Rektor des Jesuitenkollegiums mündlich, dafs er in die Einverleibung der carolinischen Universität in der geplanten Weise nicht einwillige; zugleich protestierte er gegen die mittlerweile thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich vollzogene Vereinigung und gegen die Vornahme der Promotionen. Als sich die Jesuiten um seine Proteste nicht kümmerten, weil sie der Gunst des Kaisers sicher waren, richtete Harrach seinen Protest an diesen selbst, dankte ihm, dafs er den Stiftsbrief noch nicht unterzeichnet habe und verlangte die Einräumung jener Rechte, die ihm die Gründungsurkunde der carolinischen Universität erteilte. Acht Tage später protestierte er in einer Zuschrift an den Fürsten von Liechtenstein gegen die Erteilung der akademischen Grade von seiten der Jesuiten, wiederholte diesen Protest einige Tage darauf durch zwei Domherren, die er zu dem Rektor des Prager Jesuitenkollegiums abschickte, und verbot jede Amtshandlung in den Räumen der carolinischen Universität[1]. Der Rektor stellte sich dagegen auf den Standpunkt, dafs die Vereinigung der carolinischen und ferdinandeischen Universität bereits vollzogen sei, dafs also niemand das Recht habe, ein Verbot in irgend einer Angelegenheit zu erlassen, es sei denn, dafs er im ordentlichen Prozefsweg obgesiegt habe. Da er jedoch fürchten mufste, dafs der Erzbischof den Streit in Rom anhängig

---

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Harrach an Ferdinand II. dd. 9. April 1624. — Tomek, Geschichte der Prager Universität. Seite 260. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Der Erzbischof an den Fürsten von Liechtenstein dd. 17. April 1624.

machen und man dort seine Antwort nicht genügend finden würde, so stellte er nicht nur die Promotionen ein, sondern bot sich auch zu Unterhandlungen an. Er verlangte, dafs Harrach ihm seine Beschwerden schriftlich mitteile. Dabei beklagte er sich über die Leidenschaftlichkeit, mit der man jetzt die Jesuiten bekämpfe, es verursache dies viel „Skandal", der bei der gefährlichen Lage der Kirche vermieden werden sollte[1]. Diese Zuschrift beantwortete der Erzbischof mit dem Hinweis auf die Eingriffe in seine Rechte als Erzbischof und Kanzler der Universität. Zugleich sprach er sich in einem zweiten Schreiben an den Fürsten von Liechtenstein[2] tadelnd über die Aufhebung der carolinischen Universität aus, weil der Kaiser für sich allein dazu nicht berechtigt sei, und die den Jesuiten an der vereinigten (also neuen) Universität erteilte Befugnis zu Vorträgen über Theologie und kanonisches Recht vom Papste allein erteilt werden könne; er bekämpfte ferner die Ernennung des Kanzlers durch die Jesuiten; die Ablegung der Professio fidei von Seite der Professoren in die Hände des Rektors, weil sie nach den Bestimmungen des Tridentiner Konzils und nach der Bulle Pius IV. in die des Bischofs erfolgen solle; den Ausschlufs sämtlicher geistlicher Orden mit Ausnahme der Jesuiten von den Professuren, weil dadurch auch dem päpstlichen Verfügungsrechte Eintrag geschehe. Als mit den bischöflichen Rechten im Widerspruche stehend wird auch die Aufsicht erklärt, die den Jesuiten in Bezug auf Glauben und Sitten über alle am Lehramte im Lande Beteiligten eingeräumt werden sollte, weil ihnen damit ein Inquisitionsrecht zugestanden werde, das nur dem Bischofe gehöre; denselben Vorwurf erhebt er auch gegen ihre Büchercensur. Im Interesse des Unterrichts fand der Erzbischof die alleinige Herrschaft der Jesuiten ebensowenig von Vorteil, weil Thomisten und Scotisten gar nicht zum Worte kommen und auf der Universität jeder Wetteifer fehlen würde. Auch die öffentliche Ordnung würde durch die Vorschläge der Jesuiten bedroht, denn die Schulmeister im ganzen Lande würden sich gegen die Unterstellung unter den Orden Jesu auflehnen. Die Erlaubnis, Güter der Carolina umtauschen zu dürfen, sei ebenfalls verwerflich; denn, fragte der Erzbischof, „was sollte geschehen, wenn dieselbe wieder hergestellt würde und ihre

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Der Rektor des Prager Jesuitenkollegiums Ximenes an den Erzbischof Harrach dd. 23. April 1624. — Schmidl III. p. 556.

[2] Prager erzbischöfliches Archiv: Annotata ex diplomate imperiali academiae Carolo-Ferdinandeae. Der Erzbischof schrieb eigenhäudig zu diesem Schriftstücke: Estratto di cose più considerabili nel diploma dell' università Carolo-Ferdinandea 1624.

Güter durch Tausch in andere Hände gekommen seien?" Ebenso bedenklich fand der Erzbischof die den Jesuiten zugestandene Steuerfreiheit, weil sie dem Interesse des Fiskus widerstrebe, sowie das ihnen eingeräumte Strafrecht, vermöge dessen sie sogar Personen des Landes verweisen konnten, die nicht zur Universität gehörten. Endlich focht er selbst das den Unfreien zugestandene Recht zum Besuch der Universität an, sowie die damit im Zusammenhang stehende Befreiung von ihrer Unterthanspflicht, weil sie mit den Rechten ihrer Herren und mit den Canones, in welchen die Weihung Unfreier ohne Zustimmung ihrer Eigentümer verboten sei, im Widerspruch stehe.

Als P. Ximenes von diesen Einwürfen Kenntnis erhielt, konnte er sich nicht verhehlen, dafs der Erzbischof Recht behalten würde, wenn der Streit sich nach Rom hinziehe, und dafs es demnach für die Jesuiten nur von Vorteil wäre, wenn sie sich friedlich mit dem Erzbischofe verständigten. Er wendete sich also mit einem zweiten, diesmal jeder Schärfe entbehrenden Schreiben an ihn und sprach die Hoffnung aus, dafs die meisten Einwendungen schwinden würden, wenn der Erzbischof erfahre, welche Deutung nach Ansicht der Jesuiten den angefochtenen Stellen des Stiftsbriefes zu geben sei. In Bezug auf die Kanzlerwürde konnte allerdings keine Erklärung an der Thatsache etwas ändern, dafs die Jesuiten dieselbe für sich in Anspruch nahmen; Ximenes gab daher den Anspruch auf diesen Posten auf und behauptete, dafs die Jesuiten gar nicht darnach strebten, sondern sich's zur gröfsten Ehre anrechnen würden, wenn die Carolo-Ferdinandeische Universität den Erzbischof zum Kanzler haben würde. Er ersuchte zugleich denselben, irgend einen Domherrn mit den Verhandlungen über einen friedlichen Ausgleich zu betrauen, damit die bösen Mäuler zum Schweigen gebracht würden und auch der leiseste Verdacht und Schein eines Zwiespaltes zwischen der Gesellschaft Jesu und ihrem Oberhirten, sowie zwischen ihm selbst (Ximenes) und dem Erzbischof, den er von frühester Jugend wegen seiner ausgezeichneten Tugenden verehrt habe, beseitigt werde. Diese unterthänige Zuschrift fand eine ebenso freundliche Antwort: Harrach war zu Unterhandlungen bereit, wenn seine Kanzlerrechte nicht angetastet würden, und entschuldigte die Schärfe seiner früheren Ausstellungen, mit denen er den Jesuiten nicht habe nahe treten, sondern nur seine Rechte verteidigen wollen. Die weitere Korrespondenz bewegte sich in demselben freundlichen Geleise, eigentliche Unterhandlungen fanden jedoch nicht statt, da der Erzbischof sich nach Wien begeben hatte. Als er zurückkehrte und das Jesuitenkollegium bei Gelegenheit der Ignatiusfeier besuchte, bat ihn der Rektor um Beschleunigung der Ausgleichs-

verhandlungen und um Zurücknahme des Verbotes der Promotionen. Der Erzbischof erbat sich als Antwort alle auf die Begründung der Carolina bezüglichen Urkunden, um sich über seine Rechte genau belehren zu können, welchem Verlangen Ximenes bereitwillig nachkam. Als aber eine Woche verging, ohne daſs der Erzbischof irgend eine Entscheidung gefällt hätte, hatte die Geduld der Jesuiten ein Ende; der Rektor erklärte, daſs er mit der Erteilung der akademischen Grade nicht länger innehalten werde, da von Seite der Jesuiten alles geschehen sei, um den Streit friedlich auszutragen[1].

Der Kaiser hatte mittlerweile den Statthalter an die Absendung des Gutachtens gemahnt, das er im Januar von ihm verlangt, aber noch immer nicht erhalten hatte. Als Liechtenstein ihn nun von den Einwürfen des Erzbischofs in Kenntnis setzte, trug er ihm auf, den Erzbischof, den Rektor des Jesuitenkollegiums und andere Interessenten vor sich zu fordern und zwischen ihnen zu vermitteln[2]. Dies geschah, allein die Verhandlung nahm eine für die Jesuiten so ungünstige Wendung, daſs Ximenes nicht nur thatsächlich zur Erteilung der akademischen Grade schritt, sondern mit dem Abbruche der Unterhandlungen drohte und die Bullen und sonstigen Schriftstücke, die er dem Erzbischof zur Einsicht übergeben hatte, peremtorisch zurückverlangte. Der letztere sandte dem Rektor darauf (am 5. September 1624) eine Zuschrift, in welcher er seine Ansprüche auf die Leitung der neuen Universität erörterte. Erzbischof Ernst von Pardubitz sei bei der Gründung der Universität zu ihrem Kanzler ernannt worden; als solcher habe er nicht bloſs seine Zustimmung zur Erteilung der akademischen Grade gegeben, sondern auch verschiedene Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Universität geschlichtet, Rekurse angenommen und entschieden und Verordnungen erlassen. Harrach nahm nun nicht bloſs alle diese Rechte in Anspruch, sondern wahrte sich auch das Oberaufsichtsrecht über die Güter der carolinischen Universität, da dieselben meistenteils von Geistlichen geschenkt worden seien. Er verlangte auch, daſs er um seine Zustimmung bei der Anstellung der Professoren ersucht werde, da das Tridentiner Konzil vorschreibe, daſs niemand einen Lehrstuhl besteigen dürfe, der nicht vom Bischof bezüglich seiner Lebensweise und seines Wissens einer Prüfung unterzogen worden sei. Er formulierte schlieſslich seine Forderungen dahin, daſs er als Rechtsnachfolger des Ernst von Par-

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Ximenes an den Erzbischof dd. 6. Mai 1624.

[2] Prager erzbischöfliches Archiv: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 17. April 1624. — Wiener Staatsarchiv: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 31. Juli 1624. — Schmidl III, S. 556.

dubitz den Titel eines Kanzlers führen und dessen Befugnisse üben, also die Erlaubnis zur Erteilung der akademischen Grade erteilen, die Kandidaten prüfen, nach Bedürfnis neue Gesetze geben, in Streitigkeiten Appellationen entgegennehmen, in Schwierigkeiten Rat erteilen und an seiner Stelle einen Vicekanzler ernennen dürfe, der alle von den Mitgliedern der Universität durch den Druck zu veröffentlichenden Bücher censurieren solle; dafs er ferner die Oberaufsicht über die Güter der carolinischen Universität führen und ihm alle neuen Lehrer zur Bestätigung vorgestellt werden sollten. Diese Ansprüche ergäben sich aus verschiedenen päpstlichen Bullen, kaiserlichen Verordnungen und aus dem an den Universitäten geltenden Gewohnheitsrecht. Die allfällige Nachgiebigkeit der Jesuiten könne er übrigens nicht als den Ausdruck ihres Wohlwollens gegen seine Person ansehen, sondern müsse sie als sein gutes Recht in Anspruch nehmen; solange aus dem Stiftsbrief nicht jene Punkte entfernt würden, die seinen Rechten widerstreiten, werde er sich zu keinem Ausgleich verstehen. Zwei Tage nach Überreichung der obigen Zuschrift liefs er eine Protestation aufsetzen, welche alle im Carolinum vollzogenen Promotionen für ungültig erklärte; er drohte sogar, diese Protestation öffentlich anschlagen zu lassen, wenn die Jesuiten nicht von den Promotionen ablassen würden[1]. Die letzteren antworteten, dafs sie die Protestation abreifsen lassen und eine Antiprotestation veröffentlichen würden. Übrigens erklärten sie, dafs die Kanzlerrechte des Erzbischofs sich nur auf die carolinische Universität bezogen hätten; diese sei jedoch in Häresie verfallen und deshalb vom Kaiser aufgelöst worden, es fehle also das Subjekt, auf welches der Erzbischof seine Rechte geltend machen könne. Diesem Einwurfe begegnete der Erzbischof, indem er dem Kaiser das Recht zur Aufhebung der Universität absprach, weil sie nicht von ihm, sondern vom Papste Clemens VII. begründet worden sei und nichts gegen den Kaiser verbrochen habe. Wenn die Verbrechen derjenigen, welche widerrechtlich die carolinische Universität an sich gerissen, dem Kaiser ein Recht zur Auflösung geben würden, so besitze er ein solches auch bezüglich der Akademie der Jesuiten, denn auch sie sei während des Aufstandes von den Ketzern in Besitz genommen worden. Da die Jesuiten leugneten, dafs der Erzbischof als Kanzler andere Rechte geübt habe, als die Kandidaten für akademische Grade zu prüfen, zu approbieren und ihnen das Licentiat

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Ximenes an Harrach dd. 6. August 1624. Harrach an Ximenes dd. 5. September 1624. Protestation des Erzbischofs dd. 7. September 1624. Der Erzbischof an Liechtenstein dd. 8. September 1624.

zu erteilen, ihm also das Recht absprachen, neue Gesetze zu geben oder Appellationen von seiten der Universitätsmitglieder anzunehmen, so suchte der Erzbischof diesen Einwurf dadurch zu widerlegen, dafs er ein Statut des Ernst von Pardubitz citierte, dessen Eingang also lautete: „Wir, Ernst etc. Kanzler, machen zum Nutzen und Frommen der Universität und um Ruhe und Frieden in ihr zu erhalten und die Studien zu fördern, nachstehende Verordnung bekannt." Im weiteren Texte des Statuts hiefs es: „Behufs des Entwurfs der Satzungen sollen von der Universität einige Personen gewählt werden, welche im Verein mit uns und unseren Kommissären solche Anordnungen treffen sollen, wie sie für jede Fakultät erspriefslich sind." Schliefslich hiefs es: „So oft irgend ein Zweifel (über die Auslegung der Satzungen) entsteht, soll die Universität behufs der Erläuterung an uns, als ihren Kanzler, rekurrieren[1]." Diese Stellen widerlegten allerdings vollständig die Behauptungen der Jesuiten. Im freudigen Gefühl seines Erfolges schrieb der Erzbischof an den Fürsten von Eggenberg: es stehe nun fest, dafs seine Opposition gegen den Stiftsbrief begründet gewesen sei, die Jesuiten hätten ihn nun selbst aufgegeben. Wären sie von Anfang an vorgegangen wie jetzt, so würden sie ohne Streit zu ihrem Ziele gelangt sein, denn er selbst sei ebenso von Ehrfurcht gegen den Kaiser (und seine Wünsche) wie von inniger Anhänglichkeit an die Ordensmitglieder, als seine Lehrer durchdrungen, und wolle keinem dieser Gefühle durch unzeitigen Widerspruch Abbruch thun. Die Bedingungen, unter denen er sich mit den Jesuiten vertragen würde, fafste er in folgender Weise zusammen: er wolle keinen Einflufs auf die Leitung der ferdinandeischen Akademie beanspruchen, da auch seine Vorgänger keinen ausgeübt hätten, er habe auch nichts dagegen, dafs der Kaiser ihr die zwei weltlichen Fakultäten (der carolinischen Universität) einverleibe, verlange aber, dafs die Professoren der beiden weltlichen Fakultäten ihm die Professio fidei abzulegen und von ihm die Bestätigung in ihrem Amte einzuholen hätten. Die Einverleibung des carolinischen Vermögens in das Jesuitenkollegium blofs durch kaiserliche Anordnung könne er nicht gut heifsen, sondern verlange dazu die Zustimmung des Papstes. Die Jesuiten wolle er nicht daran hindern, Privilegien aller Art für ihre neue Schöpfung zu erwerben, wenn sie seine Rechte als Ordinarius nicht berührten[2]. Aus dem Angeführten ist ersichtlich, dafs zwischen

---

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: P. Hiacyntus prior ordinis prædicatorum apud S. Agnetem Pragæ exponit difficultates et differentias inter archiepiscopum Pragensem et societatem Jesu dd. 14. October 1624. — Tomek a. a. O. 261.

[2] Prager erzbischöfliches Archiv: Harrach an Eggenberg dd. 14. Oktober

den Wünschen der Jesuiten und denen des Erzbischofs noch ein weiter Abstand war. Ferdinand, der sich um diese Zeit bereits unter der Leitung des P. Lamormain befand, wollte aber die Jesuiten um jeden Preis befriedigen und nahm dabei die Vermittelung seines Günstlings, des Grafen Karl von Harrach, welcher der Vater des Erzbischofs war, in Anspruch. Dieser, bereit, die Wünsche seines Herrn zu erfüllen, lud seinen Sohn zur Weinlese nach Bruck an der Leitha ein und bemühte sich, ihn für die Forderungen der Jesuiten zu gewinnen. Seinem Zuspruch gelang es auch, den Erzbischof für die kaiserlichen Wünsche günstig zu stimmen; dieser begab sich nach Wien und bewies bei den nun folgenden Ausgleichsverhandlungen die weitgehendste Nachgiebigkeit. An denselben beteiligten sich aufser ihm und Eggenberg die Jesuiten Rumer, Ximenes und Lamormain und der Nuntius Caraffa. Der Vertrag, welcher so zu stande kam, besiegelte die Niederlage des Erzbischofs. Er erklärte sich damit einverstanden, dafs die Jesuitenakademie nach eingeholter päpstlicher Zustimmung erweitert, also eine juridische und medizinische Fakultät an ihr errichtet, und diese erweiterte Akademie genau in derselben Weise verwaltet werde, wie die von Ferdinand errichtete; da die Erzbischöfe in dieser keine Rechte geübt hätten, so sollten sie auch in der neuen keine in Anspruch nehmen. Von der Carolina sollte keine Rede mehr sein und nicht behauptet werden, dafs sie von den Jesuiten neu errichtet oder ihrem Kollegium einverleibt worden sei. Die Carolina sollte also einfach als nicht existierend angesehen werden, und die beiden Vermittler Eggenberg und Caraffa verbürgten sich dafür, dafs der Kaiser sie unter Vorbehalt der Zustimmung des Papstes für aufgehoben erkläre. Mit der Übertragung ihrer Güter an das Jesuitenkollegium war der Erzbischof unter der Bedingung einverstanden, dafs die päpstliche Zustimmung hiefür eingeholt würde. Die erweiterte Jesuitenakademie sollte fortan die Bezeichnung Prager Akademie führen, und der Erzbischof wollte den Jesuiten gestatten, bei dem Kaiser um alle Arten von Privilegien für dieselbe zu werben, vorausgesetzt, dafs sie seinen Rechten keinen Eintrag thun würden[1].

1624. Das Schreiben ist lateinisch und besagt nicht klar genug, ob Harrach das Bestätigungsrecht für die Professoren der juridischen und medizinischen Fakultät oder für alle vier Fakultäten in Anspruch nahm. Da er jedoch im Eingang die ferdinandeische Akademie in keinem ihrer Rechte antasten wollte, dürfte sich sein Anspruch nur auf die zwei genannten Fakultäten bezogen haben.

[1] MS. des Klosters Strahov, Status ecclesiæ cathol. in regno Bohemiæ. — Schmidl III. 558. — Prager erzbischöfliches Archiv: Transactio in causa universitatis Pragensis dd. 27. November 1624.

Aus dem Inhalte des Übereinkommens ersieht man, daſs der Erzbischof mit seinen Ansprüchen auf die Leitung der Universität vollständig Schiffbruch litt; er sollte in ihr gar nichts zu sagen haben, da er nur Rechte auf die Carolina besaſs und diese nicht der Jesuitenakademie einverleibt, sondern als aufgehoben erklärt wurde. Nur insofern siegte er, als in dem Vergleich weder von der Oberaufsicht über die Schulen im Lande, noch von der Büchercensur die Rede war. Allein deshalb verzichteten die Jesuiten auch auf diese Forderungen nicht, sondern gaben ihnen sogar im Vertrage selbst, allerdings in verdeckter Weise, Ausdruck. Der letzte Artikel besagte nämlich, daſs der Ezbischof die Jesuiten nicht hindern werde, sich jegliche Art von Privilegien vom Kaiser zu erbitten, wenn sie nicht gegen die bischöflichen Rechte verstoſsen würden. Ihrer Geschicklichkeit blieb es also überlassen, ihren Oberhirten zu weiteren Konzessionen zu bewegen, und so konnten sie sich noch immer mit der Hoffnung schmeicheln, mit seiner Zustimmung die Büchercensur, die Aufsicht über die Schulen im Lande, die Rechte eines Inquisitionstribunals über alle Schulmeister und jene Gerichtsbarkeit zu erlangen, vermöge deren sie sogar Personen, die nicht zur Universität gehörten, des Landes verweisen konnten.

Wenn man übrigens annehmen wollte, daſs der Erzbischof sich zu einer so weitgehenden Nachgiebigkeit bestimmen lieſs, weil er in Wien von seinen Prager Ratgebern getrennt war, so würde man irre gehen; denn einer der vorzüglichsten, P. Valerianus, befand sich damals auch in Wien. Er war am 14. August zum Provinzial der böhmisch-österreichischen Kapuzinerordensprovinz gewählt worden und hatte als solcher seinen Aufenthalt in Wien genommen[1]. In ihm hätte also Harrach Rat und Stütze gefunden, allein seine persönlichen Verhältnisse zwangen ihm die Nachgiebigkeit auf: sein Vater dankte dem Kaiser Rang und Reichtum, er selbst war ein Schüler des Jesuitenordens und gewöhnt, denselben zu achten und zu bewundern; dazu war er ein blutjunger Mann ohne Lebenserfahrung und ohne Festigkeit in den einmal gefaſsten Beschlüssen. Daher bewirkte die doppelte Dankbarkeit, zu der er sich verpflichtet fühlte, daſs er den Wünschen der mit dem Kaiser vereinten Jesuiten Rechnung trug. Sie hatten ja die wankende Kirche in vielen Teilen Europas vor dem Falle bewahrt; es lieſs sich von ihnen eine ähnliche Wirksamkeit in der Wiederaufrichtung derselben in Böhmen erwarten, und da durfte er sie als Erzbischof am wenigsten daran hindern. Auch P. Valerianus

---

[1] Annalen der böhmischen Kapuzinerordensprovinz. MS. a. a. O.

mag von ähnlichen Anschauungen geleitet gewesen sein; beide hofften, dafs die Jesuiten ihre Kräfte anspannen würden, um die gewonnene Stellung mit Ehren zu behaupten und in Harmonie mit den Kirchenoberen zu wirken. Der Vertrag wurde am 27. November geschlossen und von dem Erzbischof und Eggenberg unterzeichnet. Am 1. Dezember unterzeichnete Caraffa eine Erklärung, durch welche die Jesuiten zum Fruchtgenufs der Güter der Carolina und zur Erteilung der akademischen Grade nach erlangter Zustimmung des Papstes zu den Vergleichspunkten ermächtigt wurden. Der Kaiser trug seinem Vertreter in Rom, dem Duca Savelli, auf, dieselbe zu erwirken[1].

Die Jesuiten, welche nicht im geringsten zweifelten, dafs die schliefsliche Entscheidung auch hierin zu ihren Gunsten ausfallen werde, bemühten sich nun, durch Begründung neuer Ordenshäuser und Unterrichtsanstalten die Herrschaft über das Schulwesen in Böhmen anzubahnen. Da sie in diesem Lande schon seit dem Jahre 1622 eine gröfsere Machtfülle anstrebten, als sie sonst in Österreich erlangt hatten, so empfahl sich eine Teilung der österreichischen Ordensprovinz, die sich damals auf den gesamten Besitz der deutschen Habsburger, also auch auf Böhmen und Ungarn, erstreckte. Bei dem Generalkonvent des Ordens, der im Jahre 1622 in Rom abgehalten wurde, schlug der österreichische Ordensprokurator P. Cobentzl die Trennung Böhmens von dem übrigen Österreich und die Errichtung einer eigenen Provinz daselbst vor, welchem Antrage der Ordensgeneral Mutius zustimmte. Noch im selben Jahre wurden dem österreichischen Visitator Weisungen zur Durchführung dieser Trennung erteilt. Als die nötigen Vorbereitungen getroffen waren, ernannte P. Mutius (am 15. Juli) den P. Argentus zum Provinzial der österreichischen und den P. Rumer zum Provinzial der neuen böhmischen Ordensprovinz, und diese Ernennung wurde am 23. September feierlich im Krumauer Kollegium mitgeteilt. Zur neuen Ordensprovinz gehörte nicht blofs Böhmen, sondern auch Mähren, Schlesien und die Lausitz. Nun wurde die Gründung eines Profefshauses auf der Kleinseite von Prag in Aussicht genommen und dabei auch die gleichzeitige Errichtung eines Gymnasiums beschlossen, um der adeligen Jugend, die gröfstenteils in diesem Stadtteile wohnte, den Zutritt zu den Studien zu erleichtern. Da der Erzbischof beim Abschlufs des Vergleichs ihnen seine Gunst zugesagt und sie ihrerseits ihm ihre tiefste Ergebenheit versichert hatten, so begünstigte er ihre Absicht und erwirkte beim Kaiser, dafs dieser ihnen die Nicolauskirche samt den

1623.

1625.

[1] Schmidl III. 559.

dazu gehörigen Häusern und Schulen übergab. Im selben Jahre wurde auch die Jesuitenresidenz in Jičin um ein Kollegium erweitert, mit dem gleichfalls die Errichtung eines Gymnasiums verbunden war. Im folgenden Jahre siedelten sie sich in Kuttenberg an (1626), wo ihnen der Kaiser fünfzehn konfiscierte Häuser und eine beträchtliche Anzahl konfiscierter Dörfer zur Errichtung eines Gymnasiums geschenkt und Frau Barbara von Sulewic sie zu Erben eines ihr in dieser Stadt gehörigen Hauses eingesetzt hatte. Die Begründung neuer oder die Erweiterung alter Kollegien erheischte eine gröſsere Zahl von Ordensmitgliedern. Da Böhmen weitaus nicht die nötigen Kandidaten lieferte — befanden sich doch unter den 32 Professen, die sich am 1. Mai 1625 zu einer Beratung in Prag versammelten, nur acht in Böhmen gebürtige Personen — so wurden aus Belgien dreizehn Jesuitenzöglinge berufen, die ihre Ausbildung in Brünn erhielten und später ihre Thätigkeit in der böhmischen Ordensprovinz entwickelten. Zu diesen gesellten sich noch viele Jesuiten, die ihre Studien bereits beendet hatten und als Professoren verwendet wurden; sie wurden aus Belgien, Italien, Frankreich und Spanien herangezogen, so daſs das geistige Leben Böhmens ebenso dem romanischen Einfluſs unterlag, wie seine Krieger auf dem Weiſsen Berge zum guten Teil der romanischen Kriegskunst erlegen waren[1]. Mit der Vermehrung der Jesuiten ging die Vermehrung ihres Einkommens Hand in Hand, denn abgesehen von den Schenkungen bei Begründung neuer Kollegien erwarben sie zugleich die Vermehrung ihres Besitzes bei den alten, namentlich in Prag, Krumau und Neuhaus. Da die drei Kollegien, welche sie in Prag besaſsen, mehrere hundert Schüler und eine beträchtliche Anzahl Ordensmitglieder und Diener beherbergten, so fanden sie es in ihrem Interesse gelegen, ein eigenes Bräuhaus zu errichten, für welches sie vom Kaiser Steuerfreiheit erlangten[2]. Ihr Einfluſs, ihr Vermögen und ihre Bedeutung wuchs von Tag zu Tag, zumal sich auch Albrecht von Waldstein, der nunmehrige Herzog von Friedland zu ihren eifrigsten Anhängern und Förderern gesellte. Es gab keine Bitte, die sie während der Jahre 1625—1627 an ihn richteten, die er nicht bereitwilligst erfüllt hätte; dem Kollegium in Jičin wies er bedeutende Einkünfte zu und plante die Errichtung neuer im Bereiche seines Herzogtums, auch lieſs er es dem neu begründeten Kollegium in der Prager Kleinseite nicht an

[1] Schmidl III, 605—608, 614 und folg. — Prager erzbischöfliches Archiv: Ferdinand II. an den Erzbischof von Prag dd. 4. April 1625.

[2] Archiv des k. k. Unterrichtsministeriums: Privilegium Ferdinands II. für die Jesuiten in Ansehung der Errichtung eines Bräuhauses in Prag.

materieller Unterstützung fehlen und begünstigte die Errichtung von Kollegien in allen jenen Ländern, wohin er seinen siegreichen Fuſs setzte. Waldstein wuſste, welchen Einfluſs die Jesuiten auf den Kaiser besaſsen und wollte sie deshalb zu Freunden haben. Der Kaiser, sein Feldherr und sein allmächtiger Minister waren also für die Jesuiten: wer durfte es wagen, ihre in Böhmen erlangten Erfolge anzutasten und sie an der Erreichung ihres Zieles zu hindern?

Und doch geschah dies und zwar mit Erfolg. Den ersten Anlaſs hiezu hatte der Erzbischof von Prag gegeben, indem er einige Monate vor dem mit den Jesuiten getroffenen Übereinkommen der Kongregation de propaganda fide einen politischen und religiösen Reformationsplan bezüglich Böhmens vorlegte; in betreff der Universität hatte er darin den Wunsch ausgesprochen, dieselbe möge derart eingerichtet werden, daſs sie taugliche Subjekte für die geistlichen und weltlichen Ämter im Lande heranbilde. Diese Phrase war sehr allgemein gehalten und deutete ebensowenig auf den Streit hin, in den der Erzbischof mit den Jesuiten geraten war, wie auf den Umstand, daſs sie allein die Lehrämter in der theologischen und philosophischen Fakultät versehen und die vereinigte Universität ihrer alleinigen Auktorität unterthan machen wollten. Das Schriftstück überlieſs es sonach der Propaganda selbst, sich genauer zu informieren[1]. Thatsächlich erhielt sie einige Wochen später durch ein Schreiben des Fra Girolamo Lappi, Minoritenordenspriester bei St. Jakob in Prag, unverlangt allerlei Nachrichten über die Streitigkeiten um die Carolina, die nicht im Sinne der Jesuiten waren. Da die Propaganda die Bedeutung des Ordens Jesu nicht erhöhen, ihm also zu der angestrebten Herrschaft in Böhmen nicht verhelfen, sondern ihn als ein untergeordnetes Mitglied im Organismus der Kirche festhalten wollte, so waren ihr die Mitteilungen Lappis willkommen und sie beantwortete den Antrag des Erzbischofs von Prag dahin, daſs es nach dem Beispiel anderer Universitäten, wie z. B. der von Padua oder Bologna, am nützlichsten wäre, wenn neben den Jesuiten auch Mitglieder anderer Orden zu den Professuren an der Universität in Prag zugelassen würden. Um in dieser Angelegenheit mit der nötigen Sachkenntnis vorzugehen, wünschte sie zu wissen, wann und von wem die carolinische Universität begründet, wie dieselbe geleitet worden und welche Änderungen in ihr im Laufe der Zeit eingetreten seien[2].

[1] ...rchiv der Congregation de propaganda fide: Protokoll der Sitzung vom ...nber 1624.

[2] ...benda: Zuschrift an den Erzbischof von Prag dd. 7. Dezember 1624 ... an Fra Girolamo Lappi dd. 7. Dezember 1624.

Als die Einigung zwischen dem Erzbischof und den Jesuiten am 27. November 1624 stattgefunden hatte, berichtete Caraffa dies der Propaganda; da jedoch weder er noch die Jesuiten eine Abschrift des abgeschlossenen Vertrags einschickten, was namentlich die letzteren hätten thun sollen, da die Zustimmung des Papstes in demselben vorbehalten war, so verlangte die Propaganda, die ihre Entscheidung unter dem Vorsitz des Papstes treffen wollte, die Übersendung des Vertrages und übertrug mittlerweile dem Kardinal Mellino das Referat in dieser Angelegenheit. Wir wissen nicht, ob die Abschrift des Vertrages bereits angelangt war, als Mellino in der Sitzung vom 2. Mai 1625 diesem Auftrage entsprach. Er erklärte, dafs eine Entscheidung nicht getroffen werden könne, solange man nicht die Stiftungsurkunde der Prager Universität eingesehen habe, und schlug deshalb vor, man solle dieselbe aus dem vatikanischen Archiv heraussuchen. Dies geschah, und als sie hier nicht zu finden war, wurde der Erzbischof von Prag aufgefordert, sie einzuschicken[1]. Nachdem die Stiftungsurkunde in Rom angelangt war und Mellino von ihr Einsicht genommen hatte, erklärte er in der Sitzung vom 22. August, dafs der zwischen Harrach und den Jesuiten abgeschlossene Vertrag nicht gebilligt werden könne, weil er die Kanzlerrechte des Prager Erzbischofs abschaffe. Auf seinen Antrag wurde beschlossen, dem Kaiser diese Mifsbilligung mitzuteilen und ihn zur Aufrechthaltung der erzbischöflichen Kanzlerrechte aufzufordern. Zugleich trug man aber dem Nuntius Caraffa auf, die gröfste Vorsicht bei der Mitteilung dieser Mifsbilligung zu beobachten: im Falle er auf die Unterstützung des Erzbischofs von Prag, seiner Verwandten und Freunde rechnen könne, so sollte er ihn ins Vertrauen ziehen, sonst nicht. Aus dieser Weisung geht mit Sicherheit hervor, dafs der Erzbischof die Abmachung mit den Jesuiten nicht etwa hinterdrein anfocht, sondern sich derselben ohne weiteres fügen wollte, wenn sie die päpstliche Zustimmung erlangt hätte.

Mittlerweile bemühte sich der kaiserliche Gesandte in Rom, Fürst Savelli, die Billigung des Vertrages zu erlangen, aber vergeblich, da auch der Nuntius Caraffa nun davon abriet und vielmehr empfahl, einen Druck auf den Jesuitengeneral auszuüben, damit dieser selbst seinen Ordensgenossen befehle, von ihren Ansprüchen auf das Kanzleramt abzulassen. Die Propaganda befolgte diesen Rat und beschlofs unter Zustimmung des in der Sitzung anwesenden Papstes, den Jesuitengeneral aufzufordern, seinen Ordensgenossen in Österreich den

29. Oktober 1625.

[1] Ebenda: Zuschrift an den Nuntius Caraffa dd. 8. Februar, 17. März und 31. Mai 1625. Protokoll der Sitzung vom 2. Mai 1625. Zuschrift an den Erzbischof von Prag dd. 24. Mai 1625.

Befehl zu erteilen, dafs sie von den Ansprüchen auf das Kanzleramt ablassen möchten, auf dafs durch die Einverleibung der Carolina in ihre Akademie den Rechten des Prager Erzbischofs kein Abbruch geschehe. Als Lamormain Kunde von diesem Beschlusse erhielt, war er durchaus nicht geneigt, sich dem päpstlichen Befehle zu fügen, fürchtete jedoch, dafs bei längerem Zögern der Papst dem Erzbischof von Prag proprio motu das Kanzleramt übertragen werde. Daher ersuchte er den Kaiser, dahin zu wirken, dafs der Papst diesen Entschlufs nicht fasse, und damit zu verhindern, dafs anderen Orden der Zutritt zu den Lehrämtern an der Carolina eröffnet werde. Der Kaiser möge vielmehr selbst oder durch den Fürsten von Eggenberg mit Nachdruck in den Nuntius dringen, damit der Papst die bezüglich der Prager Universität getroffene Vereinbarung ohne weiteres Zögern bestätige. Welches Gewicht die Worte des Beichtvaters bei Ferdinand hatten, ergiebt sich daraus, dafs schon am folgenden Tage der Sekretär des Fürsten von Eggenberg bei dem Nuntius erschien, sich bitter über die Opposition einiger Mönche gegen den zwischen dem Erzbischof und den Jesuiten getroffenen Vergleich beklagte und im Namen des Kaisers erklärte, dafs derselbe „unter keiner Bedingung" in eine Änderung des Vertrages einwilligen werde. Der Nuntius möge hierüber an den Papst berichten; eine ähnliche Weisung sei auch an den Fürsten Savelli abgegangen[1]. Der Gehorsam gegen den Papst, den die Jesuiten so ostentativ auf ihre Fahnen schrieben und so laut bezeugten, hielt also diesmal nicht stand. Als der Bericht des Nuntius über die Unterredung mit dem Sekretär in Rom anlangte, sandte die Propaganda zwei Kardinäle, Mellino und Bandino, an den Jesuitengeneral und befahl ihnen, eine ebenso energische Sprache zu führen,

1626.

[1] Ebenda: Zuschrift an den Erzbischof von Prag dd. 26. Juli 1625. Protokoll der Sitzung vom 22. August und 27. Oktober 1625. Zuschrift an den Nuntius dd. 30. August und 8. November 1625. Caraffa an Cardinal Ludovisi dd. 7. Januar 1626. — Wiener Staatsarchiv: Lamormain an Ferdinand II. dd. 5. Januar 1626. Die bezeichnende Stelle dieses merkwürdigen Briefes lautet: Intellexit Sac. Cæs. M. V. Romæ per cuniculos agi, ut contra quod anno superiori per transactionem est conclusum mediatoribus illustrissimo domino nuncio et excellentissimo principe Eggenbergio summus pontifix veluti proprio motu munus cancellarii academiae Pragensis conferat illustrissimo domino archiepiscopo, ut vel hac ratione religiosi, quibus jam totico negavit S. Caes. M. V. lecturas obfineant. Quod profecto bono publico et juventuti non expedit. Supplico humillime Sacræ Cæs. Mti. V. ut clementissime dignetur per se aut per principem (de Eggenberg) aut quacunque alia ratione dicere illustrissimo domino nuncio idque serio, ut curet expediri a S. Sanctitate Romae quæ proposita fuerunt de academia Pragensi Viennensi et aliis. Id expedire bono publico et religioni, nec sibi placere tantam moram.

wie sie der Sekretär gegen Caraffa gebraucht habe. Der General sollte seinen Ordensmitgliedern befehlen, die Angelegenheit bezüglich der Prager Universität ins reine zu bringen, „unter keiner Bedingung“ das Kanzleramt anzustreben und selbst, wenn der Kaiser dies wünsche, seinem Wunsche nicht Folge zu leisten. Dieser Beschlufs war nicht blofs eine Folge der Beratungen der Propaganda, sondern auch die einer Verhandlung, die mit den Jesuiten vor dem Forum der Propaganda selbst eingeleitet worden war. Während eines Zeitraums von zwanzig Tagen mufste ihr Ordensprokurator Laurentius de Paulis hier Rede und Antwort stehen, mit welchem Recht die Jesuiten auf Grund eines blofsen kaiserlichen Stiftsbriefes an der neuen Universität Vorträge hielten, in der juridischen und medizinischen Fakultät akademische Grade erteilten und die Güter der Carolina, die ohne päpstliche Zustimmung nicht aufgelöst werden dürfe, in Besitz genommen hätten? Der Prokuratur rechtfertigte das Vorgehen des Ordens mit der Erklärung, dafs alle Handlungen blofs provisorischer Natur gewesen seien; vom Kaiser sei kein Stiftsbrief ausgestellt, sondern nur ein Entwurf ausgearbeitet worden, dessen Gutheifsung man schliefslich vom päpstlichen Stuhl erbitte. Wenn man in Hoffnung auf die Genehmigung des Papstes gewisse Rechte antecipiert habe, so habe man nicht anders handeln können; denn die Jugend könne nicht so lange ohne Unterricht bleiben, bis die päpstliche Zustimmung eingetroffen sein würde, auch hätten die Jesuiten nichts gethan, worüber sie sich nicht mit dem Erzbischofe verglichen hätten[1]. Die Einwendungen des Prokurators waren zwar begründet, sie retteten aber die Sache der Jesuiten doch nicht, weil weder der Papst, noch die Propaganda ihre Alleinherrschaft an der Prager Universität dulden wollten. Es erfolgte daher jener scharfe Beschlufs als Antwort auf die nicht minder scharfe Weisung des Kaisers, über deren wahren Urheber man in Rom nicht im Zweifel war. Die Propaganda glaubte wahrscheinlich, durch ihren Beschlufs den Streit beendet zu haben, allein sie täuschte sich, wenn dies der Fall war, gewaltig; denn thatsächlich geschah von seiten der Jesuiten nichts, was auf Gehorsam gedeutet hätte. Sie verwalteten die neue Universität nach wie vor und gestatteten dem Erzbischof weder einen Einflufs auf dieselbe, noch die Ausübung der Kanzlerrechte. Zwar trat nun auch der mittlerweile zum

[1] A. der Propaganda: Memoriale all' illustr. Sign. Card. Mellino dd. 6. Februar 1626. Zuschrift an den Nuntius dd. 14. Februar 1626. — Schmidl giebt in seiner Geschichte der Jesuiten der böhmischen Ordensprovinz von diesen Verhandlungen des Jesuitenprokurators vor dem Forum der Kongregation Kunde. Bd. III, S. 826 und folgende.

Kardinal ernannte Erzbischof Harrach aus seiner bisherigen Reserve hervor, offenbar geleitet von P. Valerian, dem nunmehrigen Provinzial der österreichischen Kapuzinerordensprovinz. Harrach war gegen Ende des Jahres 1626 nach Wien gekommen, um mit dem Kaiser über die zur Durchführung der Reformation in Böhmen notwendigen Maſsregeln zu beraten und verlangte bei dieser Gelegenheit die Wiederaufrichtung der Carolina, aber vergeblich[1].

Vielleicht würde auch die Propaganda die Jesuiten in dem faktischen Besitz der Universität noch länger geduldet haben, wenn sich nicht die Klagen über ihre maſslose Herrschsucht gehäuft hätten, so daſs selbst der Nuntius Caraffa, ihr bisheriger Freund und Förderer, sich zum Wortführer dieser Klagen machte. Er hatte sich mit Lamormain, weil der Beichtvater sich auch ihm gegenüber äuſserst herausfordernd benahm, überworfen und fand nun, daſs das herrische Auftreten der Jesuiten für die Wohlfahrt der Kirche unzuträglich sei. In einem Schreiben an den Kardinal Barberini warnte er daher vor jeder weiteren Nachgiebigkeit gegen dieselben. „Es ist gewiſs“, so schrieb er, „daſs die Jesuiten durch die Gunst des Kaisers, die man sich nicht groſs genug denken kann, eine Machtstellung erlangt haben, welche die aller übrigen Orden überragt und dieselben von jeder Wirksamkeit ausschlieſst, an der die Jesuiten ein politisches oder geistliches Interesse haben. Ihr Einfluſs beschränkt sich aber nicht allein auf die Orden, sie besitzen thatsächlich die Oberhand über alle, selbst die hervorragendsten Minister und fangen mit ihnen Streit an, wenn sie sich ihrem Willen nicht fügen. So geschah es dem Grafen Collalto, einem Manne, der sich nach dem Fürsten von Eggenberg des gröſsten Einflusses und der gröſsten Macht erfreute, bei dem beabsichtigten Kaufe eines Hauses, das die Jesuiten für sich erwerben wollten; er nahm Zuflucht zum Bürgermeister und forderte ihn auf, dem Hausbesitzer die Erklärung abzunehmen, daſs er (noch vor dem Kaufangebot der Jesuiten) in Gegenwart von Zeugen ihm den Verkauf zugesagt habe. Der Bürgermeister weigerte sich jedoch aus Furcht vor den Jesuiten, diese Erklärung abzuverlangen, und als er von Collalto durch Drohungen dazu gezwungen worden war, wollte kein katholischer Advokat in Wien den letzteren vertreten, so daſs er zu einem protestantischen Zuflucht nehmen muſste. Eine ähnliche Tyrannei erlaubten sich die Jesuiten auch gegen andere Personen. Einer der bedeutendsten Minister und zugleich Vertrauensmann Eggenbergs (Trauttmansdorff?) sagte mir dieser Tage, daſs die groſse Gunst des Kaisers für

[1] Annalen der böhmischen Kapuzinerordensprovinz zum Jahre 1626.

die Jesuiten ihr Verderben herbeiführen würde. Diese Gunst war seit jeher bedeutend, erreichte aber ihren Gipfel, seit P. Lamormain Beichtvater des Kaisers wurde. Der genannte Pater, der dem römischen Hofe nicht besonders freundlich gesinnt ist, wie ich Euerer Herrlichkeit bereits anderweitig angezeigt habe, hat sich mittelst dieser Gunst in alle Geschäfte eingemengt, welche zu dem Geschäftskreis der Nuntiatur und der Bischöfe gehören. Sobald ich dies in Erfahrung brachte, habe ich es in freundlicher Weise zu verhüten gesucht, und da ich sah, dafs er zu weit vorging, so mufste ich ihm entgegentreten. Die Väter der Gesellschaft und namentlich P. Lamormain haben einen solchen Zorn gegen mich gefafst, dafs Gott allein wissen mag, was der letztere über mich dem Kaiser gesagt hat, wie Euere Herrlichkeit aus dem folgenden entnehmen kann. . . . . Als (der Kapuziner) P. Magni sich zu Lamormain verfügte, um ihm von den Beschlüssen in Angelegenheit der böhmischen Reformation Kunde zu geben, die in gemeinsamer Beratung von den Kardinalen Dietrichstein, Harrach und mir gefafst wurden, und sich entschuldigte, dafs dies nicht früher geschehen sei, weil zuerst eine Einigung zwischen den obgenannten Personen habe erfolgen müssen, erwiderte Lamormain, dafs die Mitteilung nicht nötig gewesen sei, da ich ja doch nichts bei Seiner Majestät bewirken könne, denn erstens hätte ich mich bei ihm keiner besonderen Wertschätzung zu erfreuen und zweitens seien die deutschen Fürsten der Meinung, die Nuntien würden nur deshalb abgeschickt, um die päpstliche Jurisdiktion zu erhöhen und die der Fürsten einzuengen[1]. P. Magni teilte mir ferner mit, dafs aus der weiteren Unterredung, deren er sich wörtlich nicht erinnerte, soviel hervorging, dafs Lamormain selbst diese Meinung habe." Indem Caraffa in seinem Schreiben sich darauf berief, dafs ihn nur kirchlicher Eifer dazu getrieben habe, in der Reformation Böhmens, Mährens und Österreichs mitzuwirken und nicht Machtgelüste, bemerkte er, selbst, wenn letzteres wahr wäre, schicke es sich für Lamormain am wenigsten, diesen Vorwurf zu erheben und ihn in seiner Thätigkeit zu hindern. „Ich bin überzeugt", fuhr Caraffa fort, „dafs seine Reden eine Folge dessen sind, was in der Universitätsangelegenheit geschehen ist. Mir schien es am besten, in dieser wichtigen Sache nicht nur bis auf weitere Weisung Euerer Herrlichkeit den Unwissenden zu spielen,

[1] Diese Depesche Caraffas kam auch in die Hände des Kardinals Magalia, der hiezu auf den Rand bemerkte: Diese Behauptung ist verdächtig, denn er (P. Magni) hat von den Jesuiten die schlechteste Meinung, wie er dies in Wort und That, als er sich hier (in Rom) aufhielt, bewies.

sondern auch aus Rücksicht für P. Magni, der mich zur Wahrung des Geheimnisses aufgefordert hat und von dem Euere Herrlichkeit näheres erfahren kann. In Angelegenheit der Universität haben mir die Väter der Gesellschaft keine Antwort oder Erklärung abgegeben, ich habe sie auch nicht gedrängt, um die gnädigen Befehle Euerer Herrlichkeit zu erwarten. Ich kann in meinem Pflichteifer nicht unterlassen, hinzuzufügen, dafs man sich gegen die Jesuiten und insbesondere gegen P. Lamormain schützen mufs“ [1].

Der Hinweis auf die Allmacht der Jesuiten in Österreich und die Bemerkung, dafs P. Lamormain die päpstliche Jurisdiktion anfeinde, brachte die Schale des Mifstrauens in Rom zum Überfliefsen. Man nahm die Dienste der Jesuiten dankbar an, aber zu einer so privilegierten Stellung wie die, welche sie in Böhmen anstrebten, wollte man ihnen doch nicht verhelfen. Sie sollten sich nach wie vor in den kirchlichen Organismus einfügen und sich nicht denselben unterthan zu machen suchen. Der Papst mifsbilligte also schliefslich ihr Gebahren in Böhmen und liefs dem Ordensgeneral am 13. August 1627 von der Propaganda ein Dekret übermitteln, welches den Jesuiten verbot, auf Grund des mit dem Erzbischof am 27. November 1624 abgeschlossenen Vergleichs akademische Grade zu erteilen oder etwas zu thun, was den Rechten des heiligen Stuhles oder den zu Gunsten des Erzbischofs lautenden Bestimmungen des Tridentiner Konzils widerspreche, solange der Vergleich nicht vom päpstlichen Stuhle bestätigt oder ihnen die nötige Vollmacht erteilt worden sei. Kardinal Harrach wurde gleichzeitig von dieser Verfügung benachrichtigt und gefragt, ob der kaiserliche Stiftsbrief, welcher die Carolina der Jesuitenakademie einverleibte, nur ein Entwurf und nicht eine definitive Verfügung gewesen sei, welches die Güter der Carolina seien, wie grofs ihr Wert und Erträgnis und über wie viele Benefizien dieselbe verfüge, kurz, die Propaganda wollte jetzt genaue Kenntnis von den Besitzungen der Carolina haben. Wie Spott nahm sich der gleichzeitig an den General ergangene Befehl aus, dafs die Jesuiten selbst dem Kaiser die Gründe auseinandersetzen sollten, welche die Propaganda zu diesen Weisungen veranlafst hätten: sie sollten also selbst die Verteidiger und Lobredner der gegen sie gerichteten Mafsregel abgeben. Harrach, dem auch Mitteilung hiervon gemacht wurde, erhielt die ausdrückliche Weisung, sich in der Universitätsfrage ganz ruhig

[1] Barberinische Bibliothek in Rom: Caraffa an Kardinal Barberini dd. 25. November 1626. Der Schlufs lautet: Non lascierò di soggiungere a V. S. I. per debito del mio carico, chè necessario il rimedio contro detti Padri et in particolare contro il P. Lamorman.

zu verhalten, bis man sehen werde, welche Wirkung die dem General erteilten Befehle haben würden[1].

Das Dekret der Propaganda vom 13. August 1627 gelangte am 20. Oktober nach Prag und verursachte im Jesuitenkollegium die gröſste Bestürzung. Wenn man der Versicherung des P. Lamormain glauben darf, so waren die Jesuiten jetzt entschlossen, dem ganzen Streit dadurch ein Ende zu machen. daſs sie auf die Einverleibung der Carolina verzichteten und sich auf ihre alte Akademie beschränkten. Allein der Kaiser wollte nichts davon wissen: er hatte gegen die Carolina einen tiefen Groll gefaſst, da in ihren Räumen die Beratungen stattgefunden hatten, welche zum Aufzug der Stände auf die Prager Burg am 23. März 1618 und zum Fenstersturz führten. Nicht bloſs die damaligen Lehrer, auch das Gebäude haſste er, und er wollte es nur dulden, wenn es im Besitz der Jesuiten war und durch dieselben gleichsam entsühnt wurde. Im andern Fall war er entschlossen, dasselbe niederreiſsen und keinen Stein auf dem andern zu lassen; an der Stelle aber sollte eine Henkerswohnung erbaut und eine Schandsäule errichtet werden, welche diesen Platz als verflucht brandmarken würde, weil die Rebellion daselbst ihren Anfang genommen hatte[2]. Inwieweit dies des Kaisers eigene Ansichten und Gefühle waren oder inwieweit er hiezu aufgestachelt wurde, bleibt dahingestellt, jedenfalls hatte die von Lamormain behauptete Neigung der Jesuiten zur Nachgiebigkeit bald ein Ende. Sie gehorchten dem Dekrete vom 13. August nur in Ansehung der Nichterteilung der akademischen Grade, ja sie gingen darin soweit, daſs sie die Promotionen nicht bloſs an der juridischen und medizinischen Fakultät, sondern auch an der theologischen und philosophischen einstellten, obwohl das Dekret sich auf diese beiden letzteren, als ihrer alten Akademie angehörig, nicht beziehen konnte. Daſs sie aber die Hoffnung auf den endlichen Sieg nicht aufgaben, zeigt sich schon darin, daſs der Kaiser alsbald, offenbar auf Bitten Lamormains, den Papst um die Zurücknahme des Dekrets vom 13. August ersuchte und dem Fürsten Savelli befahl, seinen Einfluſs in dieser Richtung geltend zu machen[3]. Alle Bemühungen des Beichtvaters spielten sich diesmal in Prag ab, wohin Ferdinand mit seiner ganzen Familie am 22. Oktober 1627, zwei Tage nach dem Bekanntwerden des Dekrets vom 13. August, wegen der beabsichtigten

---

[1] Schmidl a. a. O. III, S. 826—827. — Archiv der Propaganda: Zuschriften an den Kardinal Harrach dd. 20. August, 17. und 25. September 1627.

[2] Ebenda: Valerian an Ingoli dd. 29. Januar 1628.

[3] Prager erzbischöfliches Archiv: Ferdinand II. an den Fürsten Savelli (ohne Datum).

Krönung seines Sohnes gekommen war. Da die Jesuiten dem Kardinal Harrach und seinem Ratgeber, dem P. Valerian, die hauptsächlichste Schuld an der Erlassung des Dekretes zuschrieben, faſsten sie gegen beide einen tiefen Groll und suchten auch dem Kaiser eine ähnliche Abneigung einzuflöſsen. Es gelang ihnen dies auch bezüglich des Kardinals, indem Ferdinand diesen auf Grund einer, gelinde gesagt, unbegründeten Zuschrift von Seite des Jesuitengenerals an Lamormain beschuldigte, daſs er sein Wort gebrochen habe und gegen den mit den Jesuiten getroffenen Vergleich aufgetreten sei: eine Beschuldigung, die nicht richtig ist, da die Opposition gegen den Vergleich in der besseren Einsicht der Mitglieder der Propaganda ihren Ursprung hatte. Mit P. Valerian dagegen verkehrte der Kaiser in Prag ebenso häufig wie in Wien.

Der Kapuziner war aber nicht der Mann, der der Gefahr aus dem Wege ging und sich vor den Jesuiten scheute. Als er am 1. November beim Kaiser zur Audienz vorgelassen wurde, verteidigte er zunächst den Kardinal wegen des angeblichen Wortbruches, indem er den Satz aufstellte, er (der Kardinal) habe den Jesuiten die Universität nicht entreiſsen, sondern nur nicht selbst von ihr ausgeschlossen werden wollen. Und doch sei das letztere der Fall; denn thatsächlich seien die Jesuiten Herren der Universität, während der Kardinal gar keinen Einfluſs auf dieselbe besitze. Da er ursprünglich gegen ihre Eigenmächtigkeit protestiert und alle ihre Handlungen als null und nichtig erklärt habe, so sei seine Auktorität in den Staub gezogen; alles dies habe er jedoch geduldig ertragen, damit der Kaiser erkenne, ein wie treuer und ergebener Diener er sei; ja, er habe sich sogar mündlich und schriftlich verpflichtet, das, was der Kaiser zu Gunsten der Jesuiten in Ansehung der Carolina verfügte, beim Papste nicht anzufechten, obwohl es präjudizierlich für seine und seiner Nachfolger Jurisdiktion sei, und habe dies Versprechen bisher pünktlich gehalten. Es schmerze ihn also doppelt, daſs der Kaiser trotzdem seine Aufrichtigkeit und unterthänige Ergebenheit in Zweifel ziehe und daſs die Jesuiten seinem freundlichen Entgegenkommen nicht in derselben Weise begegneten. Zum Beweise wies er auf jenes Schreiben des Jesuitengenerals an Lamormain hin. Er bat zum Schlusse, der Kaiser möge offen die Verdienste des Kardinals würdigen und zeigen, daſs er den falschen Beschuldigungen keinen Glauben schenke. Obwohl Ferdinand nun erklärte, daſs er die Verdienste des Kardinals anerkenne und den Kapuziner bevollmächtigte, ihm davon Mitteilung zu machen, gewann der letztere aus der Unterredung, die über eine Stunde währte, doch die gegenteilige Überzeugung, nämlich, daſs der

1627.

Kaiser dem Kardinal und seinen Anhängern nicht günstig gesinnt sei, und sie im Verdacht habe, ihm absichtlich Verlegenheiten, wenn nicht schlimmeres bereiten zu wollen. Es zeigte sich dies namentlich, als die Sprache auf die Beschwerden des Kardinals über die neue Landesordnung kam, von der an einer anderen Stelle die Rede sein wird. Valerian glaubte sich zu der Vermutung berechtigt, dafs nur die angeborene Güte des Kaisers und das Vertrauen, das er zu ihm (Valerian) habe, Ursache seien, dafs er sich nicht schärferer Worte gegen den Kardinal bediente. Er war überzeugt, dafs der Kardinal ein Opfer von Verleumdungen sei[1].

Der Kapuziner bezeichnete zwar niemanden als Urheber der Verleumdungen; allein selbstverständlich hatte er nur die Jesuiten im Sinne, die sich jetzt immer mehr der Gunst des Kaisers erfreuten und wiederholt die sprechendsten Beweise dafür erhielten. Das auffälligste Zeugnis seiner tiefen Ergebenheit für den Orden gab er am 1. Januar 1628, an welchem Tage er in Begleitung seiner Gemahlin, seines Sohnes und seiner Töchter dem Gottesdienste in der Jesuitenkirche beiwohnte und dann das Kollegium mit seinem Besuche beehrte; er ging durch die für diesen Besuch prachtvoll geschmückten Räume, verfügte sich dann in den Speisesaal, wo er jedem einzelnen Jesuiten die Hand reichte und nahm endlich an dem hergerichteten Mahle teil. An dem Tische, an dessen einer Seite er mit seiner Familie Platz nahm, safs ihm gegenüber der neue Rektor P. Santini, der Kaiserin gegenüber P. Lamormain, dem Erzherzog gegenüber P. Fanini, den Töchtern gegenüber P. Philippi. Das kaiserliche Gefolge speiste in zwei anderen Zimmern und die übrigen nicht zur kaiserlichen Tafel gezogenen Jesuiten in einem dritten, sodafs die kaiserliche Familie sich ganz der Unterhaltung mit den bevorzugten Jesuiten hingeben konnte. Das Geschirr für die Mahlzeit und die Küche hatte der Kaiser den Jesuiten für diesen Tag geliehen, zum Trinken bediente er sich aber nur der ihnen gehörigen Gläser. Nach dem Mahle begab er sich auf eine halbe Stunde zur Ruhe, wohnte dann dem Vespergebete bei und fuhr darauf nach der Burg, begleitet von zwei Reitereskadronen und zwei Fähnlein Fufsvolk, da die Sorge für seine Sicherheit, die nach den vorangegangenen Ereignissen in Böhmen bedroht schien, diese Vorsichtsmafsregel nötig machte[2]. Bei diesem ersten Besuche blieb es nicht; so oft hervorragende Gäste bei dem Kaiser

---

[1] Archiv der Propaganda: Zuschrift Valerians an ein Mitglied der Propaganda dd. 9. November 1627.

[2] Schmidl III. p. 833 und folgende.

in Prag erschienen, wie unter anderen der Grofsherzog von Toscana, so geleitete er sie in das Jesuitenkollegium, und jedesmal spielte sich die dort angeordnete Festlichkeit in gleicher Reihenfolge ab. Dafür dankten die Jesuiten dem Kaiser, indem sie entweder ihm zu Ehren Schriften voll Lobeserhebungen veröffentlichten oder Schauspiele aufführten, die nicht blofs zu seiner Unterhaltung, sondern auch zu seiner Verherrlichung verfafst waren. In die Reihe dieser Schriften gehört ein geschichtliches Werk über Böhmen und seine Schicksale, in dem das Zeitalter Ferdinands II. eine glänzende Beleuchtung fand; unter den Schauspielen wird unter anderen eines Stückes Erwähnung gethan, welches sie mit Hilfe ihrer Zöglinge aufführten, als Ferdinand III. zum König von Böhmen und die Kaiserin zur Königin gekrönt wurde. Dieses Schauspiel war betitelt: „Constantin der Grofse“, und hatte den Jesuitenpater Soliman zum Verfasser. Der Kaiser belohnte den Dichter mit einem Rosenkranz und zwei kostbaren Gemälden, die Kaiserin die jugendlichen Schauspieler mit ebenso wertvollen Geschenken.

Trotz der geschilderten Gunstbezeugungen schien es den Jesuiten äufserst wünschenswert, sich der unbequemen Opposition Valerians zu entledigen. Zuerst machten sie den Versuch, ihn für ihre Sache zu gewinnen. Einer seiner Brüder hatte die militärische Laufbahn betreten, war Oberst geworden und verfügte über einen beträchtlichen Gutsbesitz. Eine glänzende Laufbahn schien ihm bevorzustehen, wenn er von einflufsreichen Personen gefördert wurde. P. Lamormain trug nun dem Valerian seine Unterstützung für den Bruder an. Dieser ging anfangs auf das Anerbieten nicht ein, gab aber später auf Andringen seines Bruders, dem er von der Sache erzählt hatte, nach. Der Beichtvater verlangte jedoch als Gegendienst, dafs Valerian die Schwierigkeiten in betreff der Universität ausgleiche und zeigte sich dabei so freundlich und vertraulich, dafs sich der Kapuziner vor Staunen kaum fassen konnte. Lamormain wünschte, dafs Valerian den Kardinal ihm geneigt mache. Dafür wollte er sich bei dem Kaiser für Magni verwenden und erwartete ein bedeutsames Resultat aus ihrer beiderseitigen Verbindung. Valerian beeinflufste in der That den Kardinal im Sinne Lamormains und bewog ihn zu einem Schreiben nach Rom, worin er sich für die Beilegung des Universitätsstreites im Sinne der Jesuiten aussprach. Als der Beichtvater dies aus sicherer Quelle erfahren hatte, empfahl er zwar den Bruder Valerians bei dem Kaiser und bei dem Fürsten von Eggenberg (wenigstens behauptete er, dies gethan zu haben), suchte sich aber zugleich in die Gunst des Kardinals einzuschmeicheln und ihn gegen den Valerian einzunehmen, weil dieser kein geborener Unterthan des

Januar 1628.

Kaisers sei (was der Beichtvater ebensowenig war) und von dem letzteren mit Mißtrauen betrachtet werde. Das Vertrauen des Kardinals zu dem Kapuziner war aber zu groß, als daß Lamormain es hätte erschüttern können, und da Valerian von dem gegen ihn geführten Schachzuge Kunde erhielt, so trat jetzt eine noch größere Feindschaft zwischen ihm und den Jesuiten ein, als sie bisher bestanden hatte[1]. Nachdem der direkte Versuch zur Verdrängung Valerians beim Kardinal mißlungen war, bediente sich Lamormain zu demselben Zwecke eines Mittelsmannes, und zwar eines hervorragenden, jedoch nicht namentlich bekannten kaiserlichen Ministers. Dieser erklärte öffentlich, daß die Dienste, welche der Kapuziner dem Kardinal leiste, den Kaiser und die Jesuiten mit dem größten Mißtrauen erfüllten, Magni werde noch den Kardinal und seine Verwandten, sowie sich selbst und seine Brüder und Vettern zu Grunde richten, ja dem ganzen Kapuzinerorden schaden. Eine solche Sprache blieb nicht ohne Wirkung auf den Kardinal, seine Brüder und Schwäger, namentlich auf den Herzog von Friedland und die Brüder Valerians, aber der Kapuziner änderte seine Haltung nicht, da er sich im Vertrauen des Kardinals sicher fühlte und persönlich nichts zu verlieren hatte.

Als Lamormain auch durch diese Warnungen nicht zum Ziele gelangte, versuchte er es auf andere Weise zu erreichen. In vertraulichen Gesprächen mit einem Kammerherrn des Kardinals erzählte er, daß die Jesuiten auf die Einverleibung der Carolina verzichten wollten, aber durch den Kaiser, der gegen dieselbe einen tiefen Groll hege und um keinen Preis ihre Wiederherstellung gestatten wolle, davon zurückgehalten würden. Der Kaiser sei überzeugt, daß P. Valerian gegen das Haus Österreich intriguiere, eine Behauptung, die, wie oben gezeigt wurde, im Jahre 1622 nicht unbegründet war, aber gegenwärtig jeder Wahrheit entbehrte. Lamormain machte daraus die Nutzanwendung, daß der Kardinal als geborener Unterthan des Kaisers sich der Opposition gegen dessen Wünsche nicht anschließen sollte; wenn der Streit bezüglich der Universität nicht beigelegt würde, so werde sich der Kardinal nie mehr einer Gunst von seiten des Kaisers erfreuen, während er im anderen Falle alles erlangen könnte, was er wünsche.

Da der Kardinal bei der Voreingenommenheit des Kaisers nicht hoffen durfte, daß andere Lehrer als Jesuiten an der theologischen

---

[1] Archiv der Propaganda: Valerian an ein Mitglied der Propaganda dd. 22. Januar 1628.

Fakultät der vereinigten Universität Zutritt finden würden, er aber den heranzubildenden Klerus ihrem Unterrichte nicht ausschliefslich überlassen wollte, so beabsichtigte er die Errichtung eines Seminars, in dem er den Unterricht anderen Orden übertragen wollte. Er plante somit die Gründung einer ähnlichen Akademie, wie sie Ferdinand I. zu Gunsten der Jesuiten geschaffen hatte. Wurde das Seminar errichtet, so konnten die Jesuiten sicher sein, dafs sie an ihrer philosophischen und theologischen Fakultät keine anderen Zuhörer finden würden, als ihre eigenen Ordensglieder. Es ist natürlich, dafs sie dem Plane des Erzbischofs von vornherein feindlich gegenüberstanden. Lamormain erklärte, dafs der Kaiser nie seine Zustimmung zur Errichtung des Seminars erteilen werde. Bei einer zweiten Gelegenheit behauptete Lamormain, dafs nur die Freunde der Gesellschaft Jesu treue Anhänger des Hauses Österreich, die Feinde der Gesellschaft dagegen Feinde des kaiserlichen Hauses seien. Die Nutzanwendung auf Valerian ergab sich von selbst, und der Verdacht, der auf den Kardinal als dessen Gönner fallen sollte, war mit Händen zu greifen. Lamormain bemerkte weiter, dafs Harrach am besten thäte, wenn er zu seinem Beichtvater einen Jesuiten wählen und sich seines Rats auch in allen übrigen Angelegenheiten bedienen würde; der Rektor des Prager Jesuitenkollegiums, P. Santini, eigne sich vor allem dazu; er sei ein ebenso gelehrter wie kluger Mann. Wurde dieser Rat befolgt, so war neben der Universität auch der Erzbischof und durch diesen die ganze Diöcese dem Jesuitenorden unterthan. Lamormain behauptete in bewufster Lüge weiter, dafs das Zerwürfnis, welches sich zwischen Papst Urban VIII. und dem Kaiser wegen der Hinneigung des ersteren zu Frankreich, also wegen politischer Verhältnisse, herausgebildet hatte, auf Rechnung des Universitätsstreites zu setzen sei. Wenn man den Jesuiten das bewilligen werde, was der Kaiser ihnen geben wolle, so würde zwischen dem letzteren und dem Papste volle Einigkeit herrschen und die Kirche daraus den gröfsten Vorteil ziehen[1].

Trotz dieser fast ausschliefslich gegen ihn gerichteten Angriffe beugte sich Valerian nicht vor den Jesuiten. Er bezeichnete nach wie vor ihr Verhalten als einen Eingriff in die Jurisdiktion des päpstlichen Stuhles und lobte den Papst, dafs er den Schlüssel zu den Wissenschaften den Jesuiten nicht ausliefere, deren Bemühen auf nichts anderes als auf die Unterdrückung aller ihnen nicht zugehörigen

---

[1] Ebenda: Valerian an den Sekretär der Propaganda Ingoli dd. 29. Januar 1628.

Universitäten gerichtet sei. Er warf ihnen vor, dafs manche ihrer Lehren falsch seien, und führte einige Aussprüche Lamormains zum Beweise dafür an. So hatte Lamormain, allerdings aus egoistischen Gründen, den Satz verteidigt, dafs der Kaiser zur Restitution der ehemals geistlichen Güter in Böhmen nicht verpflichtet sei, ein Satz, der, wenn man nicht alle Eigentumsverhältnisse auf den Kopf stellen wollte, nicht anzugreifen war, aber von Valerian nicht gebilligt wurde. Der Beichtvater hatte ferner behauptet, dafs der Erzbischof keine anderen Rechte bei der Gegenreformation beanspruchen dürfe, als das Wort Gottes frei zu predigen und die Sakramente auszuteilen; alle mit der Gegenreformation sonst verbundenen Angelegenheiten sollten der kaiserlichen Entscheidung unterliegen; eine Ansicht, die Valerian ebenfalls nicht teilte, da er eine übertriebene Vorstellung von den Rechten und Freiheiten der Kirche hatte, die mit den praktischen Verhältnissen unvereinbar waren. Valerian war also mit seinen Angriffen gegen die Jesuiten, die den praktischen Verhältnissen Rechnung trugen, nach heutigem Urteil im Unrechte; Recht hatte er nur, wenn er ihre Alleinherrschaft auf dem Gebiete des Unterrichts nicht dulden wollte. Da Lamormain jetzt in dem Universitätsstreit in den Vordergrund trat, so beschäftigte sich ein kaiserlicher Minister, der zu seinen heimlichen Gegnern zählte, mit der Frage, ob der Streit nicht ein Ende nehmen würde, wenn der Papst den Beichtvater nach Rom abberufen würde. Valerian stimmte dieser Ansicht nicht bei, weil er fühlte, dafs der Kaiser dadurch auf das äufserste beleidigt werden und der Papst selbst sich kaum zu diesem Schritte entschliefsen würde. Besser gefiel ihm ein anderer Vorschlag, demzufolge der Papst alle Universitäten unter die Aufsicht der betreffenden Bischöfe und den Zugang zu den Lehrstühlen freistellen sollte. Die vier oder fünf Jesuitenuniversitäten — so viele gab es im ganzen — würden dadurch dem kirchlichen Organismus besser eingefügt werden und der Streit in Prag beendet sein. Am dringendsten riet er jedoch, dafs der Nuntius im Namen des Papstes dem Kaiser Vorstellungen mache und seine Aufmerksamkeit auf die Unzukömmlichkeiten richte, die daraus entstehen müfsten, wenn der Schlüssel zu den Wissenschaften den Jesuiten allein anvertraut würde. Sollte freilich der Kaiser trotz alledem auf seinem Willen beharren, so riet Valerian in Anbetracht der aufserordentlichen Verdienste des Kaisers, die denselben sonst zu einem Heiligen stempelten, zur Nachgiebigkeit gegen seine Wünsche. Er empfahl also in diesem äufsersten Falle, die Jesuiten zu unbeschränkten Herren der Carolina zu machen, aber nicht um ihret-, sondern um des Kaisers willen.

In dieser Ansicht konnten ihn die Erfahrungen, die er einige Tage später machte, nur bestärken. Er hatte bisher in den vertrautesten Beziehungen zum Grafen Karl von Harrach, dem Vater des Kardinals, und zu des letzteren Schwager, dem Herzog von Friedland, gestanden und Karl von Harrach ihn erst vor wenigen Wochen ersucht, seinen Sohn nicht zu verlassen, sondern ihm in der Leitung der Geschäfte zur Seite zu stehen. Nun aber warnte Harrach den letzteren vor den Ratschlägen des Kapuziners, weil sie ihn wegen der Feindschaft desselben mit dem Jesuitenorden ins Verderben stürzen würden. Der Herzog von Friedland unterstützte diesen Rat und forderte den Kapuziner auf, sich von seiner jetzigen Beschäftigung zurückzuziehen und sein Talent in wichtigeren Angelegenheiten zu verwenden, wozu er ihm die Wege ebnen wolle. Kurz: dafs der Kardinal in der Universitätsfrage den Jesuiten nicht zu Willen war, ein eigenes Seminar errichten und neben der Gesellschaft Jesu sich auch anderer Orden bei der Reformation Böhmens bedienen wollte, das ärgerte die Jesuiten zwar, aber sie betrachteten es als einen verzeihlichen Fehler; dafs er aber den P. Valerian zu seinem Beichtvater und vertrauten Ratgeber gewählt hatte und nicht von ihm lassen wollte, das war eine schwere und unverzeihliche Sünde[1]. Magni unterschätzte die ihm drohende Gefahr keineswegs. Da der Kaiser allen Besitz und alle Macht für verloren zu halten schien, die nicht in das „unendlich weite Thal der Jesuiten“ geleitet wurde, so wagte keine angesehene Person am Hofe, einen Beichtvater zu wählen, der einem anderen Orden angehörte, oder einem anderen Orden eine besondere Beachtung zu zeigen. Der Erzherzog Karl mufste ihnen zu Gefallen seinen Beichtvater, einen Franziskaner, entlassen und einen Jesuiten nehmen; ebenso sollte die Braut Ferdinands III., die spanische Prinzessin Maria, ihren Beichtvater, einen Franziskaner, durch einen Jesuiten ersetzen. Dem Canonicus Plateis, dem die Jesuiten nicht hold waren, weil er sich unabhängig gebärdete und auf den Kardinal einen grofsen Einflufs übte, entzogen sie durch ihren Einflufs ein einträgliches Privilegium[2]. Ihr Gebaren ward allmählich ein öffentliches Ärgernis: sie unterschieden nur zwischen Anhängern und Gegnern, sie widersetzten sich jeder guten That, die unabhängig von ihnen geschah und waren beleidigt, wenn den Stiftern anderer Orden Lob und Verehrung zu teil wurde. In Olmütz war ihnen eine Kirche und ein Kloster übergeben worden, welche früher dem Franziskanerorden

[1] Ebenda: Valerian an Ingoli dd. 29. Januar 1628.

[2] Vielleicht das Privilegium, welches er für sein Haus auf der Altstadt, von dem oben die Rede war, erhielt.

gehört hatten; sofort entfernten sie die Bilder des heiligen Franziskus aus denselben, feierten den ihm zu Ehren eingesetzten Festtag nicht mehr und änderten auch den Namen der Kirche in den einer Marienkirche um.

Valerian glaubte sich daher nur dann in seiner Stellung als Berater und Gehilfe des Erzbischofs gesichert, wenn er mit Bestimmtheit nachweisen konnte, dafs er dem Kardinal im Auftrage des Papstes und der Propaganda zur Seite stehe und von dem letzteren ohne Zustimmung des Papstes nicht entfernt werden dürfe. Der Kardinal teilte diese Meinung und richtete an den Sekretär der Propaganda eine diesbezügliche Bitte, die dieser bereitwillig erfüllte, indem er dem Jesuitengeneral den Befehl erteilte, seine Ordensmitglieder vor jeder Anfeindung des Kapuziners zu warnen, weil „der Papst über alle Mafsen mit seinen Dienstleistungen zufrieden sei“. Es war dies das glänzendste Zeugnis, das die Propaganda dem Valerian ausstellen konnte und zugleich der schärfste Verweis an die Adresse der Jesuiten und namentlich an die Lamormains. Trotzdem riet Valerian auch jetzt noch, in der Universitätsfrage den Wünschen des Kaisers, dessen Güte er über alle Mafsen rühmte, nachzugeben; er war jedoch überzeugt, wenn der Nuntius dem Kaiser im Namen des Papstes auseinandersetzen würde, wie gefährlich es sei, den Jesuiten allein den Zutritt zu den Lehrkanzeln der Universität zu gestatten und den Erzbischof von ihrer Leitung auszuschliefsen, werde Ferdinand II. sich bald beruhigen und nachgeben [1].

Die Ansichten Valerians bezüglich der Übermacht der Jesuiten und der Notwendigkeit ihrer Bekämpfung fanden Wiederhall bei dem Barnabitenmönch Florio aus Cremona, der in dem neu errichteten Barnabitenkloster in Prag residierte. Dieser empfahl dem Sekretär der Propaganda, die Ratschläge des Kapuziners wohl zu beherzigen und auf irgend ein Mittel zu sinnen, wie man den über alles vortrefflichen Kaiser zufrieden stellen könne, ohne die Ruhe der Kirche zu gefährden. Die Jesuiten glaubten, dafs sie allein fähig seien, für das Wohl der Kirche zu arbeiten, und wollten auch allein mit dieser Aufgabe betraut sein; wenn man ihnen aber nachgäbe, so würde die Kirche in Deutschland Gefahr laufen, „dafs Rom ihnen eines Tages werde gehorchen oder, besser gesagt, thun müssen, was sie wollen [2].“

[1] Archiv der Propaganda: Harrach an Ingoli dd. 29. Januar 1628. Die Propaganda an Valerian dd. 1. März und zwei Briefe dd. 25. März 1628. Valerian an Ingoli dd. 11. Mai 1628.

[2] Ebenda: Florio da Cremona an den Sekretär der Propaganda Ingoli dd. 22. Januar 1628. Schreiben dd. 12. Mai 1628, wahrscheinlich von Valerian an Ingoli.

Wie sehr die Jesuiten damals in Böhmen in den Vordergrund traten, ist daraus ersichtlich, dafs fast zu gleicher Zeit das Profefshaus in der Kleinseite, das Novizenhaus in der Neustadt Prags und die Kollegien in Eger, Leitmeritz und Klattau begründet wurden.

Die Propaganda beharrte selbstverständlich nach den alarmierenden Warnungen Caraffas und Florios um so mehr bei ihrem früheren Entschlusse, die Universität den Jesuiten nicht ganz auszuliefern und dem Erzbischof die gebührenden Rechte zu wahren, und wollte sich hiezu der Vermittelung des Kardinals Khlesl bedienen, der eben im Begriffe war, seinen Aufenthalt in Rom mit dem in Wien zu vertauschen. Khlesl war bekanntlich der Prinzipalminister des Kaisers Mathias gewesen und hatte sich durch die Art und Weise, wie er die Bestimmung der Thronfolge bei Lebzeiten des Mathias zu erschweren und zu verhindern suchte, den Hafs des Erzherzogs Maximilian und des mutmafslichen Thronfolgers Ferdinands II. zugezogen, und dieser Hafs hatte sich gesteigert, als Khlesl nach dem Ausbruch des böhmischen Aufstandes denselben nicht energisch bekämpfte, sondern durch aussichtslose Verhandlungen mit den Aufständischen die Lage des Herrscherhauses verschlechterte. Erzherzog Maximilian nahm ihn damals im Einverständnis mit Ferdinand gefangen, liefs ihn nach Schlofs Ambras in Tirol in Gewahrsam bringen und erzwang von Mathias die Billigung dieser Mafsregel. Ferdinand gab auf Intervention des Papstes den Kardinal später frei, und dieser zog nach Rom, wo er so lange blieb, bis ihm im Jahre 1628 die Rückkehr nach Wien, wo er als Bischof von Wiener-Neustadt seinen Sitz hatte, wieder freigestellt wurde[1]. Bei dieser Gelegenheit erging an ihn die schon erwähnte Aufforderung der Propaganda; Khlesl lehnte den Auftrag jedoch ab, in dem richtigen Bewufstsein, dafs er am wenigsten die Person sei, welche auf den Kaiser den gewünschten Eindruck üben würde. Nun beschlofs die Propaganda, den neuen Nuntius am kaiserlichen Hofe, Pallotto, mit der Verhandlung zu betrauen; zugleich trug sie ihm auf, sich bei den Kardinälen Khlesl, Harrach und Dietrichstein Rats zu erholen und sich der Mithilfe Valerians, der „gewohnt sei, sehr freimütig mit dem Kaiser zu sprechen,“ und der ihm den Weg ebnen könnte, zu bedienen. Nach der Instruktion der Propaganda durfte Pallotto dem Kaiser und den Jesuiten jedes Zugeständnis machen; nur sollte er die Rechte des Prager Erzbischofs auf das Kanzleramt wahren[2]. In dem Dekrete, das ihm für die Verhandlungen aus-

---

[1] Ebenda: Zuschrift an den Nuntius dd. 25. März 1628.

[2] Ebenda: Khlesl an Ingoli dd. 1. April 1628. Die Propaganda an Pallotto dd. 14. Juli 1628. Kardinal Dietrichstein an die Propaganda dd. 25. Juli 1628. Pallotto an

gestellt wurde, und das als Grundlage für das betreffende Abkommen dienen sollte, wurde ihm das Ergebnis desselben durch die Worte: wenn es geschehen kann (si fieri potest) freigestellt. Als er sich bei Khlesl Rats erholte, tadelte derselbe diese unbestimmte Fassung, weil der Kaiser und die Jesuiten dadurch hinreichende Gelegenheit finden würden, alle ihre Wünsche durchzusetzen; schliefslich schien er aber doch mit der Fassung des Dekrets einverstanden und empfahl dem Nuntius nur, bei der Vorzeigung desselben auf den guten Willen der Propaganda hinzuweisen, welche die nötigen Bestimmungen jedenfalls im Einverständnis mit dem Kaiser treffen wollte. Er riet, dafs Pallotto sich zuerst zu Lamormain verfügen möge, „dessen Ansicht in dieser Angelegenheit der Kaiser unfehlbar zustimmen werde," um mit ihm vertraulich die Mittel zu besprechen, wie man die mannigfachen Schwierigkeiten ausgleichen könnte. Im Falle er dabei zu keinem ganz befriedigenden Resultate gelangen würde, so sollte er über die noch bestehenden Differenzen an die Propaganda berichten, damit sie eine endgültige Entscheidung treffe. Sei dies geschehen, so werde sie in Namen des Papstes dem Jesuitengeneral mitgeteilt und dieser aufgefordert werden, seinen Untergebenen zu befehlen, die Zustimmung des Kaisers für diese Entscheidung zu gewinnen [1].

Als Pallotto die Bemerkungen Khlesls der Propaganda mitteilte, erklärte sie, dafs die Besorgnis Khlesls ganz überflüssig gewesen sei. Das Dekret der Propaganda sei an den Papst gerichtet gewesen, die Worte: „wenn es geschehen kann," seien in allen an den Papst gerichteten Beschlüssen der Propaganda gebräuchlich. Der Papst habe diese Beschlüsse gebilligt, und so könne und dürfe von denselben nicht mehr abgewichen werden; auch sei dem Jesuitengeneral im Namen des Papstes bereits der gewünschte Befehl zugegangen. Pallotto verhandelte nun mit den Jesuiten und namentlich mit P. Lamormain, dafs sie den Befehlen ihres Generals und des Papstes Folge leisten und den Kaiser für den Beschlufs der Propaganda gewinnen möchten. Allein auch er sah sich in seinen Bemühungen getäuscht. Die Väter der Gesellschaft Jesu, so berichtete er nach Rom, weigern sich, zu gehorchen; „sie behaupten, die Universitätsangelegenheit gehöre blofs vor das Forum des Kaisers: die Gesellschaft sei wohl verpflichtet, die Befehle des Generals und des Papstes zu befolgen, der Kaiser habe aber seinen eigenen Willen, und diesen zu ändern, fühlten sie sich

Ingoli dd. 2. August 1628. Harrach an Kardinal Bandini dd. 16. August 1628. Harrach an Ingoli dd. 16. August 1628.

[1] Ebenda: Pallotto an die Propaganda dd. 10. August 1628. Die Propaganda an Pallotto dd. 1. September 1628.

aufser stande[1]." Es kam thatsächlich zu keiner Einigung. Die Jesuiten blieben im Besitz der Carolina und somit der ganzen Universität, und wenn sie auch infolge des päpstlichen Verbotes keine akademischen Grade erteilten, so erfreuten sie sich doch der Einkünfte aus den Gütern der Carolina. Der Papst aber förderte nun den Erzbischof von Prag in der Errichtung eines Seminars für die Heranbildung des Säkularklerus und gab dadurch Veranlassung zur Begründung einer neuen, wenn auch unvollständigen Universität. Wenn der Papst gegen die Jesuiten schärfer aufgetreten wäre, so hätte er unzweifelhaft ihren Gehorsam erzwungen; dafs er dies nicht that und die faktische Einverleibung der Carolina duldete, hatte seinen Grund darin, dafs er von ihnen Dienste in der Mantuanischen Frage erwartete. Der Herzog Franz von Mantua war zu Ende des Jahres 1627 gestorben, und die Spanier suchten sich zum Nachteil seines Erben und Vetters, des Herzogs von Nevers, eines Teiles der Erbschaft zu bemächtigen, wobei ihnen der Kaiser behilflich war. Die Jesuiten suchten nun im Auftrage des Papstes den Kaiser davon abzuhalten, und wenn sie und namentlich Lamormain trotz aller Bemühungen nicht zum Ziele gelangten, so mufs doch anerkannt werden, dafs sie sich dieser Aufgabe mit allem Eifer unterzogen und Lamormain sogar dadurch seine Stellung gefährdete. Eine solche Opferwilligkeit verdiente eine Belohnung, und darum liefs der Papst die Jesuiten in der Universitätsfrage vorläufig in Ruhe. Aus diesem Grunde konnte auch Valerian keine Wendung herbeiführen, als er in Rom anlangte und die Jesuiten daselbst nicht blofs wegen ihrer dem Ansehen des Erzbischofs abträglichen Haltung anklagte, sondern auch ihre Lehren angriff, welche er als ärgerniserregend und irrtümlich bezeichnete (wobei er wahrscheinlich ihre probabilistischen Lehrmeinungen, die seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eifrig von ihnen kultiviert wurden, meinte).

Der schriftlich und mündlich geführte Streit zwischen Personen, deren Orthodoxie nicht angezweifelt wurde, erregte zu seiner Zeit grofses Aufsehen und munterte auch andere katholische Theologen, die den Jesuiten ihre Erfolge mifsgönnten, auf, dieselben in Wort und Schrift anzugreifen oder die bereits begonnenen Angriffe fortzusetzen, so dafs sich zwischen den Jahren 1620—1640 eine umfangreiche, den Jesuiten feindliche katholische Litteratur entwickelte. Bei denjenigen, welche die Kirche vor ihren Gegnern nicht blofsgestellt wissen wollten, erregte Valerianus ein solches Ärgernis, dafs ein Ordensbruder, Dominicus von Passau, ihn wegen der Heftigkeit seines Auftretens warnte.

[1] Ebenda: Pallotto an die Propaganda dd. 23. September 1628.

Allein der Gewarnte war von der Richtigkeit seiner Anschauungen so überzeugt, dafs er in seiner Antwort jene für thöricht erklärt, die sich des Dominicus als eines Sprachrohrs bedienten. „Ich habe", schrieb er, „vor dem Jesuitengeneral und anderen Mitgliedern dieses Ordens, vor dem Papst, dem Kaiser, der Propaganda mündlich und schriftlich die Gesellschaft Jesu einer skandalösen und irrigen Lehrmeinung beschuldigt und begehre Hilfe von den Fürsten der Christenheit, damit diese heilige Gesellschaft nicht darin zu Grunde gehe. Meine Schriften liegen dem päpstlichen und kaiserlichen Hofe vor, und ich habe Briefe der Propaganda vor mir, die meine Schriften billigt. Ich habe in denselben wiederholt erklärt, dafs ich die Gesellschaft Jesu verehre und liebe, und dafs ich, von christlichem Eifer geleitet, bei der Propaganda ihre Mifsbräuche angezeigt habe. Wenn die Väter der Gesellschaft sich ungerecht von mir angegriffen glauben, können sie meine Schriften widerlegen. Nie hat jemand von mir vernommen, dafs ich ihnen feind sei, wohl aber habe ich gesagt, dafs ich nie weder aus Furcht, noch aus Eigennutz ihr Schmeichler sein werde."

Viertes Kapitel.

Freiwilliger Übertritt zum Katholicismus. — Konvertiten als katholische Seelsorger. — Andere Versuche, dem Priestermangel abzuhelfen. — Maſsregeln gegen die auf dem Lande sich aufhaltenden Prädikanten. — Neuerliche Ausweisung derselben (1623). — Störende Einwirkung der Waffenerfolge Bethlens. — Versuche die Bürgerschaft der k. Städte zu katholisieren. — Lamormain als Beichtvater des Kaisers. — Neue Edikte gegen die Prädikanten und gegen den protestantischen Adel (1624). — Die Glaubensvisitatoren. — Widerstandsversuch des Wilhelm Kinský. — Karl von Žerotín. — Verhängung von Gefängnisstrafen. — Militäreinquartierung. — Gegenreformation in Kuttenberg. — Das Silberbergwerk in Kuttenberg. — Erzdechant Appian. — Einquartierung in Kuttenberg. — Einzug der Jesuiten daselbst. — Verfall der Bergwerke und Ruin der Stadt. — Fortschritte der Gegenreformation in anderen Städten. — Widerstand der Frauen in Jungbunzlau. — Edikte, betreffend die Güter der Ausgewanderten. — Verlangen nach Restitution der geistlichen Güter. — Vorschläge des Erzbischofs. — Gutachten der Jesuiten darüber. — Kosten der Gegenreformation. — Die Reformationskommissäre. — Geldgier der katholischen Geistlichkeit. — Gegenreformation auf den erzbischöflichen Gütern, in Jungbunzlau, in Taus. — Verwendung Kursachsens und Gutachten der kaiserlichen Räte (1626). — Vorgehen gegen den protestantischen Adel. — Leitmeritz. — Böhmisch Brod. — Instruktion der Subdelegierten. — Auflösung der Brüderunität. — Zersprengung der Nicolaiten.

Gleich nach der Ausweisung der lutherischen Prediger aus Prag konnte man eine sichtliche Zunahme der Katholiken konstatieren. Die Not aller Art, die über das Volk hereinbrach, machte dasselbe frömmer als je; in innigem Gebete flehte es die göttliche Hilfe an, und wo konnte es dieses anders thun, als an der gewohnten, kirchlichen Stätte. Hielt es sich auf diese Weise von dem nunmehr katholischen Gottesdienste wenigstens nicht fern, so war schon damit für die Gegenreformation viel gewonnen. Ein in dieser Beziehung gewiſs unparteiischer Zeitgenosse, Paul Skála, der Geschichtsschreiber des böhmischen Aufstandes, der selbst später ins Ausland flüchten muſste, berichtet, daſs

zu Ende des Jahres 1622 sehr viele Anhänger der böhmischen Konfession zur katholischen Kirche übertraten, ein Teil aus Furcht, ein Teil aus reifer Überlegung, ein Teil aus Eigennutz. Die Stadt Prachatitz erklärte sich im Jahre 1623 insgesamt zum Übertritt bereit und verlangte nur das Zugeständnis einer Frist, bis ihre Einwohner in der katholischen Religion genugsam unterrichtet sein würden[1]. Hie und da mag der Übertritt nur ein äufserlicher gewesen sein, besonders wenn der Pfarrer an der alten Überzeugung festhielt und dies dem Volke nicht unbekannt war. So hatte z. B. der Erzbischof den Pfarrer in Chrudim, einen Konvertiten, mit der geistlichen Leitung unter der Bedingung betraut, dals er ihm fortan in allem gehorsam sein werde. Aber der Pfarrer fuhr trotz der Abschaffung des Laienkelches fort, denselben auszuspenden und versprach öffentlich, dies auch künftig zu thun, was natürlich einen ungeheueren Zulauf zu ihm zur Folge hatte. Als er sogar für den 6. Juli, als den Festtag des Johannes Hus, eine Feier ankündigte, erregte dies unter den Katholiken ein grofses Ärgernis, und sie ersuchten den Dechant von Pardubitz, in dessen Sprengel Leitomischl gehörte, dies zu verhindern und den Pfarrer überhaupt zu einer Änderung seines Gebahrens zu veranlassen. Da der Dechant jedoch nur eine spöttische Antwort erhielt, so trug er beim Erzbischof auf die Absetzung des Pfarrers an[2].

Lohelius kam unzweifelhaft nicht blofs diesem Wunsche nach, sondern trat auch in scharfer Weise gegen jene Konvertiten auf, die, nachdem sie von ihm eine Pfarre erlangt, ihre eingegangene Ehe nicht auflösten. Am 12. September erliefs er ein Dekret, welches allen beweibten Priestern befahl, ihre Frauen und Kinder binnen vier Wochen aus dem Pfarrhause zu entfernen; im Falle sie nicht gehorchen würden, wurden sie mit einer Geldstrafe von 50 Thalern und ihre Frauen mit Vorladung vor das Gericht bedroht. Nichts zeigt klarer den grofsen Mangel an katholischen Geistlichen, als dafs der Erzbischof nur mit solchen Strafen und nicht mit der Absetzung drohte, nichts aber auch mehr die Grausamkeit des Verfahrens, welches eheliche Frauen zu Konkubinen stempelte und in die Welt hinausstiefs. Einige Pfarrer baten wohl den Erzbischof um die Erlaubnis, ihre Frauen behalten zu dürfen, aber vergeblich; andere gingen, um sich nicht der Verordnung fügen zu müssen, mit Weib und Kind ins Elend. Die Mehrzahl der

---

[1] Skála V., S. 240. — Archiv der Stadt Prachatitz: Die Stadt an den Fürsten von Eggenberg dd. 1623.

[2] Prager erzbischöfliches Archiv: Mathæus Appianus an Lohelius dd. 24. Mai und 13. Juli 1622.

Pfarrer gab jedoch eine schriftliche Erklärung ab, dafs sie gehorchen würden, so unter andern der Pfarrer von Holic, der Pfarrer von Sezemic und andere.

Caraffa that alles mögliche, um dem Priestermangel abzuhelfen, denn abgesehen von der Erlaubnis, die er für den Erzbischof erwirkte, zu jeder Zeit Priester zu weihen, bemühte er sich beim Kaiser um die Zulassung neuer Orden in Böhmen und bewirkte, dafs derselbe nicht nur den Augustiner- und Karmeliterorden nach Böhmen verpflanzte, sondern auch mit den nötigen Einkünften beschenkte. Hauptsächlich erhoffte Caraffa einen günstigen Umschwung von der Errichtung von acht oder zehn Bistümern. Für diesen Plan suchte er die reichsten böhmischen Edelleute zu gewinnen und in der That gelang es ihm, den Fürsten von Liechtenstein und den Kanzler zu dem Versprechen zu bewegen, dafs sie auf eigene Kosten eine Kathedralkirche auf ihren Gütern begründen und sie mit 3000 Thalern Einkünften versehen wollten. Wie ungeordnet die kirchlichen Verhältnisse bei den Katholiken waren, ergiebt sich daraus, dafs die Kirchenpatrone ihre Pfarrer ein- und absetzten, ohne sich um die Zustimmung des Erzbischofs zu kümmern, oder auch Priester aus einer fremden Diöcese beriefen. Dies geschah nicht blofs auf den Gütern weltlicher Patrone, sondern auch auf denen des Stiftes Hohenfurt. Lohelius verbot deshalb dem Abte von Hohenfurt, sowie allen andern Patronen, irgend eine Pfarre ohne seine Zustimmung zu besetzen, gab aber doch nachträglich seine Zustimmung zur Berufung eines nicht in die Prager Diöcese gehörigen Pfarrers, weil er nicht im stande gewesen wäre, an seiner Stelle jemand anderen mit der Seelsorge zu betrauen. Konnte er doch nicht einmal, trotz der Bitten des Herrn von Martinitz, die Dechantei in Smečno mit einem Kaplan versehen; der Erzdechant von Pilsen mufste seine Kapläne weit in die Umgebung schicken, um die notwendigen geistlichen Funktionen zu verrichten; der Erzbischof selbst begnügte sich, den Pfarrer von Königsberg, einen Trunkenbold, blofs zu verwarnen, ohne ihn abzusetzen, da er keinen Ersatz fand. So war es begreiflich, dafs der Erzbischof nach jedem Geistlichen griff, der ihm Gehorsam zu leisten versprach, mochte er sich auch bis dahin noch so eifrig für die böhmische Konfession erklärt haben oder während des Aufstandes von der katholischen Kirche abgefallen

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Dekret des Erzbischofs dd. 12. September 1622. Erklärung verschiedener Pfarrer, ebenda. Gregorius Lomniceus an das Prager Konsistorium dd. 27. September 1622. Mathæus Thomas, Erzdechant von Bechin an den Erzbischof dd. 14. Oktober 1622.

Bibliothek Corsina: Relation Caraffas dd. 8. Oktober 1622.

sein. So fand auch ein gewisser Georg Hieronymus von Rataj Gnade, obgleich er seinen Abfall auch dadurch erschwert hatte, daſs er sich verheiratete; seine Erklärung, daſs er die eheliche Verbindung im Einverständnis mit seiner Frau gelöst habe, wurde als genügend angenommen.

Andererseits kam der Erzbischof auch durch den allzu groſsen Eifer mancher katholischen Geistlichen, namentlich der Jesuiten, in Verlegenheit. Paul Thurn, Rektor des Jesuiten-Kollegiums in Neuhaus, aus dem fränkischen Kreise gebürtig, ersuchte den Erzbischof, bevor er noch erfahren hatte, daſs der Papst die Abschaffung des Laienkelches anbefohlen habe, dem Propst von Neuhaus das Austeilen des Laienkelches zu verbieten. Nun hatte Caraffa dem Erzbischof das päpstliche Verbot bereits am 22. Dezember mitgeteilt, Lohelius war also in Kenntnis desselben, als ihn das Schreiben Thurns ereilte, wagte aber nicht, dem Propst von Neuhaus den gewünschten Befehl zu erteilen, solange nicht auch der Kaiser dazu seine Zustimmung gegeben hatte[1]. Erst als die kaiserliche Zustimmung anlangte, befahl der Erzbischof den Dechanten, welche die geistliche Oberaufsicht über mehrere Pfarren führten, die ihnen untergebene Geistlichkeit vorzuladen und sie zu mahnen, fortan die Kommunion bloſs unter einer Gestalt zu erteilen. Der Dechant von Leitomischl kam diesem Befehle nach und berichtete, daſs voraussichtlich alle Pfarrer dieser Weisung entsprechen würden, klagte aber über die mangelhafte Unterstützung, die er von seite der Herrschaftsbesitzer erfahre. Der Übertritt der Laien zur katholischen Kirche, bemerkte er hiebei, würde weit zahlreicher sein, wenn beim Begräbnis von Ketzern das Glockenläuten und andere kirchliche Leistungen verboten würden, wenn niemand zum Abschluſs einer Ehe zugelassen würde, auſser er habe gebeichtet und wenn jene empfindlich gestraft würden, die den Gottesdienst eines benachbarten Prädikanten besuchten. Diese Anregungen berücksichtigte, soweit es bekannt, der Erzbischof zuerst in Ansehung des Glockengeläutes, indem er dasselbe bei protestantischen Begräbnissen verbot.

3. Januar 1622.

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Lohelius an den Abt von Hohenfurt dd. 10. Juli 1621. Lohelius an den Archidiakon von Bechin dd. 10. Juli 1621. Lohelius an Otto von' Oppersdorf dd. 18. September 1621. Lohelius an den Erzdechant von Pilsen dd. 10. Juli 1621. Lohelius an den Pfarrer von Königsberg dd. 21. Oktober 1621. Lohelius an Jaroslaw von Martinitz dd. 7. Januar 1622. — Prager Kapitelarchiv: P. Thurn an den Erzbischof dd. 3. Januar 1622. Lohelius an Slawata dd. 15. Januar 1622. Lohelius an den Dechant von Smečno dd. 3. Februar 1622. Der Priester Jeronym Ratajský an den Erzbischof dd. 20. Februar 1522.

Gleiche Klagen, wie der Dechant von Leitomischl, führte auch der Dechant von Aufsig. Er beschwerte sich, dafs die Bürger sich an Festtagen aus der Stadt entfernten und den Gottesdienst in den benachbarten protestantischen Pfarren zu Türmitz, Schwaden u. s. w. besuchten. Da sich der Ausweisungsbefehl bis dahin nur auf die Pfarrer der königlichen Städte bezog, so konnte der Dechant die Ausweisung der „Prädikanten" aus den genannten Orten nicht beantragen; er begnügte sich also, den Erzbischof um die Erwirkung eines strengen Befehls an die Bürger von Aufsig zu ersuchen, dafs sie an Festtagen unter sonstigem Verlust aller ihrer Privilegien dem katholischen Gottesdienst und den Prozessionen beiwohnen sollten; gleichzeitig sollten unter Strafandrohung die benachbarten Prädikanten angewiesen werden, keinem Fremden den Eintritt in ihre Kirche zu gestatten. Der Dechant liefs übrigens auf eigene Verantwortung einem benachbarten Prädikanten eine solche Weisung zukommen, mufste aber die Erfahrung machen, dafs dieser sie nicht beachtete und sogar seine Zuhörer gegen die katholische Geistlichkeit aufreizte. Auch die Bürger von Aufsig erklärten ihm zum Trotz, je mehr er schreie, desto fleifsiger würden sie den Gottesdienst in der Nachbarschaft besuchen. Der Dechant erschrak über die gegen ihn ausgestofsenen Drohungen so, dafs er kaum seine Wohnung zu verlassen wagte und flehentlich um die Zuschickung des oben erwähnten Befehles bat, damit er sich mit demselben vor den Bürgern ausweisen könne. — Gröfseres Entgegenkommen fand der Pfarrer von Wolin, als er den Erzbischof ersuchte, bei dem Freiherrn von Hiserle die Ausweisung der auf dessen Gute befindlichen Prädikanten zu erwirken; denn bevor der Erzbischof diesem Wunsche nachkam, hatte Hiserle demselben bereits willfahrt[1]. Ein wichtiger Schritt in der Durchführung der Gegenreformation geschah dadurch, dafs der Kaiser (14. Juli 1623) allen Erwerbern von konfiscierten Gütern für sich und ihre Erben die Verpflichtung auferlegte, auf ihren Pfarren nur katholische Geistliche einzusetzen; die Prädikanten durften also nach diesem Dekrete nur auf den Gütern jener Herren ihre Wirksamkeit unbeanstandet fortsetzen, die in den Händen von Protestanten geblieben waren oder auf von Katholiken ererbten (nicht angekauften Gütern), wenn die Besitzer duldsam

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: M. Johannes Michely, Dechant von Aufsig an Lohelius dd. 10. und 23. Mai 1622. P. Adalbert Hájek, Dechant von Leitomischl an Lohelius dd. 19. Mai 1622. Lohelius an den Pfarrer von Brüx dd. 23. Juli 1622. Tobias Regalius, Pfarrer in Wolin, an Lohelius dd. 28. Juli 1622. Hiserle an den Erzbischof dd. 23. August 1622. Johann Hagelius an den Sekretär Adolf von Sintzig dd. 3. September 1622.

waren, weil sie z. B. protestantische Frauen hatten. Einige Wochen später trug der Kaiser dem Fürsten von Liechtenstein auf, die aus den königlichen Städten ausgewiesenen Prädikanten, die sich noch immer in deren Nähe aufhielten, auszuforschen und ihre Vertreibung zu veranlassen. Der Fürst trug infolgedessen dem Hauptmann in Schlaggenwald auf, die Prädikanten aus der Nachbarschaft dieses Ortes zu verjagen, ihnen aber dabei die Mitnahme ihres Eigentums zu gestatten. Einen ähnlichen Wortlaut hatte eine Zuschrift des Fürsten an die Stadt Königinhof. Gerichtliche Untersuchungen gegen die Prädikanten wurden hiebei auch dann nicht eingeleitet, wenn sie ihre Thätigkeit trotz des Verbotes fortgesetzt hatten; man begnügte sich mit der bloſsen Ausweisung[1]. Fragt man, aus welchem Grunde der Kaiser nicht einen Ausweisungsbefehl gegen alle Prädikanten im Lande erteilte, da doch offenbar die ganze Tendenz seiner Maſsregeln darauf hinausging, so ist die Ursache wieder in den politischen Beziehungen zu suchen. Im Frühjahr 1623 war der niedersächsische Krieg entbrannt, der sich auf ganz Niederdeutschland auszudehnen und sonach die Vorhersagung des Kurfürsten von Sachsen zu verwirklichen drohte. Noch wuſste man nicht, ob die ligistischen Truppen ihrer Gegner Herr werden würden und ob nicht ein neuer Angriff Bethlens zu befürchten sei. Als aber Tilly über Christian von Halberstadt am 6. August einen glänzenden Sieg bei Stadtlohn erfocht, glaubte man sich in Wien sicher, und nun fanden die Mahnungen Caraffas wieder Gehör. Wie er vorher auf der Vertreibung der Prädikanten aus Prag und auf die Schlieſsung der lutherischen Kirchen ohne Unterlaſs gedrängt hatte, so drängte er jetzt auf Ausweisung aller Prädikanten ohne Ausnahme, empfahl aber zugleich neuerdings die Befestigung Prags, um gegen jeden etwaigen Volksaufstand in dieser Stadt gesichert zu sein. Da der Kaiser die mit der Befestigung verbundenen Geldauslagen scheute, so bewog Caraffa den Beichtvater des Kaisers, den Jesuiten Becanus, demselben die Anlage von Forts als eine Gewissenspflicht hinzustellen, weil die Unterlassung dieser Vorsichtsmaſsregel das Seelenheil von Tausenden in Gefahr setzen, ja vielleicht den Verlust des ganzen Königreichs im Gefolge haben könne. Infolge der Mahnung seines Beichtvaters beriet sich der Kaiser mit seinen Geheimräten und gab schlieſslich Albrecht von Waldstein, dem Kommandanten der in Böhmen garnisonierenden Truppen,

---

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand an Liechtenstein dd. 14. Juli und 25. September 1623. — Prager erzbischöfliches Archiv: Liechtenstein an den Hauptmann in Schlaggenwald dd. 2. Oktober 1623. Liechtenstein an die Stadt Königinhof dd. 11. Dezember 1623.

den Auftrag, ein Fort am Wyschehrad anzulegen, zu welchem Behufe an 300 Häuser angekauft und niedergerissen werden mufsten. Auch in Ansehung der Prädikanten gelangte Caraffa jetzt zum Ziele. Ein Dekret, das der Kaiser im Monat September ausstellte, wies sie allesamt aus Stadt und Land hinaus. Infolgedessen trug der Erzbischof allen Dekanen auf, ihm ein Verzeichnis derjenigen Patrone zusammenzustellen, die auf ihren Gütern Prädikanten beherbergten [1].

Aber auch das gegen sämtliche Prädikanten eingeleitete Verfahren konnte nur von halbem Erfolge begleitet sein, wenn sich die zwangsweise Gegenreformation nicht auch auf die Laienwelt bezog. Selbstverständlich konnte man da nicht mit einem allgemein lautenden Dekrete auftreten, sondern mufste diese Mafsregel durch eine Reihe von Einzelbestimmungen anbahnen. Der Erzbischof Harrach machte den Anfang damit, dafs er bei der Einführung des Augustinerordens in die Wenzelskirche auf der Neustadt Prags sämtlichen Pfarrangehörigen den Besuch der Kirche anbefehlen liefs; den Grandprior des Malteserordens ersuchte er, Trauungen zwischen Katholiken und Protestanten nur dann zu gestatten, wenn der protestantische Eheteil gegen Hinterlegung eines Pfandes in einer bestimmten Frist seinen Übertritt versprach.

Mittlerweile hatte Bethlen trotz der Niederlage des Halberstädters zu den Waffen gegriffen, die kaiserlichen Truppen überall geschlagen und war bis Göding vorgerückt. In dieser Not mufste man es in Böhmen unterlassen, das Dekret bezüglich der Ausweisung sämtlicher Prädikanten durchzuführen. Auch der Erzbischof mufste sich einer gröfseren Verträglichkeit befleifsigen; er gestattete die Trauung Unkatholischer wieder, ohne von ihnen bestimmte Versprechungen abzufordern, und erlaubte, dafs auch Andersgläubige unter Glockengeläute bestattet würden. Als Bethlen sich zurückzog und die Gefahr schwand, wuchs der Mut des Erzbischofs wieder: er forderte die Bauern auf seinen Herrschaften bei höchster Strafe zum Besuch des katholischen Gottesdienstes auf und befahl ihnen, sich von dem Pfarrer in der katholischen Religion unterrichten zu lassen [2]. Auch die übrigen

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Harrach an Ferdinand II. dd. 14. Oktober 1623. Harrach an Liechtenstein dd. 11. Oktober 1623. Harrach an die sämtlichen Dekane im Lande dd. 16. Oktober 1623. Harrach an den Erzdechant von Königgrätz dd. 4. November 1623. Sintzig an den Erzbischof dd. 20. Oktober 1623. — Vatikanisches Archiv: Relation Caraffas dd. 25. September 1624.

[2] Prager erzbischöfliches Archiv: Harrach an den Fürsten von Liechtenstein dd. 19. Juli 1623. Harrach an den Grandprior des Malteserordens dd. 4. August 1623. Harrach an den Erzdechant von Königgrätz dd. 4. November 1623. Harrach an den Pfarrer in Klattau dd. 7. November 1623. Harrach an den Hauptmann von Řečie dd. 10. Dezember 1623.

katholischen Eiferer traten wieder hervor, obenan selbstverständlich Caraffa, der nicht nur die Durchführnng der bereits anbefohlenen, aber später sistierten allgemeinen Ausweisung der Prädikanten, sondern auch die vollständige Durchführung der Gegenreformation bei den Laien anriet. Letztere konnte sich natürlich nicht bloſs auf Böhmen beschränken, sie muſste auch in Mähren und Österreich erfolgen, war aber eben darum ein groſses Wagnis; leicht konnte sie die Ungarn und Bethlen abermals zur Ergreifung der Waffen aufreizen und sämtliche Protestanten in Deutschland zur Verteidigung ihres Glaubens einigen. Die kaiserlichen Minister widersetzten sich daher den Ratschlägen Caraffas; die entsprechenden Dekrete wurden zwar ausgearbeitet, aber im letzten Augenblicke siegte die Staatsklugheit, und sie wurden nicht abgeschickt. Eine Abschlagszahlung auf Caraffas Andringen erfolgte aber doch. Der Kaiser traf eine Verfügung, wodurch dem Katholicismus in allen königlichen Städten allmählich die Oberhand gesichert werden sollte, indem er befahl, daſs in Zukunft nur Katholiken in den Bürgerverband aufgenommen würden. Der Wortlaut des kaiserlichen Befehls ermächtigte aber den Statthalter von Böhmen wahrscheinlich zu einer noch weitergehenden Auslegung desselben; denn der Statthalter trug den Kaiserrichtern zugleich auf, alle jene Personen aus dem Bürgerverbande auszuschlieſsen, die in denselben entweder während des Aufstandes aufgenommen worden waren, oder nachher ohne eingeholte kaiserliche Zustimmung in denselben Zutritt gefunden hatten. In Zukunft sollte auch niemand als Erbe seines Vaters der städtischen Rechte genieſsen dürfen, wenn er hiefür nicht die Bewilligung eingeholt hatte, die natürlich nur Katholiken erteilt werden durfte. Der Kaiser milderte später diese Bestimmungen dahin, daſs er denjenigen, die während des Aufstandes das Bürgerrecht erlangt hatten, den Genuſs desselben unter der Bedingung gestattete, daſs sie katholisch würden. Diese Begünstigung bewirkte, daſs zwar viele ihre Bekehrung in Aussicht stellten, den entscheidenden Schritt aber solange als möglich verzögerten. Der Statthalter befahl daher, daſs alle jene, die bis zum 25. Juli nicht katholisch geworden waren, ihres Bürgerrechtes verlustig gehen sollten und ihre Geschäfte zu schlieſsen hätten. Diese Drohung hatte natürlich bei den meisten die erwartete Folge[1]. Auch der Erzbischof trat

1624.

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Liechtenstein an Martinitz dd. 12. Januar 1624. Liechtenstein an die Neustadt Prag dd. 30. März 1624. Liechtenstein an die Städte Böhmens dd. 12. April 1624. Ferdinand an Liechtenstein dd. 22. April 1624. Liechtenstein an den Kaiserrichter und den Bürgermeister der Neustadt Prag dd. 6. Mai 1624.

jetzt noch strenger als früher auf. Er trug den Pfarrern auf der Herrschaft Wittingau auf, alle ketzerischen Bücher auszuforschen und zu verbrennen, er verbot die Trauungen zwischen Katholiken und Protestanten ganz; nur dann, wenn beide Teile katholisch seien und vorher gebeichtet und kommuniciert hätten, dürften sie getraut werden. Kein Eingepfarrter sollte an Sonn- und Festtagen seinen Wohnort verlassen, er habe denn früher dem Gottesdienste beigewohnt; den Statthalter ersuchte er nicht blofs um die Ausweisung aller in Böhmen sich aufhaltenden Prädikanten, von denen er ihm nach den Mitteilungen seiner Pfarrer ein vollständiges Verzeichnis zuschickte, sondern auch um die Bestrafung aller jener, die ihnen heimlich oder öffentlich eine Unterkunft gaben. Der Druck, der jetzt auf den Anhängern der Reformation in Prag lastete, war so grofs, dafs die in Prag ansässigen lutherischen Deutschen auszuwandern beschlossen und den Kurfürsten von Sachsen um ihre Aufnahme ersuchten, ein Gesuch, das dieser zu erfüllen sich bereit erklärte[1].

Als Caraffa wieder darauf drang, mit der allgemeinen Vertreibung der Prädikanten endlich Ernst zu machen, verwiesen ihn die Wiener Staatsmänner auf den Augenblick, wo die damals in Schleusingen projektierte Zusammenkunft der Kurfürsten von Sachsen und Bayern vorüber sein würde. Bei dieser Zusammenkunft sollte Kursachsen die neue Kurwürde Bayerns anerkennen und sonach dem Beschlufs des Regensburger Deputationstages seine nachträgliche Anerkennung zu teil werden lassen. In Wien wollte man dieses Resultat nicht in Frage stellen, und deshalb vertröstete man den päpstlichen Nuntius wieder auf spätere Zeiten. Allein sein Eifer war nicht mehr zu zügeln: bei keinem seiner Ratschläge, die der Kaiser bisher ausgeführt hatte, waren die prophezeiten üblen Folgen eingetreten, weshalb sollte dies also jetzt der Fall sein? An dem neuen kaiserlichen Beichtvater, dem Jesuiten Lamormain, der nach dem Tode des Becanus dies Amt angetreten hatte, fand er womöglich einen noch gröfseren Eiferer als er selbst war. Gleich nach Antritt seines Amtes empfahl Lamormain dem Kaiser über die Durchführung der totalen Reform in Böhmen eifrig nachzudenken und sich hiefür durch den Empfang der Kommunion vorzubereiten. Nachdem Ferdinand dies gethan, entfernte sich sein Beichtvater auf vier Tage ins Jesuitenkollegium, um dort für den Er-

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Harrach an die Pfarrer auf der Herrschaft Wittingau dd. 17. Januar 1624. Harrach an den Dechant von Brüx dd. 26. Januar 1624. Harrach an Liechtenstein dd. 19. April 1624. — Sächsisches Staatsarchiv: Die deutschen Anhänger der Augsburger Konfession in Prag an den Kurfürsten von Sachsen.

folg seines Ratschlages zu beten. Als er wieder mit dem Kaiser zusammentraf, erklärte ihm dieser, daſs der heilige Geist ihn nach dem Empfang der Kommunion erleuchtet und angewiesen habe, allen Ratschlägen seines Beichtvaters ohne jeden Widerspruch nachzukommen [1].

Die Folge dieser Erleuchtung und Weisung waren zwei Dekrete von einschneidender Bedeutung. Das eine wurde in doppelter Ausgabe am 18. Mai unterzeichnet und war in der einen Fassung an den Erzbischof und in der anderen an den Statthalter gerichtet: dem ersteren trug es auf, den ketzerischen Predigern nachzuspüren, dem letzteren hilfreiche Hand hiebei zu leisten. Zwei Tage später unterzeichnete der Kaiser ein Dekret, welches auch den Adel in den Kreis der gegenreformatorischen Bestrebungen einbezog. Kein Ketzer sollte sich mehr der Landtafel bedienen dürfen, es durften fortan Protestanten weder Käufe noch Verkäufe, weder Cessionen noch Erbteilungen und Testamente in die Landtafel eintragen lassen. Der Übergang der Güter eines protestantischen Edelmannes auf dessen Kinder war damit, wenn letzterer nicht den Glauben wechselte, unmöglich gemacht. Daſs der Kaiser am gleichen Tage auch die Erteilung des Incolats an Protestanten verbot, war nur eine notwendige Folge dieses Befehls. Zugleich wurden alle jene, die an ausländischen, protestantischen Universitäten ihren Studien oblagen, unter Strafandrohung zur Rückkehr aufgefordert.

1624.

Als die Nachricht von diesen Verfügungen nach Rom gelangte, erlieſs der Papst ein eigenes Breve an den Kaiser, um dessen Eifer zu beloben; die Propaganda aber trug in enthusiastischen Worten dem Nuntius auf, bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit dem Kaiser den innigsten Dank für seine Handlungsweise auszusprechen. Ferdinand galt ihr fortan als ein zweiter Constantin und Theodosius [2].

Zur Durchführung der Gegenreformation genügte selbstverständlich die Erlassung der geschilderten Dekrete nicht, man muſste auch ihre Durchführung energisch in die Hand nehmen. Anfangs suchten die „Politiker“ unter den hohen Beamten wenigstens das zu bewirken, daſs die Reform in jenen Landesteilen, die nahe an Sachsen liegen, aufgeschoben werde; allein die Eiferer kehrten sich nicht an diese Vorsicht, und über Auftrag des Grafen Martinitz begann man mit der Vertreibung der Prädikanten gerade auf den Gütern des Wilhelm von Kinský, die an der sächsichen Grenze lagen. Um die

[1] Vatikanisches Archiv: Relation Caraffas dd. 25. September 1624.

[2] Relation Caraffas am 25. September 1624. Berichte der Propaganda, Protokoll dd. 7. Juli und 24. August 1624. Zuschrift der Propaganda an den Nuntius dd. 13. Juli und 31. August 1624.

Austreibung in ein festes System zu bringen, ernannte man für diesen Zweck eine Anzahl Generalvisitatoren. Soweit es bekannt ist, waren dies für den Leitmeritzer und Schlaner Kreis P. Hieronymus Lappius, Generalvisitator des Minoritenordens in Deutschland; für den Bunzlauer, Königgrätzer und Chrudimer Kreis der Minoritenordenspriester und Rektor des Prager Minoritenkollegiums bei St. Jakob, P. Michael Mantilla; für den Kouřimer und Čáslauer Kreis der Dominikanermönch und Prior des Prager Agnesklosters P. Hyacinth Stiegler und für den Rakonitzer, Saazer und Elbogener Kreis der Dominikanermönch P. Georg Landherr (die anderen Visitatoren sind nicht bekannt). Für ihr Verhalten wurde ihnen eine genaue Instruktion erteilt; denn sie sollten nicht blofs niederreifsen, sondern auch aufbauen, nicht blofs dem Prädikantenwesen und dem alten Gottesdienste ein Ende machen, sondern auch die verwaisten Kirchen mit neuen Geistlichen versehen und für den Gottesdienst die nötige Vorsorge treffen. Der Instruktion gemäfs liefsen sich die Visitatoren, bevor sie sich von Prag auf ihre Posten begaben, vom Erzbischof, dem Statthalter (Liechtenstein) und dem kommandierenden General von Böhmen (Albrecht von Waldstein) Patente (die offenbar ihre Befugnisse erörterten) und Empfehlungsbriefe an die Kreishauptleute ausstellen. Auch nahmen sie Empfehlungsbriefe an jene Personen mit, die in den ihnen zugewiesenen Kreisen und königlichen Städten die vornehmste Rolle spielten.

Im Kreise angelangt, sollte der Visitator den Kreishauptmann besuchen, ihm seine Aufträge mitteilen und dann sämtliche Pfarrer und sonst im Kreise befindlichen Geistlichen und einen oder den anderen mächtigen Gutsbesitzer zu einer Beratung berufen. In kluger, freundlicher und wohlwollender Weise sollte er die Versammlung anreden und die Schwankenden für die katholische Kirche zu gewinnen suchen, täglich während der Dauer der Versammlung die Messe lesen und eine Predigt halten. Mit Hilfe der Anwesenden hatte er ein Verzeichnis sämtlicher Pfarrkirchen im Kreise zusammenzustellen, sich zu erkundigen, welche unter das Patronat eines Ketzers gehörten, ob sich nicht hie und da ein Prädikant aufhalte, auch insgeheim Nachricht über die Lebensweise der einzelnen Pfarrer einzuholen, und ob, im Falle sie entfernt werden müfsten, leicht ein Ersatz für sie zu finden sei. Da durch die Vertreibung der Prädikanten die übergrofse Mehrzahl der Pfarreien wegen Mangels katholischer Geistlicher unbesetzt bleiben mufste, hatte er jene Orte zu bestimmen, an denen unbedingt ein Pfarrer residieren mufste, zu dem dann die vorläufig noch verwaisten Pfarren ihre Zuflucht zu nehmen hätten. Doch wurde dafür gesorgt, dafs in jenen Orten, die mit keinem Geistlichen versehen

werden konnten, nicht aller Gottesdienst aufhöre: ein vertrauenswürdiger Laie bekam den Auftrag, nach einer ihm übergebenen, gedruckten Vorschrift zu taufen, an Festtagen die Jugend in der Kirche zu katechisieren und die Toten zu bestatten. Die durch den Visitator vorgenommene Anstellung der Pfarrer, zu der die nachträgliche Gutheifsung des Erzbischofs eingeholt werden mufste, sollte dem Patronatsrecht der Herrschaftsbesitzer keinen Eintrag thun, sondern als eine Mafsregel angesehen werden, von der man wegen der jetzigen Not nicht Umgang nehmen konnte. Der Visitator betraute auch einen der tüchtigsten Geistlichen mit der Aufsicht über die übrigen Pfarrer des Kreises. Zugleich trug er auch Sorge dafür, dafs ein genaues Verzeichnis über den Besitz und das Einkommen jeder Pfarre angefertigt werde. Zur Besorgung dieses umfassenden Wirkungskreises wurden den Visitatoren zwei Gehilfen zugeteilt, ein Prediger und eine zweite Person, welche die weltlichen Geschäfte besorgte. Die Instruktion trug dem Visitator zweimal ein glimpfliches Vorgehen auf: er wird zuerst gemahnt, die Entfernung der Prädikanten von jenen Kirchen, in deren Besitze sie noch seien, mit „möglichster Liebe und Güte“ zu veranlassen, nnd später ihm ans Herz gelegt, bei der ihm übertragenen kirchlichen und politischen Mission wohlwollend vorzugehen und alle jene Fälle, wo ein strengeres Auftreten nötig sein sollte, dem Erzbischof und den weltlichen Behörden vorzubehalten[1].

Der Statthalter ebnete die Wege der Visitatoren, indem er alle Bewohner des Landes zum Gehorsam gegen ihre Verfügungen mahnte. Den Kreishauptleuten trug er auf, nach allen Prädikanten in ihrem Amtsgebiete zu fahnden, da wo sie noch ihre Funktionen übten, die Gutsherren zu ihrer unverweilten Ausweisung aufzufordern, die Prädikanten selbst nicht blofs zur Einstellung ihrer Thätigkeit, sondern auch zum Übertritt zur katholischen Kirche zu mahnen, da man sie sonst im Verdacht der Unruhestiftung haben würde. Wer dieser Aufforderung nicht folgen würde, solle binnen sechs Wochen bei sonstiger körperlicher Strafe und Güterkonfiskation das Land räumen[2].

---

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Secreta instructio pro generalibus visitatoribus in districtu Bohemiæ reformationis causa deputandis. Formula commissionis quæ cuilibet pro visitatione deputato ab archiepiscopo data fuit dd. 5. August 1624. Nomina visitatorum generalium in singulis districtibus deputandorum. Die bezeichnende Stelle der Instruktion lautet also: „Effective majori, qua fieri potest, benignitate omnes prædicantes amovebit (visitator generalis), si qui residui sunt, ab omni administratione ecclesiastica“.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Liechtenstein an die Bewohner Böhmens dd. 9. August 1624.

Diejenigen Gutsherren, die den Prädikanten weiter Unterschlupf gewähren würden, sollten angezeigt werden. Man sieht aus diesem Auftrage Liechtensteins, dafs er weit davon entfernt war, gegen die Prädikanten, auch wenn sie ihr Amt aufgaben, mit Freundlichkeit und Güte vorzugehen. Thatsächlich nahmen sich die Visitatoren nicht die in ihrer Instruktion aufgetragene Milde, sondern die von Liechtenstein den Kreishauptleuten erteilten strengen Weisungen zum Muster, zumal sie fanden, dafs die Prädikanten sich nicht vor ihnen beugten, und ebensowenig das Volk zu ihnen Zutrauen fafste. Der Königgrätzer Kreishauptmann bereitete sie übrigens auf die Schwierigkeiten vor, die ihnen bevorstanden. Als er die Liste der Prädikanten, die sich in seinem Kreise aufhielten, an den Statthalter einschickte, bemerkte er, dafs die katholische Geistlichkeit zu keinen kirchlichen Funktionen, weder zu Taufen noch Eheschliefsungen berufen werde, weil die Prädikanten, denen das Vertrauen des Volkes ungeschwächt zur Seite stehe, solche heimlich und öffentlich besorgten [1].

Die Berichte der Visitatoren bestätigen diese Angabe vollinhaltlich. Als P. Stiegler den Kouřimer Kreis bereiste, fand er, dafs die Prädikanten noch überall ihre Thätigkeit ausübten; er riet daher nicht blofs ihre Entfernung von den Orten ihrer Wirksamkeit, sondern ihre vollständige Vertreibung aus dem Lande, wenn sie nicht Katholiken würden. Er verlangte auch, dafs die Gutsverwalter, die auch bei katholischen Herren gröfstenteils protestantisch waren, unter Strafandrohung angehalten werden sollten, die widerspenstigen Prädikanten gefangen zu nehmen und nach Prag einzuliefern. Man sieht, Stiegler schlug ungefähr dasselbe Verfahren vor, das Liechtenstein schon einige Tage vor seinem Gutachten angeordnet hatte. Stiegler giebt auch Nachrichten über die fortdauernd geringe Zahl katholischer Priester. Im Kouřimer und Čáslauer Kreis gab es deren nur fünfzehn, in der Stadt Kouřim selbst war keiner. Stiegler stellte auch Anträge, betreffend den künftigen Unterhalt der katholischen Pfarrgeistlichkeit. Die Pfarrer waren zum Teil auf den Zehent, zum Teil auf die freiwilligen Gaben der Gemeinde, zum Teil auf den Ertrag des Pfarrgutes gewiesen. Die beiden ersten Quellen drohten jetzt zu versiegen, und so beantragte er, dafs zur Ergänzung der Pfarrdotation ein Teil der Güter der Armenhäuser verwendet werden sollte. Er teilte schliefslich den Kouřimer und Čáslauer Kreis in 22 Bezirke, in welchen die vorhandenen katholischen Geistlichen samt einigen herangezogenen

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Der Königgrätzer Kreishauptmann Ott von Oppersdorf an Liechtenstein dd. 8. August 1624.

Mönchen die Seelsorge üben sollten. Jeder dieser neuen Pfarrer verwaltete ungefähr sechs bis acht, ja die von Böhmisch Brod und Seelau sogar je 13 Pfarrsprengel[1].

Der Visitator des Leitmeritzer und Schlaner Kreises, P. Lappius aus Bologna, begann seine Thätigkeit damit, dafs er in einer lateinischen Proklamation auf den Unterschied zwischen der Blüte Böhmens zur Zeit Karls IV. und der jetzigen Verwüstung hinwies, die letztere als die Folge des Abfalls vom Glauben erklärte und daraus die Notwendigkeit der Umkehr ableitete[2]. Die Proklamation zeigte, dafs ihr Verfasser belesen war, prächtige Phrasen zu drechseln wufste, aber mit der Not des Volkes kein Erbarmen hatte. Im Anfange seiner Thätigkeit begegnete er keinen auffallenden Schwierigkeiten; anders wurde es jedoch, als er auf die Güter des Herrn Wilhelm Kinský kam, der, obwohl Protestant, sich im Besitz seiner Güter erhalten hatte, weil es ihm gelungen war, sein Verhalten während des Aufstandes zu entschuldigen. Als ihn P. Lappius zur Ausweisung der Prädikanten aufforderte, zeigte er sich über diese Aufforderung höchlich entrüstet und erklärte, er begreife nicht, wie man so mit ihm umgehen könne, da er dem Kaiser stets treu geblieben sei, und derselbe ihm mündlich versprochen habe, keine Gewalt gegen Andersgläubige anzuwenden. Er glaube deshalb nicht, dafs sein Besitz dem allgemeinen Ausweisungsbefehl unterworfen sei; seien seine bisherigen Prediger Rebellen, so wolle er sie nicht schützen, verlange aber an deren Stelle die Zulassung anderer. Da die böhmische Kammer Befehle ohne Vorwissen des Kaisers, ja selbst ohne Vorwissen des Fürsten Liechtenstein ergehen lasse, so werde er sich nur einem direkten kaiserlichen Befehl fügen. Erhalte er einen solchen, dann wolle er denselben seinen Predigern vorweisen und sie zum Verlassen des heimischen Bodens auffordern; dann würde aber auch aller Welt klar sein, dafs er als inniger Anhänger der Augsburger Konfession nur dem Zwange gehorche. Lappius erwiderte, dafs die von Kinský gerühmte Treue gegen den Kaiser am besten aus einem raschen und pünktlichen Gehorsam ersichtlich sein würde, seine Zögerung aber gebe zu seltsamen Vermutungen Anlafs. Ob er vielleicht bei der Nähe Sachsens und bei der befestigten Lage seines Schlosses auf gewaltsamen Widerstand sinne, ohne zu bedenken, dafs sein Beispiel auch andere zur Nachahmung aufreizen würde, und dafs dann die

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: P. Hyacinth Stiegler an den Erzbischof, zwei Briefe dd. 12. August und Briefe dd. 26. August, 7. und 12. September 1624.

[2] Prager erzbischöfliches Archiv: Patentes Hieronymi Lappii a Bononia dd. 20. August 1624.

kaiserliche Gnade plötzlich ein Ende nehmen könnte? Kinský verhehlte sich nicht die Gefahr, die ihm ein längerer Widerstand bereiten konnte, und da Lappius drohte, er werde augenblicklich sein Amt niederlegen, da Kinský ihn in der Ausübung desselben hindere, und nach Prag zurückkehren, so ersuchte er ihn, dies nicht zu thun; er wolle gehorchen, wenn eine Antwort vom Fürsten von Liechtenstein auf seine ihm zugeschickte Anfrage einlangen würde. Würde ihm derselbe mitteilen, daſs der Kaiser mit ihm keine Ausnahme machen wolle, so sei er zum Gehorsam bereit. Thatsächlich langte bald darauf ein Schreiben des Statthalters ein, in welchem er Kinský benachrichtigte, daſs er seine Anfrage dem Kaiser zur Kenntnis gebracht habe, dieser aber unbedingten Gehorsam verlange. Kinský sollte also alle Prädikanten ohne Ausnahme abschaffen, selbst solche, die sich etwa in seinen Gütern angekauft hatten, ihren Lebensunterhalt also als Bauern oder Handwerker gewinnen wollten[1]. Lappius gelang es, während seiner Reise einen Prädikanten zur öffentlichen Abschwörung seines bisherigen Bekenntnisses zu bewegen. Während der Akt mit möglichster Feierlichkeit in Leitmeritz vollzogen wurde, stellte sich ein anderer Prädikant vor der Kirche auf und erklärte, den Abtrünnigen ermorden zu wollen, wenn man ihm beistehe. Lappius beantragte die exemplarische Bestrafung des Ruhestörers; wahrscheinlich wurde er gepeitscht und dann des Landes verwiesen[2].

Der Visitator des Jungbunzlauer, Chrudimer und Königgrätzer Kreises, P. Mantilla, begann seine Wirksamkeit damit, daſs er auf die Ausweisung aller Prädikanten und ihrer Frauen, sowie auf die Versiegelung aller Häuser, wo häretische Versammlungen abgehalten wurden, antrug. Er berief nach Jungbunzlau alle Pfarrer dieses Kreises, verteilte unter sie die Pfarren in ähnlicher Weise, wie dies P. Stiegler gethan, und beriet mit ihnen über eine strenge und uneigennützige Führung ihres Amtes[3]. Für das Ausspenden der Sakramente sollte kein Lohn in Anspruch genommen, die ketzerischen Schulmeister sollten sobald als möglich aus den Schulen entfernt, kein Ketzer kirchlich bestattet und nur Katholiken getraut und dafür Sorge getragen werden, daſs an Sonntagen kein Markt gehalten und keine

---

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Lappius an den Erzbischof (ohne Datum). Liechtenstein an Wilhelm Kinský dd. 20. August 1624.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Lappius an den Erzbischof dd. 1. September 1624. Wilhelm von Lobkowitz an den Statthalter dd. 2. September 1624.

[3] Prager erzbischöfliches Archiv: P. Mantilla an den Erzbischof dd. 23. August 1624. Conclusa per convocationem cleri districtus Neoboleslaviensis dd. 24. August 1624.

körperliche Arbeit verrichtet, an Fasttagen kein Fleisch gegessen werde. Die Pfarrer selbst sollten Ordnung und Sitte wahren, alle drei Monate beichten; im Unterlassungsfalle sollten sie mit 10 Thalern Strafe belegt werden. Kein Pfarrer sollte eine Konkubine bei sonstiger Strafe von 200 Thalern bei sich haben. In weiterer Ausführung seiner Aufträge gelangte Mantilla in den Chrudimer und Königgrätzer Kreis. Hier machte er dieselbe Erfahrung, welche sein Kollege Lappius in Teplitz gemacht hatte. Auf den Gütern Karls von Žerotín und des Herrn von Trčka walteten die Prädikanten trotz aller kaiserlichen Befehle offen und ungehindert ihres Amtes. Trčka war ein Schwager Waldsteins und mufste deshalb rücksichtsvoller behandelt werden; Žerotín hatte wegen seiner Treue gegen das Kaiserhaus im Jahre 1619 die ärgste Verfolgung von Seite der Aufständischen erdulden müssen; man mufste deshalb, wenn man sich nicht der ärgsten Undankbarkeit schuldig machen wollte, auch gegen ihn Schonung und Rücksicht walten lassen. Dies fühlten auch die Kreishauptleute, und als Mantilla sie zur Ausweisung der Prädikanten aus den Gütern Žerotíns aufforderte, erklärten sie, ohne speciellen Auftrag des Statthalters nichts thun zu wollen. Mantilla ersuchte deshalb den Erzbischof, die nötigen Befehle bei Liechtenstein zu erwirken. Mittlerweile besuchte er die Pfarrkirche in Morašic, welches zu einem der Güter des Herrn von Žerotín gehörte, und versiegelte das Eingangsthor, um dem Prädikanten fortan den Zutritt in dieselbe zu wehren. Als Žerotín davon Kunde bekam, eilte er herbei, rifs die Siegel ab und führte den Prädikanten wieder feierlich ein, so dafs dieser auch fernerhin alle geistlichen Funktionen nicht blofs unter den zu seinem Pfarrsprengel gehörigen Leuten, sondern auch unter der benachbarten Bevölkerung verrichtete. Da Žerotín auch in Brandeis an der Elbe, wo er damals seinen Sitz aufgeschlagen hatte, Prädikanten hegte und so sich offen den kaiserlichen Anordnungen widersetzte, begnügte sich Mantilla nicht mit der an den Erzbischof gerichteten Klageschrift, sondern forderte auch den Kaiser zur Beseitigung derartiger Ungehörigkeiten auf. Habe er glücklich seine Widersacher mit dem Schwerte bekämpft und die Anführer mit dem Tode büfsen lassen, so möge er auch weiterhin standhaft sein und die kirchliche Auktorität wieder herstellen [1].

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Der Dechant von Reichstadt an den Erzbischof dd. 2. November 1624. Michael Mantilla a Drepano an den Erzbischof dd. 15. und 24. September und 26. Oktober 1624. Mantilla an den Kaiser dd. 26. Oktober 1624.

Die Erfolge der Visitatoren wurden übrigens nicht bloſs durch den offenen Widerstand einiger Herrschaftsbesitzer, sondern auch durch Nachsicht oder Mitschuld der amtlichen Organe selbst beeinträchtigt. Berichtete doch der Čáslauer Kreishauptmann an Liechtenstein trotz notorischer, gegenteiliger Thatsachen, daſs er auf seinen Gütern keinen Prädikanten beherberge. Die Klagen der Bergstädte, die der Augsburger Konfession anhingen und ihre Prädikanten nicht ausweisen wollten, weil sie dann ohne jede Seelsorge bleiben würden, hatten den Erfolg, daſs es zwar bei der Ausweisung der Prädikanten verblieb, aber ihnen doch gestattet wurde, in ihren Kirchen zu singen und die Begräbnisse in bisheriger Weise abzuhalten. Selbstverständlich wurde ihnen anbefohlen, nur katholische Lieder zu singen, aber bei der mangelhaften Kontrolle blieb dieser Befehl unbeachtet. Die Bergstädte Platten, Gottesgab und Joachimsthal ersuchten den Kurfürsten von Sachsen um Schutz, aber erfolglos[1]. Selbst auf der Herrschaft Leitomischl, die der Frau des Kanzlers gehörte, fand Mantilla die Dinge nicht so, wie er gewünscht hatte. Die Bürger von Leitomischl besuchten den Gottesdienst der Prädikanten und der herrschaftliche Hauptmann wollte über sie ohne ausdrücklichen Auftrag seiner Herrin keine Strafe verhängen. Mantilla wünschte, daſs sich der Erzbischof deshalb an die Fürstin von Lobkowitz wende, damit sie nicht bloſs die Besucher des protestantischen Gottesdienstes mit Geldstrafen belege, sondern auch alle jene, die den Übertritt zum Katholicismus verweigerten. Als der katholische Dechant aus eigener Machtvollkommenheit eine Frau, die in ihrem Hause ketzerische Lieder sang, mit 50 Thalern strafte, aber hierüber in Streit mit dem Hauptmann geriet, der sich zwar nicht der Frau annahm, wohl aber das Geld für die Gutsobrigkeit beanspruchte, stellte sich Mantilla auf die Seite des Dechants. Er klagte zum Schlusse ebenso wie die anderen Visitatoren über den Mangel der nötigen Geistlichkeit; selbst die wenigen, die in den ihm zugewiesenen Kreisen weilten, seien roh und so unwissend, daſs sie nicht einmal die Messe zu lesen verständen. Das war freilich ein trauriger Ersatz, den man der Bevölkerung für die verjagten Prädikanten bot. Der Visitator erkannte dies offen an, aber trotz aller Bemühungen besserten sich die Verhältnisse erst im Laufe des nächsten Jahrzehnts[2].

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Liechtenstein an den Saazer Kreishauptmann dd. 26. August 1624. — Sächsisches Staatsarchiv: Die Städte Platten, Gottesgab und Joachimsthal an Kursachsen dd. 14./24. August 1624.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Der Časlauer Kreishauptmann an Liechtenstein dd. 3. September 1624. Der Dechant von Leitomischl an den Erzdechant von Königgrätz dd. 14. Oktober 1624.

Schon im August war zur Kenntnis des Kaisers gelangt, dafs in Prag jene Personen, denen man den Fortgenufs des Bürgerrechtes zugestanden hatte, wenn sie katholisch würden, nicht nur diese Bedingung nicht erfüllten, sondern dafs sogar einzelne Bürger wieder zum Luthertum überträten und lutherische Prädikanten sich in Prag einschlichen. Er trug deshalb dem Erzbischofe strenge auf, diesen Übelständen zu begegnen und hiefür die Mithilfe des Fürsten von Liechtenstein in Anspruch zu nehmen. Der letztere hatte um diese Zeit bereits durch Befehle, die er an alle Welt, namentlich auch an den Herrn Trčka schickte, seinen Eifer an den Tag gelegt und trug nun neuerdings durch ein Generalmandat den sämtlichen Kreishauptleuten auf, sich die Verjagung der Prädikanten angelegen sein zu lassen; Protestanten, welchen der weitere Aufenthalt gegen das Versprechen katholisch zu werden, gestattet worden war, sollten im Falle der Nichterfüllung dieses Versprechens als Vagabunden aufgegriffen und demgemäfs behandelt werden; ebenso sollten jene, die den Prädikanten offen oder heimlich Unterkunft gewährten, zur Anzeige gebracht werden [1]. Als Ferdinand erfuhr, welchen Widerstand man den Visitatoren entgegengesetzt, und dafs einzelne Herren sogar die versiegelten Kirchthüren wieder eröffnet hätten, befahl er dem Fürsten von Liechtenstein, in der Abschaffung aller Prädikanten, „ohne Rücksicht auf irgend eine Person," fortzufahren. Dieser kaiserliche Auftrag war vor allem gegen den Herrn von Žerotín gemünzt, der, obwohl nicht ausdrücklich genannt, durch die Worte: „ohne Rücksicht auf irgend eine Person" deutlich genug bezeichnet wurde [2].

Als Žerotín der Weisung auch jetzt nicht nachkam, erteilte ihm der böhmische Statthalter direkt den Befehl zur Abschaffung der

[1] Wiener Archiv des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht: Ferdinand II. an den Erzbischof dd. 4. September 1624. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Liechtenstein an den Herrn von Trčka dd. 24. September 1624. Liechtenstein an die Kreishauptleute dd. 4. November 1624.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv. Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 26. November 1624. Beckovský führt in Band II, S. 402 (herausgegeben von Rezek) eine Instruktion an, die Liechtenstein den Kreishauptleuten im Jahre 1624 bezüglich der Vertreibung der Prädikanten gegeben habe und wonach jeder mit dem Tode und Konfiskation seines Besitzes bedroht wurde, der einen Prädikanten beherbergte. Auch Comenius führt in seiner historie o težkých protivenstvích cirkve české diese Instruktion an und giebt den Monat Juli 1624 als ihr Datum an. Beide irren, eine solche Instruktion wurde nie gegeben, am allerwenigsten im Jahre 1624. Wie rücksichtslos man auch bei der Gegenreformation vorging, eine so barbarische Strafe verhängte man über keinen protestantischen Gutsherrn, wie unsere Darstellung, die auf authentischen Dokumenten beruht, nachweist. Die von Comenius und Beckovský veröffentlichte Instruktion ist ein Falsifikat.

Prädikanten. Da Žerotín sich nicht verhehlen konnte, dafs man seinen Ungehorsam kaum lange dulden werde, ersuchte er den sächsischen Gesandten am Wiener Hofe um Rat, was er thun solle. Was ihm dieser geantwortet hat, ist nicht bekannt, jedenfalls blieb Žerotín vorläufig noch in Böhmen und liefs den Prädikanten offen und heimlich seinen Schutz angedeihen[1].

Wenn Žerotín und noch viele seiner Glaubensgenossen trotz aller Patente sich mit dem Gehorsam nicht beeilten und derselbe auch von ihnen durch einige Wochen keineswegs mit scharfen Mitteln erzwungen wurde, so lag der Grund wieder in den gefährlichen äufseren Verhältnissen. Der Kurfürst von Bayern hatte den Kaiser vor einer sich gegen ihn bildenden neuen Koalition gewarnt, und der letztere hatte deshalb im Januar 1625 den Balthasar von Marradas nach München geschickt, um eine Gegenkoalition, die sich auf alle katholischen Fürsten erstrecken sollte, anzubahnen. Um die Gefahren nicht durch innere Schwierigkeiten zu vergröfsern, wollte Ferdinand wenigstens die deutschen Einwohner Böhmens nicht unnötig reizen. Er befahl daher, bei der Gegenreformation allen Zwang fernzuhalten, die kirchliche Bestattung, die Taufe, die Trauung den Bewohnern der deutschen Bergstädte nicht zu untersagen, sondern sie nur durch freundlichen Unterricht zu gewinnen. Für die slavischen Landesteile, deren Geschrei nicht nach Deutschland hinübertönte, erfolgten solche Weisungen nicht. Seit dem Jahre 1625 fand überhaupt in diesen Landesteilen eine eifrige Jagd nach Prädikanten statt; wurden sie angezeigt, so erfolgte stets von Seite der böhmischen Kammer der Auftrag an die betreffende Stadt, sie zu entfernen[2]. An die Gutsbesitzer richtete der Statthalter die gleichen Weisungen. Als dem Kaiser von Waldstein die Anwerbung eines Heeres in Aussicht gestellt wurde und dadurch sein Mut wuchs, begnügte er sich nicht mehr mit der Ausweisung der Prädikanten, sondern trug dem Erzbischofe auf, sie gefänglich einzuziehen und nach Prag zur Bestrafung einzuschicken. Ebenso sollten auch ihre Unterkunftgeber bestraft werden; die Strafe wollte der Kaiser jedesmal nach den Umständen bestimmen. Es mutet eigen-

16. Januar 1625.

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Die böhmischen Statthalter an Karl von Zerotín dd. 22. Januar 1625. — Sächsisches Staatsarchiv: Karl von Žerotín an den kursächsischen Gesandten in Wien dd. 23. Mai 1625.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an den Fürsten von Liechtenstein dd. 25. Januar 1625. Die böhmische Kammer an die Stadt Beraun dd. 21. Februar 1625. Die böhmischen Statthalter an den Erzbischof von Prag dd. 18. März 1625. — Erzbischöfliches Archiv: Der Pfarrer von Soběslau an den Dechant von Neuhaus dd. 16. Februar 1625.

tümlich an, wenn mitten in der Verfolgung die Stadt Jungbunzlau sich über den mangelhaften Unterricht beklagt, der von ihrem Dechant in der katholischen Religion erteilt werde und bei der Augsburger Konfession und bei dem Genufs des Abendmahls unter beiden Gestalten belassen zu werden verlangt. Zu dieser offenen Sprache erhoben sich nicht einmal die Kuttenberger, die doch den nachhaltigsten Widerstand leisteten; aber der Mut der Aufrichtigkeit mag wohl den Mitgliedern der Brüderunität, die in Jungbunzlau ihren Hauptsitz hatte, angeboren gewesen sein. Selbstverständlich hatte diese Bitte keinen anderen Erfolg als noch stärkeren Druck[1]. Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, dafs es damals in Jungbunzlau noch eine deutsche Religionsgemeinde gab und also die gegenwärtig ganz böhmische Stadt damals noch gemischtsprachig war.

In Befolgung des kaiserlichen Erlasses befahl nun der Statthalter den Gutsbesitzern, die Prädikanten gefangen zu nehmen und nach Prag abzuliefern; wenn sie im Verdacht der Mitschuld standen, hatten sie sich in Begleitung der Prädikanten auch selbst einzufinden. Man machte auch jetzt zum erstenmal von der militärischen Einquartierung zum Zwecke der Gegenreformation Gebrauch. Dem Kaiserrichter in Beraun wurde der Befehl erteilt, die in der Stadt befindlichen Soldaten von den Katholiken wegzunehmen und sie nur bei den Protestanten einzuquartieren. Da aber soviel Prädikanten eingefangen wurden, dafs man sie nicht leicht in Prag unterbringen konnte, trug der Statthalter den Kreishauptleuten auf, dieselben den Stadtrichtern zur Bewachung zu übergeben und dieselben mit Leib und Gut für ihr Nichtentweichen verantwortlich zu machen. Die Kost der Gefangenen war auf Wasser und Brot beschränkt. Aus Prag selbst wurden die Prädikanten jetzt nach Pürglitz abgeführt und daselbst in gleich einfacher Weise verköstigt. Der Erzbischof, der überhaupt an der Spitze der Gegenreformation stand und den kaiserlichen Befehlen vielfach vorgriff, trat jetzt auch mit Drohungen gegen die Laienwelt auf. Von seinem Schlosse in Řečic, wo er wegen der Pest weilte, befahl er allen seinen Unterthanen schleunige Bekehrung; wer nicht gehorchen würde, gegen den würde er „geziemende Mittel und Wege“ betreten; welches

---

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Ferdinand II. an den Erzbischof von Prag und an die Statthalter Böhmens. Zwei Verordnungen dd. 4. April 1625. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Die Gemeinde von Jungbunzlau an den Kaiserrichter dd. 27. April 1625. Der Kaiserrichter von Jungbunzlau an die böhmische Kammer dd. 21. Juni 1625. Der Kaiserrichter in Jungbunzlau an den böhmischen Kammerpräsidenten dd. 21. Juni 1625. Die böhmische Kammer an den Kaiserrichter in Jungbunzlau dd. 16. Dezember 1625.

diese Mittel und Wege sein würden, zeigte seine Zuschrift an seinen Hauptmann in Moldautein: wer sich nicht bis zu Michaeli bekehre, dem sollten seine Güter zu Gunsten seiner Kinder konfisciert werden. Im Verein mit der Pest, die im Sommer des Jahres 1625 in Böhmen wütete, mufsten diese Drohungen und die kaiserlichen Mandate das gequälte Volk zur Verzweiflung bringen [1].

Der Fortschritt der Gegenreformation hing aber nicht sowohl von den strengen Befehlen der obersten Behörden, als von dem Eifer der niederen Verwaltungsorgane ab, und zwar in den königlichen Städten von den Kaiserrichtern, auf den herrschaftlichen Gebieten von den Hauptleuten. Der Kaiserrichter von Leitmeritz rivalisierte in seinem Eifer mit dem Erzbischofe. Am 23. Dezember 1625 berief er die Gemeinde aufs Rathaus und verlangte von ihr eine kategorische Erklärung, ob sie bis Neujahr zur katholischen Kirche übertreten wolle. Als die Bürger um Verlängerung des Termins bis Jakobi, dann bis Pfingsten und endlich bis Ostern ersuchten und, weil ihnen dieselbe nur bis zum Dreikönigsfeste bewilligt wurde, an die böhmische Kammer appellierten, widerriet der Kaiserrichter dringend die Bewilligung des Gesuches. Der Widerstand würde durch Nachgiebigkeit nur wachsen, einige der angesehensten Personen hätten ohnedies erklärt, lieber Haus und Hof zu verlassen, als sich zu fügen, und nach ihnen richte sich die Menge. Auch dieser Kaiserrichter verlangte, dafs die in Leitmeritz befindlichen Truppen vorzugsweise bei den Protestanten einquartiert würden.

Noch vor der über die Prager Pfarrer am 13. Dezember 1621 verhängten Ausweisung mufsten die Kuttenberger den gegenreformatorischen Bemühungen der kaiserlichen Behörden Rechnung tragen. Die Gemeinde wollte die Erzdechantei an der Jakobskirche, die durch den Tod ihres Inhabers erledigt war, mit einem Manne besetzen, der in Deutschland studiert hatte, dort geweiht worden war und als Anhänger des Calvinismus galt. Der Münzmeister Wřesowec, der dieses Amt

---

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Die böhmischen Statthalter an Herrn Johann d. ä. von Talmberg, an Wilhelm Kawka von Řičan dd. 30. April, an Wilhelm von Řičan dd. 12. Mai 1625. Der böhmische Statthalter an den Kreishauptmann Otto von Oppersdorf dd. 17. Mai 1625. Martinitz und Wratislaw an den Kaiser dd. 24. Mai 1625. Die böhmischen Statthalter an die Hauptleute des Podbrder Kreises dd. 27. Mai 1625. Die böhmischen Statthalter an die Brüder von Častolowic dd. 11. Juni 1625. Befehl an alle Kreishauptleute dd. 3. Dezember 1625. — Prager erzbischöfliches Archiv: Der Erzbischof an seine Unterthanen dd. 11. September 1625. Der Erzbischof an den Domherrn Kotwa dd. 11. September 1625. Der Erzbischof an den Hauptmann in Moldautein dd. 13. September 1625.

schon vor dem Aufstande bekleidet hatte und jetzt wieder eingesetzt worden war, verlangte, dafs sie eine vertrauenswürdigere Person wählen sollten und schlug ihnen den utraquistischen Pfarrer von Nehwizd, Jeremias, vor. Nach langer Weigerung gab der Stadtrat nach, stellte aber dem genannten Pfarrer die Bedingung, dafs er keine neue Ceremonien einführe und sich mit der Kuttenberger Geistlichkeit vertrage. Als das Frohnleichnamsfest im Anzuge war, befahl der Münzmeister den Bürgern die Beteiligung an der deshalb von dem Abte des Sedlecer Klosters nach der Stadt geführten Prozession. Der Stadtrat beschlofs aber das Gegenteil, so dafs nur einige wenige Bürger mit dem Münzmeister hinter dem Sanctissimum daherschritten[1]. Da Jeremias, obwohl verheiratet, eine katholisierende Richtung verfolgte und sich katholischer Gewänder bediente, schickte die Gemeindevertretung eine Deputation an ihn ab und mahnte ihn, alle Neuerungen zu unterlassen. Er erwiderte, dafs er gleich bei der Übernahme des Amtes Zerwürfnisse befürchtet habe, dafs er aber einem erteilten Befehle gefolgt sei, und nicht wie sie in den Verdacht des Calvinismus geraten wolle. Thatsächlich beabsichtigte damals der Statthalter den Neuutraquismus im Dogma und in den Ceremonien wieder auf den alten Utraquismus zurückzuschrauben und befahl demzufolge schon im Monate Juli den Kuttenbergern, alle calvinistischen Pfarrer zu entfernen und an ihre Stelle solche einzusetzen, die sich an die alte Kirchenordnung hielten. Die Kuttenberger erwiderten auf diese Weisung, dafs sich auf ihrem Patronate kein Geistlicher befinde, der Calvinist wäre oder calvinistische Lehren verbreitete, sondern nur solche, die nach dem Evangelium lebten, Anhänger der Augsburger Konfession und zugleich bereit seien, jene gottesdienstliche Ordnung anzunehmen, über die sich der Kaiser mit dem Kurfürsten von Sachsen bezüglich der Bekenner der Augsburger Konfession geeint haben würde. Offenbar wurde diese Antwort im Einverständnis mit der Kuttenberger Geistlichkeit gegeben, die um den Preis ihrer Existenz die böhmische Konfession gegen die Augsburger vertauschen wollte. Die Kuttenberger drohten in ihrer Zuschrift, dafs die Bergarbeiter sich dem religiösen Drucke nicht fügen, sondern lieber auswandern würden, und bewirkten damit, dafs Liechtenstein in der That mit der Ausweisung der Geistlichkeit innehielt und später ihnen sogar religiöse Duldung versprach[2].

2. April 1621.

Juni 1621.

Die Besserung war jedoch keine dauernde. Kaum war durch

[1] Veselský, Persekuce Hory Kutné 47. — Dačický, Paměti II, 202 und 203.

[2] Kuttenberger Archiv: Liechtenstein an die Stadt Kuttenberg dd. 27. Juli 1621. Kuttenberg an Liechtenstein dd. 11. August 1621. Veselský.

das Dekret vom 13. Dezember 1621 die utraquistische Geistlichkeit aus den königlichen Städten unter dem Vorwande der Rebellion ausgewiesen worden, so forderte auch schon Wřesowec die Kuttenberger auf, anzugeben, ob ihre Pfarrer aus eigenem Antriebe oder auf Befehl für den Afterkönig Friedrich gebetet hätten. Als der Gemeinderat erwiderte, dafs die jetzt angestellten Geistlichen während des Aufstandes noch nicht in Kuttenberg gewesen seien, half diese jedenfalls gewichtige Entschuldigung nur soviel, dafs die Geistlichkeit nicht zum alsbaldigen Verlassen der Stadt aufgefordert, sondern ihr nur verboten wurde, Gottesdienst zu halten. Die Zusage Liechtensteins wurde also nicht eingehalten. Zu Weihnachten fand nur in zwei Kirchen Gottesdienst statt, der Erzdechant Jeremias hielt denselben in böhmischer Sprache, der lutherische Pfarrer an der Georgskirche vor den Mauern Kuttenbergs in deutscher[1]. Da Jeremias, obgleich er unter der Hand Sympathien für die Protestanten an den Tag legte, bei der Gemeinde seiner Nachgiebigkeit wegen offener Mifsachtung begegnete, kündigte er ihr seine Dienste auf. Die Kuttenberger suchten ihm diese Absicht auszureden, weil sie einen strengeren Nachfolger befürchteten, aber umsonst. Der Münzmeister trug indessen der Gemeinde auf, die bisher von den Utraquisten verwalteten Kirchen (darunter die Barbarakirche) mit Personen zu besetzen, die sich beim Gottesdienste des Ornates bedienten; er wollte, wenn diese Bedingung eingehalten würde, sogar die früheren Pfarrer weiter dulden[2]. Allein weder diese noch die Gemeinde waren bereit, dem Befehle nachzukommen; Mathiades, der Pfarrer an der Barbarakirche, wanderte nun aus. Die anderen Geistlichen blieben zwar, waren aber um so besorgter für ihre Zukunft, als sie hörten, dafs Wřesowec selbst den Erzdechant Jeremias, der seine Abreise aus Kuttenberg verschoben hatte, tadle, weil dieser in seinen Predigten das Tridentiner Konzil angreife. Neben dem kirchlichen Druck machte sich auch der politische je länger, desto mehr geltend. Die Gemeinde mufste die Wahl der Schöppen nach dem Belieben des Münzmeisters vollziehen und es ruhig geschehen lassen, dafs die Verwaltung ihres Armenhauses und der damit verbundenen Güter ihr entwunden und der Obsorge des neu eingeführten Barmherzigenordens übertragen wurde. Alle ihre Bitten und Proteste halfen ebensowenig, als das Gesuch, das sie an den Kaiser um Rücknahme des dem Erzbischof für alle Pfarreien in den königlichen Städten übertragenen Besetzungsrechtes richteten. Ver-

[1] Veselský a. a. O. 57. — Dačický II. 204.
[2] Veselský S. 68.

gebens wiesen sie auf die Gefahr hin, die dem Ertrage des Bergwerkes drohe, wenn die deutschen Bergarbeiter des religiösen Druckes wegen auswandern würden; diese Drohung machte auf den Kaiser keinen Eindruck und reizte nur den Münzmeister zu energischen Vorbereitungen gegen einen allfälligen Aufstand. Während bis dahin die Kuttenberger von der Beherbergung der Truppen infolge der von ihnen geleisteten Zahlungen verschont geblieben waren, wurde ihnen jetzt der Einmarsch eines Fähnleins Fufsvolk angekündigt und ihnen unter Todesstrafe die ordentliche Bequartierung, Ernährung und Besoldung desselben aufgetragen. Das Fähnlein traf in der Stärke von 250 Mann und mit einem Gefolge von 150 Weibern und Kindern am 13. Dezember 1622 in Kuttenberg ein [1]. Wenige Tage später fand sich der Münzmeister selbst ein, entliefs den Dechant Jeremias endlich aus seinem Amte und setzte an seine Stelle den P. Appian, einen entschiedenen Katholiken. Nur den lutherischen Pfarrer beliefs er vorläufig in seinem Amte, doch unter der Bedingung, dafs sich an seinem Gottesdienste nur Deutsche beteiligen sollten. Im März (1623) befahl er auch ihm, seine Predigten einzustellen und Kuttenberg zu verlassen. Da sich jedoch daraufhin unter den deutschen Bergarbeitern eine gewaltige Bewegung kundgab und sie mit ihrer Auswanderung drohten, so gestattete er ihm zwar vorläufig den weiteren Aufenthalt und die Ausübung seiner Funktionen, aber die deutsche Schule bei der Georgskirche blieb gesperrt [2]. Zwei Monate später wies Wřesowec die utraquistische Geistlichkeit, soweit sie nach Einstellung ihrer Funktionen in der Stadt verblieben war, aus derselben aus, weil sie ununterbrochen offen und heimlich ihren Anhängern geistlichen Trost spendete. Man kann sich den Jammer vorstellen, den die Frauen und Kinder der Ausgewiesenen erhoben; wohin sollten sie sich wenden, woher Unterhalt beziehen? Zwar gelang es einen Aufschub des Ausweisungstermins zu erwirken, aber nur für kurze Zeit; denn schon im Juli wurde der Ausweisungsbefehl wiederholt und am 27. dieses Monats verliefsen 21 Prädikanten mit Weib und Kindern die Stadt. Einer von ihnen, Nosislavský, kehrte zurück und blieb heimlich in der Stadt bis zu seinem zwei Jahre später erfolgten Tode. Auch der lutherische Gottesdienst wurde entgültig eingestellt.

2. November 1625.

Der neu ernannte Erzdechant Appianus war nunmehr allein mit der Leitung des Kirchenwesens in Kuttenberg betraut. Der Münzmeister sorgte dafür, dafs derselbe mit beträchtlichen Einkünften ver-

[1] Veselský S. 79 und 97.
[2] Dačický a. a. O.

sehen wurde. Die Stadt sollte ihm den Nutzgenufs des Žibohlaver Hofes einräumen oder statt dessen 225 Thaler zahlen, aufserdem mufste sie sich noch zur Zahlung von 220 Thaler jährlich und zur Lieferung von 30 Metzen Weizen, 12 Metzen Gerste, 10 Metzen Hafer, 3 Metzen Erbsen, 26 Fafs Bier und entsprechender Quantitäten von Butter, Salz und Holz verpflichten, so dafs er die Einkünfte beziehen sollte, welche früher den Pfarrern bei St. Jakob, bei St. Barbara und bei der Muttergotteskirche verabfolgt wurden. Wohl verlangten die Schöppen und Gemeindeältesten, dafs er sich mit den Einkünften des Hofes begnüge und keine weiteren Zahlungen von ihnen verlange, allein mit dieser Bitte wurden sie rundweg abgewiesen. Appianus wollte nicht einmal die Lehrer, wie das bis dahin üblich war, aus seinem Einkommen verköstigen. Doch gelangte auch Appianus nicht zu seinem Ziele, als er darüber klagte, dafs die versprochenen Zahlungen schlecht oder gar nicht einliefen. Es war richtig, er bezog von seinen drei Pfarren wohl nur das Einkommen, das ehedem der Pfarrer an der Hauptkirche bei St. Barbara bezogen hatte, aber immerhin war es genug; denn für das Jahr 1623 wies man ihm nach, dafs er ein bares Einkommen von 1139 Thalern bezogen, ungerechnet die verschiedenen Stolagebühren und den Wert der ihm abgelieferten Butter und des Holzes[1]. Was für ein Mann Appianus gewesen sein mufs, ergiebt sich daraus, dafs er bei einem Gastmahl im wälschen Hof mit dem Münzmeister in Zank geriet, wobei sie sich wechselseitig mit Tellern bewarfen, und dafs der Erzbischof den Dechant von Pardubitz beauftragte, eine Untersuchung über die angeblich von Appianus verübte Tötung eines Knaben anzustellen. Welches Resultat diese Untersuchung hatte, ist unbekannt; es ist zu vermuten, dafs er das Verbrechen nur im Rausche oder Zorn verübt hatte, da er auch weiter sein Amt verwaltete[2]. Er jagte allen Genüssen nach, unterhielt mit Frauen einen unerlaubten Verkehr und deckte die Kosten dieser Lebensweise durch Erhebung hoher Abgaben bei Taufen und Begräbnissen.

Bis dahin hatte sich die Verfolgung hauptsächlich auf die protestantische Geistlichkeit beschränkt; nun ging man auch gegen die Laien vor. Gleich nach der Ausweisung der Prädikanten befahl der Münzmeister den Bürgern von Kuttenberg den katholischen Gottes-

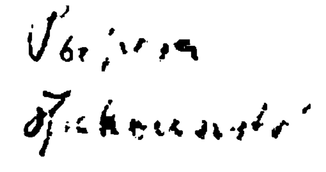
---

[1] Veselský a. a. O. 105, 126—138.

[2] Über die Gegenreformation in Kuttenberg berichten wir nach den Aufzeichnungen des Nicolaus Dačický z Heslova, herausgegeben von Rezek. — Prager erzbischöfliches Archiv: Der Erzbischof an den Dechant von Pardubitz dd. 20. Mai 1623.

dienst zu besuchen bei sonstiger Geldstrafe; später wurde mit gleicher Geldstrafe das Lesen der heiligen Schrift und der alten utraquistischen Postille bedroht. Am 26. Juli beschied der Münzmeister den Stadtrat und die Schöppen vor sich und teilte ihnen mit: es sei der bestimmte Wille des Kaisers, daſs sich alle Bürger mit ihren Frauen an Sonn- und Feiertagen bei dem Gottesdienste einzustellen hätten; nur Krankheit oder ein wichtiger Geschäftsgang, der aber vorher dem Kaiserrichter angezeigt werden müsse, bilde einen Entschuldigungsgrund; jedes Ausbleiben solle bei den Bürgern mit 50 Thalern, bei dem gemeinen Volk mit 25 Thalern gebüſst werden. Da die lutherischen Geistlichen noch immer in der Stadt weilten, und von den utraquistischen Prädikanten mehrere zurückgekehrt waren, so forderte der Münzmeister den Primas zu ihrer unverweilten Ausweisung auf. Er bemerkte schlieſslich, der Kaiser habe auf seiner Reise von Prag nach Wien Kuttenberg besuchen wollen, aber seinen Beschluſs geändert, als er erfuhr, daſs sich dort noch immer Prädikanten aufhielten. Vierzehn Tage später wurde der Befehl bezüglich des Besuches des Gottesdienstes wiederholt und demjenigen, der einen säumigen Bürger anzeigen würde, ein Dritteil des Strafgeldes versprochen[1]. Aber weder diese Befehle noch die sonstigen Strafandrohungen machten aus den Kuttenbergern Katholiken, sondern steigerten nur ihren Groll gegen die Verfolger. Immer wieder drohten sie, wenn der Zwang noch länger andauern würde, werde der Betrieb des Silberbergwerkes Schaden leiden oder gar ein Ende nehmen. Thatsächlich ängstigte dies auch die kaiserlichen Räte, und dies war die Ursache, daſs sich Liechtenstein zu dem oben angeführten Versprechen verstanden hatte, und daſs, als er die Verletzung desselben wenigstens duldete, er die Ausweisung der Prädikanten nicht mit demselben Eifer wie in Prag betreiben lieſs. Da aber die Regierung um jeden Preis den Protestantismus ausrotten wollte, muſste sie nach Mitteln und Wegen suchen, um trotz der drohenden Auswanderung der deutschen Bürger und Bergarbeiter im Betriebe des Bergbaues keinen Stillstand eintreten zu lassen. Bisher hatten die Bürger und die Gemeinde sich mit dem Könige in die Kosten des Bergbaues und in den Gewinn geteilt. Einer der kaiserlichen Räte riet nun, daſs Ferdinand den Bergbau wenigstens durch einige Zeit selbst übernehme, und stellte die Zustimmung der ärmeren Bürger und damit auch ihre Bekehrung in Aussicht. Zur Beschleunigung derselben sollten die Bürger insgesamt und einzeln befragt werden, ob sie Katholiken werden oder

1623.



[1] Veselský, S. 110 und 111.

sich wenigstens im katholischen Glauben unterrichten lassen wollten; diejenigen, die sich weigern würden, das eine oder das andere zu thun, sollten eingekerkert, als Rebellen mit Geldstrafen belegt und dann aus dem Lande gewiesen werden. Alle diese Maſsregeln sollten aber nur durchgeführt werden, wenn der Kaiser den Bergbau zu übernehmen im stande sei; dazu war jedoch kein Geld vorhanden, und da man in der Verfolgung der Protestanten fortfuhr, so muſste man es auf den drohenden Verfall ankommen lassen. Man hatte jetzt auch ein sorgsames Auge auf die Zusammenkünfte, welche die Protestanten auſserhalb der Stadt abhielten. Als verraten wurde, daſs ein lutherischer Geistlicher in einer in der Nähe der Stadt gelegenen Kirche Gottesdienst halte, wurden die Versammelten von einer Truppenabteilung überfallen und ihnen die Kleider vom Leibe gerissen. Der Prediger selbst entkam nur mit genauer Not[1]. Am 26. Februar erklärte der Münzmeister bei Gelegenheit der Erneuerung des Stadtrates, daſs sich fortan niemand in der Stadt ankaufen dürfe, der nicht Katholik sei; Kauf und Verkauf zwischen jenen, die bereits ansässig waren, wurde jedoch bis auf weiteres zugestanden, wenn sie auch Protestanten waren. Taufen und Trauungen sollten nur von katholischen Geistlichen verrichtet werden, aller abseitige Gottesdienst und alle häuslichen Zusammenkünfte sollten unterbleiben. Ein Dekret des Statthalters (dd. 6. Mai) befahl der ganzen Gemeinde die Beteiligung an der Frohnleichnamsprozession und bedrohte die Säumigen mit Ausweisung aus der Stadt[2]. Da die Gemeinde allen diesen Anordnungen nur insoweit folgte, als sie nicht anders konnte, und bei der Trägheit und Genuſssucht Appians kein moralischer Erfolg zu erwarten stand, da die von ihm berufenen katholischen Lehrer ihres Amtes nicht walteten, sondern durch allerlei Unordnungen ihn nachahmten, glaubte man auf Seite der Regierung nur durch Berufung der Jesuiten zum Ziele kommen zu können. Wenn diese in Kuttenberg ein Kollegium errichteten und damit ein Gymnasium in Verbindung brachten, so gewannen sie die Jugend, und durch den von ihnen gewiſs eifrig geleiteten Gottesdienst konnten auch die Alten gewonnen werden. Der Münzmeister besprach diesen Plan mit einigen der hervorragendsten Bürger: er stellte der Gemeinde völligen Pardon und Entfernung der ganzen Besatzung in Aussicht, wenn sie sich für das zu begründende Kollegium, das der Kaiser gröſstenteils selbst dotieren

1624.

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Ratio qua procedi posset ad convertendos cives Kuttnenses, Veselský a. a. O.

[2] Veselský a. a. O. 143, 145 und 146.

werde, zu einer jährlichen Beitragsleistung von 3000 Thalern verständen. Die von Wřesowec vorgeladenen Vertrauensmänner teilten diesen Vorschlag der Gemeinde mit, welche ihn jedoch ablehnte. Als dies der Münzmeister erfuhr, erklärte er, daſs sich die Kuttenberger die Folgen ihrer Handlungsweise selbst zuschreiben müſsten[1]. Da gerade damals der Generalvisitator Stiegler seine Schritte nach Kuttenberg richten wollte, befahl Wřesowec, die Bilder Husens und Luthers von den Wänden der Kirche, wo sie gemalt waren, abzukratzen und den Kelch, mit dem das Äuſsere der Barbarakirche verziert war, zu entfernen: nichts sollte das Auge Stieglers beleidigen.

5. August 1624.

Während die Gemeinde den religiösen Dekreten, insoweit sie nur Äuſserlichkeiten vorschrieben, nachkam, raffte sie sich zu Bitten und Protesten auf, so oft eine neue Zahlung zur Anwerbung frischer oder Unterhaltung der bei ihr oder anderswo einquartierten Truppen verlangt wurde, und sie wies immer dringender darauf hin, daſs ihr bei Fortdauer der Zahlungen die Mittel zur Instandhaltung des Bergwerks abgehen würden und dasselbe zu Grunde gehen müsse[2]. Die Katastrophe begann sich bereits durch einzelne Anzeichen anzukündigen: in die Stollen des Ganger Bergwerkes, das wegen Mangels notwendiger Mittel nicht mehr ordentlich bebaut wurde, brach Ende Januar Wasser ein, dessen Auspumpung anbefohlen, aber nicht vollzogen wurde. Als eine neue Deputation der Gemeinde in Prag um Nachlaſs der zum Unterhalt des Marradasschen Reiterregiments ausgeschriebenen Kontribution ersuchte, weil sonst die Mittel für den Bergbau fehlen würden, wurde dies rundweg abgelehnt und den Abgesandten erklärt, der Kaiser habe beschlossen, ihnen keine Erleichterung zu gewähren, solange sie in der Ketzerei beharren würden[3]. Alle Klagen der Deputation machten keinen Eindruck auf die obersten Beamten; der Gemeinde wurde vielmehr aufgetragen, die Kontribution im Betrage von 7000 Gulden unverweilt zu entrichten. Eine Audienz, die die Deputation bei dem Münzmeister erlangte, und bei der sie dieselben Bitten und Beschwerden vorbrachte, hatte nur eine verschärfte, abweisliche Antwort zur Folge: Wřesowec drohte, jeder, der mit seiner Bekehrung säume, würde die Stadt verlassen und seinen Besitz seinen Kindern überlassen müssen, die nicht mit abreisen dürften und katholisch erzogen werden würden. Auch eine zweite, nach Prag abgeschickte Deputation erwirkte nicht den verlangten Nachlaſs der

1625.

[1] Veselský, S. 152 und folgende.
[2] Veselský a. a. O. 165.
[3] Veselský a. a. O., S. 168 und 175.

Zahlung, sondern nur einen Aufschub des Termins; im Nichtbefolgungsfalle sollten vier Gemeindeangehörige sich bis zur erfolgten Zahlung ins Gefängnis einstellen; zugleich wurde die Gemeinde aufgefordert, binnen vierzehn Tagen ihren Übertritt zum Katholicismus zu erklären, sonst würde sie hiezu gezwungen werden.

Als die Gemeinde von dieser Weisung verständigt wurde, blieb sie standhaft bei ihrer religiösen Überzeugung und lehnte einstimmig den Übertritt ab. Da sie nicht zahlen konnte, wählte sie vier Personen aus ihrer Mitte, welche sich in Prag zum Antritt der Haft einstellten. Kaum waren dieselben abgereist, so langte in Kuttenberg ein Befehl ein, welcher unter verschärften Strafen nicht blofs die Teilnahme an der Frohnleichnamsprozession, sondern auch alle sonst bei den Katholiken dabei üblichen Ausschmückungen und Feierlichkeiten anbefahl und jene, die nicht Folge leisten würden, mit der Konfiskation ihres Besitzes bedrohte[1].

Schon im Jahre 1624 konnte sich die Regierung nicht verhehlen, dafs es mit dem Kuttenberger Bergwerk abwärts gehe, da man wöchentlich kaum 60—70 Mark Silber gewann und die Betriebskosten die Einnahme wöchentlich um 7—800 Thaler überstiegen. Die Amtsleute von Kuttenberg, die hierüber einen alarmierenden Bericht an den obersten Münzmeister erstatteten, teilten ihm zugleich mit, dafs sie, um keinen Stillstand im Betriebe eintreten zu lassen, 12 000 Thaler ausleihen müfsten, dafs Mangel an dem nötigen Blei und Holz drohe, wenn für Nachschaffung nicht rechtzeitig vorgesorgt würde, und dafs es auch bald an allem, was sonst zum Betriebe nötig sei, an Eisen, Hanf und Brettern, fehlen werde, dafs die Bergleute nicht genug Beschäftigung fänden und deshalb die Gemeinde zu verlassen begännen, um auf andere Weise ihren Lebensunterhalt zu gewinnen[2]. Da zugleich wegen nicht durchgeführter Entwässerung einzelne Stollen zu ersäufen drohten, stand eine Katastrophe zu befürchten. Der Münzmeister, der seiner Geldgier fröhnte und eine Summe von 25 000 Thalern, die ihm zur Instandhaltung des Bergwerkes überschickt worden war, nur zu seinem und zu seiner Freunde Nutzen verwendet hatte, war jetzt um seinen eigenen Vorteil in Sorge, und so konnte er nicht unterlassen, dem Fürsten von Liechtenstein von der Gefahr zu berichten und sich über die Ursachen derselben auszulassen. Er suchte den Grund des Verfalles des Bergwerkes hauptsächlich in

[1] Veselský, S. 179 und 180.

[2] K. und k. Reichsfinanzarchiv: Die Amtsleute zu Kuttenberg an den obersten Münzmeister dd. 29. Juli 1624.

der Verarmung der Bürger, welche er in noch drastischeren Farben, schilderte, als es die Amtsleute gethan. Starke Kontributionen seien von ihnen erhoben worden, wöchentlich hätten sie auf das Ganger Bergwerk 186 Thaler und für den Stab des in Čáslau liegenden Regiments 250 Gulden zahlen müssen und trotzdem hätten sie die bei ihnen einquartierten Truppen verschwenderisch verpflegen und ihnen noch Zahlungen leisten müssen. Diese Erpressungen hätten viele Bürger zur Auswanderung genötigt. Die Zurückgebliebenen seien durch die Münzverschlechterung um den gröſsten Teil ihres Vermögens gekommen; auch sei ihr Betriebskapital, das 27 000 Thaler betragen habe, durch eben diesen Bankerott auf 3600 Thaler zusammengeschrumpft und jetzt vollständig geschwunden. Auch die eingetretene Teuerung hatte sie gezwungen, den ruinierten Bergbau aufzugeben. Nach der Ansicht des Münzmeisters konnte nur geholfen werden, wenn man den weiteren Bedrückungen der Bürgerschaft ein Ende machen, energisch die Arbeit wieder aufnehmen und für eine bedeutende Anzahl erfahrener Arbeiter sorgen würde. Dazu bedürfe es eines ordentlichen Betriebsfonds, damit man die Arbeiter pünktlich entlohnen, den Privatleuten das abgelieferte Silber alsbald bezahlen und für das zum Betriebe der Bergwerke notwendige Holz und Blei sorgen könne. Auch riet Wřesowec, daſs Liechtenstein ein Patent veröffentlichen möge, in welchem der Preis aller Handelswaren und namentlich aller Viktualien bestimmt würde, und teilte zugleich mit, daſs er dies bezüglich des Brotes und Fleisches bereits gethan habe. Er hatte mit seinen Behauptungen und Ratschlägen Recht, aber eigentümlich genug muten sie an, wenn man weiſs, daſs er an dem Münzkonsortium beteiligt war und dadurch zur Teuerung aller Lebensbedürfnisse beigetragen hatte, daſs er die ihm zum besseren Betriebe übergebenen Gelder nicht ihrem Zwecke zuführte, sondern eigennützig verwendete, und daſs er durch seine Reformationsbedrohungen die Bürger zur Verzweiflung brachte und hiedurch am meisten Ursache zur Verarmung der Stadt und zur Auswanderung der Bürger geboten hatte[1].

Liechtenstein übergab die Zuschrift des Wřesowec einigen fachkundigen Leuten zur Begutachtung, und diese fanden noch andere Gründe, weshalb der Ertrag des Bergwerks die Betriebskosten nicht decke. Sie behaupteten, daſs die Bürger nur weniges zum Unterhalt der Amtsleute und zu den Kosten des Bergbaues beitrügen, indem sie nur zur Gewinnung des Kieses und für die Sitzhölzer einen Beitrag

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Wřesowec an Liechtenstein dd. 26. August 1624.

leisteten, alle übrigen Ausgaben aber auf dem Kaiser lasteten, er allein für die Vorrichtungen zur Auspumpung des Wassers, für die Schmelzhütten, für die Holzflöfsung Sorge trage. Dabei kaufe er zu geringhaltigen, nur zwei bis drei Quintel Silber enthaltenden Kies an, der auf einen Haufen abgelagert und nun weiter benützt würde; dem Hüttenmeister werde für jede Mark aus dem Kies gewonnenen Silbers 10 Quintel bewilligt und ihm dadurch ein übergrofser Nutzen von ungefähr 1000 Mark im Jahr bewilligt. Dazu komme, dafs eine Schuldenlast von mehr als 200 000 Thalern den Silberhandel Kuttenbergs belaste, und dafs man jährlich an 4—5000 Klafter Klippelholz aus den Reichenauer Wäldern beschaffen müsse, davon aber wegen Weite des Weges ungefähr ein Fünftel abgängig sei. Dafs diese grofsen Kosten auf den Ertrag des Bergwerkes nicht schon seit Jahren einen gleich schlimmen Einflufs geübt hätten, wie jetzt, komme daher, dafs bis auf die neueste Zeit das Silbererz von Ratibořic nach Kuttenberg zum Verschmelzen gebracht worden sei; dieses sei weit silberhaltiger als das Kuttenberger, und dadurch sei der Ausfall gedeckt worden. Es sei demnach nicht anders möglich, als dafs der Kaiser bei einem wöchentlichen Gewinn von 60—70 Mark einen bedeutenden Schaden erleiden müsse. Übrigens habe der Verlust auch seit 16 bis 20 Jahren, als noch wöchentlich 200 Mark abgeliefert wurden, jährlich 15 000 Gulden betragen.

Indem der Statthalter von diesem Gutachten den Kaiser in Kenntnis setzte, entwarf er einen Plan, wie das Deficit in Kuttenberg in einen Überschufs verwandelt werden könne. Der Kaiser sollte den Betrieb aufgeben und ihn den Bürgern allein überlassen, sie zur Aufschliefsung neuer Stollen anhalten und sie nur dadurch unterstützen, dafs er ihnen das nötige Holz stets gegen einen leidlichen Preis liefere. Dafür sollten die Bürger alles gewonnene Silber in die Münzstätte gegen Barzahlung liefern, sich aber den Abzug eines Zehents als Steuer gefallen lassen. Nur in dem Falle, als die Kuttenberger auf diesen Vorschlag eingingen, sollten sie sich weiter der Freiheit einer Bergstadt erfreuen[1]. Diese Freiheit bestand darin, dafs sie zu keinen Steuerleistungen verpflichtet waren; wie aber diese Freiheit an ihnen gewahrt wurde, ist aus dem Erzählten ersichtlich.

Die Wiener Hofkammer, die über das Gutachten Liechtensteins Bericht erstatten sollte, riet dessen Annahme; es sollte also das Bergwerk weiter nur auf Nutzen und Schaden der Bürger betrieben werden, damit der Kaiser keinen weiteren Nachteil leide. Ferdinand, der sich

[1] Ebenda: Liechtenstein an den Kaiser dd. 27. September 1624.

sonst fast allen Ratschlägen seiner Behörden fügte, that es aber diesmal nicht. Lieber wollte er noch einige Zeit den Schaden tragen, als das Eigentumsrecht auf ein Bergwerk aufgeben, das ehedem die vornehmste Einnahmsquelle der böhmischen Könige gebildet hatte. Er trug also auf, dafs man aus den kärnthner Bergstädten Sachverständige rufe, um von ihnen zu erfahren, ob die Ursache des Deficits in schlechter Wirtschaft oder in ungünstigen Zufällen oder in der Geringhaltigkeit des Erzes liege[1]. Trotzdem vergingen drei Monate, ohne dafs in dieser Sache etwas geschehen war; nur der oberste Münzmeister wurde nach Wien zur weiteren Berichterstattung und Verantwortung gerufen. Wřesowec kam und focht das Liechtensteinsche Gutachten als unrichtig an. Kaiser Mathias habe, als er vor dem Aufstande das Bergwerk an ihn, den Münzmeister, verpachtete, alle Unkosten desselben getragen, und er dem Kaiser von jeder Mark gewonnenen Silbers einen Thaler gezahlt. Würde der Kaiser ihn bei diesem Pachtkontrakt gelassen haben, so würde er weiteren Nutzen gehabt und Wřesowec allein der etwaige Schaden getroffen haben. Wie diese Behauptungen des Münzmeisters mit den obigen Angaben Liechtensteins zusammenzureimen sind, läfst sich nicht angeben, wir wiederholen nur, dafs Wřesowec bei dieser Gelegenheit ausdrücklich erklärte, dafs Liechtenstein „in diesem und allen andern Punkten übel berichtet und informiert gewesen sei." Er focht zwar dessen Vorschlag, den Betrieb des Bergwerkes der Stadt zu überlassen, nicht an, behauptete aber, dafs sie hiefür weder das Verständnis, noch die „hochkündigen Leute" besäfse, vor allem aber an dem nötigen Betriebsgelde einen solchen Mangel leide, dafs sie die Arbeit kaum ein Vierteljahr lang weiter führen könnte. Er riet die Berufung einer Kommission sachverständiger Leute aus dem Gebiete des Kurfürsten von Sachsen an, die das Bergwerk nach allen Richtungen durchsuchen und ihre Meinung abgeben möge, in welcher Weise der Betrieb fortgesetzt werden, wo man bauen oder den Bau aufgeben solle und wie die Schmelzöfen einzurichten seien, um den bisherigen grofsen Verlust zu vermeiden. Man würde auch durch den Sachverständigenbefund erfahren, ob man der Stadt den Bergbau überlassen könnte; im Fall dies geschehen würde, war der Münzmeister erbötig, mit ihr deshalb Verhandlungen einzuleiten. Sie würde aber, bemerkte er, den Fortgenufs der Bergfreiheiten und das freie Bekenntnis der Religion verlangen und dies letztere könne doch der Kaiser Gewissens halber nicht zulassen. Die Hofkammer riet jetzt

[1] Ebenda: Bericht der Hofkammer dd. 22. Oktober 1624. Beschlufs des Kaisers vom selben Datum.

die Berufung zweier kärnthner und zweier sächsischer Sachverständigen an, welchem Vorschlag der Kaiser insofern beistimmte, als er anstatt der Sachsen den Berghauptmann von Joachimsthal zu dieser Kommission berief und demselben dann noch den Hauptmann von Schlaggenwald beigesellte. Der Gefahr, welche dem Bergbau Böhmens wegen der Gegenreformation drohte, trug der Kaiser nur insofern Rechnung, als er dem Statthalter anbefahl, in den Bergstädten Joachimsthal, Platten, Gottesgab und Bleistadt jede religiöse Verfolgung einzustellen, die Protestanten in ihren Kindstaufen, Trauungen und Totenbestattungen nicht zu stören und nur in friedlicher Weise die katholische Kirche in diesen Städten zu fördern; auf Kuttenberg dehnte sich jedoch diese kaiserliche Gnade nicht aus[1].

27. Januar.

28. Januar 1625.

Die böhmische Kammer war mit der Absendung von Untersuchungskommissären nach Kuttenberg nicht einverstanden, weil sie die grofsen Kosten dieses Vorgehens scheute und keinen Erfolg wahrscheinlich fand, da sie die Ursache des Niedergangs allein in der Geringhaltigkeit des Erzes suchte. Sie riet deshalb, der Kaiser möge den Vorschlag des Statthalters gutheifsen und der Stadt Kuttenberg oder jemandem anderen, der genug Sicherheit biete, den Betrieb des Bergwerks überlassen. Trotzdem wurde die Visitationskommission nach Kuttenberg abgeordnet und ihr zugleich aufgetragen, zu ermitteln, unter welchen Bedingungen der Stadt der Betrieb des Bergwerkes zu überlassen wäre. Im Fall der Vertrag zu staude kam, riet die böhmische Kammer auch die Reduktion der Bergbeamten und namentlich die Auflassung der Stelle eines obersten Münzmeisters an[2].

Infolge dieser Vorschläge richtete die böhmische Kammer an die Kuttenberger die Aufforderung, den Betrieb des Bergbaues auf eigene Kosten für die Dauer von fünfzehn Jahren zu übernehmen, den Kaiser von jeder Beitragsleistung zu entbinden, den Gewinn aber mit ihm zu teilen. Würde die Gemeinde den Antrag nicht annehmen, so würde von königlicher Seite der Bergbau aufgelassen werden, aber Kuttenberg zugleich aller Privilegien einer Bergstadt verlustig werden. Unter normalen Verhältnissen wäre die Übernahme des ganzen Betriebes für Kuttenberg vorteilhaft gewesen; allein der Gemeinde mangelte ebenso sehr das nötige Betriebskapital, wie dem Kaiser. Es lasteten auf ihr Schulden, die vor dem Aufstande kontrahiert worden waren,

[1] Ebenda: Die Hofkammer an den Kaiser dd. 23. Januar 1625. Beschlufs des Kaisers, vom selben Datum. Der Kaiser an Liechtenstein dd. 27. und 28. Januar 1625.

[2] Ebenda: Martinitz, Michna, Cernín, Fabricius an den Kaiser dd. 19. Februar 1625.

während des Aufstandes war sie zu grofsen Steuerleistungen angehalten worden und seit der Besiegung desselben hatte sie dem Kaiser ein Darlehen von 20000 Thaler bewilligen und für die Verpflegung der Besatzungen und für Musterplätze an 200000 Thaler verwenden müssen; zu alledem waren ihre Gemeindeeinkünfte und städtischen Güter, mit denen sie sich sonst an den Auslagen für das Bergwerk beteiligt hatte, konfisciert; woher sollte sie also das vergröfserte Betriebskapital nehmen[1]? Der Stadtrat war freilich trotzdem erbötig, den gesamten Bergbau mit eigenen Mitteln, zwar nicht durch fünfzehn, aber doch durch fünf Jahre zu betreiben, wenn die Gemeinde von allen Steuern (wie das zum gröfsten Teil vor dem Aufstande der Fall gewesen war) und von allen Einquartierungen, Durchzügen und Werbungen befreit würde, wenn aller Handel und Wandel den Bürgern freigestellt, wenn von den Lebensmitteln aller Art, die nach der Stadt verfrachtet wurden, keine Grenzzölle und Mauten erhoben, wenn freier Zuzug aller Personen (also auch unterthäniger), die sich im Bergbau verwenden lassen würden, gestattet würde, wenn der Stadt keinerlei Unbill und Beschwerde von den ringsum ansässigen Edelleuten zugefügt, also die Zufuhr von Lebensmitteln, die Benützung der Strafsen nicht verwehrt würde, wenn sie vor keinem anderen Gericht als dem ihrigen Rede und Antwort zu stehen hätte und also keine Appellation an den Kreishauptmann oder ein anderes weltliches oder geistliches Gericht zugelassen würde, wenn alle Edelleute, die in Kuttenberg Häuser besafsen, und ebenso alle adeligen Mietsleute zu denselben Steuerleistungen wie die übrigen Bürger angehalten würden und wenn ihnen im Betrieb des Bergwerkes kein Hindernis bereitet würde. Dafür waren sie erbötig, alles gewonnene Silber abzuführen und für die Mark nur neun Thaler zu verlangen; der Unterschied zwischen diesem Preise und dem wahren Werte (etwa 14 Thaler) war also der Gewinn, den der Kaiser von dem Bergwerke weiter beziehen sollte und für welchen die Kuttenberger anderseits die Befreiung von Staatssteuern verlangten. Zu allen ihren wohlbegründeten Forderungen verlangten die Kuttenberger, dafs jedermann „von wo immer“ sich mit seiner Habe und mit Weib und Kindern bei ihnen ansiedeln, den Bergbau betreiben und stets wieder ungehindert sich entfernen dürfe. Wir vermuten, dafs sich unter dieser Forderung das barg, was sie nicht offen auszudrücken wagten: der Wunsch nach Freiheit des Glaubens, denn wenn ausnahmslos jeder „von wo immer“ sich bei ihnen ansiedeln durfte, so waren die Protestanten nicht ausgeschlossen[2].

13. Juni 1625.

[1] Veselský, S. 227.
[2] Veselský, S. 187.

Dieser Vertragsentwurf fand die volle Billigung der Gemeinde, und er wurde hierauf dem Kaiserrichter mitgeteilt, der denselben ebenfalls guthiefs. Dagegen war die böhmische Kammer mit demselben nicht zufrieden, so dafs die von ihr nach Kuttenberg abgeschickten Kommissäre mit der Gemeinde über einen neuen Vertrag verhandeln 1625. mufsten. Derselbe kam am 20. Juni zu stande und wurde am 9. Juli von dem Kaiser ratificiert. In diesem Vertrage wurde die Gemeinde verpflichtet, den gesamten Bergbau auf die Dauer von zehn Jahren zu übernehmen, jede Mark Silber für zehn Thaler abzuliefern und aufserdem den zehnten Teil des Gesamtgewinnes zu erlegen, neue Stollen aufzuschliefsen, die ihr übergebenen Inventarstücke und Gebäude in demselben Zustande später wieder abzuliefern, wie sie sie übernommen, die ihr zugeführten Ratibořicer Erze einzuschmelzen und das gewonnene Silber abzuliefern. Der Fortgenufs aller ihrer bisherigen Privilegien und die Rückstellung der konfiscierten Gemeindebesitzungen, soweit sie nicht bereits den Jesuiten verliehen waren, wurden zugesagt. Es wurde ihr auch das Recht eingeräumt, Steuern von ihren Bürgern zu erheben, mit deren Hilfe sie den Bergbau besser betreiben könnten. Viktualien, die nach Kuttenberg geführt wurden, sollten von Zöllen und Mauten befreit sein. Edelleute, die sich in Kuttenberg ansässig machen würden, sollten von ihren Häusern an die Stadt zu denselben Zahlungen verpflichtet sein, wie die übrigen Bürger, dagegen aber sich aller bürgerlichen Gewerbe enthalten. Weiter wurde auch bewilligt, dafs sich jedermann in Kuttenberg ansiedle, aber das Wort „von wo immer“ (odkud koliv) wurde ausgelassen. Dafs der nicht ansässigen, fluktuierenden Bevölkerung, die hauptsächlich aus „hochkundigen“ deutschen Bergarbeitern bestand, das Bekenntnis des Luthertums, aber ohne gottesdienstliche Übung freigelassen wurde, scheint eine in Wien erhaltene Abschrift des Vertrages zu bestätigen. Wir sind im Zweifel, was wir glauben sollen; jedwede Duldung widerstrebte den Anschauungen des Kaisers, aber da er eine solche den deutschen Bergstädten zu teil werden liefs, so mag er auch diesmal bezüglich Kuttenbergs eine beschränkte Duldung zugestanden haben, zumal dieselbe vorzugsweise den Deutschen zu Gute kam[1]. Endlich wurde den Kuttenbergern zugestanden, dafs sie nirgends anders vor Gericht gerufen werden dürften, als bei ihrem Stadtgericht; nur im Falle der Appellation sollten sie vor dem Appellationsgericht Rede und Antwort stehen.

[1] Der Münzvertrag, wie ihn Veselský anführt, stimmt nicht genau mit einer im Wiener Staatsarchiv enthaltenen Kopie überein. Daselbst wird für die Mark

Der neue Vertrag war für die kaiserlichen Finanzen so günstig, daſs man die vier Bürger, die nach Prag wegen Nichtzahlung der Kriegssteuer geschickt und dort in Haft genommen worden waren, jetzt freilieſs, weil ja ohnedies die Kuttenberger fortan von jeder Steuer befreit sein sollten. Der Stadtrat selbst einigte sich jetzt über die Einhebung von verschiedenen Arten von Gemeindesteuern, mittelst deren die notwendigen Kapitalien zum Betriebe des Bergwerkes angesammelt werden sollten: aller Handel und Wandel, alle Lebensmittel, alle Gewerbe wurden nach Verhältnis besteuert, weil der augenblickliche Bedarf für den Bergwerkbetrieb nicht nur doppelt so groſs war als früher, wo der Kaiser den weitaus gröſseren Teil der Kosten getragen hatte, und weil der Stadt aus den ihr jetzt nur zum Teil wieder zurückgestellten Gütern erst später ein Einkommen winkte. Die Gemeinde ersuchte zwar den Kaiser auch um die den Jesuiten abgetretenen Güter, allein diese Bitte war um so vergeblicher, als gegen sie neue Klagen wegen ihrer ketzerischen Hartnäckigkeit erhoben wurden. Der Erzdechant Appian hatte, da er mit der Gemeinde zerfallen war und auch bei einem Teil der Katholiken, namentlich bei dem Kaiserrichter, keine Achtung genoſs, die Pfarre in Kuttenberg mit der in Chrudim vertauscht. Gleich nach seiner Entfernung reichte er aber eine Klageschrift bei der böhmischen Kammer ein, in der er die Kuttenberger beschuldigte, daſs sie an Stelle des verstorbenen, katholischen Primators einen Calviner gewählt hätten, daſs sie Prädikanten in der Stadt beherbergten, bei Begräbnissen sich ihrer Dienste bedienten, die Kinder von ihnen unterrichten lieſsen, keine Feiertage hielten, sondern an ihnen wie gewöhnlich arbeiteten, daſs sie den katholischen Gottesdienst nicht besuchten, heimlich sich aber bei den

Silber den Kuttenbergern zehn Thaler versprochen, während in dem Vertrag bei Veselský nur von neun Thalern die Rede ist. Weiter enthält die Kopie im Wiener Staatsarchiv zu § 8 folgenden Zusatz, der bei Veselský (S. 205) nicht vorhanden ist: „Soviel die Gewerken (die) sich häuslich niederlassen wollen, belangt, sollen dieselben der heiligen katholischen Religion halber den andern Innwohnern und Bürgern gleichgehalten werden. Welche aber nicht hausgesessen seind, mögen ihrer Religion halber, doch ohne Exercitio, frei bleiben.“ — Man kann leicht vermuten, daſs dieser Zusatz nicht die kaiserliche Bestätigung fand und daſs der Kontrakt, wie ihn Veselský abdruckt, der einzig richtige ist. Nun erzählt aber Comenius in seiner Historia persecutionis ecclesiae Bohemiæ, daſs der Kaiser in dem mit den Kuttenbergern abgeschlossenen Vertrag denselben Religionsfreiheit zugestanden und diesen Vertrag später gebrochen habe. Religionsfreiheit wurde freilich den Kuttenbergern auch in dem oben citierten Entwurf nicht zugestanden, aber doch ein Zugeständnis der fluktuierenden namentlich deutschen Bevölkerung gemacht.

Prädikanten versammelten, den Katholiken alle mögliche Gewalt zufügten und den aus anderen Städten wegen Ketzerei Vertriebenen eine Zufluchtsstätte bei sich gönnten und mit einigen Städten einen Bund (zur Fortsetzung des Widerstandes) geschlossen hätten [1].

Die Anklagen und Verdächtigungen Appians fanden umsomehr Gehör, als die Widersetzlichkeit der Kuttenberger gegen die Konversion nicht bestritten werden konnte. Von Seite der böhmischen Kammer wurde die Gemeinde von der gegen sie erhobenen Klage in Kenntnis gesetzt und zur Verantwortung aufgefordert. Es sei, so hiefs es in der Zuschrift, mit ihr zwar ein Vertrag über die Fortführung des Bergbaues geschlossen worden, aber damit sei keineswegs gemeint gewesen, ihr freie Religionsübung gegen den Willen des Kaisers einzuräumen. Im Falle die Bürger sich noch weiter irgend eines in der Klage angedeuteten Vergehens schuldig machen würden, wurden sie mit Konfiskation ihres Besitzes und mit Todesstrafe bedroht [2]. Einen Teil der Anklagen wiesen die Kuttenberger als Verleumdungen oder Verdrehungen zurück; dagegen wufsten sie gegen den Vorwurf der Ketzerei nichts stichhaltiges vorzubringen. Andrerseits klagten sie aber nun selbst den Dechant der Vernachlässigung seiner Pflichten an. Wiederholt habe er die Stadt auf zwei und mehrere Wochen verlassen und für keinen Gottesdienst in der Zwischenzeit vorgesorgt. Während der herrschenden Pest habe er sich geweigert, die Toten zu Grabe zu geleiten, aber gleichwohl die Stolagebühren erhoben. Auch von den Ärmsten habe er unerträglich hohe Zahlungen verlangt und wenn sie nicht zahlen konnten, sie zum Erbetteln der verlangten Summe aufgefordert. Mit Hilfe des erprefsten Geldes treibe er einen ausgebreiteten Handel, so dafs er die Bürger auch in ihrem Erwerbe schädige. Zugleich schilderten ihn die Kuttenberger als einen sittenlosen Menschen, der nur im Umgang mit Frauenzimmern, in Maskeraden, unzüchtigen Reden, Liedern und Rätseln und im Bankettieren sein Behagen gefunden habe. Dabei sei er roh und gewaltthätig, habe alle, die ihm nicht zu Gesicht ständen, mit dem Kerker bedroht und sogar eigenhändig geprügelt, so dafs einzelne Personen sich vor ihm flüchteten und trotz aller Gefahr aus seinem Hause über eine hohe Gartenmauer sprangen. Der katholische Kaiserrichter Tulechov stellte sich diesmal auf die Seite der angeschuldigten Gemeinde; auch er klagte den Erzdechant verdächtigen Umgangs mit Frauen und gemeiner Raufhändel an. Er behauptete sogar, dafs er nach fleifsiger

11. Oktober 1625.

[1] Veselský, S. 225.

[2] Veselský, S. 232. Zuschrift an die Kuttenberger dd. 11. Oktober 1625.

Umfrage die Anklage wegen Beherbergung von Prädikanten oder Abhaltung geheimer Versammlungen nicht bestätigen könne, wohl aber gefunden habe, dafs der Busenfreund und Duzbruder des Dechants, ein Fleischhauer, trotz seiner angeblichen Bekehrung noch immer ein Häretiker sei. Er widerlegte auch die Behauptung Appians, dafs die Feiertage nicht ordentlich gefeiert worden seien; sie würden im Gegenteil stets den Tag zuvor ausgerufen, die Wirtshäuser seien während des Gottesdienstes leer und allfällige Besucher derselben würden mit Gefängnis bestraft; dagegen sei soviel sicher, dafs der Dechant an Werktagen nie Gottesdienst gehalten habe und oft wochenlang verreist gewesen sei. Nach seinem Beispiel benähmen sich auch die neu eingesetzten katholischen Schulmeister; vom Schulehalten sei bei ihnen keine Rede, um so fleifsiger besuchten sie die Wirtshäuser und seien häufig die Ursache nächtlicher Unordnungen. Zum Schlusse gab jedoch Tulechov zu, dafs die Kuttenberger Schöppen einen berüchtigten Ketzer aus Kolin als Schreiber in ihre Dienste aufgenommen und mehreren anderen verdächtigen Personen Unterkunft gegeben hätten[1]. Auf Grund dieses Berichtes scheint sich die böhmische Kammer der Kuttenberger angenommen zu haben, was zur Folge hatte, dafs sie von den obersten Beamten, die damals wegen der Abwesenheit Liechtensteins die Statthaltereigeschäfte besorgten, heftig getadelt und zugleich der zwischen dem Kaiser und den Kuttenbergern abgeschlossene Kontrakt als an und für sich ungültig erklärt wurde, weil er den Befugnissen des Statthalters Eintrag thue. Die obersten Beamten beschlossen in der Unterdrückung des Protestantismus nicht nachzulassen und deshalb abermals eine Besatzung nach Kuttenberg zu schicken. Da dies die böhmische Kammer als im Widerspruch mit dem Kontrakte stehend tadelte, gaben sie ihr einen scharfen Verweis und erklärten, dafs die Besatzung dem Bergbetriebe keinen Eintrag thun würde[2]. Noch vor der Ankunft der Besatzung schickten die obersten Beamten eine Kommission nach Kuttenberg zur Untersuchung der Sachlage ab. Die Katholiken, die von dieser Kommission verhört wurden, bestätigten alle Anklagen Appians bezüglich der häretischen Haltung der Kuttenberger, namentlich ihren Verkehr mit den Prädikanten, von dem Tulechov nichts erfahren haben wollte. Sie führten nicht nur das Zeugnis des Dechants von Štěpanov an, der

1. Dezember 1625.

[1] Wiener Staatsarchiv: Antwort der Schöppen und des Rates von Kuttenberg wider die Anklagen des Dechants Appian dd. 25. Oktober 1625. Johann von Tulechov an die böhmische Kammer in Angelegenheit Appians dd. 29. Oktober 1625.

[2] Wiener Staatsarchiv: Die obersten Beamten an die böhmische Kammer dd. 1. Dezember 1625.

bei einem Besuche in Kuttenberg sieben ihm bekannte Prädikanten aus einem Hause schreiten sah, sondern auch das Zeugnis anderer Personen, die Prädikanten in Frauenkleidern oder sonst in einem unkennbar machenden Anzuge in Kuttenberg gesehen hatten, weiter das Zeugnis mehrerer Personen, die von Versammlungen wissen wollten, in denen die Prädikanten gepredigt oder das Abendmahl ausgeteilt hätten. Sie erklärten weiter, dafs sie als Katholiken Bedrohungen ausgesetzt seien — thatsächlich wurde später ein gewisser Fiala, den man für einen katholischen Geistlichen hielt, bei einem nächtlichen Gange tötlich verwundet — dafs bei der Bestattung eines gewissen Skreta häretische Lieder gesungen und der Dechant mit dem Aufruhr des gemeinen Volkes bedroht worden sei, als er diesem Unfug entgegentreten wollte. Die Katholiken klagten auch, dafs sie wie Aussätzige und Juden behandelt würden, sich allerlei Schimpfnamen gefallen lassen müfsten, bei dem Gottesdienst von den Gegnern wie Schauspieler angestarrt würden, in ihren Angelegenheiten von der Stadtobrigkeit jegliche Verzögerung zu erleiden hätten. Wir führen diese Klagen nur an, um zu zeigen, welche Erbitterung zwischen Söhnen desselben Landes um des Glaubens willen eingetreten war, und wie die besiegte Partei trotz aller Gefahr sich nicht scheute, ihrem Hasse Ausdruck zu geben[1].

Als der Kaiser von den gegen die Kuttenberger erhobenen Klagen Kunde bekam, befahl er zum Schutze für die Untersuchungskommissäre und zur Durchführung der von ihnen getroffenen Mafsregeln den Einmarsch von zwei Reiterkompagnien und zwei Fähnlein Fufsvolk in Kuttenberg, indem also auch er sich um die in dem Kontrakte den Kuttenbergern zugesagte Befreiung von der Einquartierungslast nicht kümmerte. Aufserdem befahl er, dafs nach den Prädikanten und ihren Unterkunftgebern eine strenge Nachforschung eingeleitet, überdies der Stadtrat erneuert und nur mit Katholiken besetzt werde. Wiewohl nicht alle Truppen einrückten, wie der Kaiser befohlen hatte, so war doch die Zahl der Einquartierten schon eine grofse Last. Die Schöppen wollten die ganze Gemeinde berufen und um ihre Meinung, was nun zu thun sei, fragen; allein der Kaiserrichter gab nicht die Erlaubnis dazu, sondern bewilligte nur eine Berufung von sechzig Gemeindegliedern. Als dieselben am 11. Dezember zusammentraten, teilten ihnen die Schöppen die Befehle des Kaisers mit und schilderten die schlimmen Folgen, wenn die Bürger ihre Konversion nicht in

---

[1] Wiener Staatsarchiv: Zeugnis der Kuttenberger Katholiken dd. 1. Dezember 1625. Die Kuttenberger Katholiken an den Dechant Appian dd. 4. Dezember 1625. Eine zweite undatierte Zuschrift der Katholiken an Appian.

einer bestimmten Zeitfrist in Aussicht stellen und mittlerweile sich in der katholischen Religion unterrichten lassen würden; würden sie sich fügen, so sollte die Einquartierung binnen drei Tagen ein Ende nehmen. Weiter teilten die Schöppen mit, sie hätten im Verein mit einigen Gemeindeältesten und anderen Personen dem Kaiserrichter erklärt, dafs, wenn die Bekehrung zwangsweise erfolgen würde, die Auswanderung aller jener, die den Bergbau betrieben, sowie auch eines grofsen Teiles der Bergknappen erfolgen und dadurch das Bergwerk eingehen würde. Sie hatten deshalb ein milderes Verfahren empfohlen und die Einräumung einer Frist von sechs Monaten bis zur entgültigen Erklärung verlangt. Die Versammlung wollte sich anfangs zu keinem den kaiserlichen Wünschen entsprechenden Beschlufs verstehen, da sie aber einsah, dafs nichts zu erreichen sei, sprach sie ihre Übereinstimmung mit der von den Schöppen dem Kaiserrichter abgegebenen Erklärung aus[1]. Wie wenig die Kuttenberger auf Entgegenkommen von Seite der Regierung rechnen konnten, ergab sich aus einer Zuschrift, die der Graf von Martinitz an den Kanzler richtete. Er riet zur Entfernung des Kaiserrichters an, der sich nicht als verläfslich genug erwiesen habe, und zur möglichst baldigen Einführung der Jesuiten; zugleich bemerkte er spöttisch, dafs die Besatzung die Bürger bald katholische Lieder werde singen lehren. Auch er war überzeugt, dafs die Besatzung dem Bergbau nicht hinderlich sein werde, während sie in Wirklichkeit den Kuttenbergern die letzte Möglichkeit benahm, auf eigene Kosten den Bergbau weiter zu betreiben[2]. Als sie deshalb sich an die Kammer wendeten und über die grofsen Kosten der neuen Einquartierung klagten, hatte diese in Erinnerung an den ihr von den obersten Beamten ausgesprochenen Tadel kein Erbarmen mit der Stadt, sondern erklärte, so lange sie sich dem Willen des Kaisers nicht fügen und ihre eigensinnigen Köpfe nicht beugen und guten Rat annehmen würden, so lange würde ihnen nicht geholfen, sondern sie immer härter gestraft werden; zugleich kündigte die Kammer die baldige Ankunft der Jesuiten an, denen die Kuttenberger ein freundliches Ohr leihen möchten[3].

---

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Gutachten an den Kaiser in Ansehung Kuttenbergs dd. 3. Dezember 1625. Befehl an die Berg- und Münzamtsleute zu Kuttenberg dd. 10. Dezember 1625. Die böhmische Kammer an die Reformationskommission in Kuttenberg dd. 21. Dezember 1625. — Dačický z Heslova a. a. O. II. 264. — Veselský, S. 236 und folgende.

[2] Archiv von Raudnitz: Martinitz an den Kanzler dd. 13. Dezember 1625.

[3] Archiv von Kuttenberg: Die böhmische Kammer an die Kuttenberger dd. 30. Dezember 1625.

Auch ein kaiserliches Empfehlungsschreiben kündigte den Kuttenbergern die Ankunft der Jesuiten an, indem es dieselbe als „Neujahrsgeschenk“ bezeichnete. Thatsächlich hielten die Jesuiten ihren Einzug am Neujahrstag (1626) und nahmen das herrliche gothische Baudenkmal, die Barbarakirche, mit Zustimmung des Erzbischofs in Besitz. Ihrem Einzuge auf dem Fufse folgte eine Untersuchung sämtlicher Häuser nach ketzerischen Büchern und einige Tage später ein Befehl der böhmischen Kammer an den Kaiserrichter, die gesamte Gemeinde vorzuladen und jeden einzeln zu befragen, ob er sich bekehren wolle oder nicht. Niemandem sollte er eine Frist zugestehen, sondern eine Antwort mit Ja oder Nein verlangen; jenen, die zum Übertritt bereit seien, sollte er die Entfernung der bei ihnen einquartierten Soldaten versprechen, die Halsstarrigen aber nicht blofs mit der Vermehrung der Einquartierungslast, sondern auch mit der Bestrafung als Rebellen bedrohen, aufserdem aber die Vermehrung der Besatzung mit drei Fähnlein Fufsvolk und drei Reiterkompagnien ankünden. Ähnlich lautete ein Schreiben, das der Kammerpräsident an die Gemeinde richtete, und in welchem er die Hoffnung aussprach, die Kuttenberger würden „freiwillig zum katholischen Glauben übertreten und nicht wie Esel sich dazu zwingen lassen“. Auch der Kaiser forderte die Bürger in einem eigenen Schreiben zur Bekehrung auf, enthielt sich aber aller Drohungen [1].

23. Januar 1626.

24. Januar 1626.

Der Kaiserrichter berief die Gemeinde am 30. Januar aufs Rathaus und forderte sie zu einer kategorischen Beantwortung der ihr vorgelegten Fragen auf. Da die Gemeinde ihre Bereitwilligkeit erklärte, sich in der katholischen Religion unterrichten zu lassen, aber keinen bestimmten Termin für ihre Bekehrung in Aussicht stellte, so dauerten die Quälereien fort. Zahlreiche Bürger entzogen sich der weiteren Verfolgung durch Flucht und gaben dadurch ihre Häuser und Felder preis, indem sie nur retteten, was sie an Geld und Wertsachen besafsen. Als die obersten Beamten davon Kunde bekamen, veröffentlichten sie ein Dekret, welches die Ausgewanderten unter Androhung der Konfiskation ihres Besitzes zur Rückkehr aufforderte. Die in der Stadt Zurückgebliebenen besuchten wohl jetzt fleifsig den Gottesdienst der Jesuiten, gaben aber keine Zeichen irgend einer Bekehrung zu erkennen und stellten sich in den Ostertagen nicht zur Beichte und Kommunion ein, was natürlich wieder die Berufung der Gemeinde

28. Februar 1626.

[1] Kuttenberger Staatsarchiv: Der Kaiser an die Kuttenberger dd. 24. Januar 1626. Die böhmische Kammer an die Kuttenberger dd. 23. Januar 1626. Wřesowec an die Kuttenberger dd. 30. Januar 1626. — Schmidl, IV, 716.

auf das Rathaus und neuerliche Ermahnung zur Folge hatte und mit der Gewährung einer letzten Frist bis zum Sonntag Trinitatis endete[1]. Diese Frist benützten einige Bürger nicht zur Bekehrung, wohl aber zur Auswanderung, sodaſs sich die Zahl der von ihren Bewohnern verlassenen Häusern erschrecklich mehrte. Statt indessen gegen diese und die früheren Flüchtlinge mit der angedrohten Konfiskation vorzugehen, veröffentlichte der Statthalter ein Patent, welches nicht nur den Flüchtigen ihr Eigentum wahrte und ihnen die Erlaubnis zur Rückkehr erteilte, um, wenn sie sich nicht bekehren wollten, binnen einer gewissen Frist ihren Besitz zu verkaufen, sondern auch jedermann zur Auswanderung und zum Verkaufe seiner Güter ermächtigte, wenn er zuvor alle Schulden und die aus Anlaſs der Rebellion ihm zuerkannte Geldstrafe bezahlt haben würde, Bedingungen, die weder jemandem die Rückkehr rätlich erscheinen lieſsen, noch den neuen Auswanderern besondere Vorteile boten, weil damals Grund und Boden einen groſsen Teil ihres Wertes eingebüſst hatten. Daſs der Kaiser, entgegen den Anordnungen seiner Behörden, gegen die Emgiranten mildere Seiten aufzog, sie nicht mit Haft bedrohte und ihre Eigentumsrechte anerkannte, hatte darin seinen Grund, daſs er nicht bloſs von dem Kurfürsten von Sachsen, sondern auch von dem von Mainz zu einem schonenderen Verfahren gemahnt und darauf aufmerksam gemacht worden war, daſs er eine bei Gelegenheit des Augsburger Religionsfriedens vom Reichstage getroffene Bestimmung verletzt habe. Damals war nämlich allen mittelbaren Reichsgliedern, die sich wegen ihrer religiösen Überzeugung bedrückt fühlten, das Recht zur Auswanderung und zum Verkauf ihrer Güter zuerkannt worden. Der Kaiser gestand nun dieses Recht zu, schmälerte es aber insofern, als er von den Abziehenden Strafgelder einhob.

12. August 1626.

An die im Lande verbliebenen, aber noch immer nicht bekehrten Bürger hielt der Münzmeister bei Gelegenheit der Erneuerung des Stadtrates am Wenzeslaifeste eine Ansprache, in der er an dem alten Tone der Bedrohungen und Vorwürfe festhielt und namentlich bemerkte, daſs der Kaiser ihm gegenüber während seiner zweimaligen Anwesenheit in Wien die Bürger Kuttenbergs im Zorn nicht als „Menschen, sondern als Vieh“ bezeichnet habe, weil sie sich dem alleinseligmachenden Glauben nicht anbequemen wollten. Er forderte die Kuttenberger zum fleiſsigen Besuch des Gottesdienstes auf und bedrohte jene, die sich von den trotz aller Ausweisungen noch immer hie und da verborgenen Prädikanten trauen lieſsen, mit Strafen. Der neu

28. Sept. 1626.

[1] Veselský, S. 253, 260, 271.

gewählte Stadtrat mufste sich schriftlich verpflichten, diesen Geboten Folge zu leisten. Jetzt nahm der Widerstand ein Ende: gegen Ende des Jahres 1626 beherbergte die Stadt niemand mehr, der sich nicht wenigstens äufserlich als Katholik geberdete[1]. Die Thätigkeit der Jesuiten in der Predigt und im Beichtstuhl, insbesondere aber ihre Einwirkung auf die heranwachsende Jugend, bewirkte, dafs die Konversion in wenigen Jahren auch eine innerliche wurde. Obwohl aber die Regierung auf diese Weise ihren sehnsüchtigen Wunsch erreichte und somit keine Veranlassung war, den Betriebskontrakt nicht pünktlich zu erfüllen, beachtete sie doch auch in der Folge die den Kuttenbergern gewährleistete Steuerfreiheit nicht, sondern erhob von ihnen die Biersteuer und Weinsteuer. Die böhmische Kammer machte deshalb Vorstellungen, ob mit Erfolg, ist nicht weiter bekannt[2]. Es war dies übrigens eine gleichgültige Sache, denn die Stadt bemühte sich wohl den Bergwerksbetrieb im Gang zu erhalten, allein ihre Kräfte erlahmten immer mehr, und so erreichte der im Jahre 1625 abgeschlossene Kontrakt zwei oder drei Jahre nach seinem Abschlusse ein Ende. Der Kaiser selbst hatte keine Lust, die mittlerweile ersäuften Bergstollen weiter zu bebauen und gab nun jedermann den Bergbau frei. Was er und die Stadt nicht thun konnten, konnte auch kein dritter thun, und so versiegte im Laufe des 30jährigen Krieges vollständig diese reichste Einnahmsquelle von Böhmen. Die grenzenlos liederliche Wirtschaft auf Seite der Regierung und die schonungslose Ausbeutung der Bürger und die Entvölkerung infolge der Verarmung und Gegenreformation hatten dies zuwege gebracht. Von den 594 Häusern, die ehedem die Stadt zählte, waren im Jahre 1628 nicht weniger als 202 von ihren Besitzern verlassen oder lagen in Trümmern, und da jedenfalls auch die übrigen Häuser nicht alle ihre früheren Insassen hatten, so zählte die Stadt damals kaum mehr als die Hälfte ihrer früheren Einwohner. In den vier Vorstädten war eine ähnliche Verwüstung eingetreten[3].

Kuttenberg hatte der Gegenreformation den ausdauerndsten und opferwilligsten Widerstand geleistet; in anderen Städten Böhmens zeigten sich die Einwohner gefügiger. Schon im Jahre 1622 bemerkte man in Prag, wie sich der Übertritt Tag für Tag häufte[4], und der-

[1] Veselský, S. 275 und folgende.

[2] K. und k. Reichsfinanzarchiv: Die böhmische Kammer an die Hofkammer dd. 6. Mai 1626.

[3] Archiv von Kuttenberg: Ferdinand II. an die böhmische Kammer. Ohne Datum. — Bilek a. a. O. 1277.

[4] Skála V.

selbe steigerte sich in den folgenden Jahren. Nur auf dem Lande machte sich eine gröfsere Hartnäckigkeit geltend, wenn auch weitaus nicht wie in Kuttenberg. Diesen Widerstand beschlofs die Regierung durch Einquartierung von Truppen zu brechen. Von Ödenburg aus, wo sich der Kaiser wegen der Wahl seines Sohnes zum König von Ungarn aufhielt, befahl er den Einmarsch von 1000 Mann des Breunerschen Regiments in Böhmen und trug den Statthaltern auf, dieselben da einzuquartieren, wo entweder eine aufrührerische Bewegung zu fürchten sei, oder die Bürger und Bauern die Annahme der katholischen Religion hartnäckig verweigerten[1]. Was bisher ohne einen bestimmten Plan geschehen war, wurde damit jetzt in ein System gebracht; dem Zuspruch der Geistlichkeit und den Drohungen der weltlichen Behörden sollte durch die Soldaten, für deren längere Verpflegung den Bürgern und Bauern alle Mittel fehlten, der gehörige Nachdruck gegeben werden. Noch bevor die Soldaten den von ihnen verlangten Dienst leisteten, liefen aus allen Teilen Böhmens Berichte an den Erzbischof und an die Statthalterei über den Fortgang des Reformationswerkes und über die Bewohner einzelner Städte und Herrschaften ein, welche sich der katholischen Kirche anbequemt hatten. Michna berichtete dem Kanzler, dafs das Reformationswerk jetzt eilig vorwärts gehe, dafs Klattau, Schüttenhofen, Bergreichenstein, Pilgram, Beraun, Taus, Kolin, Königgrätz, Jungbunzlau, Laun, Brüx, Komotau, Kaaden, Pisek, Wodňan bereits zum gröfseren Teil für die katholische Kirche gewonnen seien; da das gleiche auch von Prag galt, Pilsen und Budweis aber seit jeher katholisch waren, so konnte man auf Seite der Regierung sich schmeicheln, das angestrebte Ziel bald zu erreichen[2]. Freilich bedurfte es hiezu noch sorgfältiger Einzelarbeit; jedes Gut und jede Stadt mufste wiederholt von Aufsichtskommissären bereist und gegen die herumvagierenden Prädikanten mit strengen Strafen vorgegangen werden. Diesem Bedürfnis trug der Kaiser dadurch Rechnung, dafs er (am 16. Januar 1626) die Verhaftung aller aufgespürten Prädikanten und die Namhaftmachung jener anbefahl, die ihnen Unterschlupf gegeben hätten. Eine gleich allgemein lautende, kaiserliche Verordnung mit gleichzeitiger Strafandrohung

[1] Wiener Staatsarchiv: Ferdinand II. an den Statthalter und die obersten Beamten dd. 12. November 1625. — Archiv von Raudnitz: Martinitz an den Kanzler Lobkowitz dd. 27. März 1627.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Verzeichnis der auf der Herrschaft Zbirow zur katholischen Religion Übergetretenen. Ebenso ein Verzeichnis bezüglich der Herrschaft Točník. — Raudnitzer Archiv: Michna an den Kanzler dd. 13. Januar 1626. — Prager erzbischöfliches Archiv: Verzeichnis der auf der Herrschaft Žleb zur katholischen Kirche Übergetretenen dd. 1626.

(dd. 5. Januar 1626) verbot für das ganze Land die Trauung einer unkatholischen Person; das also, was der Erzbischof hie und da auf eigene Verantwortung anbefohlen hatte, wurde jetzt allgemein gültig. In Befolgung dieser Aufträge mahnten die Statthalter den Herrn Wilhelm Kinský, die Prädikanten, die mit seiner Zustimmung und unter seinem Schutze noch immer auf seinen Gütern weilten und das Volk um sich versammelten, auszuweisen. Dieser Auftrag zeigt, daß Kinský trotz seiner Zusage und trotz der Gefahr, die sein Ungehorsam für ihn im Gefolge haben konnte, nicht nur an seiner Überzeugung festhielt, sondern auch seine Unterthanen zu schützen suchte. Schärfer lautete der Befehl an die Frau Margaretha Zeidlic von Hustiřan und an Frau Maria Pechtar geborene Kolowrat, an Wolf Berka von Leipa, an Georg Hrobčický von Hrobic, an die Stadt Leitmeritz und an zahlreiche andere Personen und Gemeinden, noch schärfer an Herrn Johann Lipenský, der sich nach Prag zur Verantwortung einfinden sollte, am schärfsten aber gegen den Herrn Johann Constantin von Freiberg, der mit samt seinen Prädikanten nach Prag in Haft gebracht werden sollte. Als auf einem zwischen Saaz und Komotau gelegenen Ort, der dem Herrn von Černín gehörte, eines Tages zwei Prädikanten an 200 Personen um sich versammelten, ihnen das Abendmahl erteilten und einige Trauungen vollzogen, trug der Statthalter dem Herrn Černín auf, eine genaue Untersuchung anzustellen, die Rädelsführer unter den Bauern in Haft zu nehmen und zur Bestrafung nach Prag einzuschicken. Dieser Befehl bedrohte zum erstenmal auch Laien mit Gefängnisstrafe[1]. Gleichwie aber die Prädikanten trotz aller kaiserlichen Befehle durch die Opferwilligkeit ihrer Beschützer noch immer da und dort Unterschlupf fanden, so übertrat man auch nach Möglichkeit das Verbot der Trauung unkatholischer Personen. Da, wo eine solche Trauung, sei es von Prädikanten, sei es von katholischen Geistlichen, infolge von Bestechung vollzogen

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an die böhmischen Statthalter dd. 16. Januar 1626. Die obersten Landesbeamten an den Erzbischof dd. 21. Januar 1626. Die Statthalter an Herrn Wilhelm Kinský dd. 28. Januar 1626. Die Statthalter an den Königgrätzer Kreishauptmann dd. 30. Januar 1626. Die Statthalter an den Chrudimer Kreishauptmann dd. 31. Januar 1626. Die böhmischen Kammerräte an Ferdinand II. dd. 18. Februar 1626. Die Statthalter an Frau Maria Pechtar dd. 26. Februar 1626. Die Statthalter an Wolf Berka von Leipa dd. 4. April 1626. Die Statthalter an Walkoun von Adlar dd. 8. April 1626. Liechtenstein an die Stadt Leitmeritz dd. 30. April 1626. — Archiv von Neuhaus: Der Statthalter an Herrn Hermann Černín dd. 18. Juli 1626. — Prager erzbischischöfliches Archiv: Harrach an die gesamte Geistlichkeit seiner Diöcese dd. 24. März 1626. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Liechtenstein an die Kreishauptleute des Rakonitzer und Podbrder Kreises dd. 15. Oktober 1626.

wurde, behandelte man sie so lange als ungültig, bis das Ehepaar katholisch und die Trauung von einem katholischen Pfarrer erneuert wurde. Hie und da liefs sich ein Edelmann mit einer Protestantin trauen und gab dem Pfarrer einen Revers, dafs er ihn für die Folgen dieser Handlung schadlos halten werde. Eine eigentümliche Beleuchtung der Stimmung des Volkes und der Beharrlichkeit der Frauen bietet ein Auftrag des Statthalters an den Kaiserrichter von Jungbunzlau. Die Bürger dieser Stadt, ehemals der Hauptort der Brüderunität, hatten sich endlich, soweit sie sich nicht ins Ausland geflüchtet hatten, der katholischen Religion anbequemt, aber ihre Frauen waren diesem Beispiele nicht gefolgt. Die Ehemänner setzten mit dem Betriebe ihres Gewerbes aus, um ihre Weiber zur Nachgiebigkeit zu zwingen, verloren aber damit das Recht zum Weiterbetriebe desselben. Da die Frauen trotzdem nicht folgten und den Männern die notwendigen Subsistenzmittel abgingen, ersuchten sie um die Erlaubnis zum Weiterbetriebe ihrer Gewerbe. Sie wurde ihnen vom Fürsten Liechtenstein mit dem Bemerken erteilt, dafs ihnen bald andere Mittel zu Gebote stehen würden, um die Frauen zur Nachgiebigkeit zu zwingen [1]. Fürst Liechtenstein versuchte in demselben Jahre auch dadurch dem Protestantismus einen Schlag zu versetzen, dafs er jeden mit einer Geldstrafe von 100 Thalern bedrohte, der einen flüchtigen Unterthan bei sich aufnehmen würde; dadurch sollten verkappte Protestanten, welche durch besonders glückliche Umstände im Besitze ihrer Güter geblieben waren, von der heimlichen Unterstützung ihrer Glaubensgenossen abgehalten werden [2].

Indem der Kaiser die Inhaftierung sämtlicher Prädikanten anbefahl und alle protestantischen Trauungen verbot, war für die Zukunft die Vernichtung des Protestantismus angebahnt; allein für ihn war diese Aussicht nicht genügend, er wollte unmittelbar die Früchte seiner Anstrengungen reifen sehen. Aus diesem Grunde ordnete er eine Beratung der obersten Landesbeamten und Landrechtsbeisitzer an, wie das Reformationswerk schneller zum Ziele geführt werden

---

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Liechtenstein an den Hauptmann in Joachimsthal dd. 1. Oktober 1626. Verzeichnis der Protestanten, welche trotz des Verbotes getraut wurden. Der Rat von Joachimsthal an den Hauptmann von Joachimsthal dd. 15. Oktober 1626. Liechtenstein an den Kaiserrichter zu Jungbunzlau dd. 11. August 1626. — Prager erzbischöfliches Archiv: Magdalena Vrchotická an den Dechant von Soběslau dd. 10. Januar 1627. Nicolaus Dwořecký von Olbramowic an den Dechant in Soběslau dd. 4. Januar 1627. Revers des Sigmund Zapský von Zap für den Priester Johann Kobylka von Fels dd. 22. November 1626.

[2] Kopialbuch der Stadt Luže: Mandat Liechtensteins dd. 30. April 1626. — Archiv von Raudnitz: Wolfsstirn an Lobkowitz dd. 30. April 1626.

könnte, und trug auch dem Kardinal Harrach auf, sich an den Beratungen zu beteiligen. Dieser Auftrag kreuzte sich mit einer Anfrage des Statthalters und der obersten Landesbeamten, was mit den Gütern jener Personen zu geschehen habe, die, weil sie nicht katholisch werden wollten, aus dem Lande flüchteten[1]. Über diese Anfrage wurde in Gegenwart des Königs von Ungarn, Ferdinand III., von dem Kardinal Dietrichstein, den Fürsten von Eggenberg und Lobkowitz, den Grafen Harrach und Slawata und dem Abte von Kremsmünster Rat gehalten. Den genannten Personen lagen zwei an den Kaiser gerichtete Schreiben vor, das erste vom Kurfürsten von Sachsen, der sich über die gewaltsamen Vorgänge bei der böhmischen Gegenreformation beklagte und auf die Verletzung der Reichsgesetze hinwies, welche Andersgläubigen den Verkauf ihres Besitzes und freie Auswanderung gestatteten; das zweite vom Kurfürsten von Mainz, der diese Beschwerden unterstützte, weil er Sachsen um keinen Preis den Feinden in die Arme treiben wollte. Da auch die kaiserlichen Geheimräte die sächsische Allianz nicht leichtfertig gefährden wollten, rieten sie ihrem Herrn, nicht nur den Widerstrebenden freien Abzug und gleichzeitigen Verkauf ihrer Güter zu bewilligen, sondern diese Gnade auch auf die bereits Ausgewanderten auszudehnen und ihnen freie Rückkehr zu gestatten, damit sie während einer bestimmten Frist ihre Besitzungen verkaufen könnten; doch sollte sich diese Gnade nur auf jene beziehen, die sich im Gebiete des Kurfürsten von Sachsen und anderer befreundeter Fürsten angesiedelt hätten. Von der gelösten Verkaufssumme sollte aber jeder zehnte Pfennig, die betreffende Quote der Stadtschulden und die Strafgelder, zu denen die Flüchtlinge wegen ihrer Teilnahme an dem Aufstande verurteilt waren, abgezogen werden, Bedingungen, welche den meisten die Rückkehr nicht empfehlenswert erscheinen liefsen. Bei dieser Gelegenheit gaben auch die genannten Räte ein Gutachten über die Fortführung des Reformationswerkes ab. Sie empfahlen eingehende Belehrung der Ketzer, aber zugleich Einquartierung von je einem oder zwei Soldaten in ihren Häusern und bei besonders Widerspenstigen die Sperrung ihrer Wohnung, wobei es nicht deutlich ist, ob darunter ihre Ausquartierung oder eine Art Hausarrest zu verstehen ist. Da die Klagen über die Sittenlosigkeit eines Teiles der katholischen Geistlichkeit als begründet

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Ferdinand II. an Harrach dd. 12. März 1626. — Archiv des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht: Ferdinand an den böhmischen Statthalter dd. 8. April 1626. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Der Statthalter und die obersten Landesbeamten an Ferdinand II. dd. 28. März 1626.

anerkannt werden mußten, so empfahlen sie die Visitation aller Pfarren durch den Kardinal und einige ihm zugeordnete Prälaten. Den Städten müsse zu ihrer Bekehrung ein bestimmter Termin gesetzt werden, auf dem Lande solle man im Einvernehmen mit den Herrschaftsbesitzern vorgehen und diesen nach Bedürfnis eine Anzahl Soldaten zur Verfügung stellen[1]. Der Kaiser befolgte den erteilten Rat insofern, als er (am 29. April) sowohl dem Kardinal Harrach, wie dem Fürsten von Liechtenstein befahl, den Bürgern und übrigen Unterthanen für ihre Bekehrung eine Frist von zwei Monaten zu setzen und nach deren Verlauf denjenigen, die auswandern wollten, den Verkauf ihrer Güter unter den oben angeführten Bedingungen zu gestatten. Auf die bereits Ausgewanderten dehnte er diese Gnade aber nicht aus; er gestattete ihnen also die Rückkehr zum Zwecke des Verkaufs ihrer verlassenen Güter nicht. Gleichzeitig mahnte er, dafür Sorge zu tragen, daſs die Soldaten, die zur Beschleunigung der Bekehrung einquartiert wurden, nicht über Gebühr die Leute bedrückten. Am folgenden Tage, dem 20. April, unterzeichnete er ein Patent, dessen Inhalt nicht bekannt ist, das aber nach der Inhaltsangabe, die er von demselben in einem Patent vom 3. Mai 1627 giebt, die Bewohner der königlichen- und Leibgedingstädte zur Annahme der katholischen Religion mahnte. Ob dasselbe auch von der den Auswanderern erteilten Erlaubnis zum Verkauf ihrer Güter Erwähnung that, dürfte man bezweifeln, da die böhmische Kammer noch am 4. Juni die Konfiskation des Besitzes aller Auswanderer anbefahl. Es scheint also, daſs der Fürst von Liechtenstein es nicht für nötig hielt, die ihm und dem Erzbischof zugekommene Weisung zu verlautbaren und darnach vorzugehen. Erst am 13. August veröffentlichte er den Beschluſs des Kaisers vom 29. April und zwar diesmal mit der Erweiterung, daſs auch den bereits Ausgewanderten die Erlaubnis zur Rückkehr behufs Verkaufs ihrer Güter gestattet wurde. Ausgenommen wurden jene, die bei den Feinden Dienste genommen oder Drohworte gegen ihre Mitbürger ausgestoſsen hatten[2].

1626.

---

[1] Gutachten an den Kaiser in Ansehung der böhmischen Reformation dd. 17. April 1626.

[2] Archiv des k. k. Unterrichtsministeriums in Wien: Ferdinand II. an den Kardinal Harrach und an den Fürsten von Liechtenstein dd. 29. April 1626. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Zuschrift Liechtensteins an alle kaiserlichen Richter in Böhmen dd. 13. August 1626. Zuschrift Liechtensteins an den Stadtrat von Rakonitz dd. 13. August 1626. Reformationspatent Ferdinands II. dd. 3. Mai 1627. — Sächsisches Staatsarchiv: Liechtenstein an Kursachsen dd. 11. August 1626.

Da Tilly über Christian IV. (im August 1626) bei Lutter am Barenberge einen Sieg erfochten hatte und ein ähnliches Resultat nach den Verheifsungen Waldsteins auch gegenüber Bethlen, der den Kampf abermals begonnen hatte, in Aussicht stand, so wuchs den Eiferern der Mut. Der Kardinal Harrach beschäftigte sich um diese Zeit mit dem Plane, nicht nur die Gegenreformation zu Ende zu führen, sondern auch der Geistlichkeit in Böhmen den vollen Glanz des Reichtums und der Würde zu verschaffen, die sie einst besessen hatte. Nachdem er während der Monate Juli und August genaue Informationen über den früheren und gegenwärtigen Besitz jeder einzelnen Kirche in Böhmen eingeholt hatte, zog er sich zu Anfang September auf eines seiner Güter zurück und arbeitete daselbst eine Schrift aus, die allerdings dem Wortlaut nach uns nicht bekannt ist. Diese Schrift schickte er dem Kardinal Dietrichstein, dem Nuntius Caraffa und der Congregatio de propaganda fide zu, teils um ihr Gutachten darüber zu vernehmen, teils um mit ihrer Hilfe den Kaiser für seine Vorschläge zu gewinnen, und da er voraussah, dafs diese Angelegenheit auch von den kaiserlichen Ministern beraten werden würde, liefs er aus seinen Vorschlägen einiges zu ihrer Kenntnis gelangen. Hier begegnete er einem heftigen Widerstande, denn die Minister wollten von der von ihm vorgeschlagenen Errichtung der Bistümer wegen der damit verbundenen Kosten nichts hören und ebenso bezeichneten sie die von ihm geforderte Restitution der geistlichen Güter als eine geradezu lächerliche Forderung in dem Augenblicke, in dem die kaiserlichen Heere Not leiden mülsten und der Mangel sich sogar auf der kaiserlichen Tafel geltend mache. Alle diese abweislichen Bemerkungen, die zur Kenntnis des Erzbischofs gelangten, brachen jedoch nicht seinen Mut; er wufste nur zu gut, wie sehr der Kaiser zu jedem Opfer für die Kirche bereit war, da er ihren Gebeten und nicht seiner Thätigkeit seine Siege zu verdanken glaubte. Er hoffte daher, wenn nicht alles, so doch einen grofsen Teil seiner Wünsche zu erreichen und, geleitet von dieser Überzeugung, beschlofs er nach Wien zu reisen. Auf dem Wege dahin besuchte er in Nikolsburg den Kardinal Dietrichstein, der nicht blofs alle seine Pläne billigte, sondern bereit war ihn nach Wien zu begleiten und dort mit seinem ganzen Ansehen zu unterstützen. Harrach bemerkte hierauf, sein Wunsch gehe dahin, dafs der Kaiser eine Kommission zur Beratung seiner Vorschläge ernenne und mit dem Vorsitz den Kardinal Dietrichstein betraue. Als er am 20. Oktober in der kaiserlichen Residenz eintraf, besprach er sich alsbald mit dem Fürsten von Eggenberg und infolge dieser Besprechung und eines dem Kaiser zugeschickten Memorials wurde in

5. September 1626.

der That Dietrichstein nach Wien berufen und ihm der Vorsitz über eine Kommission übertragen, welche aus zwei Geheimräten, dem Grafen Slawata und dem Freiherrn Werda von Werdenberg und aus zwei Reichshofräten, den Freiherren von Strahlendorf und Nostitz bestand. Auch Caraffa, obgleich nicht Mitglied dieser Kommission, nahm in Einzelunterredungen mit Dietrichstein und Harrach an den Arbeiten derselben lebhaften Anteil. Ebenso dürfte P. Valerian, der damals in Wien weilte, seine Anschauungen wenigstens in Angelegenheit der von Harrach geplanten Errichtung eines Seminars geltend gemacht haben; denn dasselbe sollte allein dem Erzbischofe unterstellt sein und die Thätigkeit der Jesuiten wenigstens in der theologischen Fakultät lahmlegen, weil es ihnen die meisten Schüler entzogen hätte. Dieser Kommision legte der Erzbischof aufser der Schrift, welche alle seine Forderungen erörterte, noch mehrere andere wichtige Schriftstücke vor, darunter eines, welches den Plan der Restitution der geistlichen Güter erörterte, jedoch das Aufgeben dieser Forderung in Aussicht stellte, wenn der Geistlichkeit ein genügender Ersatz angeboten würde. Bevor die Kommission ihr Gutachten abgab, bemühte sich Harrach persönlich beim Kaiser und seinem Sohne um ihre Zustimmung zu seinen Vorschlägen, und bekam von ihnen die besten Zusicherungen; namentlich erwärmte sich der Kaiser für die Errichtung der neuen Bistümer und bezeichnete sie als notwendig. Harrach wurde jetzt nicht mehr für seinen Eifer getadelt, sondern erfreute sich der gröfsten Lobeserhebungen, die sich auch auf sein Privatleben bezogen, das allerdings nicht den leisesten Tadel hervorrief[1].

Nachdem die oben genannten Personen die am 5. Nov. begonnenen Beratungen über die Vorschläge Harrachs längere Zeit fortgesetzt, erstatteten sie dem Kaiser um die Jahreswende 1626/7 ein Gutachten[2],

---

[1] Waldsteinsche Bibliothek in Dux: Relatione del negotiato nella corte Cesarea intorno agl'affari della religione catolica e stato ecclesiastico del regno di Boemia dall' illust. e rever. Signor Cardinale d'Harrach. Dieser Bericht war nach Rom bestimmt und hat das Datum vom 27. Januar 1627; er ergänzt unsere Kenntnis der Verhandlungen in mehreren Punkten. — Barberinische Bibliothek: Caraffa an Barberini dd. 25. November 1626. Vergleiche damit das im Prager erzbischöflichen Archiv enthaltene Gutachten in Bezug auf die Restitution der geistlichen Güter (1627).

[2] Archiv der k. k. Unterrichtsministeriums: Sitzungsprotokoll der beratenden Kommission vom 5. November 1626. Zuschrift des Kardinals Dietrichstein, Slawatas, Werdenbergs, Strahlendorfs und Nostitz' an den Kaiser dd. 14. Januar 1627. — Barberinische Bibliothek: Caraffa an Barberini dd. 27. Januar 1627.

aus dem man über die Vorschläge des Erzbischofs eingehende Kunde empfängt, die noch durch einen Bericht nach Rom ergänzt wird. Darnach verlangte zuerst der Erzbischof für die böhmische Geistlichkeit eine privilegierte Stellung und die Änderung der Landesordnung in dem Sinne, dafs der Treueid, den die Stände ihrem Könige leisteten, nur so lange Gültigkeit haben solle, als dieser katholisch sei und ebenso dafs der König nur dann die Verfassung zu halten verpflichtet sei, wenn seine Unterthanen katholisch seien; da er wufste, dafs die Umänderung und Neubearbeitung der Landesordnung schon zu Ende gediehen war, verlangte er die Einsichtnahme in dieselbe, um vor ihrer Publikation noch eine Korrektur beantragen zu können, falls irgend ein Artikel der Geistlichkeit zum Schaden gereichen, oder die katholischen Interessen verletzen würde. Die Wiener Kommission wies aber die Bitte des Erzbischofs ab, da die Landesordnung bereits zum gröfsten Teil gedruckt sei und sich in ihr nichts befinde, was seine Befürchtungen rechtfertigen würde.

In seinem Reformentwurf schlug der Erzbischof ferner die Begründung von vier Bistümern in der Weise vor, dafs er sie mit einigen der am besten dotierten Prälaturen verbinden und deren Einkünfte durch einen Zuschlag zum Salzzoll erhöhen wollte. Er war seinerseits erbötig, für sich und die übrige Geistlichkeit des Landes auf die Rückstellung aller seit den Husitenzeiten entfremdeten Güter Verzicht zu leisten und hiefür auch die Zustimmung des Papstes zu erwirken, wenn ihm der Kaiser für dreifsig Jahre von jeder Kufe Salz, die in Böhmen verkauft würde, zehn und nach Beendigung des Krieges von jedem aus dem Salzhandel gewonnenen Reichsthaler 20 Kreuzer für alle künftigen Zeiten bewilligen würde. Beide Vorschläge gefielen den Räten und sie empfahlen sie dem Kaiser zur Beherzigung, zumal durch die Verzichtleistung der Geistlichkeit auf die von ihnen angesprochenen Güter das Gewissen vieler Gutsbesitzer entlastet würde. Dagegen waren die Wiener Räte mit einem zweiten Vorschlag des Erzbischofs nicht einverstanden. Harrach hatte angegeben, dafs die Prädikanten und Schulmeister zumeist das Land verlassen hätten und sich nur an einigen Orten, namentlich auf den Schlössern einiger ihnen glaubensverwandten Herren aufhielten. Er riet, dafs diese Herren durch offene Patente verwarnt und mit dem Verlust von Hab und Gut bedroht werden sollten. Die Wiener Räte waren gegen die Publikation eines so scharfen Patentes; sie empfahlen schrittweise vorzugehen; der Erzbischof und die böhmischen Statthalter sollten hiernach die betreffenden Edelleute zuerst einzeln vorrufen und sie

mit dem Verlust ihres Patronatsrechtes, dann mit der Konfiskation eines Teiles und erst, wenn alles dies nichts helfe, ihrer gesamten Güter bedrohen.

Bis dahin war mit Ausnahme der Prädikanten niemand wegen seines Glaubens aus dem Lande gewiesen worden; wer ausgewandert war, war freiwillig ausgewandert, wenn man es als eine freiwillige Auswanderung bezeichnen kann, daſs die Bürger Haus und Hof verlieſsen, um sich entweder steten Geldstrafen oder der Verletzung des Hausrechts durch Einquartierung zügelloser Soldaten oder dem erzwungenen Besuch des katholischen Gottesdienstes zu entziehen. Der Erzbischof von Prag machte aber nun den Vorschlag, alle jene, welche hartnäckig ihre Bekehrung verweigern würden, zur Auswanderung zu zwingen. Die Wiener Räte waren mit diesem Vorschlage einverstanden, wenn zuvor den betreffenden Personen eine Frist gestellt und ihnen der Verkauf ihrer Güter unter den vom Kaiser bestimmten Beschränkungen gestattet würde. — Da die Gegenreformation hauptsächlich dadurch gehindert wurde, daſs sich nicht nur die unkatholischen, sondern auch die katholischen Edelleute bei der Administration ihrer Güter protestantischer, aber durch lange Erfahrung geschulter Beamten bedienten, trug der Erzbischof auf die Entfernung aller dieser Beamten an. Die Wiener Räte waren damit nicht nur einverstanden, sondern schlugen auch die Abordnung besonderer Reformationskommissionen auf die Güter protestantischer Herren vor. Ein gleichfalls selbständiger Vorschlag der Wiener Räte betraf diese Herren selbst. Der Kaiser hatte im Jahre 1624 den Protestanten den Gebrauch der Landtafel untersagt; keiner von ihnen konnte also ein Gut mehr kaufen oder erben. Diese Verordnung wurde später stillschweigend dahin gemildert, daſs die Abkömmlinge altbegüterter Geschlechter ihre Eltern beerben und ihre Güter weiter besitzen durften. Die Wiener Räte schlugen nun vor, daſs auch diese nicht mehr zum Besitz zugelassen, sondern verpflichtet werden sollten, denselben binnen Jahr und Tag zu verkaufen; unmündigen Erben sollte die Frist bis zur Erreichung des zwanzigsten Jahres erstreckt werden.

Ein weiterer Vorschlag des Erzbischofs versuchte, so wenig er auch der Freiheit des Gewissens Rechnung trug, denn doch etwas Balsam auf die brennenden Wunden des Landes zu träufeln. Er ging dahin, daſs gegen jene Bürger, die katholisch geworden seien, wegen ihrer Beteiligung an dem Aufstande nicht nur nicht mehr Klage geführt, sondern daſs ihnen auch die auferlegten Strafgelder erlassen und ebenso den königlichen Städten, die katholisch geworden seien, ihre

konfiscierten Güter zurückgestellt werden sollten. Die Wiener Räte empfahlen jedoch dem Kaiser bloſs die Rückgabe jener konfiscierten städtischen Güter, über die nicht schon anderweitig verfügt worden sei, und zwar aus dem Grunde, weil er ohnedies aus denselben fast gar kein Einkommen beziehe, die Städte dagegen sie besser bewirtschaften und dadurch in den Stand kommen würden, ihre groſse Schuldenlast abzutragen. — Der Erzbischof schlug in seinem Gutachten weiter vor, daſs das Verbot der kirchlichen Trauung von Protestanten streng eingehalten werde; damit waren aber die Wiener Räte nicht einverstanden, weil, wie die Erfahrung lehrte, zu befürchten war, daſs die Leute ohne kirchliche Trauung heiraten würden. Sie empfahlen deshalb, daſs der Erzbischof mit Maſs vorgehe und in einem und dem andern Fall sich nachgiebig erweise. Im allgemeinen sollte er Bürger und Unterthanen nur dann zur Trauung zulassen, wenn sie vorher gebeichtet, protestantische Edelleute, wenn sie wenigstens um seine Zustimmung ersucht hätten. Ketzerische Bücher empfahlen sie nach dem Vorschlage des Erzbischofs zu verbrennen, doch auch hierin sollte weise Vorsicht geübt werden. Wenn Eltern ihre Kinder in unkatholische Orte zur Erziehung sendeten, sollten sie nach dem Antrage des Erzbischofs und der Wiener Räte unter Strafandrohung zu ihrer Heimberufung aufgefordert werden. Zum Schlusse wünschte der Erzbischof die Zusammenstellung einer Kommission, welche im Lande die der Gegenreformation entgegenstehenden Hindernisse beseitigen sollte.

Der Kaiser begnügte sich nicht mit der Kritik seiner Wiener Räte über die Vorschläge des Prager Erzbischofs, sondern schickte die beiden Schriftstücke auch zur Begutachtung an die beiden Hauptrepräsentanten des Jesuitenordens in Österreich, an seinen Beichtvater, den P. Lamormain, und an den Erzieher seines Sohnes P. Philippi. Beide Jesuiten erörterten in Form von Frage und Antwort die ihnen mitgeteilten Ansichten und Vorschläge. Während die Wiener Räte die Gegenreformation und die mit ihr verbundene Gewaltanwendung in kühler Weise beurteilten und sich um ihre theoretische Rechtfertigung nicht viel kümmerten, hie und da sich auch von kluger Rücksicht leiten lieſsen, suchten die Jesuiten selbst Zwang und Gewalt jeder Art mit den Geboten der christlichen Religion in Einklang zu bringen. Zurückgezogen in ihrer Stube und von den Leiden der Welt nicht berührt, kannten sie keine Rücksichtnahme, sondern gingen unverrückt auf ihr Ziel los. Da ihr Gutachten thatsächlich die Richtschnur für das weitere Vorgehen der Regierung bildete, erscheint eine genaue

Erörterung desselben hier geboten[1]. Die beiden Jesuiten erklärten die Unterdrückung der Häresie als eine Pflicht des Kaisers, die mit seiner Macht und Würde verbunden sei, während sie für die Bischöfe und Prälaten nur das Recht in Anspruch nahmen, die Irrenden zu belehren. Wenn das Werk der Reformation mit Erfolg durchgeführt werden solle, müsse die weltliche und geistliche Obrigkeit Hand in Hand arbeiten, und deshalb empfahlen die Jesuiten die Zusammenstellung einer Kommission, welche aus zwei Kommissären, einem kaiserlichen und einem erzbischöflichen bestehen sollte: der erste ein Laie von angesehener Stellung, untadelhaftem Lebenswandel, beredt und von scharfem Verstande; der zweite ein hervorragender Geistlicher, der eventuell für einen Bischofssitz bestimmt wäre, tadellos in seinen Sitten, beredt und gelehrt. Ob der letztere sich als Bevollmächtigter des Erzbischofs benehmen oder im Namen des Kaisers auftreten solle, überliefsen die beiden Jesuiten der weiteren Entscheidung, empfahlen aber doch das letztere, weil seine Auktorität und die Furcht vor ihm dann gröfser sein würde. Sobald die Kommission einen Ort betreten würde, müfste der weltliche Kommissär alle Eingepfarrten vorrufen und ihnen den Befehl des Kaisers in Ansehung ihrer Bekehrung kund thun, ihnen die Vorteile des Gehorsams und die Nachteile des Ungehorsams auseinandersetzen, einen Termin für ihre Bekehrung festsetzen und nach Verlauf derselben seine Rückkehr in Aussicht stellen, um nachzusehen, ob die Gemeinde sich gefügt habe. Der geistliche Kommissär solle ein- oder zweimal gelegentlich das Wort nehmen und die hauptsächlichsten Kontroversartikel berühren. Schliefslich sollte ein Namensverzeichnis aller Ketzer und eine genaue Beschreibung der Pfarren und ihres Einkommens angefertigt werden. — Die Kommissäre sollten nicht vom Statthalter abhängen, sondern unmittelbar dem Kaiser unterstellt sein und allein vom Erzbischof die Weisung erhalten, wo und in welcher Weise sie mit ihrer Aufgabe den Anfang zu machen und wie lange sie sich an einem Orte aufzuhalten hätten. Jeder unnütze Zeitverlust sei zu vermeiden, um die Gegenreformation in zwei oder längstens in drei Jahren zu Ende zu führen.

Für den eigentlichen Unterricht der Ketzer schlugen die beiden Jesuiten neben dem Ortspfarrer noch einen oder zwei Ordensgeistliche mit der Begründung vor, dafs die letzteren auf die Gemeinde schon deshalb einen grofsen Einflufs üben würden, weil sie auf keinen weltlichen Gewinn bedacht seien. Für die Bekehrung sei keineswegs ein

[1] Das Gutachten findet sich im Archiv des k. k. Unterrichtsministeriums in Wien vor. Unterzeichnet ist es von Lamormain und Philippi.

gleicher Zeitraum zu bestimmen, da ja die Zahl der zu Bekehrenden verschieden sei und die Arbeit nicht am gleichen Tage beendet werden könne; auch die Tauglichkeit der Lehrer sei eine verschiedene, hie und da könne der Unterricht in acht bis zehn Tagen zum Ziele führen, anderswo dagegen vier bis fünf Wochen dauern. Die Instruktoren sollten berechtigt sein, über den für die Bekehrung zugemessenen Termin einzelnen Personen eine Erstreckung zuzugestehen, doch stets unter erschwerenden Bedingungen: etwa unter Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, wenn der zu Bekehrende mittlerweile sterben würde, oder unter der Verpflichtung, die Kommissäre dann an dem Orte, wo sie sich eben befinden würden, zu besuchen oder im Nichtbefolgungsfalle eine Geldstrafe zu erlegen. Wenn die Bekehrung eines Ortes gelungen sei, sollten die Insassen alsbald um eine Erhöhung des Pfarreinkommens, sei es in Geld oder in Naturallieferungen, angegangen und die Zusagen augenblicklich eingetragen werden, damit sie für alle Zukunft gültig seien.

Die Frage, ob die beiden Kommissäre sich bei ihrem Amte auch der militärischen Assistenz bedienen sollten, beantworteten beide Jesuiten bejahend, doch sollten die Soldaten katholisch sein, Disciplin halten, nicht mehr verlangen, als wozu sie berechtigt seien und nach der Abreise der Kommissäre sich ebenfalls entfernen, denn die Instruktoren bedürften ihrer bei ihrem Unterricht nicht. Wenn die Kommissäre bei ihrer Wiederkehr hartnäckige Ketzer antreffen würden, seien bei diesen allein Soldaten einzuquartieren, „damit sich durch die Plage „ihr Verstand erleuchte. So lange," heifst es wörtlich in dem Gutachten, „sie nicht zur Einsicht kommen und ihrer Verpflichtung nicht „gerecht werden, so lange soll der Druck auf ihnen lasten. Man „macht sich da keines Religionsfrevels schuldig, denn der König und „seine Kommissäre bemühen sich um eine erlaubte Sache; der Unter„richt ist genügend, so dafs jedermann die Wahrheit erkennen und „dieselbe aufrichtig erfassen kann"[1].

Damit die Bekehrung eine nachhaltige sei, empfahlen die Jesuiten die Begründung von Knaben- und Mädchenschulen in allen Städten

[1] Wir können nicht umhin, hier die Stelle aus dem lateinischen Original zu wiederholen, weil sie besser als die Übersetzung die harte und nachsichtslose Gesinnung der beiden Jesuiten charakterisiert: Si oportet redire secundo dominos commissarios, quia multi post acceptam instructionem perseverant in sua pertinacia, illi soli graventur milite et parcatur conversis, ut vexatio det intellectum et tamdiu graventur, quoad rescipiscant et officio satisfaciant. Neque per hoc datur occasio sacrilegiorum. Rex et commissarii dant operam rei licitæ et instructio sufficiens non deest, ut videre possint veritatem et illam sine fictione complecti.

des Landes. Indem sie darauf hinwiesen, dafs die Lehrer an allen Stadtschulen früher von der carolinischen Universität ernannt worden seien, gaben sie zu erwägen, ob diese Einrichtung nicht wieder zu erneuern wäre. Sie liefsen also die Gelegenheit nicht vorübergehen, auf diesem Wege der Gesellschaft Jesu die Oberaufsicht über alle Schulen im Lande, die sie im Vertrage mit dem Erzbischofe nicht erlangt hatten, doch noch zu verschaffen. — Für die Heranbildung der notwendigen Pfarrgeistlichkeit empfahlen sie die Begründung eines Seminars, in dem zum mindesten 200 Kleriker beherbergt werden sollten. Da jedoch die Böhmen, wie die Erfahrung lehre, für den geistlichen Stand und das ehelose Leben nicht leicht zu gewinnen seien, in Böhmen an vielen, ja an den meisten Orten nur die böhmische Sprache bekannt sei, diese aber von den Deutschen nie gründlich erlernt werden könne, so empfahlen sie die Heranziehung von Knaben aus dem polnischen Teile Schlesiens. Die Polen seien für den geistlichen Stand eingenommen, und wenn sie in Prag erzogen würden, so würden sie vollständig die Kenntnis der böhmischen Sprache erlangen und sich zu trefflichen Kanzelrednern ausbilden. Vor allem empfahlen sie die Vergröfserung des Pfarreinkommens, das während des Aufstandes in mancherlei Weise geschmälert worden war, so dafs die vielen Klagen aus dieser Zeit über das schmale Pfarreinkommen sicherlich berechtigt waren.

In Ansehung der Vernichtung der häretischen Bücher empfahlen die Jesuiten kein allzu hastiges Verfahren; sie waren überzeugt, dafs man mit dem Fortschreiten der Gegenreformation ihrer ohnehin habhaft werden würde und sie dann entweder heimlich oder, wenn das mit Zustimmung der Bekehrten geschähe, öffentlich verbrennen könnte. Sie waren auch nicht dafür, dafs man den Ketzern die Trauung verweigere, und noch weniger, dafs man die Kinder ketzerischer Eltern ohne Taufe lasse; dagegen sollte niemand kirchlich bestattet werden, der den ersten für die Bekehrung gesetzten Termin nicht eingehalten haben würde. Ein Bauer dürfe dann nur von höchstens sechs Bauern, ein Ritter von zehn, ein Herr von zwanzig seiner Dienerschaft angehörigen Personen oder aber heimlich in der Nacht und ohne jede Begleitung aufserhalb des Friedhofes zu Grabe getragen werden. Da der Erfolg der Gegenreformation von den Gutshauptleuten abhänge, müsse man sich vor allem bemühen, dafs diese Katholiken seien. — Die Kommissäre sollten auch ein Strafrecht wider offenkundige Sünder, wider Gotteslästerer, Hurer und Ehebrecher, wider diejenigen, die an Fasttagen Fleisch afsen, an Sonn- und Feiertagen arbeiteten, ketzerische Bücher aufhoben, die Ehe ohne Zustimmung ihres Pfarrers eingingen,

üben dürfen; alle diese sollten mit Geldstrafen belegt werden, die zum Nutzen der betreffenden Pfarrer verwendet werden könnten.

Das Gutachten der beiden Jesuiten liefs sich auch über die Frage aus, ob in Böhmen vier neue Bistümer zu errichten seien. Es erkannte an, dafs die Prager Diöcese einen aufserordentlichen Umfang besitze und eine Teilung dringend wünschenswert sei, aber es erklärte, dafs diese Angelegenheit noch vielfache Beratung erfordere und dafs deshalb die Gegenreformation nicht verschoben werden dürfe. Die Frage, ob der Kaiser in seinem Gewissen verpflichtet sei, alle der Geistlichkeit seit den Husitenkriegen entfremdeten Güter zurückzustellen, beantworteten sie in verneinender Weise, weil nicht nachgewiesen werden könne, ob alle Güter geraubt und nicht einzelne von den Geistlichen verkauft oder vertauscht worden seien, ferner weil die gegenwärtigen Besitzer meistens, den Ursprung ihres Besitzes nicht kennend, in gutem Glauben denselben festhalten, endlich weil der Kaiser aus dem Verkauf der konfiscierten und zum Teil der geistlichen Güter die Kosten des Krieges, der auch zum Vorteil der Geistlichkeit geführt worden sei, bestritten habe und überdies bereits der Geistlichkeit in Böhmen, Mähren und Schlesien Güter im Werte von mehr als einer Million geschenkt und ihr dadurch Ersatz geboten habe. Sollte ein Schiedsgericht entscheiden, dafs der Kaiser zu weiterer Genugthuung verpflichtet sei, so müfste er allerdings entweder bei dem Papste um Nachsicht dieser Verpflichtung ansuchen oder die betreffenden Güter zurückstellen oder die bereits verkauften um den erhaltenen Kaufpreis wieder einlösen und den betreffenden geistlichen Eigentümern zuweisen. Nach der Überzeugung der Jesuiten war er aber weder zur völligen Restitution, noch zu einem weiteren Ersatz verpflichtet, da der Krieg ihm so grofse Kosten verursacht, dafs er selbst kaum seinen Hofstaat erhalten könne. Sollte er aber einmal seine Schulden abzahlen und wieder zu bedeutenden Einkünften gelangen, dann möge er, zwar ohne bestimmte Verpflichtung und freiwillig, aber jedenfalls nach Möglichkeit für den Glanz der Kirche Sorge tragen. Dagegen seien die Käufer der konfiscierten Güter verpflichtet, die Differenz zwischen der Kaufsumme und dem Wert des erkauften Gutes zum Nutzen und Frommen der Kirche zu verwenden; für sie gebe es keine Entschuldigung und keine Dispens.

Zum Schlusse berechneten die Jesuiten die Kosten der Gegenreformation. Für die beiden Kommissäre und ihre Dienerschaft berechneten sie täglich zehn Gulden, für ihre Sekretäre zwei Gulden, für je zwei Instruktoren drei Gulden. Sie wollten nur fünfzehn Instruktorenpaare verwendet wissen, weil die Orden nicht mehr Personen

zur Verfügung hatten und weil die Reformation sonst nicht rasch fortschreiten und man noch immer nicht über die nötige Geistlichkeit für die einzelnen Pfarren verfügen würde. Für die 50 Musketiere, die sie zum Schutz der Kommissäre für unumgänglich notwendig hielten, berechneten sie für jeden einzelnen einen Monatssold von fünf Gulden, da für ihre Beköstigung die zu Bekehrenden sorgen müfsten. Nach diesem Voranschlage sollte das Reformationswerk jährlich 23805 Gulden kosten. Für die Unterhaltung der 200 Kleriker, die allmählich für die Pfarren herangezogen werden sollten, berechneten sie je 150 Gulden, was wiederum eine Gesamtauslage von 30000 Gulden machte; falls man zur Errichtung der Bistümer schreiten würde, müfsten jedem Bischofe entweder Güter mit einem Jahreserträgnis von 6000 Gulden oder ein Kapital von 100000 Gulden angewiesen werden. Von der Errichtung von Domherrenstellen bei den neuen Kathedralen sahen sie vorläufig ganz ab, weil es absurd wäre, davon zu sprechen, so lange für je drei Pfarren kaum ein Geistlicher zur Verfügung stehe. Zur Bestreitung dieser Kosten sollte entweder ein Aufschlag von je zehn Kreuzern für eine Kufe Salz erfolgen, oder der Kaiser auf je zehn Kreuzer von seinem bei einer Kufe auf 45 Kreuzer berechneten Gewinn verzichten. Das Gutachten erging sich dann noch des weiteren über die Art und Weise, wie mit dem gewonnenen Gelde gewirtschaftet und gespart und wie namentlich die für die Errichtung der Bistümer nötige Summe kapitalisiert werden solle.

Endlich fafsten die Jesuiten die Frage ins Auge, ob diejenigen, welche die Bekehrung hartnäckig verweigerten, aus dem Lande zu weisen seien oder nicht. Bezüglich der Mitglieder des Herren- und Ritterstandes glaubten sie dem Kaiser Duldung empfehlen zu dürfen, wenn sie keine Prädikanten bei sich beherbergten, ihre Kinder nicht an häretischen Orten erziehen liefsen, und wenn die letzteren nur als Katholiken zur Erbschaft nach ihren Vätern zugelassen, im entgegengesetzten Falle aber zum Verkauf ihrer Güter und zur Auswanderung genötigt würden. Bezüglich des Bürgerstandes sprachen sie die Hoffnung aus, dafs wohl jetzt alle katholisch werden würden; sollten aber einige hie und da Widerstand leisten, so seien sie nachsichtslos als Rebellen auszuweisen. Die Bauern dagegen müsse man an der Scholle festhalten und nicht durch Ausweisung, sondern durch Zwangsmittel zur Nachgiebigkeit anhalten. Nirgends dürfe man endlich dulden, dafs die Herrschaftsbesitzer bei der Bewirtschaftung ihrer Güter sich protestantischer Hilfskräfte bedienten, sondern müsse nachsichtslos auf ihrer Entfernung bestehen.

Erzbischof Harrach, der die Kosten der Gegenreformation vielleicht

nicht so hoch wie die Jesuiten berechnete, fand, dafs die vom Kaiser hiefür bewilligten fünf Kreuzer von jeder in Böhmen verbrauchten Kufe Salz keine 3000 Gulden im Jahre betrügen. Er wollte anfangs von jeder Kufe acht Kreuzer, und als er nur das allgemeine Versprechen erhielt, dafs der Kaiser für die weitere Notdurft vorsorgen würde, verlangte er mindestens die Anweisung von 8—10 000 Thalern aus einer sicheren Quelle. Die Hofkammer empfahl, dafs dem Erzbischof die verlangten 10 000 Thaler aus dem böhmischen Zollgefälle angewiesen würden; dagegen machte jedoch die böhmische Kammer geltend, dafs sie den auf sie angewiesenen Zahlungen nicht genügen und daher auch auf das Zollgefälle nicht verzichten könne. Infolgedessen entschied endlich der Kaiser, dafs die 10 000 Thaler ganz dem Salzgefälle entnommen werden sollten, da er das Reformationswerk unbedingt zu Ende führen wollte[1].

Zu Prinzipalkommissären bei der Durchführung der Gegenreformation wurden vom Kaiser Kardinal Harrach, Graf Jaroslav von Martinitz und Herr Friedrich Talmberg ernannt. Ihre Sache war es nun, jene Geistlichen auszuwählen, welche den Unterricht des Volkes in die Hand nehmen und die Laien, welche ihnen hiebei zur Seite stehen sollten. Diese Ernannten bekamen alle die Bezeichnung Subdelegate. Wie viel Instruktorenpaare bei diesen subdelegierten Kommissionen angestellt wurden, ist nicht bekannt, wir wissen nur so viel, dafs hiebei hauptsächlich Jesuiten und Kapuziner verwendet wurden, und dafs die letzteren beim Volke beliebter waren und sich deshalb eines rascheren Erfolges erfreuten. Wenigstens bat aus diesem Grunde der Kaiserrichter von Jungbunzlau um die Zusendung von Kapuzinern. Es bedurfte päpstlicher Autorisation, um Ordensgeistliche bei dieser Arbeit verwenden zu können, die selbstverständlich den Empfohlenen bereitwillig erteilt wurde. So ernannte beispielsweise ein päpstliches Breve den Pater Valerian zum Missionar in Böhmen und dispensierte ihn im Falle des Bedürfnisses von einem Teil der Ordensregeln. Der Erzbischof erteilte den Ordensleuten, die mit der Bekehrung der Ketzer betraut wurden, eine besondere Instruktion für ihr Vorgehen. Sie sollten von ihren Zuhörern keine Erklärung verlangen, dafs sie Katholiken seien, sondern sie nur auffordern, der Belehrung ein freundliches Ohr zu weihen und erst, wenn die Bekehrung eine vollständige sei, sei ihnen auch das Glaubensbekenntnis

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Harrach an Ferdinand II. dd. 26. Januar 1627. — Archiv des k. k. Reichsfinanzministeriums: Die Hofkammer an den Kaiser dd. 25. Februar und 10. April 1627; Entscheidung des Kaisers dd. 10. April 1627.

öffentlich abzuverlangen. Bei ihren Unterredungen sollten sie stets darauf aufmerksam machen, dafs der Kaiser zur Reformation ebenso berechtigt sei, wie alle übrigen Reichsfürsten. Keiner gönne seinen Unterthanen Freiheit des Gewissens; in Böhmen sei dieselbe zwar früher zugestanden, aber nur zum Aufruhr benützt worden. Auch wegen der grofsen Steuerlasten, die das Land jetzt zu tragen habe, sollten die Bekehrer den Kaiser rechtfertigen und darauf hinweisen, dafs die Abwehr der vielen Feinde, namentlich auch der Türken und Tartaren eine Erleichterung nicht gestatte. Da die unmoralische Haltung vieler katholischer Geistlichen klar zu Tage trat und zu befürchten stand, dafs das Volk auf dieselbe hinweisen und daraus einen Grund gegen die Bekehrung schöpfen würde, so glaubte der Erzbischof die Instruktoren über die zu erteilende Antwort im vorhinein belehren zu müssen. Sie sollte lauten: man dürfe sich nicht wundern, wenn sowohl die katholische Laienwelt wie die Geistlichkeit sich durch keinen frommen Lebenswandel auszeichne; dies sei die Folge ungünstiger Zeitverhältnisse und der Häresie, welche über 200 Jahre in Böhmen geherrscht und die Katholiken auf Abwege geführt habe. Diese Erklärung dürfe jedoch nicht jedermann, sondern nur den Klügeren gegeben werden. Die Instruktoren sollten, wenn sich die Ketzer nicht gleich zur Bekehrung einstellten, ihre Einladung wiederholen und nur dann, wenn ihnen nicht Folge geleistet werde, sich an den weltlichen Arm wenden. Mit jedem Ketzer sei einzeln zu verkehren, denn einzeln seien sie leichter zu gewinnen, die Unterredung müsse stets einen freundlichen Charakter haben. Als zweckentsprechend wurde es bezeichnet, wenn auch der Kaiserrichter oder der Bürgermeister des Ortes den zu Bekehrenden die Vor- und Nachteile der Nachgiebigkeit oder des Widerstandes auseinandersetzte; diese könnten hiebei eine heftigere Sprache führen, als der Instruktor. Es empfehle sich für die Instruktoren, den Unterricht mit der Widerlegung einiger den Katholiken fälschlich zugeschriebenen Gebräuche und Glaubensmeinungen zu beginnen, z. B., dafs sie den Gebeinen der Heiligen göttliche Verehrung zollten, dafs sie dem Papste eine höhere Auktorität als der heiligen Schrift zuerkennten. Den Zuhörern müsse vor allem klar gemacht werden, dafs der Papst im Verein mit dem ökumenischen Konzil unfehlbar sei; denn darüber seien alle einig, dafs die heilige Schrift die unfehlbare Glaubensnorm sei: wer könne sie aber im Zweifelsfalle erklären, als die vereinigte Kirche? Dagegen dürften sich die Instruktoren in die Erörterung des Satzes, dafs der Papst für sich allein unfehlbar sei, nicht einlassen; denn einige leugneten diese Infallibilität, mit Unrecht zwar, aber ohne sich deshalb der Häresie

schuldig zu machen. Auch für die Tradition sollten sie eintreten und darauf hinweisen, daſs sie nur insofern als Glaubensregel aufgestellt werde, als sie von der ganzen Kirche angenommen worden sei. Den übrigen Kontroversen sollten sie nach Möglichkeit aus dem Wege gehen, aber im Notfalle ihren Mann stellen. Als solche Kontroversen wurde der Primat Petri, die Umwandlung des Brotes und Weines in das Fleisch und Blut des Herrn, der Empfang des Abendmahls unter beiden Gestalten bezeichnet. Da vorauszusehen war, daſs sich über diesen letzten Punkt die heftigsten Streitigkeiten entwickeln würden, so trug der Erzbischof den Instruktoren auf, sich hierüber genau zu unterrichten, um gegen alle Einwürfe sattelfest zu sein. — Man setzte hienach voraus, daſs die Bekehrung der Ketzer das Ergebnis eines Wortkampfes zwischen ihnen und den Instruktoren sein werde; doch dürften nur wenige „Ketzer" über die notwendige Kenntnis und Redegewandtheit verfügt haben, um die Instruktoren in Verlegenheit zu bringen, und wenn dies auch der Fall gewesen wäre, so würden sie schwerlich dazu den Mut gehabt haben, denn je glänzender sie das Wortgefecht mit ihren Lehrern bestanden hätten, desto sicherer wurden sie ausgewiesen. Wer aber auf diese Eventualität vorbereitet war, der verlieſs, ohne sich erst in einen Streit einzulassen, ohne weiteres das Land[1]. Bezeichnend in dieser Instruktion ist übrigens, daſs der Erzbischof selbst das lasterhafte Treiben der katholischen Geistlichkeit in Böhmen tadelt, und zahlreiche Einzelfälle bewiesen, wie sehr er damit im Rechte war. So klagte der Erzdechant von Krumau daſs die ihm unterstellten Pfarrer trotz des an sie ergangenen Verbots ketzerische Paare trauten, was sie gewiſs nur thaten, wenn sie von den Betreffenden für die Übertretung des Verbots bezahlt wurden, und daſs sie von den Leuten bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen „horrende" Zahlungen verlangten. Der Herzog Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg klagte den Pfarrer von Lichtenstadt neben anderen Lastern auch an, daſs er gegen Geldentlohnung den in seiner Pfarre eingepfarrten Protestanten Straffreiheit zusichere. Der Pfarrer von Joachimsthal führte einen so ärgerlichen Lebenswandel, daſs der Dechant von Kaaden dem Erzbischof erklärte, von einer Bekehrung dieser Stadt könne nicht die Rede sein, so lange ein so unwürdiger Mann daselbst weile. Die Insassen von Žebrák warfen ihrem Pfarrer vor, daſs er bei den geistlichen Funktionen sie auf jede Weise ausplündere, bei einem Begräbnis, für welches man früher zwei böhmische

[1] Norma suadendi fidem catholicam a Cardinali Harrach proscripta missionariis dd. 1627. Wiener Staatsarchiv.

Groschen bezahlt habe, bis zu drei Thalern verlange, dem Schulmeister kein Stück Brot und keinen Pfennig Geld gebe, obwohl er hiezu aus dem hiefür empfangenen Zehent verpflichtet sei; im Gottesdienst sei er äufserst lässig, in der Osterwoche habe er gar keinen Gottesdienst gehalten und am Ostersonntage sei er erst gegen Mittag in die Kirche gekommen, als die daselbst Versammelten sich bereits entfernten; auf der Kanzel schimpfe er die Zuhörer Esel, Bengel (troupů a hulvatů nadává) und Narren. Eine ähnliche Klage erhob der Stadtrat von Cerhowic gegen seinen Pfarrer[1]. Geldgier und Rohheit schändeten überhaupt den weltlichen Klerus jener Tage; die Habsucht desselben war um so häfslicher, als noch im Jahre 1627 jeder Pfarrer zum mindesten zwei oder drei Kirchen zu versehen hatte und sein Einkommen daher trotz vielfacher Verkürzungen sich jedenfalls höher belief, als das jedes einzelnen der früheren Pfarrer, die zudem meist verheiratet waren. Die Art und Weise, wie man die Geistlichen aus Überläufern und oft genug aus solchen anwarb, die sich von Weib und Kind lossagten, macht freilich die moralische Verkommenheit vieler derselben begreiflich.

Mit welchen Schwierigkeiten die Instruktoren zu kämpfen hatten, ersieht man aus dem Zustande der erzbischöflichen Güter, in denen es doch wahrlich seit mehreren Jahren an Belehrung und Zwang nicht gemangelt hatte. Der Pfarrer von Moldautein klagte, dafs nicht nur die Reformation daselbst nicht zu Ende geführt sei, sondern dafs auch jene Bürger, die sich bereits als Katholiken geberdet, wieder abgefallen seien, als sie hörten, dafs sich in dem benachbarten Dorfe Březí ein Prädikant aufhalte. Sie seien am 1. Mai scharenweise in der Nacht dahin gegangen; auch die Bauern der Umgebung hätten sich mit dem daselbst begüterten Herren von Malowetz eingefunden und das Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen. Neben dieser heimlichen Zusammenkunft versammelten sie sich nach der Angabe des Pfarrers alle Sonntage auf dem Friedhofe und sangen da husitische Lieder; bei dieser Gelegenheit fanden sich auch jene ein, die wegen ihrer häretischen Hartnäckigkeit durch das erzbischöfliche Gericht aus der Stadt verwiesen worden waren. Dagegen beteiligten sich an dem vormittägigen katholischen Gottesdienst am Sonntag nur etwa 14 Per-

1627.

1627.

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Der Erzdechant von Krumau an den Erzbischof dd. 6. Februar 1627. Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg an Harrach dd. 29. August 1627. Der Dechant von Kaaden an den Erzbischof dd. 27. März 1627. Der Stadtrat von Žebrák an den Simon Brosius von Hornstein dd. 13. März 1627. Der Stadtrat von Cerhowic an den Simon Brosius von Hornstein dd. 1. März 1627.

sonen und bei der Vesper gar nur ein oder zwei Personen aus dem Armenhause. Trotzdem der herrschaftliche Hauptmann es an Drohungen und Strafen nicht mangeln liefs, versammelten sich die Insassen der Herrschaft Moldautein und anderer benachbarter Güter, die dem Balthasar Marradas und Martin Huerta, also den eigentlichen Bütteln der Gegenreformation, angehörten, am Pfingstdienstag (25. Mai) im Dorfe Oudraž (Údraž), das im Besitze des Ritters Ctibor Oudražský war, um daselbst dem Gottesdienste eines Prädikanten beizuwohnen und von ihm das Abendmahl zu empfangen. Da der Hauptmann von dieser Zusammenkunft erst später Nachricht bekam und sonach die Renitenten nicht hatte überraschen können, hielt er wenigstens nachträglich fleifsige Umfrage, wer sich an den beiden Zusammenkünften in Březí und Oudraž beteiligt habe, und fand unter anderm, dafs die Tochter des Primators selbst, der sich doch als Katholik geberdete, daran teilgenommen. Selbstverständlich spürte er nun auch dem Prädikanten fleifsig nach, um ihn gefangen zu nehmen. — Als in Moldautein bekannt wurde, welche Anklagen der Pfarrer und der Hauptmann erhoben hatten, suchten sich die Bürger dieser Stadt in einer Zuschrift an den Erzbischof wenigstens gegenüber der Anklage des Pfarrers reinzuwaschen, indem sie behaupteten, dafs an der Versammlung in Březí sich nur zwei Frauen aus Moldautein beteiligt hätten. Ob der Pfarrer die Zahl übertrieben oder die Bürger dieselbe unwahr herabgedrückt haben, mag unentschieden bleiben; jedenfalls besuchten sie die Prädikanten und hielten ihren eigenen Gottesdienst auf dem Friedhofe, denn das bestritten sie nicht[1].

1627.

Nicht viel günstiger stand es um die Gegenreformation auf dem erzbischöflichen Gute Rožmital. Trotz aller Mahnungen Harrachs weigerten sich daselbst zahlreiche Insassen auch nur äufserlich der katholischen Kirche anzugehören, was ihn in solchen Zorn versetzte, dafs er dem Hauptmann anbefahl, die Güter aller Halsstarrigen und Entwichenen zu konfiscieren. Er kümmerte sich also nicht um die kaiserliche Verordnung, welche ausdrücklich das Eigentum der Entwichenen und Widerspenstigen wahrte. Als drei Monate später die Jesuiten die Bekehrung Rožmitals in Angriff nahmen, wurden jene Bürger, die ihrer Belehrung den gröfsten Widerstand leisteten, eingekerkert und einer Hungerkur unterworfen, die endlich ihren Widerstand brach. Nur einer, der Fleischer Stranský wies jede Belehrung

26. Juni 1627.

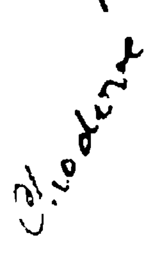
[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Der Pfarrer von Moldautein an den Erzbischof dd. 22. Mai 1627. Johann Skála von Zhoř Hauptmann von Moldautein an den Erzbischof dd. 30. Mai 1627. Der Bürgermeister und Stadtrat von Moldautein an den Erzbischof dd. 9. Juni 1627.

ab; er schwur, dafs er lieber Leib und Leben verlieren als nachgeben wolle. Da er im Stadtrat safs und reich war und seine Standhaftigkeit jedenfalls ein leuchtendes Beispiel abgab, so beantragten die Jesuiten bei dem Erzbischofe eine exemplarische Bestrafung des Widerspenstigen, die vielleicht der Tod oder stetes Gefängnis nebst Konfiskation des Besitzes sein sollte. Da die Bekehrung mit solcher Strenge betrieben wurde, flüchteten viele Einwohner in die benachbarten Wälder, so dafs sich die Jesuiten und der herrschaftliche Hauptmann nicht Rat wufsten und die Dörfer aus Furcht vor thätlichen Angriffen nicht zu besuchen wagten. Sie waren überhaupt ein Gegenstand des tiefsten Hasses: so oft sie sich auf den Strafsen Rožmitals blicken liefsen, flohen die Leute vor ihnen wie vor der Pest, so dafs der Jesuitenpater Kotschel die Bekehrung auf die Winterszeit verschoben wissen wollte, weil dann die Stadt- und Dorfbewohner sich nicht von Haus und Hof flüchten könnten [1].

Wir haben diese zwei Beispiele eigens angeführt, um zu zeigen, wie festgewurzelt die antikatholische Überzeugung selbst in jenen Gebieten war, die dem direkten Einflusse des Erzbischofes schon längere Zeit unterstanden; noch fester haftete sie natürlich in allen übrigen Teilen des Landes, wo man nicht mit gleicher Gewaltsamkeit auftreten konnte. Die Prädikanten, durch den Tod, durch Auswanderung, Abfall und Einkerkerung bedeutend gelichtet, waren doch noch so zahlreich, dafs sie sich in allen Teilen des Landes vorfanden, und so mutig, dafs sie ohne Scheu vor der Gefahr überall dahin gingen, wo sich die Menge nach ihnen sehnte. Wenn sie in ihren Tröstungen und Ansprachen die Menge hauptsächlich zur Standhaftigkeit im Glauben mahnten, so nahmen ihre Reden wie begreiflich immer offener eine revolutionäre Richtung an. Sie verglichen den Kaiser und seine Diener mit verworfenen Personen der Bibel oder stellten sie in gleiche Linie mit den Verfolgern des christlichen Namens, den Türken. Am St. Lukastage wagte es einer der ehemaligen Bischöfe der Brüderunität, sich in Jungbunzlau wieder einzufinden und daselbst eine von Leidenschaft durchglühte Rede zu halten, deren Inhalt von einem der Anwesenden ausführlich niedergeschrieben wurde. Man kann wohl annehmen, dafs diese Versammlung nur unter stillschweigender Zustimmung von ganz Jungbunzlau vor sich gehen konnte und nur auf diese Weise auch der Brüderbischof seine Sicherheit nicht gefährdete.

1627.

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Der Erzbischof an den Hauptmann von Rožmital dd. 26. Juni 1627. Der Jesuit Kotschel an den Erzbischof dd. 26. September und 5. Oktober 1627.



Am hartnäckigsten und entschlossensten erwiesen sich die Choden-Bauern bei Taus. Als der Erzdechant von Bischofteinitz und der Pfarrer von Taus sie bekehren wollten, erklärten sie, lieber ihr Leben und Vermögen preisgeben zu wollen, als vom ererbten Glauben abzulassen. Sie schwuren einander zu, jeden von ihnen, der abfallen würde, unnachsichtlich zu verfolgen, sein Haus einzuäschern, ja ihn selbst zu töten [1].

Graf Martinitz, dasjenige Mitglied der Reformationskommission, das an Eifer alle anderen überragte, schrieb die geringen Erfolge hauptsächlich dem Mangel militärischer Beihilfe zu. Albrecht von Waldstein, der während der Wintermonate in Prag gelebt hatte, war eben nach Wien gereist, um dort eine entsprechende Belohnung für die bisher geleisteten Dienste durchzusetzen und hatte während seiner Abwesenheit das Kommando über sämtliche in Böhmen stationierten Truppen seinem Vetter, dem Oberstburggrafen Adam von Waldstein, übertragen. Dieser wollte die Truppen der Reformationskommission nicht zur Verfügung stellen, vielleicht infolge der Einwirkung seiner Frau, vielleicht, was wahrscheinlicher ist, infolge der Weisungen des Generals, der eigens um seine Zustimmung ersucht sein wollte. Indem sich Martinitz bei dem obersten Kanzler deshalb beklagte, ersuchte er ihn um einen Befehl des Kaisers an die böhmischen Statthalter, vermöge dessen sie alle im Lande befindlichen Truppen auf die jedesmalige Requisition der Reformationskommissäre denselben zur Verfügung stellen sollten. Die weitere Klage des Grafen Martinitz betraf die schonende Haltung, die man gegen den Adel an den Tag legte: bei der Reformation seiner eigenen Güter habe er die Hauptleute und Beamten zuerst zur Konversion genötigt und dadurch die anderen kirre gemacht. Man müsse dem protestantischen Adel die Zähne weisen und an einigen der Vornehmsten ein Exempel statuieren, dann werde sich auch das Volk beugen [2]. Thatsächlich bequemte sich Wilhelm Kinský noch immer nur scheinbar den kaiserlichen Befehlen und liefs auf seinen Gütern ununterbrochen die Prädikanten schalten und walten; nicht besser stand es nach den Angaben eines Ordensmannes auf den Gütern des Herrn von Trčka, auf denen im März 1627 die Prädikanten ungehindert geistliche Funktionen übten. Nicht anders

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Bericht von der Predigt des Brüderseniors in Jungbunzlau dd. 18. Oktober 1627. Der Erzdechant von Bischofteinitz an den Erzbischof dd. 21. August 1627.

[2] Archiv von Raudnitz: Martinitz an Lobkowitz dd. 27. März und 10. April 1627.

war es auf den Gütern des Herrn von Bünau und dem Beispiele dieser Herren folgte der sächsische Gesandte am Wiener Hof, Hans von Zeidler, der sich nach dem Aufstande in Böhmen angekauft hatte und auf seinen Gütern sich um die Reformationsdekrete nicht kümmerte. Auch der Herzog von Friedland, wie sehr er sich um die Freundschaft der Jesuiten bemühte, entging dem Vorwurfe nicht, dafs er es nicht aufrichtig meine und auf seinen Gütern die Protestanten frei gewähren lasse. Dafs ein gleicher Vorwurf gegen den nunmehrigen Oberstburggrafen, den Herrn Adam von Waldstein, erhoben werden durfte, ist nach dem bereits Erzählten sicher[1]. Auf Kinský, Trčka oder Bünau mag Martinitz angespielt haben, wenn er die Statuierung eines Beispiels verlangte. Wenn Martinitz die Ansicht aussprach, dafs bei den Bekehrungsversuchen zu wenig Militärgewalt angewendet werde, so tadelte der Kurfürst von Sachsen, von dem Kurfürsten von Mainz sekundiert, jede Gewaltanwendung; auch klagten sie, dafs den Widerspenstigen der Abzug nicht gestattet werde und sonach das kaiserliche Patent, welches den Emigranten das Recht ihre Güter zu verkaufen einräumte, ohne praktischen Nutzen sei. Die Räte, welche der Kaiser zu einem Gutachten über die den Kurfüsten zu erteilende Antwort aufforderte[2], behaupteten demgegenüber freilich, dafs jedermann die Auswanderung gestattet sei, wenn er vorher seinen Verpflichtungen nachkomme. Was half dies aber, wenn — wie die Räte selbst zugaben, die Emigranten nicht nur den zehnten Teil der Verkaufssumme für ihre Güter erlegen, sondern auch einen aliquoten Teil der Stadtschulden und die Bezahlung der Strafgelder für den Aufstand auf sich nehmen mufsten, zumal diese Strafsumme mit den Städten noch nicht vereinbart war? Mufsten diese Forderungen nicht jedermann, der einen Teil seines Vermögens retten wollte, zurückhalten? — Dagegen leugneten die Räte nicht, dafs den Protestanten durch Einlagerung der Truppen Gewalt angethan werde und, wenn sie ein solches Vorgehen für zulässig erklärten, so tadelten doch auch sie, dafs nicht für genügende Belehrung der Widerspenstigen gesorgt und ihnen eine zu kurze Frist für die Bekehrung gesetzt werde. Um

[1] Wiener Staatsarchiv: Brief eines Unbekannten (wahrscheinlich eines Jesuiten) über die Gegner der Gegenreformation an einen hochgestellten Geistlichen (vielleicht einen Jesuiten). — Prager erzbischöfliches Archiv: Wiewovský, Seelauer Ordenspriester an Herrn Tennagel dd. 4. März 1627.

[2] Das Gutachten der Räte ist im Archiv des k. k. Unterrichtsministeriums vorhanden und vom 17. April 1626 datiert. An der Beratung nahmen Teil: Ferdinand III., der Kardinal Dietrichstein, die Fürsten Eggenberg und Lobkowitz, die Grafen Harrach und Slawata, Freiherr von Nostitz und der Abt von Kremsmünster.

den Vorwürfen des Kurfürsten von Sachsen zu begegnen, empfahl ein Teil der Räte, daſs den Protestanten eine zweimonatliche Frist zu ihrer Bekehrung gewährt werde; ein anderer Teil wollte überhaupt noch warten, welche Erfolge die Belehrung haben würde, und erst hernach diese Frist bestimmen. Inzwischen sollten die Tonangeber unter den Widerspenstigen ausgewiesen, den andern aber je ein oder zwei Soldaten ins Quartier gelegt oder ihre Wohnung gesperrt werden. Auch die Wiener Räte erkannten an, daſs ein Teil der neu eingesetzten Pfarrer ein ärgerliches Leben führe und riet deshalb, daſs der Erzbischof eine Visitation der Pfarrer vornehmen solle, um die Unverbesserlichen zu entfernen. Diese Ratschläge betrafen vorzugsweise die Städte. Die Räte waren überzeugt, daſs die Reform auf dem Lande bald durchgeführt sein würde, wenn die Gutsherrn den gehörigen Eifer entwickelten und empfahlen deshalb, auf Begehren ihnen eine Anzahl Soldaten zuzuschicken. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, daſs das Regiment Breuner für die Zwecke der Reform verwendet wurde. Man begreift, daſs die Antwort, die nach diesen Vorschlägen dem Kurfürsten von Sachsen erteilt wurde, für denselben nicht zufriedenstellend gewesen sein kann.

Ein Patent, das der Kaiser am 3. Mai 1627 veröffentlichte, zeigt, daſs man entschlossen war, auf dem betretenen Wege auszuharren. Dasselbe mahnte alle, „ohne Unterschied des Standes, Amtes oder Würden“, ihren Wohnort nicht zu verlassen, sondern sich zu ihrem zeitlichen und ewigen Heile zu belehren und dem kaiserlichen Willen sich anzubequemen. Wer sich nicht fügen wolle, möge auswandern; denjenigen aber, die trotzig auf ihren Jrrtümern beharren und sich doch nicht entfernen, sondern sich irgendwo im Lande heimlich aufhalten würden, solle von niemandem eine Unterkunft gegeben werden. Namentlich sollten alle Obrigkeiten, Bürgermeister und Richter auf derartige verdächtige Persönlichkeiten ein aufmerksames Auge haben, um sie unverweilt auszuliefern, wenn sie dazu aufgefordert würden. Wer dies zu thun unterlasse, solle für jede Person, der er einen Unterschlupf gewähre, 200 Thaler Strafe zahlen[1].

Trotz dieses Patentes beklagten sich im Juli 1627 nicht bloſs Martinitz, sondern auch die beiden anderen Prinzipal-Reformationskommissäre Harrach und Talmberg in einer Zuschrift an den Kaiser über den geringen bisher erreichten Erfolg. Sie gaben diesmal als Hauptursache den Mangel an Geld an: alles sei wohl vorbereitet ge-

---

[1] Archiv des k. k. Unterrichtsministeriums: Kaiserliches Patent dd. 3. Mai 1627.

wesen; die Instruktionen für die geistlichen Lehrer, für die Schulmeister, für die Laien, die im Katechismus unterrichten sollten, seien ausgearbeitet, aber wegen Geldmangels seien sie nicht in Druck gelegt worden und deshalb die Reformationskommissionen in keine ordentliche Thätigkeit getreten. Als zweite Ursache gaben sie die von Martinitz schon früher angedeutete an, daſs man nämlich nicht mit Ernst auch an den Adel herantrete. Wie könne man hoffen, daſs die Bürger und Bauern sich bekehren würden, wenn der Adel im Widerstande beharre? Die Reformationsbemühungen seien geradezu lächerlich, wenn sie sich bloſs auf das gemeine Volk beschränkten. Die Kommissäre hielten übrigens für nötig, daſs neben der Besatzung in Prag noch 1500 Fuſsknechte und 500 Reiter im Lande unterhalten würden, um jeden Widerstand zu brechen[1].

Noch bevor diese Zuschrift an ihrem Ziele anlangte, beschäftigte man sich in Wien mit derselben Angelegenheit. Wenn man sich vor Zwang und Verfolgung nicht scheute, so empfahl sich jedenfalls die gänzliche Ausrottung des Protestantismus, weil man sich dadurch allein vor der Wiederkehr revolutionärer Bewegungen sicherte. Die Räte, die unter dem Vorsitze des Fürsten von Lobkowitz über diese Angelegenheit berieten — es waren dies Trauttmansdorff, Slawata, Khevenhiller, der Gesandte in Spanien, der gerade in Wien weilte, und Nostitz — gaben sich keinem Schwanken hin, sondern waren entschlossen, mit dem protestantischen Adel aufzuräumen. Nach ihrer Anschauung sollte man nicht das allmähliche Absterben der Ketzer abwarten und sich mit der katholischen Erziehung der jüngeren Generation begnügen, denn dadurch werde der Ketzerei doch wieder Licht und Luft zum Wachsen gelassen. Auch werde nicht so bald wieder der Kaiser so mächtig sein, wie im gegenwärtigen Augenblicke. Den Schaden, den die Auswanderer dem Lande durch Wegführung groſser Geldsummen brächten, dürfe man nicht allzu hoch anschlagen, wo es sich um die Ehre Gottes und Sicherheit des Königreiches handle; übrigens würden die Reichen bei dem Verkaufe ihrer Güter nicht leicht den ganzen Kaufschilling erhalten, sondern sich mit Teilzahlungen begnügen müssen. Auch würden anstatt der aus dem Lande ziehenden Edelleute andere ins Land kommen, sich daselbst ankaufen, und so den Geldverlust wieder gutmachen. Die Räte erörterten weiter die Frage, ob die Reformation des Adels vor der Ankunft des Kaisers in

[1] Archiv des k. k. Unterrichtsministeriums: Relatio Commissariorum, Card. Harrach, Comitis de Martinic et Friderici de Talmberg ad Caesarem dd. 14. Juli 1627.

Prag oder während derselben durchzuführen sei. Ferdinand rüstete sich nämlich damals zum Besuche Böhmens, um den ersten Landtag seit der Niederwerfung des Aufstandes zu eröffnen, seinen Sohn zum König krönen zu lassen und so die Bestimmungen der eben publizierten erneuerten Landesordnung in Kraft erwachsen zu lassen. Die Räte wollten die Reformation nicht aufgeschoben wissen, weil der Kaiser in Prag von den widerspenstigen Edelleuten überlaufen werden und ihnen, durch mancherlei Fürbitte bewogen, vielleicht wieder eine Fristerstreckung zugestehen würde. Der Kaiser solle daher dem Adel schon jetzt eine Frist von sechs Monaten zu seiner Belehrung und Bekehrung zugestehen, und zwar deshalb eine so lange Frist, weil bisher an die Edelleute kein Befehl zur Reformation erteilt und folglich ihnen auch keine Frist gesetzt worden sei. Sollte während dieser Frist ein oder der andere Edelmann Ärgernis geben, so sei er unmittelbar auszuweisen und dies auch in dem Patente offen anzukündigen[1].

Die Angabe der Räte, dafs bis dahin kein Adeliger zur katholischen Religion gezwungen oder im Weigerungsfalle ausgewiesen worden sei, ist nicht ganz richtig; in einzelnen Fällen hatten sich die böhmischen Behörden zu einem derartigen Vorgehen aus eigener Verantwortung aufgeschwungen. So befahl schon im Jahre 1626 die böhmische Kammer dem Abte von Tepl, er solle den Hans Georg von Frohschammer, der auf den Tepler Gründen ansässig war, auffordern, binnen zwei Monaten katholisch zu werden, und ihn, wenn er dieser Aufforderung nicht nachkäme, zum Verkauf seines Gutes und zur Auswanderung nötigen. Einem ähnlichen Zwange dürfte Rudolf von Malowetz unterworfen gewesen sein, denn er versprach dem Erzbischofe (am 14. November 1626) bei sonstigem Verluste seiner Ehre und seiner Güter, dafs er bis zu den künftigen Ostern das Abendmahl in katholischer Weise empfangen werde. Jedenfalls sind das aber nur Einzelfälle, die den Wiener Räten vielleicht nicht einmal bekannt waren. Sicher ist, dafs bis zum Jahre 1627 kein allgemeines Patent wider den Adel erlassen worden war[2].

Der Kaiser war mit den Vorschlägen seiner Räte einverstanden; er teilte den Prinzipal-Reformationskommissären mit, dafs ihre Thätigkeit sich auch auf den Adel erstrecken solle und sie demselben eine

---

[1] Archiv des k. k. Unterrichtsministeriums: Gutachten der Herrn von Lobkowitz, Trauttmansdorff, Slawata, Khevenhiller und Nostitz an den Kaiser dd. 17. Juli 1627. Dem Gutachten sind die Worte beigeschrieben: Placuit Imperatori.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Die böhmische Kammer an den Abt von Tepl dd. 17. Juli 1626. — Prager erzbischöfliches Archiv: Malowetz an den Erzbischof dd. 19. November 1626.

bestimmte Frist für die Bekehrung zu setzen hätten. Gleichzeitig teilte er ihnen mit, daſs er in dieser Angelegenheit ein allgemein zu verlautbarendes Patent habe entwerfen lassen. Dieses Patent scheint jedoch erst fünf Tage später fertig geworden zu sein; wenigstens wurde es von dem Kaiser erst am 31. Juli, am Gedenktage des Jesuitengründers Jgnatius von Loyola, unterzeichnet. Nach demselben sollte niemand mehr, gleichgültig ob Mann oder Frau, Edelmann, Bürger oder Bauer, im Lande geduldet werden, der sich nicht zur katholischen Kirche bekennen würde. Dem Adel wurde für seine Bekehrung eine Frist von sechs Monaten zugestanden; nach Verlauf derselben sollten alle widerspenstigen Edelleute zur Auswanderung angehalten, ihnen aber für den Verkauf ihrer Güter eine weitere Frist von sechs Monaten zugestanden werden, „damit es nicht scheine, als ob der Kaiser die Reformation nicht zur Ehre Gottes, sondern um eines Gewinnes willen durchführen wolle [1].“

26. Juli 1627.

So war also der entscheidende Schritt geschehen: kein Protestant, nicht einmal ein Karl von Žerotín sollte in Böhmen bleiben dürfen.

Auf die Kunde von dem ihnen drohenden Schicksale baten auch zahlreiche protestantische Edelleute den Kurfürsten von Sachsen um Aufnahme in sein Land, unter andern: Felix Kaplíř von Sulewic, Martin Smertoš von Riesenthal, Elisabeth Gräfin von Schlick, Stephan Gerstorfer von Gerstorf, Johann Hubert von Wřesowec und Dorothea Katharina von Žerotín [2]. Ihre Gesuche gehören teils dem Jahre 1627, teils dem Jahre 1628 an; denn obwohl die Frist schon mit dem 31. Januar 1628 zu Ende ging, so wurde sie doch vom Kaiser am 6. Dezember 1627 bis Ende März 1628 verlängert. Adelige Waisenkinder wurden in dem kaiserlichen Patent, mit welchem diese Fristverlängerung bewilligt wurde, neuerdings katholischen Vormündern unterstellt [3].

Da die obersten Landesbeamten fürchteten, daſs die kaiserlichen Befehle heftigen Widerstand hervorrufen würden, so ersuchten sie, zu dem für die Gegenreformation verwendeten Kriegsvolke noch 900 Fuſsknechte und 400 Reiter ins Land zu schicken. Inwieweit der Kaiser dieser Bitte nachkam, ist nicht weiter bekannt. Dagegen suchte er die Arbeit der Reformationskommission dadurch zu erleichtern, daſs

[1] Prager städtisches Archiv: Patent des Kaisers dd. 31. Juli 1627. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Die obersten Landesbeamten an den Kaiser dd. 4. August 1627.

[2] Sächsisches Staatsarchiv: Gesuche dd. 15., 18., 24. und 25. August, 19. September 1627, 3. April und 16. August 1628.

[3] Prager städtisches Archiv: Patent Ferdinands II. dd. 6. Dezember 1627.

er für die Bekehrung einen Lohn aussetzte. In allen Städten, welche sich in ihrer Gesamtheit als katholisch erklären würden, sollten die konfiscierten Güter, die noch nicht verkauft waren, zurückgestellt, die Hochverratsprozesse gegen die Bürger eingestellt und die noch nicht von ihnen eingezahlten Strafgelder nachgesehen werden. Die Prinzipalkommissäre teilten dies ihren Subdelegaten zur Danachrichtung mit und da Leitmeritz sich zuerst dieser Gnade würdig gemacht hatte, so wurden die Stadt und die Bürger davon verständigt. Leider wurde dieser Pardon viel zu spät erteilt, als dafs er eine tiefere Wirkung hätte ausüben können. Die Stadt als solche kam wohl wieder in den Besitz eines Teiles ihres Eigentums, die an dem Aufstande beteiligten Bürger waren aber nicht nur gröfstenteils abgeurteilt, sondern auch ihres Besitzes beraubt, und war es eine kaum nennenswerte Anzahl von Bürgern, welche gegen das Opfer ihrer Überzeugung einen Teil des alten Besitzes wieder erhielt[1]. Die Stadt Böhmisch-Brod, die sich der Gegenreformation anbequemt hatte, ersuchte den Erzbischof um seine Fürbitte bei der böhmischen Kammer wegen Rückgabe der konfiscierten Stadtgüter, gelangte aber nicht zum Ziele, da dieselben samt und sonders bereits an den Fürsten von Liechtenstein verkauft worden waren. Die Stadt war im Jahre 1627 nur ein Schatten ihrer früheren Wohlhabenheit, 51 Bürger hatten im Jahre 1624 Haus und Hof verlassen, weil sie sich gegenüber den Erpressungen der bei ihnen stationierten Truppen keinen andern Rat wufsten; im Jahre 1625 und 1626 folgten ihrem Beispiele 34 Bürger und zwar wegen des Religionsdruckes. Von den Flüchtlingen des Jahres 1624 kehrten 30 wieder zurück, aber Feuersbrünste und Kriegsdrangsale bewirkten, dafs die Stadt dem ungeachtet noch mehr zurückging[2]. Bei der Beschreibung des Landes, die im Jahre 1654 angefertigt wurde, zählte Böhmisch-Brod nur 46 ansässige Bürger, und von diesen waren sieben erst nach dem Jahre 1652 eingewandert.

Da der Erfolg der Gegenreformation hauptsächlich auf der Thätigkeit der Subdelegierten beruhte, entwarfen der Erzbischof und seine beiden Kollegen für dieselben eine eingehende Instruktion. Wenn sie ihren Fufs in eine königliche Stadt setzten, so sollten sie den Stadtrat berufen, ihm ihre Aufträge mitteilen und dann mit seiner Beihilfe fünf der angesehensten Bürger wählen, unter denen sich der Kaiser-

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Die Reformationskommissäre an die Subdelegierten dd. 28. August 1627.

[2] Prager erzbischöfliches Archiv: Der Stadtrat von Böhmisch-Brod an den Erzbischof dd. 29. Juli 1627. — Bilek: Dějiny konfiskací v Čechách 1041—1046. — Volkszählung in Böhmen im Jahre 1654. M.S. im böhmischen Landesarchiv

richter, der Bürgermeister und der Pfarrer befinden müſsten, und mit ihrer Beihilfe das Reformationswerk in Angriff nehmen. Sie söllten überall einen tüchtigen Schulmeister anstellen, und wenn ein solcher nicht zur Hand wäre, die P. Jesuiten um einen tauglichen Kandidaten ersuchen und dessen Gehalt und Einkommen durch Verhandlungen mit dem Stadtrate sichern. Mit dem Unterrichte im Katechismus sollten einige taugliche Laien betraut werden. Den hartnäckigsten Ketzern sollte zu ihrer Bekehrung nur eine Frist von drei Wochen zugestanden und nach deren Ablauf ihre Auswanderung erzwungen werden, um den Übrigen Schrecken einzujagen; weniger Hartnäckige könnten, auch wenn sie sich nicht bekehrten, noch einige Zeit geduldet werden, seien aber nicht mehr zur Ausübung der Bürgerrechte zuzulassen. Die Thätigkeit der Subdelegierten sollte in jeder Stadt durch eine feierliche Ansprache eröffnet werden. In derselben sollte mitgeteilt werden, der Wunsch des Kaisers sei, alle Unterthanen dem katholischen Glauben zuzuführen, weil dieser notwendig zur Seligkeit sei und die Häresie nur zum blutigen Aufruhr geführt habe; der Kaiser wolle aber die Bekehrung nicht in gewaltsamer Weise durchsetzen, sondern in gelinder Weise vorgehen, deshalb verlange er, daſs sie die Predigten besuchen und sich einzeln bei den Instruktoren einfinden. Für den Fall ihrer Bekehrung sollte ihnen die noch nicht erlegte Geldstrafe für die Teilnahme an der Rebellion nachgesehen werden. In ähnlicher Weise sollte auch die Reformation auf den herrschaftlichen Gütern durchgeführt werden. Der Subdelegierte hatte den Stadtrat der unterthänigen Städte, die Dorfrichter und die herrschaftlichen Beamten zu berufen und ihnen die kaiserlichen Aufträge mitzuteilen [1].

Der neu entflammte Glaubenseifer richtete sich besonders auch gegen die böhmische Brüderunität. Sie hatte sich im Jahre 1609 bei Gelegenheit der Erteilung des Majestätsbriefes mit den übrigen Bewohnern des Landes zur Anerkennung der böhmischen Konfession vereinigt und an dem gemeinschaftlichen Kirchenregiment, dem sogenannten unteren Konsistorium, beteiligt, im übrigen aber ein selbständiges Gemeindeleben, selbständige Heranbildung ihrer Geistlichkeit und ihre alte strenge Disciplin gewahrt. Die allgemeine Achtung, die ihr deshalb zu teil wurde, bewirkte, daſs ehemals utraquistische Gemeinden mit Vorliebe Geistliche der Brüderunität auf ihre Pfarren beriefen. Der Hauptsitz der Brüderunität war in Jungbunzlau, dort war ihre

---

[1] Wiener Staatsarchiv: Instruktion für die Subdelegierten dd. 15. Oktober 1627.

bedeutendste Lehranstalt, dort ihre Bibliothek und ihre Druckerei, dort auch der Sitz ihrer Vorsteher. Die kaiserlichen Ausweisungsbefehle trafen anfangs wohl einen oder den andern ihrer geistlichen Führer in den königlichen Städten, nicht aber die Unität als solche, deren Einrichtungen in Jungbunzlau noch immer festen Bestand hatten. Als dies zur Kenntnis Caraffas gelangte, ersuchte er den Kaiser während seiner Anwesenheit beim Regensburger Deputationstage um die unverweilte Vernichtung der Unität. Dieser kam selbstverständlich dem Ansuchen nach und erteilte dem Fürsten von Liechtenstein die entsprechenden Befehle. Unverweilt wurde von letzterem eine Kommission nach Jungbunzlau abgeschickt, welche die sämtlichen Amtsorgane der Unität auseinandersprengte, ihre Lehranstalt auflöste und ihre Bibliothek nach Prag abführte. Letztere wurde einer strengen Untersuchung unterworfen; was für die katholische Kirche unverfänglich war, wurde ausgeschieden und aufgehoben, der Rest aber verbrannt. Die böhmische Litteratur erlitt durch dieses rohe Gebahren einen unersetzlichen Schaden [1]. Die Brüderunität war damit in Böhmen vernichtet.

Als der kaiserliche Hof nach der Auflösung des Deputationstages in Prag weilte, kam Caraffa auch zur Kenntnis der in Böhmen existierenden Nicolaiten-Sekte und davon, daſs sie bei Tabor eine Versammlung abhalten wolle. Der Nuntius ersuchte sogleich den Obersten Marradas um die gewaltsame Auflösung dieser Versammlung und Verhaftung ihrer Führer. Das Gesuch fand eifrige Befolgung. Marradas schickte an den Ort, wo sich die Nicolaiten in der Zahl von 3000 versammelt hatten, einige Reiterkompagnien, nahm sechs ihrer Führer gefangen und schickte sie nach Tabor ins Gefängnis. Diesmal traf der Zorn Caraffas thörichte, verirrte Leute; die Nicolaiten vertraten Anschauungen und Theorien, die stets das Licht des Tages scheuten und mit einer geordneten Gesellschaft unverträglich waren. Der Schlag, der die Nicolaiten damals traf, bewirkte, daſs sie sich auflösten oder nur im tiefsten Geheimnis hie und da noch weiter ihr Leben fristeten [2].

[1] Caraffas Ragguaglio.
[2] Caraffas Ragguaglio.

Fünftes Kapitel.

Die Prager Städte. — Bestellung von Stadthauptleuten. — Ausweisung der Protestanten aus Prag. — Streit um die Bewachung der Stadtthore und Brückentürme. — Polizeivorschriften. — Gegenreformationserfolge. — Zunftprivilegien. — Finanzielle Lage Prags. — Schuldenwesen der Städte überhaupt. — Tabor. — Trautenau. — Wolfsstirns Thätigkeit. — Leitmeritz. — Brüx. — Kaaden. — Melnik. — Komotau. — Entvölkerung der Städte. — Die deutschen Bergstädte. — Eger. — Auswanderung nach Sachsen. — Henik von Waldstein. — Wilhelm Kinský. — Rückkehr von Auswanderern gestattet. — Prozefs gegen die Leitmeritzer. — Mifshelligkeiten zwischen Exulanten und Einheimischen in Sachsen. — Böhmischer Gottesdienst in Sachsen.

Die drei Städte Prags, die Altstadt, Neustadt, Kleinseite, hatten sich dem Aufstande unmittelbar nach dem Fenstersturze angeschlossen und aus ihrer Mitte zu Mitgliedern der Direktorialregierung acht Personen gewählt, unter denen sich namentlich der Altstädter Bürger Martin Fruewein von Podolí hervorthat. Einige dieser Direktoren wurden mit andern dem Bürgerstande angehörigen Personen am 21. Juni 1621 hingerichtet; über sie und noch zahlreiche andere Bürger, im ganzen über vierzig Personen wurde auch die Güterkonfiskation verhängt. Auf das Gnadengesuch, das die Altstadt am 9. Dezember 1620 nach Wien abschickte, wurde keine Rücksicht genommen. Eine andere Zeit war gekommen, in der nur die wenigen Personen, die dem Kaiserhause ihre Ergebenheit durch Thaten bezeugt hatten, Berücksichtigung fanden und nötigenfalls zu erzwingen wufsten. Der ehemalige Altstädter Ratsschreiber, der sich nach dem Fenstersturze aus Prag geflüchtet hatte, ersuchte jetzt um Nachzahlung des Gehalts seit dem Tage seiner Flucht. Der Altstädter Stadtrat, eingeschüchtert wie er war, erfüllte zwar sein Begehren nicht, belobte ihn aber wegen seiner Flucht und nahm ihn neuerdings in seine

Dienste. In den ersten Monaten nach der Weifsenberger Schlacht war in Prag niemand seines Eigentums sicher, weil die einquartierten Soldaten sich nicht mit der ihnen gesetzlich zukommenden Zahlung begnügten, sondern mit ihren Offizieren in der Brandschatzung der Bürger wetteiferten. Im März 1621 wurde die Ausraubung der Bürger in ein System gebracht. Der Statthalter forderte die Vorlage der Steuerverzeichnisse während der letzten Jahre, um aus denselben zu erfahren, wie hoch die einzelnen Bürger ihr Vermögen geschätzt hätten und benutzte die ihm überreichte Liste, um von den Bürgern Anlehen zu erpressen. Wieviel von den Bürgern auf diese Weise gezahlt wurde, ist nicht bekannt, jedenfalls gelangte nicht alles in die kaiserlichen Kassen, sondern es verschwand vieles in den Taschen der Beamten. Einzelne Personen rächten sich für ihre Mifshandlung durch die Absingung von Spottliedern auf die neuen Machthaber, aber diese Freude wurde ihnen bald durch die drakonische Strenge vergällt, mit der die Sänger bestraft wurden[1].

Als die Todesstrafe an den Hauptteilnehmern des Aufstandes vollzogen und eine umfassende Beschlagnahme der Güter verfügt worden war, richtete die Altstadt ein neues Gnadengesuch an den Kaiser, worin sie sich nicht mehr wie in dem ersten als unschuldig hinstellte, sondern für ihre Verbrechen um Nachsicht und Gnade ersuchte und für alle Zukunft felsenfeste Treue und Dankbarkeit versprach. Wie wenig aber die Regierung gewillt war, Gnade zu üben und die alten Privilegien zu schonen, erfuhren die Prager aus dem Befehle des Statthalters, der alle jene aus der Bürgerliste auszustreichen befahl, die während des Aufstandes das Bürgerrecht erlangt hatten[2]. Am 15. Dezember 1621 wurden ohne Berufung des Landtages Steuern ausgeschrieben und sämtliche königliche Städte zur Zahlung einer Pauschalsumme von 20000 Gulden verhalten. Auf die Neustadt Prag entfielen hievon 1000 Gulden; etwas mehr dürfte die Altstadt gezahlt haben. Von da an wurden den Pragern und den königlichen Städten ununterbrochen jene Steuern auferlegt, von denen wir an anderem Orte berichten. Um jeglichen, auch passiven Widerstand niederzudrücken, begnügte sich die Regierung nicht mit der Einflufsnahme

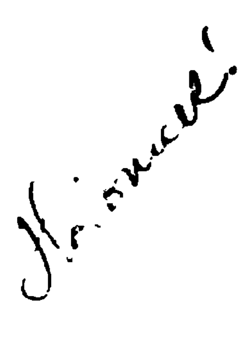
4. Dezbr. 1621.

[1] Archiv der Stadt Prag: Der Altstädter Stadtrat an den Kanzler Lobkowitz dd. 14. Januar 1621. Der Ratsschreiber Adam Václav an den Altstädter Rat. Beschlufs des Stadtrates dd. 4. Februar 1621. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Dekret des Statthalters dd. 22. u. 26. März und 25. Mai 1621. — Winter in der Musealzeitschrift, Jahrgang 1890. Staroměstští v bouři CV. 1618.

[2] Archiv der Stadt Prag: Die Altstadt Prag an den Kaiser dd. 13. Juli 1621. Dekret des Statthalters dd. 4. und 20. Dezember 1621.

auf die Gerechtigkeitspflege durch die Ernennung der Kaiserrichter, sondern nahm auch die Oberaufsicht über die Verwaltung in Anspruch. Sie errichtete zu diesem Behufe ein eigenes Amt; für jede königliche Stadt wurde ein Hauptmann ernannt und ihm jener Wirkungskreis übertragen, welchen früher der Bürgermeister oder Primator inne gehabt hatte. Nach der Instruktion, die der Fürst von Liechtenstein den Hauptleuten der Alt- und Neustadt Prags erteilte, es waren dies Hermann Černín von Chuděnic und Sezima von Wrtba — mufsten sie dafür sorgen, dafs alle Verfügungen der königlichen Kanzlei und der königlichen Kammer pünktlich erfüllt wurden. Alle politischen und finanziellen Angelegenheiten der Stadt wurden ihrer Entscheidung unterstellt, sie führten die Aufsicht über die öffentliche Ordnung und Ruhe, es wurde ihnen deshalb auch das Hausdurchsuchungsrecht übertragen und ein gutes Einvernehmen mit dem Kommandanten der Stadtgarnison anbefohlen. Der Bürgermeister und die Schöppen (Konšelé), die nun eine ganz untergeordnete Rolle spielten und sich nur mit Erlaubnis des Hauptmannes zu einer Beratung versammeln durften, wurden zum Gehorsam diesen gegenüber angewiesen. Die Hauptleute stellten auch die Gemeindebeamten an, führten die Aufsicht über das Gemeindevermögen, trugen Sorge für die richtige Verteilung der Verlassenschaften, erteilten den Witwen und Waisen die Heiratsbewilligung und besetzten die Schulen mit tauglichen Lehrern. Auch die Zünfte durften sich nur mit ihrem Vorwissen versammeln; wenn eine Beschwerde erhoben wurde, durfte sie nie im Namen der Zunft, sondern nur von einer einzelnen Person vor dem Stadthauptmann vorgebracht werden. Die Kaiserrichter wurden den Hauptleuten untergeordnet. Für den pünktlichen Gehorsam der Prager Städte wurde auch dadurch gesorgt, dafs zum Bürgermeister der Altstadt Caspar Lozelius und zum Primas der Neustadt Johann Himmelstein gewählt wurden, welche beide beim Beginn des Aufstandes sich aus Böhmen geflüchtet hatten und nun dafür in den Ritterstand erhoben wurden. Diese Auszeichnung ermutigte den Altstädter Bürger Loštický, um Zahlung der ihm von der Direktorialregierung abgeprefsten 4256 Thaler anzusuchen; hiebei rühmte er sich auch seiner Verdienste um die Rettung des Fabricius, dem er nach seinem Sturze aus dem Fenster auf seiner Besitzung in Wolšan bei Prag Unterkunft gewährt und dann zur Flucht nach Wien verholfen hatte. — Den Hauptleuten in den übrigen königlichen Städten wurden ungefähr dieselben Rechte wie den Prager Hauptleuten erteilt, aufserdem aber ihnen anbefohlen, für rechtgläubige Geistliche Sorge zu tragen, nur Katholiken in den Bürgerverband aufzunehmen und in der Gemeindevertretung keine

Art parlamentarischer Verhandlung zu dulden. Der Bürgermeister und die Schöppen durften fortan nur der Reihe nach über die Anträge des Hauptmanns ihre Stimmen abgeben und hiebei allenfalls ihre Abstimmung begründen[1].



In den folgenden Jahren suchten geistliche und weltliche Behörden ihren Vorteil auf Kosten der Stadt Prag zu wahren. So verlangte der Pfarrer von St. Peter im Jahre 1624, nachdem die Devalvation der Münze eingetreten war, von der Kirchengemeinde eine Nachzahlung für das Jahr 1623, d. i. für eine Zeit, wo die lange Münze noch gesetzliche Gültigkeit gehabt hatte. Als die Gemeinde dies Begehren abschlug, klagte er sie der Lauheit, ja sogar der Feindseligkeit gegen den Glauben an, behauptete, dafs eine Anzahl seiner Gemeindeglieder zu Anfang des Jahres 1623 von ihm die Kommunion unter beiden Gestalten begehrt habe und dafs nur deshalb, weil er diesem Begehren nicht willfahrt habe, in der Gemeinde sich ein feindseliger Sinn gegen ihn geltend mache. Gewifs ist, dafs die katholische Geistlichkeit überall in der Stadt einem nachhaltigen, wenn auch zumeist nur passiven Widerstand begegnete. Als am 7. September 1624 dem Karmeliterorden die lutherische Kirche auf der Kleinseite übergeben wurde, ging dies nicht ohne Weinen und Wehklagen der in Prag noch anwesenden deutschen Lutheraner vor sich. Noch immer hatten einzelne Bürger trotz der drohenden Ausweisung den Mut, kategorisch zu erklären, dafs sie nicht Katholiken werden wollten; ja selbst einzelne Stadtbeamte hielten an ihrer antikatholischen Überzeugung fest, trotzdem dafs ihnen täglich die Absetzung drohte und diese auch thatsächlich am 25. April 1625 verfügt wurde. Fast zwei Monate später erfolgte von Seite der böhmischen Kammer das Ausweisungsdekret an alle in Prag sich aufhaltenden Nichtkatholiken. Wäre dieser Befehl befolgt worden, so hätte eigentlich der gröfsere Teil der Einwohner ausgewiesen werden müssen, wie sich dies aus einem Tumult bei der Stephanskirche erwies. Als nämlich im Herbst (1625) in Prag die Pest herrschte, sollten die Toten nach Anordnung der Behörde nur in der Nacht bestattet werden. Die Eingepfarrten bei St. Stephan verlangten jedoch von ihrem Pfarrer, dafs dies bei Tage geschehe, bedrohten ihn, als er sich ihrem Wunsche nicht fügte, am Leben,

[1] Archiv des k. k. Ministeriums des Innern: Instruktion für den Hauptmann der Prager Neustadt dd. 22. Oktober 1622. — Archiv der Stadt Prag: Instruktion für den Altstädter Hauptmann dd. 22. Oktober 1622. Instruktion für die Hauptleute in den königlichen Städten dd. 3. November 1622. Adelsdiplom für Lozelius und Himmelstein dd. 6. Februar 1623. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Loštický an Ferdinand II. ohne Datum, aber dem Monat Mai 1623 angehörig.

warfen Steine auf den Gottesacker bei der Kirche und sangen häretische Lieder. Der erzbischöfliche Sekretär Sintzig, der hierüber an Harrach berichtete, erzählte, daſs die Jesuiten die Pfarrkirche bei St. Nicolaus unter groſser Betrübnis der Kleinseitner Bürger in Besitz genommen hätten. Bei dieser Gelegenheit ist es nicht uninteressant, zu erfahren, daſs Sintzig durchaus nicht mit den Jesuiten sympathisierte und den Wunsch aussprach, daſs dieselben sich nicht etwa auch der St. Benedictkirche auf dem Hradschin bemächtigen möchten, denn sonst würden sie stete Nachbarn des Erzbischofs sein und er „ohne ihre Wissenschaft keinen Bissen in den Mund schieben oder sonst etwas thun können“ [1].

Als Černín von Chuděnic die Hauptmannschaft auf der Neustadt niederlegte, wurde mit diesem Amte Petřík Špetle von Janowic betraut. In frischem Amtseifer ordnete er an, daſs alle Zehentmänner (desátníky) in ihrem Amtskreis (ve svím desátku) die Bürger zusammenrufen und zur Annahme der katholischen Religion mahnen sollten, und daſs kein Paar getraut werden solle, wenn es sich nicht mit einem Zeugnisse über die abgelegte Beichte ausweise. Aus dem Altstädter Stadtrat wurden zwei Mitglieder entfernt, die trotz gegebenen Versprechens sich nicht als Katholiken bekennen wollten. Die Reformationskommissäre begannen jetzt auch in Prag streng ihre Wirksamkeit zu üben. Ihr hervorragendstes Mitglied, Martinitz, empfahl ein Gesuch der Prager Kleinseite dem Kanzler Lobkowitz nur unter der Bedingung zur Gewährung, wenn sämtliche Einwohner derselben Katholiken würden. Er und seine Kollegen ernannten am 28. Februar 1626 den Neustädter Stadthauptmann, den Königsrichter Michael Bisterschütz und den Domherren Kotwa zu ihren Vertretern auf der Neustadt und trugen ihnen auf, sämtliche unkatholische Bewohner vorzurufen und sie unter der Androhung des Verlustes des Bürgerrechts und der Entziehung ihrer Gewerbebefugnis zum Übertritt binnen zwei Wochen aufzufordern. Da zahlreiche Protestanten ihre Zunge auch jetzt nicht im Zaume hielten, sondern über ihre

[1] Prager Kapitelarchiv: Die Altesten des St. Clementer Kirchspiels an den Erzbischof dd. 13. Mai 1624. Der Pfarrer Coccinus an den Erzbischof dd. (?) Mai, 5. Juni, 7. und 12. August 1624. Ferner zwei undatierte Briefe des Coccinus, dem Jahre 1624 angehörig. — Coll. Danebauer: Fabricius an den Kanzler Lobkowitz dd. 7. September 1624. — Archiv von Raudnitz: Michna an Lobkowitz dd. 23. August 1624. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Die Statthalter an den Kleinseitner Königsrichter dd. 25. April 1625. — Prager Stadtarchiv: Befehl an die Altstadt Prags dd. 17. Juni 1625. — Erzbischöfliches Archiv in Prag: Sintzig an den Erzbischof dd. 30. Oktober 1625.

Gegner spotteten und schimpften, so gab dies natürlich zu verschärften Maſsregeln Anlaſs. Obwohl sich auch die Bewohner anderer königlicher Städte, die um ihres Glaubens willen vertrieben wurden, nach Prag flüchteten und daselbst eine Zufluchtsstätte fanden, erlahmte doch zuletzt der Widerstand der Bevölkerung, und die wohlhabenden Bürger begannen, sich in öffentlichen Kundgebungen ihrer Loyalität zu rühmen[1]. Man sieht dies aus einem Prozesse, den die Kleinseitner gegen die Altstädter anstrengten, und in dem die Bürger beider Städte einander wechselseitig verleumdeten, um sich in die Gunst der Machthaber einzuschmeicheln. Die Bewachung der Stadtthore und der Brückentürme hatten seit jeher die Altstädter gehabt, die um so mehr an diesen Privilegien festhielten, als ihnen sonst die Eifersucht der Schwesterstädte vielfachen Nachteil zugefügt und selbst die Zufuhr von Lebensmitteln geschmälert hätte; thatsächlich hatten die Kleinseitner einmal die Zufuhr von Mehl nach der Altstadt verhindern wollen. Nun glaubten die Kleinseitner die Gelegenheit gekommen, um den Altstädtern die Bewachung der Kleinseitner Thore zu entwinden, indem sie dieselben in einer Eingabe an den Kaiser beschuldigten, aufständischen Bewegungen Vorschub geleistet zu haben. So hätten sie schon im Jahre 1611 die Thore bei dem Passauer Einfall schlecht geschützt und dadurch denselben ermöglicht. Nach der Schlacht auf dem Weiſsen Berge hätten die Altstädter den Brückenturm auf ihrer Seite geschlossen und über die Weiterverteidigung gegen das kaiserliche Kriegsvolk beraten, während die Kleinseitner die Thore ihrer Stadt augenblicklich geöffnet und den Siegern den Einzug ermöglicht hätten. Diese Art der Begründung sollte natürlich den Unwillen des Kaisers wecken und dadurch den Kleinseitnern die Erfüllung ihrer Bitte sichern. Als aber die Altstädter zur Verantwortung aufgefordert wurden, drehten sie den Spieſs um und denunzierten wieder die Kleinseitner wegen Illoyalität. Den Passauer Einfall hätten sie (die Altstädter) nicht abwehren können, weil die Passauer nicht zu einem Thor, sondern durch die benachbarten Gärten in die Stadt eingedrungen seien, die Passauer würden auch keinen Schaden angerichtet haben,

---

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Špetle an die obersten Beamten dd. 2. Dezember 1625. — Prager Stadtarchiv: Befehl der obersten Beamten an den Königsrichter und Altstädter Stadtrat dd. 10. Dezember 1625. Die Reformationskommissäre an den Neustädter Stadthauptmann, an den Königsrichter und an den Priester Ctibor Kotwa von Freifeld dd. 28. Februar 1626. Die Reformationskommissäre an den Neustädter Stadthauptmann dd. 2. März 1626. Dekret der obersten Landesbeamten dd. 4. März 1626. Patent Liechtensteins dd. 30. April 1626. — Raudnitzer Archiv: Martinitz an den Kanzler Lobkowitz dd. 20. Dezember 1625.

wenn die Kleinseitner sie nicht bei ihrem Einzuge selbst angegriffen hätten. Die Loyalität der Kleinseitner nach der Weifsenberger Schlacht erklärten sie für eine Seifenblase. Die Altstädter hätten die Thore alsogleich geräumt, als sie von dem Resultat der Schlacht erfuhren, aber die Thore seien darauf von dem Volke des Pfalzgrafen besetzt und erst am andern Tage verlassen worden, so dafs also die Kleinseitner an der Bewachung oder Übergabe der Thore an die Sieger keinen Anteil gehabt hätten. Die Absperrung des Brückenturms suchten die Altstädter dadurch zu erklären, dafs sie sich gegen das geschlagene Heer schützen, dasselbe dem Schwerte der Sieger überantworten wollten. Thatsächlich war die vorgeschützte Loyalität der Kleinseitner ebenso unwahr wie die Behauptungen der Altstädter; die einen wie die anderen waren nach wie vor der Niederlage auf dem Weifsen Berge von gleichem Hafs gegen die Sieger erfüllt; aber sie glaubten jetzt ihren Interessen durch wechselseitige Anschuldigungen besser zu dienen[1]. Nur wenige wohlhabende Personen sowie das niedere Volk hielten noch an der alten Überzeugung fest.

Wie streng das Leben in Prag damals geregelt war und wie sehr es jeder freien Entwickelung ermangelte, sieht man aus einer Verordnung der böhmischen Kanzlei. Dem Neustädter Stadthauptmann wurde aufgetragen, Haus für Haus sicherzustellen, ob die Einwohner mit dem nötigen Vorrat an Lebensmitteln versehen seien und darauf acht zu haben, dafs sich alle Wirtshausbesucher und alle Leute, die sich auf der Strafse zu ihrer Unterhaltung oder aus andern Gründen bewegten, eine Viertelstunde nach der ersten Nachtstunde, sobald das Glockenzeichen gegeben worden sei, in ihre Häuser verfügten. Wer nach diesem Glockenzeichen ohne gewichtigen Grund auf der Strafse betreten würde, sollte unnachsichtlich ins Gefängnis abgeführt werden. Die Gasthausbesitzer mufsten täglich angeben, wer bei ihnen übernachtet hatte und aus welchen Gründen. Drei Monate später verschärfte Liechtenstein diese Weisungen dadurch, dafs er allen Nichtortsangehörigen das Betreten einer königlichen Stadt verbot, wenn sie sich nicht über ihre Person durch einen Pafszettel ausweisen konnten; kein Wirt und kein Bürger durfte einen Fremden beherbergen, wenn er nicht zuvor dem Königsrichter hievon Anzeige gemacht hatte; den Zimmerleuten, Winzern und Müllern, die gewöhnlich mit einer Hacke in der Stadt herumzugehen pflegten, verbot er, dieses Handwerkzeug am Sonntag bei sich zu tragen, weil er dahinter revolutionäre Gelüste

20. März 1626.

[1] Manuskript der Prager Universitäts-Bibliothek: Klage der Kleinseitner bei dem Kaiser (Juni 1624). Antwort der Altstädter dd. 11. Juli 1624.

witterte. Da die Kirche damals auch am Samstag das Fleischessen verbot, befahl er, dafs am Samstag in den Wirtshäusern keine Fleischspeise gekocht und solche auch nicht über die Strafse getragen werden dürfe[1].

Trotz aller Androhungen hatte aber die Regierung doch Bedenken, mit der Ausweisung der Protestanten energisch vorzugehen, weil sie sonst die gröfsere Hälfte der Einwohner hätte vertreiben müssen, wie dies ihr Vorgehen im Jahre 1627 zeigt. Im März dieses Jahres richteten die Reformationskommissäre an die Prager Altstadt den Befehl, ein Verzeichnis aller Katholiken und Nichtkatholiken einzuschicken und anzugeben, wer von Geburt Katholik, wer erst später übergetreten sei, wer das Versprechen des Übertritts gegeben habe und wer hartnäckig bei seinen Jrrtümern verbleibe. Hienach war also der Befehl vom 28. Februar 1626, der gewifs nicht blofs der Neustadt, sondern auch der Altstadt erteilt worden war, nicht erfüllt worden. Alle Einwohner Prags sollten sich zum Empfange der Sakramente in der Kirche einfinden und die Widerstrebenden angezeigt werden. Der neue Altstädter Stadthauptmann, Joachim Slawata, scheint keinen besonderen Eifer an den Tag gelegt zu haben, denn zwei Monate später erinnerte ihn die Reformationskommission, dafs er noch immer keinen Bericht über die Befolgung ihrer Befehle eingeschickt habe. Da zugleich zu ihrer Kenntnis gekommen war, dafs der Altstädter Stadtrichter denjenigen, die katholisch werden wollten, die Wiederaufnahme des ihnen entzogenen Gewerbebetriebes nur unter der Bedingung gestattete, wenn sie ihm einen Thaler zahlten, tadelte sie diese Ausbeutung und befahl ihm streng, jedem den gezahlten Thaler zurückzugeben. Dieser kluge Schritt und der nachhaltige Eifer der Reformationskommission bewirkte, dafs die Stadt sich wenigstens äufserlich mit einem katholischen Gewand anthat, die Frohnleichnamsprozession, die sonst ziemlich traurig verlaufen war, von allen Zünften mit aller Pracht gefeiert wurde und die Teilnehmer derselben in den alten historischen Gewändern erschienen[2]. Dieser Erfolg steigerte den Eifer der Reformationskommission. Auf der Kleinseite wurden die widerspenstigen Bürger einzeln in Unterricht genommen, was zur Folge hatte, dafs ein Dritteil sich gleich als katholisch erklärte; der Rest

[1] Prager Stadtarchiv: Dekret aus der königlichen Kanzlei dd. 20. März 1626. — Archiv von Rakonitz: Patent Liechtensteins dd. 8. Juli 1626. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Dekret Liechtensteins dd. 18. August 1626.

[2] Prager Stadtarchiv: Befehl der Reformationskommissäre an die Altstadt Prags dd. 27. März und 18. Mai 1627. — Raudnitzer Archiv: Michna an den Kanzler Lobkowitz dd. 1. Juni 1627.

wurde weiter unterrichtet. Fünf Personen wurden mit der Ausweisung bedroht, wenn sie nicht bis 1. Juli übertreten würden, und dieselbe Strafe wurde auch je vier Bürgern der Alt- und Neustadt angekündigt. Als viele Utraquisten aus Prag auswanderten, ohne erst auf ihre Ausweisung zu warten, ärgerte dies die Reformationskommissäre nicht wenig, und sie befahlen dem Altstädter Stadthauptmann, dieselben im Fall ihrer etwaigen Rückkehr unter keiner Bedingung in den Bürgerverband aufzunehmen. Diese freiwillige Auswanderung mag bewirkt haben, dafs die Reformationskommission auf der Alt- und Neustadt die angedrohte Ausweisung nicht vollführte, sondern noch am 8. Juli sechs der widerspenstigsten Bürger den Jesuiten und den Minoriten zum Unterricht zuwies. Vier anderen Bürgern wurde der Termin für ihre Bekehrung bis zum letzten Juli ausgedehnt; im Falle sie bis dahin sich nicht für den Übertritt erklärt hätten, sollten sie noch vor Sonnenuntergang auswandern. Ihren Grundbesitz sollten sie binnen Jahresfrist verkaufen und mit diesem Verkauf einige Mitbürger, doch nur Katholiken, betrauen. Am 14. Juli zählte man auf der Kleinseite noch 40 Protestanten, von denen aber nur acht keine Hoffnung auf Bekehrung gaben. Auf der Altstadt gab es noch sechs hartnäckig den Übertritt verweigernde Bürger; diesen wurde ein Termin bis zum 15. August und dann gröfsere Strenge in Aussicht gestellt. Da sich gleichzeitig herausstellte, dafs sich eine Anzahl Personen, welche um des Glaubens willen aus der Altstadt verwiesen worden waren, noch immer daselbst aufhielten, ordnete die Reformationskommission ihre Verhaftung an. Man erfuhr auch, dafs zahlreiche Utraquisten sich durch wechselseitige Gelübde zum Festhalten an ihrer Überzeugung verpflichtet hatten; die Reformationskommission ordnete daher die Ausforschung derjenigen, die solche Gelübde geleistet hätten, an, um gegen sie als gegen Verschwörer einzuschreiten. Den katholischen Ehegatten protestantischer Frauen wurde anbefohlen, die letzteren zum Übertritt zu bewegen; im Falle sie hiebei zu wenig Eifer entwickeln sollten, wurden sie mit Entziehung ihrer Gewerbebefugnis bedroht. Als der für den Übertritt der Altstädter Bürger bestimmte Termin (15. August) verstrichen war, wurde er bis zum 21. September, dann bis zum 1. Oktober, später bis zum 20. November, weiter bis zum 15. Januar und schliefslich bis zum 2. Februar 1628 verlängert[1]. Diejenigen Personen, die andere

1627.

[1] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Die Reformationskommission an den Kaiser dd. 16. Juni 1627. — Prager Stadtarchiv: Dekret der Reformationskommission dd. 8. Juli 1627. Zwei Dekrete vom selben Datum. Die Namen der sechs Bürger, die den Jesuiten und Minoriten zum Unterricht zugewiesen wurden,

vom Übertritt abmahnten, wurden jetzt mit dem Tode bedroht. Die Reformationskommission behauptete in ihren Dekreten, dafs die Utraquisten durch die verweigerte Bekehrung sich einer Verachtung der kaiserlichen Befehle, also zugleich eines politischen Verbrechens schuldig machten. Obwohl sie, heifst es z. B. in einem dieser Dekrete, in der katholischen Religion jetzt sattsam unterwiesen worden seien, hätten sie dennoch die geradezu väterliche Unterweisung nicht beachtet, sondern seien wie blind in ihrer Hartnäckigkeit verharrt und hätten aus allerlei unziemlichen Ausflüchten den Übertritt abgelehnt. Dies gebe ein böses Beispiel, das dürfe nicht geduldet werden, zumal den „Betreffenden wohl bekannt sei, dafs vermöge der kaiserlichen Resolution aufser der wahren, allein seligmachenden, römisch-katholischen Religion, welche der Kaiser samt seinem ganzen erlauchten Haus bekennt, keine andere, wie immer ausgedachte, in diesem Königreich Geltung habe“ [1].

Durch das Dekret, welches den 2. Februar 1628 als Endtermin für die Bekehrung der Andersgläubigen bestimmte, wurde der beabsichtigte Erfolg erreicht; jene, die nicht zur Auswanderung ihre Zuflucht nahmen, leisteten den Geboten der Reformationskommission Gehorsam. Der Altstädter Stadtrat folgte der Aufforderung des Erzbischofs, und wohnte vor jeder Ratssitzung einer Messe bei. Dafs die Wirksamkeit der katholischen Geistlichkeit allmählich eine durchgreifende wurde und endlich auch die Gemüter der Widerstrebenden gewann, zeigte sich unwiderleglich bei dem sächsischen Einfall zu Ende des Jahres 1631. Bei dieser Gelegenheit gaben sich die zurückkehrenden Emigranten der Hoffnung hin, dafs der alte Glaube wieder aufleben würde, aber nur wenige Einwohner Prags erfüllten die in sie gesetzten Erwartungen, die weitaus grofse Mehrzahl verhielt sich den Mahnungen der protestantischen Prediger gegenüber stumm und gab dadurch den Beweis, dafs sie sich auch innerlich von ihnen losgesagt.

---

waren Wenzel Magerle, Sigmund Coelestin, Johann Petráček, Johann Georg Pětikostel, Martin Šmerdaš und Bohuslav Zahořanský. Dekret der Reformationskommisson dd. 12. Juli. Die Namen der vier Bürger, die eventuell am 31. Juli auswandern sollten, waren Theodor Sixt, Johann Pelhřimovský, Abraham Anděl, Johann Jakob Hayden. Reformationskommission an den Altstädter Stadthauptmann dd. 24., 26. und 28. Juli, 4., 12. und 14. August, 22. Oktober, 18. und 24. Dezember 1627. — Archiv des k. k. Unterrichtsministeriums: Consignatio eorum, qui in minori Praga facti sunt Catolici dd. 14. Juli 1627.

[1] Archiv der Stadt Prag: Dekret der Reformationskommission dd. 16., 21. und 31. August und 2. September 1627.

Die Nachgiebigkeit, welche die Bürger Prags an den Tag legten, bewog den Kaiser, der Altstadt und Neustadt das Patronatsrecht über alle ihre Pfarren neu zu erteilen, ein Beweis, dafs er wenigstens zu den Stadträten volles Zutrauen hatte[1]. Er bestätigte auch die Zunftartikel einzelner Gewerbe, wie z. B. der Tischler, Schlosser, Büchsenmacher, Uhrmacher, Riemer und Sporer und wohl auch der übrigen Handwerker. Aus dieser Bestätigung ersieht man, dafs Gesellen, welche die Meisterschaft erlangen wollten, minder strengen Prüfungen unterzogen wurden, wenn sie Meistersöhne waren oder Witwen von Meistern oder deren Töchter heirateten. Bei dem Schlosser-, Sporer-, Büchsenmacher- und Riemerhandwerk durfte der Meister nur zwei Gesellen und einen Lehrjungen oder einen Gesellen und zwei Lehrjungen beschäftigen. Zahlreiche sonstige Verfügungen hatten den innigen Anschlufs der Mitglieder der Innung aneinander, wechselseitige Achtung, Schonung und Mithilfe zum Zwecke, z. B. ordnete ein Artikel an, dafs bei dem Tode eines Meisters oder Familiengliedes die ganze Zunft, Meister und Gesellen, den Toten zu Grabe geleiten sollten, ein anderer Artikel setzte fest, dafs die Zunft einer Witwe bei dem Betriebe des Gewerbes hilfreiche Hand leisten solle, solange sie im Witwenstande verbleiben würde, ein dritter Artikel strafte Lüge und Anfeindung unter den Zunftgenossen, ein vierter entkleidete solche Meister des Rechts zum weitern Gewerbebetrieb, deren Lebensweise Anstofs erregte[2].

Den Bedrückungen der Prager Gemeinde wurde endlich durch einen Gnadenakt ein Ende gemacht, nach welchem ihr die nicht verkauften oder verpfändeten Gemeindegüter zurückgestellt werden sollten. Es war dessen nicht viel, da Prag schon durch die von Ferdinand I. wegen seiner Teilnahme an dem Aufstande von 1547 verhängte Konfiskation schwer geschädigt worden war[3]. Während des Aufstandes

---

[1] Archiv der Stadt Prag: Der Erzbischof an die Altstadt Prags dd. 24. September 1627. — Prager erzbischöfliches Archiv: Ferdinands II. Bestätigung des Altstädter Patronatsrechtes dd. 8. April 1627. Artikel aus der Konfirmation Ferdinands II. für die Neustädter dd. 7. Juni 1627.

[2] Archiv des k. k. Ministeriums des Innern: Ferdinand II. bestätigt die Zunftordnung der Schlosser, Sporer u. s. w. dd. 2. Juni 1628. Bestätigung der Zunftordnung der Tischler dd. 28. September 1628. Instruktion für den Altstädter Stadthauptmann dd. 5. Juli 1627.

[3] Der Besitz und das Einkommen der Altstadt Prags bestand vor dem Aufstand von 1618 aus dem Dorfe Záluží, aus drei Meierhöfen, vier Mühlen, dem Hause zum alten Gericht, aus dem Prager Brückenzoll, dem Zoll an den fünf Thoren, den Einkünften aus dem Prager Salzhandel, aus einer Kalkhütte, aus dem Fischereirecht in der Moldau, aus drei Überfuhren über diesen Flufs und einem

hatte jede der drei Prager Städte einiges Kirchengut durch Kauf an sich gebracht und den Kaufschilling ganz oder zum gröfsten Teil bezahlt. Diese Güter mufsten nach der Schlacht auf dem Weifsen Berge umsonst zurückgestellt werden; von den alten Gütern und dem alten Einkommen wurde ihnen jedoch nichts genommen, nur im Jahre 1625 wurde ein zur Adalbertskirche auf der Neustadt gehöriger Besitz an Wilhelm d. j. von Lobkowitz gegen einen anderen vertauscht[1]. Als die Regierung wegen der Verschuldung sämtlicher Städte im Lande und ihres allgemeinen Niedergangs sich zur Zurückstellung aller nicht verkauften Güter entschlofs, konnte dieser Beschlufs in Prag vollständig durchgeführt werden, da von dem alten Besitz und Einkommen nichts verkauft oder verpfändet worden war. Die Schulden Prags und der übrigen Städte waren aber zu grofs, als dafs sie aus den zurückgegebenen Gütern hätten getilgt werden können, zumal dieselben des zur Bewirtschaftung notwendigen Viehes, der Gerätschaften und des Saatkorns entbehrten; der Kaiser ordnete daher gleichzeitig ein Zahlungsmoratorium auf zehn Jahre an und riet den Städten eine

---

Lehngut in Klein-Přitočno (Malé Přitočno). Dazu kaufte die Stadt während des Aufstandes einen dem Kreuzherrenkloster in Prag zugehörigen und von der aufständischen Regierung konfiscierten Meierhof um 9500 Thaler, mufste ihn aber schon am 9. Dezbr. 1620 dem Kreuzherrenkloster, selbstverständlich umsonst, wieder zurückgeben. — Die Neustadt Prags besafs das Dorf Nusle, zwei Meierhöfe, zwei Häuser, zwei Mühlen, eine Kalkhütte, sie bezog das Einkommen aus den Thorzöllen und einige Zahlungen zu Gunsten ihrer Pfarr- und Kirchenfonde (platy na záduši farních chramů). Während des Aufstandes kaufte sie einige Kirchengüter um die Summe von 19000 Thalern, von denen sie 1000 schuldig blieb. Diesen neu erworbenen Besitz mufste sie gleich nach der Weifsenberger Schlacht ebenfalls umsonst zurückgeben. — Die Kleinseite besafs ein Bräuhaus, eine Mühle, eine Kalkhütte, das Sachsenhaus (dům saský) und Zinse von einigen Häusern. Während des Aufstandes kaufte sie ein dem Kloster Braunau gehöriges Gut um 6500 Thaler und zahlte auf die Kaufsumme 5000 Thaler bar. Dieses Gut mufste sie nach der Weifsenberger Schlacht umsonst zurückgeben (siehe Bilek a. a. O. Seite 947 u. folg.). — Man ersieht aus dieser Aufzählung, dafs der Gutsbesitz und das Einkommen der Prager Städte gering war, und dafs die Bedürfnisse der Stadtverwaltung und der Gerechtigkeitspflege wohl zum guten Teil durch Steuerbeiträge der Gemeindeglieder gedeckt werden mufsten.

[1] Bilek berichtet a. a. O. Seite 952, dafs von den Prager Gütern und Einkünften mit Ausnahme des oben erwähnten Tausches nichts entfremdet wurde. Als die obersten Landesbeamten dem Altstädter Stadtrichter die Zurückstellung der Altstädter Güter unter die Verwaltung des Stadtrates auftrugen, bemerkten sie allerdings, dafs dies nur von jenen zu gelten habe, die nicht verkauft oder verpfändet worden seien. Es könnte hienach scheinen, als wäre doch etwas verkauft oder verpfändet worden, die Landesbeamten bedienten sich in ihrer Zuschrift aber wahrscheinlich nur einer Phrase, die sich auch in den Zuschriften an die übrigen Städte wiederholte, ohne dafs damit ausdrücklich irgend ein Verkauf oder eine Verpfändung konstatiert wurde.

Verhandlung mit den Gläubigern, damit diese, sofern sie schon vor dem Aufstande ein Darlehen gewährt hatten, nicht blofs auf die nicht bezahlten, fälligen Interessen, sondern auch auf einen Teil des Kapitals verzichteten und sich mit der Rückzahlung desselben in zu vereinbarenden Terminen begnügten. Die Zahlung der Interessen sollte dann vom Tage der zwischen der Stadt und ihrem Gläubiger getroffenen Vereinbarung beginnen. Jene, die den Städten nach der Besiegung des Aufstandes ein Anlehen gewährt hatten, sollten nichts bekommen, weil die Städte zu einem solchen nicht berechtigt gewesen seien, solange sie nicht wieder in die kaiserliche Gnade aufgenommen waren; den Gläubigern sollte höchstens eine Entschädigung, wie sie die mit der Regelung der städtischen Schulden eingesetzte Kommission für gut finden würde, geleistet werden. Bei dieser Gelegenheit ordnete der Kaiser eine Überprüfung sämtlicher Ausgaben und Einnahmen der Prager Städte seit dem Jahre 1621 an. Die Königsrichter, die während dieser ganzen Zeit über dieselben uneingeschränkt geschaltet hatten, mufsten dem Bürgermeister und dem Stadtrat und den von der Gemeinde hiezu erwählten Personen über ihr Gebahren Rechnung legen und über das Resultat an die böhmische Hofkanzlei berichten. Die böhmische Kammer ergriff diese Gelegenheit, um eine neue Ordnung in den städtischen Angelegenheiten festzustellen. Sie trug den Königsrichtern auf, dafür Sorge zu tragen, dafs aus den wiederabgetretenen Gütern die Geistlichkeit, die Schulen, die Armen und die Hospitäler den gehörigen Unterhalt erhielten. Sie verbot den Gemeinden die Aufnahme von Anlehen aus eigener Machtvollkommenheit, und befahl, dafs hiezu ihre Zustimmung oder die des Kaisers eingeholt werden müsse. Keiner der Gemeindevertreter oder der Beamten sollte fortan auf seine eigene Verantwortung eine Ausgabe machen dürfen, sondern jede Ausgabe zuvor im Stadtrate beraten und beschlossen werden. Jedes Jahr sollte die Rechnung über die städtischen Einnahmen und Ausgaben der Kammer vorgelegt werden; alles Bankettieren bei der Revision der Rechnungen, bei Abschlufs von Verträgen, bei kommissionellen Verhandlungen wurde verboten. Überhaupt sollte der Königsrichter auf alle althergebrachten Unordnungen und unnützen Ausgaben ein wachsames Auge haben und dieselben nicht dulden[1].

Tabor ergab sich nach langwieriger Belagerung erst am 18. No-

[1] Archiv von Prag: Die böhmische Kanzlei an die Neustadt Prags dd. 31. März 1628. Die böhmische Kammer an den Altstädter dd. 28. April und 11. Mai und an den Neustädter Königsrichter dd. 6. Mai 1628. — Archiv von Neuhaus: Kaiserliche Verordnung in betreff des städtischen Schuldenwesens dd. 12. April 1628.

vember 1621 dem Obersten Marradas. Der Kaiser lohnte ihn später für diesen Erfolg durch ein Gnadengeschenk von 50000, nachdem er ihm schon früher für seine Leistungen 3000 Gulden zugesagt hatte. Die Stadt bedang sich bei der Kapitulation den Genufs der Religionsfreiheit, was auch gewährt wurde. Als der Nuntius später den Marradas wegen dieses Zugeständnisses zur Rede stellte, erwiderte dieser, er habe es nur zum Schein gegeben, um die Stadt zur Übergabe zu vermögen und deshalb dem Kaiser die Ratifikation vorbehalten, die natürlich nie erfolgte. Als Marradas seinen Einzug in die Stadt hielt, begrüfsten ihn die Edelleute, die an der Verteidigung teilgenommen hatten, und die Stadträte, dann die Frauen der letzteren, die um Schonung ihrer Ehre baten, eine Bitte, deren Erfüllung ebenfalls zugesagt wurde[1]. Als später das gegen die böhmischen Prädikanten erlassene Ausweisungsdekret auch in Tabor durchgeführt wurde, ersuchten die mit der Bewachung der Stadt betrauten beiden Kommissäre Joachim Španovský und Don Martin Huerta den Erzbischof um die Ernennung eines katholischen Pfarrers; derselbe ernannte zuerst einen gewissen P. Andreas Germanus, und als derselbe die Ernennung ablehnte, den Pfarrer von Strakonic, Andreas Kocker. Auch dieser weigerte sich dem Rufe zu folgen, weil er seine Kräfte für unzulänglich hielt, die Stadt zu bekehren. Bei der schon von Aeneas Sylvius hervorgehobenen Hartnäckigkeit der Taboriten in ihrer Überzeugung und bei ihrer Bibelfestigkeit war in der That die Übernahme der Pfarre der schwierigste Posten, der einem katholischen Geistlichen zugedacht werden konnte. Aber der Erzbischof liefs nicht nach, und so folgte Kocker der Aufforderung, nachdem unterdessen die ersten Schwierigkeiten durch die Jesuiten überwunden worden waren. Diese, welche die Bekehrung Tabors als eine Ehrensache ansahen, hatten nämlich drei Ordensmitglieder dahin geschickt. Caraffa rühmte die von ihnen erzielten Erfolge und behauptete sogar, dafs die Taborer, die sich fast zuletzt dem Kaiser unterworfen hätten, in der Bekehrung die ersten gewesen seien. Die Jesuiten traten vorsichtig und milde auf und schonten die Vorurteile, indem sie bei dem Begräbnis unbekehrt Verstorbener das Glockengeläute nicht verweigerten und sie auf dem Friedhofe bestatten liefsen[2]. Trotzdem waren ihre Erfolge

11. Januar 1622.

[1] Raudnitzer Archiv: Bleyleben an Michna dd. 18. November 1621. — Caraffas Relation. — Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Bericht der Hofkammer an den Kaiser dd. 5. Mai 1627.

[2] Prager erzbischöfliches Archiv: Spanovský und Huerta an den Erzbischof dd. 11. Januar 1622. Lohelius an den Dechant von Chejnov dd. 15. Januar 1622. Lohelius an Spanovský und Huerta dd. 15. Januar 1622. Lohelius an Wilhelm

nur scheinbar; denn als Kocker seine Stelle angetreten hatte, klagte er, jedenfalls nicht ohne Grund, über Mangel an Kommunikanten und schlug deshalb vor, daſs niemand zur Trauung zugelassen würde, der nicht früher gebeichtet habe. Im Einverständnisse mit Huerta bedrohte er alle jene, die sich, ohne zu beichten, anderswo trauen lieſsen, nicht nur mit Konfiskation ihres Besitzes, sondern auch mit schwereren Strafen. Die Jesuiten hatten aus Klugheit den Taborern den böhmischen Kirchengesang auf dem Chor während der Messe gestattet; er verbot denselben und erhöhte dadurch keineswegs die Geneigtheit zur Bekehrung. Als daher die Bürger zu Ostern des Jahres 1623 aufs Rathaus berufen und befragt wurden, ob sie katholisch werden wollten, gaben alle eine verneinende Antwort. Die kaiserlichen Kommissäre verlangten auſserdem von ihnen für den Unterhalt der Kapläne, der Schulmeister und sonstiger Kirchendiener die jährliche Zahlung von 1579 Thaler, der Erzbischof aber für den Pfarrer neben der Zuweisung von drei der Stadt gehörigen und ihr konfiscierten Dörfern noch den Zehent von allen Bürgern und ihren Unterthanen. Diese Forderungen waren jedoch leichter gestellt als erfüllt; denn die Stadt war gänzlich verarmt. Sie muſste innerhalb der Jahre 1621—1625 an Kriegsgeldern 214 694 Gulden zahlen; dazu wurden alle ihre Kirchen- und Gemeindegüter konfisciert und einige Bürger wegen Teilnahme an dem Aufstande ebenfalls mit Konfiskation bestraft. Der Stadt wurden später (1629) nach ihrer Bekehrung der gröſste Teil der konfiscierten Güter zurückgegeben, allein wegen der auf ihnen lastenden Schulden und der Verwüstung, die sie erlitten hatten, erholte sich Tabor erst nach dem 30jährigen Kriege[1].

Welchen Drangsalen auch sonst die Stadt ausgesetzt war, ersieht man aus den Angaben einer Klageschrift gegen Huerta. Tabor hatte sich bei der Übergabe zur Zahlung von ungefähr 10 000 Gulden an Marradas, Huerta und Schaumburg verpflichten müssen, konnte aber dieser Verpflichtung bis zum Jahre 1629 nur zum Teile nachkommen. Infolgedessen bedrohte sie Huerta mit Mord und Brand. Die böhmische Hofkanzlei forderte ihn zur Verantwortung auf und da dieselbe wahr-

---

Kotz von Dobrz dd. 22. Januar 1622. Lohelius an P. Andreas Kocker dd. 14. Februar 1622. Kocker an Lohelius dd. 11. Mai 1622. — Raudnitzer Archiv: Michna an den Kanzler Lobkowitz dd. 16. März 1622. — Schmidl, III, 331.

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Ein von Huerta und Spanovský herrührender Entwurf über die Dotation der Geistlichen, Kirchendiener und Schullehrer dd. 15. Mai 1622. Der Erzbischof an Liechtenstein dd. 18. Mai 1622. Kocker an den Erzbischof dd. 29. Mai und 9. September 1622. Maximilian Bechler an Liechtenstein dd. 21. April 1623. — Bilek a. a. O. 1219—1232.

scheinlich nicht genügend war, befahl sie ihm, sich unverweilt in Prag einzufinden. Welche Entscheidung aber schliefslich getroffen wurde, ist nicht bekannt.

Über die Art und Weise, wie die Gegenreformation zu Trautenau, Böhmisch-Brod, Polička, Čáslau, Königgrätz, Leitmeritz, Brüx und Kaaden betrieben wurde, benachrichtigen uns die Zuschriften eines gewissen Wolfsstirn, der als Zahlmeister bei dem Breunerschen Regimente diente, das eigens für die Reformation nach Böhmen geschickt worden war, und der diesen Truppen im Verein mit einem gewissen Thomas Seelend von Proschwitz die entsprechenden Quartiere anwies. Beide begannen ihre Thätigkeit damit, dafs sie eine Kompagnie des genannten Regiments nach Trautenau abschickten, die den Dechant von Königinhof bei der Bekehrung der Trautenauer unterstützen sollte. Sobald sich jemand mit dem Beichtzettel auswies, wurde die Einquartierung aus seinem Hause entfernt, dafür aber wurden die Halsstarrigen desto stärker belastet. Den Flüchtigen wurde nachgespürt und man suchte sie mit der geflüchteten Habe zur Rückkehr zu veranlassen. Wo dies nicht möglich war, wurde die zurückgebliebene Habe mit Beschlag belegt. Mittlerweile übte Wolfsstirn selbst seine Thätigkeit in Jaroměř, Hohenmaut, Kouřim und Böhmisch-Brod, in welch letzterem Ort er den Geistlichen ins Handwerk griff, und selbst predigte; er rühmte sich zahlreiche Bekehrungen dadurch herbeigeführt zu haben. Als die Bewohner von Polička eine Deputation zu ihm nach Böhmisch-Brod abschickten und diese seinen Predigten kein williges Ohr lieh, entschlofs er sich kurzweg zu ihrer Verarrestierung, wozu er sich um so mehr berechtigt glaubte, weil ihm bekannt war, dafs sich auf den städtischen Gründen ein Prädikant aufhalte. Er erreichte seinen Zweck, denn die Mitglieder der Deputation erklärten sich nun samt und sonders als Katholiken. Čáslau dagegen liefs sich nicht gewinnen; Wolfsstirn schrieb dies der verpestenden Nähe Kuttenbergs und dem schlimmen Einflufs des in der Nachbarschaft begüterten Herrn von Trčka zu. Er empfahl daher diese Gegner „mit Ernst anzugreifen“; nur dann, wenn niemand den flüchtigen Unterthanen Unterschlupf geben würde, könne man mit dem Reformationswerk fertig werden. Obwohl Wolfsstirn selbst zahlreiche Einkerkerungen verfügte oder die von seinen Untergebenen verfügten guthiefs, und obwohl durch die einquartierten Soldaten den Bedrängten die letzte Habe weggenommen wurde, behauptete er doch in sonderbarer Verblendung, dafs er bei der Bekehrung nicht das geringste angewendet habe, was das Ansehen eines Zwanges habe, sondern lauter „glimpfliche, Herz und Gemüt erweichende Mittel.“

5. März 1626.

„Allerorts habe ich," erzählt er, „an die fürgeforderte Gemeinde, Manns- und Weibspersonen, Söhne und Töchter, Bürger und Inleute einen ausführlichen Sermon gehalten, in demselben Gottes und Ihrer kaiserlichen Majestät allergnädigsten Willen erklärt, die Zeiten verglichen, wann das Land gesegnet und wann es wieder gestraft worden und woher alles dies seinen Ursprung habe. Damit es bei dem gemeinen Manne ein mehreres Ansehen habe, mufsten dabei alle geistlichen Personen aus der Nachbarschaft, der ganze Rat, von der Kompagnie alle Befehlshaber anwesend sein, die Thüren des Rathauses waren von einer Anzahl Musketiere mit ihren Obergewehren umstanden, die dann mit den hiezu erkiesten katholischen Männern von Haus zu Haus die verzeichneten Bücher aussuchen und zu Handen der Geistlichen liefern mufsten. Darauf habe ich angeordnet, die Katholiken und Bekehrten mit der Einquartierung zu verschonen und habe allein die Halsstarrigen mit derselben belegt. Auf dafs es auch später so gehalten werde, habe ich mir Substituten auserlesen. Ich wundere mich selber, dafs ich (solche Erfolge erlangt) sintemal ich Geistliche und Kaiserrichter an einem Teil der Orte angetroffen, die einen ärgerlichen und unauferbauerlichen Lebenswandel führten; dabei hatte ich mehrernteils lutherische Befehlshaber und Soldaten zur Seite, die mir aber mehr nütz gewesen als manche laue Katholiken." —

Im Einklange mit dieser lügenhaften und närrischen Selbstberäucherung bat sich Wolfsstirn später vom Kaiser als Gnade nur die Auszahlung des rückständigen Soldes, von der Kaiserin aber, da seine Leistungen hauptsächlich die Leibgedingstädte beträfen, eine goldene Kette und einen Gnadenpfennig aus[1].

Eine bedeutende Anzahl von Personen würdigte jedoch die von Wolfsstirn ihnen gebotenen Wohlthaten nach ihrem wahren Werte, verliefs Haus und Hof und flüchtete in die Fremde, so insbesondere 28 Bürger mit Weib und Kind und Gesinde aus Königgrätz. Der Wohlstand der letztgenannten Stadt litt auch dadurch, dafs ein Teil des Gemeindebesitzes nach dem Jahre 1620 konfisciert und der Stadt die reiche Hinterlassenschaft eines ihrer Mitbürger entzogen wurde, während sie anderseits auf den Unterhalt des kaiserlichen Kriegsvolkes in den Jahren 1622 und 1623 bis 12. April 1623 die Summe von 421 989 Gulden erlegen,

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Wolfsstirns und Seelend von Proschwitz' Anordnung in betreff der Reformation Trautenaus dd. 5. März 1626. — Raudnitzer Archiv: Wolfsstirn an den Kanzler Lobkowitz dd. 18. und 21. März 1626. Wolfsstirn an die Frau des Kanzlers dd. 18. März 1626. Comenius, Reformace Hradecká: S. 283. Auch hier macht er sich einer Übertreibung schuldig, er behauptet, dafs das ganze Regiment Breuner in Königgrätz einquartiert worden sei.

außerdem noch 21 148 Gulden zahlen, Getreide liefern und auch später allerlei Drangsale und Plünderungen von Seite des bei ihr einquartierten Obersten Montecuculi dulden mußte. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß Königgrätz einen größeren Abbruch erlitt, als die meisten anderen Städte des Landes; bei der Zählung des Jahres 1654 waren nur 201 Haus bewohnt, dagegen lagen 495 in Trümmern[1].

Nach Entfernung der Einquartierung zeigten sich übrigens die Versicherungen Wolfsstirns von der vollständigen Bekehrung einzelner Städte als nicht wahrheitsgetreu. So klagte der katholisch gewordene Stadtrat von Trautenau bei der böhmischen Kammer noch im Jahre 1627, daß eine Anzahl Einwohner der Häresie anhänge und die Bekehrten mit Spott- und Schimpfreden verfolge. Man darf sich übrigens darüber nicht wundern, wenn sich die Katholiken in Trautenau keiner besonderen Achtung erfreuten, da der Dechant Algeier zu jenen nichtswürdigen Geistlichen gehörte, die damals unter der Weltgeistlichkeit so zahlreich waren. Abgesehen davon, daß er selbst von armen Leuten bei der Taufe eines Kindes einen Thaler verlangte und die Taufe nicht eher vollzog, als bis der Thaler von den Gevattern erlegt worden war, benützte er auch die Kanzel zu gemeinen und unzüchtigen Reden und Angriffen wider Bürger, die ihm nicht zu Gesichte standen. Ein Hutmacher, der lange mit seinen Kindern die Zielscheibe dieser Anfeindungen abgeben mußte, klagte endlich bei der böhmischen Kammer. Der Stadtrat, zur Berichterstattung aufgefordert, bestätigte vollinhaltlich die Angaben des Klägers. Als eine Folge davon ist es wahrscheinlich anzusehen, daß Algeier bald darauf vom Erzbischof aus Trautenau entfernt wurde, nachdem er sich früher noch mit zwei Bürgern gerauft hatte und von ihnen bei dieser Gelegenheit geschlagen worden war[2]. Selbstverständlich entgingen auch die beiden Raufbolde nicht der Strafe. Aus „väterlicher und angeborner fürstlicher nnd kardinalischer Mildigkeit" strafte sie der Erzbischof aber nicht so hart, „wie es die Synodalgesetze vorschrieben", sondern befahl nur dem Stadtrat von Trautenau, sie acht Tage lang bei Wasser und Brot eingesperrt zu halten. Nach verbüßter Strafe sollten sie beichten und kommunizieren und darauf bei dem Hochamte knieend eine Kerze in der Hand halten. Der Stadtrat bat für die beiden Sünder um Nachsicht der öffentlichen Buße, welchem Ansuchen der Erzbischof abermals aus „fürstlicher und kardinalischer Mildigkeit"

[1] Bilek, a. a. O. Seite 1070 und 1277.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Der Stadtrat von Trautenau an die böhmische Kammer dd. 3. Januar 1627. — MS. Mus. Bohemici: Der Erzbischof an den Stadtrat von Trautenau dd. 11. August und 22. September 1627.

nachkam, indem er die Schuldigen blofs zu strengem Fasten an drei Tagen einer Woche verurteilte. — Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin zu bemerken, dafs sowohl der Erzbischof, als auch die Reformationskommissäre Inhaftnahme und körperliche Strafen nach ihrem Belieben verhängten und in ausgedehntestem Mafse von den Befugnissen der weltlichen Behörden Gebrauch machten.

Bei der Reformation von Leitmeritz begegnete Wolfsstirn grofsen Schwierigkeiten. Weder er noch die Jesuiten, die schon das Jahr zuvor in dieser Stadt gewirkt hatten, konnten über ein günstiges Resultat berichten, und so wurde selbstverständlich die Kompagnie Soldaten, die man in diese Stadt berufen hatte, für längere Zeit daselbst belassen. Zwölf Einwohner unter Führung eines gewissen Mostnick baten, als sie die Tyrannei der bei ihnen einquartierten Soldaten nicht länger aushalten konnten, um freien Abzug, allein derselbe wurde ihnen nicht gewährt. Sie flüchteten daher bei Nacht und Nebel nach Pirna, ihre Häuser, Weinberge und Mobilien ihren Bedrängern überlassend[1]; ihnen folgten später zahlreiche andere Personen nach. Mit dem Erfolg in Brüx war dagegen Wolfsstirn zufriedener. Schon vor seiner Ankunft hatte die daselbst einquartierte Breunersche Kompagnie bewirkt, dafs sich 31 ansässige Bürger flüchteten und die übrigen Einwohner bis auf 19 Bürger und ihre Frauen sich als Katholiken erklärten. Da die Stadt wöchentlich für die Offiziere der Kompagnie 86 Gulden zahlen mufste, diese Summe aber nicht erschwingen konnte und trotzdem noch die Besoldung und Ernährung der Soldaten besorgen sollte, so flüchtete sich abermals eine beträchtliche Anzahl von Personen in die Fremde. Ein reicher Bürger der Stadt, Záhorský, hatte sich nach Marienberg in Sachsen geflüchtet und seine Frau zur Bewachung von Haus und Hof zurückgelassen. Als diese von dem Kaiserrichter gewaltsam aus dem Hause gestofsen und die ganze Habe mit Sequester belegt wurde, begab sich Záhorský in die Nähe seines Wohnorts und führte 21 ihm gehörige Ochsen, die sich auf der Weide befanden, über das Gebirge nach Meifsen. Der Statthalter war über diese Selbsthilfe nicht wenig erbost und verlangte von dem Kurfürsten die Verhaftung und Bestrafung Záhorskýs. Záhorský, zur Verantwortung aufgefordert, gestand, dafs er sich der 21 Ochsen bemächtigt habe, schilderte aber zugleich die Gewaltthaten, die man gegen sein Eigentum verübt hatte, indem man nicht blofs Haus und Hof in Beschlag genommen, sondern auch seine grofsen Holzvorräte, 50 Strich Hafer, 150 Strich Korn, 40 Strich

[1] Mostnick und 11 andere Exulanten an den Rat von Pirna 14./24. Februar 1626.

Gerste, 40 Strich Erbsen, 126 Strich Malz, grofse Hopfenvorräte, 200 Schweine, Schöpse und Ziegen, zwei Schock Gänse und Enten, 50 Stück Betttücher, 12 ausgerüstete Wagen und zwei Centner Zinn konfisciert habe[1].

Der Kaiserrichter forderte die Flüchtigen unter Androhung der Konfiskation ihres Besitzes zur Rückkehr auf und da sich nach Verlauf von sechs Wochen keiner stellte, so wurden ihre Häuser versiegelt und ihre sonstige Habe sequestriert. Wolfsstirn konstatierte nach seiner Ankunft in Brüx den Fortschritt der Gegenreformation; auch der Erzbischof bezeugte denselben im folgenden Jahre, indem er den Bürgern das Zeugnis der Rechtgläubigkeit ausstellte und beim Kaiser die Bestätigung ihrer Privilegien empfahl[2].

Kaaden erfuhr schon vor der Ankunft Wolfsstirns alle Leiden, die mit Einhebung immer höherer Kontributionen und der Einquartierung von Soldaten behufs der Bekehrung verbunden waren. Als gegen Ende des Jahres (1625) die Ankunft der Reformationskommissäre angekündigt wurde, verliefsen 48 Bürger trotz der winterlichen Jahreszeit Haus und Hof und flüchteten mit Weib und Kindern teils nach Annaberg, teils nach Marienberg in Sachsen. Nach Ankunft der Kommissäre wurden die Stadtthore gesperrt und alle Bürger zur Ablegung der Beichte aufgefordert; denen, die sich weigerten, wurde eine Besatzung ins Haus gelegt und jede Flucht gewaltsam gehindert. Diejenigen, die sich bekehren liefsen, mufsten einen Revers unterzeichnen, dafs ihre Bekehrung eine freiwillige gewesen sei[3]. Als Wolfsstirn, der die Stadt schon früher einmal besucht hatte, Ende April 1626 zum zweitenmale nach Kaaden kam, mahnte er durch ein Patent die Neubekehrten zum fleifsigen Besuche des Gottesdienstes und zum öfteren Empfang der Sakramente. Einige Vertrauenspersonen untersuchten auf seinen Befehl in Begleitung von Soldaten die Häuser an Sonn- und Feiertagen, um sich zu überzeugen, ob niemand den Gottesdienst versäume. Wer sich dieser Versäumnis schuldig machte, mufste 10 Kreuzer Strafe zahlen oder ins Gefängnis wandern.

In noch schärfere Strafe wurden jene genommen, die sich nicht

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Liechtenstein an Kursachsen dd. 6. Juli 1626. Záhorský an den Rat von Marienberg dd. 18. Juli 1626.

[2] Schmidl a. a. O. III, 752.. — Raudnitzer Archiv: Wolfsstirn an den Kanzler Lobkowitz dd. 21. März, 21. und 30. April 1626. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Die Stadt Brüx an die obersten Landesbeamten dd. 20. März 1626. Der Kaiserrichter an die obersten Beamten dd. 26. März 1626. MS. des böhmischen Museums: Der Erzbischof von Prag an den Kaiser dd. 1627.

[3] Sächsisches Staatsarchiv: Die Exulanten aus Kaaden an Kursachsen dd. 8./18. Januar 1626.

bekehrten und sich anzüglicher Reden gegen die Neubekehrten schuldig machten, dagegen wurde den Flüchtigen, die sich bekehren würden, die Rückgabe ihrer sequestrierten Güter versprochen. Diese Verfügungen hatten das gewöhnliche Resultat; bald nach Wolfsstirns Ankunft kommunizierten 117 Personen, dagegen verliefsen 48 Bürger und Bürgersfrauen, teils früher, teils jetzt, Haus und Hof. Zu diesen gehörte der ehemalige Primas der Stadt mit seiner Frau, welche vier Häuser, drei Weinberge, 24 Metzen Äcker, drei Joch Wiesen, einen Hopfengarten und noch anderes Eigentum besafsen. Einzelne Flüchtlinge verfügten über ein noch gröfseres Vermögen, gaben es aber jedenfalls auf, um dem Gewissenszwange zu entgehen. Da später die erwähnte kaiserliche Verordnung den Flüchtigen den Verkauf ihrer Güter gestattete, gelangten einige derselben nachträglich zu einer Entschädigung, die Mehrzahl jedoch ging leer aus. In einer Zuschrift an den Kanzler pries Wolfsstirn auch diesmal seine Verdienste, wobei er den Don Martin Huerta als gleichwürdigen Mitarbeiter anerkannte, und verlangte abermals eine besondere Entlohnung, da, wie es scheint, seine erste Bitte nicht erhört worden war [1].

Beharrlichen Widerstand leistete der Annahme des katholischen Glaubens auch die königliche Leibgedingstadt Mělnik. Der Statthalter beschuldigte sie noch am 1. Juli 1626, also zu einer Zeit, wo die meisten Städte Böhmens sich der Gegenreformation bereits gefügt hatten, dafs sie hartnäckig in der Ketzerei verharre. Die Einwohner durften zwar ihre religiösen Bedürfnisse nicht in der Stadtkirche befriedigen, denn diese war einem neu ernannten katholischen Dechant übergeben worden, sie hatten sich aber abseits einen neuen Versammlungsort hergerichtet, wo sie nach wie vor protestantischen Gottesdienst abhielten. Liechtenstein befahl deshalb dem Unterkämmerer der böhmischen Leibgedingstädte, sich in die Stadt zu verfügen, die Einwohner vorzurufen und sie zur Annahme des katholischen Glaubens aufzufordern; falls sie sich weigern würden, sollten sie mit der Einquartierung von Soldaten und andern Gewaltmitteln bedroht werden [2]. Dies scheint gewirkt zu haben; denn im Jahre 1628 er-

---

[1] Raudnitzer Archiv: Wolfsstirn an den Kanzler Lobkowitz dd. 30. April und 8. Mai 1626. Patent Wolfsstirns an die Kaadner dd. 25. April 1626. — Bilek a. a. O. 1099 u. folg. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Liechtenstein an den Primas von Brüx dd. 11. August 1626. Liechtenstein an den Kaiserrichter von Brüx dd. 11. August 1626.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Liechtenstein an den Unterkämmerer dd. 1. Juli 1626.

neuerte Ferdinand II. die Privilegien der Stadt, weil sich alle Bürger bereits wieder der katholischen Kirche angeschlossen hatten.

Das Schicksal, das Komotau traf, wurde von den Katholiken als eine Vergeltung früher geübten Unrechtes angesehen. Georg Popel von Lobkowitz, der sich im 16. Jahrhundert im Besitze der Stadt und der dazu gehörigen Güter befand, war ein eifriger Anhänger des Jesuitenordens gewesen und hatte den Jesuitengeneral Claudius Aquaviva um die Begründung eines Kollegiums ersucht. Aquaviva war der Bitte nachgekommen und im Jahre 1590 war der Grundstein zu dem Kollegium gelegt worden, das von Lobkowitz mit einem Einkommen von jährlich 2000 Schock Meifsner Groschen ausgestattet wurde. Lobkowitz wollte es jedoch nicht bei einem einfachen Kollegium, an dem der Gymnasialunterricht erteilt wurde, bewenden lassen, sondern plante auch die Begründung einer Universität nach Art der von Ferdinand I. errichteten Prager Akademie, die sich also auch auf die theologische und philosophische Fakultät beschränken sollte. Das neu errichtete Gebäude bekam daher einen solchen Umfang, dafs es auch für die beiden Fakultäten ausreichen konnte; diese selbst sollten aber erst dann ins Leben treten, wenn das Einkommen der Stiftung sich vergröfsert haben würde. Um für diesen Fall alle Hindernisse im voraus zu entfernen, ersuchte Lobkowitz den Kaiser und den Papst um Ausstellung von Stiftungsurkunden für die Universität. Der Kaiser kam dieser Bitte nach und gab in einer Urkunde seine Zustimmung zur Errichtung eines „Gymnasiums, einer Akademie und überhaupt einer Universität," wie solche von den Jesuiten eingerichtet zu sein pflege und begabte sie mit den Rechten und Freiheiten, wie sich deren alle übrigen Universitäten erfreuten. Auch der Papst gab seine Zustimmung zur Begründung einer Universität in Komotau, in welcher die Jugend in den theologischen und philosophischen Wissenschaften und in den freien Künsten unterrichtet werden sollte; diese Universität sollte bleibende Dauer haben, wenngleich sie der juridischen und medizinischen Fakultät ermangelte[1]. Thatsächlich trat die Universität

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Die Auszüge aus den betreffenden Dokumenten sind einem Gesuche der Jesuiten einverleibt, das sie an Rudolf II. im Jahre 1607 gerichtet haben. Auf diese früher gar nicht bekannte Begründung einer Universität in Komotau hat zum erstenmal Krahl in seiner Geschichte von Komotau hingewiesen. — In der päpstlichen Bestätigungsurkunde heifst es ausdrücklich: „Ulterius ut majori dicti oppidi decori nec non subditorum ditionum prædicti Georgii (Popel de Lobkowitz) consulatur, in eodem oppido Chomutoviensi ac aedibus dicti collegii universitatem studii generalis, in qua clerici ipsius societatis Jesu theologiam philosophiam aliasque ingenuas artes profiteantur ac juvenes quoscunque doceant ad instar aliarum universitatum studiorum generalium tam in trans-

freilich nie ins Leben, weil Georg von Lobkowitz nicht in die Lage kam, das Stiftungsvermögen entsprechend zu vergröſsern. Aus Ehrgeiz lieſs er sich drei Jahre später in Umtriebe gegen den Kaiser behufs Erlangung der oberstburggräflichen Würde ein, wurde deshalb vor Gericht gefordert und im Jahre 1595 mit dem Verluste seiner sämtlichen Güter bestraft. Die Jesuiten muſsten sich damit zufrieden geben, daſs ihr Kollegium in Komotau ein einfaches Gymnasium blieb, da auch der Kaiser, dem die Güter Georgs von Lobkowitz nun zufielen, wegen seiner sonstigen Bedürfnisse auf eine Erhöhung der Dotation des Jesuitenkollegiums nicht eingehen konnte, vielmehr auf den Verkauf der konfiscierten Güter bedacht sein muſste. Thatsächlich nahm er im Jahre 1606 von der Stadt Komotau eine Geldsumme an, welche sie von der Stellung einer unterthänigen Stadt befreite und zum Range einer königlichen Stadt erhob. Zugleich verkaufte er ihr einen Teil der konfiscierten Güter, die übrigen Güter aber an Adam Hrán von Harasov und an Leonhard von Steinbach. Bei Gelegenheit dieser Verkäufe nahm er keine Rücksicht darauf, daſs Georg von Lobkowitz im Jahre 1594 das Patronat auf allen seinen Gütern für immerwährende Zeiten den Jesuiten übertragen hatte, sondern überlieſs dasselbe den Käufern. Die neuen Besitzer faſsten alsbald ihre Rechte dahin auf, daſs sie sämtlichen zehn ihnen unterstellten Pfarrern die Einkünfte sperrten, um sie zum Verlassen ihrer Beneficien zu nötigen und dieselben mit protestantischen Geistlichen besetzen zu können. Alle Proteste der Jesuiten sowie die Klagen der ihrer Einkünfte beraubten Pfarrer halfen nichts[2]. Für das Übel nun, das die Komotauer Stadtherren und die genannten Edelleute den Katholiken zugefügt hatten, suchten die letzteren jetzt Vergeltung zu üben.

Nach der Weiſsenberger Schlacht wurde die Verfolgung dadurch eingeleitet, daſs Komotau zum Ersatz des nach der Vertreibung der Jesuiten während des Aufstandes in ihrem Kollegium angerichteten Schadens angehalten wurde. Der Stadtrat erbot sich zur Zahlung von 13000 Thalern, aber durch die Auslagen für die einquartierten Sol-

---

alpinis provinciis et regnis, quam alias ubilibet erectorum etiamsi in hac universitate Chomutoviensi jurisprudentiæ et medicinæ facultates non accesserint, dicta authoritate etiam perpetuo sine alicujus præjudicio erigimus et instituimus."

[1] Die betreffenden Aktenstücke im böhmischen Statthaltereiarchiv in der Abteilung „Komotau". Daſs die Käufer der Popelschen Güter gleich im Jahre 1606 und nicht erst nach Erteilung des Majestätsbriefes die Katholiken bedrückten und den katholischen Pfarrern die Einkünfte sperrten, ergiebt sich aus einer deshalb von den Jesuiten verfaſsten Klageschrift; dieselbe giebt an, daſs die Käufer in die Pfarren lutherische Geistliche einführten.

daten geriet die Stadt in solche Not, dafs sie von dem vereinbarten Schadenersatz nur 1000 Thaler bezahlen konnte und alle Mahnungen zur Zahlung des Restes wirkungslos blieben. Infolgedessen wurde den Jesuiten im Jahre 1627 ein Teil der den Bürgern konsfiscierten Besitzungen zugewiesen. Dafs sich die Jesuiten nach ihrer Rückkehr die Rekatholisierung der Stadt angelegen sein liefsen, ist selbstverständlich; sie erlangten jedoch anfangs keine besonderen Erfolge, wenngleich der Stadtrat sich ihnen scheinbar ergeben zeigte und ihre Gunst durch Geschenke zu gewinnen suchte [1]. Im Jahre 1621 wurde die Schliefsung der lutherischen Schule angeordnet und den Bürgern die Beteiligung an der Frohnleichnamsprozession anbefohlen. Letzterer Befehl mufste später wiederholt werden; im Nichtbefolgungsfall wurden die Bürger in einer nicht näher bestimmten Weise bestraft, ihre Bauern aber mit der Konfiskation ihrer Felder bedroht. Wer sich bei heimlichen Zusammenkünften mit Prädikanten ertappen liefs, wurde ins Gefängnis geworfen. Als drei Bürger im Jahre 1625 die Beteiligung an der Frohnleichnamsprozession verweigerten, wurde ihre Habe konfisciert [2].

Die Jesuiten in Komotau waren jedoch überzeugt, dafs die Nachgiebigkeit der meisten Bürger nur eine scheinbare sei, wofür verschiedene Anzeichen, wie die häufige Unterlassung des Kirchenbesuchs und die Nichtannahme der Sakramente aus den Händen der katholischen Geistlichkeit vollgültige Beweise lieferten. Man versuchte es deshalb mit stärkeren Mitteln. Michna, welcher auf einer Reise durch Nordböhmen in Komotau eintraf und sich mit dem Rektor des Kollegiums besprach, kam mit diesem überein, die Bürger im Falle weiterer Widersetzlichkeit mit Einquartierung zu bedrohen. Der kaiserliche Hauptmann Schmidt rief daher in den Weihnachtstagen die Gemeinde vor sich und kündigte ihr das Einrücken von Soldaten an, falls sie sich nicht aufrichtig bekehren würde. Selbstverständlich

[1] Schmidl a. a. O. III, 255. — Komotauer Stadtarchiv: Der Stadtrat von Komotau an den P. Rektor des Komotauer Kollegiums dd. 15. März 1622. Der Hauptmann von Stahl an die Stadt Komotau. Der böhmische Kammerpräsident an den Hauptmann Schmidt dd. 22. März 1627. Eintragung in das Komotauer Grundbuch dd. 30. August 1627. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Fürst von Liechtenstein an die Stadt Komotau dd. 27. Mai 1621. Ratsbeschlufs von Komotau dd. 27. Oktober 1623. Gesuch der Jesuiten um Zahlung der zugehörigen Zinsen dd. 9. Februar 1624.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Verordnung der böhmischen Kammer dd. 23. März und 12. Juli 1624. Der Rektor des Jesuitenkollegiums in Komotau an die Statthalter dd. 19. Mai 1625. Der kaiserliche Hauptmann in Komotau an die böhmische Kammer dd. 8. Oktober 1625.

fehlte bei seiner Ansprache nicht die von Wolfsstirn so häufig gebrauchte Phrase, die Bürger möchten sich lieber freiwillig bekehren als dem Zwange gehorchen und nicht den materiellen Ruin auf sich herauf beschwören. In den folgenden fünf Tagen berief er die Bürger aus der Stadt und Vorstadt einzeln vor sich und erlangte so viel, dafs 400 von ihnen ihre Bekehrung in Aussicht stellten und am Dreikönigstage zu beichten versprachen. Vier der Angesehensten, die sich weigerten, das Versprechen zu geben, nahm er in Haft und belegte jeden mit einem Strafgelde von zehn Thalern täglich. Drei von ihnen gaben jetzt nach, nur einer, Andreas Zuschner, blieb standhaft und fand an seiner Schwester eine Trösterin und Gesinnungsgenossin. Sie erklärte, wenn sie nicht bei Christen in Ruhe gelassen würde, so wolle sie bei den Türken eine Zuflucht suchen. Diese Rede gab natürlich Anlafs, auch gegen sie einen Haftbefehl auszustellen. Als derselbe vollführt werden sollte, entfloh sie aber, und auch ihrem Bruder gelang es, aus der Haft zu entkommen. Beide gaben ihren reichen Besitz auf und suchten fortan ihr Fortkommen in der Fremde. Da das junge Volk und manche Frauen über die Nachgiebigkeit der Bürger spotteten, ordnete Schmidt an, dafs jedermann ohne Ausnahme binnen vier Wochen katholisch werden und zu diesem Behufe Unterricht nehmen solle. Täglich mufste sich eine bestimmte Anzahl im Jesuitenkollegium einfinden und daselbst den Mahnungen und Bekehrungen zuhören. Am 11. Februar war auch der gröfste Teil der Arbeit zu Ende, denn die Zahl der Bekehrten belief sich an diesem Tage bereits auf 1245 [1]. 1626.

Das Beispiel Zuschners fand im Laufe des folgenden Frühjahres Nachahmung bei einem andern reichen Bürger, Severin Goldschmied. Im Dezember 1625 hatte er zwar vor dem Stadthauptmann seine Geneigtheit zur Bekehrung ausgesprochen, aber mehrere Wochen vergehen lassen, ohne dafs er seinem Versprechen nachgekommen wäre. Als Wolfsstirn eine halbe Kompagnie des Breunerschen Regiments zu Reformationszwecken durch die Stadt führte und daselbst einen Tag rasten liefs, wurden daher in Goldschmieds Haus zwanzig Soldaten gelegt. Die Soldaten erbrachen während ihres kurzen Aufenthalts Keller und Kammern und nahmen, was ihnen beliebte. Als bald darnach Goldschmied gemahnt wurde, mit seiner Bekehrung nicht zu zögern, erklärte er sich bereit zu beichten und verfügte sich zu diesem 1626.

[1] Schmidl a. a. O. III, 651 und folg. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Der Hauptmann von Komotau, Schmidt, an den Oberstlandkämmerer dd. 27. Dezember 1625.

22. Februar 1626. Behufe ins Jesuitenkollegium. Nachdem der Pater seinem Sündenbekenntnisse zugehört hatte, richtete er an ihn die Frage, ob er freiwillig beichte und nicht bloſs dem Zwange gehorche. Goldschmied erwiderte offen, daſs er nur aus dem letzteren Grunde in den Beichtstuhl gekommen sei. Als der Pater an ihn die weitere Frage stellte, ob er treu bei der katholischen Kirche verharren wolle, selbst wenn er deshalb den Märtyrertod erleiden müſste, erklärte er diese Zusage nicht geben zu können. Darauf entlieſs ihn der Pater aus dem Beichtstuhle, ohne ihm die Absolution zu erteilen. Dafür fand sich bei ihm der Stadtrichter ein, führte ihn ins Gefängnis und erklärte, daſs er zehn Thaler täglich Strafe zahlen müsse, so lange er in der Haft gehalten würde. Als man später sein ganzes Vermögen mit Beschlag belegte, auſserdem seine Haft verschärfte und ihn durch vier Tage in einem Loche einkerkerte, verlangte er, daſs man ihm wenigstens die Auswanderung und den Verkauf seiner Güter gestatte. Sein Besitz in Komotau hatte einen Wert von 4700 Thalern; auſserdem besaſs er noch einen Meierhof. Der Hauptmann empfahl die Gewährung des Gesuches, da Goldschmieds Verbleiben nur Ärgernis verursachen würde; doch wollte er ihn vorher tüchtig rupfen und schlug deshalb vor, daſs Goldschmied die Bezahlung des aliquoten Teiles der Gemeindeschulden, die sich auf weit mehr als 100 000 Thaler beliefen, auf sich zu nehmen, das Abzuggeld (im Betrage von 10 % des Vermögens) und endlich das Strafgeld für die Teilnahme an der Rebellion zu entrichten habe. Wie viel ihm darnach übrig bleiben sollte, ist nicht weiter bekannt, aber aus dem Umstande, daſs die meisten Bürger Haus und Hof ohne weitere Reklamation verlieſsen, läſst sich nur Ungünstiges schlieſsen[1].

Aus dem Mitgeteilten ist ersichtlich, daſs nicht bloſs die durch den Krieg, die Kontributionen und den finanziellen Bankerott erzeugte Not die Bevölkerung des Landes minderte oder in die Fremde trieb, sondern daſs die Entvölkerung hauptsächlich eine Folge der Gegenreformation war. Schon im Jahre 1624 hatte Michna die Entfernung der Soldaten aus ganz Böhmen empfohlen, weil das Land so ruiniert sei, daſs jede spätere Erleichterung nicht mehr von Nutzen sein würde. Nun machte Liechtenstein selbst diese Beobachtung und ersuchte deshalb den Kaiser, die Einquartierung aus allen jenen Städten zu entfernen, die sich der katholischen Religion anbequemt hätten. Die Durchführung dieses Vorschlages war aber um so schwieriger, als das Breunersche Regiment nicht nur auf einen erhöhten Stand ge-

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Hauptmann Schmidt an die böhmische Kammer dd. 3. Juli 1626. Ein zweiter, undatierter Brief Schmidts. Goldschmied an den Fürsten von Liechtenstein dd. 21. Mai 1626.

bracht, sondern bald darauf noch ein Reiterregiment und eine Kompagnie des Reiterregiments Marradas in Böhmen einquartiert wurde. Als die Gegenreformation so viele Bürger in die Fremde trieb, stellten die Freunde der alten Zustände die Zahl der verlassenen Ansässigkeiten fest und gaben hievon dem Kaiser Nachricht. Wolfsstirn, der darin einen Tadel seiner Wirksamkeit erblickte, gab zu, dafs die Anzahl der flüchtigen Bürger sich „hoch belaufe", er aber habe an den Orten seiner Wirksamkeit wegen seines „glimpflichen Vorgehens" niemandem eine Ursache zur Flucht gegeben; es hätte auch niemanden „der angemutete Übertritt zur katholischen Religion, sondern jeden nur sein eigenes böses Herz oder seine grofsen Schulden vertrieben". Wie wenig er in Wirklichkeit von „glimpflichen Mitteln" erwartete, ergiebt sich aus seiner Bemerkung: Predigen helfe nichts, man habe sich umsonst heiser geschrieen, man müsse mit Ernst die Sache angreifen, und deshalb neben den Prinzipalkommissären ihm und dem Don Martin das Reformationswerk übertragen. Gegen Prag und Kuttenberg, auf die das ganze Land blicke, müsse man scharf und nicht mit blofsen Worten vorgehen, zumal der über Mansfeld an der Dessauer Brücke erfochtene Sieg ein rücksichtsloses Auftreten gestatte. Da er erfahren hatte, dafs die Amtsleute des Herrn von Trčka das Gerücht verbreiteten, dafs derselbe für sich und seine Unterthanen von der Reformation befreit sein solle, ersuchte er den Kanzler, wenn sich dieses Gerücht bewahrheiten sollte, den Kaiser mit Hilfe Slawatas und des P. Lamormain umzustimmen[1]. Wolfsstirns Sorge war unnütz; in Wien wollte man das angefangene Werk gründlich zu Ende führen.

Sehr langsam ging auch die Bekehrung in den deutschen Bergstädten vor sich; zwar sollten aus ihnen schon im Jahre 1622 die lutherischen Prediger vertrieben werden, dieser Befehl wurde aber, wie bereits erzählt wurde, wieder zurückgenommen. Seit dem Jahre 1625 wollte aber Ferdinand die Prädikanten auch in den deutschen Bergstädten nicht mehr dulden. Gegen die Bürger wurde noch keine Gewalt angewendet, ja es wurden sogar ihre protestantischen Taufen, Trauungen und Begräbnisse, welche von den hie und da sich verbergenden Prädikanten vollzogen wurden, nicht angefochten. Diese Schonung war nicht allein durch die Rücksicht auf Sachsen, sondern auch durch die Vorstellungen des Hauptmanns von Joachimsthal, Grad von Grünenberg, veranlafst. Dieser Hauptmann warnte die böhmische

---

[1] Raudnitzer Archiv: Wolfsstirn an den Kanzler dd. 13. Mai 1626. Michna an den Kanzler Lobkowitz dd. 18. Mai 1624. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Liechtenstein an den Kaiser dd. 12. August 1626.

Kammer eindringlich vor Anwendung von Gewalt, weil sonst die Bürger und Bergarbeiter auswandern und das Bergwerk zu Grunde gehen würde; man solle sich damit begnügen, dafs tüchtige Priester den Unterricht des Volkes in die Hand nähmen, und von der Zeit die Früchte ihrer Wirksamkeit erwarten. Die Bergstädte Platten und Gottesgab wendeten sich auch an den Kurfürsten von Sachsen um Fürsprache. Der Kurfürst kam der Bitte nach und erinnerte in seiner Zuschrift den Kaiser daran, dafs Ferdinand I., als es sich um die Bekämpfung des Schmalkaldner Bundes handelte, dem Herzog Moritz von Sachsen in dem Vertrag vom 14. Oktober 1546 ausdrücklich die Duldung der Augsburger Konfession in den genannten Städten zugesagt habe. Auch er warnte vor den üblen Folgen der Unduldsamkeit, die in der Auswanderung der Bergleute und in der Preisgebung des Bergwerks bestehen würden. Er bewirkte dadurch immerhin, dafs die Regierung in den deutschen Bergstädten auch ferner schonend auftrat und namentlich in ihnen keine Soldaten einquartierte. Dafs man aber auch vor Gewaltanwendung nicht zurückschreckte, zeigt eine Mitteilung an den Abt von Tepl und den Dechant von Kaaden, denen die Bekehrung der Joachimsthaler übertragen wurde; hienach wollte der Kaiser am liebsten glimpfliche Mittel anwenden, aber wenn nichts anderes helfe, auch von harten Mitteln, namentlich der Einquartierung von Soldaten Gebrauch machen, selbst wenn er dafür an seinem Einkommen Schaden leiden sollte[1]. Als daher die Bergstadt Schlaggenwald um Milderung der Gegenreformation bei der böhmischen Kammer ansuchte, wurden der Bürgermeister und der Stadtrat zur baldigen Bekehrung gemahnt und im Nichtbefolgungsfalle mit Einquartierung bedroht[2]. Seit dem Jahre 1627 gaben auch die Bergwerke von Joachimsthal und Schlaggenwald keine nennenswerte Ausbeute mehr, und so ereilte sie dasselbe Schicksal wie Kuttenberg.

Den gröfsten Schwierigkeiten begegnete der Kaiser bei der beabsichtigten Reformation in Eger. Als der Kurfürst von Sachsen im Jahre 1620 im Auftrage des Kaisers die Exekution in der Lausitz und in Schlesien durchführte, mahnte er auch die nördlichen Stadte von

[1] K. u. k. Reichsfinanzarchiv: Kaiserliche Resolution an Liechtenstein dd. 28. Januar 1625. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Grad von Grünenberg an die böhmische Kammer dd. 22. Mai 1625. Die Bergleute von Platten und Gottesgab an den Kurfürsten von Sachsen dd. 17. Juni 1625. Kursachsen an den Kaiser dd. 18./28. Juni 1625. Die böhmische Kammer an den Abt in Tepl und den Dechant zu Kaaden dd. 11. März 1626.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Bürgermeister und Rat von Schlaggenwald an die böhmische Kammer dd. 6. März 1626. Die böhmische Kammer an die Stadt Schlaggenwald dd. 13. März 1626.

Böhmen und namentlich Eger zur Unterwerfung. In einer Zuschrift, die er an diese Stadt am 24. November 1620, also sechzehn Tage nach der Schlacht auf bem Weifsen Berge ergehen liefs, versprach er ihr den Fortgenufs ihrer Privilegien und das Recht des freien Bekenntnisses der Augsburger Konfession, wenn sie unverweilt unter den Gehorsam des Kaisers zurückkehren würde. Wie sehr damals Eger den Sieg der böhmischen Stände wünschen mochte, so war es doch klar, dafs deren Sache verloren sei und dafs man demnach mit der Anerkennung der kaiserlichen Herrschaft nicht zögern dürfe. Eger unterwarf sich also. In Wien bestätigte man jedoch die Versprechungen des Kurfürsten nicht, sondern beobachtete ein bezeichnendes Schweigen. Als im Jahre 1622 die lutherischen Prediger aus Prag ausgewiesen wurden, bezog sich der Ausweisungsbefehl stillschweigend auch auf Eger, wurde aber aus den oben mitgeteilten Gründen nicht durchgeführt. Die Stadt bemühte sich nun, vom Kaiser die Bestätigung aller ihr von seinen Vorgängern erteilten Privilegien zu erwirken und ersuchte den Kurfürsten von Sachsen um seine Vermittlung. Derselbe erinnerte den Kaiser an die Versprechungen, die er (der Kurfürst) den Egerern im Jahre 1620 gegeben, die sich namentlich auch auf die Augsburger Konfession bezogen hätten und wie sie infolge derselben zum Gehorsam zurückgekehrt seien. Diese Zuschrift traf in Regensburg ein, als der Deputationstag eben geschlossen werden sollte und als die katholischen Kurfürsten, namentlich Kurmainz dem Kaiser eine Verständigung mit Kursachsen empfahlen. Der Kaiser trug daher den Wünschen des Kurfürsten insofern Rechnung, als er auf seiner Rückreise nach Wien, die er, wie erinnerlich, über Prag antrat, den Egerern völligen Pardon erteilte (auf sie also die Konfiskationsprozesse nicht ausdehnte), und alle ihre Privilegien, alle guten Gewohnheiten und alles löbliche Herkommen bestätigte. Nun hatten aber die Egerer trotz ihrer Bemühung weder vom Kaiser Rudolf II. noch vom Kaiser Mathias ein Privilegium betreffend das Bekenntnis der Augsburger Konfession erlangt, sie waren vielmehr von den böhmischen Ständen auf den Majestätsbrief Rudolfs II. vom Jahre 1609 verwiesen worden, der nicht den Lutheranern, sondern nur den Anhängern der böhmischen Konfession Rechtsschutz gewährte. Trotzdem hatten sie in ihrem Bekenntnisse seit dem Jahre 1609 keine Hinderung erfahren, und sie konnten demnach mit vollem Rechte die Religionsfreiheit als in „Gewohnheit und löblichem Herkommen“ begründet erklären[1]. Kaiser Ferdinand schien diese Auffassung auch zu teilen,

[1] Meyer: Nürnberger Friedensexekutionshandlungen und Geschichte. Kursachsen an die Egerer dd. 24. November 1620. — Egerer Kreuzherrnarchiv: Be-

denn er belästigte anfangs das Egerer Gebiet ebensowenig wie Schlesien mit Gegenreformationsversuchen. Die Schonung in Glaubensangelegenheiten sicherte aber die Egerer nicht vor finanzieller Ausbeutung. Nachdem im Jahre 1622 zwei Reiterkompagnien in Eger einquartiert worden waren, wurde im folgenden Frühjahr eine dritte eingestellt. Bei der Art, wie die Soldaten vorgingen, war der Wohlstand Egers dadurch umsomehr bedroht, als vorangegangene Durchmärsche denselben nicht wenig beinträchtigt hatten. Die Stadt berechnete ihre Ausgabe auf alle Durchzüge und Einquartierungen seit dem Jahre 1621 auf mehr als 200 000 Gulden[1]. Es scheint, daſs man Eger entlastete, als man der Truppen im Herbst 1621 gegen Bethlen bedurfte; nachdem jedoch der Friede mit Bethlen geschlossen worden war, quartierte sich ein bedeutender Teil des Heeres und namentlich auch die bayrischen Hilfstruppen in Böhmen ein. Fürst Liechtenstein, der mit den obersten Beamten die Einquartierung zu regeln hatte, bestimmte, daſs eine Kompagnie des Schaumburgschen Regiments ihre Quartiere in der Stadt Eger nehmen sollte. Als die Bürger davon Kunde bekamen, beschlossen sie sich mit Gewalt zu widersetzen; sie verrammelten nicht bloſs ihre Thore, sondern armierten auch ihre Wälle mit grobem Geschütz, so daſs die Kompagnie nicht einrücken konnte. Der damals erst zum Fürsten ernannte Albrecht von Waldstein berichtete dies dem Obergeneral des kaiserlichen Heeres, Marchese de Montenegro und ersuchte ihn, hievon dem Kaiser Kunde zu geben, auf daſs der Trotz der Egerer gebrochen würde. Die Bürger selbst, die wohl einsahen, daſs sie ein gefährliches Spiel spielten, schickten eine Gesandtschaft nach Wien, indem sie erklärten, sie wären dem aus Prag an sie ergangenen Befehle bloſs deshalb nicht gefolgt, weil sie Raub und Plünderung besorgt hätten und gewiſs seien, daſs Seine Majestät „sie auf diese Weise behandeln zu lassen nicht gesonnen sei". In welcher Weise der Streit geschlichtet wurde, ist nicht bekannt, jedenfalls müssen die Egerer nachgegeben haben, da nichts von einem weiteren Widerstande bekannt ist.

18. Mai 1624.

Als der Kaiser sich durch die Waldsteinschen Werbungen mächtig fühlte und die Reformation auch auf den Adel Böhmens

---

stätigung der Egerer Privilegien durch Ferdinand II. dd. 23. Mai 1623. — Wolf: Reformationsgeschichte von Eger. Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften Bd. VII. — Kürschner: Eger und Böhmen. — Sächsisches Staatsarchiv: Kursachsen an Ferdinand II. dd. 4./14. März 1623.

[1] Egerer Stadtarchiv: Instruktion für die Egerer Gesandten dd. 21. April und 10. Mai 1623 und 10. Mai 1624. — Egerer Kreuzherrnarchiv: Waldstein an Montenegro dd. 18. Mai 1624.

ausdehnte, beschloſs er auch der gegen die deutschen Bergstädte und gegen Eger geübten Schonung ein Ende zu machen. Der erste Schritt in dieser Richtung betraf den Rückkauf der Güter der deutschen Ordenscommende in Eger. Der deutsche Orden hatte im Jahre 1608 seinen Besitz der Stadt um 55 000 Gulden verkauft, worauf die Bürger die Gelegenheit benützten, um die 14 Pfarren dieser Güter mit protestantischen Geistlichen zu besetzen. Graf Thun, Oberst-hofmeister Ferdinands III. und deutscher Ordensritter, Besitzer der deutschen Ordenscommende in Unteröls, plante nun den Rückkauf. Er wollte die Güter wieder dem deutschen Orden inkorporieren, wenn ihm während seines Lebens der Mitgenuſs dieser Commende und später das Testierungsrecht vorbehalten bliebe. Da hiezu die päpstliche Zustimmung notwendig war, ersuchte er um dieselbe und so wurde diese Angelegenheit bei der Propaganda verhandelt. Auf den Antrag des Kardinals Magalotto fand seine Bitte Zustimmung, und es wurde ihm namentlich das Recht eingeräumt, durch seine letzte Willenserklärung die betreffenden Güter mit einer beliebigen Summe zu Gunsten eines Dritten belasten zu dürfen. Magalotto rechtfertigte diesen Beschluſs mit der Begründung, daſs der deutsche Orden auf andere Weise nicht in den Besitz seiner Commende gelangen könne, weil ihm die Mittel fehlten, und daſs auf diese Weise die Vertreibung der protestantischen Pfarrer am schnellsten durchzuführen sei. Als Thun diese Angelegenheit bei der Kurie geordnet hatte, bot er den Egerer Bürgern die erwähnten 55 000 Gulden an und verlangte die Rückgabe des Ordensgutes; als sich die Bürger weigerten das Geld anzunehmen, ersuchte er den Kaiser um seine Vermittlung. Zweimal befahl Ferdinand II. im Laufe des Jahres 1626 den Egerern die Kaufsumme anzunehmen, aber beidemale verweigerten sie unter allerlei Vorwänden den Gehorsam. Da ihnen zugleich von dem Statthalter der Auftrag zur Abschaffung der Prädikanten aus ihrem ganzen Gebiete erteilt wurde, ersuchten sie den Kurfürsten von Sachsen um seine Intervention. Gleichzeitig bat auch eine Deputation aus ihrer Mitte den Kaiser um Anerkennung der Augsburger Konfession, und dieselbe Bitte brachte sie auch bei dem Kanzler Lobkowitz vor. Obwohl sie keine bestimmte Zusage erhielt, trösteten sich die Egerer damit, daſs ihnen der Fürst von Eggenberg und der Vicekanzler Nostitz ihre Unterstützung versprachen. Diese Versprechungen wurden insofern erfüllt, als die Entfernung der Prädikanten vertagt wurde und der Kaiser dem Fürsten von Liechtenstein den Auftrag gab, sich über die Religionsbeschwerden der Egerer mit den obersten Landesoffizieren zu beraten und hierüber einen Bericht zu erstatten. Als

27. Oktober 1625.

jedoch der Kaiser durch sein Patent vom 3. Mai 1627 die Ausweisung aller Prädikanten und die Annahme des katholischen Glaubens durch alle Einwohner Böhmens anbefahl, wurde auch Eger zur Publikation dieses Patentes angehalten. Jetzt legte Thun die Summe von 55000 Gulden in der Hofkammer nieder, und erhielt vom Kaiser das Versprechen, dafs, wenn die Stadt der dritten Mahnung nicht Folge leisten würde, er ihn einfach in den Besitz einsetzen würde. Die Angelegenheit zog sich noch einige Monate hin, bis endlich der Kaiser am 13. Dez. 1627 einige Kommissäre nach Eger abschickte und diese die Güter der Commende in Beschlag nahmen, dem Grafen Thun übergaben und gleichzeitig den Bürgern die Summe von 55000 Gulden auszahlten. Da um dieselbe Zeit der neubekehrte Feldmarschall Graf Schlick den Grafen Thun um die Überlassung des Ordenshauses in Eger ersuchte, weil er darin ein Jesuitengymnasium begründen wollte, erfüllte Thun nicht nur diese Bitte, sondern trug den Jesuiten die Besetzung sämtlicher 14 Pfarren mit Gliedern ihres Ordens an. Die Gesellschaft, die gerne ihre Thätigkeit nach dieser Richtung ausbreitete, war nicht nur mit der Errichtung einer Erziehungsanstalt in Eger einverstanden, sondern auch mit der Inkorporierung der Egerer Pfarre in ihren Orden; die dreizehn übrigen Pfarren wollte sie jedoch nur so lange besetzen, bis der nötige Säcularklerus herangebildet sein würde. Die Propaganda gab zu diesen Bedingungen ihre Zustimmung und so eröffneten die Jesuiten im Jahre 1628 ihre Thätigkeit in Eger[1].

28. Juli 1627.

26. Januar 1628.

Seit dem Augenblick, wo man die utraquistischen Geistlichen aus Böhmen ausgewiesen hatte, begann die systematische Auswanderung aus Böhmen. Manche Geistlichen wanderten nach Ungarn, die meisten aber nach Deutschland, namentlich nach Sachsen, wo ihnen von den einzelnen Städten, nach vorher eingeholter Zustimmung des Kurfürsten, die Aufnahme gewährt wurde. Als den Geistlichen auch viele Laien folgten, befahl Johann Georg unter anderen dem Rat von Annaberg,

---

[1] Archiv der Propaganda: Zuschrift an den Erzbischof von Prag dd. 26. Juli 1625. Protokoll der Sitzungen dd. 29. Oktober 1625 und 24. September 1626 und 26. Mai 1628. An den Nuntius Caraffa dd. 8. November 1625. Quittung der Hofkammer über die hinterlegten 55000 Gulden dd. 28. Juli 1627. Caraffa an Kardinal Ludovisi dd. 4. August 1627 und 15. März 1628. — Wolf a. a. O. VII, 18. — Sächsisches Staatsarchiv: Die Stadt Eger an Kursachsen dd. 27. Februar 1626. Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 6. Mai 1626. — Archiv des Kreuzherrnordens: Ein Unbekannter an Georg Runner, Kommendator des Kreuzherrnordens dd. November 1627. In einigen Korrespondenzen wird die Zahl der Pfarrer auf den Gütern der Kommende mit 11 angegeben, schliefslich werden aber 14 erwähnt, und diese letztere Zahl ist wohl die richtige. Ebenso wird die Kaufsumme ursprünglich mit 56000 Gulden angegeben, später aber konstant mit 55000 Gulden.

dafs die Stadtmagistrate bei jedem einzelnen genau nach den Gründen der Auswanderung nachforschen, sein Leben und seinen Wandel prüfen und erst nach von ihm erlangter Erlaubnis dem Petenten den Aufenthalt gestatten sollten. Der Kurfürst wollte durch diese Prüfung sicherstellen, ob die Auswanderer blofs wegen der Religion oder wegen ihres politischen Verhaltens ihre Heimat verliefsen, und wollte nur den ersteren Schutz gewähren. Die Städte selbst hatten mit den Exulanten Mitleid und waren geneigt, den Flüchtigen eine neue Heimat zu gewähren. Manche der Auswanderer richteten direkt an den Kurfürsten die Bitte um Aufnahme in sein Land. Der erste, der dies that, war, soweit es bekannt ist, Henik von Waldstein; in Begleitung seiner Frau und zehn anderer Personen hatte er die Reise aus Böhmen angetreten und bei dieser Gelegenheit noch so viel von seiner fahrenden Habe gerettet, dafs er mit 18 Pferden seinen Einzug in Dresden halten konnte. Der Kurfürst nahm ihn zwar in sein Land auf, erlaubte ihm aber nicht den Aufenthalt in seiner Residenz, so dafs Waldstein sich nach Meifsen begeben mufste. In Dresden befanden sich im März 1623 vierundsechzig Personen, meist Geistliche, denen der Aufenthalt gestattet war. Henik von Waldstein begab sich nach Torgau, starb aber da schon nach einigen Wochen. Wegen seines Namens und seiner anerkannten Gelehrsamkeit scheint er sich der besonderen Achtung des Kurfürsten erfreut zu haben, denn derselbe richtete, als er von dem Tode Kunde bekam, ein Beileidsschreiben an die Witwe. Dieses Schreiben traf sie freilich nicht mehr unter den Lebenden, sie starb schon vier Tage nach ihrem Gatten. Sie hinterliefs einen Sohn, dessen Hofmeister den Tod der Witwe an den Kurfürsten berichtete und nach ihrem und ihres Gatten Wunsche den Sohn und sein Vermögen dem kurfürstlichen Schutze empfahl. Der Kurfürst entsprach diesem Wunsche und übernahm eine Art Obervormundschaft über den Waisen. Kaum war der Tod Heniks von Waldstein in Prag bekannt geworden, so ersuchte der Fürst von Liechtenstein den Kurfürsten um die Beschlagnahme seiner Hinterlassenschaft; es scheint jedoch nicht, dafs man in Sachsen zur Beraubung des Waisen die Hand geboten hat; man erachtete Henik für genügend gestraft, wenn ihm seine Herrschaften in Böhmen konfisciert wurden. Der Wert des ganzen, ihm und seiner Frau in Böhmen konfiscierten Vermögens belief sich auf 261 122 Thaler[1].

24. Februar 1623.

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Kursachsen an den Rat von Annaberg dd. $\frac{\text{25. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1622. Wolf von Lüttichau an Kursachsen dd. 15./25. November 1622. Der Rat von Annaberg an Kursachsen dd. 11./21. November 1622 und

Als sich die Zahl der Exulanten in den folgenden Jahren mehrte, minderte sich die Bereitwilligkeit der sächsischen Städte in ihrer Aufnahme keineswegs; im Gegenteil, das Mitleid mit den um ihres Glaubens Verfolgten stieg von Tag zu Tag, und sie nahmen auf, wer sich bei ihnen meldete. Auch der Kurfürst bewilligte die Aufnahme anstandslos, wenngleich er die Städte stets zur Vorsicht mahnte[1].

Es ist wiederholt der Fürbitten des Kurfürsten von Sachsen bei dem Kaiser gedacht worden; seit dem Ende des Jahres 1625 nahmen sie an Zahl und Intensität zu. Um die Duldung seiner Glaubensgenossen bemühte sich der Kurfürst nicht mehr, er wufste, dafs dies vergeblich sei, er suchte nur denjenigen, die sich um des Glaubens willen aus Böhmen flüchteten, wenigstens einen Teil ihrer Habe zu erhalten. Er war zu dieser Bitte durch den Augsburger Religionsfrieden, der allen Unterthanen des deutschen Reiches das freie Auswanderungsrecht und den Verkauf ihrer Güter gestattete, wohl berechtigt. Im Jahre 1625 bat der Kurfürst für die Bürger von Leitmeritz um Erstreckung der für die Ausweisung gestellten Frist, damit sie nicht im harten Winter ihr Heim verlassen müfsten, um ungefährdete Mitnahme ihrer fahrenden Habe und um die Erlaubnis zum Verkaufe ihrer liegenden Güter; in ähnlicher Weise bat er auch bei dem Fürsten von Liechtenstein für die Flüchtlinge aus Kaaden, Komotau, Brüx und Saaz. Seine Fürbitte hatte jedoch keinen Erfolg, die Bürger von Leitmeritz, die sich nicht bekehren wollten, mufsten ihre ganze Habe zurücklassen und sich bei Nacht und Nebel auf den Weg machen. Sie lenkten ihre Schritte nach Pirna, während die Kaadner sich in Annaberg und Marienberg niederliefsen. Da jene sächsischen Städte, wohin die Flüchtlinge ihren Fufs richteten, ihnen den bleibenden Aufenthalt ohne Zustimmung des Kurfürsten nicht gewähren durften, so ersuchten sie um dieselbe. Der Kurfürst erteilte sie bereitwillig, trug jedoch den Stadträten wie gewöhnlich auf, sich zu vergewissern, ob die Flüchtlinge Anhänger der Augsburger Konfession seien und ob nicht auf einem von ihnen irgend ein Verdacht ruhe. Der ehemals in Leitmeritz bedienstet gewesene lutherische Pfarrer, der sich in Pirna aufhielt, erteilte den deutschen Leitmeritzern das Zeugnis, dafs sie Lutheraner seien; bezüglich der Böhmen erklärte er es nicht

11.|21. Februar 1623. Verzeichnis der im Monat März 1623 in Dresden anwesenden Exulanten. Kursachsen an die Witwe Heniks von Waldstein dd. 9./19. Mai 1623. Fürst von Liechtenstein an Kursachsen dd. 22. Mai 1623.

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Der Rat zu Marienberg dd. $\frac{\text{23. Januar}}{\text{2. Februar}}$ 1626. Kursachsen an den Rat von Annaberg und Marienberg dd. 11./21. Januar 1626.

genau zu wissen, die Mehrzahl sei es gewifs. Zum Verständnis dieser Behauptung fügen wir hinzu, dafs die Böhmen in ihrer Heimat ohne Zweifel Anhänger der böhmischen Konfession gewesen waren, bei ihrer Einwanderung in Pirna sich aber dem Luthertum anschlossen, weil ihnen nur dann der sächsische Schutz gewifs war. Bedeutsam ist, dafs auch Wilhelm Kinský eine Zufluchtsstätte in Sachsen suchte. Er war der Schwager Waldsteins und dankte unzweifelhaft dieser Schwägerschaft, dafs er nicht in die Hochverratsprozesse verwickelt wurde und keinen Teil seiner Güter verlor. Er war ein eifriger Anhänger des Protestantismus, und schützte so lange und soweit es ihm möglich war, seine Unterthanen in dem freien Bekenntnis ihres Glaubens. Als dies vergeblich war und er immer deutlicher voraussah, dafs die Verfolgung sich später auch auf den Adel und also auch ihn selbst ausdehnen werde, so ersuchte er den sächsischen Agenten in Prag, Lebzelter, ihm bei seinem Herrn die Erlaubnis zu erwirken, dafs er seine fahrende Habe, sein Weib und seine Kinder nach Dresden flüchten, daselbst sich eine Wohnung mieten oder ein Haus kaufen und im äufsersten Falle selbst sich dahin begeben dürfe. Der Kurfürst verweigerte die angesuchte Erlaubnis und wollte Kinský nur die Ansiedelung in einer Stadt aufserhalb Dresdens gestatten. Im folgenden Jahre stellte Kinský dasselbe Ansuchen direkt an den Kurfürsten, erhielt aber auch diesmal einen abweislichen Bescheid, und als er seine Bitte im Jahre 1628 erneuerte, gestattete der Kurfürst nur, dafs Kinský zeitweise seinen Aufenthalt in Dresden nehmen dürfe[1]. Dem Kurfürsten wurde übrigens schon im Jahre 1626 davor bange, dafs sich so viele Leute aus Böhmen nach Sachsen flüchteten, er fürchtete, dafs dadurch nichs blofs das Einverständnis mit dem Kaiser gestört, sondern auch die Ordnung seines Staatswesens gefährdet werden könnte. Aber die Erwägung, dafs nur solche Personen, die um ihres

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Kursachsen an Ferdinand II. dd. $\frac{\text{23. Dezember 1625}}{\text{2. Januar 1626}}$; Kursachsen an Liechtenstein dd. 8./18. Februar 1626. Die Exulanten von Kaaden an Kursachsen dd. 8./18. Januar 1626. Die Exulanten an den Rat von Annaberg dd. 10./20. Januar 1626. Kursachsen an den Rat von Annaberg und Marienberg dd. 11./21. Januar 1626. Der Stadtrat von Marienberg an Kursachsen dd. $\frac{\text{23. Januar}}{\text{2. Februar}}$ 1626. Die Leitmeritzer Flüchtlinge an Kursachsen dd. 14./24. Februar 1626. Lebzelter an Kursachsen dd. 15./25. März 1626. Kinský an Kursachsen dd. 4. Februar 1627 und 10. Februar 1628. Kursachsen an Kinský dd. $\frac{\text{19. Februar}}{\text{1. März}}$ 1627 und 11./21. Februar 1628. Der Stadtrat von Pirna an Kursachsen dd. $\frac{\text{29. März}}{\text{8. April}}$ 1626.

Glaubens willen verfolgt wurden, bei ihm Zuflucht suchten und der Umstand, dafs das Dresdner Konsistorium die Rücksichtnahme auf die Flüchtigen als eine heilige Pflicht erklärte, schlug alle Bedenken nieder, zumal man von Seite der böhmischen Landesregierung sich jeder Scham in der Beraubung der Flüchtlinge entschlug. Hatte schon früher der Kurfürst sich gegen diese Beraubung ereifert, so führte er nun eine noch schäfere Sprache und bewog damit endlich doch den Kaiser zu jenem Dekrete, welches den Auswanderern den Verkauf ihrer Güter und den Flüchtigen die Rückkehr zu dem Zwecke gestattete, um ihr herrenloses Gut zu veräufsern. Dies Dekret erregte zwar das höchste Mifsfallen Wolfsstirns, der es einen „kleinen Majestätsbrief" nannte, welcher den Lutheranern aufhelfen und bewirken werde, dafs die Reformation wieder den Krebsgang antrete; aber es blieb trotzdem bestehen. Als der Fürst von Liechtenstein den Kurfürsten von Sachsen von dem Dekrete benachrichtigte, versprach er, er wolle sich bei dem Kaiser aus Rücksicht für den Kurfürsten bemühen, dafs die Auswanderer von der Abzugstaxe und von der Bezahlung des aliquoten Teils der Stadtschulden befreit würden[1]. Soviel bekannt ist, konnte der Fürst sein Versprechen nicht mehr einhalten, denn er starb einige Monate später. Jedenfalls kam die kaiserliche Verfügung wenigstens einem Teil der Auswanderer zugute. Die Leitmeritzer Exulanten teilten dem Kurfürsten im folgenden Jahre mit, dafs sie durch die erlaubte Rückkehr in die Heimat einen Teil ihres früheren Einkommens wieder erhalten hätten. Als sie jedoch ihre Habe laut der kaiserlichen Bewilligung verkaufen wollten, wurden viele von ihnen zum Verlust ihres Besitztums verurteilt. Der Prozefs war schon im Jahre 1623 angebahnt worden, wurde aber erst am 20. Mai 1626 wieder begonnen und am 19. Dezember desselben Jahres zu Ende geführt. Jenen Bürgern, die sich zur katholischen Religion bequemten, wurde volle Verzeihung gewährt und keines ihrer Güter eingezogen; alle übrigen aber wurden in sechs Klassen abgeteilt und je nach der Schuld zum Verlust von ein bis fünf Sechsteln des Besitzes oder auch des ganzen Besitzes verurteilt. Auf diese Weise verloren 223 Insassen von Leitmeritz entweder all ihr Vermögen oder einen Teil, und zu diesen stellten die Emigranten ein besonders grofses Kontingent. Unter denselben befand sich auch der böhmische Historiker Paul Stranský, der sich später in Thorn niederliefs und im Exil ein Werk „Status Regni Bohemiæ" schuf, das die staatlichen Zustände Böhmens vor dem

18./28. Aug. 1627.

---

[1] Ebenda: Liechtenstein an Kursachsen dd. 11. August 1626. — Raudnitzer Archiv: Wolfsstirn an den Kanzler Lobkowitz dd. 8. August 1626.

Aufstande in meisterhafter Weise schilderte. Da später auch zahlreiche Leitmeritzer Bürger wegen der den Sachsen bei ihrem Einfalle in Böhmen im Jahre 1631 erwiesenen Dienste und kundgegebenen Sympathien zum Verlust ihres Vermögens verurteilt wurden, so ist es begreiflich, wenn bei der Volkszählung, die im Jahre 1654 vorgenommen wurde, von den 265 Häusern, die ehedem die Stadt Leitmeritz besessen, 95 unbewohnt und verwüstet waren und von den 221 Häusern und Hütten der Vorstadt 161 dasselbe Schicksal hatten[1].

Das Los, welches den Exulanten in den sächsischen Städten zu Teil wurde, war verschieden. Bei ihrer Ankunft erfreuten sie sich wohl einer freundlichen Aufnahme; als sie sich aber häuslich niederließen und einzelnen Bürgern in ihrem Erwerb Konkurrenz machten, begegnete man ihnen nicht selten kalt und unfreundlich und dies um so mehr, als sich durch die übergroße Zahl der Flüchtlinge in einzelnen Städten der Preis der Lebensmittel steigerte. Wenn die Eingeborenen die Exulanten über den Markt gehen und Eßwaren einkaufen sahen, geschah es, daß sie ihnen dieselben aus den Händen rissen und wegen der Teuerung, die durch ihre Ankunft veranlaßt worden war, fluchten. Die Exulanten selbst trugen mitunter dazu bei, daß die Sympathien, die man ihnen anfangs entgegentrug, sich in das Gegenteil verkehrten, indem sie die sächsische Lebensweise abfällig beurteilten. So behauptete ein Prager Exulant, der sich nach Pirna geflüchtet hatte, daß das Bitterbier, das man in Pirna braue, den Durst nicht lösche, sondern steigere; alles sei in Pirna teuer, das Volk sei grob und widerspenstig, spotte und bedrohe die Exulanten, daß sie sich kaum auf den Markt zu gehen getrauten, das Fleisch in der Fleischbank sei grausig anzusehen, keinen Fisch bekomme man zu kaufen außer dem unschmackhaften Weißfisch, die Zwiebeln seien gelb und von Gemüse und Obst sei nur wenig zu finden; kurz es sei nichts als Elend und Betrübnis. Die Stadt sei schön gelegen, aber was helfe dies, wenn der Aufenthalt so unangenehm sei. Würde jemand von einer Seuche befallen, so kenne man in Pirna keine Barmherzigkeit; der Kranke werde in ein Haus außer der Stadt geschafft und gehe da ohne jede Pflege zu Grunde. Über solche mehr oder weniger einseitigen oder ungerechtfertigten Urteile spotteten wieder die Eingeborenen, indem sie sagten, die Exulanten hätten zu Hause bleiben sollen, um ihr früheres Wohlleben nicht aufgeben zu müssen[2].

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Die Leitmeritzer Exulanten an den Kurfürsten von Sachsen dd. 18. August 1627. — Bilek a. a. O. 1119 und 1277.

[2] Sächsisches Staatsarchiv: Schreiben eines Prager Exulanten nach Prag.

Dafs die Zustände in Pirna nicht gar so arg gewesen sein müssen. dafür ist der beste Beweis, dafs sich ununterbrochen der Zug der Auswanderer dahin richtete und der Stadtrat sogar für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der der deutschen Sprache nicht kundigen Einwanderer ein Fürwort bei dem Kurfürsten einlegte. Die deutschen Einwanderer besuchten selbstverständlich die Stadtkirche, die slavischen Einwanderer dagegen, die sich kaum einige deutsche Phrasen eigen gemacht hatten und folglich dem Gottesdienst nicht mit Nutzen folgen konnten, ersuchten um die Erlaubnis, dafs der Gottesdienst für sie in böhmischer Sprache gehalten würde und sie sich hiezu des in Pirna weilenden Administrators Samuel Martinus bedienen dürften. Die Bitte war an das sächsische Oberkonsistorium gerichtet. Der Stadtrat, um Befürwortung derselben ersucht, empfahl die Erhörung der Bitte und bestimmte im Falle ihrer Gewährung für den böhmischen Gottesdienst die Nicolauskirche, allerdings nur an Werketagen. Gleichzeitig machte der Stadtrat darauf aufmerksam, dafs das heimische Volk voraussichtlich den böhmischen Gottesdienst wegen der Verschiedenheit der Ceremonien einigemale aus Neugierde besuchen werde. Das Konsistorium, mit Hoë an der Spitze, stiefs sich aber nicht an der angedeuteten Verschiedenheit der Ceremonien, sondern empfahl dem Kurfürsten die Zulassung des böhmischen Gottesdienstes, da auch „der deutschen Nation in der ganzen Krone Böhmen das Exercitium in der deutschen Sprache zugelassen wurde“. Der Kurfürst gab aber dem Vorschlage des Oberkonsistoriums nicht sogleich Folge, weil er voraussah, dafs dieselbe Bitte an ihn auch von den in anderen Städten weilenden Exulanten gerichtet werden würde, und weil er fürchtete, dafs sich auf diese Weise in Sachsen der Calvinismus einnisten könnte. Nur unter der Bedingung war er gewillt dem Begehren der Pirnaer Exulanten zu willfahren, wenn sie sich nicht blofs im Glauben, sondern auch in den Ceremonien vollständig dem sächsischen Kirchenbrauche anbequemen würden. Er wünschte deshalb, dafs das Oberkonsistorium die Angelegenheit noch reiflicher erwägen möchte[1]. Dasselbe teilte die Bedenken des Kurfürsten nicht, sondern empfahl abermals die Gewährung der Bitte, weil „die böhmische Nation zuvor so gutwillig gegen die

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Die böhmischen Exulanten an das sächsische Oberkonsistorium dd. $\frac{\text{22. Januar}}{\text{1. Februar}}$ 1628. Der Stadtrat von Pirna an das Oberkonsistorium dd. $\frac{\text{29. Januar}}{\text{8. Februar}}$ 1628. Das Oberkonsistorium an Kursachsen dd. 4./14. Februar 1628. Resolution des Kurfürsten von Sachsen dd. 5./15. Februar 1628.

Deutschen gewesen und denselben das deutsch-evangelische Exercitium in ihren böhmischen Kirchen verstattet habe“ und „weil alle Sprachen am Pfingstfest geweiht und geheiligt“ worden seien. Um die Bedenken des Kurfürsten zu beschwichtigen, empfahl das Oberkonsistorium, daſs derjenige, der den böhmischen Gottesdienst leiten würde, sich in Bezug auf seinen Glauben in Dresden einem Examen unterziehen und die formula concordiæ unterschreiben solle. Vor Antritt seines Amtes und während er dasselbe bekleiden würde, solle er dem Superintendenten in Pirna „beichten“, das Abendmahl aus dessen Händen empfangen und in allen Ceremonien und Ehesachen vollständige Konformität wahren. Endlich sollte er sich auch verpflichten, Anhänger einer anderen als der Augsburger Konfession, die sich bei ihm einschleichen würden, auszuweisen und anzuzeigen. — Obwohl dieses Gutachten sowohl den Prediger, wie seine Zuhörer der schärfsten Kontrolle unterzog, beschwichtigte es doch die Bedenken des Kurfürsten nicht; er übergab die Angelegenheit nochmals seinen Regierungsräten zur Begutachtung und wollte namentlich wissen, ob er den böhmischen Gottesdienst allein auf Pirna beschränken oder ihn in allen Städten, wo man um die Gewährung desselben ersuchen würde, gestatten solle. Auch wollte er von ihnen für den Fall beraten sein, wenn Streitigkeiten zwischen den Einwanderern und den Einheimischen vor Gericht ausgetragen werden müſsten und die Einwanderer wegen Unkenntnis der deutschen Sprache Richter verlangten, die der böhmischen Sprache kundig seien. Eine solche Neuerung, wie die Anstellung von beider Sprachen kundigen Richtern in Sachsen einzuführen, fand er bedenklich, da sie mancherlei Konfusionen im Gefolge haben würde [1].

Die Regierungsräte in Dresden empfahlen darauf nochmals die Bewilligung des böhmischen Gottesdienstes unter strenger Beachtung der vom Oberkonsistorium vorgeschlagenen Kautelen; auch sie wollten mit dieser Bewilligung den Dank dafür abstatten, daſs die böhmische Nation der deutschen das freie Exercitium der evangelischen Religion in den böhmischen Kirchen verstattet habe. „Man dürfe diejenigen, die bloſs böhmisch verstünden, nicht für deterioris conditionis erachten, sondern müsse sie um so viel mehr in christliche Obacht nehmen.“ Es sei auch nicht zu besorgen, daſs durch die gewährte Erlaubnis der Calvinismus in Sachsen Eingang gewänne, denn die meisten Bittsteller seien einfache Leute, die sich mit keiner sophistischen Deutung der Glaubenslehre befaſsten, und wenn sich unter ihnen Calvinisten be-

[1] Ebenda: Das Oberkonsistorium an den Kurfürsten von Sachsen dd. 7./17. Februar 1628. Kursachsen an die Regierung zu Dresden dd. 11./21. Februar 1628.

fänden, so würde man ihrer bald Herr werden, sobald der böhmische Seelsorger seine Pflicht thue. Vorläufig solle der böhmische Gottesdienst auf Pirna beschränkt bleiben, es sei nicht zu erwarten, dafs die Exulanten in anderen Städten ebenfalls um denselben ersuchen würden, da die Anstellung eines eigenen Geistlichen mit Auslagen für sie verbunden wäre. Sollten sie aber trotzdem um denselben ersuchen, so widerrieten die Räte die Gewährung nicht. Bezüglich der allenfalls auftauchenden Rechtsstreitigkeiten teilten die Räte die Bedenken des Kurfürsten nicht; es werde keineswegs die Anstellung von Richtern, die der böhmischen Sprache kundig seien, notwendig sein, sondern nur die Vermittlung eines Dolmetschen, und solcher gebe es unter den Einwanderern in hinreichender Menge[1]. Man sieht, dafs die sächsischen Regierungsräte wohl den Exulanten in Bezug auf das Dogma nicht das leiseste Zugeständnis machen und folglich der böhmischen Konfession keinen Zutritt gönnen wollten, im übrigen aber sich von einer freundlichen und entgegenkommenden Gesinnung leiten liefsen. Der Kurfürst hatte zu gleicher Zeit auch bei dem Stadtrat in Pirna angefragt, wie hoch sich die Zahl der in der Stadt weilenden Exulanten belaufe. Er bekam zur Antwort, dafs dieselbe etwa 500 betrage, dafs sie aus Prag und Leitmeritz gekommen seien, die Mehrzahl von ihnen die deutsche Sprache verstehe, aber nicht eigentlich reden könne; „die Zahl jener, die blofs böhmisch verstünden, betrage nicht über 100." Auf diese Nachricht und die obigen Gutachten gewährte der Kurfürst die Erlaubnis zur Abhaltung des böhmischen Gottesdienstes, aber nur für die Dauer eines Jahres, und zwar für Pirna allein. Als im folgenden Jahre die Exulanten neuerdings um die Erlaubnis ersuchten und das Oberkonsistorium dieses Ansuchen befürwortete, verlängerte der Kurfürst die Gültigkeit des Zugeständnisses abermals um ein Jahr und that dasselbe auch in den Jahren 1630 und 1631. Ob von da an sich die Exulanten sprachlich mit ihren Wirten im Gottesdienste einten, wissen wir nicht anzugeben: jedenfalls minderte sich das Bedürfnis nach einem böhmischen Prediger und schwand für die heranwachsende Jugend vollständig[2].

---

[1] Ebenda: Gutachten der Regierung in Dresden dd. 15./25. Februar 1628.

[2] Ebenda: Der Stadtrat von Pirna an Kursachsen dd. 12./22. Februar 1628. Der Kurfürst an das Oberkonsituorium dd. 11./21. März 1628. Das Oberkonsistorium an Kursachsen dd. 16./26. März 1629. Entscheidung des Kurfürsten dd. 17./27. März 1629, $\frac{\text{26. März}}{\text{5. April}}$ 1630 und $\frac{\text{23. Juni}}{\text{3. Juli}}$ 1631.

Sechstes Kapitel.

Lohelius verlangt die Zuerkennung der Herrschaften Moldautein und Bischofteinitz. — Andere Forderungen des Erzbischofs. — Gutachten über die geistlichen Forderungen. — Weitere Erhöhung der Einkünfte des Erzbistums. — Anspruch des Erzbischofs auf Pilgram. — Verhandlungen bei der Propaganda und in Wien über die Restitutionsfrage. — Stellungnahme der Jesuiten. — Verhandlungen P. Valerians. — Bewilligung der erhöhten Salzsteuer für den Klerus. — Protestkundgebungen der Klostergeistlichkeit. — Ende dieser Streitigkeiten durch die Waffenerfolge der Schweden.

Die Opferwilligkeit und Uneigennützigkeit, welche die ersten Verkündiger des Christentums auszeichnete, kam, seit sich die Kirche staatlicher Anerkennung erfreute, nur sporadisch vor. Der gewonnene Einfluſs wurde nicht bloſs durch Tugend und Wissen, sondern noch mehr durch die erlangte Macht und den damit in Verbindung stehenden Reichtum aufrecht erhalten, und man darf sich deshalb nicht wundern, wenn der Klerus häufig die geistigen Güter vernachlässigte, dagegen die materiellen mit um so gröſserer Entschlossenheit vertheidigte und wenn er auch in Böhmen den Sieg des Kaisers in erster Linie zur eigenen Bereicherung und dann erst zur Bekämpfung der gegnerischen Lehren benützen wollte. Als der in Wien weilende Erzbischof von Prag, Johann Lohelius, die Kunde erhielt, daſs Maximilian von Bayern und Johann Georg von Sachsen die Exekution gegen Böhmen übernehmen würden und man also hoffen konnte, daſs der Aufstand bald sein Ende erreichen würde, ersuchte er alsbald den Kaiser um die Restaurierung der böhmischen Kirche in alter Pracht und Herrlichkeit, d. i. um die Zuweisung der seit den Husitenstürmen verlorenen Güter, und wiederholte diese Bitte, sobald der Sieg auf dem Weiſsen Berge die ersehnte Entscheidung gebracht hatte. Um dem Kaiser keinen Zweifel darüber zu lassen, auf wieviel

20. Juni 1620.

1. Dezbr. 1620.

er Anspruch mache, zählte er die lange Reihe von Gütern auf, über die ehedem die Erzbischöfe von Prag verfügt hatten und die nun allesamt in fremden Besitz übergegangen waren. Ferdinand I. hatte bei der Wiedererneuerung des Erzbistums im Jahre 1561 für den Unterhalt des Erzbischofs 6000 Thaler angewiesen, deren Zahlung sich Rudolf II. dadurch entzog, dafs er die Güter des Cisterciensersstiftes Ossegg dem Erzbischof zum Unterhalt zuwies. Lohelius erklärte nun auch, dafs er nur mit Gewissensbissen den Unterhalt aus diesen Gütern bezogen habe und mahnte deshalb den Kaiser, dieselben dem Orden zurückzugeben und ihn, weil die Gelegenheit jetzt günstiger als je sei, mit eigenen Gütern auszustatten[1].

Fast ein halbes Jahr mufste sich der Erzbischof gedulden, bis Ferdinand seiner Bitte insoweit nachgab, dafs er ihm die ehemals erzbischöfliche Herrschaft Moldautein ins Eigentum übertrug. Die Bürger von Moldautein hatten sich von ihrem letzten Besitzer freigekauft und damit die Rechte einer königlichen Stadt erworben: weder auf diese mit Opfern erlangte bevorzugte Stellung, noch auf die von ihnen erworbenen Eigentumsrechte über die gleichnamige Herrschaft wurde vom Kaiser Rücksicht genommen. Als die Bürger von Moldautein Nachricht von dieser Verordnung bekamen, mufsten sie sich wohl fügen, allein sie suchten wenigstens einigermafsen den ihnen zugefügten Schaden zu mildern, indem sie grofse Holzschläge in den Wäldern anordneten und für sich verwerteten. Lohelius, der kein Verständnis für das den Bürgern zugefügte Unrecht hatte, hatte auch kein Erbarmen für die von ihnen geübte eigenmächtige Rechtshilfe und klagte deshalb gegen sie als Schädiger seines Eigentums. Die Schlacht auf dem Weifsen Berge hatte das Land rechtlos gemacht, was Wunder, wenn der oberste Kirchenfürst auch die Grundsätze der Billigkeit vergafs[2].

Um die weitere Restitution der Kirchengüter zu beschleunigen, forderte der Erzbischof die Äbte der böhmischen Klöster auf, auch ihrerseits den Kaiser um die Rückstellung der ihnen seit den Hussitentagen entrissenen Güter zu ersuchen. Das Verzeichnis der Güter, die man reklamierte, erstreckte sich auf 1500 Dörfer, Schlösser und Städte; später behauptete man in Bausch und Bogen, dafs zwei Drittel des Landes dem Klerus gehörten. Inwieweit der Kaiser den Reklamationen

[1] Prager Konsistorialarchiv: Der Erzbischof an den Kaiser im Monat Juni 1620, dann dd. 30. November und 1. Dezember 1620.

[2] Ebenda: Ferdinand an Liechtenstein dd. 6. Mai 1621. Lohelius an Liechtenstein dd. 12. Juni 1621.

werde genügen können, konnte man im Augenblicke, wo die Bittschriften an ihn gerichtet wurden (Juni und Juli 1621), noch nicht wissen, denn noch walteten die Konfiskationskommissionen nicht ihres Amtes und nur die Güter der hingerichteten und flüchtigen Rebellen waren mit Beschlag belegt worden. Vorläufig wies der Kaiser für die dringenden Bedürfnisse des Klerus bedeutende Geldsummen an, welche rasch verbraucht wurden und den Hunger reizten statt ihn zu beschwichtigen. Der Erzbischof ersuchte jetzt auch den Papst um seine Fürbitte bei dem Kaiser und bestürmte diesen selbst noch zweimal vor Abschlufs des Jahres in derselben Angelegenheit. Bei dieser Gelegenheit bat er auch für die Domkirche vor, wo der Gottesdienst nur von sechs Domherren und vier Vikaristen versehen wurde, allerdings eine armselige Zahl, wenn man bedenkt, dafs an derselben Kirche zur Zeit Karls IV. über 300 Kleriker den gottesdienstlichen Verrichtungen oblagen[1].

13. Dezbr. 1621.

Da alle diese Bitten nicht das gewünschte Resultat zuwege brachten, schickte der Erzbischof die zwei hervorragendsten böhmischen Geistlichen nach Wien, um durch diese die Güterrestitution energischer betreiben zu lassen. Es waren dies der Abt des Prämonstratenserstiftes Questenberg und der Domherr Plateis, zwei durch ihre kirchliche Gesinnung und energische Verfolgungswut bekannte und deshalb von den Katholiken hochgeschätzte Persönlichkeiten. Sie sollten den Nuntius (den Bischof Caraffa) um seine Vermittlung ersuchen, aber wie sehr derselbe schon aus eigenem Eifer die Bitten des Erzbischofs zu unterstützen bereit war, so sah er doch ein, dafs seine Forderungen übertrieben seien und er deutete dies demselben offen an[2]. Der Kaiser verlangte die Vorlage von Dokumenten, die die Ansprüche des Klerus erweisen sollten, welchem Begehren man mit möglichster Eile nachkam. Wieder liefs Ferdinand einige Monate verfliefsen, ohne eine günstige Entscheidung zu treffen und vielleicht gab erst das Dringen des Domherrn Plateis den Anlafs, dafs endlich eine Entscheidung erfolgte; aber sie trug den Wünschen des böhmischen Klerus fast keine Rechnung, denn sie betraf allein den Erzbischof. Der Fürst von Liechtenstein erhielt den Befehl, den letzteren in den Besitz einiger grofser Güter einzuführen. Allein da der Statthalter mit der Erfüllung dieses Befehles säumte und in der kaiserlichen Entscheidung von der

[1] Ebenda: Lohelius an die Äbte der böhmischen Klöster dd. 28. Juni 1621. Das Domkapitel an den Kaiser dd. 12. Juni 1621. Der Erzbischof an Ferdinand II. dd. 29. November und 13. Dezember 1621. Der Erzbischof an den Papst (undatiert).

[2] Ebenda: Caraffa an den Erzbischof dd. 1. Januar 1622.

Einräumung sämtlicher ehemaliger erzbischöflicher Güter ebensowenig die Rede war, wie von der Befriedigung der Klosteransprüche, aber Gefahr im Verzuge war, weil die Regierung schon den Verkauf der konfiscierten Güter anordnete, ohne sich darum zu kümmern, ob dieselben früher kirchliches Eigentum gewesen, so beschwerte sich Lohelius beim Nuntius und verlangte, dafs mit dem Verkauf inne gehalten werde, bis die kirchlichen Ansprüche befriedigt sein würden. Die Bereicherungswut der hervorragenden Kavaliere stellte sich jedoch diesem Ansinnen entgegen. Waldstein, Liechtenstein und andere suchten um jeden Preis in den Besitz zahlreicher Güter zu gelangen und setzten dies auch durch, indem sie dem Kaiser eine entsprechende Kaufsumme anboten. Bevor übrigens das Schreiben Lohels nach Wien gelangte, hatten einige der beutesüchtigen Kavaliere dem Nuntius gegenüber die Behauptung aufgestellt, dafs die Könige von Böhmen von dem Papste das Privilegium erhalten hätten, über die Klostergüter nach Belieben zu verfügen und dafs also der den Klöstern zugefügte Schaden nicht gutgemacht zu werden brauche, weil er mit päpstlicher Erlaubnis geschehen sei. Erstaunt frug der Nuntius bei dem Erzbischof an, was es mit diesem Privilegium für eine Bewandtnis habe; die Antwort lautete dahin, dafs ein solches gar nicht existiere, dafs aber in Böhmen allerdings jene verdammliche Theorie Geltung erlangt habe, nach der der König über die Klostergüter nach Belieben verfügen dürfe[1].

Lohelius war es nicht länger beschieden, als Vorkämpfer für die kirchlichen Rechte aufzutreten, da er schon am 2. November 1622 starb. In der Zwischenzeit bis zum Eintritt seines Nachfolgers bestimmte der Kaiser, dafs die Ossegger Güter nicht mit dem Erzstift vereint bleiben, sondern dem Cistercienserorden zurückgegeben werden sollten, doch ordnete er an, dafs dem künftigen Erzbischof ein Ersatz geleistet werden solle[2]. Zu dieser Würde ernannte er den Sohn seines vertrauten Ratgebers, des Grafen Harrach, der noch im jugendlichen Alter stand. Der Statthalter von Böhmen, der den Reklamationen des Klerus aus den oben angegebenen Gründen nicht wohlwollte, fürchtete, dafs er gegenüber dem jungen Ernst Harrach einen schweren Stand haben würde, da dieser an seinem Vater einen mächtigen Fürsprecher hatte. Liechtenstein mag sich wohl aus dem Grunde

[1] Ebenda: Der Erzbischof an den Kaiser dd. 30. März und 3. August 1622. Der Erzbischof an Plateis dd. 10. September 1622. Ferdinand an Liechtenstein dd. 17. September 1622. Lohelius an den Kaiser undatiert. Lohelius an den Nuntius dd. 21. September und 15. Oktober 1622.

[2] Ebenda: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 4. Dezember 1622.

beeilt haben, dem Kaiser zwei Gutachten zuzuschicken, eines von der böhmischen Kammer, das andere von einer eigenen Kommission erstattet, welches sich gegen die Restitution der geistlichen Güter aussprach und den Klerus auf die Mildthätigkeit des Kaisers verwies. Die böhmische Kammer erkannte die Berechtigung der Klosteransprüche im Principe an, wies sie aber in der Praxis zurück, weil der Kaiser denselben nicht genügen könne, indem die verhängten Konfiskationen ihm keine gröſsere Summe als etwa drei Millionen Thaler eintrügen und diese zur Bezahlung der Soldaten verwendet werden müſsten. Welche Berechnung dieser lügnerischen Behauptung zu Grunde lag, ist schwer zu sagen, wenn man bedenkt, daſs schon die im Jahre 1621 konfiscierten Güter mit fünf Millionen Thaler bewertet wurden[1], und diese umfaſsten nur einen kleinen Teil der späteren riesigen Konfiskationen. Die böhmische Kammer riet dem Kaiser, dem Papste über den geringen Ertrag dieser Konfiskationen zu berichten, ihm auch mitzuteilen, daſs die Geistlichkeit in den Besitz, den sie unmittelbar vor 1618 inne gehabt, wieder eingesetzt, ihr die während des Aufstandes entzogenen Einkünfte ersetzt und auſserdem ihr den Betrag von 1500000 Thaler in Stiftungen zugewiesen worden sei. Wir erfahren also bei dieser Gelegenheit, in welcher Weise der Kaiser seit dem Jahre 1621 den Klagen genügt und daſs die Summe des dargebotenen Geldes oder der Wert der neu eingeräumten Güter diese beträchtliche Höhe erreicht habe. Die Kammer hoffte, daſs der Papst den Kaiser von der Restitution sämtlicher Güter dispensieren werde, gerade so wie Paul IV. dem Kaiser Ferdinand die Absolution dafür erteilt habe, daſs er die Güter, die er den Klöstern weggenommen, nicht ersetzen konnte.

Schärfer betonte das zweite Gutachten die Unmöglichkeit einer Restitution, weil die Rechtssicherheit im Lande untergraben würde, wenn eine hundertjährige Eintragung in die Landtafel das Eigentum nicht sicherte und weil, wenn ein oder der andere Eigentümer eines solchen Gutes dasselbe wegen Hochverrats jetzt verliere, nur der Kaiser vermöge seiner Majestätsrechte und nicht das betreffende Kloster in den Besitz treten dürfe. Noch zahlreiche andere juristische Gründe wurden angeführt, die den Beweis lieferten, daſs auch in der frommen Regierung Ferdinands die Rechte des Staates gegen die Kirche energisch verteidigt werden konnten. Leider handelte es sich dabei nicht um das Staatsinteresse, sondern darum, daſs einige hohe Herren um Spottpreise die besten Güter an sich bringen wollten.

[1] Gindely, Geschichte des 30jährigen Krieges, Band IV, 87.

Zum Schlusse bemerkten die Verfasser des Gutachtens, dafs die Kirche nichts zur Herbeiführung des Sieges gethan habe, sie also die Kosten desselben mittragen müsse und es deshalb nicht unerlaubt sei, wenn der Kaiser die konfiscierten Güter unter die Laien verteile, die mit ihrem Schwerte die Vorteile des Sieges auch weiter aufrecht erhalten müfsten. Sie warfen dem Klerus Undankbarkeit und Habsucht vor, weil er sich nicht mit dem begnüge, was der Kaiser bisher für ihn gethan habe, und dafs er sogar auf der Kanzel über erlittenes Unrecht schreie. Doch war die Kommission erbötig, ein wichtiges Zugeständnis dem Klerus unter der Bedingung zu machen, wenn er seine Ansprüche auf die Güterrestitution aufgebe; dieses sollte darin bestehen, dafs der gesamte geistliche Besitz sich derselben Privilegien erfreuen sollte, dessen sich nach der Landesordnung (§ 11) blofs die Güter des Domkapitels erfreuten, die nämlich vom König weder verpfändet noch verkauft werden durften. Alle geistlichen Güter sollten fortan alleiniges Eigentum des Klerus sein, auf das der König unter keiner Bedingung mehr greifen dürfte. Fürst Liechtenstein schickte beide Gutachten dem Kaiser zu und riet auch selbst in scharfer Weise, die Restitutionsansprüche abzulehnen oder zu erklären, die Geistlichen müfsten nach Mafsgabe der von ihnen verlangten Güter ihre Quote zu den allgemeinen Kriegslasten beisteuern. Wurde dem Klerus dieser Bescheid zu Teil und ihm die Rechnung gemacht, dann allerdings mufste er verstimmen, denn man hätte ihm eine beliebige Summe angesetzt, die die fraglichen Güter nach der damaligen Schätzung samt und sonders nicht wert waren[1].

Nicht sowohl dieser Rat als die Unmöglichkeit, dem Wunsche des Klerus nachzukommen, veranlafsten den Kaiser, zunächst nur dem Erzbischof den Mund zu stopfen. Er beschlofs sein Einkommen von 6000 auf 24000 Thaler zu erhöhen und ihm aufserdem noch die Einkünfte der Herrschaft Moldautein anzuweisen. Indem er davon dem Statthalter Nachricht gab, forderte er ihn auf, diejenigen Güter zu bezeichnen, deren Gesamterträgnis diese Summe ergebe und dieselben dann dem Erzbischof zu übergeben[2]. Bei der Zuweisung der Güter — es waren dies Rožmital, Roth-Rečic und Neu-Reichenau — und bei der Berechnung ihrer Erträgnisse wehrte sich der Erzbischof hartnäckig dagegen, dafs das bewegliche Gut auf den Herrschaften in den Wert derselben eingerechnet und sein Einkommen dadurch verkürzt

[1] Ebenda: Die zwei Gutachten, dann Liechtensteins Brief an den Kaiser dd. 25. April 1623.

[2] Ebenda: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 4. Juli 1623. Ferdinand an den Erzbischof Harrach dd. 4. Juli 1623.

werde; doch nahm man auf seine Beschwerden keine Rücksicht, oder wenigstens die böhmische Kammer wollte keine nehmen. Bezeichnend ist, daſs der Erzbischof das Einkommen aus dem Gut Ossegg noch weiter bezog, obwohl der Kaiser anders entschieden und dem Fürsten von Liechtenstein den Befehl gegeben hatte, dasselbe dem gleichnamigen Kloster zuzuwenden; aber weder der frühere noch ein späterer Befehl wurden respektiert[1], und so blieb der Erzbischof im Besitze hauptsächlich wohl deshalb, weil er sein Einkommen noch immer nicht auf 24000 Thaler bewertete. Aus eben diesem Grunde stellte er das Begehren, daſs ihm die Stadt Pilgram samt dem zu ihr gehörigen Gute eingeräumt werde. Die Stadt hatte ehedem zum Erzbistum gehört, erfreute sich aber seit mehreren Jahrzehnten der Rechte einer königlichen Stadt, weil sie sich unter Rudolf II. losgekauft hatte. Dem Kaiser, der eben im Begriffe war, die Privilegien Pilgrams zu bestätigen, kam dieses Begehren befremdlich vor, und er trug deshalb dem Fürsten von Liechtenstein auf, nachzuforschen, was es mit dem vom Erzbischof behaupteten früheren Besitz für eine Bewandtnis habe, und zugleich untersuchen zu lassen, wie viel ihm die bereits eingeantworteten Güter in gewöhnlichen Zeiten eintragen würden, ob also die bewuſsten 24000 Thaler gedeckt seien oder nicht[2]. Der Streit bezüglich Pilgrams zog sich durch mehrere Jahre hin, da der Erzbischof sich der mächtigen Fürsprache seiner Angehörigen erfreute und so die Bitten und Proteste der Pilgramer nicht die gehörige Würdigung fanden. Dieselben führten auf Grund von Dokumenten den Nachweis, daſs der Erzbischof Johann Očko von Wlašim die Gerichtsbarkeit über die Stadt im Jahre 1375 an die Bürger um die Summe von 360 Schock Groschen verkauft habe, daſs sie also schon seit dritthalbhundert Jahren, also lange vor den Husitenkriegen ihre Verbindung mit dem Erzbistum in friedlicher Weise gelöst hätten. Harrach behauptete die Ungültigkeit dieses Verkaufes, weil ihm die päpstliche Zustimmung gemangelt habe; aber die Bürger bewiesen auf Grund derselben Dokumente, daſs die Kaufsumme vom Erzbischof zum Ankauf von Helfenburg verwendet und sonach dem Erzstifte damit ein gröſserer Vorteil zugewendet worden sei, als mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit verbunden gewesen war. Da auſserdem die Haltung der Pilgramer während des vergangenen Aufstandes eine so vorsichtige ge-

25. Mai 1624.

[1] Ebenda: Der Erzbischof von Prag an Liechtenstein dd. 20. Oktober, 21. und 25. November und 12. Dezember 1623. Harrach an den Hauptmann zu Ossegg dd. 14. Dezember 1623.

[2] Ebenda: Erzbischof Harrach an den Kaiser dd. 25. Mai 1624. Derselbe an seinen Bruder. Der Kaiser an Liechtenstein dd. 9 und 10. Dezember 1624.

wesen war, dafs sogar der Konfiskationsgerichtshof an ihnen keine Schuld fand, so konnte der Erzbischof mit seinem Ansuchen nicht durchdringen, und die Pilgramer erfreuten sich nach wie vor ihrer Freiheit. Der Erzbischof warf mittlerweile sein Augenmerk auf die Güter des Kreuzherrnordens in Prag und ersuchte den Kaiser, dafs er ihm dieselben samt der Aufsicht über das Kloster übertrage, eine Bitte, die erhört wurde, so dafs er nun die Einkünfte zweier Klöster bezog[1]. Gleichzeitig ersuchte er, dafs von ihm die Zahlung der von seinen Vorgängern schuldig gebliebenen Steuerreste nicht eingefordert werde, und auch diese Bitte wurde bewilligt.

Der Wunsch, sich den grofsen Lasten zu entziehen, unter denen das Land seufzte, zeigte sich nicht blofs in dieser Bitte, sondern auch in einer zweiten immer und immer wiederholten, indem Harrach ebenso wie sein Vorgänger Lohel ihre Güter mit Soldateneinquartierung und ihre Unterthanen mit der Leistung von Kriegskontributionen verschont wissen wollten. Um billig zu sein, mufs man anerkennen, dafs sie zu dieser Bitte ebenso die Sorge für das Wohl ihrer Unterthanen wie die Furcht vor eigener Verarmung trieb. Die Einquartierung und die hohen Kriegskontributionen fügten den von ihnen betroffenen Orten ebenso viel Schaden zu wie eine Feuersbrunst oder Überschwemmung, und dafs jeder Gutsherr diese Verwüstung von sich fernzuhalten suchte, gleichgültig ob der Nachbar darüber zu Grunde gehe, finden wir begreiflich. So ersuchte also Lohel um die Milderung der Kriegskontributionen für seine Ossegger Unterthanen, weil sie sonst davon laufen würden, so bat Harrach, dafs Moldautein mit der Einquartierung verschont werde, weil die Stadt seit dem Aufstande vierzehnmal (!) von den Rebellen und den Kaiserlichen geplündert und zum Teil niedergebrannt worden sei, und da die Stadt von der zügellosen Soldateska im Laufe des folgenden halben Jahres noch zweimal räuberisch angefallen wurde, so wiederholte er noch zweimal dieselbe Bitte, die endlich Erhörung fand. Aber damit wurde ihm nicht geholfen, denn die Soldaten wurden nun auf seine Güter Roth-Rečic und Neu-Reichenau gelegt und trieben da ihre Räubereien[2]. Und doch mufs man bedenken, dafs die Stellung des Erzbischofs die ärgsten Frevel verhinderte; man kann daraus schliefsen, wie es auf jenen Gütern zuging, die keinen so mächtigen Protektor hatten.

18. Mai 1621.

12. Dezbr. 1623.

[1] Ebenda: Replik der Pilgramer dd. 9. Oktober 1626. Der Erzbischof an den Kaiser dd. 23. Januar 1625. Ferdinand an die böhmische Kammer dd. 5. November 1625.

[2] Ebenda: Lohelius an Liechtenstein dd. 19. Juli 1622. Harrach an Liechtenstein dd. 18. Mai, 12. und 29. Dezember 1623.

Um die Zeit, als der Kaiser dem Erzbischof die erwähnten drei Güter einräumen liefs, schenkte er dem Kloster Strahov wahrscheinlich in Würdigung der Verdienste seines Abtes Questenberg ein grofses Gut, und auch dem Propste auf dem Wyschehrad wies er ein solches an, indem er zugleich bestimmte, dafs den Jesuiten ein Jahreseinkommen von 20 000 Thalern anzuweisen sei. Das Domkapitel hatte bisher nichts als einige temporäre Geldzuschüsse erhalten und ergriff deshalb, als der Kaiser nach dem Regensburger Deputationstag nach Prag kam, die Gelegenheit, um mündlich und schriftlich sein Ansuchen um Wiedererstattung aller seither entrissenen Güter zu erneuern, damit dadurch die Zahl der an der Domkirche angestellten Geistlichen vervielfacht und der Gottesdienst mit gröfserer Pracht und Herrlichkeit gefeiert werden könnte. Der Kaiser liefs mit der Antwort lange auf sich warten, so dafs der Erzbischof eine neuerliche Bitte an ihn richtete und die Armut des Kapitels in grellen Farben schilderte. Die böhmische Kammer, die jetzt den Auftrag erhielt, ein Gutachten zu erstatten, hatte sich schon das Jahr zuvor gegen die vollständige Restitution aus Gründen ausgesprochen, die wir bereits eingehend beleuchtet haben; jetzt riet sie dem Kaiser, dafs er dem Kapitel eine Entschädigung leiste, wenn es auf seine sonstigen Ansprüche verzichten und diese Verzichtleistung vom Papste sanktioniert würde. Die Entschädigung sollte in Gütern im Werte von 100 000 Gulden und in einem Kapital von 200 000 Gulden bestehen, dessen Zinsen dem Kapitel jährlich aus den Landeseinkünften bezahlt werden sollten [1].

2. März 1624.

Nachdem noch einige Zeit hin und her verhandelt worden war, sahen endlich die böhmischen Prälaten ein, dafs sie die Hoffnung auf vollständige Restitution aufgeben und sich dem staatlichen Standpunkte, der nur eine Entschädigung in Aussicht stellte, anbequemen müfsten. Der mittlerweile zum Kardinal ernannte Erzbischof reiste zu Ende des Jahres 1626 nach Wien, um daselbst über die Entschädigung eine Verhandlung einzuleiten. Er fand an dem Kaiser ein mehr als freundliches Entgegenkommen, und auch Eggenberg gab gute Worte; die andern Staatsmänner spotteten aber angesichts der trostlosen Finanzlage des Reiches über die übertriebenen Ersatzansprüche. Harrach liefs sich das nicht anfechten, ersuchte den Nuntius Caraffa um seinen Beistand und reiste eigens nach Nikolsburg zum Kardinal Dietrichstein, um auch diesen um seine Dienste zu ersuchen. Er ging darauf

[1] Ebenda: Preces capituli Pragensis nunc in praesentia Imperatoris iteratae 1623. Der Erzbischof an den Kaiser dd. 2. März 1624. Die böhmische Kammer an den Erzbischof dd. 1624.

wieder nach Wien zurück und überreichte dem Kaiser ein Memoire, in dem er um die Einsetzung einer Kommission ersuchte, die sich mit der Prüfung der böhmischen Kirchenangelegenheiten und der Güterfrage befassen sollte. Ferdinand entsprach dem Wunsche und ernannte unter dem Vorsitze Dietrichsteins zu Mitgliedern dieser Kommission zwei Geheimräte (den Grafen Slawata und den Freiherrn von Werdenberg), zwei Reichshofräte (Strahlendorf und Nostitz) und bevollmächtigte auch den Kardinal Harrach zur Teilnahme an den Sitzungen. Bei dieser Gelegenheit kam neben anderen Punkten auch der Vorschlag wegen Errichtung von vier Bistümern in Böhmen zur Sprache. Harrach beantragte, daſs man vier böhmischen Prälaten, die sich eines bedeutenderen Einkommens erfreuten, bischöfliche Rechte erteilen und ihre Dotation durch Erhöhung des Salzzolles aufbessern solle. Das Salz schien ein passendes Objekt zu sein, um das Einkommen der Geistlichkeit zu erhöhen und eine Entschädigung zu vermitteln oder die Neuausgaben, welche die Gegenreformation verursachte, zu decken. Zu diesem Behufe schlug der Kardinal vor, daſs der Preis für eine Kufe Salz um zehn Kreuzer erhöht und dieser Aufschlag für die Geistlichkeit verwendet werden solle. Nach Beendigung des Krieges sollte der Kaiser von seinem Salzerträgnis noch weitere zehn Kreuzer beisteuern, im ganzen also später zwanzig Kreuzer per Kufe der Geistlichkeit zu Gute kommen. Wenn der Kaiser dem Kardinal den Ertrag dieser Steuer durch dreiſsig Jahre zukommenlassen würde, so machte sich derselbe anheischig, die Geistlichkeit zur Verzichtleistung auf ihre Restitutionsforderungen zu bewegen und hiefür den Konsens des Papstes zu erwirken[1]. Wir bemerken hiebei, daſs sich Harrach maſslos übertriebene Vorstellungen von dem Ertrage der Steuern machte, die mit der Wirklichkeit im geraden Gegensatz standen.

Die Erklärung des Erzbischofs erfreute sich bei den übrigen Kommissionsgliedern anfangs nicht des gewünschten Beifalls, aber später fand man, daſs die Erhöhung des Salzpreises keine allzugroſse Last sei, wenn man damit die Ansprüche der Geistlichkeit abkaufen und den Laien die ersehnte Sicherheit bezüglich ihres Gutsbesitzes verschaffen konnte, und so erstattete man in dieser Richtung dem Kaiser ein Gutachten. Da nach der damaligen Anschauung der Kaiser die Restitutionsansprüche nur mit päpstlicher Zustimmung abkaufen

[1] Duxer Schloſsarchiv: Relazione del negoziato nella Corte Cesarea gerichtet an den päpstlichen Stuhl dd. 16. Februar 1627. — Archiv des Unterrichtsministeriums: Bericht der Kommission an den Kaiser dd. 5. November 1626.

konnte, beschäftigte man sich mit dieser Angelegenheit auch in Rom und zwar in der Congregatio de propaganda fide. Ein Bericht, der deshalb (von Wien oder von Prag) dahin geschickt wurde, zeichnet sich durch Unparteilichkeit aus, indem er die Unmöglichkeit einer vollständigen Restitution schildert. Er führt an, dafs die Zahl der Städte, Dörfer und Schlösser, die restituiert werden müfsten, sich auf etwa 1500 belaufe, dafs die gegenwärtigen Besitzer den Landesgesetzen entsprechend zu ihnen gelangt seien, dafs sie demnach auf Entschädigung Ansprüche erheben könnten und dafs dieselbe vom Kaiser geleistet werden müfste, dieser aber absolut aller Mittel ermangle. Zudem würde der Prozefs wegen eines einzelnen Gutes eine unendlich lange Zeit in Anspruch nehmen, weil der Besitzer zu allen Rechtsmitteln greifen würde, um ihn in die Länge zu ziehen, und nie würde man also dazu kommen, mit allen Prozessen fertig zu werden. Der Bericht endet mit dem Vorschlag, dafs man sich zufriedenstellen möge, wenn die Dotation des Erzbischofes jährlich die Summe von 24 000 Thaler erreicht haben, die des Kapitels für den Unterhalt einer Anzahl von Prälaten genügen, die Pfarrgüter und der Zehent vor jeder Anfechtung gesichert und der Kaiser eine Erklärung abgeben würde, dafs er nach dem Friedensschlusse den Klerus für seine Ansprüche entschädigen wolle[1]. Aus dem Gutachten ersieht man, das der Erzbischof die Einkünfte aus seinen Gütern noch immer gering bewertete. In Wien wollte man ihm um diese Zeit dadurch helfen, dafs man Waldstein ersuchte, er solle ihm zu einer ergiebigen Pfründe in Norddeutschland verhelfen. Gleichzeitig erfüllte man einen lang gehegten Wunsch der Geistlichkeit, indem man alle ihre Güter in die Landtafel eintragen liefs und der Kaiser ausdrücklich auf das Recht, die Klostergüter mit Beschlag belegen zu dürfen, verzichtete[2].

Um die Zustimmung des Kaisers für die vorgeschlagene Salzsteuer zu erlangen, entwarf der Erzbischof von Prag einen Plan über ihre Verwendung. Nach demselben sollten aus ihr die Güter für die beabsichtigte Begründung der vier böhmischen Bistümer angekauft, ein Alumnat für den heranwachsenden Klerus hergestellt und unterhalten, dem Domkapitel die verheifsene Entschdäigung für die verlorenen Güter geleistet, einige der verwüsteten böhmischen Klöster neu hergestellt, den armen Klöstern aufgeholfen und die nötigen Kleidungen und Gefäfse angeschafft werden[1]. Die Vorschläge Harrachs

---

[1] Ebenda: Gutachten in Betreff der Restitution.

[2] Ebenda: Befehl des Kaisers an Waldstein dd. 18. April 1628. Ferdinand an Harrach dd. 19. Juli 1628.

[3] Ebenda: Bandini an Ferdinand II. dd. 21. Oktober 1628.

fanden die Billigung des Kaisers, und so suchten beide um die Zustimmung des Papstes für ein abzuschliefsendes Übereinkommen an. Der Kapuziner Valerianus Magni reiste in ihrem beiderseitigen Auftrage nach Rom und stellte formell an den Vorstand der Congregatio de propaganda fide, den Kardinal Bandini, den Antrag wegen Ablösung der Restitutionsansprüche. Bandini beriet sich mit einigen Kardinälen und erteilte darauf dem Kaiser die Antwort, dafs die von ihm beantragte Entschädigung bei der Kongregation und wahrscheinlich auch bei dem Papste Anklang finden werde, wobei er der Frömmigkeit Ferdinands und seiner bisherigen Freigebigkeit eine warme Lobrede hielt [1]. In Rom erwog man überhaupt diese Frage nüchterner, man kannte zu genau die finanziellen Schwierigkeiten, mit denen Ferdinand kämpfte. Dagegen bäumten sich die böhmischen Äbte umsomehr gegen die Kompensation auf, als sie mit Recht vermuteten, dafs die Salzsteuer nie in ihre Tasche fliefsen werde. Der Prior des Augustinerkonvents zu Taus gab seinem Unwillen dadurch Ausdruck, dafs er sich einen gewaltsamen Angriff auf eine in der Nähe gelegene Besitzung, auf die sein Konvent Ansprüche machte, zu schulden kommen liefs und sein Beispiel fand mehrfache Nachahmung. Der Kaiser strafte diesen Friedensbruch nicht anders, als dafs er den Erzbischof aufforderte, den Klerus zur Ruhe zu weisen [2].

Als P. Valerian nach Wien zurückreiste, brachte er die päpstliche Zustimmung zur Regelung der Entschädigung mit sich, und man wufste nun in Böhmen, dafs man sich mit der Salzsteuer begnügen und alle übrigen Hoffnungen aufgeben müsse. Es war im Jahre 1629, als die kaiserlichen Waffen siegreich ganz Deutschland beherrschten, als Waldstein einen unendlichen Gutsbesitz anhäufte und seine Anhänger fürstlich belohnte, und als die zahlreichen kaiserlichen Diener, die früher arm waren, grofse Güter in Böhmen an sich gebracht hatten. Diesen Reichtümern gegenüber erachtete der böhmische Klerus die reichen Geschenke des Kaisers wie eine bettelhafte Abfertigung und deshalb erhob das Domkapitel, als das Gerücht von der „Kompensation“ durch die Salzsteuer zu ihm drang, ohne dafs es noch in den Besitz der versprochenen 300 000 Gulden gekommen war, seine Stimme zu lauter Klage. Es hiefs damals, dafs Urban VIII. eine Bulle verfafst habe, durch welche alle Restitutionsansprüche des böhmischen Klerus infolge der vom Kaiser verheifsenen Entschädigung für null und nichtig erklärt würden. Gegen diese Bulle kehrte sich der ganze Zorn des Kapitels; aus der Geschichte und aus den kirch-

[1] Ebenda: Bandini an Ferdinand II. dd. 21. Oktober 1628.

[2] Ebenda: Ferdinand an Harrach dd. 5. Dezember 1629.

lichen Satzungen suchte es das Unrecht einer derartigen Verfügung nachzuweisen und erklärte sich nur unter der Bedingung ihr unterwerfen zu wollen, wenn ihm eine würdige Entschädigung geboten würde. Wir bemerken, dafs das Domkapitel nicht ganz richtig instruiert war; der Papst hatte keine Entscheidung getroffen, sondern nur den Kardinal Harrach und den Nuntius am Wiener Hof Pallotto bevollmächtigt, mit dem Kaiser einen Entschädigungsvertrag über die Ansprüche des böhmischen Klerus abzuschliefsen [1]. Infolge der Entscheidung des Papstes bestimmte Ferdinand, dafs die Grafen von Trauttmansdorff und Slawata und der Freiherr von Nostitz mit den päpstlichen Kommissären in Verhandlung treten und mit ihnen eine Einigung bezüglich aller Ansprüche des böhmischen Säkular- und Regularklerus über die ihm entfremdeten Güter, Zehente u. s. w. treffen sollten. Bevor die genannten Personen zu einer Konferenz zusammentraten, scheint Graf von Slawata den P. Lamormain um Rat ersucht zu haben; wenigstens erstattete ihm derselbe im Verein mit noch vier anderen Jesuiten ein Gutachten, das die schon früher von ihm gegen den Kaiser ausgesprochene Ansicht aufrecht hielt, die Verhandlung wegen Entschädigung des böhmischen Klerus für zulässig erklärte und sonach den Kaiser zu einer strikten Restitution für nicht verpflichtet erklärte. Nur wünschte Lamormain, dafs man den Klerus zur Zurücknahme des angedrohten Protestes bereden solle; denn das ganze Resultat der Verhandlung würde in Rauch aufgehen, wenn der Klerus später den Streit noch einmal anhängig machen und unter genauer Darlegung seiner Rechtsansprüche an den besser unterrichteten Papst gegen die Entscheidung, die er jetzt, schlecht unterrichtet, gefällt hätte, appellieren würde. Die rechtliche Seite der Entschädigungsfrage wurde von den kaiserlichen Kommissären zuerst verhandelt, und da dabei wahrscheinlich das Gutachten Lamormains zur Sprache kam, befahl der Kaiser, den Beichtvater nochmals zu befragen, worauf derselbe ein neues Gutachten, das auch von zwei anderen Mitgliedern des Jesuitenordens unterzeichnet war, überreichte. Wir sind leider von dem Inhalt desselben nicht in Kenntnis, aber wir dürfen mit Grund vermuten, dafs es dem von ihm zuerst überreichten entsprach und nur noch ausführlicher auf den Gegenstand einging. Dieses zweite Gutachten nun oder eine dritte theologische Auseinandersetzung über die Kirchengüterfrage erklärte den Kaiser zur Restitution nicht verpflichtet und zwar: weil es wahrscheinlich sei, dafs in der

16. Februar 1630.

6. Februar 1630.

[1] Archiv des k. k. Unterrichtsministeriums dd. 9. Januar 1630. — Archiv des k. k. Reichsfinanzministeriums: Päpstliches Breve dd. 1. Juli 1629.

Zeit von Ferdinand I. bis auf den Tod Rudolfs II. die Kirchengüter mit päpstlicher Zustimmung entfremdet worden seien (!), weil der Kaiser den Wert der von ihm wieder erworbenen für den Krieg verbraucht und weil er für die böhmische Geistlichkeit seit erlangtem Siege mehr als eine Million verwendet habe. Nur die höchste Undankbarkeit könne demnach einen Geistlichen veranlassen, sich mit dem Kaiser in einen Prozefs wegen der Güter einzulassen; jedenfalls aber müfste derselbe dem Kläger zu Rechte stehen, denn es sei noch nicht durch einen Urteilsspruch festgesetzt, ob der Kaiser über die Kirchengüter habe verfügen können und ob er eine genügende Entschädigung geboten habe. Würde der Urteilsspruch gegen ihn erfolgen, dann stünde es ihm frei, alle Geschenke, die er den Geistlichen gemacht habe, zu widerrufen.

Mit Bezug auf das Gutachten erklärten die verhandelnden Räte, dafs die Rechtsunsicherheit erschreckliche Dimensionen annehmen müfste, wenn jedermann aus der Geistlichkeit die vom Kaiser mit den konfiscierten Gütern gemachten Schenkungen oder angeordneten Verkäufe anfechten könnte, und deshalb sei es nötig, ihnen von vornherein jedes Klagerecht abzuschneiden. Man müsse deshalb den Rat Lamormains befolgen und mit dem böhmischen Klerus eine Unterhandlung einleiten, damit er seinen Protest gegen die nun festzusetzende Entschädigung zurücknehme, wobei man denselben auf die schuldige Rücksicht gegen den Papst und den Kaiser aufmerksam machen und bemerken könnte, dafs er nicht leer ausgehen würde. Zugleich müsse man über diese Schwierigkeit einen genauen Bericht an die Kommissäre erstatten und an sie die Frage richten: ob sie den Kaiser gegen alle Klagen von Seite des Klerus sicherstellen könnten oder hierüber erst an den Papst berichten müfsten[1].

Dieser Bericht fand die Billigung des Kaisers, und in seinem Auftrag fanden sich die kaiserlichen Räte bei den Kardinälen Harrach und Pallotto ein und richteten an sie die Frage: Ob, wenn an den Papst später eine Eingabe gerichtet würde, welche den Beweis lieferte, dafs er schlecht unterrichtet gewesen sei und also nur getäuscht zu den Entschädigungsverhandlungen die Erlaubnis erteilt und das Ergebnis derselben bestätigt habe, ob sie in diesem Falle den Kaiser vor der Ungültigkeitserklärung des abzuschliefsenden Vertrages sichern könnten, oder ob sie über den zu befürchtenden Protest des Klerus früher an den Papst berichten müfsten.

---

[1] Archiv des k. k. Unterrichtsministeriums: Bericht der zur Beratung über die Kirchengüter deputierten kaiserlichen Räte.

Die Antwort der beiden Kardinäle konnte nicht zweifelhaft sein, wenn man bedenkt, daſs sich Harrach seit mehreren Jahren für die Entschädigung aussprach, und daſs Pallotto den Instruktionen des päpstlichen Hofes folgte, der die Restitutionsforderungen der böhmischen Äbte für unerfüllbar und gegenüber der kaiserlichen Freigebigkeit auch für unzweckmäſsig ansah. Daſs die Entschiedenheit, mit welcher sich der Nuntius und durch ihn der Papst auf den praktischen Standpunkt stellten, also für die Zurückweisung der Äbte sich aussprachen, durch die Jesuiten, auf die sich die kaiserliche Freigebigkeit besonders ausgedehnt hatte, mitbeeinfluſst wurde, unterliegt für uns keinem Zweifel. Als demnach die kaiserlichen Kommissäre an die Kardinäle die betreffenden Fragen richteten, versprach der Nuntius, seine Auktorität gegen jene in Anwendung zu bringen, die dem Ansehen des Papstes nahetreten und seinen Entscheidungen sich nicht widerstandslos unterwerfen würden. Der Papst habe die Erlaubnis zur Einleitung der Unterhandlungen durch eine Bulle gegeben, die er auf niemandes Anraten, sondern aus eigenem Antriebe (motu proprio) verfaſst habe, so daſs künftig kein Streit darüber entstehen dürfe, ob er dabei jemandes Interesse gewahrt habe oder nicht. Die Bulle sei nur zu dem Zwecke gegeben, allen Streit künftighin abzuschneiden. Wenn, so fuhr der Nuntius weiter fort, der Kaiser nach dem Urteil mehrerer Theologen in seinem Gewissen beruhigt sein könne, ohne in die Restitution eingewilligt zu haben, um wie viel mehr könne er es sein, wenn der Papst hierin beistimme und noch überdies eine Entschädigung geleistet werde. Als Graf Slawata darauf mit der Frage entgegnete, ob der Kaiser auch bei dem Vorwurfe, daſs er über den Klerus, ohne ihn zu hören, sein Urteil gefällt, ruhig bleiben könne, erwiderte der Nuntius, daſs durch das Motu proprio des Papstes der Vorwurf widerlegt sei. Es werde über niemanden ein Urteil gefällt, niemand verdammt, sondern der Papst treffe bezüglich der Kirchengüter aus zwingenden Gründen eine Verfügung zum Vorteil des katholischen Glaubens. Dem Klerus werde das Klagerecht nicht freigelassen, sondern zu Gunsten des Kaisers auf dasselbe verzichtet.

Slawata gab sich noch nicht zufrieden und fragte weiter, ob es nicht doch nötig sei, über die Beschwerden und die allfälligen Klagen des Klerus an den Papst zu berichten; aber auch dieses wollte der Nuntius nicht zugeben. Was könne man dem Papste anderes berichten, als daſs der Klerus das Eigentumsrecht an den ihm entrissenen Gütern behaupte und in diese Verhandlungen nicht einwilligen wolle? Das wisse aber der Papst bereits, und seine Antwort würde nur lauten, daſs er einer solchen Zustimmung nicht bedürfe. Seiner Heiligkeit liege nicht

daran, dafs den Klöstern eine Entschädigung für die verlorenen Güter geleistet, sondern dafs aus den anzuhoffenden Steuererträgnissen die neuen Bistümer begründet würden. Man dürfe nicht daran zweifeln, dafs der Papst befugt sei, diese Einrichtung zu treffen, und dafs es also unnötig sei, an ihn nochmals zu berichten. Slawata befürchtete, dafs der Klerus dem Kaiser auf dem Landtage die Steuern verweigern könnte, allein auch da beruhigte ihn der Nuntius mit der Versicherung, dafs der Papst dann den Geistlichen selbst die Steuer auflegen, und dafs der Kaiser wohl genug Mittel in der Hand haben würde, um sie zum Gehorsam zu treiben. Schliefslich versprachen die Kardinäle, dem Papste über alle diese Einwürfe zu berichten, aber trotzdem mittlerweile den Vertrag abzuschliefsen[1].

Die kaiserlichen Kommissäre berichteten über das Resultat ihrer Unterredung in einer Sitzung, an der die hervorragendsten Geheimräte, Eggenberg, Meggau und der Abt von Kremsmünster, dann die Grafen Breuner, Mansfeld und Thun sich beteiligten, und in der der Antrag des Nuntius auf unmittelbaren Abschlufs der Verhandlungen allgemeine Beistimmung fand. Der Kaiser und sein Sohn, die der Beratung zugegen waren, schlossen sich ihren Räten an, und so fand jetzt die endgültige Entscheidung über den Entschädigungsvertrag statt.

17. Februar 1630.

Um seiner aufserordentlichen Wichtigkeit wollen wir hier die Grundzüge desselben näher angeben. Im Eingang heifst es, dafs die Streitfrage durch den Kardinal Harrach und durch den früheren Nuntius Caraffa dem päpstlichen Stuhle mitgeteilt, und dafs darüber in der Congregatio de propaganda fide wiederholt verhandelt worden sei; man habe es nun für passend gefunden, ein Übereinkommen zu treffen, durch welches den unentwirrbaren Klagen des böhmischen Klerus um die Restitution seiner Güter vorgebeugt und die gegenwärtigen Besitzer ohne Gewissensbisse im weiteren Genusse der Einkünfte bleiben könnten. Der Kaiser verspricht darauf für sich und seine Nachkommen, dafs er eine Steuer von einem Viertel Gulden auf jede Kufe Salz schlagen und den Ertrag derselben dem Papste für alle Zukunft (also nicht blofs für 30 Jahre, wie ursprünglich Harrach vorgeschlagen hatte) zum Nutzen und Frommen der böhmischen Kirche zuweisen und unter keiner Bedingung je auf diese Steuer greifen, sondern sie stets ungeschmälert ihrem Zwecke zuwenden werde. Dafür leisteten die beiden Kardinäle für den Papst Verzicht auf alle dem Klerus entrissenen Güter mit Ausnahme derjenigen, auf die der

[1] Archiv des k. k. Unterrichtsministeriums: Bericht der kaiserlichen Räte über die Verhandlung mit dem päpstlichen Nuntius dd. 17. Februar 1630.

Johanniterorden Ansprüche erheben könnte, und jener, die dem Klerus nach dem Tode Rudolfs II. entrissen worden waren, wofern die gegenwärtigen Besitzer nicht das Klagerecht gegen die böhmische Kammer erlangt hätten. Ebenso blieb dem Klerus das Recht gewahrt, alle seine ehemaligen Güter, die blofs verpfändet und nicht verkauft worden, gegen Erlag der Pfandsumme einzulösen. Die Verwaltung der Salzsteuer sollte geistlichen Personen übertragen und der gegenwärtige Vertrag als null und nichtig angesehen werden, wenn je ein böhmischer König auf die Steuer Beschlag legen wollte[1]. Durch den Vertrag wurde also dem Papste die Verfügung über das aus der Steuer fliefsende Einkommen überlassen; er war nur gebunden, dasselbe für die böhmische Kirche zu verwenden. In der Folge gestalteten sich die Verhältnisse so, dafs der Erzbischof von Prag die eigentliche Verwaltung führte, aber jährlich an die Congregatio de propaganda fide über die Einkünfte und Ausgaben Bericht erstatten mufste. Sein Bericht wurde dann gewöhnlich nachträglich gebilligt, nur wenn es sich um Verwendung einer gröfseren Summe handelte, mufste er früher um die Gutheifsung ersuchen. Der Kaiser bestätigte das Übereinkommen am 22. März und befahl später, dafs dasselbe in die böhmische Landtafel eingetragen werde. Der Papst verschob seine Bestätigung und erteilte sie erst drei Jahre später, am 5. März 1633. 1630.

Es war ein denkwürdiger Vertrag, der hier abgeschlossen wurde, und zwar nicht blofs um seines Inhalts willen, sondern hauptsächlich wegen der Allmacht, die sich der Papst in der Regelung dieser halb kirchlichen, halb weltlichen Angelegenheit zuschrieb, eine Macht, die freilich auch andere Päpste bei hundert anderen Gelegenheiten in Anspruch nahmen, die aber stets bei ihrer Übung überrascht. Es haben sich in neuester Zeit die gesetzgebenden Körperschaften häufig genug dieselbe Befugnis angeeignet, positive Rechte umgestofsen und damit den Zorn und Fluch der Geschädigten wachgerufen. Wir ziehen aus allem nur die Lehre, dafs zu allen Zeiten die positiven Rechte, sobald sie in Widerspruch mit neu sich entwickelnden Verhältnissen treten, denselben entweder auf dem Wege der Gewalt oder der billigen Regelung weichen müssen. Nicht das Recht hat ewige Dauer, sondern die Billigkeit, d. h. der stete Wechsel.

[1] Archiv des k. k. Reichsfinanzministeriums: Vertrag, unterzeichnet von Ferdinand II., 22. März 1630. — Archiv des k. k. Unterrichtsministeriums: Ferdinand an die Statthalter von Böhmen dd. 8. September 1630. — Ebenda: Urbanus VIII. confirmat transactionem de bonis ecclesiasticis dd. 5. März 1633. — Erzbischöfliches Archiv: Litterae recognitoriae, quibus Card. ab Harrach nonnulla puncta cassam salis concernentia illustrat dd. Oktober 1663.

Der befürchtete Protest der Geistlichen liefs trotz der Zusicherung und Vertröstung des Nuntius nicht lange auf sich warten. Als die Prämonstratenser und die Cistercienser von dem Erzbischof über den Inhalt des Vertrages in Kenntnis gesetzt und aufgefordert wurden, ihre Ansprüche geltend zu machen, im Falle ihnen seit dem Tode Rudolfs II. Güter entzogen oder Güter verpfändet worden seien, ergriffen sie diese Gelegenheit, um darüber Klage zu führen, dafs ihre Restitutionsansprüche beseitigt würden, während der Kaiser alle seine Anhänger reichlich belohnt habe. Angesichts des Umstandes, dafs seit einigen Jahren mehr als drei Vierteile des grofsen Grundbesitzes konfisciert und in der nichtswürdigsten Weise verschleudert worden waren, so dafs der Kaiser ärmer war als je zuvor, mufs man die Klage der Klöster einigermafsen begreiflich finden. Die klagenden Äbte suchten ihren Protest jeglicher unehrerbietigen Schärfe zu entkleiden, indem sie den religiösen Eifer des Kaisers würdigten und ihm allein ihre Rettung zuschrieben. Schliefslich klagten sie über die Zweideutigkeit, mit der man sich über die Wirkungen des Salzgesetzes ausspreche. Auf der einen Seite würden sie vertröstet, dafs auch für sie ein Anteil aus dem Erträgnisse abfallen würde; der Kapuziner Valerianus Magni habe aber erklärt, dafs sie keinen Heller bekommen würden, sondern dafs die ganze Steuer für die Begründung neuer Bistümer, Kollegiatkirchen, Alumnate und sonstige religiöse Bedürfnisse verwendet werden würde. Der Kapuziner, der die Thätigkeit der klagenden Klostergeistlichen nicht besonders hoch bewertete, sie müfsig und träge schalt, wies auch aus diesem Grunde ihre Ansprüche zurück, gofs aber damit nur Öl ins Feuer[1].

Nachdem die Beschwerdeführer auf ihre Eingabe vergeblich eine Antwort erwartet hatten, erneuerten sie ihren Protest noch vor Schlusse des Jahres. Diesmal gesellten sich dem Prämonstratenser- und Cistercienserorden auch der Propst und das Kapitel von Leitmeritz bei, dagegen trat das Prager Domkapitel, das einige Zeit seinen Anschlufs an den Protest hatte hoffen lassen, demselben im letzten Augenblicke nicht bei, weil es die Überzeugung gewonnen, dafs seine Entschädigung im sicheren Anzuge sei. Der Protest kehrte sich diesmal gegen einzelne Gründe des zwischen dem Kaiser und Papst getroffenen Übereinkommens, die dasselbe stützen sollten, aber sich nach Ansicht der Klosterleute bei näherer Untersuchung als hinfällig und unwahr erwiesen. In dem Vertrag wurde behauptet, dafs die Prozesse wegen

10. Dezbr. 1630.

---

[1] Archiv des k. k. Unterrichtsministeriums: Ordines Praemonstratensium et Cisterciensum apud archiepiscopum Pragensem protestantur contra contractum Salis.

Restitution der Güter nie zu einem Ergebnis führen würden und dafs es deshalb besser sei, wenn man dem Klerus die Berechtigung zu derselben abschneide. Dagegen führten die Protestierenden fünf Fälle an, in denen die klagenden Klöster und Propsteien wider die Besitzer einzelner Güter obgesiegt hatten. Die Behauptung, dafs die Salzsteuer neben den Neugründungen auch eine Entschädigung für die Klöster bieten würde, wiesen sie auf Grund des vermuteten Jahreserträgnisses von 25 000 Gulden zurück. Wie sollte dies genügen, wenn das Domkapitel für sich jährlich 18 000 Gulden, die Prämonstratenser 25 000 Gulden und die Cistercienser und andere Orden ähnlich hohe Jahresentschädigungen forderten, und was sollte dann für die Neugründungen, namentlich für die neuen Bistümer, übrig bleiben? Man habe allerdings von einem Salzsteuerertr̈agnis von mehr als 100 000 Gulden gesprochen; allein das Resultat derselben seit ihrer Einführung weise nur auf die obige Ziffer hin. Würde der Papst, meinten sie, von den thatsächlichen Verhältnissen informiert sein, so würde er nie seine Zustimmung zu dem Übereinkommen gegeben haben. Bei dieser Gelegenheit wendete sich der Protest gegen den Kapuziner Valerianus, der die Klöster, im Falle sie bei dem Proteste verharren würden, mit ihrer Auflösung bedrohte. Diese Drohung brachte den konservativen Sinn der Prälaten zum Überschäumen. „Wer habe," schrieben sie, „je einen ähnlichen Vorgang erlebt? Der allgemeine Vater der Gläubigen soll seine Söhne, die böhmischen Ordensleute, strafen, ihre Klöster aufheben, ihnen den Rest ihrer Besitzungen nehmen! . . . Sind wir nicht um des Glaubens willen ins Exil gegangen? . . . Haben wir nicht unsere Ordenspflichten erfüllt, haben wir nicht die Gläubigen unterrichtet, nicht gepredigt, Beichte gehört und alles gethan, was zu thun war? Wenn wir wegen dieser guten Werke gesteinigt werden sollen, sind wir in einer schlechteren Lage als alle anderen Christen." Zum Schlusse erklärten sie, auf die Restitution ihrer Güter verzichten zu wollen, wenn ihnen eine halbwegs würdige Entschädigung versprochen und zugleich angegeben würde, woher sie ihnen geleistet werden solle[1].

Es war am 10. Dezember 1630, dafs dieser Protest unterzeichnet und überreicht wurde, also zu einer Zeit, wo die kaiserlichen Finanzen für den Augenblick keine Mehrbelastung vertrugen, aber nach Zurückweisung des Angriffes Gustav Adolfs, der vor kurzem in Deutschland gelandet war, eine bedeutende Besserung erwarten liefsen. Man hoffte nämlich damals auf katholischer Seite zuversichtlich auf den Sieg und

1630

[1] Erzbischöfliches Archiv: Protestatio secunda Abbatum dd. 10. Dezember 1630.

zog die Folgen einer Niederlage noch nicht in Rechnung. Aber als der König von Schweden seinen Gegnern einen Schlag nach dem andern versetzte, als man auf kaiserlicher Seite wieder zu dem abgesetzten Waldstein greifen und alle verfügbaren Mittel für die neuen Rüstungen verwenden mufste, und als von da an die kaiserlichen Einnahmen nur für den Krieg verwendet werden durften, da sahen auch die böhmischen Äbte ein, dafs angesichts der öffentlichen Lage, die keine Besserung verhiefs, ihre Klagen keine Beachtung zu hoffen hatten, und dafs deshalb das Schweigen für sie zuträglicher sei. Die Restitutionsansprüche nahmen dadurch faktisch ihr Ende. Bezüglich der Salzsteuer, die erst von Kaiser Joseph II. abgeschafft wurde, wollen wir nur so viel bemerken, dafs sie nie zu den Zwecken verwendet wurde, die der Kardinal Harrach angedeutet hatte.

Siebentes Kapitel.

Liechtenstein und Bassevi. — Der Pachtvertrag mit dem Konsortium. — Streit über die Auslegung des Vertrages. — Verschlechterung der Münze. — Die Devalvation. — Verträge mit Löwenthal und Hübner. — Regelung der Verhältnisse zwischen Schuldnern und Gläubigern. — Tod Liechtensteins. — Untersuchungen über seine Beteiligung an dem Münzgeschäfte 1628 und 1638. — Untersuchung über den Verkauf von Schwarzkosteletz. — Entscheidung darüber 1655. — Neue Anklagen gegen Liechtenstein 1659 und 1660. — Ausgang der Angelegenheit 1665. — Nachspiel des Prozesses 1680. — Anklagen gegen Michna.

Schon die Regierung des Winterkönigs mufste zur Verschlechterung der Münze ihre Zuflucht nehmen und während des Jahres 1620 das Geld unter dem Nennwert prägen lassen. Nach Besiegung des Aufstandes befolgte der Kaiser dieses Beispiel und liefs 27 Gulden 30 Kreuzer aus einer Prager Mark prägen, wiewohl sich deren Wert nur auf 19 Gulden 37 Kreuzer belief. Um das nötige Metall für die Münzstätten zu gewinnen, beschlofs der Statthalter Fürst Karl von Liechtenstein einen höheren Preis für den Ankauf von Silber zu bieten, gleichzeitig verschlechterte er aber die Münze, um den bisherigen Gewinn nicht zu schmälern. Er bestimmte deshalb, dafs aus einer Prager Mark 39 Gulden 38 Kreuzer geprägt würden. Dafür bot er für eine Mark Silber 22 Gulden, ja dem Juden Bassevi gestand er noch drei Gulden mehr zu, weil sich dieser zwar leicht durch seine Verbindungen Silber oder vollwichtige Münzen verschaffen konnte, aber bei diesem im grofsen betriebenen Geschäfte sich auch mancherlei gröfseren Auslagen unterziehen mufste. Bassevi lieferte wöchentlich 2000 Mark in die Münzstätte. Durch eine Verordnung vom 11. Juni 1621 liefs der Fürst 46 Gulden aus einer Mark prägen und so betrug der Gewinn, den der Kaiser aus den böhmischen Münzstätten vom

26. März 1621.

14. November 1620 bis zum 10. Juli 1621 bezog, 223466 Gulden. Indem der Statthalter von dem Resultate der von ihm selbständig getroffenen Verfügungen und von dem mit Bassevi abgeschlossenen Vertrage Kunde gab, sprach er zugleich den Wunsch aus, dafs den Juden der Einkauf von Silber und alten vollwichtigen Münzen durch offene Patente erleichtert würde. Liechtenstein bot sich hierbei an, alle Münzstätten in eigene Regie zu nehmen und stellte in diesem Falle dem Kaiser einen Gewinn von 50000 Gulden wöchentlich in Aussicht. Er konnte dies leicht thun, denn wenn es ihm mit Hilfe Bassevis gelang, grofse Massen Silbers um den Preis von 22 oder 25 Gulden für die Mark anzukaufen und dann aus einer Mark 46 Gulden ausprägte, so winkte ihm ein weit gröfserer Gewinn, als er dem Kaiser abliefern wollte. Nach dem Berichte des sächsischen Gesandten am Wiener Hof erbot sich fast zur selben Zeit auch ein italienischer Fürst, dem Kaiser 2500000 Gulden gegen 9% Verzinsung auf 25 Jahre zu leihen und nach Ablauf dieser Zeit die ganze Schuldsumme zu schenken, wenn ihm die Ausmünzung des Silbers in leichte Währung gestattet würde. Der Kaiser traf keine Entscheidung, sondern verfügte nur (am 23. September), dafs die Münzen noch leichter geprägt werden sollten und zwar aus einer Wiener Mark in der Wiener Münzstätte 79 Gulden. Nach demselben Schrot und Korn sollten auch die Münzen in Böhmen geprägt werden und, da die Prager Mark leichter war als die Wiener, so hätten aus ihr nur 71 Gulden geprägt werden sollen; Liechtenstein aber befahl, als ihm die kaiserliche Verfügung mitgeteilt wurde, (am 4. Oktober), dem Prager Münzamte aus einer Prager Mark 77 Gulden 45 Kreuzer zu prägen. Er verschlechterte also die in Prag geprägte Münze gegen die Wiener um sechs Gulden. Am 29. Oktober ging er in der Verschlechterung noch weiter und befahl dem Prager Münzamt, aus der Prager Mark 78 Gulden 2 Kreuzer zu prägen. Zu dieser Verfügung war er ebensowenig bevollmächtigt, wie zu der oben angeführten; er traf sie auf eigene Verantwortung, weil ihm die Statthalterschaft mit unbeschränkter Machtvollkommenheit übertragen worden war, der Nutzen aus der Münzprägung nicht ihm, sondern dem Kaiser zufiel und er demselben auch von seinen eigenmächtigen Verfügungen Mitteilungen machte. Um so viel Silber als möglich für die Münzstätten zu gewinnen, verbot er unter Leib- und Lebensstrafe und Konfiskation der Güter den Verkauf von Silber und Münzen ins Ausland; jedermann sollte beides nur an die Münzstätten oder an Bassevi verkaufen dürfen. In dem Grade als die Münzen geringhaltiger wurden, erhöhte er den Preis für das Silber, doch zahlte er es noch immer

1621.

tief unter dem nunmehrigen Werte[1]. Eine Übersicht über die Münzprägungen in Kuttenberg in der Zeit vom 5. Dezember 1620 bis zum 22. Januar 1622 ergiebt, dafs daselbst während der Zeit vom 2. Dez. 1620 bis zum 19. März des folgenden Jahres 9411 Mark Silber zu 27 Gulden 30 Kreuzer ausgeprägt wurden. Vom 20. März bis zum 5. Juni 1621 wurden 11277 Mark zu 37 Gulden 38 Kreuzer, im Monat Juni 661 Mark zu 40 Gulden, im Juli 7983 Mark zu 45 Gulden, vom 31. Juli bis 25. Sept. 6792 Mark zu 57 Gulden 10 Kreuzer, vom 25. Sept. 1621 bis 22. Januar des folgenden Jahres 13428 Mark zu 77 Gulden 45 Kreuzer ausgeprägt. Da nun die Mark Silber anfangs mit 17½, später mit 20, dann mit 22, zuletzt mit 25 Gulden bezahlt wurde, so belief sich der Nutzen aus der Münzung während der letzten 9 Monate des oben angegebenen Zeitraumes wöchentlich auf ungefähr 40000 Gulden und während des ganzen Jahres 1621 auf mehr als eine Million[2].

Zu Ende des Jahres 1621 erreichte die Geldnot des Kaisers ihren Höhepunkt. Aus den neugewonnenen Ländern waren keine Steuern eingeflossen; man hatte dieselben wohl geplündert oder mafslose Kontributionen erhoben, allein das auf diese Weise gewonnene Geld war meist in die Taschen der Kriegsobersten und ihrer Mannschaft oder in die der neuen Verwaltungsbeamten gelangt. Nun hatte sich zwar der Kaiser in Verhandlungen mit Bethlen eingelassen, die am 7. Januar 1622 zum Frieden von Nikolsburg führten und damit war der Zeitpunkt gekommen, wo man das ganze Kriegsheer entlassen und nur so viele Truppen behalten wollte, als zur Besetzung der ungarischen Grenzfestungen und zur Aufrechthaltung der Ruhe in den böhmischen Ländern nötig waren. Bevor man jedoch die überflüssigen Truppen entlassen konnte, mufste man sie bezahlen, was um so schwerer fiel, als man ihnen meist einen zweijährigen Sold schuldete. Man trug sich zwar mit dem Plane, die sämtlichen Güter der an dem

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Zeidler an Kursachsen dd. 4./14. Juli 1621. — Gindely, Waldstein I, 24. — Newald: Die lange Münze in Österreich. — Patente Liechtensteins dd. 19. Juli, 26. August, 24. November und 20. Dezember 1621 im Prager Stadtarchiv. — Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an den Münzmeister Hübner dd. 4. Oktober 1621. Liechtenstein an den Kaiser dd. 12. Oktober 1621. Verzeichnis über die Kuttenberger Münzstätte vom 5. Dezember 1620 bis 22. Januar 1622. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Der Kaiser an Liechtenstein dd. 24. Juli 1621.

[2] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Verzeichnis der Münzprägungen in Kuttenberg während der Zeit vom 5. Dezember 1620 bis zum 22. Januar 1622.

Aufstande beteiligten Personen zu konfiscieren und hatte damit bereits den Anfang gemacht, allein wenn man dieselben nicht verschleudern wollte, so durfte man sie nur langsam verkaufen. Erst im Laufe der folgenden Jahre konnte man auf beträchtliche Geldsummen aus den Güterverkäufen hoffen und auch erst dann auf einen regelmäſsigen Eingang der Steuern rechnen. So lange konnte man jedoch nicht warten, denn jeder Tag, an dem das Heer nicht reduziert wurde, erhöhte den schuldigen Sold und verzehrte im voraus alles später eingehende Geld.

Da erschien ein Retter in Gestalt des auch sonst damals vielgenannten Sekretärs Michna. Paul Michna, der Sohn eines Fleischhauers von serbischer Herkunft, der sich in Böhmen niedergelassen hatte, war in seiner Jugend von den Jesuiten erzogen und von ihnen so gefördert worden, daſs er das bedeutende Amt eines Sekretärs in der böhmischen Hofkanzlei erlangte; als solcher setzte er auch seinen Namen auf den Majestätsbrief vom Jahre 1609. Ursprünglich gebot er über kein nennenswertes Vermögen, denn man weiſs nur, daſs er ein Haus in Prag besaſs. Nach der Besiegung des Aufstandes nahm er aber alle jene Güter in Beschlag, deren Eigentümer wegen Hochverrats in Prozesse verwickelt wurden, und bemächtigte sich bei dieser Gelegenheit im Vereine mit dem als Gehilfen fungierenden Bassevi des gröſsten Teiles der vorhandenen Kleinodien und Silbergerätschaften zu eigenen Handen. Der plötzliche Reichtum, zu dem er durch diesen Diebstahl gelangte, machte ihn nur noch habsüchtiger; er sann auf Mittel und Wege, um ihn zu mehren und von dem gewonnenen Gelde einen Teil der konfiscierten Güter anzukaufen. Allein oder in Gemeinschaft mit Bassevi und dem Handelsmann de Witte heckte er den Plan aus, durch Pachtung der kaiserlichen Münzstätten seine Sehnsucht zu befriedigen. Die Verpachtung von Münzstätten an Privatleute und die Prägung von Münzen durch dieselben war damals nichts ungewönliches. Schon Kaiser Rudolf II. hatte mit einem Nürnberger Handelsmann einen Vertrag auf Prägung von Thalern in Böhmen abgeschlossen, wobei der Pächter aber nur die damals bedeutenden Prägekosten ins Verdienen brachte. Diesmal winkte jedoch ein bedeutenderer Gewinn, weil zwischen dem Preis, um den man die Mark Silber ankaufte und dem daraus geprägten Gelde eine groſse Differenz bestand. Da Michna das volle Vertrauen des Fürsten von Liechtenstein genoſs, so gelang es ihm, diesen für das von ihm geplante Münzgeschäft zu gewinnen. Jedenfalls ist nicht Liechtenstein der Urheber desselben, sondern Michna; als solchen bezeichnete ihn nicht bloſs die

öffentliche Meinung, sondern auch Comenius in seiner böhmischen Verfolgungsgeschichte[1].

Als die Not des Kaisers ihren Höhenpunkt erreicht hatte, empfahl daher Liechtenstein die Verpachtung der Münzstätten an ein Konsortium, das scheinbar unter der Leitung des Prager Handelsmannes de Witte stand, und sich erbot, für das Recht das Siber in der bisherigen geringhaltigen Weise ausprägen zu dürfen, einen Jahrespacht von 6 Millionen Gulden zu zahlen. Diese Summe genügte zur Zahlung des schuldigen Soldes und ermöglichte die Verabschiedung des gröfsten Teils der überflüssigen Truppen. Mufste schon diese Aussicht dem Kaiser verlockend erscheinen, so noch mehr die, dafs er im stande sein würde, im Falle der Vertrag ein zweites und drittes Jahr verlängert wurde, einen grofsen Teil der Staatsschulden, die sich damals auf 12 bis 15 Millionen Gulden belaufen haben mögen, abzutragen und die Ansprüche jener zu befriedigen, denen der Wert eines Teiles der konfiscierten Güter in Geld ausgezahlt werden sollte. Natürlich sollte die Zahlung in schlechter Münze erfolgen; wenn jemand also den Geldwert des dritten Teiles erhalten sollte, so erhielt er in Wahrheit bei der Prägung z. B. von 79 Gulden aus einer Mark nur den 12. Teil, also eine so geringfügige Summe, dafs die meisten Edelleute bei der voraussichtlichen Entwertung des Geldes an den Bettelstab kommen mufsten, und das beabsichtigte man eben. Welche verlockende Bilder entrollten sich da: Die Gegner des kaiserlichen Regiments verarmten für alle Zukunft, der Kaiser wurde seiner Schulden los und ledig und die Staatsausgaben wurden durch die Reduktion des Heeres auf ein bescheidenes Mafs herabgedrückt!!! Natürlich sollte bei günstiger Gelegenheit das leichte Geld auf seinen wahren Wert herabgesetzt und der Verlust denjenigen aufgebürdet werden, die nicht in das Geheimnis gezogen worden waren[2]. Ob aber nicht das Geld, während es noch kursierte, im Preise sinken und der Kaufpreis für alle Waren sich damit bedeutend erhöhen würde, ob Soldaten und Gläubiger sich ruhig eine Schädigung gefallen lassen würden, darum kümmerte sich weder das Konsortium, noch die über die vorgeschlagene Pacht beratenden kaiserlichen Räte. Letztere hatten überhaupt keine klare Einsicht in die Folgen einer in grofsartigem Mafsstabe betriebenen Münzverschlechterung.

[1] Comenius: Historie o těžkých protivenstvích církve české p. 136. Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse, VII, 296.

[2] Sächsisches Staatsarchiv: Zeidler an Schönburg dd. 9./19. Januar 1622. Ein zweiter Brief Zeidlers dd. 4. Juli 1623.

Zur Beschleunigung der Verhandlungen reiste Liechtenstein gegen 1621. Ende des Jahres 1621 nach Wien und gewann den Kaiser für die Übertragung der Münzprägung an das Konsortium, das aufser de Witte aus 14 nicht genannten Mitgliedern bestand. Im Laufe des später gegen dieses Konsortium angestrengten Prozesses wurden die Namen von vier weiteren Mitgliedern bekannt; es waren dies der Fürst von Liechtenstein, Albrecht von Waldstein, Paul Michna und der Jude Bassevi; nahezu gewifs ist, dafs auch der oberste Münzmeister Herr Wřesowec dazu gehörte. Ein Geschichtsforscher der neuesten Zeit[1] hat auch den Fürsten von Eggenberg und die Wiener Hofkammerräte Muschinger, Gumpendorf und Unterholzer als vermutliche Teilnehmer des Konsortiums bezeichnet, weil die unrechtmäfsigen Vorteile, die sich dasselbe bei dem beabsichtigten Geschäft aneignete, notwendig machten, dafs man auch einige mafsgebende Persönlichkeiten in Wien zu demselben zuliefs. Bezüglich des Fürsten von Eggenberg läfst sich kein genügender Beweis herstellen. In den Amtsakten der Jahre 1638—1660, in welcher Zeit der mit dem Konsortium abgeschlossene Münzvertrag zu einem Prozesse führte, findet sich nichts vor, was direkt gegen ihn zeugen würde. Nur einmal heifst es, „dafs ein grofser Herr zu seiner Zeit“ (unzweifelhaft im Jahre 1628, in welchem zum erstenmal ein Prozefs beabsichtigt wurde) „eine Prüfung und Untersuchung widerraten habe.. Nil mirum, denn die bei den Actis sich vorfindende Lista zeigt, dafs derselbige Herr selbst mit einer ansehnlichen Vertragssumma unter den ungenannten Dewitteschen Konsorten mitinteressiert gewesen, deswegen mufste er bei seinem Widerraten auch sich selbst, damit seine Anteilnahme nicht bekannt werde, verteidigen.“ Diese Anschuldigung kann auf Eggenberg gedeutet werden; dagegen scheint eine Zuschrift Liechtensteins an den Kaiser, denselben zu entlasten, denn als Ferdinand von Regensburg aus dem Konsortium nach Ablauf des ersten Pachtjahres die weitere Gültigkeit des Münzvertrages antrug, erwiderte Liechtenstein, dafs er dies ohne Zustimmung der Konsortialmitglieder, die alle in Prag anwesend seien, nicht thun könne. Der Fürst hatte damals keinen Grund, eine Unwahrheit vorzubringen; ist also seine Angabe richtig, so schliefst sie nicht blofs die Beteiligung Eggenbergs, sondern auch die der Wiener Hofkammerräte, von denen damals keiner in Prag weilte, aus. Es ist zwar gewifs, dafs einige dieser Räte um die Vorteile wufsten, die sich das Konsortium aneignete; sie dürften aber, ohne Konsortialmitglieder zu werden, für ihre stillschweigende Zu-

[1] Newald in seiner Abhandlung: Die lange Münze in Österreich.

timmung mit dem billigen Erwerb konfiscierter Güter belohnt worden ein. Im Jahre 1638 wollten die kaiserlichen Räte niemand andern ls Liechtenstein und Michna zur Verantwortung ziehen; von Waldtein schwiegen sie, da ihn die Nemesis bereits ereilt hatte[1]. Dem Bassevi war sein Vermögen noch bei Lebzeiten Waldsteins wegen ines nicht näher bekannten Verbrechens entzogen worden, und den Erben des verstorbenen de Witte war Straflosigkeit zugesichert worden, la sie hiefür alle auf das Münzgeschäft bezüglichen Akten auslieferten.

Am 18. Januar kam zwischen Hans de Witte, seinen Mitkonsorten und der Hofkammer der Vertrag zu stande, durch welchen dem Konsortium die Münzprägung in Böhmen, Mähren und Niederösterreich für ein Jahr überlassen und alle Münzstätten in diesen Ländern seiner Leitung untergestellt wurden. Das Konsortium sollte allein das Recht zum Ankauf aller in oder vor dem Jahre 1620 in den genannten Ländern geprägten Münzen haben. Zugleich wurde deren Einlösungswert festgestellt: ein Reichsthaler z. B., der früher 1 Gulden 30 Kreuzer wert gewesen war, sollte für 4 Gulden in neuer Münze umgewechselt werden. Wäre die Mark Silbers in gleicher Weise bewertet worden, so hätte das Konsortium für sie ungefähr 50 Gulden in neuer Münze zahlen müssen. Wieviel es Privaten anfangs für dieselbe zahlte, ist nicht bekannt, wir wissen nur soviel, dafs es das in den böhmischen Bergwerken gewonnene Silber mit 32 Gulden Neugeld bezahlen sollte. Diese Verfügung konnte der Kaiser leicht treffen, denn das Ergebnis des Bergbaues gehörte ihm oder mufste ihm von den Privatbesitzern um einen niedrigen, ungefähr 12 bis 14 Gulden betragenden Preis überlassen werden. Aufserdem versprach die Regierung dem Konsortium die unentgeltliche Überlassung von 400 Centner Kupfer und die Verabfolgung desselben für den weitern Bedarf um einen leidlichen Preis. Die Zufuhr des Silbers aus fremden Ländern wurde ohne jedes Mautgefälle gestattet, die Ausfuhr des Kupfers verboten, solange das Konsortium dessen bedurfte. Im Artikel 8 wurde es ermächtigt „wie bisher in Wien, in Böhmen und Mähren aber, wie es in Böhmen bisher gebräuchlich gewesen," aus einer Mark 16lötigen Silbers 79 Gulden zu prägen. Für dieses Privilegium verpflichtete sich das Konsortium zur Zahlung von 6 Millionen Gulden für ein volles Jahr, und zwar sollte die Zahlung nach Ablauf eines Monats Woche für Woche in Raten

1622.

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Gutachten kaiserlicher Räte über den Liechtensteinschen Prozefs dd. 4. März 1658. — Vergleiche auch die übrigen Akten im Liechtensteinschen Prozefs.

geschehen, in der letzten Woche die Gebühr für den ersten Monat nachgezahlt werden. Der Kaiser selbst wahrte sich das Recht, Münzen für 1000 Mark Silber prägen zu lassen und hiefür dem Konsortium an Prägungskosten fünf Gulden für je eine Mark zu entrichten. Am 1. Februar übernahm de Witte die Münzstätten in Böhmen und Mähren, 1622. am 16. die in Niederösterreich; an demselben Tage (den 16. Februar) des folgenden Jahres sollte der Vertrag, wenn er nicht erneuert würde, ein Ende nehmen [1].

Über die Interpretation des Artikels 8 brach schon einige Wochen nach dem Abschlusse des Vertrags ein Streit aus. Dem Wortlaut nach kann er nämlich so verstanden werden, daſs in Wien aus einer Wiener Mark 79 Gulden, in Böhmen und Mähren aber soviel geprägt werden solle, wie daselbst bisher gebräuchlich gewesen. Die Wiener Hofkammer behauptete aber mit Rücksicht auf den kaiserlichen Auftrag vom 23. September 1621, daſs die Münzen in der Prager Münzstätte nach demselben Schrot und Korn geprägt werden sollten, wie in Wien, weil der Gebrauch in Prag kein anderer gewesen sei, als in Wien, und der Vertrag somit keine Zweideutigkeit enthalte. Nun war aber thatsächlich der kaiserliche Auftrag in Böhmen nicht befolgt, sondern es waren die Münzen, wie bereits erzählt wurde, auf Befehl Liechtensteins leichter geprägt worden, und zwar aus der leichteren Prager Mark nicht 71 Gulden, wie es nach dem Patente vom 23. September 1621 hätte geschehen sollen, sondern 78 Gulden und einige Kreuzer. Bei Abschluſs des Münzvertrages verstanden also beide Parteien den Artikel 8 in verschiedener Weise: die Hofkammer wollte, daſs das Geld überall in gleichem Schrot und Korn geprägt werde, das Konsortium aber den bisherigen Gebrauch in Böhmen beibehalten, die Münzen in Prag leichter als in Wien prägen, was auch geschah. Als die Hofkammer zur Kenntnis dieser Eigenmächtigkeit kam, wollte sie dieselbe abgestellt wissen; Liechtenstein aber verteidigte sie mit der Erklärung, daſs das kaiserliche Münzpatent vom 23. September 1621 in Böhmen nicht durchgeführt worden sei und die Mitglieder des Konsortiums bei den Verhandlungen über den Münzvertrag sich ausdrücklich für Böhmen die leichtere Prägung vorbehalten hätten. Wie die Hofkammer thun konnte, als ob sie von dieser Bedingung, die doch aus der Stilisation des Münzvertrags deutlich genug zu ersehen war, keine Kenntnis hätte, bleibt ein Rätsel. Jedenfalls hatte die Erklärung Liechtensteins das Resultat,

---

[1] Gindely a. a. O., I, 26. — Archiv d. k. und k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an die Prager Münzstätte dd. 26. Januar 1622.

ıſs man das Konsortium mit weiteren Vorwürfen verschonte und die inge ihren Verlauf nehmen lieſs. Im Jahre 1623, unmittelbar nach blauf des Münzvertrages, griff aber die Hofkammer diese Angelegen- ɜit von neuem auf, behauptete im Widerspruch mit Liechtenstein, ıſs bei Abschluſs des Münzvertrags zur Bedingung gemacht worden ·i, die Münzen überall nach gleichem Schrot und Korn zu prägen, nd berechnete, daſs das Konsortium sich einen Mehrgewinn von —700 000 Gulden angeeignet habe, welchen es daher ersetzen müsse. uch diesmal hatten die Behauptungen und Beschuldigungen der Hofammer keine Folge. Der Fürst oder das Konsortium wurden weder ır Verantwortung gezogen, noch von ihnen ein Schadenersatz verlangt [1].

Der Münzvertrag konnte nur dann für das Konsortium einen beeutenden Gewinn abwerfen, wenn es viel Silber auf Kredit oder egen bar zum Preise von 32 Neugulden ankaufte, es rasch ausmünzte, ıit den neuen Münzen eine möglichst groſse Zahl alter einhandelte, ie einschmolz und neue prägte. Beides that das Konsortium. Die Teilnehmer desselben lieferten eine Menge Silber und alte Münzen in lie Schmelze; namentlich entwickelten de Witte und Bassevi eine fieberıafte Thätigkeit; ihre Leistung übertraf mehr als vierzigmal die der übrigen bekannten und unbekannten Konsortialmitglieder. Obwohl viele Besitzer vollwichtig geprägten, alten Geldes wohl einsahen, daſs sie zu kurz kamen, wenn sie für einen Reichsthaler statt 1 Gulden 30 Kreuzer 4 Gulden Neugeld erhielten, muſsten sie doch ihre Münzen in die Prager Münzstätte abliefern, da der Kaiser ihre Ausfuhr sowie ihre höhere Bewertung mit Konfiskation des Besitzes, ja Vermögenslose sogar mit Todesstrafe bedrohte. Auch fremde Münzen muſsten binnen sechs Wochen aus dem Lande gebracht oder in die Münzstätte abgeliefert werden [2]. Liechtenstein entschuldigte in seinen Patenten den Kaiser wegen der Prägung leichter Münze damit, daſs er das Beispiel der benachbarten Fürsten befolgen müsse. Als die für die Umwechslung bestimmten sechs Wochen verflossen waren, fand man, daſs sich noch immer viel alte eigene und fremde Münze im Lande berge; der Kaiser bestimmte daher für ihre Umwechslung Wechselstellen, angeblich um den gemeinen Mann vor Schaden zu behüten.

Das Verbot fremder und die rasch sich vollziehende Einschmelzung

[1] Archiv des Reichsfinanzministeriums: Die Hofkammer an den Kaiser dd. (ohne Angabe des Tages) 1623.

[2] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Entschuldigung der Hofkammer dd. 28. Januar 1622. Zuschrift an Kardinal Dietrichstein dd. 10. Februar 1622. Kaiserliches Patent dd. 18. Januar 1622. — MS. des Prager Stadtarchivs: Patent Liechtenstein dd. 18. Februar 1622.

alter Münzen hatte eine grofse Konfusion im ganzen Geschäftsleben zur Folge, unter der nicht blofs die Gegner, sondern auch die Anhänger der Regierung litten. Wenigstens beklagte sich der spätere Reformationskommissär Friedrich von Talmberg gegen die Frau des Kanzlers Lobkowitz bitter über die steigende Not. Die Regierung erkannte dieselbe insofern an, als sie den Termin für den Gebrauch fremder Münze wiederholt verlängerte. Auch der Kanzler selbst, der in die Geheimnisse des Konsortiums nicht eingeweiht war, war von einem bedeutenden Schaden bedroht, da sich in seiner Raudnitzer Kassa an 15 000 Gulden fremder Münze befanden, die er unter ihrem Wert an das Konsortium verkaufen sollte. Als weitere Folge der Verschlechterung der Münze machte sich eine steigende Teuerung der Lebensmittel geltend. Der Statthalter suchte zwar durch Befehle derselben Einhalt zu thun und bestimmte, dafs fortan zwei Wochenmärkte in Prag abgehalten und jedermann vom Lande ungehindert Viktualien aller Art an den hiezu bestimmten Plätzen verkaufen dürfe. Den Prager Viktualienhändlern wurde gleichzeitig verboten, sich vor zehn Uhr morgens auf dem Markte einzufinden und einzukaufen. Da diese Verordnung nichts fruchtete, so verbot Liechtenstein die Ausfuhr aller Nahrungsmittel aus Böhmen[1].

Das Konsortium hatte in den ersten zwei Monaten 30 Millionen Gulden in neuer Münze ausgeprägt. Die Silber- und Münzenankäufe wurden vor und während dieser beiden Monate billig abgeschlossen, und dies verschaffte dem Konsortium bei der Prägung der 30 Millionen Gulden einen Gewinn von 9 Millionen Gulden. Nach Verlauf von einigen Monaten konnte es jedoch das nötige Silber nur schwer und nur gegen immer höhere Preise erhalten, so dafs es während der folgenden zehn Monate nur noch 10 Millionen neuer Münzen prägte[2]. Dazu kam noch, dafs es fortgesetzt auch mit Schwierigkeiten anderer Art zu kämpfen hatte. Man klagte, dafs das Konsortium dem Bedürfnisse nach Scheidemünze nicht genüge, was freilich begreiflich war, weil die Prägung derselben nicht den Gewinn abwarf wie die Prägung der Ein- und Zweiguldenstücke. Eine weitere Mifshelligkeit ergab sich daraus, dafs die Hofkammer das Konsortium bei dem Ankauf des

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Ferdinand II. an den Kardinal Dietrichstein dd. 23. März 1622. — MS. des Prager Stadtarchivs: Liechtensteins Patent dd. 24. März, 13. und 20. Mai und 22. November 1622. — Raudnitzer Archiv: Friedrich von Talmberg an Polixena Lobkowitz dd. 2. April 1622. Michna an den Kanzler dd. 23. April 1622.

[2] Näheres hierüber in den Prozefsakten Liechtensteins im k. und k. Reichsfinanzarchiv.

Silbers in Ungarn nicht unterstützte, sondern denselben wider den Wortlaut des Vertrages sogar verwehrte. Endlich wurden von der Regierung gröſsere Zahlungen auf das Konsortium angewiesen, als wozu es verpflichtet war, so daſs es stets etwa 200 000 Gulden auf den Pachtschilling vorausbezahlt hatte. Fürst Liechtenstein drohte deshalb mit dem Bruche des Münzvertrages und ersuchte um Intervention des Grafen von Trauttmansdorff[1]. Als die in Böhmen stationierten Regimenter nach Deutschland abziehen sollten und man sie mit der neuen Münze bezahlen wollte, entstand eine neue Schwierigkeit, da man befürchten muſste, daſs sie ihr Geld in der Fremde nicht anbringen und daher meutern würden. Der Kaiser fragte den Fürsten um Rat und verlangte, daſs das Münzkonsortium eine Summe Geldes nach altem Korn präge. Liechtenstein verwarf diesen Ausweg, weil das Konsortium bei dieser Prägung keinen Gewinn gehabt hätte; er empfahl vielmehr mit den deutschen Reichsfürsten zu unterhandeln, damit sie die kaiserlichen Münzen in ihren Gebieten zulieſsen. Da er aber selbst kein günstiges Resultat von dieser Verhandlung erwartete, schlug er vor, der Kaiser solle in seinen ungarischen Bergwerken Thaler im alten Werte prägen lassen. Am 24. September erhöhte Liechtenstein beim Einkauf den Preis für eine Mark Silber auf 37 Gulden 30 Kreuzer; diesmal lieſsen sich jedoch die Besitzer nicht mehr bethören. Trotz aller Verbote taxierten sie die alten Münzen nach ihrem wahren Werte, lieferten sie daher nicht aus, sondern nahmen und gaben sie im Verkehr nur gegen ein hohes Agio; sie waren eben überzeugt, daſs die neue Münze in kurzem herabgesetzt werden müsse. Diese Überzeugung suchte Liechtenstein zu bekämpfen, indem er in seinen Patenten erklärte, daſs es Seiner Majestät Wille und Meinung sei, daſs die neue Münze stets ihren Nennwert behalten solle und diejenigen, die sie in diesem Werte anzunehmen sich weigern, ernstlich bestraft werden würden[2].

1622.

Mittlerweile fanden die Gegner des Konsortiums, daſs dasselbe aus einer Prager Mark weit mehr als 79 Gulden präge, da es zuletzt die Mark Silber sogar um 85 Gulden kaufte. Der Kaiser, dem dies angezeigt wurde, teilte es dem Fürsten mit, und dieser forderte

---

[1] Trauttmansdorffsches Archiv: Liechtenstein an Trauttmansdorff dd. 23. Mai 1622. — Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an Ferdinand II. dd. 24. Mai 1622. Beschwerde des Johann de Witte und Konsorten an den Fürsten von Liechtenstein; undatiert.

[2] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an den Kaiser dd. 18. Juni 1622. — Prager Stadtarchiv: Patent Liechtensteins dd. 24. September 1622.

den Hans de Witte zur Verantwortung auf. De Witte erklärte die Anklage rundweg für eine „falsche und neidische Bezüchtigung, gegen welche hoffentlich der Kaiser das Konsortium schützen werde, da es nie die Münzen in schlechterem Korn geprägt habe, als wie es der Vertrag bestimme." Liechtenstein liefs dieses Rechtfertigungsschreiben dem Kaiser zustellen; dieser gab sich damit zufrieden und ordnete keine weitere Untersuchung an[1].

Indessen hatte die Bevölkerung zu Beginn des Jahres 1623 so sehr das Vertrauen in die neue Münze verloren, dafs man anfing Käufe und Verkäufe von Wertsachen und Viktualien nur gegen Zahlung alter Münze abzuschliefsen und neue Münze nur gegen ein hohes und wandelbares Agio anzunehmen. In einem Patent vom 2. Januar wiederholte Liechtenstein daher die früheren Strafandrohungen gegen dieses Gebaren, bezeichnete die Gerüchte über den geringen innern Wert der neuen Münzen als unwahr und befahl abermals die Auswechslung alter Münzen nach dem offiziellen Kurs[2]. Dieses Patent hatte keine Wirkung mehr, man befand sich in einer Geldkrisis, die nur mit der offenen Erklärung des Bankerotts, d. h. durch Herabsetzung der neuen Münze auf ihren wahren Wert enden konnte. Die Mitglieder der Wiener Hofkammer, die dem Kaiser zu dem Deputationstage nach Regensburg gefolgt waren, erwogen daselbst (im Februar 1623), ob man den Bankerott nicht gleich erklären solle, und berieten hierüber auch mit Michna, der eigens deshalb nach Regensburg gekommen war, gelangten aber zur Überzeugung, dafs es nicht früher geschehen könne, als bis der Kaiser seinen Truppen den schuldigen Sold bezahlt haben würde. Die Hofkammer riet deshalb, den Münzvertrag mit dem Konsortium bis auf weiteres zu verlängern (und sich so wieder sechs Millionen als Pachtschilling zahlen zu lassen); die Münzstätten in eigene Verwaltung zu nehmen, sei nicht ratsam, weil man das Silber um einen allzu hohen Preis würde einkaufen müssen. Als Michna erklärte, dafs das Konsortium den Vertrag nicht verlängern würde, wenn ihm nicht günstigere Bedingungen geboten, also die Pachtsumme verringert würde, bemerkte die Hofkammer, dafs das Konsortium auch bei voraussichtlich geringem Gewinn in Anbetracht des gemachten grofsen und „weltkundigen" Gewinns zur Einhaltung des Vertrages verpflichtet sei. Der Kaiser trug dem Michna auf, Liechtenstein für die Verlängerung zu gewinnen und von dem Konsortium entweder die

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an den Kaiser dd. 17. Dezember 1622. Beilage: ein Brief de Wittes an Liechtenstein.

[2] MS. des Prager Stadtarchivs: Patent Liechtensteins dd. 2. Januar 1623.

·eitere Zahlung des Pachtschillings oder aber die Zahlung von je 5 — 25 Gulden von jeder ausgeprägten Mark Silber zu verlangen. Der 'ürst von Liechtenstein lehnte diese Bedingungen ab; dagegen empfahl r dem Kaiser, alle Privat-Münzstätten, also auch die in Schlesien be-ndlichen, wovon eine dem Bischof von Neifse unterstand, in eigene Regie zu nehmen und in den österreichischen und böhmischen Ländern lie Prägung nach gleichem Schrot und Korn vorzunehmen, nicht die Wiener, sondern die Prager Mark bei der Münzung zur Grundlage zu ıehmen, aus dieser 79 Gulden zu prägen und den Wert der Mark Silber beim Ankauf auf 60 Gulden zu bestimmen. Nach Abzug der Prägungskosten stellte er bei einer Mark einen Gewinn von 14 Gulden n Aussicht. Die Hofkammer riet dem Kaiser zur Annahme dieses Vorschlages. — Da der Münzvertrag schon abgelaufen, das Konsortium von seiner Verpflichtung aber noch immer nicht entbunden war, erteilte dasselbe im März der Wiener Münzstätte den Auftrag, keine weitere Münzung vorzunehmen und setzte nur noch in Böhmen die Münzungen fort. Als der Kaiser auf seiner Reise von Regensburg nach Prag hievon erfuhr, trug er von Pilsen aus dem Fürsten die Fortsetzung der Prägung in Wien auf und motivierte diesen Befehl mit dem Gerüchte, dafs das Konsortium dieselbe nur deshalb eingestellt habe, weil die Prägung in Böhmen nach der leichteren Prager Mark einen gröfseren Gewinn in Aussicht stelle als in Wien nach der Wiener Mark. Der Kaiser erwähnte somit diesmal selbst des Unterschiedes der Münzprägung, tadelte ihn aber keineswegs, sondern versicherte den Fürsten seiner Gnade[1].

23. März 1623.

1623.

Kaum in Prag angelangt, überzeugte sich der Kaiser, dafs er auf die Verlängerung des Münzvertrages verzichten müsse und liefs sich daher nun von seinen Räten ein Gutachten darüber erstatten, wie er das notwendige Silber für die in eigener Regie durchzuführende Münzung gewinnen könnte. Die Räte verwiesen ihn einzig und allein auf die Juden: so wie sie den Münzpächtern das nötige Silber verschafft hätten, so würden sie dies auch jetzt thun, wenn man ihnen ihre Mühe lohnen und ihnen die sonst verbotene Ausfuhr von Zinn, Kupfer, Bleifarbe, Getreide, Wolle und Leder gestatten würde. Man könne ihnen dann die wöchentliche Abfuhr einer bestimmten Quantität von Silber als Steuer auferlegen. — Aus diesen Ratschlägen ersieht man,

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Die Hofkammer an den Kaiser. Diese Zuschrift wurde dem Kaiser am 3. März 1623 überbracht. Liechtenstein an den Kaiser dd. 22. März 1623. Die Hofkammer an den Kaiser, undatiert. Der Kaiser an Liechtenstein dd. 8. April 1623. — Gindely a. a. O. I, 32.

dafs Handel und Wandel damals in Böhmen noch mehr in den Händen der Juden waren als heutzutage. Bei dieser Gelegenheit erörterten die Räte die Frage, ob sich der Kaiser nicht die Wiedereinlösung der konfiscierten Güter, die ihm beim Verkauf mit der neuen Münze, also mit schlechtem Gelde bezahlt worden waren, vorbehalten solle? Da alle Räte an den Käufen beteiligt waren, so wurde diese Frage verneint: Der Kaiser brauche das Geld, und der Mangel desselben würde ihm weit gröfseren Schaden bringen, als er beim Verkauf der Güter erleide; aufserdem würde niemand mehr kaufen, wenn er des Besitzes nicht sicher wäre[1]. Nach der Meinung der Räte sollte also die Prägung des leichten Geldes fortgesetzt werden, nur mit dem Unterschied, dafs dieselbe künftig auf Nutzen und Schaden des Kaisers erfolgen sollte. Das Konsortium wurde am 15. Mai formell aus seiner Verpflichtung entlassen; an diesem Tage quittierte nämlich der Kaiser „dem Hans de Witte und Konsorten" den Empfang von 6 000 000 Gulden als Pachtschilling für das Münzjahr, das am 16. Februar abgelaufen sei, dankte ihnen, dafs sie die Münzung bis zum 31. März fortgesetzt hätten, forderte aber für diese sechs Wochen keinen Pachtschilling, sondern sah ihnen denselben als eine „Ergötzlichkeit" nach. Es beweist dies, dafs der Kaiser sich durch das Konsortium nicht als übervorteilt ansah, sondern sich demselben vielmehr zum Danke verpflichtet fühlte.

1623.

Die Ausmünzung leichten Geldes ging jetzt auf Rechnung des Kaisers vor sich, aber schon nach wenigen Wochen zeigte sich, dafs auf dem betretenen Wege nicht weiter gegangen werden könne und mit dem Münzwesen eine radikale Änderung vorgenommen werden müsse. Da die Soldaten den Gehorsam verweigerten, wenn ihnen ihre Soldforderungen nicht mit Münzen von altem Schrot und Korn bezahlt würden, mufste sich die Regierung im Monate Juni entschliefsen, alte Reichsthaler im Werte von $1\frac{1}{2}$ Gulden um 8 Gulden neuer Münze zu kaufen, um damit das Collaltosche und andere Regimenter zu befriedigen und sich aufserdem mit dem Obersten, Herzog von Sachsen-Lauenburg, dahin einigen, dafs er sein Volk selbst auszahlte und dafür die Stadt und Herrschaft Schlackenwerth für 150 000 Gulden in Besitz nahm. Damit war jedoch den tausendfachen Verlegenheiten und Bedürfnissen der Regierung nicht abgeholfen, und da die konfiscierten Güter bereits verschleudert waren, so mufste man zu Anleihen und Verkäufen aller Art seine Zuflucht nehmen und zuletzt nach dem

1623.

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Bericht der geheimen und anderen Räte an den Kaiser dd. 10. Mai 1623. Quittung des Kaisers für Hans de Witte und Konsorten dd. 15. Mai 1623.

Rate der böhmischen Kammer einige königliche Güter und königliche Städte verpfänden. So wurden dem Grafen von Wřesowec im Laufe des Jahres 1623 die Launer Güter, dem Obersten Marradas die Stadt Pisek für ein Darlehen von 110 000 Gulden und die Stadt Wodňan für ein Darlehen von 70 000 Gulden pfandweise überlassen. Der Kaiser willigte nur mit schwerem Herzen in diese Verpfändungen, da ihm die Wiener Hofkammer von denselben abriet, weil er dabei nur mit schlechtem Gelde bezahlt werde. Der Kaiser entschloſs sich endlich, den Befehl zu erlassen, daſs mit der Prägung schlechter Münze Einhalt gethan werde und nur Reichsthaler nach altem Schrot und Korn geprägt würden. Liechtenstein kam diesem Befehle nach und verkündigte durch die böhmische Kammer, daſs man einen solchen Thaler für sieben Neugulden bekommen könne. Er gestand bei dieser Gelegenheit zu, daſs die Münzproben den Wert des in alter Weise geprägten Thalers auf 8¾ bis 9 Neugulden steigern dürften, und daſs man bei der Umwechslung diese höhere Summe werde fordern müssen [1]. Dieses Eingeständnis hatte in Wien eine Untersuchung zur Folge, und man fand jetzt das Gerücht bestätigt, daſs das Konsortium aus einer Prager Mark nicht bloſs 79 Gulden, sondern mehr geprägt habe [2]. Da man einsah, daſs man neben der neu zu prägenden guten Münze die schlecht geprägte nicht lange werde kursieren lassen können und einen Einlösungswert für dieselbe bestimmen müsse, so beschäftigte sich die Wiener Hofkammer mit dem Entwurfe eines sogenannten „Devalvationsplanes". Als Liechtenstein hievon erfuhr, erklärte er sich dagegen, weil dadurch das kaiserliche Wort, welches in verschiedenen Patenten der neuen Münze bleibenden Wert und Dauer verheiſsen habe, allzubald gebrochen würde, abgesehen davon, daſs diejenigen, die ihr Silber an das Konsortium um einen geringen Wert verkauft hätten, durch die Devalvation der neuen Münze doppelten Schaden erleiden würden. Woher, fragte Liechtenstein, würde der Kaiser die Mittel bekommen, um seine zahlreichen Gläubiger und den Soldaten den schuldigen Sold in schwerer Münze zu bezahlen, da er nicht einmal über die nötige Quantität leichter Münze verfüge? Er empfahl daher die beabsichtigte Münzentwertung so lange aufzuschieben, bis

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Zeidler an Schönberg dd. 4. Juli 1623. — Bilek a. a. O. 1140, 1181, 1249. — Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an den Kaiser dd. 19. August 1623. Die Hofkammer an den Kaiser dd. 31. August 1623.

[2] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an den Kaiser, undatiert (im Oktober oder November 1623). Die Hofkammer an den Kaiser, undatiert (im Oktober oder November 1623).

die Zahl der nach altem Fufse neugeprägten Thaler gröfser sei und sie sich im Verkehr allmählich eingenistet haben würden. Um seiner Ansicht mehr Gewicht zu verschaffen, schickte er den mittlerweile zum Kammerrat beförderten, ehemaligen Sekretär Michna nach Wien[1]. Da einzelne von den österreichischen Ländern jedoch um die Devalvation der schlechten Münze dringend angesucht hatten, weil nur dann Handel und Gewerbe in geregelte Bahnen gelangen könnten, so beschlofs der Kaiser, den Mahnungen Liechtensteins kein Gehör zu geben, sondern die Devalvation am 20. Dezember 1623 in allen seinen Ländern anzukündigen. Dem Fürsten von Liechtenstein, der sie für Böhmen um einige Wochen verzögern wollte, wurde befohlen, die Verkündigung ebenfalls an dem bezeichneten Tage vorzunehmen. Trotzdem that der Fürst dies erst am 28. Dezember. Darnach wurde ein Doppelgulden auf 20 Kreuzer, ein einfacher Gulden auf 10 Kreuzer, ein 48-Kreuzerstück auf 6 Kreuzer, ein 24-Kreuzerstück auf 3 Kreuzer herabgesetzt: die Guldenstücke also auf den sechsten Teil des Nennwertes, die Kreuzerstücke auf den achten Teil[2]. Diese Wertbestimmung zeigt, dafs man die Münzen unter einem Gulden Wert noch geringhaltiger prägte, als die Guldenstücke, obwohl dies nach dem Münzvertrage nicht gestattet war, und dafs auch bei den Guldenstücken weder die Relation von 71 noch die von 79 Gulden bei einer Mark eingehalten worden war. Um den im Patent festgesetzten Wert sollte die devalvierte Münze während der drei folgenden Monate kursieren, nach Verlauf derselben aufser Kurs gesetzt werden und die Einlösung nur in den Münzstätten nach dem jeweiligen Silbergehalt gestattet sein.

Diese Bankerotterklärung führte aber nicht sogleich, sondern erst nach Jahren zu geordneten Verhältnissen, weil man auch jetzt weder mit Ehrlichkeit noch mit Sachkenntnis vorging. Man wollte auch jetzt die Zwei- und Einguldenstücke nicht zu ihrem wahren Wert, sondern um 1 % billiger einlösen, und erst als die Umwechslung allzu langsam vor sich ging, gestattete Liechtenstein im Auftrage des Kaisers, dafs die Eigentümer des Geldes dasselbe nach seinem Gehalte prüfen lassen durften und nach vollzogener Prüfung den vollen Wert bezahlt erhielten. Trotzdem ging die Einlösung langsam vorwärts, da sie nur in den Münzstätten in Prag, Kuttenberg und Joachimsthal vorgenommen wurde und diesen keine Kapitalien für die Einlösung zu Gebote standen, so dafs den Parteien das eingeschickte Geld erst

[1] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an den Kaiser dd. 13. September 1623.

[2] Ebenda: Die Hofkammer an den Kaiser dd. 4. Dezember 1623. Resolution des Kaisers dd. 4. Dezember 1623.

bezahlt wurde, wenn es eingeschmolzen und umgeprägt war. Wie konnte ein Handwerker oder Bauer so lange warten? Das Geldwesen war also nach Ablauf der bestimmten drei Monate nicht geregelt, und so mufste der Termin für die Gültigkeit der devalvierten Münze bis zu Ende des Jahres verlängert werden. Die schlimmen Folgen dieser Zögerung machten sich am meisten auf dem Lande geltend. Hier hatte man keine gute Münze und die schlechte wollte niemand nehmen; die Bauern befanden sich daher in einer trostlosen Lage, aus der sie sich nur dadurch einigermafsen helfen konnten, dafs sie ihr Geld an Juden um einen noch billigeren, als den bestimmten Einlösungspreis verkauften. Der Kaiser trug sich deshalb mit dem Gedanken, die Münzprägung wieder einem Konsortium zu übertragen, welches sich das nötige Silber leichter verschaffen konnte; allein hiezu brauchbare Kapitalisten waren nicht mehr zu finden[1]. Dagegen boten sich einige Personen an, die Münzen rascher als bisher einzuwechseln und in die Münzstätte zu liefern, wenn man ihnen das Privilegium der Einwechslung erteilen würde. Die Regierung war dazu bereit, wollte jedoch, dafs diese Personen sich verpflichteten, wöchentlich 4—5000 Mark abzuliefern; aber auf dieses Begehren gingen die Bewerber nicht ein. Seit dem Jahre 1624 wurden die während des Pachtjahres 1621—1622 geprägten Münzen als „lange Münzen“ bezeichnet, welche Bezeichnug ihnen für die Folgezeit blieb[2].

Die Angelegenheit stand nun folgendermafsen: Die lange Münze konnte nur dann rasch durch neugeprägte ersetzt werden, wenn der Kaiser die Einwechslung und Einschmelzung jedermann freigab oder mehrere Konsortien damit betraute oder wenigstens die Arbeit in den Münzstätten eifriger förderte. Liechtenstein riet dem Kaiser, die Einwechslung und Ausscheidung des Silbers aus der langen Münze einem einzigen Konsortium zu übertragen, dessen Gewinn in der Differenz zwischen dem höheren Silberwert der Münzen und der Einlösungstaxe bestehen sollte, dagegen sollte der Kaiser die Prägung einzig und allein sich selbst vorbehalten[3]. Die böhmischen Kammerräte sprachen

[1] Ebenda: Die Hofkammer an den Kaiser dd. 10. Januar und 28. Februar 1624. Der Kaiser an Liechtenstein dd. 12. Januar 1624. — MS. des Prager Stadtarchivs: Patent Liechtensteins dd. 27. Februar 1624.

[2] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Ein Aktenstück dd. 20. März 1624 über das Münzwesen. Hübner und Schrempf an Liechtenstein dd. 21. März 1624.

[3] Ebenda: Liechtenstein an den Kaiser dd. 23. März 1624. Slawata an den Kaiser dd. 3. April 1624. Memoire eines sich bildenden Konsortiums. Beilage zu Liechtensteins Brief an den Kaiser dd. 23. März 1624.

sich gegen die Annahme dieser Anträge aus, weil sie einem Konsortium den Gewinn von 2½ Kreuzer bei der Einschmelzung der Doppelgulden nicht gönnen und deshalb die Einwechslung und Einschmelzung jedermann freigeben wollten. Auch der böhmische Kammerpräsident Slawata wollte von einem Konsortium, welches das Volk nur ausbeuten und den Kaiser übervorteilen würde, nichts wissen; aber auch das Gutachten der Kammerräte verwarf er insofern, als er nicht jedermann die Einschmelzung der Münzen freigeben wollte, weil die Besitzer von wenigen Gulden sie nicht besorgen könnten, sondern nur reiche Leute, namentlich Herrschaftsbesitzer. Diese würden ihren Unterthanen, welche wegen des weiten Weges nach einer der drei Münzstätten sich nicht anders zu helfen wüfsten, das Geld zu einem beliebigen Preis abnötigen. Slawata riet deshalb, man solle nur die Münzstätten zur Einwechslung und Einschmelzung der langen Münze bevollmächtigen, aber sie mit mehr Geldmitteln versehen, damit sie wenigstens demjenigen, der für 10 Reichsthaler lange Münze brächte, die 10 Thaler alsogleich ausbezahlen, jenen aber, die mehr brächten, längstens binnen vier Wochen den entsprechenden Wert verabfolgen könnten. Jene, die nach dem Werte des eingeschmolzenen Silbers bezahlt werden wollten, sollten erst nach geschehener Probe und Einschmelzung entsprechend befriedigt werden. Der Kaiser bestimmte schliefslich, dafs jedermann sein Geld bei den kaiserlichen Münzstätten einlösen dürfe; zur Bequemlichkeit des Publikums wurde aber zugleich auch dem Siegmund von Löwenthal das Privilegium erteilt, die Münzen im ganzen Land einwechseln zu dürfen. Die Hoffnung, die man auf Löwenthals Bemühungen setzte, erfüllte sich nicht. Am 9. März 1626 hatte man mit ihm den Kontrakt wegen Ablieferung der von ihm einzuwechselnden Münzen abgeschlossen — er dürfte aber seine Thätigkeit schon seit Februar 1625 begonnen haben — und noch am 4. November 1626 klagte der Prager Münzmeister Hübner, dafs Löwenthal ihm nicht einmal so viel Silber geliefert hätte, um der Münze während einer Woche genügende Beschäftigung zu geben. Statt aus der Münzprägung Nutzen zu ziehen, hatte sonach der Kaiser nur Schaden, weil die Münzstätten feierten. Man bot deshalb dem Prager Münzmeister die Pachtung der Münzprägung unter der Bedingung an, dafs er alle Beamten besolden und dem Kaiser von jeder Mark vermünzten Silbers einen halben Thaler zahlen solle. Hübner wollte sich jedoch nur zur Zahlung von 40 Kreuzern verstehen, welches Anbot die böhmische Kammer und der Wiener Münzmeister Fellner anzunehmen rieten. Infolge dieser verschiedenen Gutachten kündigte der Kaiser dem Löwenthal das Einwechslungsrecht

3. April 1624.

28. Februar 1625.

und übertrug den Einkauf der aufser Kurs gesetzten Münzen und die Ausmünzung neuer dem Hübner für die Dauer eines Jahres gegen Zahlung von 45 Kreuzern oder einem halben Thaler von jeder ausgeprägten Mark. Hübner scheint also auf diese höhere Zahlung eingegangen zu sein[1]. Er erfuhr aber bald, dafs er ebensowenig Geld zur Neuprägung aufkaufen könne, wie Löwenthal. Es ist dies begreiflich, wenn man weifs, dafs die kaiserliche Regierung noch immer an der thörichten Maxime festhielt, die Silbermünzen um einen billigeren Preis ankaufen zu wollen, als der Wert derselben nach Abschlag der Prägekosten betrug. Die Folge davon war, dafs alles Silber aufser Landes verführt wurde und niemand sich um die Prager Münzstätte kümmerte. Hübner, dem endlich die Ursache nicht verborgen blieb, ersuchte den Hofkammerpräsidenten, Abt von Kremsmünster, um die Erlaubnis, die Mark Silber um einen halben Thaler höher als bisher ankaufen zu dürfen, wobei er dem Kaiser noch immer einen Münzgewinn in Aussicht stellte. Liechtenstein unterstützte die Bitte Hübners, ebenso die Hofkammer, so dafs der Kaiser nach Anhörung noch einiger Geheim- und Hofkammerräte derselben willfahrte. Der Vertrag mit Hübner wurde zu Ende des Jahres 1627 auf ein weiteres halbes Jahr verlängert[2].

12. Dezmbr. 1626.

Wie blind man damals in finanziellen Angelegenheilen war, ergiebt sich nicht nur aus den geschilderten Vorgängen, sondern auch aus dem Umstande, dafs man bei der Devalvation der Münze gar nicht an die Regelung des Verhältnisses zwischen Schuldnern und Gläubigern dachte und zwar hauptsächlich deshalb nicht, weil die Ratgeber des Kaisers selbst von der thörichten Vorstellung erfüllt waren, dafs der Kaiser ihnen die in langer Münze gemachten Anlehen in guter Münze zurückzuzahlen verpflichtet sei. Zunächst gerieten die Privatgläubiger und Privatschuldner einander in die Haare und ersuchten die Regierung um Bestimmung ihrer Rechte und Pflichten. Diesem dringen-

[1] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Gutachten der Hofkammer dd. 22. Mai 1624. Kaiserliches Patent dd. 28. Februar 1625. Zuschrift des deutschen Buchhalters und Rechnungsrates dd. 4. November 1626. Der Münzmeister Fellner an die Hofkammer dd. 4. November 1626. Bericht der böhmischen Kammer dd. 25. November 1626. — Archiv der Stadt Luže: Kaiserliches Patent dd. 4. März 1626.

[2] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Hübner an den Abt von Kremsmünster dd. 12. Dezember 1626. Hübner an Liechtenstein dd. 12. Januar 1627. Beratung einiger kaiserlicher Geheimräte und Hofkammerräte in Gegenwart des Kaisers dd. 11. Februar 1627. Der Kaiser an die böhmische Kammer dd. 10. März 1627. Gutachten der verordneten Kommissäre wegen Bestellung der Prager Münze dd. 31. Dezember 1627. Bescheid des Kaisers.

den Bedürfnisse suchte der Kaiser durch ein Patent (vom 4. Sept. 1624) zu genügen, in dessen Eingang er erklärte, dafs die Streitigkeiten nur durch freundschaftliches Übereinkommen geschlichtet werden könnten. Bei allen Darlehen, die vom Beginn des Jahres 1620 (seit welcher Zeit bereits leichteres Geld gemünzt wurde) bis zum Schlusse 1623 kontrahiert worden waren, sollte zwischen Adeligen ein zu diesem Behufe ernannter königlicher Kommissär, zwischen Bürgern der Bürgermeister und Stadtrat, zwischen Unterthanen ihr Grundherr die Vermittlung übernehmen. Derjenige Schuldner, welcher binnen einem halben Jahre diese Vermittlung nicht in Anspruch nehmen würde, sollte des Rechtes zur Beschwerdeführung verlustig gehen (und also den Nennwert der schuldigen Summe in gutem Gelde unverkürzt zahlen). Würde zwischen dem Schuldner, der die Vermittlung angerufen und dem Gläubiger keine Einigung erzielt, so dürfe kein Urteil gefällt werden, so lange der Kaiser nicht durch ein neues Patent die Normen hiefür vorgeschrieben haben würde. Die Kommissäre zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Adeligen wurden am 7. Febr. ernannt, und zwar waren dies der Appellationspräsident Friedrich von Talmberg, der kaiserliche Rat Johann von Talmberg, aufserdem noch zwei Mitglieder des Ritterstandes und zwei Rechtsgelehrte[1].

1625.

Es handelte sich nun darum, auf welcher Grundlage das Urteil gefällt werden sollte, wenn sich die Parteien nicht vergleichen wollten. Der Kaiser forderte einige Geheim-, Reichshof- und Hofkammerräte zu einem Gutachten auf. Der Abt vom Kremsmünster, die Herren von Strahlendorf und Nostitz und Doktor Hillebrand waren der Ansicht, dafs der Gläubiger zu keiner höheren Forderung berechtigt sei, als der wahre Wert des Darlehens zur Zeit des Abschlusses desselben betrug. Meggau, Slawata, Muschinger, Salburg und Hegenmüller verlangten dagegen, dafs der Schuldner den vollen Nennwert der ausgeliehenen Summe bezahlen solle, demnach mitunter fast sechsmal so viel, als er erhalten hatte. Diese nichtsnutzige Übervorteilung des Schuldners deckten sie mit juristischen Gründen, während die erstgenannten einsichtig und billig denkenden Ratgeber für ihre Meinung theologische Gründe anführten. Auch der Jesuitengeneral gab sein Gutachten ab, doch ist dessen Inhalt nicht bekannt. Meggau und Slawata setzten den Grafen von Trauttmansdorff von ihrer Meinung in Kenntnis, vielleicht um seine Zustimmung zu gewinnen, erlangten dieselbe aber nicht. Trauttmansdorff fand es am zweckmäfsigsten,

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Kaiserliches Patent dd. 4. September 1624. — MS. des Prager Stadtarchivs: Kaiserliches Patent dd. 7. Februar 1625.

wenn man den Schuldner zur Zahlung der Hälfte der ausgeliehenen Summe verpflichten würde, weil, da wo Gläubiger und Schuldner sich friedlich verglichen hätten, es zumeist auf dieser Grundlage geschehen sei. Jene, welche den Schuldnern diesen (ohnedies geringen) Vorteil nicht gönnen wollten, wiesen unter anderm auf den Nachteil für solche hin, die ihr Gut verkauft und ihr Geld dann ausgeliehen hätten. Trauttmansdorff antwortete darauf, dafs kaum zwei oder drei Personen im Laufe der letzten zwei Jahre ihr Gut verkauft, dagegen hunderte solche (aus der Konfiskationsmasse) gekauft hätten, dafs also allein der Kaiser der Geschädigte sei. Sollte sich jemand über Schmälerung seines Einkommens aus dem Verkauf beweglicher Sachen beklagen, wenn der Käufer etwa die Kaufsumme schuldig geblieben war und sie jetzt herabmindern wollte, so sei ihm zu erwidern, dafs er für seine Ware eine entsprechend höhere Summe in langer Münze gelöst habe und ihn also kein Verlust bei der Reduktion treffe. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dafs unter der Herrschaft der langen Münze der Eimer Wein mit 30 Gulden, ein Metzen Korn mit 12 bis 15 Gulden, ein Kalb mit 20 Gulden bezahlt wurde, woraus ersichtlich ist, dafs der Verkäufer noch immer einen Vorteil haben mufste, wenn ihm die halbe Kaufsumme in guter Münze bezahlt wurde. — Trauttmansdorff nahm sich aber nicht blofs der Privatschuldner an, sondern vertrat auch die Interessen des Kaisers, dessen Gläubiger die Rückzahlung in guter Münze verlangten und sich keinen Abzug gefallen lassen wollten. So befanden sich z. B. zur Zeit der Devalvation in der Wiener Kammer mehr als eine Million Gulden in langer Münze, die eben von verschiedenen Privaten dargeliehen worden waren. Namentlich Michna legte kurz vor der ihm bereits bekannten Devalvation in die Prager Rentkammer Geld in langer Münze ein und verlangte später die Rückzahlung in guter Münze. Derartige Betrügereien wollte Trauttmansdorff verhüten. Slawata bekannte sich jedoch nicht als geschlagen; er suchte den Vorwurf, als ob er die Staatsinteressen vernachlässige, mit der Behauptung zu widerlegen, dafs er dem Kaiser vor der Devalvation geraten habe, in Italien ein Anlehen zu kontrahieren und mit der daraus zu prägenden langen Münze seine Schulden zu bezahlen; erst nachher hätte die Devalvation geschehen müssen[1].

Nun forderte der Kaiser auch den Grafen von Trauttmansdorff zur Abgabe eines Gutachtens auf und dieser erteilte dasselbe genau

---

[1] Trauttmansdorffsches Archiv: Trauttmansdorffsches Gutachten dd. 29. Januar und 14. Februar 1625. Zuschrift an Slawata dd. 21. Februar 1625. Slawata an Trauttmansdorff dd. 1. März 1625.

in der Weise, wie er die Zuschriften Meggaus und Slawatas beantwortet hatte. Für einen vor der Devalvation ausgeliehenen echten Thaler, der in langer Münze schliefslich auf neun Gulden gestiegen. aber nur 1 Gulden 30 Kr. wert war, sollte der Schuldner nicht mehr als 4 Gulden 30 Kreuzer in guter Münze bezahlen. Es war das noch immer dreimal soviel, als er empfangen hatte, aber nicht sechsmal soviel, wie die Gläubiger begehrten. Zur Begründung dieses Vermittlungsvorschlages bemerkte Trauttmansdorff, dafs der Schuldner für neun Gulden in langer Münze weit mehr habe kaufen können als jetzt für einen Thaler, dafs also der Nachteil der Münzdevalvation zwischen ihm und dem Gläubiger zu teilen sei. Er wollte dieses Prinzip auch auf die Schulden des Kaisers ausgedehnt wissen und befürwortete deren Rückzahlung nach demselben Modus [1]. Erledigt wurde diese Streitfrage erst viel später; wir brechen daher hier ab, um über den weiteren Verlauf an einer anderen Stelle zu berichten.

Fürst Karl von Liechtenstein starb im Jahre 1627, nachdem er kurz vorher in arge Mifshelligkeiten mit dem kaiserlichen Obergeneral Waldstein geraten war und dieser aus Rache seine mährischen Güter durch starke Einquartierungen geschädigt hatte. Man behauptet, dafs der Schmerz hierüber den Tod Liechtensteins beschleunigt habe. Nach seinem Tode traten zahlreiche Neider und Feinde, die dieser während einiger Jahre in Böhmen allmächtige Mann sich gemacht hatte, als Ankläger gegen ihn auf und verunglimpften sein Andenken, indem sie ihm allein die von dem Konsortium geübten Münzfälschungen zur Last legten. Der Kaiser ordnete eine Untersuchung an, und infolge dessen versammelten sich (am 14. April 1628) unter dem Vorsitze des Erzherzogs Ferdinand der Fürst von Eggenberg, die Grafen von Meggau, Trauttmansdorff, Collalto, Adam von Waldstein (der Oberstburggraf) und die Herren von Berchthold nnd Hillebrand zu einer Beratung. Es wurde behauptet, dafs der Kaiser in seiner Resolution vom 23. September 1621 ausdrücklich die Prägung der Münze in allen seinen Ländern nach gleichem Schrot und Korn befohlen, dafs also Liechtenstein durch Erteilung einer anderen Weisung an die Prager Münzstätte sich einer Willkürlichkeit schuldig gemacht habe, dafs bei den Verhandlungen, die vor Abschlufs des Münzvertrags zwischen dem Wiener Münzmeister einerseits und de Witte und Bassevi andererseits geführt wurden, stets nur von der Wiener Mark die Rede gewesen

---

[1] Trauttmansdorffsches Archiv: Trauttmansdorff an den Kaiser dd. 19. Februar 1625.

sei[1], und dafs der Fürst selbst anfangs dem Münzvertrage entsprechend der Prager Münzstätte den Auftrag erteilt habe, aus einer Wiener (und nicht Prager) Mark 79 Gulden zu prägen. Dafs diese Behauptungen nicht richtig waren, ergiebt sich aus den obigen Mitteilungen; indessen wurde ihnen nicht widersprochen. Übrigens hatten auch diesmal die Anschuldigungen keine Folge, vielleicht weil Eggenberg der Dienste eingedenk war, die ihm Liechtenstein geleistet hatte und sich deshalb zu seinen Gunsten verwendete. Als jedoch Eggenberg wenige Jahre später starb (im Oktober 1634), verlor Liechtenstein seinen mächtigsten Anwalt und da diesem bald darauf auch Ferdinand II. folgte, schwand die Erinnerung an die zur Beruhigung Böhmens geleisteten Dienste und die Würdigung derselben noch mehr. Ferdinand III., bemüht in alle Zweige der Verwaltung strenge Ordnung und Sparsamkeit einzuführen und alle Ausschreitungen wider dieselben zu ahnden, gab den früheren Anklagen um so mehr Gehör, als sich die Beschuldigungen wider Liechtenstein gemehrt hatten und sich nicht blofs auf den unrechtmäfsigen Gewinn bei der Münzprägung, sondern auf sein ganzes Gebaren während der Statthalterschaft bezogen. Der junge Kaiser ordnete eine neue Untersuchung an, die am 28. Januar 1638 ihren Anfang nahm und an der sich Erzherzog Leopold Wilhelm (des Kaisers Bruder), der Bischof von Wien, die Grafen von Trauttmansdorff, Khevenhiller, Kolowrat und Herr von Cronegg beteiligten. Da die Söhne de Wittes die Untersuchung dadurch förderten, dafs sie gegen Zusicherung der Straflosigkeit für ihren Vater alle auf das Münzgeschäft bezüglichen Akten auslieferten, schöpften die Räte die Überzeugung, dafs de Witte nur ein Strohmann und die eigentlichen Leiter des Konsortiums Michna und der Fürst gewesen seien[2]. Der Rat Widebach, der mit dem Referat betraut wurde, befriedigte jedoch die Ankläger nicht; er berechnete den Gewinn des Konsortiums aus dem Vertrage auf 2 074 291 Gulden und bemerkte, dafs dieser Betrag in Anbetracht der Mühen und Gefahren nicht hoch angeschlagen werden dürfe und dem Fürsten und seinen Genossen wohl zu gönnen sei. Graf Wolkenstein war mit dieser Berechnung jedoch nicht einverstanden und verlangte von dem Erben Liechtensteins nicht blofs einen Ersatz für den bei dem Münzgeschäfte erzielten unrechtmäfsigen

Pecus Sächsisch [handwritten marginal note]

[1] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Extrakt eines Hofkammerreferats dd. 14. April 1628. Ein Aktenstück bezeichnet Nr. 19, lit. R. zum summarischen Entwurf, späterer Zeit angehörig.

[2] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Ratssitzung dd. 28. Januar 1638. — Archiv von Luže: Eintragung bezüglich Michnas.

Gewinn, sondern erklärte ihn auch für andere von ihm geübten Übervorteilungen haftbar. Die Geheimräte, die über die Anträge Wolkensteins berieten, stimmten ihm bei; in der Hauptsache jedoch, der angeblichen Schädigung des Kaisers durch Prägung von 78 Gulden aus einer Prager Mark, rieten sie davon ab, den Prozeſsweg zu betreten, sondern empfahlen einen billigen Vergleich mit dem Sohne des Statthalters, dem Fürsten Karl Eusebius[1]. Offenbar mögen sie den Münzvertrag geprüft und aus seinem Wortlaut ersehen haben, welche schwache Haudhabe er bei einem Prozesse bot.

Die Beratungen und Untersuchungen währten bis zum Jahre 1640, worauf eine Stockung eintrat, bis im Jahre 1654 der Stein wieder ins Rollen kam. Damals bemühte sich die Schwiegertochter der von dem Friedländer um ihr Vermögen betrogenen Frau Margaretha Smiřický (verehelichten Slawata), unterstützt mit Empfehlungen von den niederländischen Generalstaaten, um die Rückgabe der konfiscierten Güter und wies in ihrem Gesuche auf die Unregelmäſsigkeiten bei dem Ankaufe derselben hin. Die eingeleitete Untersuchung lehrte, daſs sich auſser dem Grafen von Sternberg auch der Fürst von Liechtenstein solcher Unregelmäſsigkeiten, und zwar der letztere beim Ankauf des Smiřickýschen Gutes Schwarzkosteletz schuldig gemacht habe. Er hatte dasselbe am 14. (oder 15.?) August 1623 um den Preis von 310563 Thalern angekauft und bei dem Kaufe erklärt, daſs der Kaufschilling bereits zu Handen Seiner Majestät erlegt sei. Diese Behauptung war nicht richtig; es waren nur 60000 Gulden und der Rest erst viel später, und zwar alles in langer Münze eingezahlt worden. Da nun aber der Kaiser durch eine Verordnung vom 3. Juli 1623, also schon vor dem Kaufabschlusse verboten hatte, beim Ankaufe der konfiscierten Güter die lange Münze anzunehmen, so hatte sich der Statthalter dadurch eine Übervorteilung zu Schulden kommen lassen, welche die Hofkammer im Jahre 1654 mit Zinsen auf 1048788 Gulden bewertete. Gleichzeitig wurde Liechtenstein beschuldigt, daſs er beim Ankaufe von Schwarzkosteletz die Güter Škvorec und Křenic, welche auch in die Smiřickýsche Masse gehörten, mit übernommen habe, obwohl dieselben nie zu Schwarzkosteletz gehört hätten, sondern eigene Güter waren, und daſs er sie also ohne jegliches Recht besitze. In dieser letzteren Beziehung lastete jedoch auf Liechtenstein kein bewuſstes

[1] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Gutachten der Geheimräte dd. 16. September 1638. Summarischer Entwurf, undatiert. Schenkungsurkunde Ferdinands II. für Liechtenstein dd. 9. März 1622. Die Hofkammer an den Kaiser dd. 7. August 1660.

Unrecht; er hatte unzweifelhaft Škvorec und Křenic in gutem Glauben mit übernommen, denn hätte er diese Güter als selbständige und nicht in Schwarzkosteletz inkorporierte Güter angesehen, so hätte er sie gewiſs gleichzeitig mit Schwarzkosteletz abschätzen lassen, und sein Einfluſs hätte hingereicht, um die Abschätzungssumme nicht um einen Heller anwachsen zu lassen. Die grenzenlose Nachlässigkeit, mit der man im Jahre 1621 und in den folgenden Jahren alle Geschäfte betrieb, bewirkte aber, daſs auch hochstehende und einfluſsreiche Personen Güter in Besitz nahmen, ohne die rechtlichen Formalitäten zu erfüllen.

Die Hofkammer nahm jedoch auf den wahrscheinlich guten Glauben Liechtensteins bei Erwerbung von Škvorec und Křenic ebenso wenig Rücksicht, wie sie die Bezahlung des Kaufschillings von Schwarzkosteletz mit langer Münze nachträglich gutheiſsen wollte, und riet dem Kaiser zur Konfiscierung dieser Güter. Diese erfolgte denn auch, und Fürst Karl Eusebius muſste, wenn die Konfiskation nicht eine bleibende sein sollte, sich zum nochmaligen Ankauf der Güter entschlieſsen. Er that dies, indem er vermittelst eines Vergleiches, der im Jahre 1655 abgeschlossen wurde, 1029600 Gulden teils bar, teils in kaiserlichen Schuldscheinen erlegte und auſserdem 59600 Metzen Korn umsonst lieferte. Schwarzkosteletz, welches mittlerweile unter kaiserlicher Verwaltung gestanden war, wurde ihm wieder eingeräumt, nachdem der Sohn den Fehler des Vaters vollständig gesühnt hatte[1].

Noch war zwischen dem Kaiser und dem Fürsten Karl Eusebius die Schwarzkosteletz betreffende Angelegenheit nicht geregelt, als eine zweite Anklage gegen den Vater des letzteren auftauchte. Im Jahre 1654 wurde ein von ihm herrührender Schuldbrief aus dem Jahre 1621, auf die Summe von 90000 Gulden lautend, und zu Gunsten des Juden Bassevi ausgestellt, aufgefunden. Der Finder war ein gewisser Hauptmann Trapp. Er sowohl wie die übrigen Gegner des Fürsten Karl behaupteten, daſs derselbe sich mit Bassevi in die Schätze der konfiscierten Schlösser Böhmens geteilt und dem letzteren für seinen Anteil den besagten Schuldschein ausgestellt habe. Für die Wahrheit dieser Behauptung liegt kein Beweis vor, dagegen ist es bekannt, daſs Michna im Jahre 1621 durch ganz Böhmen reiste, die einzelnen Schlösser, die konfisciert wurden, durchsuchte und durch die Wegnahme von Wertsachen sich bereicherte. Der Schuldschein Liechtensteins an Bassevi mag also einen anderen Ursprung gehabt

[1] Die betreffenden Akten hierüber im Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums (Prozeſs Liechtenstein).

haben. Da das Vermögen des Juden später von Ferdinand II. wegen nicht weiter bekannten Verbrechen konfisciert worden war, verlangte Ferdinand III. jetzt die Bezahlung des Schuldscheins samt fälligen Interessen seit dem Jahre 1621. Fürst Karl Eusebius bestritt die Gültigkeit des Schuldscheins und wurde hierin von den Söhnen Bassevis unterstützt, die denselben als gefälscht erklärten und den Fälscher namentlich bezeichneten. Wenn man auch annehmen würde, dafs sie vielleicht infolge einer Bestechung so aussagten, so wird doch ihre Aussage durch den Umstand glaubhaft, dafs nicht sie, sondern ein Fremder in dem Besitze des wertvollen Schuldscheins war, während doch Juden mit der Aufbewahrung derartiger Dokumente nicht leichtfertig umzugehen pflegen. Da aber die Söhne Bassevis erst im Jahre 1661 dem Fürsten mit ihrer Aussage zu Hilfe kamen, während er in dieser Angelegenheit seit dem Jahre 1654 von der Hofkammer bedrängt wurde, so erbot er sich schon im Jahre 1658 zur Zahlung von 376 000 Gulden, auf welche Summe die 90 000 Gulden mit Interessen gestiegen waren und zahlte „bis auf ein weniges“ die ganze Summe; den Rest wollte er erst erlegen, wenn der Prozefs gegen seinen Vater ein Ende nehmen und er ein Generalabsolutorium erhalten würde[1].

Nachdem die Anklagen gegen den Fürsten Karl eine solche Ausdehnung gewonnen hatten, wurden auch die von dem Grafen von Wolkenstein gegen ihn erhobenen erneuert und durch neue ergänzt. Er wurde jetzt beschuldigt, 1. dafs er sich zu seinem Vorteile, unmittelbar nach seinem Einzuge in Prag, der Gold- und Silbergerätschaften des Winterkönigs und des in der Prager Münzstätte vorrätigen Silbers bemächtigt habe; 2. habe er das gleiche mit dem in der Kuttenberger Münzstätte erliegenden Silber im Werte von 400 000 Thalern gethan; 3. habe er die Baukosten im Betrage von 74 542 Gulden für sein auf der Prager Kleinseite gelegenes und als Amtswohnung dienendes Palais sich doppelt zahlen lassen und sich also 74 542 Gulden unrechtmäfsig angeeignet; 4. habe er für das Silber, welches Privatleute im Jahre 1621 um den Preis von 22 Gulden in die Münzstätte lieferten, dem Juden Bassevi 25 Gulden ausgezahlt, sich mit diesem in den Gewinn geteilt und auf diese Weise 104 711 Gulden gewonnen; 5. habe das Konsortium, dessen Mitglied Liechtenstein war, den Kaiser in der Münzprägung um 17 760 066 Gulden dadurch übervorteilt, dafs es die ein-

[1] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Referat der Hofkammer dd. 16. Januar 1658. Absolutorium Leopolds für Karl Eusebius von Liechtenstein dd. 13. Mai 1658. Verpflichtende Erklärung Karl Eusebius' von Liechtenstein dd. 26. Oktober 1658. Zuschrift Liechtensteins an den Kaiser dd. 26. Juni 1659.

fachen und Doppelgulden, die während des Münzvertrages 75 und 150 Kreuzer gegolten hätten, kaum zum siebenten Teil des Nennwertes geprägt habe, was dadurch erwiesen sei, dafs es dieselben nach der Devalvation auf 10 und 20 Kreuzer herabsetzte; die Scheidemünze, also die 48-, 24-, 15- u. s. w. Kreuzerstücke, habe einen noch geringeren Wert besessen; 6. habe Liechtenstein die Güter Landskron und Landsperg, welche auf 300000 Thaler geschätzt wurden, am 7. Juli 1622 um 183000 Thaler von dem Herrn Zdislav Hřán von Harasov gekauft und durch seinen Einflufs bewirkt, dafs der Verkäufer und seine Brüder im Hochverratsprozesse nicht von der Konfiskation betroffen wurden, indem er sich auf einen zu ihren Gunsten erfolgten, ihnen aber in Wirklichkeit nie erteilten Pardon berief. Weiter wurde 7. gegen Liechtenstein ein gleicher Vorwurf bezüglich des Ankaufs des Gutes Roztok erhoben; auch dieses hatte er von dem Eigentümer, der später wegen Hochverrats verurteilt wurde, und dessen Besitz also in die allgemeine Konfiskationsmasse hätte fallen sollen, und nicht von dem Kaiser gekauft. Endlich wurde er 8. der Übervorteilung bei der Erwerbung der Žerotínschen Güter in Mähren beschuldigt, indem er dieselben durch seinen Einflufs kaum auf die Hälfte des wahren Wertes habe abschätzen lassen. — Die Anklagen schlossen mit der Behauptung, dafs Liechtenstein bei diesen Ankäufen und sonstigen Übervorteilungen 10747817 Gulden gewonnen habe, und dafs sein Sohn diese Summe samt Zinsen zurückzustellen verpflichtet sei. Ein anderes Aktenstück reduziert jedoch den Gewinn auf ungefähr vier Millionen Gulden.

Gegen diese Anschuldigungen verteidigte Karl Eusebius das Andenken seines Vaters mit besserem Erfolge als in Bezug auf Schwarzkosteletz und die Bassevische Schuldverschreibung. In Bezug auf den ersten Vorwurf wies er nach, dafs seinem Vater das Gold- und Silbergeschmeide des Winterkönigs und das von ihm in der Prager Münzstätte hinterlassene Silber durch eine Schenkungsurkunde Ferdinands II. aus dem Jahre 1622 zugewiesen worden sei. Der Statthalter hatte also die gemachte Beute nicht verschwiegen und dieselbe rechtlich in Besitz genommen. Seine Gegner gaben sich mit dieser Widerlegung nicht zufrieden, sondern behaupteten, in der Prager Münzstätte habe sich nicht blofs Silber befunden, das dem Winterkönig gehörte, sondern auch solches, das Eigentum der Stände und des Herrn Wilhelm von Lobkowitz war; auf dieses habe sich aber die Schenkung des Kaisers nicht bezogen. Der Wortlaut der kaiserlichen Schenkungsurkunde bezieht sich nun wirklich nicht auf dieses letztere Silber; allein man kann annehmen, dafs, wenn Liechtenstein nicht ausdrücklich um das-

selbe bat, er es nur aus Unachtsamkeit that, denn der Kaiser hätte ihm gewifs auch dieses geschenkt. Die zweite Beschuldigung, als ob Liechtenstein im Jahre 1620 Silber im Werte von 400000 Thalern aus der Kuttenberger Münzstätte erhoben und nicht verrechnet hätte, eine Beschuldigung, die erst im Jahre 1660 erhoben wurde, wies Fürst Karl Eusebius als eine ganz unbegründete Verleumdung zurück und wohl mit Recht. Denn zunächst ist es höchst unwahrscheinlich, dafs die rebellischen Stände eine so hohe Wertsumme in Kuttenberg unbenützt hätten liegen lassen, da sie sich in der äufsersten Not befanden und von den Truppen wegen nicht gezahlten Soldes mit steter Meuterei bedroht waren, und zweitens ist es sichergestellt, dafs dem Grafen Buquoy bei seinem Abmarsch von Prag und seinem Zuge gegen Ungarn in Kuttenberg eine Geldsumme ausbezahlt wurde. Wenn also die böhmischen Stände und der Winterkönig überhaupt Silber in der Kuttenberger Münzstätte vorrätig hatten, so dürfte dieses kaum mehr betragen haben, als Buquoy in Empfang nahm. Den dritten Vorwurf, dafs Fürst Karl die Baukosten seines Amtspalais zweimal verrechnet habe, widerlegte sein Sohn in genügender Weise, indem er die Rückzahlung der doppelt behobenen Summe durch eine Quittung nachwies. Bezüglich des vierten Vorwurfs, der aber nicht auf Aktenstücke beruhte, sondern eine blofse Vermutung war, gelang es Fürst Karl Eusebius nicht, seinen Vater zu rechtfertigen. In Bezug auf den fünften Vorwurf, dafs der Kaiser bei der Münzprägung um mehr als 17 Millionen Gulden übervorteilt worden sei, lehnte Karl Eusebius jeden Schadenersatz mit der Behauptung ab, dafs es nicht nachweisbar sei, dafs sein Vater Mitglied des Münzkonsortiums gewesen sei. Thatsächlich war diese Behauptung juridisch schwer anfechtbar, denn der Münzkontrakt lautete nur auf de Witte und Konsorten, und es gab kein offizielles Aktenstück, in dem die Konsorten namentlich angeführt waren. Aber auch die Behauptung eines Gewinns von 17 Millionen Gulden ist übertrieben. Diese Beschuldigung erhob die Hofkammer im Jahre 1660 und behauptete bei dieser Gelegenheit zum erstenmal, dafs aus einer Prager oder Wiener Mark nicht blofs 79 Gulden, sondern sogar 135 Gulden geprägt worden seien; denn ein guter Reichsthaler (1 fl. 30 k.) sei in langer Münze 11 Gulden 15 Kreuzer wert gewesen. Merkwürdig ist, dafs Liechtenstein nach der Münzdevalvation wiederholt in seinen Zuschriften an den Kaiser den echten Reichsthaler mit neun Gulden und mehr bewertete, was der Ausmünzung einer Prager Mark zu 110 Gulden gleichkommt, ohne dafs diese Angabe zu einer Klage gegen das Münzkonsortium geführt hätte. Dagegen bieten die von den Erben de Wittes ausgelieferten Rechnungen

den Beweis, daſs man aus einer Mark in Prag und Wien nie mehr als 79 Gulden prägte. Aus den vorliegenden Rechnungen ersieht man nämlich, daſs Liechtenstein 797 Mark eingelegt und dafür 453 185 Gulden erhalten habe. Waldstein legte 5000 Mark ein und bekam hiefür 617 249 Gulden; Michna erhielt für 2932 Mark 726 186 Gulden; de Witte für 402 652 Mark 31 340 544 Gulden; Bassevi für 143 353 Mark 6 750 389 Gulden. Verhältnismäſsig hatte der Fürst aus seiner Einlage den gröſsten Gewinn, denn er bekam für eine Mark mehr als 567 Gulden, Waldstein nur um etwas mehr als 123 Gulden, Michna etwas über 247 Gulden, de Witte etwas über 77 Gulden, Bassevi gar nur 47 Gulden. Die Gesamtsumme des geprägten Geldes belief sich auf etwas über 44 Millionen Gulden, wenn man noch die auf die unbekannten Konsortialmitglieder für 4848 eingelegten Mark Silber herausbezahlten 2 134 680 Gulden hinzurechnet. Ist dies aber richtig — und es scheint so, da in keinem Aktenstücke die Summe der langen Münze höher als auf ungefähr 40 Millionen Gulden angegeben wird — dann scheint gar keine Übervorteilung stattgefunden zu haben, denn dann prägte man aus einer Mark, selbst wenn sie alle das Prager Gewicht gehabt hätten, nur 79 Gulden, also einen Betrag, den Fürst Liechtenstein gleich ursprünglich eingestand und verteidigte. Man wird aus diesen widerstreitenden Angaben nicht klug, es ist unmöglich zu erklären, wie die Münze gar so schlecht geprägt sein konnte, wenn in die Münzstätte 554 716 Mark hinterlegt und daraus nur 44 Millionen Gulden geprägt wurden. Dennoch ist die Thatsache unbestritten, daſs ein Teil der Münzen geringhaltiger geprägt wurde, als es jede noch so weitgehende Auslegung des Münzvertrags gestattete[1].

In Bezug auf den sechsten Vorwurf konnte zwar Karl Eusebius die Urkunde nicht beibringen, in welcher der Kaiser den Zdislav Hrán pardonierte, aber in dem Protokolle der Konfiskationskommission war die Erteilung des Pardons eingetragen; es mag also doch, obgleich später gegen die Hráns ein Prozeſs angestrengt und sie zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, ein Pardon erfolgt und der Gutskauf gültig gewesen sein. In betreff des Ankaufs von Roztok behauptete Karl Eusebius, daſs sein Vater dies Gut nicht von dem Besitzer, sondern von dem Kaiser gekauft, die Anschuldigung also keinen Grund habe. Den letzten Vorwurf bezüglich der geringen Schätzung der Žerotínschen Güter wies er mit Recht damit zurück, daſs die Schätzung

[1] Alle diese Angaben sind den Akten des k. u. k. Reichsfinanzministeriums entnommen (Liechtensteinscher Prozeſs).

gleichgültig gewesen sei, da Ferdinand II. seinem Vater diese Güter geschenkt habe.

Da also, wie ersichtlich, die gegen den Fürsten Karl erhobenen Anschuldigungen zum Teil unbegründet, zum Teil kaum nachweisbar waren, auf jeden Fall der von seinen Erben zu leistende Ersatz nicht genau bestimmt werden konnte und sich endlich bei dem Münzgeschäft keine sichere Grundlage für einen Prozefs vorfand, so empfahlen die Minister dem Nachfolger Ferdinands III., dem Kaiser Leopold I., einen gütlichen Vergleich. Als Leopold diesem Ratschlage beistimmte, meinte Graf Wolkenstein (in einem Gutachten vom 11. Mai 1659), der Kaiser solle sich mit einem Ersatz von einer Million begnügen, da nach der Rechnung des Hofbuchhalters der durch den Fürsten Karl direkt angerichtete Schaden sich blofs auf 1 717 746 Gulden belaufe, abgesehen natürlich von den seit dem Jahre 1623 aufgelaufenen Interessen und von dem Gewinn beim Ankauf der Güter mit leichtem Gelde, wofür bereits Genugthuung geleistet war[1]. Dem Fürsten Karl Eusebius wurde jedoch bald darauf mitgeteilt, dafs die Hofkammer den Schaden, der dem Kaiser aus der Münzprägung und aus der unreellen Gebarung bei den Gutskäufen von seinem Vater, von Waldstein und Michna zugefügt worden sei, auf 31 Millionen Gulden bewerte und von ihm einen Ersatz von 10 Millionen Gulden verlange. Karl Eusebius focht die einzelnen Posten jetzt oder später in der Weise an, wie dies oben mitgeteilt wurde; schliefslich berief er sich auf einen Handbrief Kaiser Ferdinands II. an seinen Vater, worin er ihn wegen seiner in Böhmen geleisteten Dienste als Statthalter belobte und derselben in Gnaden gedenken zu wollen versprach. Wenn Kaiser Leopold sich trotzdem nicht zufrieden geben würde, so bat er um die Mitteilung einer Anzahl von Akten, die seiner Verteidigung einen festen Boden verschaffen sollten. Diese Bitte erfüllte der Kaiser nicht, sondern stellte sich auf die Seite der Hofkammer, die den Fürsten Karl Eusebius aufforderte, sich zu erklären, welchen Schadenersatz er leisten wolle. Da derselbe stets zu neuen Einwendungen Zuflucht nahm, so richtete der Kaiser selbst am 4. März 1660 eine kategorische Aufforderung an ihn, binnen zwei Monaten kund zu geben, welchen Schadenersatz er leisten wolle. Aber auch diese Forderung beantwortete der Fürst damit, dafs er einzelne Klagepunkte anfocht, so dafs der angesetzte Termin ohne Einigung ver-

[1] Bilek a. a. O. 194 und folg. — Ferner die Akten des k. u. k. Reichsfinanzministerialarchivs, namentlich das Gutachten an Kaiser Leopold I. dd. 4. März 1658. Gutachten der oben genannten Räte an Kaiser Leopold I. dd. 4. März 1658, samt königlichem Entschlufs.

strich. Die mit der Untersuchung betrauten Beamten rieten nun, im Falle Liechtenstein sich nicht unverweilt fügen würde, den Weg gütlicher Verhandlung aufzugeben und den Prozeſs vor Gericht zu bringen[1].

Obgleich Liechtenstein nun ernstlicher bedroht war, als je zuvor, und man von ihm mit Sicherheit ein Anbot erwartete, so hüllte er sich doch während der folgenden Monate in Schweigen; wahrscheinlich fand er es in seinem Interesse. daſs man eine Forderung an ihn stelle, die er dann herabmindern wollte. Die Hofkammer, die dem Kaiser hievon Anzeige machte (2. Februar 1661), riet ihm, den Fürsten nochmals peremptorisch aufzufordern, binnen 14 Tagen die Summe anzugeben, mit der er sich in Güte abfinden wolle. Da Tag für Tag verging, ohne daſs die gewünschte Erklärung einlief, der Kaiser aber diese Angelegenheit lieber im Wege freundlicher Vermittlung, als durch einen Prozeſs erledigen wollte, so wünschte er, daſs der Oberstburggraf Graf Bernhard von Martinitz, der von allen Phasen des Prozesses genaue Kunde hatte, sich persönlich zu Liechtenstein verfüge und ihn zu einem entsprechenden Anbote vermöge. Martinitz konnte sich jedoch wegen des in Prag tagenden Landtags nicht aus Böhmen entfernen; der Kaiser muſste daher von ihm absehen und verlangte bloſs die Zusendung des böhmischen Kammerrates, Grafen von Gräfenberg, der mit der Angelegenheit ebenfalls auf das beste vertraut war[2]. Gräfenberg oder Martinitz scheinen über die verschiedenen Ansprüche auf Ersatz anderer Ansicht gewesen zu sein, als die Hofkammer, und dem Fürsten Karl Eusebius zugestimmt zu haben, was zur Folge hatte, daſs die Hofkammer ihren Ton herabstimmte. Während sie früher alle Anklagen mit gleicher Strenge aufrecht erhalten hatte, teilte sie dieselben nunmehr in einem Gutachten, das sie dem Kaiser im April oder Mai 1661 erstattete, in drei Klassen ein, bezeichnete die in die erste Klasse gehörigen als ganz unbegründet, die in die zweite Klasse gehörigen als bei einem Prozesse kaum erweisbar und nur die dritte Klasse als auf einem guten Fundament beruhend. In die erste Klasse rechnete sie jetzt nicht nur jene, welche die doppelte Bezahlung des von Liechtenstein in Prag erbauten Palais betraf, sondern auch die Ansprüche bezüglich des Münzvertrages. Sie

---

[1] Ebenda: Leopold an Liechtenstein dd. 4. März 1660 und 1. Juli 1661. Akten des Prozesses gegen Liechtenstein. Liechtenstein an den Kaiser (undatiert, aber nach dem 4. März 1660 geschrieben).

[2] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Die Hofkammer an den Kaiser dd. 2. Februar 1661. Der Kaiser an den Oberstburggrafen dd. 15. Februar 1661.

fand jetzt auch, es sei juristisch gar nicht nachweisbar, dafs Liechtenstein ein Mitglied des Münzkonsortiums gewesen, und dafs er demnach für die allfälligen Verletzungen des Münzvertrages haftbar sei; ja es sei überhaupt fraglich, ob eine weitgehende Schädigung des Kaisers stattgefunden habe, indem die Behauptung, dafs der Schaden 17 760 066 Gulden betragen habe, jeder Grundlage entbehre.

Zu der Klasse zweifelhafter Posten rechnete die Hofkammer erstens die Ersatzansprüche bezüglich des nach der Flucht des Winterkönigs in der Prager Münzstätte in Beschlag genommenen Silbers, weil die kaiserliche Schenkung eine verschiedene Auslegung zulasse; zweitens die 400 000 Thaler, die Liechtenstein aus der Kuttenberger Münzstätte an sich gezogen haben sollte, weil dies nur auf der Angabe einer einzigen Person, die mit ihrer Zeugenschaft erst im Jahre 1666 auftrat, beruhe, und diese Angabe durch nichts erwiesen sei; drittens den Bassevischen Schuldbrief, den Karl Eusebius zwar bereits mit 376 000 Gulden eingelöst hatte, der aber trotzdem juridisch anfechtbar sei. Der Schuldschein war nämlich auf die Landtafel ausgestellt, was für einen Juden nicht geschehen durfte, es war in ihm keine Rekognition der Pfänder enthalten, die Bassevi angeblich dem Fürsten gegeben hatte, das Papier des Schuldscheins endlich trug ein Zeichen, das bei dem Papierfabrikanten erst nach dem Tode Liechtensteins in Gebrauch kam. Hiezu kam, wie bereits bemerkt wurde, dafs weder Bassevi noch seine Söhne von dem Schuldschein je Gebrauch gemacht hatten, derselbe auch nicht bei ihnen gefunden wurde. Diese Gründe berechtigten nach der Meinung der Hofkammer den Fürsten, auf die Rückzahlung der gezahlten Summe zu klagen, und wenn man auch dieses Begehren anfechten könnte, so sei der Ausgang des Streites doch ungewifs. Ebensowenig könne man aus der geringen Schätzung der Žerotínschen Güter einen Anspruch ableiten, weil sie dem Statthalter von dem Kaiser ohne jegliche Bedingung geschenkt worden seien; auch bezüglich Landskrons sei die Klage kaum aufrecht zu halten, denn wenn man auch die Zusicherung des Pardons für Zdislav Hřán von Seite des Kaisers nicht auffinden könne, sei sie doch im Konfiskationsprotokoll eingetragen, und es müfste erst nachgewiesen werden, dafs sich Liechtenstein einer Fälschung schuldig gemacht, d. h. dafs er der Konfiskationskommission eine Mitteilung gemacht habe, die nicht auf Wahrheit beruhte. Die Hofkammer gelangte schliefslich zur Überzeugung, dafs man gegen Liechtenstein nur in folgenden Punkten mit Aussicht auf Erfolg klagbar werden könnte: 1. Dafs er aus der Prager Münzstätte neben dem dem Pfalzgrafen gehörigen Silber auch einige hundert Mark, die auf

Rechnung der böhmischen Stände und Wilhelms von Lobkowitz daselbst niedergelegt waren, konfiscierte und nicht weiter verrechnete; 2. dafs sich der Fürst im Jahre 1622 nach Wien 4687½ Gulden kaiserlicher Gelder schicken liefs und sie nirgends verrechnete; 3. dafs er die Herrschaft Roztok von David Boren, der später als Rebell verurteilt wurde, gekauft, sonach den königlichen Fiskus geschädigt habe; allerdings wende Karl Eusebius ein, dafs sein Vater das Gut nicht von Boren, sondern vom Fiskus gekauft habe, er könne dafür aber keine authentischen Dokumente beibringen; 4. dafs er Schwarzkosteletz am 14. August 1623 um 310 563 Thaler angekauft und mit langer Münze bezahlt habe, obwohl der Kaiser die Annahme derselben bereits am 3. Juli 1623 verboten hatte, und dafs er 5. beim Ankaufe von Schwarzkosteletz zugleich die Güter Škvorec und Křenic übernommen habe, ohne dafs dieselben je zu Schwarzkosteletz gehört hatten [1].

Man sieht, die Hofkammer reduzierte ihre Forderungen bedeutend, sie beschränkte sie nur auf jene, die juridisch nachweisbar waren und liefs namentlich die überspannten Ansprüche bezüglich der Münzprägung fallen. Da Karl Eusebius sich bezüglich des Gutes Schwarzkosteletz bereits verglichen und den Bassevischen Schuldschein, trotz seiner Anfechtbarkeit, fast zur Gänze bezahlt hatte, so konnte er diesmal getrost die weitere Abwickelung des gegen seinen Vater eingeleiteten Prozesses abwarten. Die Hofkammer nannte keine bestimmte Summe, deren Zahlung sie von ihm verlange, sondern erwartete abermals von ihm ein Anbot; gleichzeitig schickte sie die Akten dem Oberstburggrafen von Böhmen, Grafen Martinitz, dem böhmischen Kammerrat Grafen von Gräfenberg und dem schärfsten bisherigen Gegner Liechtensteins, dem Grafen von Wolkenstein, zur Begutachtung zu.

Es fanden dann mehrere Sitzungen in Wien statt, an denen sich der Obersthofmeister Fürst von Portia, die Grafen von Schwarzenberg, Öttingen, Nostitz, Sinzendorf und Gräfenberg als Vertreter des Kaisers, und Fürst Karl Eusebius in Begleitung seiner beiden Vettern und des Advokaten Doktor Tavonat beteiligten und in denen die Ansprüche des kaiserlichen Fiskus Punkt für Punkt erörtert wurden. Karl Eusebius richtete darauf eine Zuschrift an den Hofkammerpräsidenten, Grafen von Sinzendorf, und erbot sich zur Zahlung von 100 000 Gulden, wenn damit alle gegen seinen Vater erhobenen Ansprüche erledigt würden.

---

[1] Ebenda: Bericht der Hofkammer an Kaiser Leopold dd. (ohne Angabe des Tages) 1661. Einverleibung von Schwarzkosteletz in der Landtafel für den Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein dd. Juli 1661.

Durch die früheren Zahlungen und infolge uns nicht näher bekannter Umstände lasteten auf seinen Gütern vielfache Schulden, so daſs er die geringe Summe von 100 000 Gulden nur gegen Versetzung seiner wertvollen Kleinodien und Silbergerätschaften aufzubringen im Stande war [1]. Infolge des Referats der oben erwähnten Kommission und des Anbotes Liechtensteins entschied sich der Kaiser dem letzteren das Absolutorium gegen Zahlung von 275 000 Gulden zu erteilen. Dieselben sollten in vier Terminen erlegt werden, von denen der erste 125 000 Gulden, die drei anderen je 50 000 Gulden betragen sollten. Liechtenstein war damit zufrieden und verpflichtete sich zur Zahlung des Geldes. Der erste Termin war im Jahre 1663 fällig, allein wie sehr er sich auch um das nötige Geld bemühen mochte, er konnte es nicht aufbringen, so sehr waren seine Allodgüter verschuldet. Er ersuchte deshalb den Kaiser ihm zu erlauben, seine Fideikommiſsgüter den Gläubigern als Pfand verschreiben, ja ihnen sogar Schenkungen machen zu dürfen, um den fälligen Termin bezahlen und für die künftigen Vorsorge treffen zu können. Da trotzdem die gewünschte Summe nicht zusammenkam, weil damals wegen des Türkenkrieges alle Kapitalien von der Regierung in Anspruch genommen wurden, wurde der Vertrag mit Liechtenstein wegen Nichterfüllung der Bedingung für null und nichtig erklärt und der Prozeſs gegen ihn eröffnet. In diesem kritischen Augenblick erbot sich der Graf von Schwarzenberg, dem Fürsten mit 200 000 Gulden beizuspringen und zu seinen Gunsten auf eine Forderung in diesem Betrage auf das Salzamt zu verzichten, Graf Windischgrätz übernahm die Bezahlung von 60 000 Gulden, so daſs Liechtenstein nur mit 15 000 Gulden haftbar blieb. Die kaiserlichen Minister und Geheimräte, dis Fürsten Lobkowitz (der Sohn des ehemaligen Kanzlers von Böhmen), Auersperg und und Gonzaga, die Grafen Lamberg, Rothal, Nostitz, Leslie, Starhemberg, Sinzendorf, Dietrichstein und Weiſs, sowie Freiherr von Walderdorf stellten in einer Sitzung, die am 3. Mai 1665 in Laxenburg abgehalten wurde, dem Belieben des Kaisers anheim, ob er noch das Absolutorium erteilen und dasselbe nicht bloſs auf die böhmischen und mährischen Güter Liechtensteins, sondern auch auf alle übrigen Besitzungen ausdehnen wolle. Der Kaiser entschied sich für das letztere, und so war diese langjährige Angelegenheit rechtlich zu Ende [2].

[1] Ebenda: Fürst Karl Eusebius an den Grafen Sinzendorf dd. 21. Juni 1662. Referat der Hofkammer dd. 3. Mai 1665.

[2] Ebenda: Karl Eusebius von Liechtenstein an den Grafen Sinzendorf dd. 4. Dezember 1663. Karl Eusebius an den Kaiser dd. 3. Dezember 1663 und ein zweiter undatierter Brief an den Kaiser. Referat der Hofkammer dd. 3. Mai 1665.

In dem Generalabsolutorium, das der Kaiser am 15. Mai 1665 dem Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein ausstellte, bemerkte er, dafs gegen seinen Vater Ansprüche wegen der Beschlagnahme des Silbers in der Prager und Kuttenberger Münzstätte, wegen des dem Juden Bassevi gegebenen Schuldscheins, wegen des Ankaufs von Landskron und Roztok, wegen der unberechtigten Zuziehung einiger Güter zu Schwarzkosteletz, wegen der Erwerbung der Žerotínschen Güter, wegen des Münzwesens erhoben, und, dafs dieselben auf 31 276 025 Gulden bewertet worden seien, ungerechnet noch die fälligen Interessen und den unberechtigten Genufs der angefochtenen Güter. Im Nachsatz erklärte Leopold jedoch ausdrücklich, dafs die genaue Untersuchung die Ansprüche bezüglich der mährischen Güter, des Bassevischen Schuldscheins, der Münzverschlechterung als ungültig erwiesen, dafs die übrigen Forderungen zum Teil unrichtig zum Teil zu hoch gespannt seien, dafs Liechtenstein dieselben bereits durch Zahlung von 1 079 000 Gulden beglichen habe. Da er sich nunmehr noch zur Zahlung von 275 000 Gulden erbiete, so gebe er (der Kaiser) sich hiemit zufrieden, erteile ihm ein Generalabsolutorium und befreie ihn von allen Ansprüchen, die man auf ihn und seine Güter wegen seines Vaters erheben könnte. Da der Kaiser befahl, dafs dieses Generalabsolutorium blofs in die böhmische und mährische Landtafel eingetragen werde, der Fürst aber fürchtete, dafs man ihn vielleicht einmal in dem Besitz seiner anderweitigen Güter anfechten könnte, obwohl dies nach dem Wortlaut des Absolutoriums nicht möglich war, so ersuchte er, dafs auch alle seine aufserhalb Böhmens und Mährens gelegenen Besitztümer in dasselbe eingeschlossen würden. Der Kaiser, der sich bei der Erteilung des Absolutoriums von keinen Hintergedanken leiten liefs, trug dem Wunsche des Fürsten Rechnung[1].

Trotzdem war der Streit noch nicht zu Ende. Fünfzehn Jahre später, im Jahre 1680, erinnerte sich die Hofkammer, dafs Fürst Karl Eusebius in Angelegenheit der Bassevischen Schuldverschreibung dem im Jahre 1658 getroffenen Vergleich nicht völlig nachgekommen sei. Er hatte sich damals zur Zahlung von 376 000 Gulden verpflichtet, hievon aber nur die Summe von 306 000 Gulden erlegt und den Rest von 70 000 in sieben Jahresraten zu 10 000 Gulden zu zahlen versprochen. Teils seine permanente Geldnot, teils der Umstand, dafs er über die Begleichung sämtlicher fiskalischer Ansprüche mit dem

[1] Ebenda: Generalabsolutorium des Kaisers für den Fürsten von Liechtenstein dd. 15. Mai 1665. Die Hofkammer an den Kaiser dd. 2. Juni 1665. Beschlufs des Kaisers vom selben Datum.

Kaiser verhandelte, veranlafsten ihn seine Verpflichtung nicht einzuhalten und so blieben die 70 000 Gulden unbezahlt. Als nun im Jahre 1680 die Hofkammer von ihm die Nachzahlung begehrte, erwiderte er, dafs er sich durch das Generalabsolutorium zu keinen weiteren Zahlungen verpflichtet fühle, denn in demselben seien alle Ansprüche des Kaiser wider seinen Vater angeführt, darunter auch die Bassevische Schuldverschreibung und ausdrücklich erklärt worden, dafs nach Zahlung der vereinbarten 275 000 Gulden keinerlei Zahlungen von ihm begehrt würden. Seine Rechtfertigung wurde jedoch nicht als genügend anerkannt und er eingeladen, entweder selbst bei einer Konferenz zu erscheinen oder einen Vertreter zu schicken, wo über diesen Gegenstand verhandelt werden sollte. Diese Konferenz fand am 18. August 1681 statt; für den Fürsten fand sich sein Troppauscher Amtsassessor Franz ein. Derselbe sprach der Hofkammer jedes Recht ab, weil das Generalabsolutorium den Fürsten von allen weiteren Verpflichtungen entbinde und, weil der Bassevische Schuldbrief eine Fälschung sei, von einem Juden, Namens Mirowitz, auf einer von Liechtenstein unterzeichneten Carta bianca angefertigt. Über diese Einwendungen beriet später eine zweite Kommission, die aus dem böhmischen Hofkanzler Grafen Nostitz, den Grafen Trauttmansdorff und Breuner und den Freiherrn Hohengran und Abele bestand. Wiewohl diese die Fälschung des Bassevischen Schuldbriefes nicht zugeben wollte, fand sie doch den ersten Einwand stichhaltig und riet dem Kaiser auf die Bezahlung der restlichen 70 000 Gulden Verzicht zu leisten. Der Kaiser schrieb auf das ihm erstattete Gutachten eigenhändig folgenden Bescheid: „Weilen die Sach sehr wohl ausgearbeitet ist, ich auch nichts begehre, was mir nicht von Billigkeit zugehörig, als approbiere ich dieses Gutachten völlig“ [1]. — Jetzt war der Liechtensteinsche Prozefs definitiv erledigt.

Von den übrigen zwar juristisch nicht nachweisbaren aber jedenfalls sichergestellten Mitgliedern des de Witteschen Münzkonsortiums waren aufser Liechtenstein nur Albrecht von Waldstein, Michna und Bassevi bekannt. Als man gegen den Erben des Statthalters den Prozefs begann, wurden natürlich auch die übrigen Konsortialmitglieder in denselben verstrickt, aber nur der Erbe eines derselben konnte noch Rede und Antwort stehen, nämlich der Sohn des in den Grafenstand erhobenen früheren Sekretärs bei der böhmischen Hofkanzlei, späteren

[1] Ebenda: Leopold an Liechtenstein dd. 2. März 1680. Relation der verordneten Subkommission dd. 22. Januar 1681. Referat der Hofkammer dd. 1. Juli 1681. Gutachten der Konferenz dd. 14. September und 21. Oktober 1681. Entscheidung des Kaisers dd. 21. November 1681.

Kammerrates und Generalkriegskommissärs Paul Michna. Waldstein war durch seine Ermordung in Eger der Gerechtigkeit entzogen, Bassevi aber, wie oben erwähnt, noch bei Lebzeiten Ferdinands II. in einen Prozefs verwickelt und sein Vermögen dabei konfisciert worden, es lohnte sich also nicht gegen seine Söhne klagbar aufzutreten; den Erben de Wittes endlich war Straflosigkeit zugesichert worden, wenn sie durch die Herausgabe aller auf das Münzgeschäft bezüglichen Akten die Untersuchung gegen Liechtenstein erleichtern würden. So blieb also allein Wenzel, der Sohn Paul Michnas übrig, da der letztere bereits gestorben war. Die Anklagen, die gegen denselben um das Jahr 1660 erhoben wurden, betrafen nicht den bei dem Münzvertrag gemachten Gewinn, da für diesen Liechtenstein allein verantwortlich gemacht wurde, obwohl Michna die eigentliche Leitung inne hatte, sondern richteten sich zunächst gegen seine Gütererwerbungen. Während der Jahre 1622 und 1623 hatte Michna die Herrschaften Konopišt, Netluk, Osečan, Týnec, Jinonic, Butowic, Selmic, Toužetín, Semelkowic, Bitozewes (?), Branišowic, Hněwanic, Záluží, Maršowic, Tloskov, Wlksic, Neulieben, Chotouň, Břežan, Cholupic, Radič und einige kleinere Besitzungen und ein Haus in Prag gekauft. Bei dem Ankaufe dieser Güter hatte er sich die manigfachsten Übervorteilungen erlaubt; er hatte die Kaufsumme selbst dann noch in langer Münze gezahlt, als der Kaiser die Annahme derselben bei den Gutskäufen bereits verboten hatte, oder Zahlungen fingiert, wo er keine geleistet hatte. Eines der Güter (Radič) hatte er von den Erben des Adam Mislik gekauft, dem dasselbe konfisciert worden war und der also dasselbe nicht mehr rechtlich besafs. Für alle von ihm gekauften Güter hätte er mit Ausschlufs von Břežan, Cholupic und Radič die Summe von 419 390 Gulden erlegen sollen, thatsächlich hatte er nur 202 236 Gulden in langer Münze gezahlt, also in guter Münze nur 25 279, aufserdem gab er Kleinodien im Werte von 30 000 Gulden, bezüglich deren er mit Grund beschuldigt wurde, dafs er sie aus den konfiscierten Schlössern gestohlen habe. Die aufgezählten Güter, die heutzutage einen Wert von vielen Millionen Gulden repräsentieren, erwarb ein Mann, der zur Zeit der Besiegung des Aufstandes kein nennenswertes Vermögen, zum mindesten kein Gut besafs; aber dadurch, dafs er sich zum Vertrauensmann des Fürsten von Liechtenstein aufschwang und durch den Münzvertrag ihn zu seinem Werkzeug machte, sich auch in die Gunst des späteren Herzogs von Friedland einschmeichelte und bei der Konfiskation und Gegenreformation eine Hauptrolle spielte, gelang es ihm einen Reichtum anzuhäufen, dessen trübe Quellen schon seinen Zeitgenossen teilweise bekannt waren, ganz aber erst in dem sechsten

Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts bloſsgelegt wurden. Bei dieser Gelegenheit wurde auch bekannt, daſs er von Bassevi wöchentlich 450 Gulden (wahrscheinlich während des Jahres 1621) empfangen und daſs er für die als Konsortialmitglied eingelegten 2932 Mark Silber, von denen er einen beträchtlichen Teil in den böhmischen Schlössern erbeutet haben mag, 720186 Gulden in langer Münze erhalten habe.

Die zweite Anklage lautete dahin, Michna habe durch falsche Vorspiegelungen und Quittungen nachweisen wollen, daſs er dem Kaiser im Jahre 1623 ein Darlehen von 100000 Thalern gemacht habe, was doch keineswegs der Fall gewesen sei und habe sich dessen völlige Rückzahlung im Nominalwert, „möge der Geldwert der Münze steigen oder fallen“, bedungen, obwohl er von der bevorstehenden Devalvation der Münze genau Kunde hatte. Endlich beschuldigte man ihn, daſs er sich, als er zum Generalkriegskommissär ernannt wurde, bei den Proviantrechnungen Betrügereien habe zu schulden kommen lassen. Von seinen Erben wurde ein Ersatz von 3860527 Gulden verlangt. In welcher Weise der gegen ihn angestrengte Prozeſs endigte und welchen Schadenersatz seine Erben leisteten, ist nicht bekannt, da alle weiteren, diese Angelegenheit betreffenden Akten nicht mehr auffindbar sind [1].

[1] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Verzeichnis der konfiscierten Güter, welche Paul Michna an sich gebracht. Verzeichnis dessen, so bishero an Herrn Grafen Wenzel Michna von Waizenhofen prätendiert worden. Gründliche Information wegen des Fiskus wider den Grafen Wenzel Michna von Waizenhofen habender Forderungen und bishero geführter zweier Prozesse.

Achtes Kapitel.

Steuerrückstände aus der Zeit des Aufstandes. — Plan der Zollverpachtung. — Slawata. — Einnahmen und Ausgaben 1621 und 1622. — Neue Steuerausschreibungen. — Vertrag mit Michna über Getreide- und Brotlieferung. — Einquartierung. — Darlehen. — Verpfändung von k. Städten. — Befestigung Prags. — Veränderte Stellung Liechtensteins. — Neue Steuerforderungen. — Stellungnahme der Hofkammer gegen Liechtenstein. — Ratschläge Liechtensteins. — Darlehnsanbot Brandensteins. — Gefährliche Lage der Kaiserlichen in Mähren. — Neue Steuerausschreibungen wegen derselben. — Maximilian über die Lage in Böhmen. — Rüstungen gegen Bethlens Angriff. — Forderungen der bayrischen Hilfstruppen. — Folgen des Münzbankerotts. — Preistaxe. — Darlehnsverhandlungen. — Notwendigkeit eines Landtages. — Nachlässigkeit der Beamten. — Mängel der Verfassung überhaupt. — Reise des Kaisers von Michna hintertrieben. — Weinsteuer. — Erörterung der Frage, ob Steuerausschreibungen ohne Landtagsbeschlufs zulässig seien. — Bittschrift der obersten Landesbeamten zu Gunsten der alten Verfassung. — Tadel ihrer Parteinahme für die Stände. — Steuerausschreibung für 1625. — Abdankung des Holsteinischen Regiments. — Waldsteins Truppenwerbung. — Aufstand der Bauern auf dem Gute Wartenbergs, Markersdorf. — Unruhen im Herzogtum Friedland und anderwärts. — Liechtensteins grofser Finanzbericht 1627. — Steuermilderungen. — Liechtensteins Tod. — Würdigung seiner Regierung in Böhmen. — Frage der Wiederbesetzung des Statthalterpostens. — Neue Steuerausschreibung. — Truppeneinquartierung. — Der Kammerzins der Städte.

Neben den erzwungenen Anlehen auf die städtischen Kammergüter und den indirekten Einnahmen bemühte sich die Regierung auch dadurch, Geld aus dem Lande herauszuschlagen, dafs sie nachträglich Steuern von jenen einforderte, welche sie zur Zeit der revolutionären Regierung nicht gezahlt hatten. Es war sonderbar genug, von denjenigen, die der gehafsten revolutionären Regierung die Mittel zu ihrem Bestande nicht geboten hatten, eine Zahlung zu verlangen: konsequenterweise hätte man dieselben belohnen und die pünktlichen

Steuerzahler strafen sollen. Bei der Einforderung der Steuern wahrte man anfangs noch den Schein, indem der Statthalter in dem betreffenden Patente behauptete, dafs die rebellische Regierung die Steuern von den Restanten aus Parteigunst nicht eingefordert habe. In dem Zahlungsauftrage, den Liechtenstein einige Wochen später an die Prager richtete, liefs er diesen Vorwand aber bereits fallen und forderte einfach die Nachzahlung der im Jahre 1615 für die folgenden fünf Jahre bewilligten Steuern von allen jenen, die sie noch nicht erlegt hätten. Selbstverständlich hatten die Mahnungen nicht das gewünschte Resultat; denn wer bis dahin die Steuern nicht gezahlt hatte, hatte dies meist aus Unvermögenheit gethan, und wenn jemand wirklich sich der Nachsicht der revolutionären Regierung erfreut hatte, so stand er auf dem Verzeichnis der schuldigen Rebellen, und seine Güter waren daher bereits mit Beschlag belegt. — Um das Einkommen zu erhöhen, fafste man in Wien auch den Plan, das Erträgnis der Zollgefälle an den Grenzen zu verpachten, aber niemand meldete sich um die Übernahme der Pachtung. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dafs der Zoll nach dem Wert der Waren bemessen wurde, dafs er nicht blofs bei der Einfuhr, sondern auch bei der Ausfuhr erhoben wurde, und dafs es 81 Zollstätten gegeben habe, die das Land nicht blofs gegen Deutschland, sondern auch gegen Österreich und Mähren sperrten. Die Besoldung sämtlicher Zollbeamten, die Kanzleikosten mit sonstigen Nebenauslagen beliefen sich jährlich auf die Summe von 3619 Thalern[1]. Dort, wo der Verkehr äufserst gering war, bekam der Zolleinnehmer jährlich 5, 10 oder 12 Thaler, sein Gegenschreiber noch weniger; bei starkem Verkehr, wie z. B. in Tetschen, bekam der Einnehmer 46 Thaler, der Kontrolleur 28, der Zetteleinnehmer 10, ein Aufseher 3 Thaler, und aufserdem wurden an Kanzleiauslagen 4 Thaler berechnet. In Budweis bekam der Einnehmer 120 Thaler, der Kontrolleur 60, der Zollbereiter 102 Thaler; von zwei Thorwärtern erhielt jeder 10 Thaler und für Kanzleiausgaben wurden 4 Thaler berechnet. Man mufs annehmen, dafs die so gering besoldeten Personen ihr Amt nur als Nebenbeschäftigung versahen, wenn nicht vielleicht die Fuhrleute zu einer besonderen Abgabe an sie verpflichtet waren. Zur Erhöhung der Zollerträgnisse verordnete der Kaiser (am 22. Juni 1622), dafs bei der Ausfuhr $^1/_{15}$ des Warenwertes, bei der Einfuhr $^1/_{30}$ erhoben

---

[1] Archiv der Stadt Prag: Patent Liechtensteins dd. 1. Februar, 31. März und 7. April 1621. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Verzeichnis der Zollämter in Böhmen und die Besoldung der Zollbeamten dd. 1. Mai 1621. — Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an Ferdinand II. dd. 4. Mai 1622.

werden solle. Man empfand zugleich in Wien die Notwendigkeit, an die Spitze der böhmischen Finanzverwaltung einen Mann von untadelhafter Redlichkeit zu berufen. Als solcher empfahl sich Herr von Slawata, der schon vor dem Aufstande diesen Posten bekleidet hatte, bis jetzt aber noch immer in Passau weilte. Er wurde nach Wien berufen und stellte für die Übernahme des Amtes mehrere Bedingungen, die wahrscheinlich die anzustellenden Kammerräte betrafen. Man war bereit, auf dieselben einzugehen, verschob aber die endgültige Entscheidung bis auf die Ankunft des Kaisers in Prag und schickte vorläufig den Herrn von Slawata wieder nach Passau zurück[1].

Trotz der jedenfalls nicht sehr ergiebigen Steuern belief sich das Einkommen aus Böhmen innerhalb der beiden Jahre 1621 und 1622 auf mehr als neun Millonen Gulden[2]. Was diese Summe bedeutete,

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzmisteriums: Ferdinand an Liechtenstein dd. 2. Juni 1621. Kaiserlicher Befehl an Slawata dd. 17. Juni 1621.

[2] Diese Summe setzte sich zusammen aus den Erträgnissen der königlichen Güter (66703 Gulden), aus dem Kammerzins der Städte (4830), aus den Zolleinkünften und den städtischen Ungelten (82470 Gulden), aus den Biergeldern (71430 Gulden), aus den eingeforderten rückständigen Steuern (485619 Gulden), aus dem Gewinn bei der Münzprägung vor Errichtung des Münzvertrags und aus den Erträgnissen der Bergwerke (2010245 Gulden), aus dem im Jahre 1622 eingezahlten Pachtschilling infolge des Münzvertrags (3262713 Gulden), aus Darlehen auf konfiscierte Güter und aus ihrem teilweisen Verkauf (2279388 Gulden), aus Darlehen der königlichen Städte und einzelner Edelleute (530860 Gulden) und aus sonstigen Einnahmsquellen und Strafgeldern (207773 Gulden). Die königlichen Güter lieferten übrigens nicht blofs 82470 Gulden, sondern 86079 Thaler, also die doppelte Summe, aber da die eine Hälfte nicht direkt ans Rentamt abgeführt, sondern für die Verpflegung der Truppen und andere Auslagen verwendet wurde, wurde sie nicht weiter in Rechnung gebracht. Von diesem Gelde wurden in der genannten Zeit 8996413 Gulden zu verschiedenen Zwecken verwendet, sodafs in der Prager Rentamtskassa nur ein Rest von 15226 Gulden übrig blieb. Ausgegeben wurde das Geld zu folgenden Zwecken: für den Kaiser und seinen Hofstaat 484516 Gulden, für Kriegsauslagen aller Art 6896568 Gulden, darunter auf das Reiterregiment des Herzogs Heinrich Julius von Sachsen 256026 Gulden, auf sein Fufsvolk 45293, auf die Waldsteinschen Reiter 779648 Gulden, auf sein Fufsvolk 580258 Gulden, für die Geistlichkeit neben den sonstigen, zehnmal gröfseren Geschenken 32719 Gulden, an Besoldungen für die verschiedenen Ämter 168431 Gulden, an Gnadengaben und Pensionen 318450, an Besoldung der mit der Verurteilung der Rebellen und der Konfiskation ihrer Güter beschäftigten Personen 33231 Gulden, an rückgezahlten Schulden und Zinsen 619168 Gulden, an verschiedenen ordentlichen und aufserordentlichen Ausgaben (darunter für die Verpflegung der Gefangenen 12445 Gulden) die Summe von 389909 Gulden. — Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Die Berechnungen über die Einkünfte und Ausgaben während der Jahre 1621 und 1622 und über die Einkünfte der königlichen Güter Pürglitz, Zbirow, Točník, Königshof, Brandeis an der Elbe, Benátek, Přerov, Lissa, Pardubitz,

kann man besten daraus ersehen, wenn man in die Steuerträgnisse vor dem Aufstande, also als im Lande Wohlstand herrschte, Einsicht nimmt. Im Jahre 1615 hatte der Generallandtag für fünf Jahre höhere Steuern als sonst bewilligt, um dem Könige nicht bloſs für die laufenden Auslagen die nötigen Mittel zu gewähren, sondern ihn auch von seiner Schuldenlast zu befreien. Der jährliche Ertrag derselben wurde auf 840 000 Thaler berechnet. Man kann also das normale Steuereinkommen auf etwa eine Million Gulden veranschlagen. Zu diesem kam noch der Ertrag der königlichen Güter und einiger Gefälle, die samt und sonders kaum 200 000 Gulden betrugen. Aus welchen Quellen floſs also die exorbitante Summe von neun Millionen Gulden? Zu derselben lieferte die Grundsteuer nur 485 619 Gulden, die nur aus der Nachzahlung der rückständigen Steuern einflossen. Dagegen hatte sich die Regierung die ergiebigste Hilfsquelle in der Münzverschlechterung (2 010 245 Gulden), ferner in der Münzverpachtung (3 262 713), in dem Verkaufe einiger konfiscierter Güter (2 279 388), in erzwungenen Darlehen und in Verhängung von Strafgeldern eröffnet. Von den neun Millionen wurden zur Bezahlung des Kriegsvolkes und sonstiger Kriegsbedürfnisse 6 896 568 Gulden verwendet. Der Kaiser wollte nach dem Nikolsburger Frieden mit Hilfe dieser Zahlung den gröſsten Teil seiner Armee verabschieden. Sein Plan wurde jedoch dadurch durchkreuzt, daſs die Obersten zuerst die Bezahlung ihres eigenen Soldes, dann ihrer Vorschüsse auf Waffen, Munition und Proviant verlangten, und für die Tilgung der Soldreste nur wenig Geld übrig blieb, so daſs man die Verabschiedung der Truppen nur in geringem Maſse bewerkstelligen konnte. Ein groſser Teil der Truppen war in Böhmen einquartiert, und wenn man die Kosten der Einquartierung und die von den Soldaten geübten Räubereien berechnet, so betrugen dieselben während der Jahre 1621—1622 weit mehr als neun Millionen, wie die dokumentarisch sichergestellten Auslagen der einzelnen Städte nachweisen.

Indem die Regierung neben dem mannigfachen indirekten Einkommen nur die Nachzahlung der schuldigen Steuerreste verlangte,

Kolin und Poděbrad. Ein Aktenstück des k. und k. Reichsfinanzministeriums giebt näher Kunde über die Darlehensgeber der Jahre 1621 und 1622. Im Jahre 1621 lieh Alexander von Grotta 11 000 Gulden, Wolf Ilberg von Wřesowec 50 000; im Jahre 1622 liehen Hans Krepff, Appellationsrat 1000 Gulden, Frau Elisabeth von Lobkowitz 17 500, Hans Heinrich Brodický 14 000, Wilhelm von Slawata 166 666 Gulden 40 Kreuzer, Frau Eleonore Hasslerin 11 666 Gulden 40 Kreuzer, die Stände des Glogauer Fürstentums 70 690 Gulden, die Städte desselben Fürstentums 35 340. Dieses Verzeichnis ist selbstverständlich nicht vollständig, sondern macht uns nur mit einem Teil der Gläubiger bekannt.

verletzte sie eigentlich noch nicht die Verfassung; dies geschah erst am 13. August 1622, als Liechtenstein aus eigener Machtvollkommenheit eine Geld- und Getreidesteuer ausschrieb[1]; monatlich sollte während des folgenden halben Jahres von jeder Bauernansässigkeit ein halbes Viertel Strich Korn und ebensoviel Hafer erlegt werden. An dieser Steuerleistung sollten sich die Grundherren und die Bauern beteiligen, jeder von ihnen also wahrscheinlich die Hälfte erlegen. Freibauern mufsten jeden Monat einen Strich Korn und einen Strich Hafer erlegen. Da der Ertrag dieser Steuer dem Kaiser nicht genügte, trug er dem Fürsten schon einen Monat später (14. September) auf, die Getreidelieferungen zu verdoppeln und aufserdem von jedem Bauer wöchentlich die Zahlung von neun Kreuzern und von dem Grundherrn neben der Getreidelieferung auch eine entsprechende Summe zu verlangen. Liechtenstein hatte sich schon im Monat August nach Wien verfügt und während seiner Abwesenheit den Oberstburggrafen, Herrn Adam von Sternberg, die Herren von Waldstein und von Martinitz, den Oberstlandschreiber Klenowy und den kaiserlichen Rat Michna mit der Verwaltung des Statthalteramtes betraut. Da er sich in Wien persönlich überzeugte, dafs kein Widerstand gegen die kaiserlichen Wünsche erhoben werden könne, trug er seinen Stellvertretern in Prag auf, durch Patente die neuen Steuerforderungen veröffentlichen zu lassen; von jenen, die den Kaiser während des Aufstandes treu verblieben seien, sollte diese erhöhte Steuer nicht als eine Zwangssteuer, sondern als eine gutwillige Leistung erhoben werden[2].

In Böhmen beeilte man sich nicht diesem Auftrage nachzukommen; die Unmöglichkeit, den Bauern neben einer doppelten Naturallieferung auch noch eine Geldzahlung aufzuhalsen, war zu sehr in die Augen fallend. Zudem war die Entlassung der Truppen wieder eingestellt worden, es wurden sogar neue Werbungen wegen des jetzt in Deutschland wütenden Krieges vorgenommen, und Böhmen war daher zu Ende des Jahres 1622 wieder mit Truppen überfüllt. Die Stellvertreter

[1] Es ist möglich, dafs Liechtenstein auf eigene Auktorität schon früher direkte Steuern ausschrieb; das erste Steuerausschreibungspatent, das wir gefunden haben, gehört jedoch erst dem 13. August 1622 an.

[2] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 6. April 1622. Liechtenstein an Ferdinand II. dd. 30. April 1622. — Prager Stadtarchiv: Zwei Patente Liechtensteins dd. 13. August 1622. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 14. September 1622. Liechtenstein an die Statthalter in Böhmen dd. Wien 15. September 1622.

Liechtensteins schlugen deshalb vor, es möge bei der von ihm am 13. August ausgeschriebenen Naturallieferung bleiben, und nur noch jeder Bauer monatlich 10 Kreuzer, sein Grundherr für jeden derselben monatlich fünf Kreuzer zu erlegen haben. Zugleich wollten sie einen Unterschied zwischen den treugebliebenen und den durch die Rebellion bemakelten Unterthanen nicht blofs in Worten, sondern auch in Thaten gemacht wissen; erstere sollten nämlich von jeder Getreidelieferung und Geldzahlung befreit sein. Fürst Liechtenstein, der mittlerweile nach Prag zurückgekehrt war, berichtete über diese Vorschläge nach Wien, indem er ihnen beistimmte. Auch die Hofkammer trug den schwierigen Verhältnissen Rechnung und erklärte sich mit den vorgeschlagenen geringeren Leistungen im allgemeinen einverstanden; doch wollte sie den treuen Anhängern des Kaisers, die jetzt den gröfsten Teil des Landes innehatten, und deren Güter sich zum Teil doch einiger Schonung erfreuten, keine Steuerfreiheit zugestehen. Der Kaiser entschied im Sinne des letztangeführten Gutachtens, und hienach wurde auch die Steuer bis Ende Februar 1623 festgesetzt. In dem Patent, welches die Steuern für die Zeit vom 1. März bis 1. September 1623 bestimmte, kehrte man jedoch wieder zu dem vom Kaiser bestimmten Ausmafse zurück. Die Bauern sollten für diese ganze Zeit monatlich ein Viertel Strich Korn, ebensoviel Hafer und monatlich 10 Kreuzer abliefern; ihre Grundherren aus eigenem Säckel für jeden bei ihnen ansässigen Bauern fünf Kreuzer monatlich erlegen. In den Städten sollte jeder Hausbesitzer monatlich 15 Kreuzer und anderthalb Viertel Korn und Hafer erlegen; Freibauern wurden höher besteuert. Von jedem Judenhaus im Lande mufste ein Gulden monatlich gezahlt werden; aufserdem sollte jeder volljährige Jude zehn Kreuzer, jeder minderjährige sechs Kreuzer monatlich erlegen. Man ersieht aus diesen Mitteilungen, dafs der Vorteil des Adels gewahrt blieb, denn während in der Zeit vor dem Jahre 1618 der Grundherr regelmäfsig so viel hatte zahlen müssen, wie seine Bauern zusammen, zahlte diesmal der Adel nur die Hälfte, und von der Getreidelieferung wurde er ganz entbunden[1].

Die Naturalkontribution wurde hauptsächlich deshalb ausgeschrieben, weil man das im Lande stationierte Kriegsvolk mit Brot und sonstigem Proviant versehen und nicht mehr der jetzt in seltenen Fällen ausreichenden Verpflegung durch die Bauern überlassen wollte. Der

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Die Hofkammer an den Kaiser. Dezember 1622. Entscheidung des Kaisers dd. 20. Dezember 1622. — Archiv der Stadt Prag: Steuerpatent dd. 17. Februar 1623.

Einflufs, welchen Paul Michna auf Liechtenstein infolge ihrer gemeinschaftlichen Münzgeschäfte gewonnen hatte, zeigt sich am besten darin, dafs Liechtenstein ihm, ohne in Wien nachzufragen, durch einen Vertrag die Brotlieferung für alle im Lande garnisonierenden Truppen übertrug, ihm dafür die gesamte Getreidekontribution überlieferte, 50 000 Gulden zur Deckung der Vorauslagen auszahlte und ihm den Einkauf von Getreide freistellte, wenn das als Steuer eingelieferte für die Truppenverpflegung nicht ausreichen würde. Michna durfte jedes Pfund Brot mit 4 Kreuzern berechnen, so lange der Getreidepreis im Lande nicht mehr als fünf Thaler für das Strich Korn betrug. Im Falle dieser höher stieg oder fiel, sollte eine entsprechende Erhöhung oder Verringerung eintreten. Da weder über das von den Bauern gelieferte Getreide ordentliche Kontrolle geübt wurde, noch über den wahren Einkaufspreis des fehlenden sichere Daten vorlagen, so war das so recht ein Geschäft für einen unehrlichen Mann wie Michna. Man schüttelte auch in Wien den Kopf, als Liechtenstein von dem abgeschlossenen Vertrag Kunde gab; die Hofkammer behauptete, die Getreidekontribution müsse mehr liefern, als für die Verpflegung der Truppen nötig sei, es könne demnach von einem Getreideankauf nicht die Rede sein. Dennoch entschied sich der Kaiser für den Vertrag mit Michna, welcher diesem eine wahre Goldgrube eröffnete. Auch auf Michnas Bruder, Georg mit Namen, der bis dahin Appellationsrat war, ergofs sich damals ein Gnadenfüllhorn. Der Fürst von Liechtenstein ernannte ihn „zum Inspektor-Oberhauptmann“ über die königlichen Städte mit dem Rechte, die Hauptleute in denselben, sowie die Kaiserrichter und andere Offiziere anzustellen, über die Wirtschaft in den Stadtgütern Weisungen zu erteilen und die Oberaufsicht über die kaiserlichen Einkünfte aus den Städten und den kaiserlichen Herrschaften zu führen. Man sieht, es war eine der einflufsreichsten Stellungen, die, im Falle Georg unehrlich war, seinen Säckel füllte, jedenfalls aber sein Ansehen ungemessen erweiterte. Der Kaiser bestätigte diese Ernennung mit dem Vorbehalt des Widerrufs[1].

Dafs die Regierung die Verpflegung der Truppen mit Brot selbst übernahm und weder die Gutsherrn noch die Bauern damit belastete, zeigt, dafs sie den übermäfsigen Ansprüchen der Soldaten entgegentreten wollte. Es half dies indes wenig, da die hohen und geringeren Offiziere ihre Gelüste darum doch nicht bezähmten. Als Liechtenstein

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Die Hofkammer an den Kaiser. Zwei kaiserliche Entscheidungen dd. 4. März 1623.

dem Herzog Julius Heinrich von Sachsen auf den für sein Regiment bestimmten monatlichen Sold von 26 000 Gulden etwas über zwei Drittel, nämlich 18 000 Gulden ablieferte und dem Herzoge aufserdem für seinen persönlichen Unterhalt 2000 Gulden auszahlte, begnügten sich weder er, noch seine Untergebenen mit der Zahlung. Die Offiziere nötigten vielmehr ihre Quartierleute zu besonderen Zahlungen und raubten, wenn diese nicht augenblicklich erfolgten, die Häuser aus, so dafs hie und da die Einwohner davonliefen. In Chrudim, wo ein Teil des Regiments stationiert war, standen infolge dessen zu Anfang 1623 an 80 Häuser leer.

Für das Gebaren der untergeordneten Offiziere und Soldaten bietet sich von selbst eine Entschuldigung, wenn man weifs, wie wertlos das Geld war, mit dem sie ausgezahlt wurden, aber dafs der Herzog sich mit der monatlichen Zahlung von 2000 Gulden, die ohnedies höher bemessen war, als für alle anderen Obersten, nicht begnügte, empörte selbst die Hofkammer. Sie schlug daher dem Kaiser vor, sein Regiment zu verabschieden und dem Obersten eine Rüge zu erteilen. Ferdinand befolgte den Rat aber nur insofern, als er den Herrn Werda beauftragte, dem Herzog „mit Glimpf" sein Unrecht anzudeuten. Zugleich gab er dem Fürsten Liechtenstein den Befehl, die Mittel bereit zu halten, um dem Regiment den schuldigen Sold auszuzahlen und es dann aufzulösen. Wie schwer es aber mit der Auszahlung und Auflösung gehen würde, hatte der Fürst schon einige Tage vorher angedeutet, indem er berichtete, dafs neben dem sächsischen Regiment auch das des Herzogs Adolf von Holstein sich weigere, das leichte Geld an Zahlungsstatt anzunehmen und alte Reichsmünze verlange. Es lagen damals in Böhmen aufser den beiden genannten Regimentern noch drei Regimenter Fufsvolk (Collalto, Liechtenstein und Waldstein), zwei Freikompagnien Fufsvolk (Kolowrat und Pichler), vier Reiterregimenter (Waldstein, Marradas, Bihai und Dampierre; dieses letztere Regiment trug noch immer den Namen seines im Jahre 1620 gefallenen Obersten) und zwei Reiter-Freikompagnien (Auersperg und Isolani). Für diese gingen monatlich an Sold 198 186 Gulden auf. Da Liechtenstein hiefür mit den böhmischen Einkünften, die auch für die Verwaltung des Landes und für den kaiserlichen Hofstaat verwendet werden mufsten und im Jahre 1623 nicht mehr so reichlich einflossen, wie in den zwei vorangegangenen Jahren, sein Auslangen nicht fand, gab er davon nach Wien Nachricht. Man hätte damals die Truppen um jeden Preis entlassen oder sie nach Deutschland zur Dämpfung des in Niedersachsen entbrannten Krieges dirigieren

sollen; aber solcher rascher und entscheidender Thaten war man in Wien nicht fähig. Ferdinand entschied auf die Vorstellungen der Hofkammer nur, daſs vorläufig, um einen Teil der Kosten zu sparen, die Regimentsstäbe reduziert werden sollten[1].

Mittlerweile nahm nicht nur die von Niedersachsen drohende Gefahr gröſsere Dimensionen an, sondern man muſste auch auf einen Angriff Bethlens gefaſst sein, und so wurde der Plan der Reduktion der Armee fallen gelassen; zugleich riet der Hofkriegsrat in einer Sitzung, die in Prag, wo sich der Kaiser auf der Rückreise von Regensburg eben aufhielt, abgehalten wurde, die Verstärkung der Fuſstruppen (die damals 20 000 Mann zählten) auf 25 000 Mann, ebenso eine entsprechende Verstärkung der Reiterei durch Anwerbung von 8000 Kosaken, 3000 Ungarn und einiger Tausend Kroaten, die Neuorganisation der Artillerie und die Bereithaltung der nötigen Munition und sonstiger Kriegsbedürfnisse an. Der gröſsere Teil der Armee sollte gegen den Halberstädter dirigiert, der kleinere gegen Bethlen bereit gehalten werden. Zu Anführern empfahl der Hofkriegsrat den Obersten Tiefenbach für die Truppen in Mähren und Österreich am linken Donauufer, im Fall dieser nicht annehmen wollte, den Obersten Schwendi, für Österreich am rechten Donauufer den Obersten Breuner, für Ungarn den Obersten Keifenburg, für Böhmen den Obersten Waldstein. Wenn eine Operationsarmee zusammengezogen würde, empfahl der Hofkriegsrat jedenfalls zahlreiche Orte in Böhmen besetzt zu halten, namentlich Prag, wo ein Regiment Fuſsvolk und eine Reiterkompagnie bleiben sollte, auſserdem aber auch Tabor, Taus, Elbogen, Klattau und Pisek, weil man den Bauern nicht traute und einen Aufstand befürchtete. Drei Tage nach der Anfertigung dieses Gutachtens empfahl der Hofkriegsrat als Sammelpunkt für die Bildung der gegen den Halberstädter gebildeten Armee Königgrätz, weil man den Angriff von Schlesien und der Lausitz aus erwartete. Zugleich riet er die Befestigung einiger Orte, namentlich Prags und den Ankauf von Waffen, an denen es der kaiserlichen Armee in jeder Beziehung mangelte[1].

---

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Die Hofkammer an den Kaiser. Resolution des Kaisers dd. 10. Februar 1623. Liechtenstein an Ferdinand II. dd. 11. Februar 1623. Entscheidung des Kaisers auf die Vorstellung der Hofkammer dd. 3. März 1623.

[2] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums. Gutachten des Hofkriegsrates dd. 4. und 7. Mai 1623.

Die Gutachten des Hofkriegsrates wurden dem Fürsten von Liechtenstein und dem Statthalter von Mähren, Kardinal Dietrichstein, der auch in Prag weilte, mitgeteilt, und beide entsetzten sich nicht wenig über die Kosten, die die neuen Werbungen neben der Verpflegung der alten Armee verursachen würden. Liechtenstein bemerkte, man habe aus Böhmen im Laufe des Jahres 1623 nicht mehr als zwei Millionen herauspressen können und diese seien noch nicht ganz sicher; da nun diese für die bisherigen Auslagen nicht ausreichten, wie könne größeren genügt werden? Aus diesem Grunde widerrieten die beiden Statthalter auf das entschiedenste die neuen Werbungen. Bevor der Kaiser dieses abmahnende Gutachten in die Hand bekam, hatte er der Ebbe in seiner Kassa durch mehrere Darlehen abzuhelfen gesucht; der Fürst von Liechtenstein erbot sich zu einem solchen im Betrage von 400 000 Gulden, Waldstein zu 502 325, Martinitz zu 60 000, sein Eidam Žd'árský zu 100 000, Paul Michna zu 150 000[1]. Infolge weiterer Verhandlungen und durch neue Darlehensgeber wurde diese Summe noch beträchtlich erhöht, so daß thatsäch-

[1] Ebenda: Gutachten der beiden Gubernatoren dd. 7. Mai 1623. Der Kaiser an die böhmische Kammer dd. 6. Mai 1623. — Das k. u. k. Reichsfinanzministerialarchiv giebt von den im Jahre 1623 abgeschlossenen Anlehen folgende Kunde: Es liehen Albrecht von Kolowrat 45 000 Gulden, die Hofkammerräte Vincenz Muschinger 82 400, Jaroslav von Martinitz 233 333 Gulden 20 Kreuzer, Graf Adolf von Altheim 616 000 Gulden, Wilhelm von Slawata 200 000, Albrecht von Waldstein 700 000, Ulrich d. ä. Bechyně von Lažan 30 000, der Reichshofrat Doktor Wenzel 10 442, Balthasar von Marradas 70 000 und 15 000, Martin von Huerta und Philipp von Avandaino 110 000, die Brüder Metternich 40 000, Oberstlieutenant von Illo 70 000, die Brüder Maximilian und Ferdinand Mohr von Lichtenfels 6000, der böhmische Kammerkoncipist Schwind 3500, Karl Friedrich Plateis 6000, Zdislav von Steinbach 11 666 Gulden 40 Kreuzer, Hans Reinhard Hildprandt 8021 Gulden, der Edelsteinschneider Octavian Miseron 7000, der Bürger der Kleinseite Prags Gottfried Glott 12 000, die Ältesten der Prager Judenschaft 240 000, Paul Michna 116 666 Gulden 40 Kreuzer, Hans Karl König 14 000, Frau Magdalene Třcka 194 116 Gulden, Frau Elisabeth von Žerotín 40 883 Gulden 20 Kreuzer, Wilhelm von Wchynic 30 000 Gulden, Albrecht Liebsteinský von Kolowrat 55 000, das Kloster St. Thomas in Prag 569 Gulden 20 Kreuzer und 11 083 Gulden 20 Kreuzer, Franz Schnuckhardt 8000, Heinrich von Logau 11 000 Gulden. Dazu liehen noch dreißig Personen kleinere Beträge, deren Summe sich auf 63 164 Gulden 27 Kreuzer belief. Die Gesamtsumme aller, während des Jahres 1623 durchwegs in langer Münze in Böhmen kontrahierten Anlehen, belief sich auf 3 059 737 Gulden 27 Kreuzer. Wie aus dieser Mitteilung ersichtlich ist, erhöhte Waldstein sein ursprüngliches Anbot von 502 325 Gulden im Laufe des Jahres auf 700 000, während Michna sein Anbot vermindert zu haben scheint. Von dem Anbot Liechtensteins und Žd'árskýs ist in dem angeführten Schuldverzeichnis keine Rede, es bleibt also ungewiß, ob von diesen beiden ein Anlehen geleistet worden sei.

lich im Laufe des Jahres 1623 über drei Millionen Gulden ins böhmische Rentamt an Darlehen eingezahlt wurden. Diese Anlehen kamen dadurch zu stande, dafs man den Anlehensgebern einige königliche Städte oder einige Herrschaften verpfändete. Zur Verpfändung der königlichen Städte rieten Slawata, Martinitz und Michna als Repräsentanten der böhmischen Kammer und rechtfertigten ihren Rat damit, dafs die religiöse Reformation durch die Pfandinhaber beschleunigt werden könne und die Einlösung später jedenfalls wieder möglich sein werde. Die Wiener Hofkammer widerriet die Verpfändung der Städte nicht aus Patriotismus, wohl aber aus Gefühl für die Würde der Krone und empfahl die Kontrahierung von Anlehen im Reiche[1]. Allein die Not zwang den Kaiser dennoch zur Verpfändung von Schlan, Mies, Pisek, Wodňan und Schlackenwerth[2].

Es wurde bemerkt, dafs bei Gelegenheit der Beratungen des Hofkriegsrates auch die Befestigung von Prag empfohlen wurde. Einige nicht näher bekannte Personen rieten den Bau einer Citadelle an den Grenzen der Altstadt an, wohin sich im Notfall die Garnison zurückziehen konnte. Wilhelm, Graf zu Solms, ein in der Befestigungkunst wohlerfahrener Offizier, widerriet die Ausführung dieses Planes, der Prag gegen den Feind nicht im geringsten schützen würde, empfahl dagegen die Fortificierung des Hradschins und der Kleinseite und allenfalls auch die Herstellung von Wällen um die Altstadt. Vorläufig wurde keine Entscheidung getroffen[3].

Während der Anwesenheit des Kaisers in Prag nahmen auch unter dem Vorsitze des Kanzlers Lobkowitz Beratungen über die Revision der Landesordnung ihren Anfang. Zu gleicher Zeit wurden die vakanten obersten Ämter besetzt, nachdem schon früher die ehemaligen Inhaber der übrigen Ämter wieder in ihr Amt eingeführt worden waren. Auch von Slawata wurden Vorschläge für die Neubesetzung der Ämter abverlangt[4]. Der alte Beamtenstatus wurde jetzt vollständig hergestellt,

---

[1] Gutachten der Hofkammer dd. 26. Juli 1623. Die böhmische Kammer an den Kaiser dd. 9. August 1623. — Sächsisches Staatsarchiv: Zeidler an Schönberg dd. 4. Juli 1623.

[2] Auf Schlan leistete Martinitz, auf Mies der Oberstlieutenant Illo, auf Wodňan Marradas und auf Pisek die Obersten Huerta und Avandaino ein Anlehen, Schlackenwerth wurde dem Herzog Julius Heinrich von Sachsen an Zahlungsstatt verpfändet, Slawata nahm die königliche Leibgedingstadt Melnik in Pfand.

[3] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Relation des Grafen zu Solms dd. Juli 1623.

[4] Wiener Staatsarchiv: Verzeichnis der Personen, welche Slawata für die vakanten obersten Landesämter vorschlägt.

doch wie wir an anderer Stelle erzählen, ohne die früheren Befugnisse. Liechtenstein wurde in seiner bisherigen Stellung als Statthalter belassen, doch war ihm in dem neuen Ernennungspatent vom 15. Mai 1623 nicht mehr wie in jenem vom Jahre 1621 eine unumschränkte Machtvollkommenheit eingeräumt, sondern nur bestimmt, dafs er alles das „anordnen und besorgen solle", was zum Nutzen und Frommen des Königreichs und seiner Bewohner gereichen könnte; die Einwohner des Landes wurden angewiesen, „ihm entsprechende Achtung und Gehorsam zu erweisen und in ihren Nöten zu ihm Zuflucht zu nehmen". Die Verringerung seiner Auktorität ergiebt sich besonders daraus, dafs ihm ein Rat von sechs Personen, bestehend aus den drei obersten Landesbeamten und drei Landrechtbeisitzern an die Seite gesetzt wurde und dafs er mit ihnen alle Polizei-, Justiz- und Kriegsangelegenheiten beraten mufste. Ebenso mufste er in Finanzangelegenheiten den Rat der böhmischen Kammer einholen und, da er offenbar an die Beschlüsse der beiden Ratskollegien gebunden war, so war er fortan nur Vorstand einer Kollegialregierung. Der gewaltige Unterschied zwischen seiner früheren und seiner gegenwärtigen Stellung ist wohl auf Rechnung der obersten Beamten zu setzen, die sich nicht dauernd durch einen allmächtigen Statthalter in den Hintergrund drängen lassen wollten, zum Teil auch darauf, dafs Ferdinand wenigstens äufserlich die alte Verwaltung im Lande durch die Wiederbesetzung aller obersten Ämter restaurieren wollte und in dieser kein Platz für einen Statthalter mit dem bisherigen Machtkreise war[1].

Da der Kaiser bei Kontrahierung der obenerwähnten Anlehen nur wenig bares Geld, sondern meist nur Quittungen der Obersten für den ihnen schuldigen Sold erhalten hatte, so mufste der Fürst von Liechtenstein schon Ende August wieder nach Wien berichten, dafs kein Geld für irgend welche Kriegsauslagen vorrätig sei. Nun hätte allerdings eine neue Steuer ausgeschrieben werden können, da die frühere im Monat August zu Ende ging, allein auf ein Erträgnis war nicht zu hoffen, da die Steuerreste bereits gröfser waren, als jede neu auszuschreibende Steuer betragen konnte, und daher deutlich die Ergebnislosigkeit weiterer Forderungen klarlegten. Liechtenstein riet deshalb, statt neue Steuern auszuschreiben, sich mit der Eintreibungder Steuerreste zu begnügen; Böhmen sei absolut nicht im stande in den bisherigen Leistungen fortzufahren und der Kaiser müsse des-

1623.

[1] Archiv von Prag: Patent des Kaisers dd. 15. Mai 1623. — D'Elvert: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 12. Mai 1623.

ıalb von anderswo die nötigen Mittel zu gewinnen suchen. Auch nachte sich damals beim Adel eine Opposition gegen die Ausschreibung ·on Steuern blofs durch kaiserliche Verordnung geltend. Alle Rebellen waren aus ihrem Besitz vertrieben; die neuen Inhaber der Güter aber verlangten, dafs man mit ihnen in legaler Weise vorgehe und die Steuern von ihnen auf dem Landtage verlange. Der Kaiser habe während seiner Anwesenheit in Prag die Berufung eines solchen versprochen; er möge also sein Versprechen nunmehr halten.

Die Hofkammer konnte ihre Augen vor der Not in Böhmen nicht verschliefsen und liefs also davon ab, dem Kaiser die Ausschreibung einer neuen Steuer anzuraten; den Hinweis auf die notwendige Berufung des Landtages tadelte sie nicht. Um so strenger ging sie mit dem Fürsten von Liechtenstein ins Gericht. Sie behauptete, derselbe habe (wahrscheinlich bei Gelegenheit des Abschlusses des Münzvertrages) dem Kaiser versprochen, ihn in der Not nicht zu verlassen und ihm mit grofsen Summen auszuhelfen; dafür habe ihm der Kaiser die Verwendung der Pachtsumme von 6 Millionen Gulden und alle Einkünfte des Landes überlassen: wozu sei all das Geld verwendet worden? Zu allem dem seien auch fast alle konfiscierten Güter verkauft oder verschenkt worden; in Wien wisse man aber nicht, was verkauft worden, wie viel dafür an Geld eingegangen und was die Käufer schuldig geblieben seien. Man zweifle zwar nicht, dafs Liechtenstein das Geld ordnungsmäfsig verausgabt habe, aber wie das geschehen sei, wisse man nicht, und deshalb müsse man eine genaue Rechnung von ihm fordern. Auch müsse man ihm „zu Gemüte führen, dafs ihm als Gubernator die Disposition aller Gefäll vertraut worden sei und er also ohne Zweifel ein Mittel finden werde“, um die notwendigen Auslagen zu bestreiten, bis der Kaiser für die Bezahlung seiner Armee anderswo Mittel und Hilfe finde. Die Hofkammer riet zu diesem Behufe selbst entweder eine Reduktion der Armee eintreten zu lassen oder Hilfe bei dem Reiche, bei Spanien oder anderen Potentaten zu suchen oder das Anerbieten Waldsteins anzunehmen, welcher sich erboten hatte, 15000 Mann durch zwei Jahre auf eigene Kosten zu unterhalten. Würde dieser Antrag angenommen, so waren damit die gröfsten Schwierigkeiten für zwei Jahre beglichen, allerdings, um dann im verstärktem Mafse aufzutauchen. Den Verkauf der königlichen Städte und Herrschaften widerriet die Hofkammer abermals und ebenso den weiteren Verkauf der konfiscierten Güter vor der Devalvation der Münze. Der Kaiser trug diesen Ratschlägen nur insofern Rechnung, als er den Fürsten ersuchen liefs, seinerseits

„das beste zu thun“ um den Soldaten wenigstens einen Teil des Soldes monatlich zu zahlen, bis eine andere Hilfe ermittelt würde, ferner ein Verzeichnis der verkauften und nicht verkauften Güter verlangte und den Rat Michna nach Wien berief, um mit ihm über die eingetretene Entwertung der Münze Rats zu pflegen [1].

Auf die vom Kaiser angedeutete Hoffnung, Liechtenstein werde „das beste thun“, um für die Soldaten eine monatliche Zahlung zuwege zu bringen, antwortete derselbe rundweg ablehnend: „der Zustand des Landes sei so elend, die Einwohner durch die langjährige Einquartierung so ausgezehrt,“ dafs von ihnen eine Hilfe zum Unterhalt der Soldaten nicht erwartet werden könne. Die sechs Millionen Gulden Pachtgeld für den Münzvertrag seien während des Pachtjahres verausgabt worden; gleiches sei mit den Einkünften des Landes und mit dem Kaufschilling für die konfiscierten Güter geschehen, alles sei für die Soldaten und sonstige Bedürfnisse verwendet worden. Alle diese aufserordentlichen Einnahmen seien jetzt erschöpft, auf die nicht bezahlten Kaufgelder der konfiscierten Güter könne man sich nur geringe oder gar keine Hoffnung machen, und selbst wenn die Zahlungen einliefen, so müsse man damit nicht blofs die Gläubiger, die berechtigte Schuldforderungen auf den konfiscierten Gütern inne hätten, befriedigen, sondern auch jene, die nur zum Verluste eines Teils ihres Besitzes verurteilt worden seien. Alle diese Personen hätten bisher nur wenig oder gar nichts erhalten, ihr „stetes Klagen, Weinen und Bitten“ müsse doch endlich befriedigt werden. Wenn ja von den Kaufgeldern ein Rest übrig bleibe, so werde er kaum für einen Monat, gewifs aber nicht für längere Zeit zur Verpflegung der Soldaten ausreichen. Aus dem Weiterverkaufe der konfiscierten Güter stellte Liechtenstein dem Kaiser keinen ansehnlichen Ertrag mehr in Aussicht, da die noch nicht verkauften Güter eigentlich nicht mehr Güter zu nennen, sondern nur Höfe, also von geringem Umfange seien. Zugleich widerriet er den unmittelbaren Bankerott durch Herabsetzung des Wertes der Münzen, weil dadurch die in öffentlichen zahlreichen Patenten kundgegebene kaiserliche Zusage, welche die Aufrechthaltung des Nennwertes der Münzen für alle Zeiten versprach, verletzt würde und überdies zahlreiche Personen, welche die alten Münzen um einen geringen Wert hätten hergeben müssen, jetzt zum zweitenmale geschädigt würden. Auch könne man weder die Soldaten noch

---

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Die Hofkammer an den Kaiser. Beschlufs des Kaisers dd. 31. August 1623. Der Kaiser an Liechtenstein dd. 2. September 1623.

lie Gläubiger mit vollwichtiger Münze bezahlen. Liechtenstein empfahl deshalb so lange mit dem Bankerott innezuhalten, bis die Reichsthaler, die man jetzt vollwichtig präge, mehr in Kurs gekommen seien [1].

Da Liechtenstein wufste, dafs mit seiner Antwort dem Kaiser wenig geholfen sei, so empfahl er gleichzeitig die Annahme eines Anlehens, das ein sächsischer Edelmann Christoph von Brandenstein unter den haarsträubendsten Bedingungen anbot. Derselbe verlangte das erbliche Monopol des Salzhandels in den acht nördlichen Kreisen Böhmens und in den Prager Städten, wollte dafür jährlich 40 000 Gulden Pachtgeld zahlen und den zehnjährigen Pachtschilling im Betrage von 400 000 Gulden in vorhinein erlegen. Weiter sollte ihm aller Kobalt, der in den böhmischen Bergwerken gewonnen würde, erblich abgelassen werden; hiefür wollte er ein für allemal 100 000 Gulden erlegen. Ferner verlangte er die erbliche Abtretung der Bergstädte Joachimsthal, Platten und der umliegenden Orte für 200 000 Gulden, die Überlassung des Zehent und der übrigen Gefälle aus diesen Bergwerken, sowie die dazu gehörigen Wälder für 300 000 Gulden, endlich die Herrschaft Prefsnitz für 800 000 Gulden und einige andere Güter für 300 000 Gulden. Die angebotenen 2 100 000 Gulden wollte Brandenstein aber nicht in guter Münze erlegen, sondern bot für dieselben nur 300 000 Thaler in guter Münze an. Er berechnete dabei einen Thaler zum Werte von sieben Gulden in langer Münze mit der Bemerkung, dafs derselbe eigentlich zehn Gulden wert sei. Übrigens wollte er auch die 300 000 Thaler nicht bar einzahlen, sondern nur ein Drittel; für die zwei anderen Drittel bot er Kleinodien an, bei deren Verkauf der Kaiser sicher nicht den berechneten Wert erhalten hätte. Nichts illustriert besser die Not, die sich in Böhmen geltend machte, nichts die leichtsinnige Wirtschaft, die man beliebt hatte, als der Umstand, dafs Liechtenstein die Annahme des Brandensteinschen Antrags empfehlen konnte. Einer der Gründe für die Anempfehlung bestand darin, dafs das Salzmonopol, welches im Jahre 1617 ungefähr 13 000 Thaler eingetragen hatte, jetzt ganz und gar nichts abwerfe. Wahrscheinlich war es nicht die Unehrlichkeit der Administration, sondern der Mangel an Absatz und die sich fast gleich bleibenden Verwaltungskosten, welche seit dem Jahre 1621 dieses traurige Resultat zuwege brachten. Der Kaiser forderte die böhmische Kammer zu einem Gutachten über den Brandensteinschen

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an den Kaiser.

Antrag auf; diese aber erklärte sich gegen alle Teile desselben, zumal Brandenstein bei der weitern Verhandlung für das Salzmonopol nur ein jährliches Pachtgeld von 4000 Thalern anbot. Die Kammer bewertete Preſsnitz auf 200 000 Gulden alter Münze und bezeichnete das geringe Anbot für die erbliche Überlassung der Bergstädte als geradezu absurd, da ein einziger glücklicher Bergschurf einen Ertrag geben könne, der der angebotenen Kaufsumme gleichkomme. Da Brandenstein mittlerweile nach Wien gereist war, um seine Angelegenheit daselbst zu betreiben, so kam auch die Hofkammer, insbesondere Kardinal Dietrichstein und die Grafen Slawata, Khevenhiller und Collalto in die Lage, ihr Gutachten abzugeben. Es lautete ablehnend, weil man allseitig erkannte, daſs das Anbot zu der dafür verlangten Gegenleistung in keinem Verhältnis stehe und überdies nicht dem Protestantismus durch Zulassung von Sachsen, die Brandenstein bei dem Geschäfte angestellt hätte, Vorschub leisten wollte. Dagegen faſste man in Wien den Plan, die Wein- und Biersteuer zu verpfänden, wozu, wie es scheint, Michna während seiner Anwesenheit in Wien geraten hatte; der Kaiser trug dem Fürsten Liechtenstein auf, die Gefälle zunächst auf vier bis fünf Jahre zu verpachten und als Pachtsumme 4—500 000 Thaler zu verlangen[1].

Da nun Geldmittel für die Verpflegung des Kriegsvolkes in Böhmen nicht zur Verfügung standen, so taucht von selbst die Frage auf, wie man sich schlieſslich half. Zunächst trat dadurch eine Abhilfe ein, daſs der gröſste Teil des Volkes nach Mähren zog, weil man dessen gegen Bethlen, der im Oktober in dieses Land eindrang, bedurfte. Der in Böhmen zurückgebliebene Rest wurde verpflegt, indem man überall nahm, was zu nehmen war. Die kaiserlichen Herrschaften muſsten ebenso gut wie die Güter nicht einfluſsreicher Herren mit ihrem Getreide und Vieh herhalten, so daſs z. B. der Kaiser von seinem ungeheuren Grundbesitz im Jahre 1623 keinen Heller bezog. Als endlich (wahrscheinlich seit dem Monat September) die vereinbarten Zahlungen zum Unterhalte des Hofes aus eben dem Grunde nicht einliefen, aus welchem die Truppen nicht bezahlt werden konnten, verlangte der Kaiser im Oktober zum mindesten die monatliche Zahlung von 40—50 000 Thalern. Liechtenstein entschuldigte

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Liechtenstein an Ferdinand II. dd. 13. September 1623. Vorschläge Brandensteins. Specifikation des Brandensteinschen Darlehens. Brandenstein an Liechtenstein, drei Briefe undatiert. — Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Ferdinand an Liechtenstein dd. 7. Oktober 1623. Die böhmische Kammer an den Kaiser dd. 6. Dezember 1623. Gutachten der Hofkammer dd. 17. April 1624.

ch mit der Unmöglichkeit; er könne neue Steuern und namentlich e Biersteuer nicht einfordern, so lange sie nicht vom Landtage bellligt seien; nur wenn der Kaiser nach Prag kommen und einen ındtag berufen würde, stellte er von der Opferwilligkeit der Stände n Resultat in Aussicht. Man erkennt, dafs diesmal die Sprache des ırsten von der steigenden Unzufriedenheit des böhmischen Adels ›er die Nichtbeachtung aller Verfassungsrechte beeinflufst war[1].

Aber die beängstigenden Nachrichten, die aus Mähren über die ›le Lage des kaiserlichen Heeres einliefen, indem sie dasselbe als ›n Bethlen umzingelt darstellten, verursachten bei Liechtenstein und ›i dem ganzen Adel einen solchen Schrecken, dafs sie trotz der ıfsersten Erschöpfung sich plötzlich zu einer Steuerleistung entchlossen. Liechtenstein schrieb eine solche am 23. Oktober, also eun Tage nachdem er in seinem Schreiben an den Kaiser die Unıöglichkeit jeder Zahlung erörtert hatte, für die folgenden vier Moıate aus: jeder Bauer sollte monatlich fünf Kreuzer, jeder Grundherr ır jeden auf seinen Gütern ansässigen Bauern zehn Kreuzer zahlen; ıufserdem sollte von jeder Bauernansässigkeit monatlich je ein Viertel Strich Korn und ein Viertel Hafer erlegt werden. Aus dem Patent ergiebt sich nicht klar, ob diese Getreidelieferung von den Bauern selbst oder vom Grundherrn für die Bauern erlegt werden sollte. Die Hausbesitzer in den Städten, die Freibauern und Juden wurden in ähnlicher Weise wie früher besteuert. Das Patent versicherte, dafs der Kaiser die Absicht gehabt habe, nach Prag zu kommen, einen Landtag auszuschreiben und für die Wohlfahrt des Landes und dessen künftiges Gedeihen vorzusorgen, und dafs er mit väterlicher Sorgfalt auch stets Mittel und Wege hiezu gesucht habe. Diese Phrasen dienten als Einleitung, um auf die von Bethlen und den Türken drohende Gefahr hinzudeuten und die Notwendigkeit neuer Rüstungen und Steuern klar zu machen. Mit Rücksicht auf den drohenden feindlichen Einfall riet Liechtenstein in einem zweiten Patent allen Grundbesitzern an, ihr Getreide rasch auszudreschen und in den städtischen Vorratskammern zu bergen. Um dieselbe Zeit forderte er auch die obersten Landesbeamten und Beisitzer des Landrechts zu einem Gutachten auf, wie man aus den mit Prozessen vor dem Konfiskationsgerichtshof bedrohten Bewohnern der königlichen Städte 100 000 Thaler herauspressen könnte. Infolge ihres Gutachtens wurden die schuldigen Bürger vor den Königsrichter citiert und über sie eine entsprechende

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an den Kaiser dd. 14. Oktober 1623.

Geldstrafe unter dem Versprechen verhängt, daſs sie nicht weiter behelligt werden würden. Wer sich nicht fügte, gegen den sollte der Prozeſs innerhalb sieben Tagen zu Ende geführt werden. Zur Beleuchtung der Regierungsweise jener Tage dient der Umstand, daſs bei alledem der Erzbischof von Prag für seine Güter von der Steuerleistung für die vier Monate befreit wurde [1].

Durch die allarmierenden Nachrichten von den Fortschritten Bethlens in Mähren fand sich Liechtenstein auch zur Abschickung eines Gesandten an den Kurfürsten Maximilian von Bayern veranlaſst, durch welchen er diesen um rasche Zusendung einer Truppenhilfe ersuchte und ihm nach ihrem Eintreffen auf ihren Sold 60 000 Thaler guter Münze zu zahlen versprach. Maximilian erfüllte diese Bitte und schickte vier Reiterregimenter (Pappenheim, Lorenzo de Maëstro, Grana und Desfours) nach Böhmen. Er lieſs sich aber die Gelegenheit nicht entgehen, in einem Briefe dem Kaiser ein Bild der grenzenlosen Unordnung und Mangelhaftigkeit seiner Regierung und der Gefahren, die ihn bedrohten, vorzuhalten. „Die Affektion in Böhmen (für den Kaiser) sei gering, die Gemüter sehr alieniert", und man müsse deshalb auf einen allgemeinen Aufstand gefaſst sein, sobald die Ungarn in Böhmen einbrechen würden. Von der kaiserlichen Armee könnten „wegen der in ihr herrschenden Unordnung, Kompetenzstreitigkeiten und geringen Respekts nicht mit Sicherheit die nötigen Leistungen erwartet werden." Seine (Maximilians) Hoffnung, daſs nach der Weiſsenberger Schlacht alles in eine neue und gute Ordnung gelangen und die Gemüter beruhigt werden würden, sei nicht erfüllt worden, und zwar hauptsächlich durch die Exekutionen und Konfiskationen, welche letzteren zu keinem Ende kämen und noch härter empfunden würden als der Tod. — Selbst der strenge und glaubenseifrige Maximilian, der dem Kaiser geraten hatte, sich um die von ihm erteilten Versprechungen nicht zu kümmern, fand also schlieſslich das Vorgehen Ferdinands hart und empfahl ihm Milde. Auch riet er ihm die Einführung einer besseren Ordnung in seinem Heerwesen, wobei er freilich den Tadel durch die Phrasen zu mildern suchte, daſs er vielleicht nicht recht berichtet worden sei, und niemand direkt beschuldigen könne. Ähnlich, nur noch schärfer antwortete Maximilian dem Fürsten von Liechtenstein. Auch an den Kurfürsten von Sachsen richtete der Statthalter ein Hilfegesuch, das aber selbstverständlich

[1] Archiv der Stadt Náchod: Patent Liechtenstein dd. 23. Oktober 1623. — Archiv von Prag: Patent Liechtensteins dd. 24. Oktober 1623. Auftrag der obersten Beamten und Beisitzer des Landrechts dd. 21. Oktober 1623. — Erzbischöfliches Archiv in Prag: Der Erzbischof an den Hauptmann in Moldautein.

nicht dieselbe Bereitwilligkeit antraf wie in Bayern. Da die Nachrichten aus Mähren immer trüber klangen, ordnete der Fürst endlich an, dafs jeder Grofsgrundbesitzer innerhalb sieben Tagen den zwanzigsten Mann wohl ausgerüstet in die betreffende Kreisstadt einstellen und den zehnten Mann bereit halten solle. Gleiches mufste auch in den Städten geschehen, je zwanzig Hausbesitzer mufsten einen Mann stellen. Um bei dem Zuzug der bayrischen und der von ihm erhofften sächsichen Hilfstruppen, die ihren Weg durch Böhmen nach Mähren nehmen sollten, die nötigen Lebensmittel in Prag bereit zu halten, wies er alle beschäftigungslosen Leute aus dieser Stadt aus; selbst Edelleute durften sich daselbst nicht aufhalten, wenn sie nicht eine eigene Erlaubnis von ihm hiezu erhalten hatten [1].

Die Kriegsgefahr nahm am 18. November plötzlich ein Ende, als Bethlen, der sich mit den Türken der schlechten Jahreszeit wegen nicht mehr im Felde halten konnte, mit dem Kaiser einen Waffenstillstand abschlofs und sich nach Ungarn zurückzog. Für Böhmen hörten aber damit die Verlegenheiten nicht auf, sondern sie steigerten sich womöglich noch. Das bayrische Hilfskorps war mittlerweile in die südlichen Kreise des Landes eingezogen, und mufste also verpflegt werden; statt es zurückzurufen, verlangte Kurfürst Maximilian die Auszahlung der versprochenen 60 000 Thaler, welchem Verlangen Liechtenstein nicht entsprach, da er nur 15 000 Thaler zahlen konnte. Bald darauf zogen auch einzelne Teile der kaiserlichen Armee aus Mähren nach Böhmen. Der Kaiser versprach zwar sowohl seine Truppen als auch die bayrischen wieder aus dem Lande zu entfernen, verlangte aber, dafs dasselbe sich zu einer monatlichen Beitragsleistung von 100 000 Thalern guter Münze vom Monat Januar 1624 an verpflichte. Die obersten Landesbeamten und Landrechtsbeisitzer, denen Liechtenstein die Forderung des Kaisers zur Beratung übergab, waren wohl zur Ausschreibung einer neuen Steuer erbötig, erklärten aber deren Einzahlung erst dann für möglich, wenn das Kriegsvolk sich entfernt haben würde. Auf dies hin befahl der Kaiser wenigstens für die Befriedigung des Kurfürsten von Bayern zu sorgen, der, je länger, je dringender die Auszahlung des Restbetrages einmahnte; gleichzeitig

[1] Münchner Staatsarchiv: Maximilian an Ferdinand dd. 28. Oktober 1623. Maximilian an Liechtenstein dd. 30. Oktober 1623. — Sächsisches Staatsarchiv: Liechtenstein an Kursachsen dd. 5. November 1623. — Archiv von Prag: Patent Liechtensteins dd. 10. und 13. November 1623. — Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Augustin Schmidt an Liechtenstein dd. 18. November 1623. Ferdinand II. an Maximilian dd. 27. Januar 1624. — Archiv von Raudnitz: Michna an Lobkowitz dd. 15. Juni 1624.

aber ersuchte er diesen, die Reiterregimenter nach geschehener Zahlung alsbald zurückzurufen[1].

Zu diesen mannigfachen Schwierigkeiten gesellten sich noch die Folgen der am 20. Dezember erfolgten Wertherabsetzung der Münzen auf ungefähr den sechsten Teil. Die Verkäufer von Waren und Lebensmitteln wollten den Preis nicht ebenfalls auf den sechsten Teil herabsetzen, die Besitzer von Geld dagegen führten die stärksten Klagen über die ihnen widerfahrene Schädigung. Der Kaiser fühlte sich verpflichtet, zur Erleichterung des stockenden Handels den Preis zu bestimmen, für welchen Bäcker, Fleischhauer und Bräuer ihre Waren verkaufen dürften und empfahl dem Fürsten von Liechtenstein eine ähnliche Taxe für die verschiedenen Gewerbserzeugnisse zu veröffentlichen. Aber wie sehr auch der letztere diesem Befehle nachzukommen wünschte, so überzeugte er sich doch bald, dafs sich Handel und Wandel dem Willen der Behörden nicht fügten. In Prag z. B. mangelte es an der nötigen Getreidezufuhr, weil die Bauern wegen Unsicherheit der Strafsen, sich mit ihren Vorräten nicht auf den Weg wagten, ebenso mangelte es an dem nötigen Zutrieb von Rindvieh; Brot und Fleisch mufsten deshalb viel teurerer bezahlt werden, als die Taxe vorschrieb. Der Kaiser hatte dem Fürsten auch zur Pflicht gemacht, für die konfiscierten Güter, die nach dem 3. Juli 1623 verkauft wurden, die Zahlung nur in guter Münze anzunehmen. Liechtenstein sagte die genaue Erfüllung dieses Auftrages zu, befolgte ihn aber, wie wir sehen werden, nicht, und zahlte sogar selbst den Kaufpreis für Schwarzkosteletz in schlechter, statt in guter Münze. Zugleich entschuldigte er sich, dafs er dem Kaiser nichts für die Erhaltung seines Hofes zuschicken könne, weil die Soldaten alles verwüsteten und die Bauern wegen Mangels an Vieh und Samen die Äcker nicht würden bestellen können[2]. Waldstein, der damals in Prag weilte und das Kommando über das in Böhmen stationierte Kriegsvolk führte, bestätigte diese Angaben, indem er auf das strengste die von dem Collaltoschen Regimente geübten Räubereien tadelte, infolge deren die Bauern Haus und Hof verlassen müfsten[3].

Da auch für die bayrische Reiterei die verlangten 45000 Thaler nicht bezahlt wurden, so wirtschaftete diese noch ärger als das

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Maximilian an Liechtenstein dd. 20. November 1623. Gutachten der obersten Landesbeamten und Landrechtsbeisitzer dd. 8. Januar 1624. Ferdinand II. an Maximilian dd. 27. Januar 1624. — Archiv von Rakonitz: Patent Liechtensteins dd. 23. Februar 1624.

[2] Ebenda: Liechtenstein an den Kaiser dd. 31. Januar 1624.

[3] Chlumecky, Regesten; Waldstein an Francesco de Curirs dd. 9. Februar 1624.

Collaltosche Regiment; nicht zufrieden mit der Verpflegung, brandschatzte sie ihre Quartiergeber, bemächtigte sich des vorrätigen Getreides und führte es auf die Marktplätze zum Verkaufe. Sie hatte dem Kaiser gegen Bethlen nicht die geringsten Dienste geleistet, weil sie in Böhmen erst anlangte, als der Waffenstillstand abgeschlossen war, schadete aber nun dem Lande mehr, als der ärgste Feind. Trotz der allgemeinen Not schrieb Liechtenstein zu Ende Februar, als die frühere Steuer zu Ende ging, dieselbe auf weitere zwei Monate aus. Das Ausschreibepatent unterschied sich von dem früheren durch die Drohungen, die es enthielt; die säumigen christlichen Zahler bedrohte es mit unmittelbarer Exekution und dem Verkauf ihrer Güter, die Juden mit der Verdoppelung der Steuer[1].

1624

Bevor man in Wien von dieser neuen Steuerausschreibung Kenntnis erlangte, wollte man daselbst alle böhmischen Grofsgrundbesitzer zur Zahlung von einem Gulden monatlich von jeder, gleichgültig ob besetzten oder unbesetzten Bauernansässigkeit verhalten. War der Bauernhof besetzt, so sollte der Bauer die Hälfte der Last tragen; man hoffte auf diese Weise monatlich 180 000 Gulden zu erhalten. Der Kaiser brauchte dieses Geld, weil er die Armee verstärken und Böhmen zum Unterhalt von 8000 Fufsknechten und 3000 Reitern verpflichten wollte. Davon sollten jedoch nur 2000 Mann in Prag stationiert werden, alles Übrige aber samt dem bisher in Böhmen stationierten Volke anderswo hingeschickt werden. Da man in Wien auf die Einzahlung der erhofften 180 000 Gulden wegen dringender Not nicht warten konnte, so wollte man auf die später einzuzahlenden Gelder ein Anlehen von einer Million aufnehmen, an dem sich Liechtenstein, Waldstein, Michna, die Brüder Kinský und Trčka beteiligen sollten. Die Rückzahlung sollte zum Teil aus der einlaufenden Steuer, zum Teil aus dem Ertrage der Weinsteuer erfolgen, die man bei der Einfuhr in- und ausländischen Weines so bedeutend erhöhen wollte, dafs ihr Erträgnis auf die unglaubliche Summe von 700 000 Thalern geschätzt wurde. Als man in Böhmen von diesem Aufschlag auf die Weinsteuer erfuhr, verwahrten sich die obersten Landesbeamten gegen dieselbe, so lange sie nicht vom Landtage bewilligt worden sei; aber die Hofkammer riet dem Kaiser die einfache Abweisung dieser Verwahrung, welcher Ratschlag auch befolgt wurde. Dagegen fand man in Wien, dafs man auf die verlangte Zahlung eines Guldens nicht rechnen könne und dafs man doch endlich mit der Berufung eines

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an den Kaiser dd. 28. Februar 1624.

Landtages Ernst machen müsse. Infolge dessen versprach der Kaiser (im April) die Berufung eines Landtages bis längstens Ende Oktober und verlangte bloſs bis dahin die Weiterzahlung der von Liechtenstein bis Ende April ausgeschriebenen Steuer. Dagegen betrieb man um so emsiger die Anlehensgeschäfte. Michna war mit Anerbietungen von Seite Liechtensteins, Waldsteins, Wenzel Kinskýs, de Wittes und Bassevis gekommen. Liechtenstein bot keine bestimmte Summe, weil er noch nicht wuſste, wie viel Geld er zusammenbringen würde; er verlangte aber schon jetzt die Abtretung einiger königlicher Städte. Waldstein bot 100 000 Gulden an und verlangte dafür die käufliche Abtretung der Stadt Jungbunzlau, die ihm bereits verpfändet war. Wenzel Kinský bot auch 100 000 Gulden an und verlangte dafür den Besitz von Neubydžov und einiger Dörfer; de Witte und Bassevi boten jeder 30 000 Gulden an und wollten hiefür auf die Biersteuer „verassekuriert“ werden. Die Hofkammer, die unter Beiziehung Eggenbergs, Harrachs und Trauttmansdorffs ihre Beratung abgehalten hatte, empfahl dem Kaiser, mit den Darlehnsgebern dahin zu verhandeln, daſs sie von den von ihnen angesprochenen Hypotheken ablassen möchten. Um seinen eigenen Bedürfnissen in etwas abzuhelfen, befahl Ferdinand, daſs fortan die Biersteuer, die auf die Verpflegung des Kriegsvolks verwendet worden war, direkt nach Wien abgeführt werden solle [1]. Von den projektierten Anlehen ist uns nur bekannt, daſs Liechtenstein 150 000 Gulden erlegte und daſs ihm hiefür der Kaiser die Städte Böhmisch Brod, Kouřim und Kolin anbot.

1624. Mitte Mai klagte der Statthalter, daſs im böhmischen Rentamt gar kein Geld vorhanden sei. Die Schloſsgeistlichkeit und die Mönche klagten über die Nichtverabfolgung des ihnen versprochenen Deputats, und drohten, die ersteren mit der Einstellung des Gottesdienstes, die letzteren mit ihrem Abzuge; auch den Beamten konnte der Gehalt nicht ausbezahlt werden. Das ganze Einkommen, berichtete Liechtenstein, sei bisher auf das in Prag garnisonierende Waldsteinsche Regiment verwendet worden, aber nun sei auch hiefür nichts mehr übrig. Diese letzte Klage veranlaſste den Kaiser, an Waldstein die Bitte zu

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Die geheimen und anderen Räte an Slawata dd. 27. Februar 1624. Wahrscheinlich ist in dem Koncept dieses Schreibens irrtümlich 700 000 statt 70 000 Thaler angesetzt, denn die Summe von 700 000 erscheint uns fabelhaft. Der Kaiser an Liechtenstein dd. 21. März 1624. Die Hofkammer an den Kaiser und kaiserliche Entscheidung dd. 22. Mai 1624. Eggenberg, Harrach, Trauttmansdorff und die Mitglieder der Hofkammer an Ferdinand II. dd. 27. März 1624. Liechtenstein an Ferdinand II. dd. 8. Mai 1624. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 13. April 1624.

richten, die Bezahlung seines Regiments vorläufig selbst zu übernehmen. Auch Michna klagte gegen den Kanzler über die steigende Not: da man den Soldaten nichts mehr geben könne, nähmen diese mit Gewalt, was ihnen beliebe. Der Kanzler möge den Kaiser um die baldige Abführung des bayrischen und dann des eigenen Kriegsvolks ersuchen; erfolge dieselbe nicht, so sei jede weitere Hilfe zu spät, der Kaiser würde dann weder seinen Unterthanen, noch diese ihm helfen können. Anfangs Juni rückten dann doch endlich die bayrischen Regimenter Pappenheim und Maestro ab, Grana und Desfours blieben dagegen noch einige Zeit. Michna suchte aus der Anwesenheit des Kriegsvolks insofern Nutzen zu schlagen, als er die Verwendung desselben zur Bekehrung der widerhaarigen Protestanten anempfahl. Der Mangel an Geld im Lande bewirkte damals eine solche Verwohlfeilung aller Erzeugnisse, daſs Michna die Erwartung aussprach, bald würden die Preise aus der Zeit vor zwanzig Jahren wieder zur Geltung kommen[1].

1624.

Auf diese und ähnliche Klagen antwortete der Kaiser abermals, daſs er das gesamte Kriegsvolk aus Böhmen abberufen oder entlassen wolle, verlangte aber, daſs man mit der Erlegung der Kontribution, die im Juli zu Ende ging, fortfahre, ihm vor ihrer Einzahlung auf dieselbe ein Anlehen verschaffe und auſserdem einige königliche Städte und Herrschaften verpfände oder verkaufe. Was der Kaiser in einer früheren Zuschrift an Liechtenstein selbst als „bedenklich und schimpflich“ bezeichnet hatte[2], den Verkauf der königlichen Städte, was ihm die Hofkammerräte wiederholt abgeraten, dazu griff er jetzt selbst, weil seine Not eben den höchsten Grad erreicht hatte. Als sein Schreiben in Prag anlangte, befand sich Liechtenstein eben zur Kur in Karlsbad, und so berieten die obersten Landesbeamten, inwieweit man seinen Wünschen nachkommen könne. Sie berechneten den monatlichen Ertrag der Steuer auf 100000 Gulden und waren der Ansicht, daſs dieselbe jetzt nur noch mit Bewilligung eines zu beberufenden Landtags, bei dem der Kaiser selbst anwesend sein müſste, weiter erhoben werden könne; sie waren bereit, durch eine unter ihnen angestellte Sammlung ein Anlehen von 100000 Gulden aufzubringen (darunter der Obersthofmeister Adam von Waldstein 46000

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an den Kaiser dd. 15. Mai 1624. — Archiv von Raudnitz: Michna an den Kanzler Lobkowitz dd. 18. Mai, 15. Juni, 20. Juli und 7. August 1624. Der Kaiser an Liechtenstein dd. 29. und 30. Mai 1624.

[2] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Ferdinand an Liechtenstein dd. 30. Mai 1624.

Gulden, wenn ihm Aufsig verpfändet würde), doch alles dies nur unter der Bedingung, dafs der Kaiser gewifs und unweigerlich das gesamte Kriegsvolk aus Böhmen entferne. Auf weitere Darlehen im Lande machten sie keine Hoffnung, weil eben kein Geld vorhanden sei, und ebensowenig auf ein Erträgnis aus dem Verkaufe königlicher Städte. Im Lande halte man nämlich den Verkauf der königlichen Städte für ungültig, weil durch die Amnestie den Bürgern Pardon erteilt worden sei und sie an ihren Ehren nicht geschädigt werden dürften; die Ehre hänge aber mit der Freiheit der Städte zusammen und so dürften dieselben nicht an Privatleute verkauft werden. Nur zum Verkauf der königlichen Güter und der Leibgedinggüter sei der Kaiser berechtigt. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dafs derselbe seine Güter von einer Schuldenlast von 825 100 Thaler, welche die Rebellen seinen Vorgängern geliehen hatten, einfach durch Annullierung der Schuld befreit hatte und dafs er bis zu diesem Augenblick die Städte Kouřim, Böhmisch-Brod, Kolin (alle drei dem Fürsten von Liechtenstein), Saaz, Klattau, Laun, Jungbunzlau (diese vier dem Obersten Albrecht von Waldstein), Leitmeritz (dem Grafen Tilly), Schlan (dem Grafen Martinitz), Pilgram, Tabor, Schlaggenwald und Taus (dem Grafen Altheim), Komotau (der Frau des Oberstburggrafen Sternberg), Wodňan (dem Obersten Marradas), Pisek (dem Obersten Martin Huerta) verpfändet hatte[1].

Aus den Zuschriften und Gutachten aus Böhmen klingt seit dem Jahre 1623 immer und immer wieder die Notwendigkeit der Berufung eines Landtages und der Anwesenheit des Kaisers im Lande heraus. Derselben Meinung gab auch Liechtenstein Ausdruck, weil nur dadurch der heillosen Zerrüttung in der Verwaltung und in der Gerechtigkeitspflege abgeholfen werden könne. Der Fürst trug gewifs einen Teil der Schuld an der von ihm getadelten Unordnung: wenn er sein Amt nur zu seinem Vorteile ausbeutete und Leute wie Michna und Bassevi mit seinem Vertrauen beehrte, so büfste die Administration das nötige

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Die obersten Landesbeamten an Liechtenstein dd. 22. Juni 1624. — Bilek a. a. O. erwähnt nur bei einigen dieser Städte, nicht bei allen, dafs sie verpfändet wurden. Offenbar ist in den von ihm benützten Konfiskationsakten von diesen sämtlichen Verpfändungen keine Rede; dafs dieselben aber alle für eine gewisse Zeit durchgeführt wurden, ergiebt sich aus der eben citierten Zuschrift der obersten Landesoffiziere an Liechtenstein; die Landesoffiziere legten nämlich dieser Zuschrift ein Verzeichnis der verpfändeten und nicht verpfändeten Städte bei. Nicht verpfändet waren damals nur Aufsig, Budweis, Brüx, Beraun, Bydžov, Čáslau, Kaaden, Eger, Elbogen, Eule, Hohenmaut, Jaroměř, Joachimsthal, Kuttenberg, Königgrätz, Knin, Nimburg, Pilsen, Bergreichenstein, Polička, Přibram, Rakonitz, Rokycan, Schüttenhofen und Trautenau, Prag natürlich mitinbegriffen.

moralische Ansehen ein, und an die Stelle pünktlicher Ordnung traten Unehrlichkeit und Faulheit. Indessen auch die obersten Beamten und die Beisitzer der verschiedenen Gerichte trugen an der allgemeinen Unordnung Schuld. Sie verwalteten ihre Ämter mit grofser Nachlässigkeit, hielten sich im Sommer und während der Jagdzeit auf ihren Gütern auf und kümmerten sich wenig oder gar nicht um die Erfüllung der ihnen übertragenen Funktionen. Die Prozesse zogen sich ins endlose, weil die Richter sich um ihre Erledigung wenig kümmerten und weil man auch nicht wufste, was Rechtens sei, da mancher Prozessierende sich auf Privilegien berief, deren Gültigkeit mit den von dem Kaiser in Anspruch genommenen Rechten unvereinbar war. Ebenso war die Verwaltung der Finanzangelegenheiten elend, weil die Kammerräte die Ausfertigung der nötigen Weisungen ins unbestimmte verzögerten. Liechtenstein war der Meinung, der Kaiser würde am besten fahren, wenn er die Kammer mit tüchtigen Personen neu besetzen würde, wenn sie auch nicht aus Böhmen, sondern aus Österreich oder Steiermark stammten. Er empfahl behufs der Reform der Kammer und der Ordnung anderer Angelegenheiten eine eingehende Beratung unter dem Vorsitze des Kaisers, und da diese nur in Prag möglich war, seine Reise in diese Stadt, die auch deshalb nötig sei, weil Steuern nur von einem zu berufenden Landtag zu erlangen seien. Der Fürst hatte mit diesen Klagen und Ratschlägen Recht, aber darin Unrecht, dafs er von dem persönlichen Eingreifen des Kaisers eine Besserung der Zustände erwartete. Ferdinand hatte allmählich alle Kraft zur Initiative eingebüfst, er hatte seinen Ministern und Obersten die Leitung der Geschäfte übertragen und sich der entscheidenden Mitbeteiligung entschlagen[1].

Der Fürst von Liechtenstein stimmte auch dem oben erwähnten Gutachten der obersten Landesoffiziere vollinhaltlich bei und schickte dasselbe nach Wien. Dafs dasselbe einen gewaltigen Eindruck machte und man sich daselbst der Einsicht von der Unmöglichkeit weiterer Belastung Böhmens nicht verschlofs, zeigte der Bericht der Hofkammer an den Kaiser. Sie wiederholte alle Klagen und Ratschläge der Landesbeamten ohne jede abfällige Bemerkung, ja sie schlofs sich sogar selbst der Meinung an, dafs man nach der erteilten Amnestie die königlichen Städte nicht verkaufen dürfe, indem sie bemerkte, dafs man die Städte schon deshalb schonen müsse, weil sie das Mark des Königreichs bildeten. Auch der Kaiser trug endlich diesen Klagen

[1] Archiv des k. und k. Ministeriums des Innern: Gertinger an Ferdinand II. dd. 12. Juni 1624.

und Ratschlägen Rechnung, indem er die unverweilte Entlassung desjenigen Kriegsvolkes befahl, das man bezahlen konnte; von dem Reste sollte der dritte Teil nach Mähren geschickt werden; in Prag sollte das die Besatzung bildende Waldsteinsche Fufsregiment in seinem Sollstand reduziert werden. Auf die Frage, ob er trotz der erteilten Amnestie eine königliche Stadt verkaufen dürfe oder nicht, liefs er sich nicht ein, sondern bemerkte nur, dafs er sich mit ihrer zeitweiligen Verpfändung begnügen wolle. Das dargebotene Anlehen nahm er dankbar an, verlangte aber, dafs man mit den Landesbeamten über eine Erhöhung desselben verhandele. In die von so vielen Seiten verlangte Reise nach Böhmen willigte er vorläufig nicht ein, sondern verschob sie bis nach der Ernte, weil durch seine alsbaldige Ankunft in Prag die Lebensmittel daselbst allzusehr verteuert würden. Da deshalb auch der Landtag nicht berufen werden sollte. so verlangte er von Liechtenstein die Weiterzahlung der Steuer für ein weiteres Vierteljahr, also bis Ende Oktober. Da die Hofkammer geraten hatte, die von dem Fürsten von Liechtenstein bewerkstelligten Verkäufe konfiscierter Güter sobald als möglich zu realisieren, erklärte er sich auch hiezu bereit, sobald ihm der Fürst die nötigen Erläuterungen eingeschickt haben würde. Der Kaiser mufste übrigens auch noch gemahnt werden, einzelnen Personen die Kaufgelder für die konfiscierten Güter nicht nachzusehen; denn trotz seiner Not erwies er sich auch jetzt als ein freigebiger Herr. Zu dem Aufschub der Reise nach Prag mag auch Michna beigetragen haben, der die Unlust des Kaisers hiezu wohl merkte und in einer Audienz demselben die Versicherung gab, dafs Liechtenstein auch allein mit einem Landtage fertig werden würde. Die Meinung Michnas siegte über die des Kanzlers Lobkowitz und Slawatas, welche beide die Reise anrieten[1].

Wie unzeitgemäfs, ja leichtsinnig die Freigebigkeit des Kaisers war, zeigte sich im Monat August. Liechtenstein hatte die Entlohnung und die damit verbundene Entlassung seines und des Holsteinischen Regiments übernommen, sah sich aber aufser stande, seinem Versprechen zu genügen, da er auf seine Rechnung nirgends das nötige Geld ausleihen konnte und auch seine Güter wegen der auf ihnen lastenden Verwüstungen nichts eintrugen. Mit der vom Kaiser versprochenen, teilweisen Entlassung des Volkes hatte es also seine guten

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Die Hofkammer an den Kaiser. Beschlufs des Kaisers dd. 5. Juli 1624. Der Kaiser an Liechtenstein dd. 9. Juli 1624. Die Hofkammer an den Kaiser dd. 9. Juli 1624. — Sächsisches Staatsarchiv: Zeidler an Kursachsen dd. $\frac{23. \text{ Juni}}{3. \text{ Juli}}$ 1624.

Wege. Die Soldaten des Waldsteinschen Regiments, denen man nur zum geringen Teil ihren Sold auszahlen konnte, erkrankten wegen nicht genügender Nahrung und fügten sich der Disciplin weniger als je zuvor; die Geistlichkeit konnte den Gottesdienst nicht ordentlich einhalten, weil ihr die versprochenen Deputate nicht verabfolgt wurden; gleich elend erging es den niedern Beamten in Prag, weil man ihnen den Gehalt nur zum Teil auszahlen konnte. Von der Instandhaltung der kaiserlichen Gebäude, der Regierungsgebäude, der Wasserleitungen u. s. w. war vollends keine Rede: alles ging dem Verfalle und dem Verderben entgegen. Nun verlangte der Kaiser trotz des abweislichen Gutachtens, das ihm seiner Zeit die obersten Beamten gegeben hatten, nochmals die Erhebung der Weinsteuer in außerordentlich erhöhtem Ausmaße. Diese Steuer traf nur die wohlhabenden Klassen, aber gerade dies reizte ihren Egoismus zu heftigem Widerstande. Der Unwille gab sich in dem stürmischen Verlangen nach Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände kund, und die obersten Beamten, mit Liechtenstein an der Spitze, der als Landstand in Böhmen für die Zukunft ähnliche Bedrückungen fürchtete, machten sich zum Dolmetsch dieser Gesinnung. In seiner Zuschrift an den Kaiser erklärte der Fürst, daß die Landesbeamten und Landrechtsbeisitzer der einhelligen Meinung seien, die Erhöhung der Weinsteuer sei ohne vorhergehende Zustimmung des Landtags eine „unerhörte Beschwerung“, die man dem Lande selbst während der Türkenkriege nicht zugemutet habe. Man hätte eine derartige Steuer einfordern können, wenn das Land noch mit Rebellen angefüllt wäre, aber das sei nicht der Fall, die jetzigen Landsassen hätten ihre Treue während der Verfolgung und im Exil bewahrt, ein Teil jener, die sich neu im Lande angekauft, hätten zum Siege des Kaisers beigetragen, und zahlreiche Käufer bildeten einen ansehnlichen Teil unter den geheimen und sonstigen kaiserlichen Räten; die übrigen Besitzer von Gütern, die sich während der Rebellion unbedeutend versündigt, seien pardoniert und in Gnaden aufgenommen. Der ganze Adel des Landes sei also dem Kaiser treu ergeben und habe sich „von Anfang keines andern versehen, als daß er wegen seiner treuen Dienste eben diejenigen Freiheiten, welche von Alters her die getreuen Einwohner Böhmens gehabt, und die mit Seiner Majestät gnädigster Zusage bekräftigt worden, genießen und nicht die Servitut und Straf der Ungetreuen oder Ungehorsamen auf sich laden, sondern als adelige Stände traktiert werden würde.“ Liechtenstein schloß seine Argumentation mit der Behauptung, daß ohne Landtagsbeschluß keine neue Steuer auferlegt werden dürfe, und daß die Stände, wenn der Kaiser sie auf dem Landtage um eine

solche ersuchen würde, gewifs mehr bewilligen würden, als die projektierte Weinsteuererhöhung betrage[1].

Am 3. September hatte Liechtenstein dieses Gutachten nach Wien eingeschickt. Da er wohl wufste, dafs dasselbe nur dann Beachtung finden würde, wenn dem Kaiser irgend eine Geldleistung in Aussicht gestellt wurde, to that er dies eine Woche später, offenbar nach vorhergehender Beratung mit den Landesbeamten. Wenn der Kaiser alle Truppen aus dem Lande abberufen und auf jede direkte Steuer durch einige Jahre verzichten würde, so war nach seiner Versicherung der Adel erbötig, für die Auszahlung und Entlassung des in Böhmen befindlichen Volkes eine Geldsumme zu bewilligen und dieselbe nötigenfalls im Auslande zu leihen. Im Falle dieser Plan genehmigt wurde, sollten zur weiteren Verhandlung einige Kommissäre nach Prag geschickt werden. Der Kaiser beantwortete diese Zuschrift zunächst dahin, dafs er gegen Liechtenstein den Vorwurf nicht erfüllter Zusagen erhob. Er habe die Auszahlung seines und des Holsteinischen Regiments auf sich genommen, ebenso seien zur Befriedigung des Marradasschen, sächsischen und Collaltoschen Regiments Gelder angewiesen, und doch sei nichts damit ausgerichtet worden. Ferdinand versprach abermals, dafs wenn in Böhmen eine genugsame Kontribution bewilligt werde (er erwähnte aber dabei nicht, dafs er deshalb einen Landtag berufen wolle), er das Kriegsvolk in dem Mafse entfernen würde, als die Zahlungen geleistet würden. Einen Verzicht auf die direkten Steuern während mehrerer darauffolgender Jahre lehnte er entschieden ab, weil dies seine Bedürfnisse unmöglich machten. Zur Ordnung dieser Angelegenheiten versprach er die Absendung eines Kommissärs, wozu ihm die Hofkammer geraten, indem sie hiefür den Grafen von Trauttmansdorff empfahl. Für die Bestreitung der dringenden Bedürfnisse sollte der Fürst mit der böhmischen Kammer Rat und Hilfe schaffen. Diese letzte Weisung befolgte Liechtenstein insofern, als er im Einverständnis mit den obersten Beamten die bisherige Kontribution bis Ende November nicht blofs erweiterte, sondern auch erhöhte: jeder Grundherr mufste monatlich für je eine Bauernansässigkeit zwölf Kreuzer zahlen, jeder Bauer acht Kreuzer und ein Viertel Strich Korn oder ein Halb Strich Hafer erlegen, jeder Bürger monatlich achtzehn Kreuzer zahlen und drei Achtel Strich Korn und doppelt soviel Hafer erlegen. Freibauern

---

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an Ferdinand II. dd. 28. August, 3. und 4. September 1624.

wurden höher besteuert, den Juden wurde insgesamt die Zahlung von 6000 Thalern monatlich aufgetragen[1].

Am schwersten lastete der üble Zustand der Finanzen auf den Räten der böhmischen Kammer. Neben dem Präsidenten Slawata versahen das Amt die Kammerräte Martinitz, Michna, Fabricius und Herman Černín. Dieselben wurden alle Tage von den verschiedenen Parteien, den Soldaten und Offizieren, den Geistlichen, den niedern Beamten, den Frauen der verurteilten Rebellen und von diesen selbst, insoweit sie zum Verlust nur eines Teiles ihrer Güter verurteilt waren, wegen der schuldigen Zahlungen des Soldes oder des Deputats oder des Gehaltes oder der Mitgiften oder des nicht konfiscierten Gutswertes bedroht oder angefleht und mufsten auf alles dieses Bitten und Drängen stets nur abweislich antworten. Michna mag dies bei seiner Gewissenlosigkeit wenig gekümmert haben, aber Slawata, der feinfühlender war, wurde dies allmählich unangenehm, und so zog er sich entweder auf sein Schlofs Neuhaus zurück oder weilte in Wien, wohin er immer wieder vom Kaiser berufen wurde. So lastete die Sorge des Präsidiums hauptsächlich auf den Schultern des Grafen Martinitz. Auch dieser wurde jetzt seines Amtes überdrüssig und verlangte den Abschied, zumal sein Gehalt von 600 Thalern, wie er dem Kaiser versicherte, kaum für drei Wochen ausreichte und er trotzdem die Administration seiner Güter versäumte. Er hatte zwar vom Kaiser ein Geschenk von 50000 Thalern erhalten, allein für dieses glaubte er nicht dankbar sein zu müssen, da er damit nicht einmal den durch den Aufstand und die späteren Truppeneinquartierungen erlittenen Schaden für ersetzt hielt. Er verlangte deshalb bei seinem Abschied eine neue Gnadengabe. Wir führen dies auch deshalb an, um zu zeigen, wie dringend nötig es war, dafs die Verwaltung des Landes und der Finanzen von wirklichen Beamten und nicht von Personen versehen wurde, welche der Verwaltung ihrer Güter eine zum mindesten ebenso grofse Aufmerksamkeit widmen zu müssen glaubten wie ihrem Amte[2]. Der Kaiser erteilte Martinitz den verlangten Abschied unter der Bedingung, dafs er so lange noch seines Amtes walten solle,

---

[1] Ebenda: Ferdinand II. an Liechtenstein. Ohne Datum, aber nach dem 19. September 1624 geschrieben, weil der Brief zur Grundlage das Gutachten der Hofkammer hat, welches dieselbe am 19. September an den Kaiser erstattete. Ferdinand an Liechtenstein dd. 21. September 1624. Liechtenstein an den Kaiser dd. 28. September 1624. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Steuerpatent Liechtensteins dd. September 1624.

[2] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Martinitz an Ferdinand II. dd. 4. Oktober 1624.

bis ein neuer Kammerpräsident ernannt wäre, da Slawata mittlerweile zum Oberstlandkämmerer befördert worden war; die Bitte um eine Gnadengabe versprach der Kaiser nach seiner Ankunft in Prag zu erfüllen. Da Martinitz wohl wufste, dafs auf diese Ankunft vorläufig kein Verlafs sei, so wünschte er zur Beschleunigung seiner Entlohnung, dafs ihm der Kaiser die Stadt Schlan und die dazu gehörigen Güter für 200 000 Gulden, die er ihm in langer Münze geliehen hatte, nicht wie bisher nur als Pfand für diese Summe, sondern käuflich überlassen möchte. Er war erbötig hiefür von der Schuldsumme 23 158 Thaler nachzulassen und auf zwei der beanspruchten Güter im Werte von 10 687 Thalern zu verzichten. Ferdinand wollte jedoch in den Verkauf von Schlan nicht einwilligen und wies daher Martinitz vorläufig mit seinem Gesuche ab. Erst viel später, im Jahre 1638, gelangte Martinitz zu seinem Ziele, indem ihm Schlan mit den dazu gehörigen Gütern käuflich überlassen wurde[1].

Der Kaiser mufste endlich persönlich die Folgen der üblen Finanzwirtschaft empfinden. Er hatte, wie erinnerlich ist, angeordnet, dafs die Biersteuer ungeschmälert zur Erhaltung seines Hofstaates eingeliefert werde und zu ihrer Empfangnahme einen Beamten nach Prag geschickt. Nebenbei verlangte er auch einen halben Thaler von jedem ins Land eingeführton Ochsen. Liechtenstein erklärte nun, dafs auch nicht ein Heller verabfolgt werden könne; die höheren Stände hätten die Biersteuer nicht eingezahlt, weil sie nicht vom Landtage bewilligt worden sei; die Städte aber hätten wenig eingenommen, und dieser geringe Ertrag sei entweder durch kaiserliche Zahlungsaufträge verschlungen oder für gewisse Bedürfnisse in Böhmen verwendet worden oder müsse noch auf die Erhaltung der Soldaten verwendet werden, die noch obendrein Bier requirierten, ohne es zu bezahlen. Liechtenstein wiederholte sein früheres Anerbieten bezüglich der Bezahlung seines Regiments, aber er wies das Pfand, das ihm die böhmische Kammer für das Anlehen anbot, nämlich die Städte Böhmisch-Brod, Kouřim und Kolin ab, weil dieselben gröfstenteils öde, d. h. von ihren Bewohnern verlassen und mit Schulden überhäuft waren und ihm also kein Einkommen in Aussicht stellten. Er verlangte, dafs er sich für sein Anlehen aus den auf seine Güter in Böhmen, Mähren und Schlesien entfallenden Steuern bezahlt machen dürfe, dafs ihm aber mittlerweile dasselbe mit sechs Prozent verinteressiert werde[2]. Da

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Martinitz an den Kaiser dd. 6. November 1624. Resolution des Kaisers dd. 14. November 1624. — Bilek a. a. O. 1206.

[2] Trauttmansdorffsches Archiv: Liechtenstein an Ferdinand II. dd. 12. Ok-

zu gleicher Zeit die obersten Landesoffiziere, Landrechtsbeisitzer und Räte „für sich und im Namen der gesamten Stände“ (wie die Unterschrift lautete) verlangten, dafs der Statthalter mit der Publikation der angeordneten Wein- und Ochsensteuer innehalte, weil dies eine unerhörte Neuerung sei und wider die ständischen Privilegien verstofse, gab er von dieser Zuschrift nach Wien vollinhaltlich Kunde.

Machte schon die Nichterfüllung der kaiserlichen Geldforderungen in Wien böses Blut, so noch mehr die Zuschrift der obersten Beamten. Wie konnten sie, die ihre Ernennung allein dem Kaiser dankten und nur ihm den Eid geschworen hatten, wagen, im Namen der Stände zu sprechen und eine Sprache zu führen, als ob die alte Verfassung noch bestünde und der König an sie gebunden wäre. Der Kaiser forderte von seinen Geheimräten, dem Grafen Meggau und dem Kanzler Lobkowitz, und von seinem Hofkammerrat Muschinger ein Gutachten über die Frage, ob er auf seinen Steuerforderungen ohne Ausschreibung des Landtags verharren oder den Vorstellungen der Oberst-Landesbeamten nachgeben solle. Die Befragten erklärten: Es sei wahr, dafs die Biersteuer stets von dem Landtag verlangt und nicht ohne dessen Zustimmung ausgeschrieben worden sei, aber seit der Schlacht auf dem Weifsen Berge hätten sich die Verhältnisse bedeutend geändert. Wie der Kaiser seit dieser Zeit mannigfache andere Steuern ohne vorherige Bewilligung des Landtags eingehoben, ebenso sei er auch zur Einhebung der Biersteuer ohne vorherige Berufung des Landtags berechtigt, und die beiden höheren Stände hätten kein Recht, dieselbe zu verweigern, zumal die Berufung eines Landtages nicht möglich sei, so lange sich der Kaiser über die den Böhmen für die Zukunft einzuräumenden Privilegien noch nicht entschieden habe. Wenn sich die Städte, die doch auch einen eigenen Stand bildeten, gefügt hätten, habe sich auch der Adel fügen können. Trotzdem empfahlen die Räte dem Kaiser die weitere Einforderung der Biersteuer nicht; es sei aber ausdrücklich zu erklären, dafs dies nur deshalb geschehe, weil die meisten Bräuhäuser ihre Thätigkeit eingestellt hätten und das Land gänzlich verarmt sei, nicht aber infolge der Vorstellungen der Landesbeamten. Diese und der Fürst von Liechtenstein sollten zugleich aufgefordert werden, auf andere Weise die Mittel zur Erhaltung des kaiserlichen Hofes zu schaffen; unter keiner Bedingung sei aber die von den Städten einlaufende Biersteuer zu anderen Zwecken zu verwenden, sondern vollständig nach Hofe zu schicken. Da die Kloster-

tober 1624. — Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Erklärung Liechtensteins in Ansehung der Bezahlung seines Regiments dd. 16. Oktober 1624.

geistlichkeit weder das zugesicherte Deputat noch die niederen Beamten und Diener in Prag und auf dem Lande ihre Gehalte erhielten, weil alle einlaufenden Steuern zur Befriedigung des in Prag garnisonierenden Waldsteinschen Regiments verwendet wurden, so empfahlen die Räte eine Reduktion dieses Regiments von zehn auf drei Fähnchen, doch nur nach vorher von Waldstein eingeholtem Gutachten. Hart tadelten sie zum Schlusse nochmals, dafs die obersten Landesbeamten die Einführung der Wein- und Ochsensteuer als eine Neuerung bezeichneten und sich hiebei so stark auf ihre Privilegien stützten. Die Ausschreibung einer solchen Steuer ohne Bewilligung eines Landtages sei ein fürstliches Regal, übrigens der Kaiser selbst ohne ein solches Regalrecht in seiner grofsen Not zu jeglicher Forderung berechtigt; habe er deshalb in anderen seiner Länder, ohne dafs deren Privilegien Schaden litten, eine Wein- und Ochsensteuer ohne vorherige Landtagsbewilligung ausgeschrieben, und sie sei gezahlt worden; wie dürfe Böhmen da einen Anstand erheben? Wolle der Kaiser nicht einen Schimpf auf sich laden, so müsse er bei seinem Entschlusse beharren und die Zahlung dieser Steuer verlangen. Das Gutachten riet endlich die Absendung der Grafen Trauttmansdorff und Slawata nach Prag, um jede weitere Opposition zu ersticken und die obersten Landesbeamten zu den gewünschten Zahlungen bereitwillig zu machen. Gleichzeitig sollte ihnen ein Verweis dafür erteilt werden, dafs sie es gewagt hatten, im Namen der gesamten Stände zu unterschreiben. — Das Gutachten, dessen Inhalt in vorstehendem mitgeteilt wurde, ist das einzige den alten Rechten des Landes feindselige Dokument, das vom Kanzler Lobkowitz unterschrieben ist. Offenbar gehorchte er hierin einem moralischen Zwange, den er bald darauf von sich abschüttelte; denn fortan verhielt er sich allen auf die Beseitigung der alten Landesverfassung gerichteten Schritten gegenüber ablehnend. Der Kaiser war mit den erhaltenen Ratschlägen zufrieden, nur verschärfte er den Verweis an die böhmischen Landesbeamten dahin, dafs er ihn mündlich und schriftlich erteilen liefs. Seit dieser Zeit pflegte auch der kaiserliche Thronanwärter, Erzherzog Ferdinand, den Ratssitzungen in böhmischen Angelegenheiten beizuwohnen[1].

In der den Grafen Trauttmansdorff und Slawata für ihre Reise nach Prag erteilten Instruktion erklärte daher der Kaiser, dafs er von der Einhebung der Biersteuer ablassen wolle, aber nicht wegen der Vorstellungen der obersten Landesbeamten, sondern wegen ihrer Un-

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Gutachten an den Kaiser dd. 26. Oktober 1624. Resolution des Kaisers dd. 31. Oktober 1624. — Sächsisches Staatsarchiv: Aus Wien dd. 4./14. November 1624.

ergiebigkeit; er machte auf den Umschwung seit der Weifsenberger Schlacht, die die Macht in seine Hand gelegt habe, aufmerksam und verlangte deshalb einen Ersatz für die Biersteuer. Er bestand auf der Bezahlung der Wein- und Ochsensteuer als einem fürstlichen Regal und tadelte die oben erwähnte Unterschrift der obersten Landesbeamten als ungebührlich, indem er ihre fernere Anwendung verbot. Zugleich verlangte er die Weitererhebung der bisher ausgeschriebenen direkten Steuern, die Kontrahierung neuer Anlehen und die strenge Einforderung der Steuerreste. Zur Verminderung der Auslagen schlug er die Reduktion des Waldsteinschen Regiments vor. Liechtenstein kam den Steuerforderungen insofern zuvor, als er schon am 23. November, also noch vor der Ankunft der kaiserlichen Gesandten, die bisherige Steuer auf den Monat Dezember ausschrieb[1].

Die Instruktion, die den obersten Beamten im Auftrage des Kaisers vollinhaltlich mitgeteilt wurde, fiel wie ein Donnerschlag in die Reihen der böhmischen Räte. Bis dahin hatten sie sich eingebildet, dafs entsprechend der kaiserlichen Erklärung vom Jahre 1623 die alten Verhältnisse wiederkehren und sie die alten Rechte und Freiheiten erhalten würden, so dafs nur die Thronfolge ihrer Entscheidung entrückt und die katholische Kirche alleinherrschend sein würde, Änderungen, mit denen sie vollständig einverstanden waren. Nun erkannten sie, dafs die Weifsenberger Schlacht nicht blofs die Protestanten zu Grunde gerichtet, sondern auch das Ansehen und die Freiheit der katholischen Stände zu Grabe getragen habe. Der König war jetzt der alleinige Herr; sie waren nur seine Diener. Noch gaben sie zwar die Hoffnung nicht auf, aus den Trümmern ihrer früheren Macht und Bedeutung einen Teil zu retten; in einem Punkt aber gaben sie sofort nach, nämlich in Bezug auf die Unrichtigkeit ihrer Unterschrift. Sie flüchteten sich in den Verhandlungen mit den kaiserlichen Gesandten, die seit dem 2. Dezember begonnen hatten, hinter die Ausrede, dafs dieselbe ohne ihr Wissen von dem Sekretär der Statthalterei angewendet worden sei. An die Entschuldigung knüpften sie die Hoffnung, dafs der Kaiser nur in Ansehung der Religion, seiner Erbgerechtigkeit und seiner Majestätsrechte (ein allerdings unbestimmter Ausdruck) die bisherige Verfassung umgestalten, sonst aber ihre Privilegien nicht antasten würde. Trauttmansdorff und Slawata machten ihnen Hoffnung, dafs dies geschehen werde,

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Instruktion für Trauttmansdorff und Slawata dd. 15. November 1624. — Prager Stadtarchiv: Patent Liechtensteins dd. 23. November 1624.

offenbar, um sie für die Ausschreibung der Steuern, die man doch lieber mit ihrer Zustimmung erheben wollte, günstig zu stimmen. Thatsächlich waren sie erbötig, anstatt der Biersteuer den Betrag von 60 000 Gulden binnen einem halben Jahre zu erlegen; auch gegen die Wein- und Ochsensteuer sträubten sie sich nicht mehr, ebenso waren sie bereit, die direkten Steuern durch ein weiteres halbes Jahr, und zwar in erhöhtem Betrage zu zahlen. Mit der Reduktion des Waldsteinschen Regiments waren sie natürlich einverstanden. In Bezug auf die Anlehen, zu denen sich Liechtenstein, Waldstein und Michna erboten hatten, erklärte der erstere, dafs er nur so viel vorstrecken könne, als zur Entlassung seines Regiments nötig sei. Waldstein hatte 90 000 Gulden versprochen, lieh aber nur 40 000 Gulden in Bargeld und 15 000 in Kleinodien her; Michna gab 50 000 in Bargeld und 9000 in Kleinodien. Bei dieser Gelegenheit wurde auch zum erstenmale die Frage angeregt, in welcher Weise der Kaiser die während der Herrschaft der langen Münze kontrahierten Anlehen bezahlen solle; eine Entscheidung wurde aber nicht getroffen[1]. Slawata bemerkte in seinem Berichte über die Verhandlungen, dafs die Landesbeamten sich in ihren Bewilligungen über alle Mafsen angestrengt hätten, um die Bezahlung der Truppen und ihre Entlassung zu ermöglichen.

Thatsächlich hatten die Landesbeamten sich und das Land über alle Mafsen besteuert, aber nicht blofs um die Entlassung der Truppen zu ermöglichen, sondern auch, um von der alten Verfassung soviel zu retten als möglich. Was früher das Geheimnis einzelner war, das wurde jetzt allen klar, dafs nämlich der Kaiser und seine Wiener Ratgeber die Bedeutung und Machtvollkommenheit der Stände und ihrer Vertreter, der obersten Beamten, gänzlich untergraben wollten. In der alten Freiheit aufgewachsen, wollten sie dieselbe jetzt doppelt wahren, nachdem sie sich ihrer protestantischen Gegner entledigt hatten. Sie sahen aber ein, dafs sie nicht mit Klagen und Drohungen zum Ziele kommen könnten, sondern nur mit Bitten und Vorstellungen. Sie beschlossen deshalb an den Kaiser eine Denkschrift zu richten, welche in Ausdrücken voller Unterthänigkeit und dankbarer Anhänglichkeit die Vorteile der Wiederaufrichtung verfassungsmäfsiger Zustände auseinandersetzen sollte. Im Eingange deuteten sie an, dafs sie nicht irgend einem bösen Willen die Ausschreibung der Steuern

[1] Trauttmansdorffsches Archiv: Slawata und Trauttmansdorff an den Kaiser dd. 13. Dezember 1624. — Raudnitzer Archiv: Slawata an Lobkowitz dd. 4. Dezember 1624.

ohne Berufung der Landtage zuschrieben, sondern nur der mangelhaften Kenntnis der Gewohnheiten und Gebräuche des Landes, und suchten den Kaiser deshalb eines bessern zu belehren. Nie sei eine Steuer erhoben worden, ohne auf dem Landtage verlangt und freiwillig bewilligt worden zu sein. Erst in neuester Zeit habe der Fürst Liechtenstein Steuern ohne vorherige Bewilligung ausgeschrieben, aber dies Vorgehen sei insofern gerechtfertigt gewesen, als sich der gröfste Teil der Stände an der Rebellion beteiligt und der früheren Freiheiten unwürdig gemacht habe. Die Anhänger des Kaisers und unter ihnen die treu gebliebenen obersten Beamten und Räte hätten sich den Mandaten Liechtensteins gefügt und die Steuern ohne Widerrede gezahlt, „in der Hoffnung, es werde Seine Majestät diese gutwillige Erzeigung (des Gehorsams) ihnen zu keinem Präjudiz wider ihre alten Freiheiten und Gerechtigkeiten gereichen lassen“. Nunmehr aber seien alle Rebellen gestraft worden und das Land beherberge nur treue Einwohner; ein Teil der Stände, der einen Fehltritt begangen, habe sich mit Seiner Majestät versöhnt; ein Teil habe durch ritterliche Dienste und Einsetzung des Lebens sich um ihn verdient gemacht; ein Teil sich erst neu im Lande eingekauft und sei folglich an allen früheren Vorgängen unschuldig; sie selbst, die um ihrer Treue willen ins Exil hätten wandern müssen, wären der Zuversicht gewesen, dafs ihnen nicht blofs die früheren Freiheiten und Privilegien ungeschmälert erhalten, sondern dafs diese um ihrer ausgestandenen Not willen noch vermehrt werden würden. Statt dessen habe man ihre Privilegien in Zweifel gezogen und sie schlechter als alle übrigen Unterthanen des Kaisers behandelt. Von den Mährern und Schlesiern, die, wo nicht mehr, doch ebensoviel wie die Böhmen gesündigt, würden bereits die Steuern auf den Land- und Fürstentagen gefordert, und dasselbe geschehe auch in Niederösterreich und in Ungarn, welche beide Länder sich auch an der Rebellion beteiligt hätten. Es diene den Ständen Böhmens zur Verkleinerung, wenn sie schlechter als die aller übrigen Länder behandelt würden und es könnte dies zur Folge haben, dafs sie ihren Besitz verkaufen und dorthin ziehen würden, wo sie sich ihrer früheren Freiheiten und Privilegien erfreuen könnten.

Auf Grund dieser in aller Unterthänigkeit erteilten Belehrung ersuchten nun die obersten Beamten und Räte um die Wiederherstellung des früheren Zustandes, also um die Wiederbelebung aller Rechte und Freiheiten, wie sie vor der Rebellion bestanden hatten, wie dies Seine Majestät in dem Patent vom 20. September 1623 mit Brief und Siegel versprochen habe. Nachdem sie darauf ihre Zustimmung zu den verschiedenen von ihnen verlangten Steuern rühmend hervorgehoben,

empfahlen sie die Entlassung des ganzen Waldsteinschen Regiments, weil Prag ruhig sei und keiner Besatzung benötige. Schliefslich bemühten sie sich allen Sorgen des Kaisers in Ansehung seiner persönlichen Sicherheit bei einer Reise nach Prag zu begegnen; er könne ja neben seiner Leibgarde noch etwas Reiterei und Fufsvolk in der Prager Burg oder in der Stadt einquartieren, übrigens möge er versichert sein, dafs auch sie selbst ihn mit Leib und Leben schützen würden[1].

Wenn irgend eine Vorstellung den Kaiser in der Verfassungsfrage den ständischen Wünschen hätte geneigt machen können, so war es diese Denkschrift, die von Ergebenheit überflofs und von Personen herrührte, deren Treue keinem Zweifel unterlag. Allein Ferdinand war für keine Nachgiebigkeit zu gewinnen. Schon auf die Nachricht von dem Fenstersturz in Böhmen hatte er der Erklärung zugestimmt, die Krone dieses Landes sei nichts wert, wenn das Regiment nicht geändert würde; er wollte sich daher jetzt die Gelegenheit nicht entschlüpfen lassen, das Regiment in einer Weise einzurichten, die nicht blofs die Wiederkehr des Aufstandes unmöglich machen, sondern auch seine königliche Auktorität gegen jede Anfeindung schützen sollte. Er beantwortete daher zwar die Eingabe der obersten Beamten und Räte in gnädiger Weise, gab aber nicht die geringste Zusage, sondern versprach nur, dafs er die betreffenden Freiheiten einer fleifsigen Prüfung unterziehen und „wo es die Notwendigkeit erfordern würde, zur Verhütung künftiger Irrungen erläutern“ und so bekräftigen würde. Zugleich versprach er sobald als möglich in Prag einzutreffen, um das Land von den daselbst garnisonierenden Truppen zu entlasten[2].

In Befolgung der kaiserlichen Aufträge schrieb Liechtenstein die neuen Steuern am 23. Dezember 1624 für das folgende halbe Jahr aus, wobei mehr als gewöhnlich von der unermüdlichen Fürsorge des Kaisers für das Wohl des Landes die Rede war und auch seine Ankunft im Lande in sichere Aussicht gestellt wurde. Jeder Herrschaftsbesitzer mufste für jeden seiner ansässigen Unterthanen 27 Kreuzer monatlich, jeder Unterthan 23 Kreuzer erlegen, jeder Hausbesitzer in einer königlichen Stadt 46, jeder Kauf- oder Handelsmann und jeder Freibauer 69, jeder Pfarrer 15, jeder Schafhirt 36, jeder Knecht 15 Kreuzer. Ebenso wurde auf die Ansässigkeiten eine Getreidekontribution ausgeschrieben und zwar für die ersten beiden Monate

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Die obersten Beamten und Räte an den Kaiser dd. 14. Dezember 1624.

[2] Ebenda: Der Kaiser an die obersten Beamten und Räte Böhmens dd. 10. Januar 1624.

eine doppelt so hohe, als für die folgenden vier. Den Juden wurde ein Pauschalbetrag von 5000 Thalern monatlich vorgeschrieben. Diese Summe war verhältnismäfsig sehr hoch und es bedurfte daher nicht der Einwirkung des mit Liechtenstein wegen des Münzvertrags eng verbundenen Juden Bassevi, dafs sich der Statthalter der Juden annahm, sondern nur einiger Einsicht und menschlichen Erbarmens. Er empfahl deshalb dem Kaiser zwar nicht eine geringere Steuer von ihnen einzufordern, wohl aber, dafs sie blofs die Hälfte bar zu erlegen hätten, die andere von den früher geleisteten Darlehen abschlagen dürften. Ebenso erflossen in diesen Tagen die Verordnungen wegen Einhebung der Wein- und Ochsensteuer[1]. Ob der Kaiser dem Wunsche Liechtensteins bezüglich der Juden nachkam, ist nicht bekannt; doch wollte auch er den Juden in Anbetracht der Verdienste Bassevis eine Gnade zukommen lassen und trug dem Fürsten auf, die Juden bei ihren Freiheiten und Privilegien zu schützen und sie von niemandem antasten zu lassen. Bei dieser bis dahin nie bewiesenen Teilnahme ist zu vermuten, dafs die Juden in Böhmen den Sieg auf dem Weifsen Berge, den sie aus Furcht und Unterthänigkeit bereits vorher zu einem Feiertage in ihrem Kalender erklärt hatten, jetzt aus Überzeugung feierten[2].

Gegen Ende Januar hatte man in Böhmen bereits genügend grofse Summen zur Hand, um dem Holsteinischen Reiterregiment den schuldigen Sold auszuzahlen und dasselbe abzudanken. Nun machte aber der Herzog von Holstein Schwierigkeiten; er wollte nicht, dafs die Kompagnien, da wo sie lagen ausbezahlt und abgedankt würden, sondern verlangte, dafs sie sich zuvor alle in Leitmeritz versammeln und dort die Auszahlung und Abdankung vor sich gehen sollte. Man sieht daraus, dafs von einem Armeekommando und von einem Gehorsam der obersten Offiziere in Österreich keine Rede und die Vorwürfe Maximilians nur zu begründet waren. Erst gegen Ende Februar wurde das Holsteinische Regiment thatsächlich abgedankt. Vielleicht würde sich die Abdankung noch verzögert haben, wenn nicht damals der König von Spanien mit Erlaubnis des Kaisers Werbungen für Mailand angestellt hätte, was zur Folge hatte, dafs die Soldaten die Abdankung willig annahmen, weil ihnen eine neue Anwerbung winkte[3].

---

[1] Prager erzbischöfliches Archiv: Steuerpatente Liechtensteins dd. 23. und 28. Dezember 1624. — Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Liechtenstein an den Kaiser dd. 18. Dezember 1624.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 28. Februar 1625.

[3] Archiv von Raudnitz: Michna an Lobkowitz dd. 23. Januar, 15. und

Im Laufe des Winters 1624/25 wurde zwar Böhmen von dem grölseren Teil der Truppen befreit, aber da die Prager Garnison nicht vermindert wurde und Musterplätze für die auf spanische Rechnung geworbenen drei Regimenter angewiesen wurden, so waren dem Lande noch immer grofse Opfer zugemutet. In Wien glaubte man der Getreidelieferung für die Monate Mai und Juni entraten zu können, und verlangte statt ihrer Geld, das man zur Unterhaltung zweier in Mähren einquartierter Regimenter verwenden wollte; aufserdem sollte noch eine neue Steuer zur Errichtung einer Citadelle in Prag erhoben werden. Gegen diese Zumutungen wehrten sich die obersten Landesbeamten nicht, aber sie stellten dem Kaiser vor, dafs man das Getreide für das in Böhmen noch immer stationierte Volk brauche und dann dasselbe um einen höheren Preis werde ankaufen müssen, ferner, dafs man auch für die Besoldung der niederen Beamten im Lande sorgen müsse und die allfälligen Steuern nur zu diesem Zwecke verwenden dürfe. Übrigens klagten auch die obersten Beamten, dafs sie keinen Gehalt mehr empfingen; aber sie konnten leichter warten, da sie durch die teils geschenksweise, teils gegen geringe Zahlungen erworbenen Güter gesichert waren; allerdings litten auch sie verhältnismäfsig Not, da das Einkommen aus den Gütern mitunter ganz schwand, gröfstenteils aber so gering wie möglich war. Wie sehr die Steuerkraft des Landes geschwunden war, ergiebt sich auch aus einem Bericht über den Ertrag der Geldsteuern für die Monate Januar bis April. Darnach hatten sämtliche Kreise die Summe von 29078 Gulden, die Juden statt 20000 Gulden blofs 10000 bezahlt; immerhin hatten dieselben aber im Verhältnis zu ihrer Zahl und ihrem Vermögen das aufserordentlichste geleistet. Der geringe Ertrag der Steuern wird auch dadurch erklärlich, dafs viele Personen den Steuereinnehmern statt der Steuer Quittungen ablieferten, in denen die Offiziere die von ihnen erhobenen Kontributionen bestätigten. Bei dieser Gelegenheit ersehen wir, dafs noch immer die Steuerreste aus den Revolutionsjahren 1618—1620 eingemahnt wurden und auch die Stadt Budweis, die doch während dieser Zeit ein leuchtendes Beispiel der Treue gegeben und eine langwierige Belagerung ausgestanden, zur Nachzahlung derselben angehalten wurde. Sie suchte sich von derselben durch eine an den Kaiser gerichtete Bitte zu befreien; ob diese Bitte Erfolg hatte, ist nicht bekannt. Die Vorstellungen der obersten Landesbeamten hatten zur Folge, dafs die Getreidekontribution blofs für den Monat

19. Februar 1625. — Archiv von Nachod: Patent des Kaisers bezüglich der spanischen Werbungen dd. 6. März 1625.

Juni in eine Geldsteuer umgewandelt, den Juden aber die Zahlung von 6000 Thalern aufgetragen wurde. Zugleich wurde auch der böhmischen Kammer die Abfuhr von 20 000 Thalern für den kaiserlichen Hof anbefohlen[1].

Inwiefern man diesem Auftrage Folge leistete, ist nicht bekannt, es ist aber sehr zweifelhaft, dafs die verlangten 20 000 Thaler thatsächlich nach Wien abgeliefert wurden, zumal eine neue Bedrückung für das Land im Anzuge war. Der Kaiser, der wegen der von Dänemark und dem niedersächsischen Kreis drohenden Kriegsgefahr von dem Kurfürsten Maximilian von Bayern ununterbrochen zu neuen Rüstungen gemahnt wurde, durch seine unbeschreibliche Finanznot aber vielmehr zur Entlassung als zur Verstärkung seines Heeres gedrängt war, machte endlich von dem wiederholten Anerbieten Waldsteins, eine Armee auf eigene Kosten zu werben und erst später die Bezahlung hiefür zu verlangen, Gebrauch. Waldstein erschien wie ein Retter in der Not. Während der Monate April und Mai einigte er sich mit dem Kaiser über die Ausrüstung einer Armee von 20 000 Mann, von denen ein Teil in Böhmen geworben und koncentriert wurde. Der Kaiser verlangte nun von Böhmen die Vorauszahlung von 100 000 Thalern auf die Kontribution des zweiten Halbjahres (1625), um damit die Soldforderungen einiger alter Regimenter zu begleichen oder ihren ungehinderten Abmarsch nach dem Reiche zu ermöglichen. An die Truppen erliefs er ein Verbot, ihre Nahrungsmittel ohne Zahlung zu requirieren, Waldstein aber trug er auf, den Steuereinnehmern bei der Erhebung der Steuern eine Anzahl Soldaten zur Verfügung zu stellen. Dafs gewaltsamer Widerstand gegen die Steuereinnehmer befürchtet wurde, ist begreiflich, wenn man weifs, dafs auf die Steuern für die ersten vier Monate des Jahres nur 29 078 Gulden eingegangen waren; wie konnte man hoffen, auf die Steuer des zweiten Halbjahres eine Vorauszahlung von 100 000 Thalern zu erlangen, wenn man den Steuerträgern nicht geradezu das Messer an die Kehle setzte? Die obersten Landesbeamten machten trotzdem keine Vorstellungen, sondern bestimmten, dafs von jeder Bauernansässigkeit monatlich ein Thaler gezahlt werden solle; der Grundherr sollte drei Siebentel, der Bauer vier Siebentel erlegen, die Bürger

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Die obersten Landesbeamten an den Kaiser dd. 23. April 1625. Bericht über die Steuerleistungen dd. 27. Mai 1625. Ferdinand II. an die obersten Landesbeamten dd. 26. Mai 1625. Die Stadt Budweis an den Kaiser (undatiert). Der Kaiser an die böhmische Kammer dd. 28. Mai 1625. Die böhmische Hofkanzlei an die böhmische Kammer dd. 29. Mai 1625. — Prager Stadtarchiv: Steuerpatent dd. 28. Mai 1625.

sollten für denselben Zeitraum 2 Thaler, die Kauf- und Handelsleute etwas weniger als acht, die Freibauern drei Thaler, die Pfarrer 35 Kreuzer, die Juden zusammen etwas über 7280 Thaler zahlen[1]. Es war das die höchste Steuer, die man bisher in Böhmen eingefordert hatte. Selbst die Mietsleute in den königlichen Städten und auf dem Lande wurden diesmal nicht freigelassen, sondern ihnen eine Steuer von monatlich drei Kreuzern auferlegt. Diejenigen, die binnen Monatsfrist die fällige Steuer nicht erlegt haben würden, sollten zur doppelten Zahlung angehalten und nötigenfalls alle ihre fahrende Habe und, falls diese nicht ausreichen würde, auch ihre liegenden Güter verkauft werden. An Drohungen liefs es also das Patent nicht fehlen[2].

Als Entgelt für diese Leistungen wurde aber Böhmen wenigstens von dem in demselben lagernden Kriegsvolk befreit. Zwar mufste Böhmen noch ertragen, dafs durch dieses Land die Truppen, die in Mähren und Österreich garnisoniert waren, mit Waldstein ins Reich zogen und auf diesem Zuge verproviantiert werden mufsten, aber das Ende der Leiden nahte heran. Der Kaiser ernannte übrigens den Obersten Aldringer zum Muster-, Zahl- und Einquartierungskommissär und trug ihm auf, für die nötige Ordnung beim Durchzuge der Truppen zu sorgen. Es war dies nötig, da zahlreiche Soldaten und Offiziere sich von ihren Regimentern trennten und, statt nach Deutschland zu ziehen, in Mähren herumschweiften[3].

Mit dem Abzuge der Truppen trat aber in der Haltung der Bevölkerung eine bemerkenswerte Änderung ein. Die Einquartierung zahlreicher Truppen in Böhmen hatte bis dahin bewirkt, dafs trotz des unsäglichen Druckes, der auf dem Lande lastete, weder die städtische noch die Landbevölkerung sich zu einer gewaltsamen Widersetzlichkeit hinreifsen liefs, und die Entschlossensten lieber auswanderten oder zum Kriegsdienste ihre Zuflucht nahmen. Jetzt, wo das Land seiner Bedränger fast ganz entledigt war, während die gewaltsame Gegenreformation die Einwohner von neuem aufreizte, erhoben sich die Bauern hie und da zu gewaltsamem Widerstande. Der

---

[1] Archiv von Raudnitz: Michna an Lobkowitz dd. 14. Juni 1625. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an die obersten Landesbeamten dd. 14. Juni 1625. Ferdinands II. Befehle für die Truppen dd. 14. Juni 1625. Ferdinand an Waldstein dd. 14. Juni 1625.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Steuerpatent dd. 11. Juni 1625. Die böhmische Kammer an die Steuereinnehmer dd. 26. Juni 1625.

[3] Ebenda: Ferdinand II. an die obersten Landesbeamten dd. 30. Juni 1625. Patent Ferdinands II. dd. 8. Juli 1625. — Archiv von Neuhaus: Befehl der böhmischen Kammer an Herman Černin dd. 14. Juni 1625. — Prager Stadtarchiv: Patent Ferdinands II. dd. 25. Juli 1625.

erste und bedeutendste Aufstand brach auf der Herrschaft Markersdorf aus. Dieses Gut gehörte dem Otto Heinrich von Wartenberg, demselben, dessen Gattin Elisabeth Smiřický im Jahre 1619 sich im Schlosse Jičin in die Luft gesprengt hatte[1]. Wartenberg, von der revolutionären Regierung schimpflich behandelt, war nach Sachsen entflohen und hatte dem Kurfürsten bei der Bekämpfung der Böhmen und ihrer Verbündeten Dienste geleistet, so dafs ihn derselbe dem Kaiser empfahl. In der That wurde er in dem Konfiskationsprozesse von jeder Schuld freigesprochen (13. Juni 1623) und im Besitze seines Vermögens belassen. Er vergröfserte dasselbe durch den Ankauf der Herrschaft Markersdorf, bei welcher Gelegenheit ihm der Kaiser von der Kaufsumme 15 000 Thaler schenkte; eine Vergünstigung, deren er sich dadurch würdig zeigte, dafs er im Jahre 1623 zum Katholicismus übertrat und nunmehr seine früheren Glaubensgenossen eifrig verfolgte. Seinen Unterthanen in Markersdorf setzte er im Jahre 1625 eine sechswöchentliche Frist, binnen welcher sie sich als Katholiken erklären sollten. Da sie nach Ablauf derselben seiner Aufforderung nicht Folge leisteten, verbot er die Feier des Kirchweihfestes, die in Güntersdorf (Huntiřov), einem auf der Herrschaft gelegenen Dorfe, am 26. Oktober vor sich gehen sollte und befahl abermals, dafs die Glaubensänderung binnen 8 Tagen vor sich gehen sollte. Auch sonst bedrückte er seine Unterthanen auf mannigfache Weise: bezahlte die Handwerker für ihre Arbeiten nicht, nahm den Bauern willkürlich einen Teil ihres Viehes und erhob von ihnen nach Belieben Strafgelder u. a.

Ein Krämer namens Tenner, der sich, wahrscheinlich wegen erlittenen Druckes, aus seiner Heimat entfernt hatte, aber wieder zurückgekehrt war, beriet sich heimlich mit seinen Freunden in Güntersdorf, wie man sich dem Gebote des Herrn entziehen könnte, und einigte sich am folgenden Tage mit ihnen und den Bewohnern mehrerer anderer Dörfer dahin, dafs sie eine Bittschrift überreichen und um Aufschub auf so lange ersuchen wollten, bis auch die Dörfer auf anderen Gütern sich zur Glaubensänderung entschlossen haben würden. Noch bevor die Bittschrift entworfen war, bekam Wartenberg Kunde von der Versammlung, rief sechs seiner Unterthanen, die neben Tenner an der Spitze der Bewegung standen, zur Verantwortung nach Markersdorf, wo er mit seiner dritten Gemahlin Haus hielt, liefs sie in Ketten legen, drohte ihnen mit dem Tode und liefs zugleich Marterwerkzeuge aus einem benachbarten Orte bringen. Tenner berief darauf eine zweite Versammlung, an der sich nicht blofs Markers-

[1] Gindely: Geschichte des 30jährigen Krieges, Band II, Seite 328 und folg.

dorfer Unterthanen, sondern auch die Bewohner anderer herrschaftlicher Gebiete beteiligten. Auf dieser wurde abermals beschlossen, sich bittlich an Wartenberg zu wenden, aber wenn dies nichts fruchten würde, die Gefangenen mit Gewalt zu befreien. Alle Anwesenden bekräftigten ihren Beschlufs zuerst durch Gebet und dann durch Berührung eines Stockes. Als die Teilnehmer der Versammlung in die Dörfer zurückkehrten, wurden sie von den Frauen der Gefangenen erwartet, die kläglich um Hilfe baten, weil es ihren Männern ans Leben gehe. Ohne sich weiter zu bedenken, griffen nun die Bauern zu den Waffen; jedes Haus rüstete drei Personen mit Spiefsen, Dreschflegeln, Musketen oder Äxten aus, und diese langten am Dienstag Nachmittag um 2 Uhr vor dem Schlosse in Markersdorf an. Als Wartenberg den Anzug der Menge bemerkte, liefs er schnell alle Thore schliefsen und fragte darauf zum Fenster hinaus, was das Begehren der Leute sei. Als sie vor allem die Freigebung der Gefangenen verlangten, lief er zu diesen, nahm ihnen die Eisen von den Füfsen und gab sie frei. So tyrannisch er sich früher benommen hatte, so feig benahm er sich jetzt; er wagte sogar nicht mehr, ans Fenster zu treten, sondern liefs die Bauern durch andere Personen um ihr weiteres Begehren fragen. Als sie auch Ersatz für den erlittenen Schaden verlangten, gestand ihnen Wartenberg denselben ohne weiteres Zögern zu, knüpfte aber daran die Bitte, dafs sie abziehen sollten. Den Bauern genügte das Versprechen nicht; sie wollten eine schriftliche Versicherung, dafs Wartenberg ihr Beginnen nicht an ihnen rächen würde. Als er auch dieser Forderung nachgab und sogar versprach, einige benachbarte Herren um die Mitfertigung dieser Versicherung zu bitten, zogen die Bauern, durch die unerwartete Nachgiebigkeit ihres Herrn zu noch gröfserer Begehrlichkeit aufgereizt, dennoch nicht ab, sondern stellten immer neue Forderungen. Um sie zu beruhigen, verhandelte Wartenberg mit ihnen durch seinen Kaplan, durch die Richter, durch den Bräuer und durch einige Männer und Frauen, auf die er Hoffnung setzte, aber nichts war im stande, die Bauern zum Abzuge zu bewegen. Da er seinen Bedrängern endlich das schlimmste zutraute, warnte er sie vor Blutvergiefsen, weil dies gewifs nicht ungerächt bleiben würde. So war die Nacht herangekommen, während welcher die Bauern Wachtfeuer um das Schlofs anzündeten; Wartenberg verbrachte die Zeit teils mit Beten und Schreiben, teils mit Vorbereitungen zum gewaltsamen Widerstand. Auch an Flucht hatte er gedacht, aber seine Frau mahnte ihn, sich zur Wehr zu setzen und fertigte mit den Mägden die ganze Nacht hindurch Pechkränze an.

Als der Morgen hereingebrochen war und die Bauern von den

Vorbereitungen zu gewaltsamer Abwehr erfuhren, rannten sie das Hauptthor mittelst eines Hebebaumes ein und gelangten so in das Schlofs. Wartenberg flüchtete mit seiner Frau in den Keller und von da durch einen Gang in das Bräuhaus und bat den daselbst anwesenden Mälzer um Hilfe, worauf dieser ihn und seine Frau auf dem obersten Boden versteckte. Allein die Bauern durchsuchten alle Räumlichkeiten und gelangten allmählich auch in die Nähe des Verstecks. Die Frau verliefs nun das Versteck und bat auf den Knieen um Gnade; allein die Bauern verlangten unter Todesandrohung, dafs sie angebe, wo ihr Gatte sei. Unterdessen hatte einer der Bauern den Gesuchten gefunden und rief die anderen herbei. Man schleppte den Unglücklichen über die Stiege herab und schlug ihn mit einer Holzaxt in den Rücken. Als die Peiniger mit ihm bei seiner Frau anlangten, wollten sie ihm hier den Garaus machen, änderten aber ihre Absicht und schleppten ihn samt der Frau ins Freie. Hier führte der Richterssohn aus Markersdorf den tödlichen Streich gegen Wartenberg, worauf auch die Frau ermordet wurde. An den beiden Leichnamen machte sich die Wut der Menge in grausiger Weise Luft; zum Schlufs mufste jeder der Anwesenden mit einer Gabel einen Schlag auf sie thun, zum Zeichen, dafs sich alle an dem Morde beteiligt hätten. Erst am Abend, als die Menge sich verlaufen hatte, wagten sich einige Dienstleute hervor, wuschen die Leichname und legten sie in einen einfachen Sarg. Am Tage nach vollbrachtem Morde schworen sich die Bauern wechselseitig Hilfe gegen eine allfällige wider sie durchzuführende Exekution, wählten einen Ausschufs, der sich mit den Verteidigungsmafsregeln beschäftigen sollte, legten sich eine Steuer zum Ankauf von Waffen und Pulver auf und gewannen den Advokaten Bernt aus Böhmisch-Leipa, dafs er ihre Angelegenheit mit der Feder vertrete[1].

29. Oktober 1625.

Dieser Advokat begann seine Thätigkeit damit, dafs er im Namen der Bauern ein Schreiben an die böhmische Kammer richtete, in welchem er den begangenen Mord zu rechtfertigen suchte. Das Schreiben langte am 1. November in Prag gerade in dem Augenblicke an, als die Landesbeamten, die in Abwesenheit Liechtensteins dessen Amt versahen und von dem Aufstand in Markersdorf bereits Kenntnis hatten, den beiden Leitmeritzer Kreishauptleuten den Auftrag erteilten, sich der Übelthäter zu bemächtigen und sich hiebei der in

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ausführliche Beschreibung der Ermordung Otto Heinrichs von Wartenberg dd. 2. Januar 1626. Die Statthalter an Gerhard von Taxis dd. 24. Dezember 1625.

Leitmeritz lagernden Reiterkompagnie zu bedienen[1]. Berichte, welche wahrscheinlich aus Leitmeritz einliefen, ergaben jedoch, dafs man zur Dämpfung der Markersdorfer Bewegung gröfsere militärische Mittel aufbieten müsse, und so erliefsen die Statthalter mit Zustimmung des Kaisers an den bereits zum Obersten beförderten Don Martin Huerta den Befehl, mit Reiterei und Fufsvolk nach Markersdorf zu rücken. In Böhmen befanden sich damals, soweit bekannt, nur einige Fähnlein Fufsvolk, welche in Prag, Königgrätz, Kuttenberg und einigen anderen Orten stationiert waren, und das Marradassche Reiterregiment. Da man die Städte von dem daselbst garnisonierenden Fufsvolk nicht entblöfsen wollte, andererseits aber zur Dämpfung des Aufstandes Fufsvolk notwendig war, so liefs der Kaiser fünf Fähnlein des Breunerschen Fufsregiments ins Land rücken, von denen die Statthalter dem Huerta zwei zur Verfügung stellten. Bald darauf erfuhren sie, dafs die zum Widerstand entschlossenen Bauern durch den Zuzug benachbarter Gemeinden auf 5000 Mann angewachsen seien und sich bei Schandau aufgestellt hätten, dafs sie sogar über einige Geschütze verfügten und sich ihnen der Herr von Redern, der ehemalige Besitzer der Herrschaften Reichenberg und Friedland, und ein Herr von Kinsky angeschlossen und ihnen Munition zugeführt hätten. Sie forderten daher Huerta, der noch immer in Pisek und Strakonic das Reformationswerk betrieb, zur möglichsten Beschleunigung des Angriffs auf und stellten ihm noch eine dritte Reiterkompagnie, einige Hundert Fufsknechte, die man aus Königgrätz und Kuttenberg nehmen wollte, und ein drittes Breunersches Fähnlein zur Verfügung. Später in Prag angelangte Berichte zeigten jedoch, dafs die Zahl der widerspenstigen Bauern bedeutend übertrieben war, und dafs man auch mit geringen Mitteln der Aufständischen Herr werden würde; ja zuletzt erfuhr man, dafs die Bauern ruhig zu Hause in Markersdorf säfsen und sich der Verhaftung der Rädelsführer voraussichtlich nicht widersetzen würden. Die Landesbeamten hielten deshalb den Marsch der Reiterei nicht für notwendig und ersuchten den Oberst Huerta, auf seinem bisherigen Posten zu bleiben. Mit der Verhaftung der Rädelsführer betrauten sie die mit Fufsvolk nach Markersdorf abgeschickten Kommissäre; zugleich ersuchten sie den Regenten des Herzogtums Friedland, sich in aller Stille des Advokaten Bernt, der unzweifelhaft wieder nach Böhmisch-Leipa zurückgekehrt war, zu bemächtigen. Gegen Ende des Monats Dezember wurden 23 Rädelsführer in Haft genommen; neun

[1] Ebenda: Die böhmischen Statthalter an die Leitmeritzer Kreishauptleute dd. 1. November 1625. Die Statthalter an den Kaiser dd. 22. November 1625.

Häupter des Aufstandes, darunter auch Tenner[1], waren jedoch bereits entflohen. Um ihrer habhaft zu werden, bedrohten die Landesbeamten die übrigen Markersdorfer mit Strafe und quartierten zu diesem Zwecke auch Fufsvolk bei ihnen ein, wiewohl jede Gefahr auch des leisesten Widerstandes geschwunden war. Mit der Verwaltung der vorläufig sequestrierten Herrschaft Markersdorf wurde Herr von Wolkenstein, der zweite Gemahl der Mutter des ermordeten Wartenberg, betraut[2]. Auch Bernt wurde in Leipa verhaftet; es stellte sich aber heraus, dafs er im Auftrage Gerhards von Taxis nach Markersdorf gegangen war, um die dortige Bewegung auszukundschaften und nur um seiner Sicherheit willen den Bauern scheinbar Dienste geleistet hatte. Wahrscheinlich wurde Bernt darauf freigelassen[3].

Die Untersuchung wider die Gefangenen, die in Prag und Aufsig gepflogen wurde, zog sich lange hin, weil man wahrscheinlich nach Konstatierung fremder Einflüsse suchte. Da sich aus den Verhören nichts derartiges ergab, ordnete der Fürst von Liechtenstein, der wieder auf seinen Statthalterposten zurückgekehrt war, bei einigen Häftlingen die Anwendung der Folter an. Strenge schien um so notwendiger, als mittlerweile in Oberösterreich ein gewaltiger Bauernaufstand ausgebrochen und das Reiterregiment Marradas und das Breunersche Regiment nach Oberösterreich abberufen worden waren. Graf Martinitz war überzeugt, dafs die oberösterreichischen Bauern Einverständisse in Böhmen unterhielten; zahlreiche Böhmen hätten in Oberösterreich Dienste genommen, wobei sie ihr Gesicht schwärzten, um unerkannt zu bleiben. Martinitz verlangte deshalb von dem Kanzler Lobkowitz, dafs mindestens die Hälfte der beiden Regimenter im Lande belassen werde, da man nur so allen Gefahren begegnen könnte und die Beamten und Gutsbesitzer sonst ihres Lebens nicht sicher sein würden. Da der Kaiserrichter in Aufsig mit der Vornahme der Tortur zögerte, angeblich weil es an einem Scharfrichter mangelte, erteilte ihm Liechtenstein einen scharfen Verweis, der natürlich die gewünschte Wirkung erzielte. Das Prager Appellationsgericht bestätigte die in-

10. Mai 1626.

4. Juni 1626.

[1] Tenner wird in einer Urkunde „Dehner" geschrieben.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Die Statthalter an Huerta dd. 10., 13., 16. und 24. Dezember 1625. Die Statthalter an Gerhard von Taxis dd. 24. Dezember 1625. Die Statthalter an den Kaiser dd. 10., 16., 17. und 24. Dezember 1625. Die Statthalter an die Leitmeritzer Kreishauptleute dd. 20. Dezember 1625. Die Statthalter an die Altstädter Stadtrichter dd. 23. Dezember 1625. Die Statthalter an die Landsassen und Inwohner Böhmens dd. 24. Dezember 1625. Die Statthalter an den Herrn von Wolkenstein dd. 24. Dezember 1625.

[3] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Der Hauptmann zu Neuschlofs an Gerhard von Taxis dd. 10. Januar 1626. Gerhard von Taxis an Waldstein dd. 8. März 1626.

Aufsig gefällten Urteile (am 20. Juni). Die Hinrichtung der in Prag gefangen Gehaltenen verzögerte sich jedoch; man ordnete wahrscheinlich eine zweite peinliche Befragung derselben an[1]. Erst im Juli und August wurden drei der Verurteilten hingerichtet, wofür der Scharfrichter, da die Stadt Prag die Zahlung verweigerte, vom Fürsten von Liechtenstein eine Entlohnung von 60 Thalern beanspruchte; diese Zahlung wurde dann auf die Einkünfte der Herrschaft Markersdorf angewiesen. Neben den Rädelsführern wurden noch zahlreiche andere Personen, die erst nach und nach in Verhaft gebracht wurden, prozessiert, z. B. jene, die nach der Ermordung des Wartenbergischen Ehepaars die Gabel zum Schwur berührt hatten. Als Liechtenstein die Beschleunigung dieser Prozesse anordnete, verurteilte das Aufsiger Gericht zwei Gabelberührer zur Landesverweisung, die übrigen zur Tragung der Prozefskosten und zur Zahlung einer Strafsumme von 2000 Thalern. Das Urteil fiel deshalb so milde aus, weil die Mutter des ermordeten Wartenberg, die den Besitz von Markersdorf angetreten hatte, selbst für die Schuldigen um Gnade bat. In Prag dauerte die Untersuchung wider die übrig gebliebenen Gefangenen noch bis Ende Januar 1627, um welche Zeit der Altstädter Rat für sie bei dem Statthalter um Freilassung bittlich wurde. Sie selbst beklagten sich, dafs sie mitunter zwei bis drei Tage ohne Nahrung gelassen worden seien und nur zufälligen Almosen ihr Leben dankten. Ob dem Gesuche willfahrt wurde, ist nicht bekannt[2].

12. Sept. 1626.

Bezeichnend für die Verarmung des Landes sind die damaligen Zustände im Herzogtum Friedland, um so bezeichnender, weil Waldstein notorisch seine Unterthanen vor willkürlichen Brandschatzungen nach Möglichkeit schützte und von ihnen nur das begehrte, wozu sie verpflichtet waren. Dennoch erklärten die Bauern auf seinen Herrschaften Wartenberg und Lämberg (Lemberk), als von ihnen die gesetzliche Zahlung verlangt wurde, dafs sie platterdings nichts leisten könnten. Der Gutsverwalter traute dieser Behauptung nicht und liefs

---

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Liechtenstein an den Kaiserrichter der Stadt Aufsig dd. 29. April und 4. Juni 1625. — Archiv von Raudnitz: Martinitz an den Kanzler Lobkowitz dd. 30. Mai 1625. Richter, Bürgermeister und Rat von Aufsig, an Liechtenstein dd. 9. Juni 1625. Die Brüder der Frau von Wartenberg an den Statthalter dd. 16. Juni 1626. Befehl an die Altstadt Prags dd. 26. Juni 1626.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Der Scharfrichter an den Fürsten von Liechtenstein dd. 12. September 1626. Liechtenstein an die Frau von Wolkenstein dd. 16. September 1626. Richter, Bürgermeister und Rat von Aufsig, an Liechtenstein dd. 4. Oktober 1626. Die Gefangenen in Prag an den Fürsten von Liechtenstein dd. 27. Januar 1627.

mehrere in Haft nehmen, um die Zahlung zu erzwingen, mufste aber die Gefangenen wieder freigeben, da sie sonst im Gefängnis verhungert wären. Es scheint also, dafs die Nichtverpflegung der Gefangenen damals Regel war. Als darüber an den Oberverwalter oder Regenten des Herzogtums Friedland, Gerhard von Taxis, berichtet wurde, gab auch dieser sich nicht zufrieden, da die Steuern für Kriegszwecke verwendet werden und also auch Waldstein zu gute kommen sollten; er schickte deshalb nach den betreffenden Orten eine Untersuchungskommission ab, welche aber die vollständige Mittellosigkeit der Bauern bestätigte und zugleich konstatierte, dafs viele derselben aus Mangel an Saatkorn die Äcker für den Winter nicht bestellen könnten. Indem Taxis darüber an Waldstein berichtete, fügte er hinzu, dafs auch in Friedland die Not grofs sei, dafs daselbst oft 70—80 Personen im Gefängnis säfsen und doch wieder entlassen werden müfsten, weil von ihnen kein Geld herauszupressen sei. Dazu kam, dafs die Not einen epidemischen Typhus erzeugte, der unter der Bevölkerung die gröfsten Lücken rifs; im Herzogtum Friedland allein starben an dieser Krankheit im Laufe des Herbstes 1625 an 7000 Personen. Als in Jičin die Sterblichkeit um sich griff, half sich Taxis damit, dafs er die Kranken aus der Stadt auswies. Bei dieser Gelegenheit berichtete er auch über den Mord in Markersdorf; er fand, dafs der „krumme“ Wartenberg sein Schicksal selbst verschuldet habe [1].

Das Beispiel der Markersdorfer Bauern fand Nachahmung auch im Herzogtum Friedland. Fast zur selben Zeit, wo sich die Markersdorfer erhoben, vereinten sich an 600 Bauern in der Nähe von Neuschlofs und umzingelten in einem Hohlweg eine halbe Reiterkompagnie, die auf dem Marsch ins Reich begriffen war; sie wurde nur dadurch gerettet, dafs ihr aus Neuschlofs rasche Hilfe kam. Im ganzen Herzogtum wurden die Bauern äufserst schwierig; sie gaben grobe Antworten und bedrohten, unbekümmert um die Folgen ihrer Handlungsweise, die mit ihrer Bekehrung beschäftigten Jesuiten mit dem Tode. Da Taxis jedoch über die notwendigen Kräfte zur Unterdrückung jeder Bewegung verfügte, so verursachten diese Funken keinen Brand. Im folgenden Jahre machte sich in Němčowes eine bedeutende Gährung wegen des Glaubensdruckes geltend. Die Bauern befreiten ein Weib, welches in den Bock gespannt worden war, weil es einem Konvertiten von dem Empfang der Kommunion aus den Händen der Jesuiten abgeraten hatte, und schossen auf den Hauptmann der Herrschaft, als

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Taxis an Waldstein dd. 11. November 1625.

dieser sie zur Ruhe mahnte[1]. Im ganzen wurden aber diese und andere Bewegungen in den Jahren 1626 und 1627 leicht unterdrückt; die Bauern gaben rasch nach und fügten sich wieder. Nur ein Aufstand, der gegen den berüchtigten Paul Michna gerichtet war, nahm gröfsere Dimensionen an, indem sich an 2000 Bauern zusammenrotteten, den Ritter Adam Hodějovský, der in dem Konfiskationsprozesse sein ganzes Vermögen verloren hatte, zu ihrem Anführer wählten, das Städtchen Rataj und die Schlösser Sternberg und Wlašim plünderten und in dem letztern den verhafsten herrschaftlichen Hauptmann enthaupteten. Dasselbe Los würden sie auch dem verhafsten Michna selbst bereitet haben, wenn er nicht von Konopišt, das sie auch angriffen und plünderten, rechtzeitig geflohen wäre. Da die Aufständischen nicht wie anderswo durch die Zwangsmittel der Gutsherrschaft bewältigt werden konnten, so wurden Truppen gegen sie aufgeboten, die sie bei Neweklov umzingelten und niederschlugen oder auseinander trieben. Wie mafslos die Erpressungen waren, denen die Einwohner Böhmens damals ausgesetzt waren, ergiebt sich am besten daraus, dafs selbst Slawata einer Reiterkompagnie, die nicht mehr als 30 Mann zählte, die Zahlung für den ganzen Sollstand von 130 Mann leisten mufste[2].

1627.

Wir sind nicht im stande anzugeben, wie viel die wirklich abgelieferten direkten Steuern im zweiten Halbjahr 1625 betragen haben, aber aus der Not, die überall herrschte, läfst sich schliefsen, dafs sie tief unter dem Voranschlag blieb. Es mufs dies umsomehr der Fall gewesen sein, als einzelne reiche Grofsgrundbesitzer ihren Einflufs benützten, um bei dem Kaiser den Nachlafs der Steuer zu erbitten. Dies that z. B. der Erzbischof, der schon in früheren Jahren und jetzt neuerdings im Jahre 1625 darum bittlich wurde und, thatsächlich von der Nachzahlung der früheren und gegenwärtigen Steuern losgesprochen wurde. Was Wunder, dafs er auch im Jahre 1627 seine Bitte erneuerte; diesmal aber wurde er abgewiesen. Auch andere wohlhabende Personen entzogen sich der Zahlung der Steuern unter allerlei Vorwänden. So zahlten die königlichen Beamten die Weinsteuer unter dem Vorwande nicht, dafs sie davon befreit seien. Um jeder Schädigung zu begegnen, übertrug der Kaiser die Einhebung der Weinsteuer den Italienern Binago und Chiesa und befahl die ausnahmslose Entrichtung

[1] Ebenda: P. Valentinus Ceronius Soc. Jesu ad baronem de Taxis dd. 8. Junii 1626.

[2] Trauttmansdorffsches Archiv: Slawata an Trauttmansdorff dd. 6. Januar 1627.

lerselben unter Androhung bedeutender Geldstrafen. Die Stadt Kutten-erg wollte indessen die Weinsteuer ebensowenig wie die Biersteuer ahlen, weil sie sonst das Bergwerk nicht im Gang erhalten könne.)ie böhmische Kammer nahm sich der Bergstadt an und befürwortete hre Befreiung. Zu Ende des Jahres 1625 verlangte der Kaiser für las folgende halbe Jahr eine monatliche Steuer von einem Gulden 'on jeder Bauernansässigkeit, an der sich die Grundherren und Bauern wahrscheinlich zu gleichen Teilen) beteiligen sollten, und aufserdem lie gewöhnliche Biersteuer. Er stellte dies Ansuchen durch den Grafen von Martinitz und den Hofkammerrat Freiherrn von Weber an die obersten Landesbeamten, die Landrechtsbeisitzer und Räte, sowie an eine Anzahl „aus der Gemein" gewählten Personen, indem er sich abermals entschuldigte, dafs er noch nicht im stande sei, den Landtag zu berufen. Jedenfalls wollte er durch die Berufung mehrerer Personen „aus der Gemein" der Beratung eine gröfsere Bedeutung geben und dem Umwillen über die Nichtberufung des Landtags begegnen, indem er wenigstens eine Art von Landtagsausschufs berief. Bei dieser Gelegenheit befahl er auch die Anfertigung eines Verzeichnisses sämtlicher, seit der Weifsenberger Schlacht abgeführten Steuern [1].

Die Kommissäre setzten die Annahme der kaiserlichen Wünsche nicht vollständig durch, sondern erwirkten nur so viel, dafs die beratende Versammlung vom Februar angefangen, monatlich 50 Kreuzer von jeder Bauernansässigkeit bewilligte, wovon der Herr 20, der Bauer 30 Kreuzer zahlen sollte; den Bürgern wurden je zwei Gulden, den Kauf- und Handelsleuten 7 Gulden 50 Kreuzer, den Juden insgesamt 7000 Gulden monatlich vorgeschrieben, Freibauern und Pfarrer wurden entsprechend besteuert. Die Steuer sollte durch sechs Monate und zwar vom Februar bis Juli erhoben werden; selbstverständlich blieb es auch bei der Biersteuer. Obwohl der Kaiser es schmerzlich empfand, dafs die Steuern nicht auch für den Monat Januar entrichtet werden sollten, gab er sich doch zufrieden und verlangte nur, dafs in der Berechnung der Ansässigkeiten strenge Redlichkeit geübt würde. Thatsächlich versuchten einige Grundherren einen Betrug dadurch, dafs sie die Zahl der bewohnten Ansässigkeiten geringer angaben, als sie wirklich war, und so aus der um sich greifenden Verwüstung Nutzen zu ziehen suchten. Da die Prager Judenschaft um Nachlafs

1626.

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Kaiserliches Dekret dd. 22. November 1625. Instruktion für Martinitz und Weber dd. 27. Dezember 1625. — Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Die böhmische Kammer in Angelegenheit Kuttenbergs dd. 6. Mai 1626. Die Hofkammer an den Kaiser dd. 28. Januar 1627.

der Steuer ersuchte, weil sie durch eine Feuersbrunst großsen Schaden erlitten, so befahl der Kaiser vorläufig die Steuern von ihr nicht gewaltsam zu exequieren; einige Tage später setzte er ihre Steuer von 7000 auf 6000 Gulden herab[1].

Obwohl die Steuerforderungen des Jahres 1626 nicht hinter den in früheren Jahren erhobenen zurückblieben, litt das Land doch diesmal weniger, weil seit dem Monat August nur eine ganz geringe Garnison dasselbe belastete und auch diese bei dem Ausbruch des oberösterreichischen Bauernaufstandes gröſstenteils entfernt wurde. Diese Erleichterung sollte aber im zweiten Halbjahr (1626) wieder ein Ende nehmen, als Mansfeld, um seine Verbindung mit Bethlen herbeizuführen, seinen Marsch nach Schlesien richtete und man somit auch einen Angriff auf Böhmen befürchten muſste. Martinitz riet dem Kanzler Lobkowitz die schleunige Anwerbung von 500 Reitern und einem Regimente Fuſsknechte an. Der Kaiser selbst verlangte die Zahlung der Kontribution auf weitere drei Monate nach Ablauf des Juli und stellte seine Ankunft im Lande im August in sichere Aussicht. Da die Gefahr vor Mansfeld und Bethlen dem Kaiser neue Werbungen aufnötigte, ersuchte er zugleich in Böhmen um ein Anlehen und um die Weiterzahlung der Steuer bis zu Ende des Jahres. In Bezug auf die Steuer waren ihm der Fürst von Liechtenstein und die obersten Beamten zu Willen; ob auch in Bezug auf das verlangte Anlehen, ist nicht bekannt. Die einlaufenden Steuern muſste Martinitz zum Unterhalt der im Lande wieder einquartierten Truppen verwenden, auſserdem aber dem Herzog von Friedland 100000 Gulden auszahlen[2].

Dem Auftrag des Kaisers, ein Verzeichnis der verschiedenartigen seit der Weiſsenberger Schlacht erhobenen Steuern anzufertigen und nach Wien einzuschicken, kam Liechtenstein erst ein Jahr später nach; aber der betreffende Bericht ist dafür von anerkennenswerter Gründlichkeit. Er zählt nicht nur die verschiedenen Steuern auf, sondern enthält auch die interessantesten Mitteilungen über die Art der

[1] Prager Stadtarchiv: Patent dd. 24. Januar 1626. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an die obersten Landesbeamten dd. 21. Februar 1626. Ferdinand II. an die böhmische Kammer dd. 21. Februar und 11. März 1626. — Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Bericht Liechtensteins dd. 24. Oktober 1626.

[2] Archiv von Raudnitz: Martinitz an den Kanzler Lobkowitz dd. 29. Juli 1626. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an Liechtenstein dd. 31. Juli, 18. und 25. August 1626. Kaiserliches Kredenzschreiben für Liechtenstein dd. 25. August 1626. — Erzbischöfliches Archiv in Prag: Steuerpatent dd. 22. September 1626.

Steuereinhebung, der Steuerexekution gegen säumige Zahler, über das Erträgnis der Bergwerke und über das Resultat der in den Städten geübten Konfiskationen.

Als erste und ergiebigste Steuer führt das Elaborat die direkte Steuer an, welche als Grundsteuer oder, wie sie auch genannt wird, Haussteuer von den Grundherrn, Bauern, den Pfarrern und Freibauern, als städtische Steuer von den Bürgern in den Städten zum Teil von ihrem Hausbesitz, zum Teil von ihrem Gewerbe, endlich von den Juden als Judensteuer eingehoben wurde. Bei der eigentlichen Grundsteuer beklagte das Elaborat, dafs ihr Erträgnis täglich schwinde, da nach den Angaben der steuerpflichtigen Herrschaftsbesitzer nur noch ein Drittel, ja oft nur ein Sechstel der Bauernansässigkeiten besetzt seien und nur von diesen die Steuer gezahlt werde. Der Bericht erklärt diese Angaben jedoch als Fälschungen, es seien noch immer weit mehr Bauerngründe besetzt. Es ist in der That schon schwer glaublich, dafs die Bevölkerung auf dem Lande auch nur auf ein Dritteil zusammengeschrumpft gewesen wäre, dafs sie aber sogar auf den sechsten Teil gesunken sei, kann man nur in höchst vereinzelten Fällen als richtig annehmen. Der Bericht empfiehlt deshalb eine strenge Kontrolle an den Erklärungen der Herrschaftsbesitzer zu üben und, wenn sich erweisen würde, dafs die Angabe eines oder des andern nicht richtig sei, ihm zur Strafe die Steuer dreifach vorzuschreiben. Weiter tadelt der Bericht die altherkömmliche Einrichtung, dafs jeder Bauer ohne Rücksicht auf seinen Besitz die gleiche Steuer erlegen mufste. Thatsächlich war dies die allgemeine Gepflogenheit, nur in seltenen Fällen bestimmte der Landtag, dafs die reicheren Bauern die ärmeren bei der Steuerleistung unterstützen sollten, wobei dann der Grundherr den Ausgleich zwischen seinen Unterthanen traf. So lange Grund und Boden nicht vermessen waren, liefs sich diese Unregelmäfsigkeit schwer umgehen. Der Bericht empfahl, zur Grundlage der Besteuerung eine Hufe Feld zu nehmen; wer die Hälfte oder ein Viertel einer Hufe besafs, sollte die Hälfte oder ein Viertel der Steuer zahlen.

Einen weiteren Nachteil sah der Bericht in den zahlreichen Steuerbefreiungen, die der Kaiser begünstigten Personen zu Teil werden liefs, während doch selbst von den kaiserlichen Herrschaften die Steuern ordnungsmäfsig eingehoben würden. Auch in der Erhebung der Steuern gehe man nicht gewissenhaft vor, indem man es bei einzelnen Standespersonen an der nötigen Strenge mangeln lasse und überhaupt die Exekution wider säumige Zahler lässig durchführe, so dafs die Steuerreste immer mehr anwüchsen. Der Bericht empfahl zu besserer Durchführung der Steuereinhebung die Einteilung des

Landes in vier Viertel und die Errichtung einer Steueradministration in jedem derselben; dann könne namentlich die Exekution gegen die säumigen Zahler rasch durchgeführt werden. Es war dies ein wohl zu beherzigender Vorschlag; durch einen regelrechten Beamtenapparat wäre in die Steuervorschreibungen und -Einhebungen eine genaue Ordnung gekommen, und den Mifsbräuchen, welche durch die autonome Administration der Steuerträger, nämlich der Gutsbesitzer, entstanden, ein Ende gemacht worden. Den Steueradministrationen in den vier Vierteln des Landes sollte auch die Einhebung der Bier- und Weinsteuer, des Salz- und Grenzzollgefälles, des Ungelts beziehungsweise die Aufsicht über die Einnahme dieser verschiedenen Steuern übertragen werden. Auf diese Weise konnte nach Ansicht Liechtensteins ein grofser Teil der mit der Aufsicht und Revision dieser Einkünfte beauftragten Beamten entlassen und ihre Gehalte erspart werden. Um das Erträgnis der Steuern für den Staat sicherzustellen, empfahl der Bericht, anstatt der bisherigen Bemessungsart der Grundsteuer die Forderung einer bestimmten Pauschalsumme; den Ständen sollte es dann überlassen werden, wie sie dieselbe unter sich aufbringen wollten, zumal nach Verschiedenheit der Fruchtbarkeit selbst in der Besteuerung der Hufen ein Unterschied zu machen sei. — Alle diese Vorschläge sind so selbstverständlich, dafs man sich über die Nichtdurchführung derselben wundern mufs; allein von einer bestimmten Staatsabgabe, der sich alle, Hohe und Niedere, zu fügen hätten, hatte man damals nicht nur in Böhmen, sondern auch anderswo noch keinen Begriff. Noch kannte man kein gemeinsames Recht und keine gemeinsame Verpflichtung, sondern man bewegte sich auf dem Boden der Privilegien.

Die zweite, bis zum Beginn des Aufstandes sehr ertragreiche Steuer war die Biersteuer. Jetzt war ihr Erträgnis aus den früher mitgeteilten Gründen sehr gesunken, obwohl die Steueransätze selbst gegenüber den früheren Zeiten bedeutend erhöht worden waren. Früher hatte die Steuer per Fafs zwei weifse oder vier Meifsner Groschen betragen; als im Jahre 1615 der Landtag sich behufs der Tilgung der königlichen Schulden höher besteuerte, hatte er dazu noch sechs weifse oder zwölf Meifsner Groschen geschlagen, und jetzt war dazu noch ein Gulden per Fafs als Strafgeld für den Aufstand gekommen. Diese exorbitante Besteuerung verurteilte der Bericht und schlug vor, dafs der Kaiser sich mit einem Thaler per Fafs begnügen solle, um so mehr als seit einem Jahre eine neue Steuer, die Weinsteuer, eingeführt worden sei. Der Bericht tadelte auch, dafs der Kaiser die Erhebung der Bier- und Weinsteuer der Aufsicht der böhmischen

Kammer entzogen und (wahrscheinlich gegen Zahlung eines Pachtgeldes) den zwei Italienern Chiesa und Binago übertragen hatte. Dafs dieser Tadel nur zu begründet war, bedarf wohl keines Beweises.

In Bezug auf die Grenzzölle tadelte der Bericht die bedeutende Erhöhung der Ausfuhrzölle von Getreide und Vieh, weil dadurch die Ausfuhr Schaden leide. Zugleich wurde der Unterschleif beklagt, dessen sich die Grenzzolleinnehmer schuldig machten, den man aber in Anbetracht der ganz unzureichenden Besoldung dieser Beamten nur zu begreiflich findet. In Bezug auf die Zollerhebung in Prag (wo von wohl verpackten und an der Grenze nicht eröffneten Waren der Grenzzoll erhoben wurde) riet der Bericht eine bessere Ordnung und die Vereinigung dieses Zollamtes mit dem Ungelt (eine Steuer, welche von jedem Stück geschlachteten Rindviehs erhoben wurde) an.

Über den Ertrag der Münzprägung wufste der Bericht nichts erfreuliches mitzuteilen, weil man aus den Bergwerken fast kein Silber gewann, Privatleute Silber zum Kauf nicht anboten und man sonach in Böhmen nur äufserst wenig Münzen prägte. Über das Erträgnis der auf einen halben Thaler für die Kufe erhöhten Salzsteuer konnte noch keine Vermutung angestellt werden. Schlimm stand es um die königlichen Herrschaften. Es waren das dreizehn umfangreiche Gebiete, die ehedem den böhmischen Königen ein höchst bedeutendes Einkommen geliefert hatten, seit dem Jahre 1621 aber immer weniger eintrugen, bis sie endlich im Jahre 1626 passiv geworden waren. Der zahlreiche Beamten- und Dienerstatus kostete viel, auf den Gütern mangelte es an dem nötigen Geld zur Führung der Wirtschaft, weil der Kaiser auf die Einkünfte mannigfache Anweisungen erteilte, dazu mufste die Wildbahn überall in dem besten Zustand erhalten und ein zahlreiches Forstpersonal besoldet werden. Wie verschwenderisch und unverantwortlich die letztangeführte Ausgabe, die auf 20000 Gulden veranschlagt wurde, war, ergiebt sich daraus, dafs der Kaiser sich nur im Jahre 1621 während einiger Wochen in Prag aufhielt und auf dem einzigen Gut Brandeis an der Elbe jagte. Der Bericht wagte aber nicht, diese Ausgabe anzugreifen und empfahl nur eine Reduktion der Forstleute. Dagegen schlug er eine vollständige Änderung der Administration der Güter vor und empfahl deren einheitliche Gestaltung.

Das Einkommen aus den Bergwerken, das ehedem so grofse Summen abgeworfen hatte, schilderte der Bericht als vollständig geschwunden. Mit Kuttenberg sei zwar ein Kontrakt geschlossen worden, wonach die Stadt den Betrieb des Bergwerks übernommen habe, der erwartete Nutzen sei aber bis jetzt ausgeblieben, das Ratibořicer Bergwerk sei passiv, aus Joachimsthal habe man einen ganz geringen

Nutzen und keinen aus Schlaggenwald. Die Gründe für den Niedergang der Bergwerke bestanden, wie wir an anderem Orte erwähnt haben, in der Glaubensverfolgung, welche die deutschen Bergarbeiter zur Auswanderung zwang, und in der Beraubung aller reichen Einwohner, so dafs der Betrieb der Bergwerke nicht blofs wegen Mangels fähiger Arbeiter, sondern auch wegen Mangels an Kapital eingestellt werden mufste.

Der Bericht erwähnt nun der königlichen Städte als einer *vor* dem Aufstande ergiebigen, nunmehr aber auch versiegten Einkommensquelle. Er erzählt, dafs nach der Weifsenberger Schlacht in alle Städte neue Kaiserrichter und „Gubernatoren“ (insgemein wurden sie Hauptleute genannt) abgeordnet und sämtliche städtischen Güter konfisciert worden seien. Der erwartete Nutzen aus den Konfiskationen sei aber ausgeblieben, weil die einquartierten Soldaten die konfiscierten Güter ebenso wenig wie die Privatgüter geschont hätten, und weil man die Verwaltung der Städte wegen Mangels tauglicher Katholiken vielfach unerfahrenen und unredlichen Leuten habe anvertrauen müssen, welche nicht auf das allgemeine Beste, sondern auf die eigene Bereicherung bedacht waren und Schulden auf die Städte häuften. Es sei daher notwendig, dafs man die Rechnungen der Gubernatoren und Kaiserrichter einer genauen Prüfung unterziehe, jedenfalls aber unredliche gleich entferne und zum Ersatz des gestohlenen Gutes anhalte. Zu Kaiserrichtern sollten fortan nur eingesessene Bürger ohne Besoldung ernannt werden; diese würden sich mit den Amtssporteln und mit der Erhöhung ihres Ansehens begnügen. Die Verwaltung und die Justizpflege sollten wieder durch die Gemeinde, allerdings unter der Aufsicht des Kaiserrichters, besorgt werden. Der Bericht empfahl zugleich die Rückgabe aller konfiscierten Stadtgüter, so weit sie nicht verkauft seien, weil sie dem Kaiser nichts eintrügen und in Verwaltung der Stadt wieder zu einigem Werte kommen könnten.

Jede Stadt sollte nur insofern zur Bezahlung ihrer Schulden angehalten werden, als die Darlehen nicht von Rebellen herrührten; kein Gläubiger derselben sollte ferner innerhalb der folgenden fünf Jahre auf Rückzahlung des Anlehens selbst klagen dürfen, sondern sich mit den Interessen begnügen müssen. Da jedoch vielen Städten auch die Mittel zur Bezahlung der Interessen fehlten, empfahl der Bericht, dafs diesen die Güter, die einzelnen Bürgern wegen der Teilnahme an dem Aufstande konfisciert worden seien, überlassen würden. Keine Stadt sollte fortan ein Anlehen ohne königliche Erlaubnis kontrahieren dürfen. Der Kammerzins, zu dessen Erlegung die meisten Städte seit ihrer Begründung verpflichtet gewesen waren, sollte, mit

Ausnahme von Pilsen und Budweis, erhöht werden; in Prag, welches bis dahin keinen zu zahlen verpflichtet gewesen war, sollte ein solcher ebenfalls erhoben werden, doch sei vordem die Höhe des zu restituierenden konfiscierten Vermögens und die Schuldenlast zu erwägen. Das Heimfallsrecht für den Kaiser sollte dahin erweitert werden, dafs Verwandte auf die Güter von kinderlos Verstorbenen nur bis zum vierten Grade und auch nur dann Anspruch erheben dürften, wenn sie in derselben Stadt wie der Verstorbene ansässig seien. Wenn jemand, der kinderlos sei, über seine Güter testamentarisch verfügte, so sollte der fünfzehnte Teil des Erbes als Erbsteuer abgeliefert werden. Zum Schlusse kam der Bericht auf die noch nicht beendeten Konfiskationsprozesse zu sprechen und stellte daraus noch ein bedeutendes Einkommen in Aussicht [1].

Liechtenstein schickte diesen Bericht an den Fürsten von Eggenberg mit der Bemerkung ab, dafs an seiner Abfassung sich mehrere des Kammerwesens kundige Personen beteiligt und er denselben hie und da korrigiert habe. Der Statthalter billigte die in dem Berichte enthaltenen Vorschläge, bemerkte aber, dafs auf ihre Durchführung nicht zu rechnen sei, da es an Personen fehle, welche damit betraut werden könnten. Er erbot sich zwar, mit sachverständigen Personen weiter zu beraten und die notwendigen Reformen durchzuführen, besorgte aber zugleich, dafs er sich damit vielfache Feindschaft zuziehen werde, weil bei dem Kammerwesen viele untaugliche und überflüssige Leute angestellt seien. Ohne deren Entfernung sei eine Reform unmöglich; sie würden aber vom Hofe geschützt und hemmten den Lauf der guten Ordnung. Liechtenstein verurteilte noch insbesondere die Gnadenerweisungen des Kaisers, weil dadurch nicht nur die Finanzen zerrüttet, sondern vielfach geradezu ein „zu Gott schreiendes Unrecht“ verübt werde. So habe der Kaiser einer Witwe ein von ihr gekauftes (wahrscheinlich) konfisciertes und von ihr zur Hälfte bezahltes Gut weggenommen und dem Appellationsrat Landi geschenkt, und nun klage und weine die Witwe, weil sie weder das Gut noch den Kaufschilling habe. Es ist dies eine furchtbare Illustration für die Rechtsunsicherheit, unter der alle nicht vom Hofe begünstigten Leute damals litten. Wie wenig ernst es aber Liechtenstein selbst mit der Reform meinte, zeigt sich darin, dafs er sich für die Beibehaltung des Kammerpräsidenten Wolf von Wřesowec, der nach Slawata dieses Amt angetreten hatte, aussprach, und doch gab es keinen unredlicheren und

---

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Bericht und Gutachten, wie des Kaisers Kammerwesen in Böhmen beschaffen dd. 24. Oktober 1626.

fauleren Menschen als eben diesen Wřesowec. In der Theorie erkannte Liechtenstein die Notwendigkeit der Reform an, aber wenn es zur That kommen sollte, hatte er doch wieder Bedenken und wollte gerade den schuldigsten, den Kammerpräsidenten, nicht opfern[1].

Der nach Wien eingesandte Bericht blieb nicht ohne alle Wirkung; der Kaiser setzte die Biersteuer herab und befahl, von einem Faſs Bier nur einen Gulden zu erheben. Auch die Grundsteuer, die für die ersten drei Monate des Jahres 1627 ausgeschrieben wurde, war gegen früher ermäſsigt. Den Gutsbesitzern wurde verboten, Mautgefälle und Zölle auf ihren Gütern neu einzuführen, oder wenn sie zu ihrer Erhebung durch besondere Privilegien berechtigt waren, dieselben zu erhöhen. In Bezug auf die eingezahlten Steuern verfügte der Kaiser, daſs 15 000 Gulden monatlich für die Ausrüstung der ungarischen Grenzfestungen nach Wien geschickt, alles übrige aber dem Herzog von Friedland abgeliefert würde. Da der letztere damals mit seinem ganzen Heere wieder auf mährischem und zum Teil auch auf böhmischem Boden weilte und aus den Stiftern Magdeburg und Halberstadt, welche er besetzt hielt, keine genügenden Kontributionen erheben konnte, muſsten die kaiserlichen Erbländer biz zu seinem Abzuge ins Reich, der erst im folgenden Sommer erfolgte, ihn und seine Truppen erhalten. Böhmen muſste daher nicht nur seinen Anteil erlegen, sondern auch als Musterplatz für neue Truppenwerbungen dienen. Für seinen Hofhalt reservierte sich der Kaiser das Einkommen aus dem Salzgefäll[2].

27. Januar 1627.

1627.

+ Liechtenstein

Mitten unter diesen Vorgängen starb der Fürst von Liechtenstein nach einem bloſs fünftägigen Krankenlager am 12. Februar 1627. Er war zwar schon seit Jahren kränklich gewesen und hatte ununterbrochen die Pflege des Doktor Borbonius in Anspruch nehmen müssen; deshalb hatte er demselben auch die Entlassung aus dem Gefängnisse erwirkt, in welches er wegen seiner Teilnahme an dem Aufstande geworfen worden war. In den ersten Tagen lieſs sich die Krankheit nicht besonders gefährlich an; der Patient wollte zwar nichts von Geschäften hören und aſs auch nichts, allein dies beunruhigte seine Umgebung nicht. Anfangs besuchte ihn täglich dreimal ein Jesuitenpater, am fünften Tage, als sich sein Zustand plötzlich verschlimmerte, suchte ihn sein Beichtvater, ein alter Dominikanermönch, auf und mahnte

[1] Ebenda: Liechtenstein an Eggenberg dd. 24. Oktober 1626.

[2] Archiv der Stadt Prag: Patent Ferdinands II. dd. 9. und 26. Januar 1627. Patent Liechtensteins dd. 22. Dezember 1626. — Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Ferdinand II. an die böhmische Kammer dd. 27. Januar 1627. Ferdinand II. an Martinitz dd. 26. Januar 1627. Vergleiche auch Gindely: Waldstein I.

ihn zur Beichte; dasselbe that auch der Jesuit. Der Fürst, der nicht mehr sprechen konnte, deutete seine Zustimmung nur mit dem Worte „Ja" an. Man versah ihn nun mit den Sterbesakramenten, worauf er nach längerer Agonie am folgenden Tag verschied. Obwohl bei seiner Kränklichkeit sein Tod nichts auffallendes bot, suchte man doch nach Erklärungen für sein kurzes Krankenlager und glaubte sie in den materiellen Verlusten zu finden, die er im verflossenen Winter erlitten hatte. Seine Güter in Mähren und seine beiden Fürstentümer Troppau und Jägerndorf waren nämlich zuerst von den Mansfeldischen Truppen, später von dem Waldsteinschen Kriegsheer ganz ausgesaugt worden, so dafs er für längere Zeit kein Einkommen aus ihnen erwarten konnte und nur auf das aus seinen böhmischen Gütern angewiesen war. So urteilte wenigstens Slawata [1].

Karl von Liechtenstein, der von Kaiser Rudolf in den Fürstenstand erhoben worden und reich begütert war, hatte seinen Besitz hauptsächlich dadurch vermehrt, dafs er und sein Bruder Maximilian die beiden Töchter des Herrn von Boskowic heirateten und dadurch die grofsen Güter dieses altberühmten, mährischen Geschlechtes erbten. Später hatte er seinen Besitz durch den Ankauf mehrerer Smiřický-scher Güter in Böhmen vergröfsert, nachdem ihm der Münzvertrag die nötigen Geldmittel zum Ankauf verschafft hatte, dann durch Erwerbung der grofsen Žerotínschen Güter in Mähren, die ihm der Kaiser als Anerkennung für seine Dienstleistung schenkte. Er hinterliefs nur einen Sohn, der ohne männliche Nachkommenschaft starb, so dafs die Linie Karls erlosch; die gegenwärtigen Fürsten von Liechtenstein entstammen einer anderen Linie. Des Fürsten Name ist mit all den Leiden eng verbunden, unter denen Böhmen nach der Weifsenberger Schlacht seufzte. An dem gröfsten Jammer, der Glaubensverfolgung, trug er jedoch keine direkte Schuld; er hatte den Genufs des Kelches auch für die Zukunft gestatten wollen, aber seine Nachsicht infolge der gegenteiligen Ansichten und Befehle aufgeben müssen. Ebensowenig rührt von ihm der Plan her, alle Besitzenden wegen ihrer Teilnahme an dem Aufstande mit Konfiskationen zu strafen. Dieser Plan wurde in Wien ausgeheckt, und auch da anfangs nicht in der vollen Härte, in der er später durchgeführt wurde; nur die finanziellen Bedrängnisse waren die Ursache, dafs man später kein Mafs und Ziel mehr kannte. Der Vorwurf, der Liechtenstein mit Grund trifft, war seine Beteiligung an dem Münzvertrage, durch den Böhmen vollends

[1] Münchner Staatsarchiv: Slawata an einen Ungenannten dd. 18. Februar 1627. Ex literis Praga: 13. Februar 1627.

in Bettelarmut versank; aber auch hiebei war er mehr das Werkzeug Michnas, der sich dadurch zu Rang und Vermögen verhelfen wollte. Die Verhältnisse in Böhmen glichen damals denen Frankreichs zur Zeit der Begründung der ersten Republik. Hier wie dort winkte eine unendliche Beute den Siegern, die, um das ersehnte Ziel zu erreichen, in den Mitteln nicht wählerisch waren. In den grofsen Katastrophen, durch welche Staaten zu Grunde gehen und Neubildungen auftauchen, kennt man nicht den gewöhnlichen Mafsstab für Recht und Moral. Wir versuchen damit keine Rechtfertigung für die Sieger in Böhmen, sondern nur eine Erklärung dafür, dafs Männer, die sonst ehrlich und uneigennützig sein und Opfer bringen konnten, in der Behandlung der besiegten Böhmen diese Eigenschaften vermissen liefsen.

Liechtenstein erhielt als Statthalter monatlich einen Gehalt von 1000 Gulden, der ihm bis zum 24. Juni 1624 ausbezahlt worden war; von da an wurde derselbe nicht mehr vollständig beglichen, so dafs seine Erben nach seinem Tode eine Nachzahlung von 8711 Gulden verlangten. Da er jedoch während der Zeit vom 31. Januar 1625 bis 31. März 1626 in Wien geweilt und daselbst mit Ausnahme seiner Teilnahme an der nur wenige Tage dauernden Beratungen über die Revision der Landesordnung sich nur mit privaten Angelegenheiten beschäftigt hatte, schlug die böhmische Kammer vor, ihm für diese vierzehn Monate nicht nur keinen Gehalt auszuzahlen, sondern auch seine Erben zur Rückzahlung von unrichtig erhobenen 5289 Gulden zu verhalten. Die Wiener Hofkammer billigte aber die Ansicht der böhmischen Kammer nicht und befürwortete das Gesuch der Erben Liechtensteins, welcher Befürwortung auch der Kaiser Rechnung trug[1].

Der Tod Liechtensteins beschäftigte alle hohen Kreise in Wien wegen der Frage über den Nachfolger in seinem Amte als Statthalter von Böhmen. Der Nuntius Caraffa berichtete nach Rom, dafs drei Personen als hiezu geeignet genannt würden, Kardinal Dietrichstein, der Kanzler Lobkowitz und der kaiserliche General Waldstein, dafs man aber zumeist den Kardinal als dazu ausersehen betrachte. Der französische Gesandte Graf Wohlenberg behauptete, dafs sich Waldstein um diesen Posten bewerbe und deshalb den Fürsten von Eggenberg und den Kanzler Werda durch grofse Geldgeschenke zu gewinnen versucht habe. Keiner von den böhmischen Magnaten wünschte jedoch die Wiederbesetzung des Statthalterpostens, der ihre eigene

---

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Abrechnung des fürstlich Liechtensteinschen Gehalts dd. 19. August 1627. Die Hofkammer an den Kaiser dd. 1. Februar 1628. Kaiserliche Entscheidung dd. 1. Februar 1628.

Auktorität als oberste Landesbeamten niederdrückte. Gewifs hat auch Slawata gegen die Wiederbesetzung gewirkt und namentlich die Anstellung Waldsteins, wenn ja von ihr die Rede war, widerraten. Noch ein anderer, ausschlaggebender Grund drängte zur Auflassung des Statthalterpostens. Die Heirat des Königs Ferdinand III. mit der spanischen Infantin stand damals in unmittelbarer Aussicht: wenn sie vollzogen war, wollte der Kaiser seinen Sohn mit der Verwaltung von Böhmen betrauen, und dann war für keinen Statthalter daselbst Platz. Der Kaiser beschlofs deshalb, mittlerweile eine kollegiale Regierung in Prag einzurichten. Sämtliche oberste Beamten und Landrechtsbeisitzer sollten sich daran beteiligen; zum mindesten sechs von ihnen sollten stets in Prag anwesend sein und die Geschäfte führen. Das Amt eines Oberstburggrafen, das seit dem Tode Sternbergs († 1623) unbesetzt geblieben war, besetzte jetzt der Kaiser von neuem, indem er hiezu den Obersthofmeister Adam von Waldstein beförderte und dessen Amt dem Geheimrat Slawata übertrug, so dafs der letztere seinen Aufenthalt wieder in Böhmen aufschlagen mufste [1].

1627. Der Kaiser schrieb Ende März eine neue Steuer selbst aus, entgegen den früheren Gepflogenheiten, wonach der Statthalter oder seine Vertreter dieselbe einforderten: sie sollte für die ersten drei Monate des Jahres gelten, also nachgezahlt werden. Dafs der Kaiser auch bei dieser Gelegenheit seine Nichtankunft im Lande und die Nichtberufung eines Landtages entschuldigte, versteht sich von selbst. Bald darauf erhob er bei den Landesbeamten und Landrechtsbeisitzern neue Steuerforderungen. Sie willigten in sein Ansuchen für weitere drei Monate ein und befahlen die Steuern unmittelbar an den Herzog von Friedland abzuliefern. Die Sonderstellung, welche Eger und Elbogen einnahmen, dafs nämlich die von dem böhmischen Landtage bewilligten Steuern von ihnen nicht gezahlt wurden, sondern über ihre Beitragsleistung eigens mit ihnen verhandelt werden mufste, wurde auch jetzt nicht angetastet. Der Kaiser befahl, mit den Egerer- und Elbogner Kreisständen deshalb in Unterhandlung zu treten und sie zu ähnlichen Leistungen wie Böhmen anzuhalten. Um das Volk vor Räubereien zu bewahren, welche die Truppeneinquartierungen und Truppenwerbungen im Gefolge hatten, ordneten die Statthalter an, dafs die neugeworbenen Soldaten nur in Abteilungen zu höchstens fünfzehn

[1] Gindely: Waldstein I. S. 225. — Barberinische Bibliothek in Rom: Caraffa an Barberini dd. 24. Februar 1627. — Prager Stadtarchiv: Patent Ferdinands II. dd. 22. Februar 1627. — Archiv von Raudnitz: Martinitz an den Kanzler Lobkowitz dd. 24. März 1627.

Mann zu ihren Standquartieren ziehen sollten. Von einer Befolgung dieses Befehles war jedoch ebensowenig die Rede, wie davon, dafs sich die Soldaten mit der ihnen zugemessenen Nahrung begnügt hätten. Martinitz klagte, dafs die Soldaten in Scharen von 100 bis 300 Mann durchs Land zögen, nach Belieben sich hie und da einquartierten und Erpressungen in altherkömmlicher Weise übten. Nicht besser erging es jenen Orten, wo der Stab einquartiert war und das Regiment sich sammelte. So mufste für den Stab des Herzogs von Holstein und zwei Fufskompagnien, die nur eine Nacht auf einem erzbischöflichen Gute und zwar in Reichenau lagerten, sechs Stück Rindvieh, sechs Kälber, sechs Schöpse, zwölf Strich Korn, sechzehn Strich Hafer, acht Fafs Bier und drei Eimer Wein geliefert werden; für den Stab des Breunerschen Regiments und zwei Fufs- und eine Reiterkompagnie für den gleichen Zeitraum ungefähr vier ein halb Metercentner Rindfleich, sechs Kälber, vier Schöpse, Brot aus zehn Strich Korn, zehn Fafs Bier, drei Eimer Wein und 38 Strich Hafer. Die Stadt Pilgram mufste für den Unterhalt eines Fähnleins des Collaltoschen Fufsregiments für die Zeit von fünfthalb Monaten 11 292 Gulden erlegen. In Anbetracht des allgemein im Lande herrschenden Elends war es ungerechtfertigt, wenn der Erzbischof wegen dieser Erpressungen von Steuern verschont sein wollte; an und für sich war jedoch seine Bitte nicht unbegründet[1].

Unter den Vorschlägen, die man dem Kaiser zur Erhöhung seines Einkommens gemacht, lautete einer auf Erhöhung des ewigen Zinses (des Kammerzinses), den die Städte jährlich an ihren König zu entrichten hatten. Da derselbe von der Zeit der Begründung der Städte, also aus dem 13. Jahrhundert herrührte, betrug er nur eine geringe Summe, alles in allem jährlich 6303 Thaler. Die mehr als fünfzig königlichen und Bergstädte hätten bei geregelten Verhältnissen leicht das mehrfache dieser Summe zahlen können; jetzt konnten sie nicht einmal diese erlegen. Die böhmische Kammer nahm sich deshalb der Städte an und erklärte in einem Gutachten, dafs sie platterdings nichts

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an die obersten Landesbeamten und Landrechtsbeisitzer und Räte dd. 22. Februar 1627. — Prager Stadtarchiv: Steuerpatent dd. 5. März 1627. Patent der Statthalter in Bezug auf die Truppen dd. 23. März 1627. Ferdinand II. an die böhmischen Statthalter dd. 7. Mai 1627. — Archiv von Nachod: Steuerpatent Ferdinands II. dd. 27. März 1627. — Archiv von Raudnitz: Martinitz an den Kanzler Lobkowitz dd. 14. April 1627. — Manuskript des böhmischen Museums: Der Erzbischof von Prag an Ferdinand II. dd. 24. April 1627. — Erzbischöfliches Archiv in Prag: Joh. Skála an den Erzbischof von Prag dd. 26. März 1627. — Archiv von Pilgram: Vidimierung einer Quittung dd. 6. Juli 1627.

mehr zahlen könnten; sie seien verwüstet, der vierte, dritte Teil, ja, sogar die Hälfte ihrer Einwohnerschaft sei zu Grunde gegangen, ganze Häuser, Strafsen seien leer und verfallen. Es wäre das beste, erklärte die Kammer, wenn der Kaiser ihnen endlich die noch nicht verkauften Gemeindegüter zurückstellen würde, aus denen er ohnedies kein Einkommen beziehe. Thatsächlich konnte nicht einmal das seit der Besiegung des Aufstandes stets geschonte Pilsen dem Kurfürsten von Bayern die 10000 Gulden zurückzahlen, die dieser der Stadt im im Jahre 1619, also vor acht Jahren, geliehen hatte, als sie sich gegen Mansfeld verteidigte[1].

Über die Entvölkerung, die in Böhmen bis zum Jahre 1628 nicht blofs in den Städten, sondern auch auf dem Lande eingetreten war, erhalten wir aus einem authentischen Berichte genaue Kunde. Dieser Bericht, der im Monat August des genannten Jahres erstattet wurde, giebt die Zahl der besetzten Bauernansässigkeiten auf 64133 an, die bäuerliche Bevölkerung war also nahezu um drei Fünftel gesunken, denn im Jahre 1605 hatte sich die Anzahl der bäuerlichen Ansässigkeiten auf 150932 belaufen. Eine noch ärgere Abnahme zeigte sich bei den Freisassen; im Jahre 1605 hatte es ungefähr 450 besetzte Freisassengründe gegeben, im Jahre 1628 gab es nur 22; ehedem hatte man ungefähr 1300 Pfarren gezählt, jetzt zählte man nur 912. Am schlimmsten stand es mit den königlichen Städten. Vor dem Aufstand zählte man in denselben mehr als 14000 Häuser, von denen auf Prag (den Hradschin und Wyschehrad mit eingerechnet) 3974 entfielen. Von diesen Prager Häusern gehörten ungefär 900 dem Adel, über 3000 den Bürgern. Der Bericht konstatiert nun, dafs in der Neustadt an 500 Häuser leer standen und dafs viele Bürger sich in Gemeinschaft mit anderen mit einem Hause behalfen. In den übrigen königlichen Städten zählte man nur noch 2618 Häuser, die bewohnt waren und von denen Steuern gezahlt wurden, eine Abnahme, die von dem Elend des Landes ein beredtes Zeugnis giebt. Die Geheimräte Meggau, Trauttmansdorff und der Abt von Kremsmünster, die mit Ferdinand III. über diese Daten zu Rate safsen, glaubten allerdings, dafs die Herrschaftsbesitzer die Zahl ihrer besetzten Ansässigkeiten trotz der angedrohten Strafen nicht richtig angegeben hätten, zumal dieselbe noch das Jahr zuvor beträchtlich höher beziffert worden sei. Allein, wenn auch der Kaiser, der bereits in Wien weilte, die böhmischen Statthalter aufforderte, Strafen gegen die schuldigen Herrschaftsbesitzer zu verhängen, so wurde damit die Einwohnerzahl Böhmens keine zufrieden-

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Die böhmische Kammer an den Kaiser dd. 28. April 1627. Maximilian von Bayern an den Kaiser dd. 26. Mai 1627.

stellende[1]. Es ist freilich möglich, dafs auch die damals eingeführte Berechnungsweise die Zahl der Ansässigkeiten minderte. Ehedem hatten nämlich die kleinen Grundbesitzer die sogenannten Gärtner, die man als Viertelbauern bezeichnete, eingerechnet und je vier für einen vollen Bauern in den Fassionen angegeben. Jetzt liefs man die Gärtner aufser Rechnung, vielleicht aus dem Grunde, weil ihre Zahl verschwindend klein geworden war, da sie sich infolge der Abnahme der Bevölkerung auf frei gewordenen Bauerngründen ansiedeln konnten[2].

---

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Bericht der Hofkammer und Beschlufs des Kaisers dd. 21. August 1628.

[2] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Gutachten über die Mittel, wie die Abgänge in den böhmischen Finanzerträgnissen verhütet werden konnten. ad 1628.

Neuntes Kapitel.

Geringe Königsmacht in Böhmen. — Die Wladislawische Landesordnung. — Ergänzungen und Neubearbeitungen derselben. — Gesetzgebung. — Ernennung der Beamten. — Einflufs der Stände auf das Finanzwesen. — Heimfallsrecht. — Aufnahme in den Ritter- und Herrnstand. — Erbrecht im böhmischen Adel. — „Gemeinschaften". — Strafgesetze. — Abschaffung der Güterkonfiskation. — Bestimmungen über die Advokaten. — Die Geistlichkeit. — Prager Stadtrecht. — Bearbeitung desselben durch Koldin. — Erbrecht in den Städten. — Strafgesetze. — Folter. — Lage der Unterthanen. — Vertretung der Städte auf den Landtagen. — Gutachten der Wiener Räte über die Verfassungsänderung. — Zweites Gutachten (des Martinitz?). — Slawatas Gutachten. — Beratungen in Prag über die Verfassungsfrage 1623. — Plan einen Landtag zu berufen. — Die Wiener Revisions- und Superrevisionskommission. — Staats- und Privatrecht nach der erneuerten Landesordnung. — Änderung der Stadtrechte. — Aufhebung des Burggrafenamtes von Karlstein. — Vorrechte der Familien Slawata, Martinitz u. s. w. — Vorrede der verneuerten Landesordnung. — Ungnade des Kanzlers wegen seiner ablehnenden Haltung in der Verfassungsfrage. — Urteil des bayrischen Gesandten Leuker über die Landesordnung. — Die böhmische Übersetzung derselben. — Bestätigung der Landesprivilegien. — Aufnahme in den Herrnstand. — Pardonierung des Wilhelm von Ruppa. — Begünstigung der Juden. — Klagen gegen dieselben. — Steuerforderungen für das zweite Halbjahr 1627. — Reise des Kaisers nach Prag. — Berufung des Landtags. — Krönung der Kaiserin. — Landtagsbeschlüsse. — Krönung Ferdinands III. — Untersuchung der Wirksamkeit der böhmischen Kammer. — Wřesowec. — Ernennung des Martinitz zum Kammerpräsidenten. — Instruktion für die Statthalter nach der Abreise des Kaisers.

Als die Nachricht von dem Ausbruch des böhmischen Aufstandes zur Kenntnis des damaligen Königs Ferdinand und seiner Anhänger gelangte, erörterte einer der letzteren, welche Stellung die Regierung dem Aufstande gegenüber einnehmen, ob sie sich in Verhandlungen einlassen oder denselben mit Gewalt bezwingen solle. Indem er den letzteren Weg anriet, bemerkte er, dafs selbst im Falle einer Nieder-

lage man nicht schlechter gestellt wäre, als vor dem Aufstande, denn die böhmische Krone sei nicht des Besitzes wert, wenn der „Sklaverei", in der sich der König den Ständen gegenüber befinde, nicht ein Ende gemacht würde. Thatsächlich waren der Thätigkeit des Monarchen in Böhmen überall Schranken gesetzt, er mufste sich die Mitwirkung der Stände auf allen Gebieten gefallen lassen, übte aber immerhin noch einen weit gröfseren Einflufs als heutzutage der König von England, so dafs nur jene seine Stellung als Sklaverei bezeichnen konnten, denen der damalige spanische Absolutismus als allein begehrenswertes Ziel vor Augen schwebte.

Um unseren Lesern einen Begriff über die wechselseitigen Rechte und Pflichten von König und Unterthanen in Böhmen zu geben, müssen wir auf die alte Landesordnung und auf die böhmischen Stadtrechte hinweisen. Die Landesordnung wurde im Jahre 1500 durch den Ritter Rendl von Aušowa ausgearbeitet und fand die Zustimmung des Königs und des Adels. Ihre Bestimmungen betreffen das öffentliche Recht, ferner die privatrechtlichen und gerichtsordnungsmäfsigen Bestimmungen, soweit sie sich auf den König und den Adel bezogen. Insofern die Landesordnung die Städte, die Bauern und die Juden überhaupt berührt, thut sie dies nur in ihren Beziehungen zum Adel oder zum König. Die Art, wie Rendl seine Aufgabe zu lösen suchte, ist äufserst mangelhaft; er wufste die verschiedenen älteren Gesetze nur sehr unvollkommen in Ordnung zu bringen. Meistens führt er sie in der Form vor, wie sie von den Landtagen beschlossen wurden, meidet daher auch überflüssige Worte und Bemerkungen nicht, teilt Privilegien, durch welche Ansprüche des Adels entschieden wurden, wörtlich mit, läfst dagegen vielfach privat- und staatsrechtliche Fragen, die jedenfalls durch eine gewohnheitsmäfsige Übung entschieden waren, unbestimmt. Dafs durch die Landesordnung der Adel zunächst nur seine eigenen Rechte festsetzen wollte, ergiebt sich daraus, dafs er sich durch dieselbe den alleinigen Zutritt zu den obersten Landesämtern sicherte und im letzten Artikel bestimmte, „dafs die Herren und Ritter mit Zustimmung des Königs den Inhalt der Landesordnung als Recht erkannt hätten, und dieselbe von keinem Menschen ohne Zustimmung des Herren- und Ritterstandes geändert werden dürfe;" der Adel habe sich stets der Befugnis erfreut, mit Zustimmung des Königs seine Rechte zu erweitern oder zu mindern, und wahre sich auch für die Zukunft die Freiheit, sein Recht nach vorangegangener Übereinkunft zu mehren oder zu mindern. Dies gelte auch vom Landrecht und anderen Gerichten: worüber sich beide Stände geeinigt hätten, das solle als Recht gelten; „sie dürfen es

mehren oder mindern, wie von alters her gebräuchlich war.“ Insofern die Landesordnung etwas enthalte, „was den dritten Stand angeht, und der dritte Stand bei den Beratungen hierüber sich beteiligte,“ sollte ohne Zustimmung des dritten Standes nichts daran gemehrt oder gemindert werden. Nur in einem ganz beschränkten Teile der Landesordnung wurde also den königlichen Städten eine Mitwirkung zugestanden.

Die weitere Thätigkeit der Landtage schuf nach dem Jahre 1500 eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen, deren Eintragung in die Landesordnung sich als wünschenswert erwies, und so wurde im Jahre 1522 ein Beschlufs auf deren Ergänzung gefafst. Auf Grund desselben wurde im Jahre 1530 eine neue Ausgabe der Landesordnung veranstaltet, welche sich ihrem Inhalte nach nur wenig, ihrer Form nach gar nicht von der ersten Bearbeitung unterschied. Ferdinand I. trug einige Jahre später dem böhmischen Vicelandschreiber Ulrich Humpolec von Prostiboř eine neue Redaktion der Landesordnung mit gleichzeitiger Ergänzung derselben auf, und dieser vollendete die ihm übertragene Arbeit im Jahre 1549. In der Form deutet seine Arbeit einen bedeutenden Fortschritt an: die Einteilung ist übersichtlicher, die Gesetze werden in kürzerer Fassung angeführt. Doch auch der neue Redakteur zeigte sich als kein gewiegter Jurist, da er einzelne Widersprüche in seiner Arbeit nicht zu beseitigen wufste. Infolgedessen ordnete Ferdinand I. eine neue Bearbeitung an, welche im Jahre 1564 durch den Druck veröffentlicht wurde. Eine weitere unveränderte Ausgabe wurde im Jahre 1574 besorgt, aber schon damals empfand man das Bedürfnis nach einer neuen Bearbeitung, da vielfache Landtagsbeschlüsse neues Recht geschaffen oder altes umgestaltet hatten. Man trug sich mit dem Plane einer neuen Redaktion, allein sie kam bis zum Aufstande nicht mehr zu stande. Die Ausgabe vom Jahre 1564 dient uns also als Wegweiser bei der Schilderung des in Böhmen gültigen öffentlichen Rechtes.

Wenn man von der von den Ständen im Jahre 1619 unrechtmäfsig vorgenommenen Königswahl absieht, war die Krone in der Dynastie erblich. Der erste Artikel der alten Landesordnung besagt ausdrücklich, dafs eine Neuwahl nur dann stattfinden dürfe, wenn sie nach der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. vom 7. April 1348 und nach den Majestätsbriefen Wladislaws II. vom 12. Januar 1510 und Ferdinands I. vom 2. September 1545 zulässig sei. Die beiden ersten Verfügungen setzen das Erbrecht der regierenden Dynastie in männlicher und weiblicher Linie fest, und da Ferdinand I. diese Verfügungen bekräftigte, und die Bekräftigung in die Landesordnung aufgenommen

war, so konnte auch an dem Erbrecht der Habsburger kein Zweifel auftauchen. Dagegen mufste sich jeder König zur Aufrechthaltung der ständischen Rechte und Freiheiten verpflichten; bei der Krönung schwor er, die Hand auf dem Evangelium haltend, „bei Gott, der Jungfrau Maria und allen Heiligen, dafs er die Herren, die Ritter, die Prager und alle anderen königlichen Städte und die ganze Gemeinde des Königreichs Böhmen bei ihren hergebrachten Ordnungen, Rechten, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten in allen löblichen Gewohnheiten erhalten, nichts von diesem Königreiche entfremden oder verpfänden, sondern vielmehr dasselbe nach Möglichkeit erweitern und, was zum Nutz und Frommen des Königreichs Böhmen gereiche, thun werde." Er verpflichtete sich mit einem Worte zur Aufrechthaltung der Verfassung und versprach, nur jene Rechte in Anspruch zu nehmen, die auch seine Vorgänger gehabt hatten.

Die Rechte des Königs in Bezug auf die Gesetzgebung bestanden darin, dafs er allein die Stände zu Land- und Kreistagen berief. Unter den Jagellonen versammelten sich zwar die Stände nach ihrem eigenen Belieben; als jedoch Ferdinand I. den böhmischen Aufstand von 1547 unterdrückt hatte, nötigte er den Landtag zu dem Beschlusse, dafs die Stände nur auf seine und seiner Nachfolger Aufforderung zusammentreten dürften. Gesetze konnten nur infolge gemeinsamen Übereinkommens zwischen dem Könige und den Ständen zu stande kommen. Die Vorschläge zu denselben konnten von beiden Seiten geschehen: von dem Könige in der Proposition, mit welcher der Landtag eröffnet wurde; von den Ständen in der Form, dafs sie den König ersuchten, über bestimmte Angelegenheiten verhandeln zu dürfen[1]. Häufig geschah es, dafs ihre Bitte unberücksichtigt blieb, weil die Verhandlung über die königliche Proposition zu lange währte; sie wurden dann von Landtag zu Landtag vertröstet. Um ein für allemal dieser Benachteiligung ein Ende zu machen, wurde auf dem Landtage von 1609 mit Zustimmung des Königs der Beschlufs gefafst, dafs gleich nach der Beratung der königlichen Proposition die Beratung über die ständischen Vorschläge beginnen, und die Beschlüsse über die königliche Proposition nicht früher in die Landtafel eingetragen werden sollten, als bis über die ständischen Vorschläge Beschlufs gefafst worden sei. Landtagsbeschlüsse bekamen nämlich nicht dadurch ihre Gültigkeit, dafs der König ihnen zustimmte, sondern erst dadurch, dafs sie in Anwesenheit eines ständischen Ausschusses

[1] Böhmische Landtagsverhandlungen: Band III, IV. und VI erweisen dies in zahlreichen Fällen, siehe namentlich Band IV, S. 32 und 301.

und der dazu bestimmten obersten Beamten, als Vertreter des Königs in die Landtafel eingetragen wurden. Im alleinigen Auftrage des Königs durfte keine die Angelegenheiten des Landes betreffende Eintragung in die Landtafel vorgenommen werden; wer dagegen fehlte, verfiel der Todesstrafe ebenso wie jener, der eine den König betreffende Eintragung in die Landtafel vornahm, ohne dafs dieser ihn hiezu bevollmächtigt hatte. Die Eintragungen in die Landtafel, die als gültige Beweise in öffentlichen und Privatangelegenheiten dienten, standen überhaupt unter der strengsten Kontrolle, dafs z. B. selbst der der Todesstrafe verfiel, der, ohne dazu berechtigt zu sein, einen Fehler in den Eintragungen korrigierte[1]. Die Berechtigung der Stände zur Gesetzgebung war keine gleichmäfsige. Die höheren Stände (die Herren und Ritter) besafsen ein Vorrecht vor den Städten; denn ein Artikel (Z 4) der Landesordnung sagt ausdrücklich, dafs ohne Wissen seiner königlichen Gnaden und des Herrn- und Ritterstandes keine Änderung in der Landesordnung vorgenommen werden dürfe, und dafs „der Herren- und Ritterstand die Freiheit besitze, mit Zustimmung des Königs auf einem Landtage sein Recht zu erweitern oder zu beschränken." Der Vorrang vor dem Bürgerstande wird dadurch klar und deutlich ausgedrückt und indirekt erklärt, dafs der letztere eine mitbeschliefsende Stimme auf dem Landtage nur in Angelegenheiten hatte, die ihn allein, nicht aber in denen, die den Herrn- und Ritterstand betrafen.

Ebenso beschränkt wie in der Gesetzgebung war der König in der Verwaltung und bei der Ernennung der obersten Beamten und Richter. In dieser Beziehung hatte sich seit dem König Wenzel IV. ein langwieriger Streit zwischen dem Könige und den Ständen und zwischen den letzteren selbst entsponnen, der seit dem Ende des 15. Jahrhunderts dahin beigelegt war, dafs der König die erledigten obersten Ämter nur nach vorgängiger Beratung mit den obersten Beamten und den Beisitzern des Landrechts besetzen konnte. Jeder der Beamten und Räte gab besonders sein Gutachten ab, und dem König stand es frei, aus den Vorgeschlagenen eine beliebige Person zu wählen, auch wenn sie nicht die Mehrheit der Stimmen erhalten hatte. Die Beisitzer des Landrechts und des Kammergerichts wurden wahrscheinlich aus jenen Personen ernannt, die das gesamte Landrecht oder das Kammergerichtskollegium dem Könige vorschlug. Die Beisitzer des Hoflehngerichts wurden dagegen vom König selbständig ernannt, denn ihr Wirkungskreis bezog sich auf die Lehngüter und

---

[1] LO. vom Jahre 1564: A 4, 8, 20, E 5.

ihre Besitzer, und in dieser Beziehung wurde dem König eine gröfsere Auktorität zugestanden[1]. Der Herrnstand erfreute sich allein des Zutritts zu den Ämtern eines Oberstburggrafen, Obersthofmeisters, Oberstlandmarschalls, Oberstkämmerers, Oberstlandrichters, Oberstkanzlers und Obersthoflehnrichters, der Ritterstand zu den Ämtern eines Oberstlandschreibers, Landesunterkämmerers und Burggrafen des Königgrätzer Kreises. Mit dem Herrnstand gemeinsam bekleidete der Ritterstand das Amt eines Burggrafen von Karlstein; von den jeweiligen zwei Burggrafen mufste nämlich einer dem Herrn- und der andere dem Ritterstande angehören. Das Amt eines Münzmeisters war allen Ständen, also auch dem Bürgerstande zugänglich; bei der Besetzung desselben war der König ebensowenig an jemandes Gutachten gebunden, wie bei der Besetzung der erst von Ferdinand I. errichteten beiden Ämter eines Kammerpräsidenten und Appellationspräsidenten, welche beiden Ämter jedoch regelmäfsig mit Personen aus dem Herrnstande besetzt wurden. Ebenso ernannte der König die Beisitzer des Hoflehngerichtes und des Appellationsgerichtes selbständig. Im Landrecht safsen neben dem obersten Burggrafen, dem Oberstlandkämmerer und Oberstlandrichter zwölf Beisitzer des Herrn- uud acht Beisitzer des Ritterstandes. Bei dem Kammergericht stand es im Belieben des Königs, wie viel Mitglieder er aus dem Herrn- und wie viel aus dem Ritterstande wählte; nur so viel bestimmte die Landesordnung, dafs die Gesamtzahl wenigstens zwölf betragen müsse[2]. Für den Fall, als sich der König nicht im Lande aufhielt, war er berechtigt, einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen. Die alte Landesordnung giebt ihnen an einer Stelle (R 8) die Bezeichnung „Landeshauptleute" (hejtman království českého), an einer zweiten Stelle (R 12) bezeichnet sie den Vertreter des Königs als Statthalter (místodržící). Den Landeshauptleuten oder dem Statthalter war ein Rat aus zwölf Personen, sechs Herren und sechs Rittern, zur Seite gestellt: in welcher Weise sie gewählt wurden, darüber giebt die Landesordnung keinen Aufschlufs. Während der Abwesenheit des Kaiser Mathias fand eine Neuerung statt, die darin bestand, dafs die obersten Beamten unter dem Titel der Statthalter gemeinsam die oberste Regierung führten; ihnen zur Seite stand kein eigener Rat. Ebenso wie seine Stellvertreter ernannte der König auch selbständig die Vorsteher der einzelnen Kreise im Lande, die den Titel Kreishauptleute führten. Sie übten die Aufsicht

---

[1] Kalousek: České statní pravo, S. 371 und 372. Landesordnung vom Jahre 1564, M. 36.

[2] Landesordnung vom Jahre 1564. Artikel O 5.

über die Rechtspflege, über das Landesaufgebot, über die öffentliche Sicherheit[1].

Die obersten Beamten waren mit Ausnahme des Münzmeisters, den der König beliebig ein- und absetzen konnte, unabsetzbar, es sei denn, daſs sie sich eines groben Vergehens gegen ihre Amtspflicht schuldig machten. Niemand durfte um ein Amt ansuchen, wenn dasselbe besetzt war; that er es dennoch, so wurde er mit der Konfiskation seiner Güter, mit dem Verlust seiner Ehre, selbst mit dem Tode bestraft[2]. Eine Änderung in ihrer Stellung konnte der König nur vornehmen, wenn er sie von einem niedern zu einem höheren Amte beförderte; die Beförderung durfte der Betreffende nicht ablehnen, wenn sie auch mit einem materiellen Nachteil verbunden war. Es zeigte sich dies, als Graf Thurn im Jahre 1617 von dem mit einem Einkommen von 8000 Thalern dotierten Amte eines Burggrafen von Karlstein zu dem zwar höher stehenden, aber nur mit 400 Thaler dotierten Amte eines Obersthoflehnrichters befördert wurde, um ihn für seine Opposition gegen die Annahme Ferdinands II. zum König von Böhmen zu strafen. Im Falle der Thronerledigung muſsten alle obersten Beamten ihr Amt niederlegen; der neue König besetzte die Ämter nach eingeholtem Rate eines Ausschusses von 30 Personen, den die Stände aus ihrer Mitte gewählt hatten. So geschah es auch, als Mathias im Jahre 1612 den Thron bestieg. Die Stände übten also bei dieser Neubesetzung aller Ämter einen direkten Einfluſs aus, während bei den Besetzungen, die durch Todesfall oder Beförderung der Amtsinhaber eintraten, nur die obersten Beamten und Beisitzer des Landrechts mit Vorschlägen hervortraten. Die niederen Ämter wurden von den Inhabern der obersten Ämter selbständig besetzt[3].

Zeigt die Art, wie die obersten Ämter besetzt wurden, die Abhängigkeit des Königs von den Ständen und die Beschränktheit seiner Machtvollkommenheit, so ergiebt sich dieselbe noch mehr aus dem Eide, den die obersten Beamten und die Beisitzer des Landrechts, des Kammergerichts und des Hoflehnsgerichtes bei ihrem Dienstantritt leisteten. Sie alle muſsten nicht bloſs dem Könige und seinen Erben, sondern auch „dem Herrn- und Ritterstande und der ganzen Gemeinde des Königreichs Böhmen, Armen und Reichen schwören, daſs sie ihr Amt rechtlich verwalten und aller Falschheit sich entgegenstellen würden". Der Prager Burghauptmann verpflichtete sich nicht bloſs

[1] R 13—19.

[2] Landesordnung vom Jahre 1564. A 47, B 2.

[3] Gindely: Geschichte des 30jährigen Krieges, Bd. I, S. 177. Kalousek a. a. O. Seite 371.

gegen den König, sondern auch gegen die Stände zur Wahrung der Burg; in derselben Weise verpflichteten sich auch die beiden Burggrafen von Karlstein, in welcher Burg die Kleinodien des Landes, die Krönungsinsignien und die Originale der ständischen Privilegien aufbewahrt wurden. Die wechselseitige Abhängigkeit des Königs und der Stände zeigt sich auch darin, dafs der erstere ohne Zustimmung des Landtags die frei gewordenen, aufser Landes gelegenen Lehen nicht neu verleihen durfte, dafs er nur im Einvernehmen mit den obersten Beamten und Räten einem Ausländer den Ankauf von Gütern gestatten und dafs er keinem Ausländer die Bewachung eines Schlosses oder ein Landesamt übertragen durfte. Auf die Entscheidung von Civilprozessen besafs der König keinen Einflufs, indem die Gerichte selbständig ihre Urteile fällten und keine Appellation von ihnen an den König gestattet war. In Kriminalprozessen dagegen, wo es sich um Ehre und Leben handelte, stand es im Belieben des Klägers, ob er den Prozefs bei dem König oder bei dem Landrecht anhängig machen wollte. Im Falle der Prozefs bei dem ersteren anhängig wurde, bestand das Gericht aus dem König, den obersten Beamten und den Beisitzern des Landrechts und Kammergerichts. Wurde der Prozefs bei dem Landrecht geführt, so besafs der König nicht das Recht, den Geklagten gegen die Exekution des Urteils durch Erteilung des freien Geleites zu schützen[1].

Einen gleichfalls mafsgebenden Einflufs übten die Stände auf die Finanzangelegenheiten aus, indem die Steuern nur für die von ihnen bestimmten Zwecke verwendet werden durften. Auch durften die Könige die ihnen zugehörigen Kron- oder Kammergüter nicht beliebig verkaufen oder verpfänden, weil dadurch ihr Einkommen geschmälert worden wäre, sondern waren hiebei an die Zustimmung der Stände gebunden; ebensowenig durften die Königinnen etwas von ihrem Leibgeding verkaufen oder verpfänden[2]. Zum persönlichen Einkommen der Könige, über welches sie keine Rechnung legen mufsten, gehörte aufser den Einkünften aus den Krongütern der erbliche Biergroschen, der ihnen seit dem Jahre 1547 bewilligt und wiederholt erhöht wurde, der Kammerzins, den die böhmischen Städte laut der Bestimmung ihrer Gründungsurkunde zahlen mufsten, die Steuern, die ihnen beim Regierungsantritt und bei der Verheiratung ihrer Kinder bewilligt wurden; der halbe Zehent von Silber- und Goldbergwerken und das Recht, alles in den Bergwerken gewonnene Silber und Gold um einen

[1] Landesordnung vom Jahre 1564, A 6, A 18, A 22, A 26, A 27, D 16.
[2] Landesordnung vom Jahre 1564, A 19, A 25.

bestimmten Preis, der unter dem wahren Wert stand, zu kaufen; das Einkommen aus dem Salzmonopol, das Erträgnis der Landeszölle und der Judensteuer. Ebenso gehörten ihnen die frei gewordenen Lehen, die konfiscierten Güter und ursprünglich auch die Allodialgüter jener, die ohne Erben verstorben waren und keine testamentarische Verfügung getroffen hatten. Wladislaw II. verzichtete jedoch auf den Heimfall der letzteren, so daſs also fortan auch die entferntesten männlichen und weiblichen Seitenverwandten zur Erbschaft berufen waren. Auch die Einnahmen aus den Konfiskationen nahmen seit dem Jahre 1608 ein Ende, denn in diesem Jahre verzichtete Rudolf II., infolge des von ihm gebilligten Landtagsbeschlusses auf jede Art von Konfiskation bei der Bestrafung von Verbrechen, die also im äuſsersten Falle nur mit dem Verlust der Ehre und des Lebens gebüſst wurden [1].

---

[1] Kalousek a. a. O. S. 292 bemerkt, daſs das durch das Privilegium Wladislaws II. beschränkte Heimfallsrecht der Könige auf Allodialgüter später wieder erweitert worden sei. Auf Grund der nach der Publikation seines Werkes veröffentlichten böhmischen Landtagsverhandlungen muſs dieser Behauptung nur eine beschränkte Gültigkeit zuerkannt werden; denn dieselben ergeben, daſs Ferdinand I. ein Heimfallsrecht nur bezüglich der königlichen Städte eingeführt hat, indem er nach Besiegung des böhmischen Aufstandes von 1546—1547 die Güter jener Bürger, die ohne Erben verstorben waren, an sich zog und so die Städte des Heimfallsrechtes beraubte. Das unbegrenzte Erbrecht des Adels tastete er nur bezüglich der in den königlichen Städten gelegenen Häuser und Weingärten, nicht aber bezüglich der Landgüter an. Als Maximilian II. den Thron bestieg, ersuchten ihn die Städte um Wiedereinräumung des Heimfallsrechtes, erhielten aber von ihm (im Jahre 1570) eine aufschiebende Antwort (Die böhmischen Landtagsverhandlungen Bd. III, S. 469). Fünf Jahre später nahm sich ihrer der Landtag an und richtete an den Kaiser dieselbe Bitte (Bd. IV. S. 222), aber da die böhmische Kammer auf die Abweisung dieses Antrags einriet (Bd. IV, S. 231), gelangten die Städte auch diesmal nicht zu dem gewünschten Ziele. Als sie darauf den neugekrönten König Rudolf II. um Fürsprache bei seinem Vater (Bd. IV, S. 482) ersuchten, versprach der letztere, sich bei einem Heimfalle von Fall zu Fall „nach Gebühr gnädig erzeugen zu wollen“ (Bd. IV, S. 516). Da damit nichts bestimmtes erreicht war, so wiederholte der Landtag im Jahre 1577 die Fürbitte. Diesmal erreichten die Städte wenigstens zum Teil ihren Zweck. Der Kaiser verzichtete auf die Hälfte aller heimgefallenen Güter zu ihren Gunsten und versprach ihnen auch die andere Hälfte, wenn sie von dem Heimfalle einen gemeinnützigen Gebrauch machen würden (Bd. V. S. 110). — Daſs der Adel auf dem Landtage sich der Städte angenommen hatte, geschah aus Egoismus, weil die Könige seit einer Reihe von Jahren (seit der Besiegung des Aufstandes von 1546—1547) das Privilegium Wladislaws II. nur für die Landgüter gelten lieſsen, auf die Häuser und Weingärten in den königlichen Städten aber Beschlag legten, wenn der sie besitzende Edelmann ohne Erben verstarb und nicht testementarisch über sie verfügte. Als sich der Herrn- und Ritterstand der Städte annahm, ersuchte er gleichzeitig um die Abschaffung dieser

Eine unbeschränkte Machtvollkommenheit übte der König bei Erteilung von Jahrmarktsprivilegien. Auch durften auf Strafsen, die er erhielt, Zölle oder Mautgebühren nur mit seiner Zustimmung erhoben werden. Er allein durfte die Zustimmung zum Bau oder zum Niederreifsen von Burgen oder befestigten Städten geben. Der König konnte auch einem Bürgerlichen einen Wappenbrief erteilen, machte ihn jedoch damit nicht adelig, sondern eröffnete ihm nur den Zugang zum Adel; der mit dem Wappenbrief Beteilte mufste nämlich erst bei dem Ritterstande um Aufnahme ersuchen, seine ehrliche Abstammung und die Wohlverhaltenheit seiner Familie seit drei Generationen und seine persönliche Freiheit nachweisen. Konnte er dies nicht, so wurde zwar sein Wappenbrief nicht angefochten, aber die Aufnahme in den Ritterstand verweigert. Bestand der Bittsteller die Proben, so galt er zunächst nur als Knappe, und erst seine Nachkommen in der dritten Generation durften den Rittertitel führen. Unter den Rittern unterschied man wieder den neuen und den alten Ritterstand; zu dem letzteren konnte man nur gelangen, wenn die Familie seit drei Generationen sich des Ritterstandes erfreute. Der König hatte also gar keinen Einflufs auf die Erteilung dieses Adelsgrades und auf die Rangordnung in demselben. Ebenso wenig konnte er jemandem den Herrnstand erteilen, sondern er konnte nur eine dem alten Ritterstande angehörige Person dem Herrnstande zur Aufnahme empfehlen. Der Herrnstand unterschied sich nach denselben Regeln wie der Ritterstand in den neuen und alten, und es bedurfte der Abstammung von neun Generationen, die bereits dem Herrnstande angehört hatten, bevor die Nachkommen eines mit dem Wappenbriefe beteilten in den alten Herrnstand gelangen konnten. Der böhmische Adel wachte auch darüber, dafs keine neuen Adelsgrade als der Herrn- und Ritterstand eingeführt wurden; selbst die Herren von Rosenberg, denen sonst überall eine fürstliche Bedeutung beigemessen wurde, führten nur den Herrntitel, und ihre höhere Stellung wurde nur dadurch anerkannt, dafs sie bei

---

Neuerung (Bd. V, S. 71) und erlangte von Rudolf II. die Gewährung seiner Bitte (Bd. V. S. 109). Auf dem ersten der beiden Landtage von 1583 ersuchten die Prager die höheren Stände um ihre Fürbitte, dafs der Kaiser ein für allemal auch auf die zweite Hälfte des Heimfalls verzichte (Bd. VI, 329). Die Hofkammer widerriet jedoch auf das energischeste die Erfüllung dieses Ansuchens (Bd. VI. S. 337), und so kam es, dafs auf dem zweiten Landtage des Jahres 1583 die höhern Stände ihre Bitte (und zwar diesmal nicht blofs für die Prager, sondern für alle Städte) vergeblich erneuerten. Auch in den folgenden Jahren erreichten die Städte ihr Ziel nicht, selbst auch nicht im Jahre 1609, denn der Landtagsbeschlufs von 1609—1610 wiederholte nur die Fürbitte der höheren Stände für die Städte, berichtete aber nichts über die Gewährung derselben.

öffentlichen Gelegenheiten unmittelbar neben dem Könige vor den obersten Beamten ihren Sitz einnahmen. Wenn also ein Ausländer, der sich eines höhern Adelsgrades als des Freiherrntitels erfreute, Aufnahme in den böhmischen Adel fand, so wurde er nur in den Herrnstand eingereiht; dies geschah z. B. mit dem Grafen Hardegg zur Zeit Wladislaws II. und mit dem Fürsten von Plauen zur Zeit Ferdinands I. — Die Erteilung des Inkolats oder die Aufnahme von Ausländern in den böhmischen Staatsverband konnte der König nicht eigenmächtig erteilen, sondern mufste die Zustimmung des Landtages einholen. Erfolgte dieselbe, so mufste der betreffende schwören, dafs er fortan den König von Böhmen als seinen alleinigen Herrn anerkennen werde; erst dann durfte er sich im Lande ankaufen [1]. Die Wehrpflicht des Adels war dahin beschränkt, dafs derselbe nicht verpflichtet war, dem König bei einem Kriege aufser Landes oder einem solchen, mit dem das Land nichts zu thun hatte [2], Dienste zu leisten; dagegen durfte auch niemand aufser Landes Dienste gegen seinen König nehmen. Im Falle das Land mit einem Einfalle bedroht wurde, mufste sich jedermann unter Todesstrafe und Verlust des Vermögens dem Feinde entgegenstellen. Wer dem Feinde Unterschlupf gab, wurde geächtet und für vogelfrei erklärt, derjenige, der einen benachbarten, mit Böhmen in friedlichen Beziehungen stehenden Fürsten feindlich anfiel, des Landes verwiesen. Wer sich mit Gewalt im Lande Recht schaffen wollte oder jemanden in seinem Besitztum feindlich angriff, wurde geächtet und verlor Leben und Vermögen. Im Falle jemand einem von ihm Bedrängten das Versprechen abnahm, dafs er die Gewalt an ihm nicht rächen werde, war dieses Versprechen ungültig. Auszuwandern, stand jedem Edelmann frei, doch durfte er dies nicht früher thun und seine Güter nicht früher verkaufen, bevor er allen seinen privaten Rechtsverbindlichkeiten nachgekommen war.

Nicht uninteressant dürfte es sein, einiges von den Eigentümlichkeiten des adeligen Privatrechtes kennen zu lernen. Die wichtigsten Interessen gruppieren sich um das Erbrecht; jede Nation gestaltete es ihren socialen Verhältnissen entsprechend um, und so ergeben sich auch in Böhmen Eigenheiten, die anderswo nicht vorkommen. Der Vater war nicht berechtigt, seine Söhne in der Erbschaft zu verkürzen,

[1] Gindely: Die Entwickelung des böhmischen Adels und der Inkolatsverhältnisse seit dem 16. Jahrhundert.

[2] Artikel A 29 enthält zwar nicht die Worte „aufser Landes oder die mit dem Lande nichts zu thun haben“ aber im Entgegenhalt zu dem Artikel D 48, der allgemeine Wehrpflicht wider die Angreifer des Landes anbefiehlt, kann der Artikel A 29 nicht anders verstanden werden. — Artikel K 28—31, 37, 38. L. 1—9.

sondern mufste ihnen seinen ganzen Besitz hinterlassen: nur in dem Falle, wenn er einen seiner Söhne mit Zustimmung desselben mit einem Besitz bereits bedacht oder „abgeteilt“ hatte, ging derselbe seines weiteren Erbrechts verlustig, und der Vater konnte, wenn er keine anderen Söhne hatte, frei über seinen Besitz verfügen. Die Töchter besafsen kein Erbrecht auf die Güter des Vaters, so lange Söhne vorhanden waren; sie konnten nur einen standesmäfsigen Unterhalt und eine Mitgift im Falle der Verheiratung beanspruchen, doch blieb es dem Vater unbenommen, auch ihnen einen Teil seiner Güter zuzuweisen oder die Güter sogar Fremden zu hinterlassen[1]. Die Mutter konnte mit ihrem Vermögen und ihren Gütern nach Belieben verfahren, also die Töchter vor den Söhnen begünstigen. Die Mädchen gingen ihres Erbrechtes verlustig, wenn sie sich gegen den Willen des Vaters oder im Falle er bereits tot war, gegen den Willen ihrer Brüder oder ihres Vormunds verlobten oder ihre Jungfrauschaft einbüfsten. Wenn die Brüder nach dem Tode des Vaters die Erbschaft nicht teilten oder die Teile nicht in die Landtafel eintragen liefsen, so besafsen sie alle ein gleichmäfsiges Anrecht auf alle Erbschaften und Erwerbungen jedes einzelnen von ihnen; davon war nur die Mitgift der Frau ausgeschlossen, in deren Besitz nach dem Tode der Frau nur der Ehemann oder dessen Erben traten. Im Falle einer der Brüder aus der Gemeinschaft mit den anderen Brüdern getreten war und seinen Teil genommen hatte, hatte er keinen Anspruch auf die Hinterlassenschaft eines Bruders, der mit den anderen Geschwistern noch in ungeteiltem Besitze lebte. Wenn sich die Brüder nach dem Tode des Vaters in die Hinterlassenschaft teilten, so nahm der älteste die Teilung vor, und die jüngeren wählten ihre Teile nach ihrem Alter[2]. Die Grofsjährigkeit erreichte man mit zwanzig Jahren.

Da der älteste Bruder für den Unterhalt der Schwestern Sorge trug und sie für den Fall ihrer Heirat mit einer Mitgift ausstattete, so wurde auch ein Teil von den den Brüdern gemeinsam überlassenen Gütern für Rechnung der Schwestern ausgeschieden, welcher dann dem ältesten Bruder ganz oder teilweise zufiel, im Falle keine oder nur eine oder die andere Schwester heiratete. Sie erbten auch alle Güter des ältesten Bruders, wenn dieser mit den andern Brüdern geteilt hatte und keine Kinder hinterliefs. Die Schwestern waren nicht

[1] Der Artikel 750 der Landesordnung vom Jahre 1564 sagt deutlich, dafs die Mutter über ihr Vermögen selbst zum Nachteil der Kinder verfügen kann, der Artikel O 26 der verneuerten Landesordnung konstatiert, dafs dies ehedem die Befugnis der Mutter gewesen sei.

[2] Landesordnung vom Jahre 1564. I 47, 48, 50, 59, 63, 64, K. 3, 5, 6, 7.

berechtigt, die Gemeinschaft mit ihrem ältesten Bruder aufzulösen und von ihm ihren Anteil am Gute zu verlangen; er dagegen durfte es thun, wenn er den Schwestern einen angemessenen Teil (díl spravedlivý) abtrat[1]. Um Streitigkeiten bezüglich der Ansprüche der Töchter zu begegnen, hatten einzelne Familien unter sich einen Vertrag abgeschlossen, wie sie es mit ihren Töchtern im Falle der Verheiratung halten wollten und für diese Verträge um die Billigung des Königs angesucht. Die Landesordnung bestimmte schliefslich, dafs Frauen, die mit einer Mitgift ausgestattet seien und sich verheirateten, kein Intestaterbrecht auf den Besitz ihres verstorbenen Vaters oder Bruders zukomme, sondern dafs derselbe ausschliefslich dem Bruder ihres Vaters oder den eigenen Brüdern und erst im Falle des Abgangs beider ihnen selbst zufallen solle[2].

Eine Eigentümlichkeit im böhmischen Privatrecht bestand in dem Abschlufs von Verträgen, denen zufolge verschiedene Personen eine einzige Gesellschaft bildeten und ihr Vermögen zu einer gemeinsamen Masse vereinten. Solche Gesellschaften hiefsen „Gemeinschaften“ (spolky) und waren in ihrer rechtlichen Wirksamkeit dem Verhältnis zwischen „geteilten und ungeteilten“ Brüdern nachgebildet. Wie die ersteren nichts nach dem Tode der letzteren erben konnten, sondern jedes Erbe eines der „ungeteilten“ Brüder den anderen „ungeteilten“ zufiel, so besafsen die Mitglieder einer Gemeinschaft ein ausschliefsliches Gesamterbrecht auf den Besitz jedes einzelnen unter ihnen; die eigenen Brüder und Schwestern waren von der Erbschaft ausgeschlossen, wenn sie nicht zur Gemeinschaft gehörten. Auch bei der Gemeinschaft war jedoch den Teilnehmern das Miterbrecht an der Mitgift einer Frau entzogen. Solche Gemeinschaften durften nur mit Zustimmung des Königs oder des Landrechts begründet werden. Ihre Auflösung lag in Befugnis der Teilnehmer, die dann den Gesamtbesitz gleichmäfsig teilten[3].

Die Strafen wie sie die alte Landesordnung bestimmte, bestanden entweder in kurzen Gefängnisstrafen, mehr oder weniger hohen Geld-

[1] Der Artikel K 7 der alten Landesordnung bestimmt, dafs der Bruder in diesem Falle den Besitz teilen und der oder den Schwestern die Wahl freistellen müsse. Es scheint daraus hervorzugehen, als ob in diesem Falle den Schwestern gleiches Erbrecht auf die Güter zugestanden hätte wie den Söhnen. Allein die andern Artikel der Landesordnung widersprechen dem, und so dürfte diese Deutung nur auf der konfusen Stilisation der Landesordnung beruhen und die Schwestern nur ein Recht auf einen standesmäfsigen Unterhalt und auf die Mitgift und Sicherstellung dieser beiden Rechte auf den Gütern, wie wir dies angedeutet, gehabt haben.

[2] I 52, K. 7, 8.

[3] K. 9, 10.

strafen oder in der Konfiskation des ganzen Besitzes und eventuell auch in dem Verluste von Leben und Ehre. Mit einem Schock Groschen wurde jener gebüfst, der zur Zeit der Sitzungen des Landrechts überlaut schrie oder in die Gerichtsschranken trat, ohne gerufen zu sein; mit fünf Schock, wer jemand eines Frevels beschuldigte und die Beschuldigung nicht erwies; mit zehn Schock, wer in der Landrechtsstube den Katheder unberechtigterweise bestieg, wer zur Seite der Landstrafse den Wald nicht umhauen liefs, wenn sich daselbst Räubereien zutrugen, wer Zoll auf seinem Grund und Boden erhob, ohne die Wege und Brücken im Stande zu halten, wer ohne billige Ursache einen fremden Unterthan im Gefängnis hielt, wer auf fremdem Gebiete jagte, wer Grenzsteine verrückte; mit fünfzehn Schock, wer fremde Unterthanen ohne Bewilligung ihres Herrn in seinen Dienst nahm; mit zwanzig Schock, wer auf fremden Gütern Vieh pfändete, wer Müfsiggänger förderte; mit fünfundzwanzig Schock, wer die Wehren auf der Elbe eine halbe Elle über das bestimmte Mafs erhöhte; mit fünfzig Schock, wer jene, die Räubern nachsetzten, an ihrer Ehre antastete, wer auf einen Bauern mit der Büchse zielte und sie abdrückte, wer in der Nacht auf fremdem Grunde jagte oder einen anderen dazu verleitete; mit hundert Schock, wer einen Unterthan, der einen Mord begangen, nicht vor Gericht stellte, wer auf eine den höheren Ständen angehörige Person mit der Büchse zielte, wenn er sie auch nicht traf; mit dreihundert Schock, wer einen fremden Unterthan ermordete, wer Geld höher als auf 6 % auslieh; mit dem Verlust aller Güter, wer vor Gericht einen andern krank meldete, ohne dafs es ihm aufgetragen wurde, wer zur Verantwortung vorgeladen wurde, weil er gegen den König Kriegsdienste genommen hatte und sich nicht stellte, wer seiner Lehenspflicht nicht binnen Jahr und Tag nachkam, endlich eine Jungfrau, die sich ohne Erlaubnis verheiratete oder ihre Jungfrauschaft verlor[1]. Wenn jemand einen andern mit Unrecht einen Verräter oder Ehrlosen oder Brandstifter oder Fälscher oder Bankert schalt, so mufste er dem so Gescholtenen Abbitte leisten, vierzehn Tage im Gefängnis sitzen und die Gerichtskosten tragen. Mörder durften von niemandem geschützt oder beherbergt, sondern mufsten ausgeliefert werden. Den Mörder durften der Vater, die Brüder oder Söhne und Vettern einen Tag lang beherbergen, ohne in Strafe zu verfallen; wenn der Mörder aber ein zweites Mal Obdach bei ihnen suchte, mufsten sie ihm dasselbe ver-

[1] B 26, 30, 33, C 12, E 10, K 19, 35, 37, L 17, 41, 45, 57, 59, M 34, 40, P 1, R 13, S 14, 19, 20, T 1, 4, 7.

weigern und ihn gefangen nehmen. Regelmäfsig wurde nur der Mord eines Gleich- oder Höhergestellten mit dem Tode bestraft. Der Verfasser und Verbreiter ehrenrühriger Schriften wider die Stände insgesamt oder wider die obersten Landesbeamten verfiel der Todesstrafe durch Vierteilung[1]. Die Todesstrafe war häufig auf Verbrechen gesetzt, die heutzutage eine mildere Beurteilung erfahren. So unterlagen derselben die Beisitzer von Gerichten, die einer Partei nach abgeschlossenem Verhör einen Rat erteilten oder an der Entscheidung eines Prozesses sich beteiligten, an dem sie ein persönliches Interesse hatten, weiter jene, die mehr Schulden machten, als ihre Güter wert waren, ferner jene, die sich an der Verfolgung von Strafsenräubern nicht beteiligten oder daran hinderten oder die Strafsenräuber beherbergten und nicht ausliefern wollten; endlich jene, die im Hofe des Oberstlandschreibers jemanden verwundeten oder die unteren Landesoffiziere fälschlich der Unehrlichkeit bezichtigten oder wissentlich gestohlenes Gut kauften. Derselben Strafe unterlagen die unteren Amtleute, wenn sie unehrlich oder hinterlistig ihres Amtes walteten, dann jene Amtspersonen, die eine Zeugenaussage verrieten, die Abgesandten, die einen falschen Bericht erstatteten; ferner jene, welche die Landesmünze aufkauften, um sie aufser Landes zu führen; oder jene, welche die Münzen des Herzogs von Liegnitz ins Land führten und ausgaben, oder sich eine Münzfälschung zu schulden kommen liefsen; endlich jene, die einer Standesperson eine Wunde durch einen Büchsenschufs beibrachten[2].

Mit dem Verluste von Leib und Gut wurden jene bestraft, die nach begangenem Morde von ihren Gütern entflohen, an die im Auftrage der Landtafel handelnden Beamten Hand anlegten, einen mit königlichem Geleitete Ausgestatteten ermordeten, eine Fälschung sich zu schulden kommen liefsen, wider die Landtafel oder das Datum einer Urkunde Zeugnis ablegten oder falsche Zeugen anführten, sich als Eigentümer von Gütern, die ihnen nicht gehörten, in die Landtafel eintragen liefsen, etwas an jemand abtraten, wozu sie selbst kein Recht hatten, und jene an ihrer Ehre angriffen, die einer unrechtmäfsigen Verpflichtung nicht nachkamen. Gleiches Urteil erfolgte auch gegen den Bürger einer Stadt, der landtäfliche Güter in die Stadtbücher einverleiben liefs[3].

Mit dem Verlust von Leib und Gut und Ehre wurden jene ge-

---

[1] Alte Landesordnung: K 19—26, 33—35, 47 und 48, L 15.
[2] B 28, 29, D 26, L 21, 23, 24, 25, 56, P 16, 17, S 19, W 13.
[3] E 28, 31, 32, K 29, 33, L 22, 23, O 43, P 21.

straft, welche Unterthanen in einem Aufruhr wider ihre Herren unterstützten, Schmähbriefe schrieben und verbreiteten, Feinde des Landes, denen ein freies Geleit erteilt wurde, mit etwas anderem als mit Speise und Trank unterstützten, einen Aufruhr zur Zeit der Königswahl anzettelten oder die Aufrührer verteidigten; jene, welche, wenn jemand das Königreich mit Gewalt an sich bringen wollte, den Angreifer nicht bekämpften; jene, die dem Lande „aufsagten", auch wenn ihrer Aufsage keine Übelthat folgte; jene, die als Brandstifter auftraten; die ein oberstes Amt begehrten, dessen Inhaber am Leben war; die mit Gewalt in fremde Städte, Schlösser und Höfe eindrangen; die einen andern mit Gewalt gefangen hielten; die Strafsenräuber beherbergten; die wider den König und das Land in fremde Kriegsdienste traten; die ein Gut, das dem König verfallen war, an sich zogen; die endlich dem Könige aufserhalb des Landtages den Rat gaben, etwas der Krone Böhmens Zugehöriges zu entfremden[1].

Wurde jemand im Laufe eines gegen ihn anhängigen Prozesses verhaftet und in den schwarzen Turm auf dem Prager Schlofs eingekerkert, so konnte er sich innerhalb des Turmes frei bewegen, durfte aber denselben nicht verlassen; wer dies dennoch that, wurde auf den Daliborkaturm gesetzt, wo die Räume für die Häftlinge viel ungemütlicher waren. Jene jedoch, welche wegen eines Streites mit den Juden oder wegen einer Schuld verhaftet waren, durften den schwarzen Turm verlassen und sich innerhalb des oberstburggräflichen Amtsgebäudes bewegen. Für ihre Verköstigung mufsten die Gefangenen selbst sorgen; zu diesem Behufe war einem von ihnen der Reihe nach gestattet, aus einem Wirtshause innerhalb der Burgräume täglich die nötigen Nahrungsmittel zu holen[2].

Bei dem Eifer, mit dem die Stände in allen Angelegenheiten nach entscheidendem Einflufs mit dem König rangen, darf man sich wundern, dafs sie die Strafe der Güterkonfiskation, welche die Landesordnung über vielfache, selbst geringere Verbrechen neben der Leibes- und Lebensstrafe verfügte, so lange duldeten. Infolge dieser Strenge verloren z. B. die Brüder Ladislaus und Georg von Lobkowitz ihren riesigen Besitz, blofs weil der letztere den Landtag zur Opposition gegen die königliche Proposition aufstachelte, um sich die erledigte Würde eines Oberstburggrafen zu verschaffen. Thatsächlich empfanden die Stände schon lange die Strafe der Güterkonfiskation als eine sehr empfindliche und benutzten deshalb die Gelegenheit, als Rudolf II. im

[1] A 1, 17, B 2, D 48, K 52, L. 3, 5, 15, X 37.
[2] D 36, LO vom Jahre 1564.

Jahre 1608 mit seinem Bruder Mathias in Kampf geriet, um von ersterem die Abschaffung der Güterkonfiskation zu erwirken. Fortan konnte man Leben und Ehre, aber nicht mehr die Güter verlieren; diese gingen auf die Erben über.

In die Landesordnung, die sich neben dem Staatsrecht ausschliefslich mit dem Privat- und Kriminalrecht und der Gerichtsordnung des Adels beschäftigt, fanden auch einige Bestimmungen bezüglich der Advokaten hauptsächlich zu dem Zwecke Eingang, um den Adel in seinen Rechtsstreitigkeiten gegen Übervorteilung und Ausbeutung zu schützen Zunächst wurden die Honorarforderungen der Advokaten beschränkt; diese durften nicht mehr als 2½ Schock von je 100 Schock des bestrittenen Gutes beanspruchen, und zwar nur insolange die strittige Summe nicht mehr als 1000 Schock betrug. Von dem Mehrbetrag durften sie nichts fordern, und ebensowenig durfte der Klient ihnen eine gröfsere Entlohnung anbieten; nur ein Stück Wild oder einen Fisch oder ein anderes geringfügiges Geschenk durfte er ihnen verehren. In Prozessen um Leben und Ehre durfte der Advokat, wenn er obsiegte, zehn Schock böhmische Groschen, wenn er unterlag, nur fünf Schock beanspruchen; für geringere Strafrechtsfälle wurde ihm ein geringeres Honorar bemessen. Den Advokaten wurde ein anständiges Benehmen vor Gericht aufgetragen, jede willkürliche Verschleppung des Prozesses verboten und im Übertretungsfalle ihnen mit der Entziehung ihrer Befugnis gedroht. Noch strenger wurden Betrugsfälle gestraft, und zwar mit dem Tode, wenn sich die Advokaten nicht mit ihrer Entlohnung begnügten, sondern mit ihren Klienten einen Vertrag schlossen und sich dadurch einen Anteil an dem Gute sicherten, um dessentwillen der Streit geführt wurde. Gleich streng wurden jene Advokaten gestraft, die mit den Advokaten der Gegenpartei einen Vertrag auf Teilung des Gewinnes schlossen, mochte der Prozefs zu wessen Gunsten immer enden, sowie jene, die von einer Partei über ihren Prozefs unterrichtet wurden und darauf der Gegenpartei Dienste leisteten[1].

Die katholische Geistlichkeit befand sich seit den Husitenkriegen in keiner günstigen Lage; ihre Besitzungen waren während dieser Kriege gröfstenteils konfisciert worden, und auch für den Rest erfreuten sie sich nicht der wünschenswerten Sicherheit. Der König durfte in seinen finanziellen Verlegenheiten ihre Güter in Beschlag nehmen, verpfänden und verkaufen. Die Geistlichkeit selbst durfte keine Besitzveränderung ohne königliche Erlaubnis vornehmen, und

[1] U 1—7.

wenn es geschah, so mufste der Käufer oder Pfandinhaber das erworbene Gut umsonst an den König abtreten. Nur jene Klöster, die nicht von den Königen Böhmens begründet worden waren, durften mit Zustimmung des Stifters oder seines Rechtsnachfolgers frei über ihr Eigentum verfügen. Gegen diese Rechte des Königs erhoben sich vielfache Klagen, allein der Kanzler Zdeněk von Lobkowitz bekräftigte sie in einem Gutachten, das er an Rudolf II. erstattete, als eine alte Rechtsgewohnheit. Nur das Prager Domkapitel war seit Ferdinand I. durch Landtagsbeschlufs gegen weitere Verkürzung geschützt, keines seiner Güter durfte angetastet werden. Bei Gelegenheit dieses Beschlusses wurde bestimmt, dafs jene Güter des Prager Erzbistums, die in fremdes Eigentum übergegangen seien, nicht mehr angesprochen werden dürfen. Schon früher und zwar zuerst zur Zeit, als Georg von Poděbrad Landesverweser war, war auch bestimmt worden, dafs jeder, der drei Jahre und achtzehn Wochen im ruhigen Besitze eines Gutes sich befunden habe, nicht darin gestört werden dürfe, eine Verfügung, welche die Besitzer hauptsächlich gegen geistliche Reklamationen schützen sollte. Dieselbe Bestimmung wurde nach dem Brande der Landtafel durch den Landtag von 1541 neuerdings getroffen[1]. Jener also, der in der Landtafel als Eigentümer seit drei Jahren und achtzehn Wochen eingetragen war, galt als unantastbarer Eigentümer.

Da die alte Landesordnung blofs den Adel berücksichtigte, mufsten die Städte für die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst sorgen. Dem Bedürfnisse nach der Konfiscierung des in Prag gültigen Stadtrechtes kam M. Brikcius von Ličko im Jahre 1536 nach, indem er das bis dahin gültige Gewohnheitsrecht mit Hilfe zweier Rechtsgelehrten in eine entsprechende Ordnung brachte und aus dem Lateinischen ins Böhmische übersetzte. Bald stellte sich die Unvollkommenheit von Brikcius' Arbeit heraus, und die Prager betrauten im Einverständnis mit den übrigen Städten des Landes den Kanzler der Altstadt Prag M. Koldin mit einer neuen Redaktion der Stadtrechte. Er war, wie selten jemand, zu dieser Arbeit geschaffen, und lieferte daher ein Werk, das sowohl dem Inhalt wie der Form nach zu den bedeutendsten legislativen Leistungen jener Zeiten gehört. Die Redaktion kam im Jahre 1579 zu stande und nachdem sie die Billigung des Kaisers erlangt, galt sie als alleiniges Gesetzbuch für die böhmischen Städte. Das Stadtrecht Koldins beschäftigt sich neben dem Privat- und Strafrecht der Städte, und neben der Prozefsführung mit dem städtischen Regiment, mit dem Bürgermeister, den Schöppen, Richtern und Geschworenen, und giebt

[1] A 11, 24, D 37, 39, Q 11.

überall die entsprechenden Weisungen und Mahnungen. Verschieden von der Landesordnung, die nur über das nationale Gewohnheitsrecht des Adels Aufschlufs giebt, basiert das Stadtrecht auf der römisch-kanonischen Prozefsführung. Die Städte wollten sich in ihren Befugnissen dem Adel möglichst gleichstellen und deshalb ahmten sie ihn auch in dem Stadtrechte nach, indem sie in Artikel T 13 den Artikel Z 4 der Landesordnung nachbildeten. „Die Prager", heifst es in T 13, „und die Einwohner der königlichen Städte in Böhmen behalten sich die Freiheit vor, mit Zustimmung seiner Gnaden, des böhmischen Königs, aus gewichtigen Ursachen die Stadtrechte in der Zukunft zu erweitern oder zu mindern". „Worüber sie mit seiner königlichen Guaden sich geeint haben, das soll als Recht gelten."

Bei der Verschiedenheit zwischen der nationalen Rechtsentwickelung und dem römischen Rechte, ist es begreiflich, dafs sich zwischen der Landesordnung und dem Stadtrechte in Bezug auf das Ehe- und Erbrecht ziemlich grofse Differenzen ergeben. Während die Landesordnung über die „Widerlage", die der Mann seiner Frau auf ihre Mitgift giebt, nichts bestimmt, sondern der Frau nur einen Anteil an dem Vermögen des Gatten sichert, im Falle sie arm ist, setzen die Stadtrechte fest, dafs der Bräutigam der Braut eine Widerlage sichern soll, die anderthalbmal so grofs ist als die Mitgift, so also, dafs wenn die Mitgift der Braut 100 Schock betrug, die Widerlage mindestens 150 Schock betragen mufste (C 38). War der Bräutigam ein Witwer und die Braut eine Jungfrau, so mufste er ihr auf 100 Schock Groschen eine Widerlage von 300 Schock sichern (C 39). Starb der Gatte und hatte er seiner Frau die Widerlage nicht versichert, so erbte sie nach ihm den dritten Teil seiner Güter; die beiden anderen Teile fielen den Kindern oder Verwandten des Gatten zu (C 42). Starb die Frau ohne Testament, so erbte der Mann nach ihr den dritten Teil ihres Gutes (C 43). Im Falle eine Witwe sich abermals verheiratete und das Erbteil nach ihrem ersten Gatten dem zweiten zuwendete, ging sie des Erbrechtes nach den Kindern erster Ehe verlustig (C 50).

Wenn der Vater testamentarische Verfügungen über seinen Besitz traf, so war er in Bezug auf seine Kinder nur insofern gebunden, als er jedem einen Anteil zuweisen mufste; er konnte daher einen beliebigen Teil seines Vermögens Fremden zuweisen, die Kinder mufsten sich auch mit einem sehr geringen Anteil begnügen (E 21 und 48). Enterben konnte der Vater eines seiner Kinder nur aus bestimmten Gründen (E 49) und zwar: wenn ein Kind Schande auf die Eltern häufte, sie verleumdete oder schlug, wenn es sie aus Hafs in einem Prozefs auf Leib und Leben verwickelte, wenn es die Ermordung der

Eltern plante oder sie aus dem Gefängnis nicht befreite, im Falle es dies thun konnte, wenn es die Eltern an der Errichtung eines Testamentes hinderte oder die Eltern im Notfall nicht unterstützte. Eine Tochter ging des Erbrechtes verlustig, wenn sie ihre Jungfrauschaft verlor; Sohn und Tochter, wenn sie sich gegen den Willen ihrer Eltern verheirateten.

Im Falle der Vater oder die Mutter ohne Testament starben, hatten nach Befriedigung des übriggebliebenen Elternteiles alle Kinder, Söhne und Töchter, einen gleichen Anspruch auf das Vermögen des Verstorbenen (F 8). Auf den Besitz eines verstorbenen Sohnes hatten nicht bloſs dessen Brüder und Schwestern, sondern auch Vater und Mutter einen gleichen Erbanspruch (F 12); die Groſseltern waren von der Erbschaft ausgeschlossen. Die Volljährigkeit erlangten im Bürgerstande Knaben mit achtzehn, Mädchen mit fünfzehn Jahren (D 26). Wenn Kinder nach Antritt ihres Erbes dasselbe verschwendeten, so war das städtische Gericht berechtigt, ihnen die Administration ihrer Güter abzunehmen und sie bis zu ihrer Besserung aus der Stadt auszuweisen (D 39). Die strafrechtlichen Bestimmungen im Stadtrechte sind sehr eingehend. Hochverrat, Gotteslästerung, Kuppelei und andere sittliche Verbrechen, Zauberei, offene Gewalt, Nichtbeteiligung an der Verfolgung des Landesfeindes, absichtlicher Mord, Raub und qualifizierter Diebstahl, Entführung einer Person in die Fremde, Amtsveruntreuung und Brandlegung wurden mit dem Tode bestraft. Die Todesstrafe wurde entweder durch Vierteilung oder durch Verbrennung oder Vergrabung oder Enthauptung oder durch das Hängen vollzogen. Andere Arten von Verbrechen, wie Fälschung, Bestechung bei der Bewerbung um ein Amt, Erpressung, Miſsbrauch der Amtsgewalt (postřasání lidmi), geringere Diebstähle, Betrug, Ehrabschneidung wurden mit Geld- und Gefängnisstrafen belegt. Die Stadtrechte ergehen sich in einer genauen Unterscheidung aller Arten von Vergehen und Verbrechen, so daſs man nahezu ein modernes Strafgesetzbuch vor sich zu sehen glaubt. Genau wird auch die Zulässigkeit der Folter erörtert und, obwohl der Verfasser der Stadtrechte, Koldin, dieselbe nicht verwirft, wie er bei dem damaligen Strafverfahren kaum anders konnte, so beweisen doch mehrere Artikel, daſs er die Glaubwürdigkeit der durch sie erpreſsten Geständnisse stark bezweifelte. So heiſst es im Artikel S 22: „In unserer Zeit hat sich mehr als einmal gezeigt, daſs die Folter keine Sicherheit bietet, da viele, die auf bloſsen Verdacht hin gefoltert wurden, sowohl gegen sich, als auch gegen Andere Geständnisse machten, deren Unrichtigkeit nach ihrem Tode erwiesen wurde. Mit einem Worte, ein gerechter Richter muſs

ıvor alles genau erwägen, bevor er an jemand mit der Folter herauitt". Artikel S 23 rät an, daſs die Folter in milder Weise gehandıbt werde, damit der ihr Unterzogene an seiner Gesundheit keinen auernden Schaden erleide. Artikel S 30 bestimmt, daſs man den ussagen der Gefolterten keinen Glauben beimessen dürfe, wenn sie ieselben nicht nach der Folter und vor ihrem Tode wiederholt haben.

Die bäuerliche Bevölkerung, die in Böhmen nicht mit dem Namen on Leibeigenen, sondern mit dem von Unterthanen bezeichnet wurde, urfte sich ohne Zustimmung ihres Herrn nicht von seinem Grund ınd Boden entfernen. Wer nicht über ein Einkommen aus Grund ınd Boden verfügte, muſste als Taglöhner oder Knecht sich bei seinem Herrn oder bei einem Bauern verdingen, und fand dabei nur len nackten Lebensunterhalt. Da man dieser Knechte bedurfte, erhielten sie nur selten die Erlaubnis, sich anderswo um besseren Lohn zu verdingen, und entfernten sich daher häufig ohne eine solche Erlaubnis. Nach der Landesordnung muſsten aber diejenigen eine Geldstrafe erlegen, die einen Knecht ohne Erlaubnis von Seite seines Herrn in Dienst nahmen. Die königlichen Städte lieſsen sich dieses Vergehen regelmäſsig zu schulden kommen, da sie nur auf diese Weise für die einzelnen Gewerbe die nötigen Arbeitskräfte gewannen, und dies gab Veranlassung zu steten Reibungen zwischen dem Adel und den Städten und zur Verschärfung der Gesetze gegen flüchtige Unterthanen und ihre Unterkunftsgeber[1]. Nur zu Gunsten der Bergstädte wurde eine Ausnahme gemacht; dahin durften sich Unterthanen beiderlei Geschlechts begeben, ohne daſs sie von ihren Herren zurückgefordert werden durften. Es lag im Interesse des zu Ende des 16. Jahrhunderts schon stark abnehmenden Bergbaues, daſs diese Begünstigung, die ohnedies wegen der Schwierigkeit und Gefahr der Arbeit nicht besonders einladend war, erteilt wurde. Eine harte Bestimmung enthielt der Artikel M 21 der alten Landesordnung bezüglich der unehelichen Nachkommenschaft eines Grundherrn mit einer Unfreien. Weder Söhne noch Töchter waren frei, sondern gehörten als Unterthanen ihrem Vater und seinen Söhnen; erst nach dieser aller Tode erlangten sie die Freiheit.

Es bleibt uns noch übrig, die Stellung des dritten Standes, der königl. Städte und der in ihnen seſshaften Bürger zu schildern. Obwohl die Vertretung des Landes aus drei Ständen bestand, dem Herrn-, dem Ritterstand und den Städten, und diese gleichmäſsig zu den Landtagen berufen wurden,

---

[1] Die Bände 2—6 der böhmischen Landtagsverhandlungen geben Zeugnis von den zahlreichen Streitigkeiten.

erfreuten sich die beiden ersten Stände nicht blofs bedeutender Ehrenvorzüge, sondern auch staatlicher Vorrechte. In den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts sprach ein Teil des Adels den Städten das Recht der Standschaft ab und wollte sie nicht zu den Landtagen beigezogen wissen. Die Städte wahrten ihr Recht, und dasselbe wurde auf dem Tage in Prefsburg (am 20. Dezember 1499), zu welchem alle drei Stände Deputierte abgeschickt hatten, von den beiden höheren Ständen anerkannt. Infolge dieser Einigung lautete der Artikel 472 der im folgenden Jahre angefertigten Landesordnung also: „Es wurde (die Einigung) zu Recht erkannt, welche zwischen den Herren, Rittern und den Städten dieses Königreichs Böhmen in Gegenwart Seiner Gnaden des Königs bezüglich der Steuerberechtigung (in Entscheidung) öffentlicher Angelegenheiten (getroffen wurde). Wir treten alle dieser Einigung bei und stimmen ihr bei, jeder für sich in allen Verhandlungen, die das Gemeinwohl betreffen. Zu diesen Verhandlungen sollen jedesmal allgemeine Landtage berufen werden." In welchem Sinne dieser Artikel gedeutet wurde, darüber belehrt uns nicht blofs die gleichzeitige, lateinische Übersetzung, sowie die wenig späteren Abschriften der Landesordnung, die sich alle nicht an den Wortlaut der ursprünglichen Redaktion von 1500, sondern an die Deutung hielten, die der Adel dem betreffenden Artikel gab. So geändert lautete der Artikel also: Es wurde für Recht erkannt: Was die Stimme des Herrn- und Ritterstandes betrifft, so sollen sie sich entsprechend ihren Privilegien und alten Freiheiten verhalten: es soll alles dasjenige Geltung haben, was sie in einer gemeinsamen (das ganze Land) betreffenden Angelegenheit beschlossen haben. Wenn jemand sich diesem Beschlusse nicht fügen wollte, so soll derselbe deshalb nicht ungültig sein. Was die Städte betrifft, so sollen sie bei dem Recht, das ihnen von alters her gebührt, aufrecht erhalten werden" [1]. Die Städte mufsten also, wenn sie ein Recht in Anspruch nahmen, urkundlich nachweisen, dafs ihnen dasselbe von alters her gebühre. Dafs diese Erklärung die richtige ist, zeigt sich aus einer Antwort, die ihnen im Jahre 1484 von Seite des Königs und seines Rates auf die Erklärung, „dafs sie zu dem, wozu sie nicht geraten, nicht verpflichtet seien," zu teil wurde. Es wurde ihnen nämlich Anmafsung vorgeworfen: „sie (die Städte) gehörten allesamt Seiner königlichen Gnaden an und seien ihm mehr verpflichtet, als der freie Herrn- und Ritterstand, deshalb sollten sie den Befehlen Seiner königlichen Gnaden gehorchen und nicht die dritte Stimme in Angelegenheiten in

[1] Archiv český V, 228.

Anspruch nehmen, in denen sie ihnen nicht gebühre"[1]. Allerdings ist weder diese Erklärung, noch die erwähnte eigentümliche lateinische Übersetzung des Artikels 472 durch den Wortlaut der Landesordnung von 1500 und durch die späteren offiziellen Bearbeitungen sanktioniert worden; dagegen stellt der Artikel 554 der Landesordnung von 1500 und der gleichlautende Artikel 74 der Landesordnung von 1564 das Vorrecht des Adels unzweifelhaft fest und bestätigt damit die willkürliche Übersetzung des Artikels 472. Artikel 554 und 74 besagen: dafs die Landesordnung nur durch Zustimmung des Königs und der Herren und Ritter zu stande gekommen sei, und dafs nichts in ihr geändert werden dürfe, ohne Zustimmung der beiden genannten Stände. „Der Herren- und Ritterstand," heifst es weiter, „besafsen stets die Macht und Freiheit, mit Zustimmung des Königs ihr Recht zu erweitern, beide Stände nahmen sich auch für die Zukunft diese Freiheit, auf dem Landtage in gemeinsamer Übereinstimmung ihre Rechte zu mehren oder zu mindern. Und was das Landrecht und andere Gerichte betrifft, so können sie als Recht statuieren, worüber sie sich mit dem König geeint haben." Nach diesen Bestimmungen ist es unzweifelhaft, dafs die Städte in der Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten nicht gleiche Rechte in Anspruch nehmen konnten, wie der Adel, dafs also das böhmische Staatswesen ein entschieden aristokratisches Gepräge trug.

Es ist begreiflich, dafs der siegreiche Kaiser nach Bezwingung des Aufstandes den Rat befolgte, den ihm einer seiner Anhänger auf die Nachricht vom Ausbruch des Aufstandes gegeben hatte, indem er erwog, in welcher Weise die böhmische Verfassung umgestaltet werden könnte. Hiebei kümmerte er sich wenig um die Meinung seiner treu gebliebenen böhmischen Anhänger, welche keinen Umsturz der Verfassung, sondern nur eine mäfsige Reform anrieten. Martinitz klagte schon zu Ende Mai 1620, also mehrere Monate vor der Weifsenberger Schlacht darüber, dafs der Kaiser seine treuen Böhmen nicht mehr um Rat frage, selbst in Dingen, die blofs die böhmischen Länder angingen, und nur Fremde bei ihm Gehör fänden, als ob diese alles besser wüfsten und verständen[2]. Thatsächlich befragte Ferdinand II. kurz vor oder nach der Schlacht auf dem Weifsen Berge einige seiner hervorragendsten Wiener Staatsmänner um ihre Meinung über die in Böhmen einzuführenden Neuerungen. Sie sollten ihm raten, wie das Erbrecht auf die Krone gegen Anfechtungen zu sichern, welche militärischen Mafsregeln zur Verteidigung des Landes zu treffen seien, in

[1] Palacký: V, I. S. 270.

[2] Archiv von Raudnitz: Martinitz an Lobkowitz dd. 27. Mai 1620.

welcher Weise er eine kirchliche Reformation im Lande durchführen und wie er den Aufstand strafen solle. Fürwahr eine Reihe der schwersten Fragen, deren Beantwortung die gröfsten Anforderungen an den Verstand und das Gewissen der Befragten machte. Es ist nicht genau bekannt, wer dieselben waren, nur von dem Reichsvicekanzler, Freiherrn von Ulm, ist es gewifs, dafs er dazu gehörte, da das Koncept des Gutachtens, das sich erhalten hat, eine Reihe eigenhändiger Korrekturen von ihm enthält. Wahrscheinlich beteiligten sich an den Beratungen aufser ihm auch der Obersthofmeister Eggenberg und der Reichshofrat Strahlendorf; ob der Kanzler Lobkowitz zu den Beratungen beigezogen wurde, ist zweifelhaft.

Im Eingang des Gutachtens[1] bemerkten die Räte, die ihnen vorgelegten Fragen seien so wichtig, dafs sie billig die Beantwortung ablehnen sollten, und nur, um ihren Gehorsam zu erweisen, kämen sie dem kaiserlichen Befehle nach. Zur Sicherung des Erbrechts rieten sie, dafs künftighin, um ein für allemal allen Wahlansprüchen der Stände zu begegnen, sie beim jedesmaligen Thronwechsel den Eid der Treue nicht blofs dem neuen König als ihrem „Erbherren", sondern auch dessen Erben und Nachkommen leisten sollten. Um den Besitz des Landes zu sichern und für die Zukunft Aufständen leichter zu begegnen, empfahlen sie die Errichtung zweier Citadellen bei Prag, die eine auf dem Laurenziberg, die andere auf dem Wyschehrad. Der Bau sollte gleich im nächsten Frühjahr beginnen, weil man hiebei die Arbeitskraft der wegen Hochverrats Verurteilten verwenden könnte. Um das Land auch gegen den äufseren Feind in Verteidigungszustand zu setzen, empfahlen sie die Fortifikation der Pässe und Grenzstädte, aufserdem sollten Pilsen, Tabor und Glatz mit Besatzungen versehen und hiezu 2000 Mann verwendet, endlich eine königliche Leibgarde, bestehend aus 500 Reitern und 500 Fufsknechten, errichtet werden. In Ansehung der Verfassung rieten sie die Revision aller Privilegien an, damit diejenigen, die der Hoheit des Kaisers zuwider seien oder zu dem Aufstand Anlafs geboten, kassiert, die anderen aber von neuem verliehen würden. Das Gutachten der Räte bezüglich der Rekatholisierung des Landes ist bereits an anderer Stelle zur Besprechung gelangt.

Drei oder vier Monate später richtete der Kaiser an seine Räte die Frage, welche von den obersten Beamtenstellen in Böhmen beizubehalten, welche abzuschaffen seien, wie ihre „arrogierte Auctorität"

[1] Wiener Staatsarchiv: Gutachten der kaiserlichen Räte über die in Böhmen zu ergreifenden Mafsregeln.

geschmälert und für ihn allein reserviert werden solle, endlich, wem die Regierung anzuvertrauen sei, wenn er sich nicht im Lande befinde.

Die Räte erwiderten, der Sitz des Übels stecke hauptsächlich darin, dafs der König die obersten Beamten nicht selbständig ernennen und entlassen, keine Verfügung ohne ihren Rat und ihr Vorwissen treffen, auch keine das Land betreffende Angelegenheit mit anderen als mit Landeseingeborenen beraten dürfe, ferner darin, dafs unter dem Wort „Krone" in allen Privilegien und Erbeinigungen nicht blofs der König, sondern auch die Stände verstanden und letzteren sogar ein Übergewicht zuerkannt werde, und dafs endlich die obersten Beamten nicht blofs ihm, sondern auch den Ständen den Treueid leisten müfsten. Der König habe auch die Oberhoheit über die bewaffnete Macht eingebüfst, denn ohne der Stände Vorwissen dürfe er keine Musterung vornehmen, keinen Durchzug und keine Einquartierung anordnen und ebensowenig Krieg erklären; kurz dem Könige seien in allem die Hände gebunden, er sei in derselben Stellung wie ein Bischof seinem Kapitel gegenüber, das er bei allen Verfügungen um seine Zustimmung ersuchen müsse. Eines der obersten Ämter wollten die Wiener Räte aufgehoben wissen, und zwar das Burggrafenamt von Karlstein, weil der Kaiser die Krone und die Privilegien des Landes nicht in Karlstein zu lassen, sondern unter eigener Obhut auf dem Prager Schlofs zu verwahren beabsichtigte. Die bedeutenden Einkünfte des Burggrafenamtes sollte Ferdinand einziehen und ebenso die anderer, ebenfalls unnützer Ämter.

Die Wiener Ratgeber richteten aber die Schärfe ihrer Ratschläge auch gegen die Landtage. Solle der König künftig die Macht in Händen haben, so dürfe es nicht mehr geschehen, dafs man in allen wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung des Landtages einhole. Die Anmafsung der Stände sei so weit gegangen, dafs sie zuletzt die Güterkonfiskation selbst für den Fall des Hochverrats abschafften. Die Wiener Räte fanden, dafs die böhmische Verfassung auch die Justizhoheit des Königs ungebührlich beschränke. Sie meinten aber, dafs die verschiedenen Schranken weder plötzlich, noch auf einmal entfernt werden könnten und auch nicht ohne „sonderbare Bestürzung" derjenigen, so dem Kaiser treu verblieben seien. Sie vermuteten also, dafs selbst treue Katholiken nicht gern die Hand zum Umsturz der alten Verfassung bieten und denselben schmerzlich empfinden würden. Da jedoch ohne Mitwissenschaft derselben die Änderung nicht durchgeführt werden konnte, weil sie allein genaue Kenntnis von sämtlichen Rechtsverhältnissen Böhmens hatten, so empfahlen die

Räte, der Kaiser möge über die vorzunehmenden Änderungen die Wohlmeinung des Oberstburggrafen Sternberg, des Kanzlers Lobkowitz, sowie Slawatas und Martinitz' einholen. Jeder von ihnen sollte ein eigenes Gutachten im höchsten Geheim abliefern, also keiner von dem Inhalte der andern Gutachten etwas wissen.

Die Wiener Ratgeber gaben dem Kaiser auch die Mittel an, mittelst welcher er „die sonderbare Bestürzung“ seiner treuen Anhänger mindern könne. Er sollte ihnen die früher von ihnen innegehabten Ämter wieder übertragen, damit er aber durch diese Restitution nicht an einer Neugestaltung des Wirkungskreises dieser Ämter gehindert werde, so sei jedem Neuangestellten in das Dekret die Bemerkung zu setzen: daſs in dem ihm anvertrauten Wirkungskreis die königliche Hoheit und Souveränität vorbehalten werde, d. h. nicht angetastet werden dürfe und, daſs er in allen wichtigen Angelegenheiten zuvor bei Seiner Majestät anfragen, seiner Entscheidung sich fügen und überhaupt allen seinen Befehlen nachkommen müsse. Es sollte den Beamten auch angedeutet werden, daſs alle diese Verfügungen bloſs provisorisch seien, insolange nicht eine vollständige Änderung der Landesordnung stattgefunden habe. Durch diese und und ähnliche Verfügungen sollte der Kaiser schon vorher von der obersten Macht Besitz ergreifen („per actus possesorios seine Macht stabilieren“). Dieses selbständige Vorgehen werde mehr Wirkung ausüben, als gesetzliche Bestimmungen; auf diese Weise werde die Bedeutung der obersten Beamten und der Landtage am besten gebrochen werden. Um das Erbrecht der Dynastie fest zu begründen, riet das Gutachten, bei einer Krönung die Stände zur Erbhuldigung zu berufen und dabei jeden Schein zu meiden, als ob dieselbe infolge einer vorangegangenen Übereinkunft vor sich gehe; es müsse klar und deutlich sein, daſs sie infolge eines Befehles geschehe (per modum präcepti et resolutionis). Auch die Städte sollten die Huldigung leisten, bevor ihre zu revidierenden Privilegien bestätigt wurden. Wenn allenthalben eine gute Ordnung eingeführt werde, so werde sich die monarchische Regierung einer gröſseren Anerkennung erfreuen, als die frühere Freiheit, die nur zur Zerrüttung geführt habe[1].

---

[1] Das Gutachten, dem wir diese Schilderung entnehmen, ist im Wiener Staatsarchiv enthalten, und weder datiert noch unterzeichnet. Den Wiener Hof- und Geheimräten schreiben wir es aus dem Grunde zu, weil dasselbe auch die Einholung eines Gutachtens von den im Texte angeführten böhmischen Magnaten anrät; es kann also nicht von böhmischen Räten herrühren. Der Ton des Gutachtens ist ein solcher, wie sich seiner nur die höchstgestellten Personen ihrem Souverän gegenüber bedienen können. Eggenberg, Strahlendorf und ähnlich gestellte Personen

Noch liegt aus dieser Zeit, nämlich aus den ersten Monaten des Jahres 1621, ein zweites, nicht unterzeichnetes Gutachten vor[1], das sich zuerst mit jenen Reformen beschäftigte, die nach der Meinung des Verfassers in kirchlichen Angelegenheiten notwendig waren, dann mit jenen in der Gerechtigkeitspflege und der Landesverteidigung und zum Schlusse erörtert, welche Ausdehnung der Konfiskation der Rebellengüter zu geben sei. Der Verfasser desselben ist jedenfalls ein hervorragender Böhme und zwar wahrscheinlich Martinitz, weil er die Jesuiten in einer Weise zu fördern sucht, wie dies damals aufser Martinitz nur noch Slawata that und weil das Gutachten doch die böhmische Verfassung nicht so mit Füfsen trat und geradezu den nackten Absolutismus befürwortete, wie Slawata.

Nach diesem Gutachten sollte die Geistlichkeit fortan einen eigenen Stand bilden und auf den Landtagen Sitz und Stimme erhalten; der Erzbischof und die beiden Bischöfe sollten vor dem Herrnstand ihren Sitz haben, die übrigen Prälaten, Äbte, infulierten Pröpste, die Rektoren der Jesuitenkollegien und die Prioren der Klöster, welche mit Gütern dotiert waren, hinter dem Herrn- aber vor dem Ritterstand sitzen. Der Erzbischof, die Bischöfe und Prälaten und überhaupt jeder Geistliche, der dem Landtage angehöre, müsse ein Eingeborener des Landes sein oder das Inkolat erlangt haben und der böhmischen Sprache mächtig sein. In der Administration der Justiz schlug das Gutachten keine Änderungen vor; die bisherigen Gerichte, also das Landrecht, das Hoflehnrecht, das Kammerrecht und das Appellationsgericht wollte es beibehalten wissen. Ob die Ernennung der Beisitzer fortan ein alleiniges Recht des Königs sein solle, sagte das Gutachten nicht; es verlangte nur insofern eine Änderung, als es auch dem geistlichen Stande Zutritt zum Landrecht verschaffen wollte. Von den bisherigen 24 Beisitzern sollten drei dem geistlichen Stande angehören, darunter

müssen demnach als Verfasser des Gutachtens angesehen werden. Bezüglich der Zeit versetzen wir es in die erste Hälfte des Jahres 1621 und zwar aus dem Grunde, weil die Aufforderung zur Abfassung eines Gutachtens am 30. Juni 1621 erfolgte; jedenfalls müssen die Wiener Räte hiezu vor dem 30. Juni geraten haben. Zudem sprechen sie von einer bevorstehenden Reise des Kaisers nach Prag. Diese wurde in der ersten Hälfte des Jahres 1621 geplant, man war nur im Zweifel, ob sie vor oder nach der Hinrichtung der Hauptteilnehmer des Aufstandes, die am 21. Juni 1621 vor sich ging, erfolgen sollte.

[1] Dafs das Gutachten dem Jahre 1621 angehört, ist daraus ersichtlich, dafs es von dem Kaiser als Witwer spricht und keine Anspielung auf die am 2. Februar 1622 abgeschlossene Ehe mit Eleonore von Mantua enthält und dafs es die Beschleunigung der Exekution der Rebellen, die am 21. Juni 1621 vor sich ging, anrät. — Das Elaborat befindet sich im Wiener Staatsarchiv.

der Erzbischof, der unmittelbar nach dem König seinen Sitz haben sollte. Damit die Zahl der Beisitzer nicht allzusehr wachse, wurde vorgeschlagen, dafs für den neu eintretenden Erzbischof ein Mitglied aus dem Herrnstande austreten solle; wer für die zwei andern Geistlichen austreten sollte, wird nicht bemerkt, wahrscheinlich zwei Mitglieder des Ritterstandes. Auch in das Lehen- und Kammerrecht sollten je drei Prälaten und in das Appellationsgericht zwei rechtsgelehrte Geistliche eintreten. Die obersten Landesämter wollte der Verfasser des Gutachtens in ihrer Zahl und in dem Umfange ihrer Wirksamkeit beibehalten, und er riet nur insofern eine Neuerung an, als er zu zwei Ämtern Geistlichen den alleinigen Zutritt eröffnen wollte. Das Amt eines obersten Kanzlers sollte nämlich für ewige Zeiten dem Wyschehrader Propst übertragen werden, der gegenwärtige Kanzler jedoch, Zdeněk von Lobkowitz, in seiner Würde auf Lebenszeit belassen oder zu einem höhern Amt befördert werden; ebenso sollte das Amt eines Landesunterkämmerers stets mit dem Propst des Prager Domkapitels besetzt werden. Hiemit im Zusammenhange sollte künftig durch ein Gesetz festgestellt werden, dafs jeder Propst von Wyschehrad Doktor oder mindestens Licentiat beider Rechte sein und einer adeligen böhmischen Herrnfamilie entstammen, der Dompropst aber einer altadeligen Ritterfamilie angehören müsse. Die geistlichen Güter sollten fortan nicht mehr zu den Kammergütern gerechnet werden, mit denen der König nach Belieben schalten durfte, sondern so geschützt sein, wie jeder andere Privatbesitz. — Da die bisherigen Gesetze für die Administration der Justiz und Verwaltung nicht mehr ausreichend oder unzweckmäfsig seien, schlug das Gutachten die Bildung einer Kommission vor, bestehend aus zwölf Personen (darunter drei Geistlichen), welche die Landesordnung und alle bisherigen Landtagsbeschlüsse zu prüfen und entsprechende Neuerungsvorschläge zu machen hätte; diese sollten dann dem Kaiser mitgeteilt und auf dem nächsten Landtage angenommen werden.

In Bezug auf die Landesverteidigung liefs sich das Gutachten in keine Erörterung darüber ein, ob die bewaffnete Macht dem König oder den Ständen unterstellt sein solle; dafs sich aber der Verfasser der ersteren Meinung zukehrte, beweist der Vorschlag, wonach alle Pässe und wichtigen Grenzorte den Privatbesitzern weggenommen und zum alleinigen Eigentum des Königs gemacht, auf Kosten der Stände befestigt und mit Besatzungen versehen werden sollten. Ebenso sollten das Prager Schlofs und die Prager Städte befestigt werden. Die Vorschläge in Bezug auf die Finanzverwaltung bezogen sich auf den gegen die Rebellen einzuleitenden Strafprozefs und auf die Konfiskation ihrer

Güter; alle königlichen Städte, die sich an der Rebellion beteiligt hatten, sollten zu königlichen Kammergütern degradiert werden; doch sollten, da voraussichtlich damit alle königlichen Städte, mit Ausnahme von Pilsen und Budweis, aufgehört hätten, jedenfalls wenigstens noch Brüx, Kaaden, Aufsig und Prag im Range königlicher Städte belassen werden.

Das nach unserer Überzeugung von Martinitz herrührende Gutachten befürwortet somit die Erhöhung des königlichen Ansehens nicht wie das Wiener Gutachten als Selbstzweck, sondern nur insofern, als dadurch die Herrschaft der katholischen Kirche und ihr Ansehen gefördert wurden. Die Macht des Königs wollte es nur durch die Unterstellung der Truppen unter seine alleinige Auktorität erhöhen; in Bezug auf die Anstellung der Beamten und auf ihren Wirkungskreis schwieg der Verfasser des Gutachtens: sein Schweigen läfst nur die Deutung zu, dafs er keine radikale Änderung empfehlen und die alte Verfassung in dieser Beziehung gelten lassen wollte. Der böhmischen Sprache wollte er ihre bisherige Stellung erhalten; die Wiener Staatsmänner dagegen fochten dieselbe zwar noch nicht an, allein ihr Schweigen darf nicht, wie sich später zeigte, im günstigen Sinne gedeutet werden. In sprachlicher und politischer Beziehung bestand demnach eine weite Kluft zwischen den Ratschlägen der Wiener Räte und denen des böhmischen Gutachtens.

Ob der Kaiser dem Wunsche seiner Wiener Räte entsprach und ein Gutachten über die Änderungen in der böhmischen Verfassung auch von Lobkowitz und Sternberg einforderte, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, da sich weder die Zuschrift an die Genannten, noch ihre Antwort erhalten hat. Dagegen ist die Zuschrift an Slawata noch vorhanden. Der Kaiser forderte ihn in derselben auf, „in höchstem Geheimnis und tiefster Verschwiegenheit und ohne Communication mit irgend jemand“ mitzuteilen, „wie und auf was Manier eine hochschädliche Empörung künftig verhütet, die königliche Hoheit und Reputation, wie auch der Stände und gemeinen Landeswohlfahrt und Sicherheit besser als bisher geschehen, befestigt werden, wie das Regiment in Unserem Königreich Böhmen hinfüro bestellt werden möchte, was für Collegia notwendig insonderheit zu Anfang anzustellen und was denselben für eine Gewalt und Verrichtung anzubefehlen“. Der Auftrag war somit so umfassend wie möglich[1]. In welcher Weise Slawata ihm nachkam, ist leider nicht bekannt. Slawata beantwortete

30. Juni 1621.

[1] Archiv von Neuhaus: Ferdinand II. an Slawata dd. 30. Juni 1621. — Erzbischöfliches Archiv zu Prag: Slawata an den Erzbischof Lohel dd. 9. Juli 1621.

wohl die an ihn gerichtete Anfrage am 10. Juli, aber seine Antwort hat sich nicht erhalten, nur soviel wissen wir von ihr, daſs er in derselben als entschiedener Gegner jener Einrichtung auftrat, welche die Gewalt zwischen dem König und den Ständen teilte. Das imperium mixtum, wie er es bezeichnet, war ihm ein Greuel. Die Bedeutung der Stände sollte fortan ein Ende nehmen, der König in allem eine maſsgebende Auktorität üben, weil nur auf diese Weise die Katholiken für die Herrschaft ihres Glaubens thätig sein könnten; ohne eine ausreichende Stütze in der königlichen Gewalt zu besitzen, könnten sie nichts thun. In einem Schreiben an den Reichshofrat Hermann Questenberg, der den Briefwechsel zwischen ihm und dem Kaiser vermittelte und also ins Vertrauen gezogen war, sprach er später seine Verwunderung aus, daſs einige der glaubenseifrigsten Katholiken sich der Stärkung der königlichen Gewalt widersetzten[1].

Das Vertrauen des Kaisers zu Slawata steigerte sich damals zusehends und er lud ihn nach Innsbruck ein, wohin der Kaiser reiste, um am 2. Februar 1622 seine Vermählung mit Eleonore von Mantua zu vollziehen. Slawata traf mit dem Kaiser und seinem Gefolge unterwegs zusammen und erörterte mit dem Kanzler die brennenden Tagesfragen, wobei, „wie es ihm schien", beide über die Notwendigkeit der Entfernung aller Schranken der königlichen Auktorität einverstanden waren. Auf der Rückreise mit Ferdinand hatte er nochmals eine Besprechung in Salzburg, in der, wie es scheint, die Frage, in welcher Weise die obersten Landesämter besetzt werden sollten, erörtert wurde. In Salzburg hatten sich auch Martinitz und einige andere böhmische Herren, wahrscheinlich Sternberg und Kolowrat, eingefunden, und diese richteten an den Kaiser ein Gesuch um Wiederbesetzung der obersten Ämter, das zwar ein beredtes Zeugnis von ihrer Königstreue liefert, aber keineswegs einen absolutistischen Geist atmet. Sie ersuchen um Besetzung der Ämter in alter Weise, nach Einholung der Meinung der berechtigten Personen, und bieten sich zugleich zur Erstattung der bezüglichen Vorschläge an. Sie wünschten auch, daſs der Wirkungskreis der obersten Beamten ungeschmälert bleibe, ihnen dieselben Instruktionen erteilt würden wie bisher, sofern dieselben nicht dringend einer Änderung bedurften. Endlich wünschten sie, daſs der Kaiser sich sobald als möglich nach Prag verfüge und daselbst einen Landtag abhalte, damit auf demselben die während des Aufstandes eingerissenen Unordnungen aus der Landtafel entfernt, insbesondere alle rebellischen Landtagsbeschlüsse und „andern bösen und

[1] Wiener Staatsarchiv: Slawata an Questenberg dd. 28. Februar 1621.

schädlichen Sachen" in derselben kassiert würden. Unter diesen „bösen und schädlichen Sachen" dürften die Bittsteller wahrscheinlich jene Gutsübertragungen verstanden haben, die durch die Konfiskation geistlicher Güter oder der Güter flüchtiger Katholiken ermöglicht worden waren. Zum Schlusse ersuchten sie, dafs, nachdem sie ihre Treue unter den gröfsten Gefahren bewährt hätten, sie und ihre Nachkommen bei ihren Freiheiten, Rechten, Ordnungen und uralten, löblichen Gewohnheiten, insoweit sie der katholischen Kirche nicht präjudizierlich seien, erhalten bleiben und nicht, es sei in welcher Sache immer, gleiches mit den meineidigen Rebellen leiden möchten. Der Wortlaut dieser Bittschrift läfst keine andere Erklärung zu, als die, dafs die genannten Herren die alte Verfassung nur zu Gunsten der katholischen Religion umgestalten, im übrigen aber erhalten wissen wollten. Dafs Slawata sich an dieser Bittschrift beteiligte, ist ein Beweis entweder seiner Feigheit oder seiner Unaufrichtigkeit; denn ein zweites, fast unmittelbar nach der gemeinsam unterzeichneten Zuschrift ausgestelltes Gutachten erweist zur Evidenz, dafs er die alten, ständischen Freiheiten zu Gunsten der Erhöhung der königlichen Macht untergraben wolle[1].

Kaum war nämlich Slawata nach Passau zurückgekehrt, so erstattete er in Gemeinschaft mit Martinitz und Kolowrat dem Kaiser einen Vorschlag für die Besetzung der obersten Landesämter, legte aber ein von ihm allein verfafstes Begleitschreiben bei, welches nochmals die notwendigen Verfassungsreformen erörterte, und dessen Inhalt um seiner Wichtigkeit willen ausführlich dargelegt werden mufs.

26. Februar 1622.

Nachdem Slawata im Eingang erwähnt, dafs seine Vorschläge auf Beförderung und Befestigung der katholischen Religion gerichtet seien, erklärte er vor allem die Erhöhung des Ansehens des geistlichen Standes für dringend notwendig. Die Geistlichkeit sollte einen eigenen Stand auf dem Landtage bilden, der Erzbischof nach dem König den ersten Rang einnehmen, wie früher die Herren von Rosenberg. Um die königliche Gewalt von allen Fesseln zu befreien und der Meinung ein Ende zu machen, „dafs eines böhmischen Königs Gebot und Verbot, welches ohne Vorwissen und Willen der Stände und Landräte gemacht worden, für kraftlos und ungiltig gehalten werde und der König ohne der Stände Landtagsbeschlufs nichts ändern oder neuern könne," schlug er eine Änderung des Eides der obersten Landesbeamten vor. Sie sollten fortan „allein dem König und seinen

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Martinitz, Slawata und einige anderen böhmischen Herren an den Kaiser dd. 13. Februar 1622.

Nachkommen und nicht auch zugleich den Ständen" schwören. Damit diese Änderung nicht allzuviel Aufsehen errege, sollte bestimmt werden, dafs diese Form der Eidleistung nur solange stattfinden solle, als Nachkommen vom königlichen Stamm vorhanden seien; sei dies nicht mehr der Fall, so solle das Regiment nach der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. wieder den Ständen zufallen. Wenn die obersten Beamten nur dem König vereidigt waren und seinen Geboten allein folgen mufsten, war die Exekutive auch ihm allein gesichert und das „Imperium mixtum" hatte ein Ende.

Damit wollte sich jedoch Slawata nicht begnügen; er wollte dem König auch die oberste richterliche Auktorität verschaffen. Nach der bisherigen Landesordnung gab es von den Urteilen des Landrechtes keine Berufung; wer eine Appellation an den König einlegte, verlor Leib und Leben. Diese Verkleinerung der königlichen Auktorität sollte ein Ende nehmen; nur war Slawata im Zweifel, ob von jeder Entscheidung des Landrechtes eine Appellation an den König zulässig sein solle oder nur in bestimmten Fällen, weil sonst die Appellationen auch mutwillig geschehen könnten, und der König allzusehr belästigt würde. Schliefslich empfahl er, dafs nicht ein eigenes Appellationstribunal errichtet, sondern ein Teil der Beisitzer des Landrechtes mit der Erledigung der Appellationen betraut würde. Die Urteile des Landrechtes sollten nicht wie bisher im Namen der Beisitzer desselben, sondern im Namen des Königs und seiner Nachkommen, und dann erst in dem der Beisitzer geschöpft werden. Zur Revidierung und Umänderung der bisherigen Verfassung und Gesetzgebung schlug Slawata die Bildung einer Kommission von zwölf Personen vor, die den obersten Beamten und den Beisitzern des Land-, Hof- und Kammerrechts entnommen und durch einige sachkundige Theologen und Juristen ergänzt werden sollte. Alles, was den Freiheiten der katholischen Kirche, der königlichen Hoheit und dem gemeinen Nutzen abträglich sei, müsse entfernt, die neuen Gesetze sollten durch die kaiserliche Bestätigung geheiligt und durch den Druck veröffentlicht werden.

Slawata überschickte dieses Gutachten samt den Vorschlägen zur Neubesetzung der Ämter zunächst an Hermann Questenberg mit einem bezeichnenden Begleitschreiben. In seinem Gutachten vom 10. Juli hatte er erklärt, er wolle nicht blofs im geheimen, sondern auch im böhmischen Landtag vor aller Welt seine Ansichten verteidigen; nun wünschte er aber doch, dafs sein Gutachten nur in die Hände des Kaisers gelange, vor allem aber dem Kanzler verborgen bleibe. Offenbar rechnete er denselben zu jenen, die trotz ihrer ausgesprochenen

katholischen Überzeugung die Auktorität des Kaisers nicht auf dem Grabe der ständischen Freiheiten errichten wollten. Die von ihm behauptete Übereinstimmung zwischen seinen und des Kanzlers Ansichten, die er auf der Reise nach Innsbruck bemerkt haben wollte, war also thatsächlich nur „Schein“ und nicht Wirklichkeit gewesen. In der That hat sich keiner der hervorragenden Edelleute Böhmens in seinen Reformationsplänen soweit verstiegen, dem König allein die Enscheidung über die neue Verfassung und Gesetzgebung zu übertragen [1].

Die Ratschläge Slawatas verdienten eine besondere Auszeichnung. Der Kaiser hatte ihn zwar im Verein mit dem Herrn von Martinitz schon im Laufe des Jahres 1621 in den Grafenstand erhoben, womit er offenbar beiden für ihre Leiden beim Fenstersturz sich dankbar erweisen wollte. Jetzt übertrug er Slawata neben seinem Amt als oberstem Landrichter auch das Amt eines Kammerpräsidenten und ernannte ihn einige Zeit darauf zum Mitglied des geheimen Ratskollegiums, der obersten österreichischen Behörde, die auf die Regierung des Gesamtstaates einen maſsgebenden Einfluſs übte und deshalb die häufige Anwesenheit Slawatas in der kaiserlichen Residenz zur Folge hatte [2]. Einige Tage später erhöhte der Kaiser eine ihm erteilte Gnadengabe von 50 000 Gulden auf ebensoviele Thaler als Entgelt dafür, daſs er sich zu einem Darlehen von 50 000 Thalern verstanden hatte. Im folgenden Jahre verpfändete er ihm die Herrschaft Melnik gegen ein weiteres Darlehen von 200 000 Gulden und befreite zugleich den Pfandinhaber von jeder Einquartierungslast [3].

Da der Kaiser mittlerweile durch den Statthalter ein so absolutes Regiment in Böhmen übte, wie es nicht schärfer gedacht werden konnte, gegen die Teilnehmer des Aufstandes die Justiz übte, ohne sich an die bisherigen Gesetze zu kehren, die Münze nach Belieben verschlechterte und Steuern erhob, ohne die Stände um deren Bewilligung zu ersuchen, so war die gesetzliche Regelung seiner Befugnisse nicht dringend notwendig, und es vergingen mehr als zwei Jahre,

[1] Wiener Staatsarchiv: Slawata an den Kaiser dd. 26. Februar 1622. Slawata an Hermann Questenberg dd. 28. Februar 1622.

[2] Das Ernennungsdiplom Slawatas zum geheimen Rat ist vom 7. September 1622 datiert. Es wird im Neuhauser Archiv aufbewahrt.

[3] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Der Kaiser an Liechtenstein dd. 12. September 1622. Pfandverschreibung der Herrschaft Melnik dd. 24. April 1623. — Archiv von Neuhaus: Ferdinand II. an die Gräfin Slawata dd. 6. April 1624. Endlich im Jahre 1624 erlieſs er der Gemahlin Slawatas 21 096 Gulden an rückständiger Steuer.

ohne daſs die kaiserlichen Räte in ihren Beratungen die Verfassungsfrage gestreift hätten Das allgemeine Elend, das in Böhmen durch das unkontrollierte Gebaren der Behörden, durch die Münzverschlechterung und durch die tausendfachen Konfiskationen eintrat, bewirkte aber, daſs man endlich doch die Regulierung der Verfassung wieder in Angriff nahm, weil man von ihr Hilfe erwartete. Als der Kaiser auf seiner Rückreise vom Regensburger Deputationstage in Prag eintraf, ordnete er daher neue Beratungen über diesen Gegenstand an und bestimmte, daſs sich an denselben neben dem Fürsten Liechtenstein der Kanzler Lobkowitz, Slawata, Martinitz, Kolowrat, Talmberg, Michna, Nostitz und der Reichshofrats-Vicepräsident Freiherr von Strahlendorf beteiligen sollten. Alle Genannten traten mit Ausnahme des erkrankten Liechtenstein am 21. April 1623 zusammen und begannen die Beratungen auf Grund eines ihnen vom Kaiser übergebenen Fragebogens. Das Protokoll führte Strahlendorf; die Beratung fand in deutscher und lateinischer Sprache statt, da Slawata sich mit ungenügender Kenntnis der deutschen Sprache entschuldigte und daher seine Bemerkungen hie und da lateinisch machte, — das Protokoll wurde von Strahlendorf in lateinischer Sprache abgefaſst[1].

Der oberste Kanzler eröffnete die Verhandlung damit, daſs er diejenigen Fragen vorlegte, über die der Kaiser das Gutachten einholen wollte. Nachdem mehrere Formfragen und einige nicht zur Sache gehörige Angelegenheiten erledigt waren, begann man darüber zu verhandeln, ob die obersten Landesbeamten in ihrer selbständigen Stellung beizubehalten seien oder ob der Kaiser die Regierung so einrichten solle wie in Österreich; ferner in welcher Weise die Verfassung umzuändern und welche Befugnisse den Landtagen erteilt werden sollten. Slawata ergriff zuerst das Wort und erklärte sich für die Beibehaltung der obersten Beamten. Der Kaiser habe zwar erklärt, daſs er das Königreich mit dem Schwerte erobert habe, und sich also in seiner Hoheit keinen Eintrag thun lassen wolle; allein die obersten Beamten hätten stets die schuldige Treue bewahrt und auch in der letzten Rebellion habe sich nur die Minderheit gegen dieselbe vergangen. Der Eid, welchen die Beamten nicht bloſs dem König, sondern auch den Ständen geleistet hätten, könnte dagegen geändert oder näher erläutert und dadurch allen Unzukömmlichkeiten begegnet werden. Er empfahl auch die Beibehaltung aller obersten Beamten; im Belieben des Königs liege es ja, ihnen jenen Wirkungs-

[1] Wiener Staatsarchiv: Strahlendorfs Aufzeichnungen über die Beratung dd. 21. April 1623.

kreis zuzuweisen, den er angemessen finde; im Falle seiner Abwesenheit sollten sie jedoch die Regierung nicht mehr führen, sondern ein von ihm ernannter Statthalter. Obwohl der Kaiser erklärt hatte, er werde die Krone aus dem Lande führen und also nicht mehr in Karlstein, sondern in seiner Residenz verwahren lassen und dadurch das Burggrafenamt von Karlstein seine Bedeutung verlor, wollte Slawata trotzdem dasselbe beibehalten wissen, weil der Herrn- und Ritterstand das Einkommen nicht gern missen würde, das mit jedem der beiden Burggrafenämter verbunden war und weil der König sich der Burggrafen dort bedienen könne, wo er eben die Krone verwahren würde. In Bezug auf das Kanzleramt nahm Slawata den Vorschlag in betreff der Besetzung desselben mit dem Propste von Wyschehrad auf; allein die Kommission beschlofs, dafs die Personenfrage im Belieben des Königs stehen und es ihm freigestellt sein solle, entweder ein Mitglied des Herrnstandes oder den Wyschehrader Propst dazu zu ernennen.

In Ansehung der Verfassungs- und Gesetzesrevision erneuerte Slawata seinen Vorschlag bezüglich der Wahl einer Kommission, die sämtliche Gesetze eingehend untersuchen und entsprechende Vorschläge an den Kaiser erstatten sollte. Sobald derselbe seine Entscheidung getroffen haben würde, seien die neuen Gesetze auf dem Landtage kundzuthun; jede Mitwirkung der Stände an der Revision sollte also ausgeschlossen bleiben. In Ansehung der Landtage bemerkte Slawata, dafs sie die königliche Auktorität geschwächt hätten, doch wollte er sie nichtsdestoweniger beibehalten, wofern auf denselben über nichts anderes verhandelt würde, als über die königlichen Propositionen. Niemand sollte also selbständig einen Antrag stellen oder Klagen in seinem oder der übrigen Stände Namen erheben dürfen; sondern, wenn jemand etwas wichtiges und dem Gemeinwesen nützliches vorzubringen hätte, so sollte er durch den Kanzler dem König Mitteilung machen. Im Belieben des Königs stehe es dann, von diesem Vorschlag im eigenen Namen Gebrauch zu machen.

Neben Slawata beteiligte sich an der Debatte hauptsächlich Martinitz. Seine Ausführungen, soweit sie Strahlendorf verzeichnete, betrafen hauptsächlich die Geistlichkeit und standen nicht im strengen Zusammenhang mit den vorgelegten Fragen. Er wollte namentlich die geistlichen Güter nicht länger als Kammergüter bezeichnet und also vor der Beschlagnahme durch den König geschützt wissen. Keine Ketzer sollten geduldet werden, die Erziehung junger Leute in ketzerischen Orten nicht gestattet sein, die carolinische Universität mit der Jesuitenakademie verbunden, Seminare für die Heran-

bildung junger Edelleute und Bürgerssöhne für den geistlichen Stand begründet werden. In Ansehung des Landtags riet er, daſs die Geistlichkeit einen eigenen Stand bilden, der Erzbischof im Landtage den ersten Platz einnehmen, die übrigen Prälaten, darunter auch die Rektoren der Jesuitenkollegien, nach dem Herrn- und vor dem Ritterstand ihren Sitz nehmen sollten; die rebellischen königlichen Städte sollten Eigentum des Königs sein und die Vertretung des Bürgerstandes auf dem Landtage auf sechs Städte reduziert werden: auf Prag, Pilsen, Budweis, Brüx, Kaaden und Auſsig. In Ansehung der Krone empfahl er an den Kaiser die Bitte zu stellen, sie im Lande zu belassen. Michna empfahl, daſs dem Burggrafen von Karlstein, wenn das Amt beibehalten würde, die Aufsicht über die militärischen Angelegenheiten des Landes übertragen würde.

Zum Schluſs beschäftigte man sich mit der Frage, wer die Regierung im Falle der Abwesenheit des Königs führen solle. Seit Mathias waren die obersten Beamten dazu berechtigt gewesen; jetzt, wo man deren Stellung herabdrücken wollte und ihren Wirkungskreis dem Belieben des Königs anheimstellte, wollte man diese Berechtigung nicht mehr anerkennen. Slawata schlug deshalb vor, daſs der König einen Statthalter zu ernennen befugt sein solle, stellte es ihm aber schlieſslich anheim, zu thun, was er wolle; er meinte zugleich, es wäre ersprieſslich, wenn der König zeitweise in Prag residieren würde. Martinitz trat mit Feuer für die Residenz des Kaisers in Prag auf; hier und nicht in Wien solle er seinen Sitz nehmen, weil die Stadt groſs, die Lebensmittel billig, die Luft gesund, und die barbarischen Völker weiter entfernt seien. Eine Folge der veränderten Bedeutung, welche fortan den Ständen zukommen sollte, war der von der ganzen Versammlung angenommene Beschluſs, daſs die Erteilung des Inkolats an Ausländer nicht mehr zu den Befugnissen der Stände gehören, sondern alleiniges Recht des Königs sein sollte. Allgemeine Zustimmung fand auch der Antrag, daſs in der zu revidierenden Landesordnung die Erblichkeit des Thrones nicht auf die männliche und direkte Nachkommenschaft allein beschränkt bleiben sollte.

Welche Beschlüsse endgültig gefaſst wurden, ist nicht bekannt, da sich der Bericht an den Kaiser nicht erhalten hat; man kann jedoch aus dem Inhalt der Strahlendorfschen Aufzeichnungen entnehmen, daſs die Anträge Slawatas und Martinitz' gröſstenteils gebilligt wurden. Neben ihnen beteiligten sich auch die übrigen Mitglieder der Kommission, doch nur in untergeordnetem Grade, an der Debatte. Nur der Kanzler schwieg; sei es, daſs er als Vorsitzender der Kommission nicht in dieselbe eingreifen wollte, sei es, daſs er die Anträge Slawatas

mifsbilligte, aber dieselben nicht zu bekämpfen wagte. Welche Antwort der Kaiser auf das ihm überreichte Gutachten gegeben hat, ist ebensowenig bekannt, aber jedenfalls dürfte er schon damals den Auftrag zur Wahl einer Kommission gegeben haben, welche die Landesordnung und sämtliche Gesetze revidieren sollte. Die Arbeit bedurfte jedenfalls längerer Zeit, da sie sich nicht blofs auf das Staatsrecht, sondern auch auf das Straf- und Privatrecht und auf die Gerichtsordnung erstrecken sollte. Aus dem Stadium vorbereitender Beschlüsse kam man auch diesmal nicht heraus; nur in einem Punkte wurde schon jetzt eine unverrückbare Thatsache geschaffen; der Kaiser befahl nämlich die Wegnahme der Krone und der Krönungsinsignien von Karlstein und nahm sie auf seiner Rückreise nach Wien mit. Das Königreich war erobert und der Kaiser betrachtete daher die Krone als sein alleiniges Eigentum. Die Burg und Herrschaft Karlstein schenkte er später der Kaiserin, und diese verpfändete beides mit seiner Zustimmung im Jahre 1626 an Johann d. ä. Kawka von Řičan um 50000 Gulden rheinisch[1].

Da Ferdinand nicht eher einen Landtag berufen wollte, als bis die revidierte Landesordnung fertig geworden war, um danach die Verhandlungen zu regeln, er aber Geld brauchte, schrieb er im Jahre 1623 die Steuern aus eigener Machtvollkommenheit aus. Zu Ende des Sommers (20. September 1623) verfügte er die Annullierung aller Eintragungen in die Landtafel, die während des rebellischen Regiments vor sich gegangen seien. Es sollten also alle Aussprüche und Sentenzen des Landrechts, alle Erb- und Heiratsgutverschreibungen, Kontrakte, Einlagen, Relationen, Testamente, Vollmachtserteilungen, gerichtlichen Vorladungen, Bestellungen von Vormundschaften, Leistungen von Bürgschaften, Inkolatserteilungen, Abschätzungen, Steckbriefe aus der Landtafel ausgelöscht und für ungültig erklärt werden. In dem deshalb erteilten Auftrage bemerkte der Kaiser, dafs er nie und nimmer gesonnen sei, „die Rechte der getreuen Unterthanen des Königreichs Böhmen zu vernichten oder zu verkleinern, sondern vielmehr dafür sorge, dieselben bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten, jedoch mit Vorbehalt seiner königlichen Gewalt und Macht, auch ohne Beleidigung seines Erbrechts zu schützen und zu erhalten“[2]. Man

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Lebzelter an Kursachsen dd. 9./19. Mai 1623. — Wiener Staatsarchiv: Zustimmung Ferdinands II. zur Verpfändung von Karlstein dd. 17. Oktober 1626.

[2] Weingarten: Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus: Kaiserliches Reskript dd. 20. September 1623.

kann nicht behaupten, dafs dieses Versprechen sich blofs auf das Privatrecht des Adels bezog, denn dasselbe konnte nicht wohl in Widerspruch mit dem vom Kaiser in Anspruch genommenen Erbrechte oder mit seiner, sei es absoluten, sei es beschränkten Machtvollkommenheit stehen; die böhmischen Stände deuteten daher das Versprechen so, dafs es sich ebenso auf das öffentliche Recht, wie auf das (durch die verfügte Annullierung wichtiger Privaturkunden angetastete) Privatrecht bezog. Wenn man auf den Widerspruch zwischen diesem Versprechen und den Beratungen in Prag hinweisen wollte, so giebt es auch dafür eine Erklärung. Bethlen rüstete sich damals zu einem Angriff gegen den Kaiser, der um so gefährlicher werden konnte, wenn sich an demselben die kaum niedergeworfenen böhmischen Länder beteiligten. Da der Kaiser sein Versprechen übrigens „vorbehaltlich seiner königlichen Macht und Gewalt“ gab, so konnte er ihm später eine beliebige Interpretation geben. Thatsächlich hatte er die Hände wieder frei, als Bethlen sich noch vor Jahresschlufs von dem Kampfplatz zurückzog und so sein Einflufs auf das Schicksal Böhmens ein Ende nahm. Die grenzenlose Unordnung in diesem Lande, die infolge der Kriegsnot und des Staatsbankerotts durch Entwertung der Münze auf den sechsten Teil des Nennwertes eingetreten war, bewirkte, dafs jetzt alle Welt nach Berufung eines Landtages schrie. Selbst Liechtenstein gab dieser Meinung Ausdruck. Der Kaiser, der von dem Landtage gröfsere Steuerleistungen erhoffte, und sie dringender als je brauchte, gab dem Drängen nach und bevollmächtigte den Statthalter, den Zusammentritt eines Landtages bis zum Feste Simon und Juda in Aussicht zu stellen; er versprach sogar selbst zu dessen Eröffnung zu erscheinen. Da er auf dem Landtage bereits die revidierte Landesordnung publizieren wollte, befahl er, dafs die mit der Revision betraute Kommission ihre Arbeit schleunig beenden und das Elaborat unverweilt nach Wien einschicken solle[1].

Die Kommission hatte in der That ihre Arbeiten begonnen; doch ist über deren Fortgang nichts weiter bekannt, als dafs sie an den Erzbischof zahlreiche Fragen richtete, die sich auf die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse und auf die Umarbeitung der betreffenden Artikel der alten Landesordnung bezogen. Erzbischof Harrach säumte nicht, eingehende Beratungen hierüber mit dem Domkapitel und den übrigen Prälaten des Landes zu pflegen und die Antworten sowohl der Prager Kommission, wie dem Kaiser zukommen zu lassen. Ihre

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an Karl von Liechtenstein dd. 13. April 1624.

Tendenz ging selbstverständlich auf möglichste Erhöhung des Ansehens der Geistlichkeit und auf Unterdrückung ihrer Gegner; über die Vorschläge im einzelnen sind wir jedoch nicht unterrichtet[1].

Da die Kommission mit der Vollendung ihrer Arbeit zögerte und auch der Kaiser bald die Lust verlor, bei dem Landtage zu erscheinen, teils, weil es ihm an dem notwendigen Gelde zu einer jedenfalls kostspieligen Reise mangelte, teils, weil er sich vor meuchelmörderischen Angriffen von Seite des Volkes fürchtete, das durch die steten Konfiskationen und allerlei Strafmafsregeln auf das äufserste gereizt war, so fragte er bei dem Statthalter an, ob seine Anwesenheit unumgänglich notwendig sei und ob er (der Statthalter) nicht selbst den Landtag eröffnen könnte. Liechtenstein, der wegen seiner Kränklichkeit damals in Karlsbad weilte, gab zur Antwort, dafs die Anwesenheit des Kaisers dringend notwendig sei, um in die von einem Auflösungsprozefs bedrohte Regierung wieder Leben und Ordnung zu bringen. Er beschuldigte hiebei die vornehmsten obersten Beamten, sowie die Beisitzer der verschiedenen Gerichte mangelhafter Pflichterfüllung, indem sie sich mehr um die Administration ihrer Güter kümmerten und deshalb zumeist auf dem Lande lebten, anstatt in Prag ihres Amtes zu walten. Alle Amtsgeschäfte würden langsam oder gar nicht erledigt, und namentlich komme es in den Prozessen nur schwer zu einer Entscheidung, und zwar zum Teil auch darum, weil die Parteien sich auf Statuten und Privilegien beriefen, bezüglich deren die Richter im Zweifel seien, ob sie bei der vom Kaiser beabsichtigten Änderung noch länger Geltung hätten. Liechtenstein war überzeugt, nur die Anwesenheit des Kaisers könne diese Zweifel beseitigen und die Amtspersonen zur eifrigen Pflichterfüllung vermögen. Er klagte auch über den Mangel an tauglichen Personen für die verschiedenen Amtsgeschäfte und empfahl deshalb, dafs man von der bisherigen verfassungsmäfsigen Gepflogenheit, wonach nur Böhmen bei den Ämtern verwendet werden durften, Umgang nehme, und der Kaiser Beamte aus allen seinen Erblanden, also auch zum Beispiel aus Österreich oder Steiermark berufe. Die notwendigen Beratungen über alle diese Verbesserungen würden am schnellsten in Prag in Anwesenheit des Kaisers gepflogen werden; lasse sich der Kaiser hierüber nach Wien berichten, so ziehe sich die Reform ins endlose hin. Während die Mahnungen Liechtensteins ernst genug klangen, widerriet Michna, der um dieselbe Zeit in Wien weilte, die Reise nach Prag mit der Be-

[1] Erzbischöfliches Archiv: Harrach an den Kaiser dd. (vor dem 20. Oktober 1623).

hauptung, dafs der Statthalter wohl allein der Schwierigkeiten Herr werden würde. Offenbar wollte sich Michna mit seinem Ratschlag nur einschmeicheln; er erriet, was der Kaiser selbst wünschte, obwohl auch der Kanzler und Slawata die Reise anrieten[1]. Die Steuer im Lande wurde also durch eine einfache Verfügung des Statthalters weiter erhoben. Die obersten Beamten und Räte Böhmens richteten bei dieser Gelegenheit im Namen der sämtlichen Stände eine Zuschrift an den Kaiser. Sie beobachteten damit eine altherkömmliche Übung: so oft der Landtag nicht versammelt und die Beamten und Räte insgesamt eine Handlung vornahmen, thaten sie dies im Namen der Stände, denen sie ja ebenso wie dem König eidlich verpflichtet waren.

Als der Termin, bis zu welchem die neue Steuerausschreibung lautete, sich dem Ende näherte, schickte der Kaiser den Grafen von Trauttmansdorff und den damals in Wien weilenden Slawata nach Prag, um mit Liechtenstein und den übrigen obersten Beamten und Räten, die sich im Monat Dezember alle in Prag einfinden sollten, jene Geschäfte zu beraten, für deren Erledigung seine Anwesenheit so sehr gewünscht wurde. Die beiden kaiserlichen Kommissäre langten am 30. November in Prag an und teilten dem Fürsten von Liechtenstein ihre Aufträge mit, worauf dieselben in seiner und der übrigen obersten Beamten Anwesenheit am 2. Dezember beraten wurden. Von den kaiserlichen Kommissären nahm nur Slawata an den Beratungen teil, da er von den übrigen Teilnehmern ausdrücklich darum ersucht worden war[2]. Bei dieser Gelegenheit wurde den obersten Beamten und Räten, wie bereits erzählt wurde, ein strenger Verweis für die Zuschrift erteilt, welche sie im Namen der Stände an den Kaiser gerichtet hatten; der Kaiser habe sämtliche Beamten und Räte neu ernannt, sie seien nichts anderes als seine Diener, keine Vertreter der Stände, wie dies ehemals der Fall gewesen, und dürften deshalb nicht in deren Namen sprechen. Allerdings war die Verfassung noch nicht geändert, aber sie war wenigstens aufser Wirksamkeit gesetzt. Zum erstenmal wurde es jetzt auch jenen, die nicht ins Vertrauen gezogen waren, klar, dafs die ständischen Rechte und Freiheiten begraben seien. Alle Beamten und Räte hatten nichts eiligeres zu thun, als ihr Bedauern über ihre

[1] Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien: Gertinger an Ferdinand II. dd. 12. Juni 1624. — Sächsisches Staatsarchiv: Zeidler an Kursachsen dd. 23. Juni 1624.

[2] Trauttmansdorffsches Archiv: Ferdinand II. an den Grafen von Trauttmansdorff dd. 31. Oktober 1624. Ferdinand an Liechtenstein dd. 31. Oktober 1624. — Raudnitzer Archiv: Slawata an den Kanzler Lobkowitz dd. 4. Dezember 1624.

unrichtige Schreibweise auszudrücken und zu versichern, dafs dieselbe ohne ihr Wissen von einem Sekretär angewendet worden und sie folglich unschuldig seien; es sei ihnen nie in den Sinn gekommen, im Namen der Stände zu sprechen und werde auch nimmermehr geschehen. Dennoch ersuchten sie um die Bestätigung ihrer Privilegien, damit wieder Vertrauen ins Land zurückkehre. Sie beschränkten zwar ihre Forderung, indem sie erklärten, nichts zu verlangen, was der katholischen Religion, der Erbgerechtigkeit des königlichen Hauses und den Rechten des Königs Eintrag thue, aber sie hofften dabei auf eine solche Auslegung der königlichen Rechte, dafs ein grofser Teil ihrer eigenen Rechte unversehrt bleiben würde. Eine Angelegenheit, die Trauttmansdorff und Slawata blofs mit Liechtenstein und einem Teil der Räte verhandelten, betraf die Frage, ob die Landtafel Protestanten noch weiter zugänglich sein solle. Die Anwesenden entschieden sich dahin, dafs dies nur bei jenen Protestanten der Fall sein solle, die im Besitze ihrer Güter belassen würden oder denen der Kaiser den Ankauf derselben gestattet habe; diese dürften ihre Güter auf ihre Erben übertragen und die letzteren sich als Eigentümer wieder in die Landtafel eintragen lassen; der Ankauf neuer aber sollte ihnen fortan verwehrt sein. Noch tiefer berührte die Verfassungsfrage eine dritte Angelegenheit. Der Kaiser verlangte nicht blofs die gewöhnliche Haussteuer (eigentlich Grundsteuer), sondern auch die Fortzahlung des Biergeldes, und begründete dies damit, dafs seit dem Siege auf dem Weifsen Berge „der ganze Status des Königreichs verändert“ und er berechtigt sei, Steuern auch ohne Berufung des Landtages auszuschreiben. Er bemerkte jedoch, dafs er trotzdem die Steuern vom Landtage verlangt hätte, wenn ihm, da er den ersten Landtag nach dem Siege persönlich eröffnen wolle, die Reise nach Prag jetzt schon möglich gewesen wäre. Die Beamten und Räte waren auf diese Mitteilung hin damit einverstanden, dafs der Statthalter die betreffende Grundsteuer ausschreibe; zur Zahlung des Biergeldes sollte jedoch nur der Bürgerstand verpflichtet werden, mit welcher Einschränkung Liechtenstein zufrieden war. Auch gaben sie, obwohl schweren Herzens, zur Ausschreibung zweier neuer Steuern, einer Weinsteuer und Ochsensteuer, ihre Zustimmung[1].

Ferdinand ging nun in der Verfassungsfrage einen Schritt weiter, indem er die Revision der Landesordnung einer neuen Kommission zur Begutachtung übergab. Diese Kommission bestand vorzugsweise

[1] Trauttmansdorffsches Archiv: Trauttmansdorff und Slawata an Ferdinand II. dd. 13. Dezember 1624.

aus österreichischen Beamten; neben dem Fürsten von Liechtenstein, dem General Albrecht von Waldstein und dem Lausitzer Freiherrn von Nostitz, dem deutschen Vicekanzler für Böhmen, wurden in dieselbe berufen: der Reichshofratsvicepräsident Freiherr von Strahlendorf, der österreichische Hofvicekanzler Freiherr Werda von Werdenberg, die Reichshofräte Otto Melander und Konrad Hillebrand und der Appellationsrat Hassold. Die Mehrzahl der Begutachter war dem Lande fremd, auch Liechtenstein, Waldstein und Nostitz hatten Interessen, die mit denen des Landes zum Teil nicht übereinstimmten; das letzte Urteil über eine Lebensfrage des Landes sprachen also Personen, bei denen man kein besonderes Mitgefühl für die Einwohner desselben voraussetzen konnte. Slawata wurde in diese Kommission nicht berufen, er nahm aber an der Superrevision teil, die später unter dem Vorsitz des Kaisers und unter Teilnahme Eggenbergs und Harrachs angestellt wurde. Der Kommission wurde eine Direktive für ihre Beschlüsse gegeben, die dahin lautete, dafs sie nichts der katholischen Religion präjudizierliches zulassen, das königliche Recht nicht schmälern und ein schickliches Privatrecht (jus æquabile privatorum) zwischen den Eingeborenen und den Ausländern, die mittlerweile (d. h. nach dem Jahre 1620) ins Land aufgenommen worden seien oder künftig aufgenommen werden würden, herstellen sollte. Die ersten zwei Punkte sind klar und deutlich, weniger der dritte Punkt; aus dem Inhalte der erneuerten Landesordnung ersieht man jedoch, dafs der Kaiser die Differenzen zwischen dem böhmischen Privatrecht und der böhmischen Gerichtsordnung einerseits und dem gemeinrechtlichen Gerichtsverfahren andererseits zu Gunsten des letzteren beseitigt wünschte[1].

Die Revisionskommission begann ihre Beratungen in Wien am 17. März; an der ersten Sitzung beteiligten sich alle Mitglieder derselben, mit Ausnahme Strahlendorfs und Hassolds. In den ersten beiden Konferenzen wurden hauptsächlich die staatsrechtlichen Fragen erledigt, in der dritten Sitzung, die am 20. März stattfand und an der sich nur Strahlendorf, Nostitz, Melander und Hillebrand beteiligten, nahmen die Beratungen über das Privatrecht ihren Anfang. Bevor sie noch weiter geführt wurden, erstattete die Kommission über ihre

---

[1] Böhmisches Staatsarchiv: Ferdinand II. an die obersten Beamten und Landrechtsbeisitzer dd. 10. Januar 1625. — Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien: Kaiserliches Dekret für Liechtenstein, Albrecht von Waldstein, Strahlendorf, Werdenberg, Nostitz, Melander, Hillebrand und Hassold dd. 12. März 1625.

Arbeiten und Vorschläge einen Bericht an den Kaiser, der zur Überprüfung derselben eine neue Kommission, die wir zum Unterschiede Superrevisionskommission benennen wollen, berief und die aufser ihm und seinem ältesten Sohn noch aus dem Fürsten von Eggenberg, den Grafen Harrach und Slawata und den Freiherrn Werda und Nostitz bestand. Nostitz wurde wahrscheinlich berufen, um über die Gründe, welche die erste Kommission bei ihren Vorschlägen geleitet hatten, Aufschlufs zu geben. Bemerkenswert ist, dafs der Kanzler Lobkowitz weder in die eine noch in die andere Kommission berufen war. Wir wollen hier den Hauptinhalt der Beratungen beider Kommissionen angeben.

Die Revisionskommission begann ihre Verhandlungen damit, dafs sie ihr Berufungsdekret vorlesen liefs und dann die alte Landesordnung paragraphenweise erörterte. Artikel A, der von dem Erbrecht der regierenden Dynastie und von der Königswahl im Falle ihres Erlöschens handelte, bedurfte keiner Änderung, wenn man nicht das Erbrecht der Frauen erweitern wollte. Von den Frauen waren nämlich nach der früheren Auffassung nur die Töchter der regierenden Dynastie, nicht aber deren Nachkommen beim Erlöschen des Mannesstammes erbberechtigt gewesen und auch diese nur dann, wenn sie nicht verheiratet waren oder wenn wenigstens die Ehe mit Zustimmung der Stände eingegangen worden war. Die Kommission beabsichtigte thatsächlich eine Erweiterung des weiblichen Erbrechtes. Als die Superrevisionskommission über diesen Artikel beriet, erklärte aber der Kaiser, dafs er sich mit den Zugeständnissen der Goldenen Bulle begnügen und überhaupt die Stände nicht zu Bauern machen, sondern mit Privilegien ausstatten wolle. Es hätte also Artikel A in seinem Wortlaut belassen werden können; aber man fühlte das Bedürfnis, ihn wenigstens durch Strafbestimmungen stärker zu stützen. Man betonte deshalb die Gültigkeit der drei genannten Majestätsbriefe entschieden und bedrohte jeden, der das Ebrecht der regierenden Dynastie angreifen würde, mit der Strafe des Hochverrats.

Artikel A 2, den Krönungseid betreffend, wollte die Kommission anfangs beibehalten, aber so umändern, dafs der König nicht an die Aufrechthaltung der alten Gewohnheiten und Gebräuche gebunden sein sollte; später wollte sie den Eid entweder ganz abschaffen oder durch denselben den König blofs zur Administration der Justiz und zur ungeschmälerten Bewahrung des Besitzstandes der Krone verpflichten. Die Superrevisionskommission machte zu diesem Artikel einige Bemerkungen, die mit dem Gutachten der ersten Kommission überein-

stimmten. Nach der schliesslichen Stilisierung dieses Artikels (in der neuen Landesordnung A 3) schwur der König bei Gott, der Jungfrau Maria und allen Heiligen, dafs er „über der katholischen Religion festiglich halten, jedermann die Justiz administrieren und die Stände bei denen von N. N. konfirmierten und wohlhergebrachten Privilegien handhaben, auch von dem Königreich nichts veralienieren, sondern vielmehr nach Vermögen dasselbe vermehren und erweitern und alles das, was zu dessen Nutzen und Gedeihen gereichet, thun wolle." Die Worte „über der katholischen Religion festiglich halten", sollten wohl so verstanden werden, dafs er nicht nur selbst an ihr festhalten, sondern auch keine andere Religion im Lande dulden wolle. Die unbestimmte Fassung der auf die Bestätigung der Privilegien bezüglichen Stelle überliefs es dem Belieben der Nachfolger Ferdinands II., nur die von diesem selbst erteilten Privilegien, die eigentlich keine Privilegien mehr genannt werden konnten, zu bestätigen.

Die Protokolle der beiden Kommissionen erwähnen nichts, dafs man bei dieser Gelegenheit an eine Vereidigung der Stände dachte. Bis dahin hatten dieselben dem neuen König keinen Eid geleistet, sondern dieser nur ihnen. Wahrscheinlich im Laufe späterer Verhandlungen, von denen nichts weiter bekannt ist, wurde man auf diesen Mangel aufmerksam und so wurde die Einfügung eines neuen Artikels beschlossen[1], in dem die Stände verpflichtet wurden, bei jedem Thronwechsel insgesamt zu schwören, dem König treu und gehorsam zu sein, an keinen Bündnissen und Verschwörungen gegen ihn oder seine Erben teilzunehmen, sondern, wenn etwas derartiges zu ihrer Kenntnis käme, augenblicklich Anzeige davon zu machen. Da man fand, dafs bei einem Thronwechsel das Regiment des neuen Königs nicht von der Anerkennung der Stände durch die Erbhuldigung abhängig sein dürfe, so ergänzte man den neuen Artikel (A 2) durch den Artikel A 41, in welchem man erklärte, dafs der Thron nie erledigt sei, sondern unmittelbar nach dem Tode des Königs sein Erbe succediere. — Nach der alten Landesordnung konnte man einen Hochverrat sowohl gegen den König als auch gegen die Landesordnung begehen (A 8). Auf den Rat der Revisionskommission wurde dies geändert; die Superrevisionskommission war damit einverstanden, und so konnte man sich nach Artikel A 13 der erneuerten Landesordnung nur eines Hochverrates gegen den König schuldig machen. Der Artikel A 3 der alten Landesordnung, welcher bestimmte, dafs der König Verfügungen zu seinem, seiner

[1] Es ist dies der Artikel A 2 der erneuerten Landesordnung.

Erben und des ganzen Königreichs Besten nur insoweit treffen dürfe, „als dies den Rechten, Freiheiten und Privilegien (der Stände) und der Landesordnung nicht zum Nachteil gereichen würde", fand natürlich keinen Beifall bei der Revisionskommission, da sie dem Könige das Recht „Gesetze und Ordnungen zu schaffen und die gegebenen Gesetze nach Belieben zu ändern" vorbehalten wollte. Sie trug deshalb auf die Weglassung des Artikels A 3 an, welchem Antrag die Superrevisionskommission beistimmte. Bei der Schlufsredaktion fand die Anschauung bezüglich des alleinigen Gesetzgebungsrechtes des Königs im Artikel A 8 ihren Ausdruck; derselbe lautet: „Wir behalten Uns und Unseren Erben und nachkommenden Königen ausdrücklich bevor, in diesem Unsern Erbkönigreich Gesetze und Rechte zu machen und alles dasjenige, was das Jus legis ferendae, so uns als dem König allein zustehet, mit sich bringet."

Einige Historiker, die sich mit diesem Gegenstande in neuester Zeit beschäftigten[1], haben aus dem Wortlaut dieses Artikels geschlossen, dafs Ferdinand II. sich und seinem Nachfolger blofs das Recht vorbehalten habe, die Privatgesetzgebung nach Belieben zu ändern, dafs er aber an das öffentliche Recht, wie es in der erneuerten Landesordnung statuiert worden sei, ein für allemal gebunden war und keine willkürlichen Änderungen mehr vornehmen durfte. In diesem privatrechtlichen Sinne erklären sie auch die Worte des Einführungspatentes: Wir haben „Uns nicht allein die königliche Macht, solche unsere Landesordnung zu mehren oder zu mindern, zu bessern und was sonst das Jus legis ferendæ mit sich bringet vorbehalten, sondern Uns auch gnädigst erboten, diejenigen Fälle, so in dieser Landesordnung nicht begriffen und hiebevor nicht durch geschriebenes Recht, sondern nach Befund der Rechtssitzer und etwann auf vorhergegangene Præjudica erörtert worden, wann dieselbe . . . . . Uns vorgebracht werden, durch Constitutiones regias zu decidieren[2]." Dafs diese Erklärung, wie scharf-

---

[1] Es sind dies Toman, Tomek und Kalousek.

[2] Bezüglich des zweiten Teils des angeführten Satzes, der mit „sondern" beginnt, teilen wir diese Ansicht, denn dieser Satzteil ist nachgebildet dem Artikel D 49, in dem sich der König blofs das Recht, die Privatgesetzgebung beliebig zu ergänzen, vorbehält. Der erste Teil des Satzes ist dagegen dem Text der Landesordnung vom Jahre 1500, sowie dem Artikel Z 4 der Bearbeitung vom Jahre 1564 nachgeformt, beide Texte (der von 1500 und 1564) lauten: „der Herren- und Ritterstand besafsen stets die Macht und Freiheit, mit Zustimmung des Königs ihre Rechte zu mehren oder zu mindern (práva přičiniti anebo ujíti). Beide Stände wahren sich auch für die Zukunft die Freiheit, auf dem Landtage in gemeinsamer Übereinstimmung (in der Landesordnung von 1564 ist hier der Zusatz: und mit

sinnig auch die Gründe sein mögen, mit welchen die betreffenden Historiker ihre Meinung verfechten, der Auffassung, welche Ferdinand II. und seine Nachfolger von ihrer Befugnis zur Änderung des öffentlichen Rechtes hatten, nicht entspricht, beweisen hinreichend einzelne kaiserliche Verfügungen, welche von den Ständen ohne die mindeste Einwendung als zu Recht bestehend anerkannt wurden. Am 19. Juli und 22. August 1628 setzte Ferdinand einzelne Rechte der Geistlichkeit fest, über welche die Landesordnung nichts bestimmt hatte; am 12. Januar 1629 gab er eine Verordnung in Bezug auf die Präcedenz derjenigen Ritterstandspersonen, die Mitglieder der böhmischen Statthalterschaft waren; am 10. März 1629 gab er ein Gesetz, welches die Rechte des Königs in Bezug auf die Erteilung des Adels, wie sie im Artikel A 15 der erneuerten Landesordnung festgesetzt werden, wesentlich erweiterte; am 27. Mai 1630 reservierte er sich die Befugnis, nichteingeborenen Bürgern der Städte Prag,

---

Zustimmung des Königs) ihre Rechte zu mehren oder zu mindern. Und was das Landrecht und andere Gerichte betrifft, so können sie als Recht statuieren, worüber sie sich mit dem Könige geeint haben.“ Kalousek behauptet, die Freiheit des Adels, seine Rechte zu mehren oder zu mindern, habe sich nur auf das Privatrecht bezogen. Abgesehen davon, dafs das Privatrecht kaum eine Erweiterung, noch eine Minderung (mit alleiniger Ausnahme des Erbrechts) verträgt, sondern nur eine Umgestaltung, entsprechend den neu sich entwickelnden Verhältnissen, zuläfst, können wir aus einer Urkunde den Beweis liefern, dafs der Adel unter der Freiheit, die er sich vorbehalten, seine staatsrechtliche Stellung im Auge hatte. Auf dem Landtag von 1501 wurde nähmlich „nach der Befugnis, die sich der Herren- und Ritterstand in der Landesordnung (vom Jahre 1500) vorbehalten, seine Rechte zu mehren oder zu mindern“, von dem Herrnstand mit Vorwissen des Ritterstandes folgender Beschlufs gefafst: Die Mitglieder der alten Herrengeschlechter nehmen den Sitz, ihrem Lebensalter entsprechend, nach den obersten Beamten ein, und die Mitglieder der jüngeren Geschlechter dürfen sich nicht unter sie mischen, sondern dürfen nur nach ihnen ihren Sitz einnehmen. Niemand soll auch vom heutigen Tage an in den Herrenstand aufgenommen werden, der nicht nachgewiesen, dafs er seit vier Generationen dem Ritterstand angehörte“. (Gindely: Die Entwicklung des böhmischen Adels. S. 11.) Dieser Beschlufs betrifft offenbar nicht das Privat-, sondern das öffentliche Recht, und der Artikel Z 4 kann also nicht in der beschränkten Weise gedeutet werden, wie das Kalousek thut. Endlich widerstreitet auch der Schlufssatz des Artikels Z 4 seiner Auffassung: „Und was das Landrecht und andere Gerichte betrifft, so können sie (der Herren- und Ritterstand) als Recht statuieren, worüber sie sich mit dem Könige geeint haben.“ In diesen Worten wird ihre Mitwirkung an der Privatgesetzgebueg statuiert; wenn die vorangehenden Satzteile sich nur auf das Recht der Privatgesetzgebung bezogen hätten, so wäre dieser Schlufssatz eine völlig überflüssige Bemerkung gewesen, wie sich deren selbst die schlechtesten Stilisten des 16. Jahrhunderts kaum schuldig machten.

Budweis und Pilsen das Recht der Landtafelsicherheit zu erteilen[1]; am 5. August 1640 bestimmte Ferdinand III., welche Appellations- oder Kammerräte als königliche Relatoren zur Landtafel zuzulassen seien; am 8. April 1648 ordnete und erweiterte er die Befugnisse der Juden in Handels- und Geldgeschäften, erklärte sie zum Betriebe jeglichen Handwerks für befähigt und regelte den Rechtsweg in Klagen zwischen Juden, sowie zwischen Juden und Christen[2]; desgleichen verfügte Ferdinand III. durch die Novelle Aa 20, dafs die durch nachfolgende Heirat Legitimierten unfähig seien, sich des Adels des Vaters zu bedienen und damit verbundene Rechte zu üben, also deren landtäfliche Güter nicht erben und nicht in den Landtag eintreten konnten. Wir wollen die Leser nicht mit Aufzählung weiterer das öffentliche Recht betreffenden Entscheidungen und Verordnungen ermüden, und bemerken nur, dafs sich solche auch aus der folgenden Zeit anführen lassen. Die einschneidendste unter ihnen war jene, durch welche Maria Theresia die böhmische Hofkanzlei mit der österreichischen vereinte und so gegen die Selbständigkeit Böhmens, die bereits von Ferdinand II. in den auswärtigen und militärischen Angelegenheiten mifsachtet worden war, auch in den inneren Angelegenheiten den nachhaltigsten Schlag führte. Nicht blofs also die richtige Interpretation des Artikels A 8 der erneuerten Landesordnung beweist, dafs dem König die Befugnis zustand, das öffentliche Recht nach Belieben zu ändern; auch die konstante und von den Ständen nicht angefochtene Praxis thut dar, dafs die Könige die betreffenden Befugnisse im weitesten Sinne verstanden und geübt haben.

Man begnügte sich übrigens bei der Schlufsredaktion nicht mit der Einschaltung des Artikels A 8, sondern sprach in einem zweiten Artikel (A 6) den Ständen jedes Antragsrecht ab und bedrohte jede Überschreitung dieses Verbots mit Strafe. Im Falle jemand im Landtage eine Bemerkung machen wollte, die zu Nutzen und Frommen des Königs oder des Landes gereichen konnte, so durfte er dies nicht anders als mündlich oder schriftlich dem König gegenüber thun. Niemand durfte im Landtag für einen andern oder im Namen eines andern das Wort ergreifen; jeder mufste für sich selbst sprechen, wenn er um seine Meinung zur königlichen Proposition befragt wurde. Die königliche Proposition bezog sich nach der Absicht des Gesetzgebers nur auf die Steuerforderungen, be-

[1] Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus: P. 140, 141, 143, 145, 146, 152.

[2] Codex Ferdinandeo etc.: S. 253 und folg.

züglich welcher den Ständen das Bewilligungsrecht zwar zugestanden, aber dadurch verkümmert wurde, dafs sie bei dieser Gelegenheit keine Bedingungen stellen durften, um etwa neue Freiheiten und Privilegien zu erwerben. Als die Kommission die Artikel A 17 und A 19 in Beratung zog, nach welchen der König nicht das Recht hatte, irgend einen Teil des Königreichs, einer Stadt, ein Schlofs oder ein Gut ohne Zusimmung des Landtages zu verschenken oder zu verpfänden, zweifelte sie, ob diese Verpflichtung noch weiter Bestand haben könne, da das Königreich mit Waffengewalt erobert worden sei und wollte deshalb den Artikel A 17 (A 19 enthält nur eine Wiederholung des Artikels 17) auslassen. Andererseits erinnerte sie sich, dafs selbst in Frankreich der König nur mit Vorwissen der Stände eine Schmälerung der Besitzungen der Krone eintreten lassen dürfe; sie wollten deshalb die Zustimmung der Stände bei einer ähnlichen Veranlassung nicht ganz umgehen. Die Revissionskommission erkannte die Berechtigung dieser Bemerkungen an, und so erklärte der Kaiser in der endgültigen Redaktion im Artikel A 22, der an die Stelle der Artikel A 17 und 19 trat, dafs er die Privilegien, die in dieser Beziehung in der alten Landesordnung wörtlich eingereiht worden seien[1], deshalb nicht wiederhole, „weil er sich dieser und anderer Privilegien halber gegen die gehorsamen Stände absonderlich resolvieren wolle." Diese Resolution, die am 29. Mai 1627 erfolgte, erklärt alle Privilegien für gültig, soweit sie der erneuerten Landesordnung nicht widerstreben. Da die Privilegien Wladislaws II., Ludwigs I. und Ferdinands I. bezüglich der Unveräufserlichkeit der Krongüter mit der erneuerten Landesordnung nicht im Widerspruche standen, so hatten sie also weitere Gültigkeit. Maria Theresia erkannte dieselben ausdrücklich als zu Recht bestehend an, als sie Schlesien und die Grafschaft Glatz an Friedrich II. abtrat; da der König zur Sicherung seiner Beute verlangte, dafs die böhmischen Stände in die Abtretung einwilligen sollten, suchte sie um die Zustimmung des Landtags an. — Zum Schlusse müssen wir noch bemerken, dafs der Krönungseid (im Artikel A 3) ausdrücklich den König verpflichtete, „nichts von dem Königreich zu veralienieren." Es verstand sich hienach gewissermafsen von selbst, dafs, wenn er sich nicht eines

[1] In die alte Landesordnung war im Artikel A 19 nur das Privilegium Wladislaws II. dd. 12. November 1499 wörtlich eingereiht, nicht aber das Ludwigs dd. 29. Oktober 1520 und ebensowenig das Ferdinands I. dd. 4. Mai 1528. Alle diese Privilegien bestimmen, dafs der König ohne Zustimmung der Stände keine Veräufserung oder Verpfändung eines Teiles des Landes oder eines Kammergutes vornehmen dürfe.

Eidbruches schuldig machen wollte, er für jede „Alienation“ um die Zustimmung der Stände ersuchen mufste.

Hatte der Kaiser die Erbrechte seiner Familie auf die Krone gegen jegliche Angriffe geschützt, so wollte er die Sicherheit ihres Besitzes noch durch eine Neuregelung der Stände mehren. Die Geistlichkeit sollte ihr altes Ansehen erlangen und den ersten Stand im Lande bilden. Zu diesem Zwecke war es zunächst notwendig, grundsätzlich die Berechtigung jeder anderen Konfession, als der katholischen, abzuschaffen. Als die Revisionskommission über diesen Gegenstand beriet, entschied sie sich nicht nur für die Weglassung aller Artikel aus der Landesordnung, welche die Gleichberechtigung der Katholiken und Utraquisten statuierte, sondern beschlofs, dafs fortan nur die katholische Religion geduldet werden dürfe, dafs alle Majestätsbriefe, Reversalien, Resolutionen, Privilegien, die zum Nachteil der katholischen Religion lauteten, kassiert werden, und jene, die für die Erneuerung derselben sich bemühen würden, als Störer de gemeinen Friedens Leib, Ehre und Gut verlieren sollten. Infolge dieser Ratschläge wurden die Artikel A 32 und 33 der alten Landesordnung einfach kassiert und durch ihr Gegenteil ersetzt. Diese Vorschläge fanden den Beifall der Superrevisionkomission; sie wurden samt und sonders durch den Artikel A 23 der erneuerten Landesordnung zum Gesetz erhoben und ihr Inhalt damit gerechtfertigt, dafs die Spaltung in der Religion zu dem gröfsten Unheil und Aufruhr Veranlassung gegeben und deshalb diese Quelle des Elends abgeschnitten werden müsse.

Der Boden war auf diese Weise geebnet, und man konnte nun den katholischen Prälaten die gewünschten Vorrechte zuweisen. Die Revisionskommission wollte jedoch die Geistlichkeit nicht zum ersten und vornehmsten Stand machen; wenigstens führte sie sie in ihrem Gutachten erst nach den Fürsten und Herren und vor den Rittern an. In der Superrevisionskommission entschied sich der Kaiser dafür, dafs die Geistlichkeit den ersten Stand bilde, dafs also die Prälaten dem gesamten Herrnstande vorgehen und nach dieser Bestimmung auch im Landtage ihren Sitz einnehmen sollten[1]. Den Vorsitz im geistlichen Stande nahm der Erzbischof ein, in seiner Abwesenheit galt der Grandprior des Malteserordens als erster Prälat des Landes. Die alte Landesordnung bestimmte auch[2], dafs ohne Zustimmung des Königs kein Prälat und kein vom Könige gestiftetes

[1] Erneuerte Landesordnung Artikel 24.
[2] Alte Landesordnung: A 11 und 24.

Kloster etwas von ihrem Eigentum veräufsern dürften; von Privatleuten gestiftete Klöster mufsten nur um die Zustimmung ihrer Begründer oder deren Nachkommen ansuchen; auf den Rat der Revisionskommission sollte das Zustimmungsrecht des Königs auch auf die von Privatpersonen gestifteten Klöster und dotierten Kirchen ausgedehnt werden. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der Superrevisionskommission, und wurde in den Artikeln A 25 und 26 der erneuerten Landesordnung verwertet.

Die Superrevisionskommission beschäftigte sich auch mit den übrigen Ständen und hatte hiezu genugsam Veranlassung, da der Kaiser mehreren in Böhmen begüterten Personen den Fürstentitel verliehen hatte, und zwar seinem Oberhofmeister Herrn von Eggenberg, dem Kanzler Lobkowitz, dem Obersten Albrecht von Waldstein (dem ersten und letzten später sogar den Herzogstitel), und zahlreichen Personen den Grafentitel, wie z. B. den Herren von Sternberg, Martinitz, Slawata. Es entstand die Frage, ob diese Titelträger einfach dem Herrnstande einzuverleiben seien, wie das nach der alten Landesverfassung mit dem Fürsten von Plauen und dem Grafen Hardegg geschehen war, oder ob aus ihnen nun neue Stände gebildet werden sollten. Die Kommission entschied sich für die gemeinsame Einreihung in den Herrnstand, und die Superrevisionkommission stimmte diesem Vorschlage bei. Durch die erneuerte Landesordnung (A 27 und 28) und die spätere Praxis wurden die Verhältnisse so geordnet, dafs innerhalb des Herrnstandes die Herzoge den ersten, die Fürsten den zweiten, die Grafen den dritten und die einfachen Herren den vierten Rang einnahmen. Den obersten Landesoffizieren war der Rang unmittelbar nach den Fürsten angewiesen, wenn sie nicht etwa selbst dem Fürstenstand angehörten. Da der Kaiser sich insbesondere dem Grafen Maximilian von Trauttmansdorff wegen seiner glänzenden politischen und finanziellen Dienstleistungen, dem Adam von Waldstein und Jaroslav von Martinitz und dem Herrn Wilhelm von Slawata wegen ihrer bewährter Anhänglichkeit verpflichtet fühlte, sie aber doch nicht in den Fürstenstand erheben wollte, so bestimmte er, dafs sie stets den ersten Platz nach den Fürsten und vor den obersten Landesoffizieren einnehmen sollten. Auch die erstgeborenen Nachkommen Slawatas sollten sich dieses Rechtes für alle Zukunft erfreuen, die erstgeborenen Nachkommen der anderen drei Grafen aber stets nur den Vorrang vor den übrigen Grafen, aber hinter den Oberstlandoffizieren haben. Graf Wilhelm von Slawata wurde noch besonders damit begnadigt, dafs er und seine Erben sich „Grafen und Regierer des Hauses Neuhaus Koschum-

erg" nennen durften[1]. Ferdinand III. vermehrte später die Reihe der privilegierten Geschlechter, indem er den Grafen Zdenko von Stampach, Wenzel von Würben, Johann Sigmund von Thun, Christoph Paul von Liechtenstein und Julius von Salm dieselben Rechte erteilte, wie sie sein Vater den Grafen von Trauttmansdorff, Waldstein und Martinitz erteilt. Auffallend ist es, dafs der Oberstburggraf Adam von Sternberg, der doch auch in den Grafenstand erhoben worden war, nicht in gleicher Weise ausgezeichnet wurde; wahrscheinlich hat ihn sein Gutachten über die in der Landesordnung einzuleitenden Veränderungen ganz besonders dieser Gnade unwürdig gemacht. Vielleicht wäre auch Martinitz nicht ausgezeichnet worden, wenn er nicht bei dem Fenstersturze eine so hervorragende, allerdings passive Rolle gespielt und wenn ihn nicht sein katholischer Eifer besonders empfohlen hätte.

Mit der Regulierung der Stände im innigsten Zusammenhang stand das Recht zur Erteilung des Adels und die Erhebung in den Herrn- und Ritterstand. Blieb die Aufnahme in diese beiden Stände noch weiter dem Belieben derselben anheimgestellt, so war damit der Wirkungskreis des Königs erheblich beschränkt. Die Superrevisionskommission befand sich in einer schwierigen Lage. Ihren Anschauungen hätte es entsprochen, wenn die alten Rechte des Adels beibehalten worden wären; aber da Ferdinand II. mittlerweile bürgerliche Personen sogar in den alten Herrenstand erhoben hatte, wie dies z. B. bei Michna der Fall war, mufste sie diesen Verfügungen Rechnung tragen. Sie beschlofs also, dafs die neuen Adelsverleihungen anzuerkennen seien; inskünftig solle aber nach der früheren Weise vorgegangen werden, der König also nur den Wappenbrief erteilen, der so Ausgezeichnete um die Aufnahme in den Ritterstand bei den Rittern ersuchen und erst im Laufe mehrerer Generationen den Rittertitel zu führen berechtigt sein. Eines der Kommissionsglieder bemerkte, dafs man auch für die Zukunft dem König „nicht die Hand sperren dürfe," also seine Standeserhöhungen anerkennen müsse. Als die Kommission darauf die Artikel A 40 und 41 der alten Landesordnung verhandelte, die vorschrieben, dafs nur diejenigen als Herren anzusehen seien, die sich über ihre ordnungsmäfsige Aufnahme in den Herrnstand ausweisen könnten, und dafs, wer in den Herrnstand aufgenommen werden wollte, darum bei dem König oder dem Herrnstand ansuchen müsse, stimmte zwar die Kommission diesem Artikel bei, wollte aber auch hier zu Gunsten des Königs Ausnahmen zulassen und ihm das Recht

[1] Erneuerte Landesordnung: A 27—29.

erteilen, Personen ohne Befragung des Herrnstandes in diesen Stand zu erheben. Nach dem Antrag der Kommission sollte man also auf eine doppelte Weise eintreten können, entweder durch königliche Ernennung oder in alter Weise, d. h. man hätte zuerst einen Wappenbrief vom König verlangen müssen, dann hätte man bei dem Ritterstand um Aufnahme ersuchen müssen, und erst, wenn man durch mehrere Generationen dem Ritterstand angehört hatte, hätte man den König um seine Empfehlung bei dem Herrnstande bitten und um die Aufnahme in denselben ersuchen können. Da die Superrevisionskommission diesen Ratschlägen beistimmte, so fanden sie im Artikel A 15 der erneuerten Landesordnung volle Beachtung; derselbe bestimmte, dafs bürgerliche Personen vom König zuerst den Wappenbrief erlangen mufsten, dann von dem Ritterstand in ihren Stand aufgenommen werden, (also wie früher um die Aufnahme ersuchen mufsten) und dafs erst ihren Enkeln der Rittertitel gegeben werden dürfe. Im Falle jedoch der König einer bürgerlichen Person alsogleich den Ritterstand erteilen wollte, sollte es dabei sein Bewenden haben. Über die Art und Weise, wie die Aufnahme in den Herrnstand stattfinden sollte, wird nichts gesagt, da aber der Artikel A 30, der die Namen von sechs neu in den Herrnstand erhobenen Personen anführt, denen gleichzeitig die Rechte des alten Herrnstandes erteilt worden, bemerkt, dafs „im übrigen" die Privilegien des alten Herrnstandes nicht angetastet werden sollen, so kann man daraus schliefsen, dafs im Prinzipe die Zustimmung des alten Herrnstandes bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern nicht angetastet werden, also das Privilegium Wladislaws II. vom Jahre 1502 gelten sollte. Thatsächlich ist diese Interpretation richtig, denn neunzehn Tage nach der Veröffentlichung der erneuerten Landesordnung bestätigte Ferdinand II. alle den böhmischen Ständen von früheren Königen erteilten Privilegien, soweit sie nicht mit der erneuerten Landesordnung im Widerspruch ständen, und führt als ein von ihm bestätigtes namentlich das Privilegium Wladislaws II. an[1]. Als er freilich ein Jahr später für Mähren die erneuerte Landesordnung publizierte, führte er unter den von ihm in den alten Herrnstand eingereihten Familien auch die früheren Ritter von Magni an und zeigte damit, dafs er die Erhebung in den Herrnstand auch weiter selbständig vornehmen nnd nur nebenbei die Mitwirkung des Herrnstandes gestatten wolle. Doch auch dabei blieb es nicht; als die Stände wider die immer häufigere Er-

[1] Codex Ferdinandeo etc.: S. 136. Generalkonfirmation der böhmischen Privilegien vom Kaiser Ferdinand II. dd. 29. Mai 1627.

hebung in den Ritterstand und Herrnstand Einsprache erhoben, reservierte sich der Kaiser allein dieses Recht in zwei Zuschriften, von denen die eine nach Böhmen, die andere nach Mähren gerichtet war. Die mährische Zuschrift, die klarer und deutlicher ist, besagt ausdrücklich, dafs „die Würde des Herrn- und Ritterstandes niemand als der König geben könne, und dafs daher die freiherrliche Dignität oder Adelung (die Erteilung des Rittergrades) nicht daher zu nehmen oder zu achten, dafs wie vor diesem einer von dem Herrn- und Ritterstand angenommen, sondern zuvörderst ein Baronat oder Nobilitation von uns erlangen mufs.“ Durch diese Bestimmung wurde die Erteilung jedweden Adelsgrades dem alleinigen Belieben des Königs anheimgestellt[1]. Es war dies einer der Fälle, in denen der König das öffentliche Recht der erneuerten Landesordnung offenbar ganz nach Belieben änderte.

Endlich betrafen die Verhandlungen auch den Bürgerstand oder die königlichen Städte, die sich bei den Kommissionen selbstverständlich keiner besonderen Beliebtheit und Rücksichtnahme erfreuten. Die Revisionskommission wollte zwar die Städte nicht aus der Reihe der Stände entfernen, plante aber eine stärkere Bestrafung der am Aufstande beteiligten; nur Pilsen und Budweis, die ihre Treue bewiesen hatten, sollten geschont werden. Es ist freilich schwer zu sagen, was den rebellischen Städten, wenn man sie nicht aus der Reihe der königlichen Städte streichen wollte, noch hätte geschehen können, da man ihren Gemeindebesitz und einen grofsen Teil ihres Privatbesitzes konfisciert hatte. Die Superrevisionskommission wollte die königlichen Städte einfach zu den Kammergütern schlagen; aber Freiherr von Nostitz nahm sich ihrer mit der Bemerkung an, dafs in diesem Falle die königliche Kammer zu scharf mit ihnen umgehen, d. h. wohl, sie allzustark besteuern würde. Eggenberg wollte sie zwar in ihrer staatsrechtlichen Stellung belassen, meinte aber doch, dafs der König sein jus regium über sie stärker zum Ausdrucke bringen solle. Im Artikel A 34 der erneuerten Landesordnung wurden sie zur Strafe für die vorangegangene Rebellion zur ewigen Zahlung von 60 Kreuzern von jedem Fafs Bier neben sonstigen Steuern verurteilt, und nur Pilsen und Budweis wegen ihrer Treue hievon ausgenommen. Auch ihre Standschaft wurde mit der Bemerkung anerkannt, dafs sie der Kaiser „begnadigt und wiederum zu einem Stande, dem vierten, aufgenommen.“ Nach diesen Worten hatten also die Städte ihre

---

[1] Die Aktenstücke in Gindely: Die Entwicklung des böhmischen Adels S. 20—22.

Standesrechte während der Jahre 1621—1627 eingebüfst, und wurden ihnen dieselben erst durch die erneuerte Landesordnung von neuem verliehen.

Fremde konnten nach der alten Landesordnung nur mit Zustimmung des Königs und des Landtages in das Land aufgenommen werden (die Landmannschaft oder das Inkolat erlangen) und mufsten sich dem Könige und dem Lande zum Gehorsam verpflichten. Als die Revisionskommission über diesen Artikel (A 18) beriet, war sie einstimmig der Meinung, dafs die Mitwirkung der Stände auszuschliefsen sei; der König habe fortan selbständig die Inkolatsrechte zu erteilen, und ihm sollte auch allein der Eid von dem Neuangenommenen geschworen werden. In der Superrevisionskommission schlug einer der Herren vor, dafs den Ständen ein Vorschlagsrecht bei der Aufnahme von Ausländern zugestanden werden solle, allein Harrach erklärte sich dagegen, und so wurde der Vorschlag der ersten Kommission angenommen. Der Artikel 20 der erneuerten Landesordnung spricht daher nur dem König das Recht zur Erteilung des Inkolats zu, erklärt zugleich alle seit der Besiegung des Aufstandes von Ausländern mit Zustimmung des Kaisers vollzogenen Gutskäufe als rechtsgültig und erteilt damit diesen Ausländern das Inkolat. Während früher als Staatsgrundgesetz gegolten hatte, dafs jeder Einwohner des Landes und jeder in das Land aufgenommene Fremde einzig und allein den König von Böhmen als seinen Herrn anerkennen dürfe, waren die neuen Gutsbesitzer auch Unterthanen des Erzherzogs von Österreich, oder des Königs von Ungarn, eine Änderung, welche der Abgeschlossenheit Böhmens in socialer und staatsrechtlicher Beziehung ein Ende machen mufste.

Die alte Landesordnung verpflichtete jeden zur Verteidigung des Landes wider feindliche Angriffe, aber entband zugleich den Adel von der Verpflichtung, dem Könige Heerfolge zu leisten, wenn das Land nicht vom Feinde bedroht war (A 29). Die Verteidigung des Landes hatten die Stände übrigens nicht immer in allzu enger Weise aufgefafst; in den Angriffen der Türken, die Ungarn gefährdeten, hatten sie zugleich eine Bedrohung der eigenen Heimat gesehen und dem Könige das nötige Geld zur Anwerbung und Ausrüstung eines Heeres bewilligt, oder ihm das allgemeine Landesaufgebot dienstbar gemacht. Jedenfalls hatte der Landtag das Verfügungsrecht über die Kriegsmittel, so dafs der König ohne seine Zustimmung keinen Krieg beginnen konnte. Indem die Revisionskommission über diesen Gegenstand Beschlufs fafste, kehrte sie den Artikel A 29 in das gerade Gegenteil um; nach ihrer Meinung waren die Stände verpflichtet, dem Könige

Assistenz zu leisten; das Recht, Krieg zu führen, dagegen sei ein Majestätsrecht, in das niemand eingreifen dürfe. Fürst Liechtenstein teilte diese Meinung nicht, er wollte dem Könige nur dann das Recht zugestehen, das Land zu den Waffen zu rufen, wenn es sich um einen Defensivkrieg handle; im Falle eines Offensivkrieges sollte er an die Zustimmung der obersten Beamten gebunden sein. Er wollte, wie er sagte, die Macht des Königs in dessen eigenem Interesse mindern; „junge Herren würden oft verführt, Krieg zu führen," und deshalb sei es gut, ihrer überstürzten Kriegslust einen Hemmschuh anzulegen. Da aber seine Meinung keine Unterstützung fand, zog er seinen Antrag zurück. Die Superrevisionskommission stimmte den ersten Anträgen zu; darnach verpflichtete die erneuerte Landesordnung im Artikel A 11 alle Einwohner des Landes zur Hilfeleistung, wenn sich „einer oder mehrere aufser- oder innerhalb des Landes gegen den König oder seine Nachkommen und Erben zum König heimlich oder öffentlich aufwerfen, mit gewaffneter Hand widersetzen, oder etwas machinieren, oder aber die ermeldeten Nachkommen und Erben mit böser Korrespondenz, Krieg, Unruhe und Fehden angefochten würden." Der Sinn dieser vielen Worte ist nicht klar genug, er konnte entweder so gedeutet werden, dafs die Böhmen blofs zur Verteidigung ihrer eigenen Heimat verpflichtet seien, oder aber, dafs diese Verpflichtung sich auf alle Rechtsansprüche ihres Königs beziehe, dafs das also, was die böhmischen Stände im 16. Jahrhundert gegen die Türken freiwillig gethan hatten, jetzt ihre Pflicht sei. Ferdinand III. benützte einige Jahre später die Gelegenheit, sein Recht über Krieg und Frieden klarer zum Ausdrucke zu bringen. Im Jahre 1638 verlangte er von dem Landtage 60 000 Gulden, um damit 1200 Mann auszurüsten. Der Landtag kam seinem Wunsche nach und bemerkte in dem betreffenden Beschlufs, der in die Landtafel eingetragen wurde, dafs er in die Anwerbung von 1200 Mann einwillige. Als der Kaiser hievon erfuhr, befahl er, seine Nichtzustimmung zu diesem Beschlusse in die Landtafel einzutragen, denn das jus belli et armorum sei sein ausschliefsliches Recht[1].

Es handelte sich nun darum, dem König auch einen unbeschränkten Einflufs auf die Verwaltung und Justizpflege zu sichern. Die Revisionskommission war der Meinung, dafs die Stände auf die Anstellung der obersten Beamten keinen Einflufs üben und dafs die letzteren auch nicht mehr für das Land vereidigt werden dürften: sie sollten allein vom König ernannt werden, da er hiezu die unbeschränkte Befugnis

[1] Kalousek a. a. O. S. 485.

besitze, und auch ihm allein den Eid schwören. Die Superrevisionskommission war natürlich derselben Meinung. In der Schlufsredaktion (A 9) wurde daher dem König das Recht zugestanden, sich bei der Neubesetzung der Ämter Rats zu erholen, bei wem er wolle: es wurde nicht bemerkt, ob er an den eingeholten Rat gebunden sei oder nicht, aber dieses rücksichtsvolle Stillschweigen kann nur in letzterem Sinne gedeutet werden; denn der Ratgeber konnte ebenso gut ein Ausländer wie ein Inländer sein. In den Artikeln A 42—49 wurde der Eid der obersten Landesbeamten, Räte, der Kreishauptleute u. s. w. dahin umgeändert, dafs sie blofs für den König vereidigt wurden. Die Revisionskommission war natürlich nicht für die Unabsetzbarkeit der Beamten; nach ihrer Ansicht sollte jeder der obersten Landesbeamten nach drei Jahren sein Amt aufgeben, wofern er nicht vom König neu ernannt würde. In der Superrevisionskommission schlug Graf Harrach vor, dafs der Kaiser an keinen Zeitpunkt gebunden sein solle, wenn er einen Beamten aus seiner Stellung entfernen wolle. Eggenberg widersprach, indem er bemerkte, dafs der Kaiser fortwährend mit Gesuchen um Erteilung eines der obersten Ämter belästigt werden würde, wenn für die Inhaber derselben gar keine Amtsdauer bestimmt wäre. Zur Vermeidung dieser Belästigung schlug er statt einer Amtsdauer von drei Jahren eine solche von fünf Jahren vor und fand damit allgemeine Billigung. Diesem Ratschlag entsprechend, machte der Artikel A 39 der erneuerten Landesordnung der Unabsetzbarkeit der Beamten ein Ende, bestimmt aber für ihre Amtstätigkeit eine Frist von fünf Jahren, nach deren Verlauf der König sie aus ihrer Stellung entfernen oder in ihr noch weiter belassen könne; Artikel A 40 änderte den Artikel B 2 der alten Landesordnung, welcher über die Bewerber um ein Amt, dessen Inhaber am Leben war, den Verlust von Leib und Leben, Ehre und Vermögen verhängte und sie mit schwerer Strafe und königlicher Ungnade bedrohte. Nach den Ratschlägen der Revisionskommission, die auch die Zustimmung der Superrevisionskommission fanden und in den Artikeln A 36 und 37 der erneuerten Landesordnung ihre Verwertung fanden, sollten dem Herren- und Ritterstande nicht nur jene Ämter zugänglich sein, welche die alte Landesordnung für diese Stände bestimmte, sondern es sollte auch das Appellationspräsidium, welches die Könige auch vorher, obschon dazu durch die Verfassung nicht genötigt, mit Personen des Herrnstandes besetzten, diesem Stande nunmehr ausdrücklich vorbehalten sein. Die Stelle eines Kammerpräsidenten, über welche die alte Landesordnung nichts bestimmte, welche aber bisher nur mit Personen aus dem Herrnstande besetzt worden

war, sollte fortan dem Herrn- und Ritterstande zugänglich sein. Bezüglich des Münzmeisteramtes blieb es bei der vorigen Bestimmung. Nach der Publikation der erneuerten Landesordnung fand der Kaiser, dafs die alleinige Abhängigkeit der obersten Beamten von seiner Person in derselben noch immer nicht klar genug ausgedrückt sei, und bestimmte deshalb, dafs sich die obersten Beamten nicht als Landesoffiziere des Königreichs Böhmen, sondern als Seiner Majestät oberste Landesoffiziere im Königreich Böhmen titulieren sollten[1]. Diese Weisung wurde in den späteren Zusätzen zur Landesordnung in der Novelle A a 21 aufgenommen. Da der Kaiser das Amt der beiden Burggrafen von Karlstein aufgehoben hatte, beantragte die Kommission, alle auf dieses Amt bezüglichen Paragraphen aus der Landesordnung zu streichen. Dieser Antrag wurde damit motiviert, dafs die Krone dem Könige allein angehöre und er sie aufbewahren könne, wo es ihm beliebe und dafs auch die Landesprivilegien anderswo aufbewahrt werden könnten. Die Revisionskommission stimmte dieser Ansicht bei. Das Einkommen des Burggrafenamtes beschlofs man, dem Kaiser zuzuweisen, und die bisherigen Burggrafen durch die Zuweisung eines anderen Amtes oder einer Gnadengabe zu entschädigen.

Um die Justizhoheit des Königs sicherzustellen, beantragte die Revisionskommission, dafs es jeder Partei freistehen solle, nicht nur in Leib- und Lebens-, sondern auch in Eigentumsprozessen entweder die Entscheidung des Königs oder die des Landrechtes anzurufen, dafs aber zugleich in allen Fällen, wo das Landrecht eine Entscheidung schon getroffen habe, die Appellation an den König zulässig sei. Nach diesem Gutachten wurde (im Artikel A 10) bestimmt, dafs alle Urteile des Landrechts auf Verlust des Lebens und der Ehre dem Könige zur Bestätigung überschickt werden sollten. Nach der alten Landesordnung konnte der König niemanden gegen die Durchführung des Urteils des Landrechts schützen oder, wie es im Artikel A 22 hiefs, niemandem freies Geleite vor dem Landrecht erteilen. Nach dem Rat der Revisionskommission, der auch den Beifall der Superrevisionskommission fand, wurde dieser Artikel in das Gegenteil (in A 17) verkehrt und ausdrücklich bestimmt, dafs der König einzelnen Personen freies Geleit vor dem Landrecht erteilen, sie also gegen die Exekution des gefällten Urteils schützen könne. Auch dadurch sicherte die Revisionskommission dem König einen gröfseren Einflufs auf die Anstellung der obersten Beamten, dafs sie die Abschaffung des Ar-

[1] Codex Ferdinandeo- etc.: S. 142. Kaiserliche Verfügung dd. 3. September 1628.

tikels A 27, welcher die Übertragung von Ämtern an Ausländer verbot, beantragte. Dieser Artikel, der erst in die Landesordnung von 1564 eingetragen worden war, hatte seinen Ursprung in dem Revers, den Ferdinand I. bei seiner Wahl auf den böhmischen Thron den Ständen ausgestellt, und in dem er sich verpflichtet hatte, keine Fremdlinge zu den Landes-, Stadt-, Hof- und Kirchenämtern zu befördern und ebensowenig die Schlösser und Städte Böhmens Ausländern anzuvertrauen. Fremden war übrigens der Zutritt zu den böhmischen Ämtern auch fernerhin dadurch erschwert, dafs die obersten Landesämter nur Mitgliedern des böhmischen Herrn- und Ritterstandes zugänglich waren. Es bildete jedoch diese Ausschliefsung nur ein formelles, durch Erteilung des Inkolats leicht zu beseitigendes Hindernis.

Besatzungstruppen im Lande konnten von jedem beliebigen General, gleichgültig ob Böhme, Österreicher, Ungar oder Italiener befehligt werden; denn darüber bestimmt die erneuerte Landesordnung nichts. Auch in der obersten Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Böhmens konnte sich der Kaiser seine Ratgeber aus allen Nationen wählen. Zwar schweigt auch hierüber die erneuerte Landesordnung, aber in dem Gutachten der Revisionskommission heifst es ausdrücklich: „Wie die Consilia, so den Staat oder andere hochwichtige Sachen angehen, gehalten werden sollen und ob allezeit dieselbe durch die Landesoffiziere, Land- und Kämmerräte sollen vorgenommen werden, hält man gehorsamst dafür, dafs es bei Euer Majestät stehe, wen sie zu jedem Consilio diesfalls deputieren und verordnen solle und dafs kein absonderlicher Senatus diesfalls soll konstituieret oder gelassen werden, weil sie die Stände solches auch wegen der Landesordnung nicht zu thun befugt sein.“ Man könnte zwar dieses Gutachten dahin interpretieren, dafs sich der Kaiser bei Beratung von Staatsangelegenheiten beliebiger Personen, aber doch nur solcher von böhmischer Abstammung bedienen solle, und vielleicht war dies auch die Meinung der Kommission, allein praktisch wurde dieser Rat nicht befolgt.

Eine der wichtigsten Verhandlungen betraf die Sprachenfrage. Man erinnert sich, dafs nach der alten Landesordnung mit Ausnahme des Appellationsgerichtes, das als zweite Instanz für alle städtischen Streitigkeiten in Böhmen, Mähren, Schlesien und der Lausitz galt und in dem auch deutsch verhandelt wurde, bei allen Gerichten Böhmens, namentlich dem Landrecht, nach Artikel B 32 nur in böhmischer Sprache verhandelt werden durfte; alle Beweisurkunden, die etwa in einer anderen Sprache aufgesetzt waren, mufsten ins Böhmische übersetzt werden. Der Landtag von 1615 hat in scharfer Weise die Herr-

schaft der böhmischen Sprache ausgesprochen und bestimmt, dafs fortan kein Fremder das Inkolat erlangen oder in den Bürgerverband aufgenommen werden solle, der nicht die Kenntnis der böhmischen Sprache besitze. Diese letztere Bestimmung hatte aber der Kaiser nach seinem Siege nicht mehr beachtet, indem er Deutschen, Spaniern und Italienern in grofser Zahl den Erwerb von Gütern in Böhmen gestattete und ihnen damit das Inkolat erteilte. Nun sollte auch die ausschliefslich böhmische Gerichtsorganisation beseitigt werden; doch wollte die Revisionskommission bei Beratung des Artikels B 32 der böhmischen Sprache wenigstens noch ein gewisses Vorrecht einräumen. Nach ihrer Ansicht sollte niemandem verwehrt sein, vor Gericht deutsch oder böhmisch zu reden und Schriften in beiden Sprachen beizubringen, das Urteil sollte jedoch in böhmischer Sprache gefällt werden und „bei dem Landrechte diese Sprache bleiben“, d. h. die Verhandlungen dieses Gerichts nur in böhmischer Sprache geführt werden. Die Revisionskommission empfahl auch an Stelle des bisherigen mündlichen Gerichtsverfahrens, ohne letzteres gerade für unzulässig zu erklären, das schriftliche; für dieses wollte sie dann auch den Gebrauch der lateinischen Sprache gestatten. In ihrem Schlufsantrag empfahl sie demgemäfs die Publikation der neuen Landesordnung in deutscher, böhmischer und lateinischer Sprache[1].

Als dieser Artikel in der Superrevisionskommission zur Beratung kam, griff Eggenberg entscheidend in die Debatte ein, indem er den

---

[1] Um der Wichtigkeit willen teilen wir wörtlich den Beschlufs der Revisionskommission mit: Wer deutsch will reden, soll gehört werden und soll nit verwehrt sein deutsch oder böhmisch, ihr Nothdurft schrift- oder mündlich einzubringen. Die Urthel ergehen böhmisch. Bei dem Landrechten bleibt die böhmische Sprache. Es können aber die Partes in- oder ausländisch und jedermann deutsch, lateinisch oder böhmisch ihre Sachen einbringen, soll aber was deutsch oder lateinisch eingebracht, interpretiert werden. Was aber bevor und justitii Sachen (sic), kann in einer und der anderen Sprache, wie man wolle, tractiert werden.

(In margine) Nota.

Die Landesordnung kann hernach Ihre Majestät deutsch, lateinisch und böhaimisch publicieren lassen: Alle Sachen doppelt, deutsch und böhaimisch einzugeben.

Soll den Parteien bevorstehen, ob sie schriftlich oder in publica audientia mündlich procedieren wöllen. Besser ist es den Parteien, dafs sie schriftlich verfahren, können unter der Zeit, da die Landrecht nit gehalten, sich mit den Schriften gefafst machen und dieselben, wenn die Landrecht sein, produciert werden. Kann aber eine oder die andere Partei in solchen Landrechten mündlich oder schriftlich wiederumb etwas melden, stehet ihm solches bevor, kann auch in deutsch, lateinischer oder böhmischer Sprache geschehen. Dahero die mündlichen Verhöre aufzuheben, weil dies judicium nicht continuo sitzen thut, sondern nur dreimal im Jahre.

Antrag stellte, der böhmischen Sprache keinerlei Vorzug mehr zuzugestehen. Er erklärte „es sei schwer, dafs sich alle einer Sprache unterwürfen“ und empfahl die Abfassung eines Statuts, „das sich weder auf die eine noch die andere Seite“ neigen, also eine Gleichberechtigung unter den Sprachen einführen sollte; nur bei der Aufzählung der Sprachen sollte der böhmischen der erste Platz eingeräumt werden. Seine Meinung begründete er mit dem Vorgang in anderen Ländern, wo auch mehrere Sprachen bei Gericht zulässig seien. Er empfahl übrigens ebenfalls das schriftliche Gerichtsverfahren statt des mündlichen und war damit einverstanden, dafs die Landesordnung in den erwähnten drei Sprachen publiziert werde, damit „die ganze Welt darüber urtheilen könne, dafs dies Werk nützlich ist.“ Harrach empfahl gleicherweise das schriftliche Verfahren, dagegen bekämpfte es Slawata, welcher erklärte, dafs es den Böhmen seltsam vorkommen würde. Ein endgültiger Beschlufs wurde hierüber, wie in Bezug auf die Publikationen der Landesordnung in drei Sprachen nicht gefafst. Infolge späterer nicht weiter bekannter Verhandlungen aber, auf die Eggenberg einen entscheidenden Einflufs geübt haben dürfte, wurde die Sprachenfrage und das Gerichtsverfahren in den Artikeln B 12, C 1—4 und D 47 der neuen Landesordnung geregelt. Das schriftliche Verfahren wird im Artikel C 1 an die Stelle des mündlichen gesetzt und diese Anordnung damit motiviert, dafs man mündlich die Streitfrage nicht so gründlich beleuchten könne, wie man dies bei ruhiger Erwägung schriftlich thun könne, aber auch damit, dafs Böhmen nicht blofs von Leuten „böheimischer Zunge“, sondern auch von anderen Nationen bewohnt sei, und den Rechtssuchenden dieser anderen Nationen der nötige Schutz und Schirm allein durch das schriftliche Verfahren geboten werde. — Dafs in Civilprozessen das schriftliche Verfahren eine gründlichere Erörterung der Rechtsfrage allein ermöglicht, ist selbstverständlich, dafs aber als Grund für die Einführung desselben die Existenz verschiedener Nationen in Böhmen angeführt wird, ist in dieser Fassung etwas befremdend. In Böhmen gab es nur Böhmen und Deutsche, letztere, wenn auch in weit geringerer Anzahl, doch kompakt ansässig in den nördlichen Teilen des Landes. Seit dem Jahre 1621 hatte allerdings eine Anzahl Italiener und Spanier Güter im Lande erworben, aber das waren kaum einige Dutzend Personen, die doch füglich nicht als in Böhmen wohnende Nationen angeführt zu werden verdienten, und noch weniger das Recht in Anspruch nehmen konnten, dafs die Gesetzgebung eine besondere Rücksicht auf ihre Bequemlichkeit nehme. In Artikel C 2 wird übrigens nur die deutsche Sprache als gleichberechtigt mit der

böhmischen anerkannt; hier sowohl, wie in Artikel B 12 wird bestimmt, dafs die Prozesse ebenso in deutscher wie in böhmischer Sprache begonnen und durchgeführt und das Urteil in jeder der beiden Sprachen gefällt werden könne. Artikel C 2 ordnet insbesondere an, dafs der Prozefs in jener Sprache geführt werden müsse, die der Beklagte verstehe, also deutsch, wenn er ein Deutscher, böhmisch, wenn er ein Böhme sei; Artikel B 12, dafs die „Beschickungen" (Vorladungen) auch in der entsprechenden Sprache verfafst sein sollen. Artikel C 3 bestimmt, dafs bei der Landtafel, behufs der Beschickungen, Zeugenverhöre und Fristerstreckungen, zum mindesten drei der deutschen Sprache kundige Beamte anzustellen seien. Artikel C 4 ordnet an, dafs die Beschickungen je nach der Sprache in eigene Quaterne einzutragen seien. Tief einschneidend ist auch der Artikel D 47, der die Bildung zweier Senate beim Landrecht, eines deutschen und eines böhmischen anordnet, von denen die Prozesse nach ihrer Sprache entschieden werden sollten; dem einen Senat sollte der Oberstlandrichter, den andern der Oberstlandkämmerer präsidieren. Weiter ordnet Artikel I 6 an, dafs alle Eintragungen in die Landtafel nicht nur in böhmischer, sondern auch in deutscher Sprache geschehen könnten, also z. B. alle Kauf- und andere Kontrakte, alle Testamente, und begründet diese Verordnung damit, dafs „nach gedämpfter Rebellion der gröfsere Teil der Landgüter mit Ausländern, besonders mit Deutschen besetzt seien, welchen ihres Wohlverhaltens und erzeugten getreuen Dienste wegen, sich einzukaufen allergnädigst vergönnt worden."

Damit wurde die völlige Gleichberechtigung zwischen Deutsch und Böhmisch vor Gericht verfassungsmäfsig festgestellt; dafs aber diese Gleichberechtigung zur Zeit, als die erneuerte Landesordnung publiziert wurde, nicht mehr durchgehends galt, ergiebt sich schon daraus, dafs man die Landesordnung selbst nur in deutscher Sprache veröffentlichte. An die Ausgabe in lateinischer Sprache dachte man gar nicht; die in böhmischer Sprache fertigte man wohl an, legte sie auch in Druck, aber bei dem siebzehnten Bogen brach man denselben ab. Böhmen war unterworfen und sollte die frühere Selbständigkeit nicht mehr in Anspruch nehmen dürfen; dies konnte nicht schärfer zum Ausdrucke gebracht werden, als wenn man die Gesetzgebung in den böhmischen und österreichischen Ländern in einer und derselben Sprache regelte. Allerdings war nicht sprachliche Feindseligkeit, wenigstens nicht eine bewufste, der Grund dieser Mafsregel, sondern Bequemlichkeit und der Wunsch nach einheitlicher Gestaltung des Staatswesens.

Bei der Beratung über Artikel 6 beschäftigte sich die Revisions-

kommission mit der Frage, ob von dem Urteile des Landrechts eine Appellation zulässig sein oder ob die bisherige Norm, welche keine Appellation gestattete, beibehalten werden solle. Sämtliche Mitglieder der Kommission erklärten die Appellation sowohl in Kriminal- wie in Civilprozessen nicht nur für zulässig, sondern setzten fest, dafs kein Urteil exequiert werden solle, bevor nicht die allerhöchste Zustimmung erfolgt sei. Selbstverständlich mufste damit auch der Artikel A 22, der bestimmte, dafs der König niemand vor der Exekution des Urteils des Landrechts schützen dürfe, wegfallen. In der Superrevisionskommission erklärte Eggenberg, dafs eine Appellation oder wie sie stetig bezeichnet wurde, eine Revision dann nicht zulässig sei, wenn der König selbst im Landrecht präsidieren würde; im Falle dies nicht geschah, war er im Zweifel, ob man die Revision allgemein als zulässig erklären oder nur auf Fälle beschränken solle, wo sie der König gestatten oder das Landesrecht sie selbst empfehlen würde. Slawata empfahl die allgemeine Zulässigkeit der Revision. In der endgültigen Redaktion (F 75—83) wurde in Kriminalprozessen nur dann eine Revision gestattet, wenn der Angeklagte eine Nullitätsbeschwerde erheben, wenn er also erweisen konnte, dafs das Gesetz an ihm verletzt, er z. B. gar nicht verhört worden sei. In Civilprozessen fand das Ansuchen um Revision nur in eng begrenzten Fällen und nur dann Gehör, wenn der Appellierende zum mindesten den siebenten Teil jener Geldsumme erlegte, die dem strittigen Werte entsprach oder eine Bürgschaft für diesen Teil aufbringen konnte. Wurde die Revision zugelassen, so entschied ein aus neun Personen bestehendes Kollegium, das den verschiedenen Richterkollegien entnommen wurde, über die Streitfrage; ihr Urteil mufste dem König zur Bestätigung vorgelegt werden[1]. Auch darin wahrte schliefslich Ferdinand seine Justizhoheit, dafs er dem Landrecht die Befugnis absprach, in einem Streit, für dessen Entscheidung das Gesetz keine entsprechende Handhabe bot, ein Urteil zu fällen und so ein Präjudikat für künftige Streitfälle zu schaffen. Die Beisitzer des Landrechts hatten in diesen Fällen ein Gutachten für den König zu verfassen und seine Entscheidung, die allein die Lücke des Gesetzes ergänzen durfte, zu erwarten[2]. Die Beratung bezog sich auch auf den Artikel D 48, der mit der Strafe des Hochverrats jeden bedrohte, der sich einem Angriffe wider die Länder der Krone Böhmens nicht widersetzen würde. Die alte Landesordnung verstand unter dem Angreifer entweder einen Feind oder

[1] Erneuerte Landesordnung F 76—83.
[2] D 49.

einen solchen, der sich der Krone des Landes bemächtigen wollte[1]. Die Revisionskommission faſste diese Bestimmung bloſs von letzterem Standpunkt auf und hatte offenbar einen neuerlichen Angriff des Pfalzgrafen vor Augen. Auch die Superrevisionskommission ging von derselben Ansicht aus, und so bekam der Artikel A 11, der an die Stelle des Artikels D 48 trat, eine ganz andere dem entsprechende Fassung. Zwischen den Angreifern wird scharf unterschieden: als Hochverräter werden gekennzeichnet, die, seien es In- oder Ausländer, sich „wider den König heimlich oder öffentlich aufwerfen, mit gewaffneter Hand widersetzen oder etwas machinieren“ oder überhaupt als Feinde, die mit „böser Korrespondenz, Unruhe, Fehden den König anfechten“. Jeder wird unter Strafe des Hochverrates zur Hilfeleistung wider jeden Angriff und zur Erstattung der Anzeige verpflichtet, im Falle die sich vorbereitenden Feindseligkeiten zu seiner Kenntnis gekommen seien[2]. Bei der schlieſslichen Redaktion scheute man auch vor einer Wiederholung der Strafandrohung nicht zurück, und schaltete deshalb den Artikel A 13 ein, der nur eine weitere Ausführung eines Teiles des Artikels A 11 ist; denn er bedroht alle jene, die an revolutionären Bündnissen teilnehmen, mit der Strafe des Hochverrats.

Endlich gab die Revisionskommission ihr Gutachten auch über

---

[1] Der Artikel D 48 lautet wörtlich: Wenn jemand das Land mit Krieg überziehen oder in die Länder der böhmischen Krone einen Einfall machen würde, um sich des Königreichs zu bemächtigen, gegen den sollen wir bei sonstigem Verlust von Leben, Ehre und Vermögen behilflich sein.

[2] Der Wortlaut des neuen Artikels A 11 ist folgender: „Da es sich zutrüge, daſs einer oder mehrere, auſser- oder innerhalb des Landes sich gegen Uns oder Unseren Nachkommen und Erben im Königreiche heim- oder öffentlich aufwerfen, mit gewaffneter Hand widersetzen oder etwas machinieren oder aber Wir oder ermeldete nachkommende Könige und Erben sonsten mit böser Correspondenz, Krieg, Unruhe und Fehden angefochten würden, so soll nicht allein jeden Unser Landsaſs und Unterthan, welcher dergleichen Pratiken in Erfahrung gebracht oder hierin Wissenschaft hätte, dieselbige Uns oder obgedachte Unseren Nachkommen und Erben, bei Vermeidung der Straf der beleidigten Majestät, getreulich eröffnen; sondern es seind auch alle Stände und Inwohner dieses Unsers Erbkönigreichs sämmtlich und ein jeder insonderheit schuldig und verbunden, Uns und denen nachkommenden Königen und Erben als ihren rechten, natürlichen Erbherren in allweg zu assistieren und alle mögliche Hilfe zu leisten: Auch, nachdem sie auf Unsern oder Ihren gnädigsten Befehl deshalben aufgefordert und ermahnet worden, bei Verlust Leib, Ehr und Guts, auch Vermeidung der Strafe der beleidigten Höchsten Majestät, zu parieren und auf zu sein und auf die ihnen ernannte Zeit und Örter, entweder selbsten gehorsamst einzustellen oder ja, wofern einer oder mehr aus rechten Ehehaften, persönlich nicht erscheinen könnten, taugliche Personen mit ihrer Macht unfehlbarlich zu schicken.

Artikel D 49 der bisherigen Landesordnung ab. In demselben verpflichtete sich der König für sich und seine Kammer, zu welcher die königlichen Städte, die Klöster, Lehensleute und die Bewohner seiner eigenen Besitzungen gerechnet werden, dafs er die Durchführung der gerichtlichen Urteile fördern und jeden Bürger, Klostermann, Vasallen und eigenen Unterthan mit dem Verlust der Ehre strafen werde, wenn er bei der Durchführung dieser Urteile nicht mithelfen oder sich ihr widersetzen würde. Auch die Herren und Ritter verpflichteten sich zu gleicher Haltung und bedrohten also jeden mit dem Verlust der Ehre, der bei der Durchführung der Urteile nicht mithelfen würde. Gegen Widersacher führte der Oberstburggraf die Exekution, indem er gegen dieselben das Land zur Hilfe aufrief. Der König und der Adel waren nach diesen Bestimmungen die Garanten der Rechtssicherheit; die Durchführung der Exekution war dem Oberstburggrafen und nach ihm einigen der obersten Landesbeamten überlassen. Als nun die Revisionskommission über diesen Artikel beriet, mifsfiel ihr natürlich die Nebeneinanderstellung des Königs und der höheren Stände, auch wollte sie die Durchführung der Exekution nicht dem Ermessen der obersten Beamten überlassen. Der König sollte nach ihrer Ansicht in dem Artikel das Wort führen und versprechen, dafs er jederzeit allen gleiches Recht zukommen lassen und für die Exekution sorgen werde. Die Superrevisionskommission gesellte sich dieser Anschauung bei und diese fand ihren Ausdruck in den Artikeln G 8—10 der erneuerten Landesordnung: Niemand sollte demnach sich der Durchführung eines Urteils widersetzen; geschah es dennoch und war die Aufbietung bewaffneter Macht dagegen notwendig, so sollte der Oberstburggraf berechtigt sein, die Durchführung aus eigener Machtvollkommenheit zu übernehmen, wenn dazu nicht mehr als 200 Mann erforderlich seien; wenn mehr, mufste er die Weisungen des Königs einholen. Jeder Widerstand wurde mit dem Verluste der Ehre bedroht.

Die Superrevisionskommission hatte in fünf Sitzungen (vom 25. März bis zum 1. April) die Vorschläge der Revisionskommission durchberaten und in der angedeuteten Weise erledigt. Ihre Beratungen bezogen sich insgesamt nur auf das Staatsrecht; denn auch die Frage, ob eine Revision der bei dem Landrecht durchgeführten Prozesse zulässig sei, stand mit diesem in Verbindung, da für sie nicht die gewünschte Rechtssicherheit, sondern die beabsichtigte Erhöhung des königlichen Ansehens ausschlaggebend war. Nachdem durch die Beschlüsse der Superrevisionskommission diese Erhöhung gesichert war, sah die letztere ihre Aufgabe als beendigt an und trat, soweit es be-

kannt ist, nicht mehr zusammen. Die Revisionskommission setzte dagegen ihre Arbeit, die sich nun auf die Privatgesetzgebung erstreckte, fort, fand aber bald, dafs die Ummodelung derselben im Sinne des Gemeinrechtes nicht in einer Vollberatung vor sich gehen könne und dafs diese Arbeit Fachmännern anvertraut werden müsse. In der letzten Sitzung, die am 4. April abgehalten wurde, wurde daher der Reichshofrat Melander mit dieser Arbeit betraut und ihm als Gehilfen der böhmische Appellationsrat Hassold und ein böhmischer Prokurator an die Seite gestellt. Offenbar sollten die Kenntnisse im böhmischen Privatrecht, über die Hassold und der Prokurator verfügten, von Melander verwertet werden und so auch das böhmische Recht, wo es passend schien, einigermafsen zur Geltung kommen. Melander wurde mit seinen Gehilfen auch auf das Gutachten aufmerksam gemacht, das man noch aus Böhmen erwartete, das also von dem oben erwähnten der böhmischen Kommission verschieden war. Zugleich wurde beschlossen, die neue Landesordnung mit einem Vorwort zu versehen, in dem die Gründe für die Änderung der alten Landesordnung anzuführen seien. Man beriet auch darüber, ob die neue Landesordnung auf dem neu zu berufenden Landtag oder schon vorher zu publizieren sei, und entschied sich für das letztere, weil man allen Reklamationen aus dem Wege gehen wollte. Wenn dann der Landtag bereits auf Grund der neuen Landesordnung berufen wurde, konnte jede Opposition wider die neuen Gesetze gestraft werden[1].

Als die Beratungen der Superrevisionskommission zu Ende und sonach die wesentlichen Änderungen endgültig beschlossen waren, schickte auch die böhmische Revisionskommission ihre Arbeit, und zwar erst am 19. April durch Martinitz an den Kanzler Lobkowitz ein. Soweit das Begleitschreiben des Martinitz ein Urteil über diese unbekannt gebliebene Arbeit zuläfst, wahrte sie die Alleingültigkeit der katholischen Religion, das Erbrecht des habsburgischen Hauses und erweiterte in etwas die Rechte des Königs; im übrigen suchte sie die alte Verfassung möglichst ungeschmälert zu erhalten. Martinitz mahnte den Fürsten Lobkowitz und den Grafen Slawata, dafs sie als gute Patrioten die Wahrung der alten Freiheiten sich an-

[1] Bei der Erörterung über die Beratungen zur erneuerten Landesordnung haben wir hauptsächlich folgende im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern aufbewahrte Schriftstücke benützt: 1. Das Protokoll der Beratungen der Revisionskommission vom 17. März bis zum 20. März, das Protokoll vom 4. April und zwei undatierte Aktenstücke, die offenbar aus diesen Beratungen hervorgegangen sind. 2. Das Protokoll der Superrevisionskommission vom 25. März bis 1. April reichend.

gelegen sein lassen und eher für ihre Vermehrung, als für ihre Verkürzung Sorge tragen sollten. Diese Mahnung war um so vergeblicher, weil, wie wir gesehen haben, Lobkowitz zu den entscheidenden Beratungen nicht berufen wurde, Slawata aber patriotischen Gefühlen keine Rechnung trug[1].

Aus den Mitteilungen über die Verhandlungen der Revisionskommission und Superrevisionskommission ist ersichtlich, daſs die Änderungen in dem öffentlichen Rechte Böhmens zum Teil als Strafe für den vorangegangenen Aufstand, zum Teil aus Vorsicht, um künftigen Aufständen vorzubeugen, erfolgten. Die erneuerte Landesordnung trägt auf diese Weise den Stempel eines Racheaktes und verleugnet denselben auch in der Stilisierung nicht. Achtmal wird in den einzelnen Paragraphen den Böhmen „Rebellion", einmal „Empörung" vorgeworfen; einmal werden die „Rebellen" abschätzig erwähnt; einmal wird darauf hingewiesen, daſs das Königreich mit „gewaffneter Macht", einmal, daſs es mit „schweren", einmal, daſs es mit „kostbaren" Kriegsrüstungen wiedererobert, einmal, daſs dem König von Gott die „Viktoria" über den Aufstand verliehen worden sei[2]. Auf Grund dieser Erklärungen und Vorwürfe werden die Feinde des Erbrechtes mit Strafe bedroht (A 1), wird die Konfiskation der Güter gerechtfertigt (A 20), die katholische Religion zur alleingeltenden Staatsreligion erklärt (A 23), der erbliche Biergroschen in den königlichen Städten, mit Ausnahme von Pilsen und Budweis, eingeführt (A 34), werden eine Anzahl Güter aus Allodial- zu Lehengütern gemacht (F 72), wird die Gleichberechtigung der deutschen mit der böhmischen Sprache gerechtfertigt (I 6) und wird endlich das unbeschränkte Erbrecht des Adels auf die Verwandtschaft bis zum zehnten Grade beschränkt (O 30). Aber nicht bloſs die erneuerte Landesordnung, selbst auch das Einführungspatent zeigt überall Spuren des Zornes von Seite des Gesetzgebers und zwar in verschärfter Weise: es erwähnt der vorangegangenen „abscheulichen Rebellion", bemerkt, daſs das „Königreich" mit dem Schwerte zum Gehorsam gebracht worden sei, und daſs die Teilnehmer des Aufstandes für „ihr unerhörtes Beginnen, andern zum Beispiel und zur Verhütung hochschädlicher Nachfolge," bestraft worden seien. Das mit Hilfe „kostbarer Kriegsrüstungen eroberte Königreich" werde deshalb in „eine solche Verfassung gebracht, daſs der Respekt und Gehorsam der

[1] Archiv von Raudnitz: Martinitz an Lobkowitz dd. 19. April 1625.

[2] Die „Rebellion" wird in dem Artikel A 1 dreimal, sonst noch je einmal in A 20, 23, 34, F 72, I 6, die Empörung in A 1 vorgeworfen. Der Rebellen geschieht Erwähnung in A 20, der Eroberung in A 20, 23 und O 30, Der Victoria in A 23.

Unterthanen erhalten und die Unterthanen unter dem Schutze eines gleichen Rechtes und einträchtiger Religion in Frieden, Ruhe und Einigkeit“ leben könnten. Die Änderungen der neuen Landesordnung gegenüber der alten werden auch damit gerechtfertigt, dafs sich der Kaiser jene „Grundfesten, die sich alle christlichen Herrscher in Verfassung eines Regiments angelegen sein lassen,“ vor Augen gehalten und sich dabei „nicht allein die königliche Macht, solche Landesordnung zu mehren, zu ändern, zu bessern und was sonst das Jus legis ferendæ mit sich bringt, vorbehalten“ habe, sondern auch die Fälle, die im Privatrecht nicht genugsam erörtert worden seien, durch spätere „Constitutiones regias“ zu „decidieren“. Wir haben oben erörtert, dafs sich der Kaiser dadurch das Recht vorbehalten habe, sowohl das öffentliche, wie das Privatrecht zu ändern.

Während die erneuerte Landesordnung mit dem bis dahin gültigen öffentlichen Rechte fast vollständig aufräumte, zeigt der privatrechtliche Teil desselben einen entschiedenen Fortschritt und zwar in dreifacher Beziehung. Zunächst wurde der Fortgang des Prozesses nicht mehr von blofsen Formalitäten, bei deren nicht genauen Einhaltung alsbald der Beklagte eine Nullitätsbeschwerde erheben konnte, abhängig gemacht. So hatte z. B. bis dahin im Namen und Titel des Beklagten oder im angesprochenen Gegenstand[1] kein Buchstabe irrtümlich gesetzt werden dürfen, jeder Punkt sich an seiner richtigen Stelle befinden müssen. Diesen Formalitäten und sonstigen Weitläufigkeiten machten die Artikel B 23 und D 42 ein Ende. In dem ersteren wird für genügend erklärt, wenn in der Klage der Name des Klägers und des Beklagten und der Gegenstand des Streites so angegeben wird, dafs kein Irrtum möglich sei, in dem letzteren wird die Absicht des Gesetzgebers betont, allen Weitläufigkeiten ein Ende zu machen. Weiter machte die erneuerte Landesordnung dem mündlichen Verfahren ein Ende und ermöglichte auf diese Weise eine ruhige und gründliche Erörterung des Streitgegenstandes. Die Rechtsunsicherheit wurde dadurch beseitigt, dafs in vielfachen Streitfällen, namentlich in Erbstreitigkeiten, die Entscheidung genau vorgeschrieben und dieselbe nicht wie früher dem freien Ermessen der Richter anheimgetellt wurde. Endlich wurde durch die Reception des römisch-kanonischen Gerichtsverfahrens ein für allemal den bisherigen Mängeln des heimischen Prozesses ein Ende gemacht; an die Stelle der freien Beweiswürdigung traten genaue Beweisregeln. Schliefslich wurde die Inappellabilität der Urteile durch die Einführung der Revision beseitigt.

---

[1] Ott: Beiträge zur Receptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhmischen Landen, S. 124.

Wir wollen noch auf einige Eigentümlichkeiten aufmerksam machen, durch die sich das Privatrecht der erneuerten Landesordnung von dem in unserem bürgerlichen Gesetzbuch und in unserem Strafkodex enthaltenen Recht unterscheidet. Der bedeutsamste Unterschied besteht selbstverständlich im Erbrecht. Die Söhne hatten nach der erneuerten Landesordnung ein Anrecht auf die Hälfte der väterlichen Güter, und zwar zu gleichen Teilen; über die andere Hälfte durfte der Vater nicht wie jetzt frei verfügen, sondern nur zu Gunsten eines oder des anderen Sohnes. Besafs der Vater nur fahrende Habe, so galten von ihr dieselben Regeln, wie von dem liegenden Besitz. Die Töchter hatten nur Anspruch auf standesgemäfsen Unterhalt und im Falle ihrer Verheiratung auf eine entsprechende Mitgift (O 21, 23 und 25). Waren keine Söhne vorhanden, so erbten die Töchter das ganze Vermögen des Vaters; die frühere Bestimmung, welche dann den Brüdern des Vaters oder deren Söhnen ein näheres Erbrecht auf die liegenden Güter einräumte, war also abgeschafft worden (O 32). Ebenso nahm das frühere freie Verfügungsrecht der Mutter über ihr Vermögen ein Ende; Artikel O 26 erteilt den Kindern einen Anspruch auf die Hälfte ihres Vermögens, und zwar den Töchtern sowie den Söhnen auf die liegende wie die fahrende Habe. Die Mutter durfte fortan nur über die zweite Hälfte ihres Besitzes frei verfügen[1]. Söhne konnten die Erbschaft antreten, wenn sie zwanzig Jahre alt waren, Töchter, wenn sie fünfzehn Jahre alt waren, aber nur dann, wenn sie keinen Bruder hatten. Hatten sie Brüder, so blieben sie unter deren Vormundschaft auch nach erreichtem fünfzehnten Jahre. Waren die Brüder noch nicht mündig, so blieben sie unter fremder Vormundschaft so lange, bis die Brüder mündig waren, um die Vormundschaft selbst zu übernehmen. Auf die Vormundschaft minderjähriger Kinder hatte der nächste männliche Verwandte den ersten Anspruch, im Falle der Vater seinen Kindern keinen Vormund bestellt hatte. Weigerte sich der nächste Agnat, die Vormundschaft zu übernehmen, so ging er auch des Erbrechts nach dem allfälligen Tode der unmündigen Verwandten verlustig (N 6, 13 und 16). Wenn der Vater sein Kind aus irgend einem Grunde enterbte, so bedurfte es zur Gültigkeit seiner Verfügung der Zustimmung durch das Landrecht (O 27). Die Bestimmung Wladislaws II., kraft welcher auch die entferntesten Verwandten zur Erbschaft berufen waren, wenn der Besitzer keine Kinder hinterliefs

[1] Es ist möglich, dafs der Gesetzgeber über die zweite Hälfte der Mutter das freie Verfügungsrecht nur zu Gunsten eines oder des andern Kindes gestatten wollte, wie das beim Vater der Fall war, ausdrücklich ist dies jedoch nicht gesagt.

und keine letztwillige Anordnung getroffen hatte, wurde auf den zehnten Verwandtschaftsgrad beschränkt (O 30 und 42).

Testamente konnten vor dem böhmischen Aufstande entweder bei der Landtafel errichtet und daselbst eingetragen werden, oder der Besitzer konnte das Testament auch an einem anderen Orte hinterlegen, wenn er hiefür einen königlichen Machtbrief erwirkt hatte. Diese Bedingung für die Gültigkeit eines nicht bei der Landtafel hinterlegten Testaments schaffte Ferdinand II. ab, „weil dieses der Freiheit zuwider scheint und in keinem Ding mehr, als in dem letzten Willen sich der Mensch solcher Freiheit billig gebrauchen solle.“ Er erteilte deshalb „den Ständen die besondere Gnade, dafs sie und ihre Posterität hinfür und zu ewigen Zeiten von der Einholung eines Machtbriefes, über ihre Güter und Sachen testieren zu dürfen, befreit sein sollen.“ Er bestimmte zugleich, dafs, wenn das Testament nicht eigenhändig geschrieben war, dasselbe von drei oder vier Herren oder Rittern oder in Ermangelung dieser von fünf „unverdächtigen Mannspersonen“ mitunterzeichnet sein mufste, um gültig zu sein (O 3 und 4). Bei der Landtafel aufgerichtete Testamente bedurften keiner Zeugenunterschrift (O 5). Testamente, in Pest- oder Kriegsgefahr mündlich errichtet, bedurften zu ihrer Gültigkeit nur zweier glaubwürdiger Zeugen, Mann oder Frau (O 18). Bei der Intestatserbfolge wird den Ascendenten ein gleiches Erbrecht mit den Kollateralen zugewiesen. Auf die Güter eines Sohnes hatte der Vater mit dessen Brüdern einen gleichen Erbanspruch, die Mutter einen solchen nur auf die fahrende Habe. Im Falle der Vater tot war, hatten die Mutter, Töchter und Söhne ein gleiches Anrecht auf die Güter des verstorbenen Sohnes und Bruders (O 35). Hatte das Elternpaar keine Söhne, sondern nur Töchter, so erbten beide Eltern zu gleichen Teilen mit den überlebenden Töchtern den Besitz einer verstorbenen Tochter und Schwester. Auf das Vermögen eines ohne Testament verstorbenen Bruders hatten nur die Brüder, nicht aber die Schwestern Anspruch, doch mufste im Falle ihrer Verheiratung daraus ein Teil der Ausstattung bestritten werden (O 37). Die erneuerte Landesordnung beraubt auch Söhne und Töchter, die in ein Kloster eintreten, nicht ihres Erbrechtes, wie dies früher der Fall gewesen war, sondern bestimmt im Gegenteil, dafs der Vater im Testament auch solche Söhne und Töchter nicht um ihren Pflichtteil verkürzen dürfe; auch dann durfte es nicht geschehen, wenn er kein Testament hinterliefs (O 46).

Über die „Widerlage“ des Gatten bei Abschlufs der Ehe bestimmt die erneuerte Landesordnung nichts; dagegen beschränkt Artikel M 35 die Freigebigkeit des Gatten gegen seine Frau, indem er fest-

setzt, dafs er dieselbe nur so weit bedenken dürfe, als dadurch das Erbe seiner Kinder nicht verkürzt wird. Insbesondere durfte er ihr keines seiner Güter zuweisen, sondern sie nur mit Geld beschenken oder ihr einen Schuldbrief ausstellen. War jedoch die überlebende Gattin arm, so hatte sie Anspruch auf den vierten Teil der Güter ihres Gatten, mochten Kinder vorhanden sein oder nicht (O 49). War die überlebende Gattin nicht arm, so erbte sie, wenn kein Testament vorhanden war, nichts, und zwar selbst dann, wenn keine Kinder und Seitenverwandten bis zum zehnten Grade vorhanden waren; in diesem Falle fiel der ganze Besitz dem Könige anheim (O 50). Endlich schaffte die erneuerte Landesordnung in Artikel P 2 das ausschliefsliche, wechselseitige Erbrecht „ungeteilter" Brüder und Verwandten ab, so dafs also auch die „geteilten" Brüder Ansprüche auf die Hinterlassenschaft der ersteren hatten. Selbstverständlich wurde auch (in P 3) das ausschliefsliche Erbrecht der Mitglieder einer „Gemeinschaft" abgeschafft, überhaupt der Gemeinschaft jede rechtliche Grundlage entzogen. Wenn zwei Familienhäupter ausnahmsweise einen Vertrag über die wechselseitige Erbfolge abschliefsen wollten, bedurfte es hiezu der königlichen Billigung. Die Bestimmung der alten Landesordnung, nach der, wenn Brüder teilten, der die Mitgift der Schwestern sichernde Teil bei dem ältesten Bruder belassen werden sollte, fand auch in der erneuerten Landesordnung Aufnahme (P 13).

Es wurde oben bemerkt, dafs an die Stelle der freien Beweiswürdigung, wie sie nach der alten Landesordnung üblich war, nun die Beweiskraft der Zeugnisse und Urkunden trat. Zur Würdigung derselben wurden genaue Regeln gegeben (Artikel C 23—66 und D 1—27). Es wird auch die Zeit bestimmt, innerhalb welcher nach Überreichung der Klage die Urkunden vorgelegt und nach ihrer Echtheit untersucht, wann die Zeugen und in welcher Weise sie verhört, und wie sie auf ihre Glaubwürdigkeit geprüft werden sollten.

Um übermäfsige Behelligung des Königs durch die Revision der Prozesse hintanzuhalten, wurde in Kriminalprozessen nur die Nullitätsbeschwerde wegen eines gegen den Angeklagten bei der Verhandlung verletzten Gesetzes gestattet; bei Civilprozessen wurde gegen die Exekution, gegen das erstandene Recht, gegen die auferlegte Bezahlung einer mit Brief und Siegel bekräftigten Schuld, gegen Urteile in Prozessen um eine nicht mehr als 300 Schock böhmischer Groschen betragende Summe keine Revision zugelassen, und ebensowenig, wenn jemand zwei Monate nach gesprochenem Urteile nicht um die Revision angesucht hatte. Wenn jemand mit Recht um die Revision ansuchen durfte, wurde erst geprüft, ob er nicht etwa blofs zur Verzögerung

der Entscheidung um dieselbe ansuche und erst, wenn das Ergebnis dieser Prüfung günstig für ihn lautete, wurde in die Revision eingegangen. Zugleich mufste der um dieselbe Ansuchende den siebenten Teil vom Werte des Klaggegenstandes als Kaution erlegen. In Revisionsangelegenheiten entschied ein eigenes Gericht, das aus Beisitzern verschiedener Gerichte bestand und zum mindesten neun Mitglieder zählen mufste. Ihr Urteil bedurfte der königlichen Ratifikation (F 76 bis 83).

Wie in Civilstreitigkeiten enthält die erneuerte Landesordnung auch in Bezug auf den Vorgang bei Kriminalprozessen und die Bestrafung der Verbrecher genauere Bestimmungen als die alte Landesordnung. Zahlreiche Artikel regeln die Untersuchung, die Anwendung der peinlichen Frage und bestimmen die einzelnen Strafen. Die schärfste Strafe wird natürlich gegen Hochverräter und wider jene, welche mit offener Gewalt sich Recht schaffen, festgesetzt [1]. Mord und Totschlag wurden, wenn kein Privatkläger auftrat, von Amtswegen verfolgt (T 3). Die Sühnung des Mordes mit Geld wurde für unzulässig erklärt und bestimmt (in T 10), dafs „wenn auch ein einziges Statutum vorhanden, das auf einen mutwilligen Totschlag eine blofse Geldstrafe setzt, solches, weil es den göttlichen Rechten zuwider, gänzlich aufgehoben und cassiert sein solle." Der Mord sollte also mit Hinrichtung bestraft werden und auch keine Ausnahme davon gemacht werden, wenn ein Herr oder Ritter blofs den eigenen oder einen fremden Untertan ermordet hatte. Dafs in letzterem Falle der Mörder thatsächlich meistens mit einer milderen als der Todesstrafe belegt wurde, ist höchst wahrscheinlich, aber prinzipiell war er von ihr bedroht, denn Artikel T 21 bestimmt ausdrücklich, dafs, wenn „der Totschlag fürsätzlicher Weise geschehen und der Totschläger derowegen an Leib und Leben zu strafen wäre, die Rechtsbeisitzer im Versprechen (ein Urteil) darob sein, damit das unschuldige Blut nicht ungerächt bleibe." Wurde der Mord mittelst Gift vollbracht, so war ausnahmslos die Todesstrafe zu verhängen (T 16). Ebenso wird das Justizverfahren und die Strafe gegen Strafsenräuber, gegen die Verfasser von Schmähschriften, gegen Injurianten, gegen Verletzungen des Grundeigentums, gegen Wald- und sonstigen Frevel, gegen eigenmächtige Einführung in ein Gut, gegen unsittlichen Lebenswandel, gegen Bettler und Vagabunden und gegen die willkürliche Gefangennahme fremder Untertanen, genau bestimmt [2]. Bemerkenswert ist, dafs

[1] Erneuerte Landesordnung R 1—31, S 1—15, auch viele Artikel des Kapitels T.

[2] T 31—38, V 1—15, W 1—7, X 1—5, Y 1—14, Z 1—6.

nach der erneuerten Landesordnung auch jene, die sich mutwilliger Weise in Schulden gestürzt und ihre Bürgen damit in Schaden gebracht, nicht bloſs mit Gefängnis, sondern in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft werden konnten (L 23). Alle Schuldverschreibungen, die aus einem Spiel herrührten, wurden für ungültig erklärt (L 34). Gegen das Schuldenmachen der Söhne höherer Standespersonen, die auf fremden Universitäten studierten, bot der Artikel L 28 einen Schutz, indem der Vater des betreffenden Studenten höchstens zur Zahlung von 1000 Gulden verhalten werden konnte (L 28). Wuchergeschäfte welcher Art immer, darunter auch das Verleihen von Kapitalien zu einem höheren als sechspercentigen Zinsfuſs wurden mit der Konfiskation des ganzen Geldbetrags bedroht; dieselbe Strafe trat auch ein, wenn man mit Hilfe der Juden derartige Geschäfte betrieb und den halben Gewinn von ihnen bezog (M 15 und 16).

Eine wesentliche Neuerung in der Prozeſsführung war, daſs der Kläger beim Beginn der Klage nicht mehr persönlich erscheinen muſste und erst dann die Weiterführung derselben einem Advokaten übertragen durfte. Von nun an konnte er sich schon bei diesem einleitenden Akt durch einen Advokaten vertreten lassen (B 48 und 49). Die erneuerte Landesordnung hat übrigens von den Advokaten keine bessere Meinung als die alte Landesordnung; auch sie verwarnt dieselben vor Abmachungen mit dem Gegner ihrer Partei und bedroht sie mit dem Tode, wenn sie sich derlei zuschulden kommen lieſsen. Ihr Honorar war, wenn die strittige Summe 100 Schock betrug, auf 2 1/2 Schock, wenn 1000 Schock, auf 25 Schock zu bemessen. War die strittige Summe mehr als 4000 Schock, so durfte sich der Advokat etwas mehr als 25 Schock ausbedingen; wenn er sich mit seiner Partei über das Honorar nicht einigte, entschied das Gericht (B 51 und 52). In Prozessen um Ehre und Leben durfte er ein Honorar von 25 Schock beanspruchen, in Injuriensachen, wenn sie von groſser Konsequenz waren, eine noch gröſsere Summe (B 54). Schlieſslich enthält der Artikel B 55 noch die besondere Mahnung an die Advokaten, „sich in ihrem Vor- und Anbringen aller Bescheidenheit zu gebrauchen, die Rechtshändel nicht aufzuziehen, noch die Leute von Verträgen oder Vergleichungen abzuwenden, sondern sich in allen der Landesordnung zur Verhütung der darin begriffenen Strafen gemäſs zu verhalten.“

Wie die Advokaten zur Ehrlichkeit, so werden die Beisitzer des Landrechts zum ordentlichen Besuch der Sitzungen gemahnt. Die Trägheit der Einzelnen in Erfüllung der Pflicht scheint in der Zeit vor dem Aufstande sehr arg gewesen zu sein; sie erschienen entweder

nicht oder entfernten sich frühzeitig und erschwerten dadurch die Entscheidung der Prozesse um so mehr, als das Landrecht nicht ununterbrochen tagte, sondern nur dreimal im Jahre durch achtzehn Tage versammelt war. Da die Zeitdauer der Sitzungen nicht verlängert wurde, man aber den früheren Schlendrian nicht dulden wollte, so wurden die Beisitzer des Landrechts mit der Absetzung bedroht, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllen würden (B 2). Eine ähnliche Verwarnung erging auch an die Beisitzer des Kammergerichtes.

Aus dem Mitgeteilten ist ersichtlich, dafs die neue Landesordnung, soweit sie das Privat- und Strafrecht betrifft, einen wesentlichen Fortschritt zeigt und nur insofern den an sie zu machenden Anforderungen nicht entspricht, als sie wie die alte Landesordnung kein Gesetzbuch für alle Einwohner des Landes, sondern nur ein solches für die höheren Stände ist. Empfanden der Kaiser und seine Ratgeber nicht auch das Bedürfnis, die Stadtrechte umzugestalten? Für die Beibehaltung der Stadtrechte sprach freilich der Umstand, dafs in denselben das römische Recht und das gemeinrechtliche Prozefsverfahren bereits zum Siege gelangt waren, dafs sie alle damaligen Eigentumsstreitigkeiten regelten, einen eingehenden Strafkodex enthielten und so nach keiner Richtung eine klaffende Lücke aufwiesen oder mit den in der erneuerten Landesordnung zum Siege gelangten gemeinrechtlichen Prinzipien in Widerspruch standen. Drei Artikel jedoch konnten Anstofs erregen. Der erste Artikel (C. 36) handelt von den Eheverlöbnissen und lautet also: „Sollte ein Streit bezüglich eines Eheverlöbnisses oder anderer mit dem Ehebunde in Bezug stehenden Angelegenheiten entstehen, so soll derselbe durch jenes geistliche Gericht entschieden werden, zu welchem die betreffende Partei gehört: also jene, welche den Leib und das Blut des Herrn unter beiden Gestalten empfangen, sollen sich nach dem Prager Konsistorium richten, jene, welche das Abendmahl unter einer Gestalt empfangen, dort, wo es ihnen gebührt." Da jedoch nur an dieser Stelle vom Utraquismus die Rede ist, und die Ungesetzlichkeit desselben nicht weiter in Frage stand, begnügte man sich damit, in allen Auflagen, die nach dem Jahre 1620 erfolgten, die gesperrt gedruckten Worte einfach wegzulassen. — Artikel M 27 pafste insofern nicht in das neue Staatsrecht, als er zwischen einem Hochverrat gegen den König und gegen das Land unterscheidet, während nach der erneuerten Landesordnung ein solcher nur gegen den König begangen werden konnte. — Artikel T 13 war, wie oben erzählt wurde, dem Artikel Z 4 der Landesordnung vom Jahre 1564 nachgebildet. Wie sich der Adel in Z 4 das

Recht wahrte „mit Zustimmung des Königs seine Rechte zu erweitern oder zu mindern“, so wahrten sich in T 13 die Prager und die übrigen königlichen Städte „das Recht mit Zustimmung seiner Gnaden des böhmischen Königs in Zukunft die Stadtrechte zu erweitern oder zu mindern, wenn gegründete Ursachen für das eine oder andere vorlagen.“ Da aber Ferdinand II. die Zustimmung der Stände nur bei Steuerforderungen und bei allfälliger Abtretung irgend einer Besitzung der Krone als nötig anerkannte, in allen übrigen Angelegenheiten aber selbständig vorging, so widersprach der Artikel T 13 dem durch die erneuerte Landesordnung sanktionierten Staatsrecht Trotzdem wurde derselbe sowie der Artikel M 27 in den nach dem Jahre 1620 erfolgten Ausgaben der Stadtrechte nicht weggelassen; beide fanden sogar noch in der Ausgabe von 1701 Platz, als Kaiser Leopold die Stadtrechte für das Markgrafentum Mähren verbindlich erklärte. Offenbar hielt man die beiden Artikel für bedeutungslos und insofern mit Recht, als man gewifs war, dafs die Städte aus denselben keine irgendwie unbequemen Ansprüche ableiten würden. Ferdinand II. traf übrigens (am 11. Mai 1628), ohne die Städte zu befragen oder ihre Zustimmung einzuholen, eine Verfügung über die Gebarung mit ihren Vermögen. Wenn er sie in ihrem Lebensnerv angreifen konnte, und sie dazu schwiegen, so war allerdings der Artikel T 13 nichts weiter als ein antiquierter Schnörkel.

Als die Beratungen über den staatsrechtlichen Teil der Landesordnung zu Ende waren, führte der Kaiser den Beschlufs wegen Aufhebung der Burggrafen von Karlstein durch. Am 16. Mai teilte er (1625.) den obersten Beamten von Böhmen mit, dafs er das Burggrafenamt von Karlstein aufhebe und das gleichnamige Schlofs und Gut den jeweiligen Königen von Böhmen als Tafelgut zuweise. Gleichzeitig ernannte er den Burggrafen aus dem Herrnstande, Friedrich von Talmberg, zum Oberstlandrichter und den Burggrafen aus dem Ritterstande, Humprecht Černín endgültig, zum Prager Schlofshauptmann. Damit war die Bedeutung von Karlstein begraben; die Burg geriet allmählich vollständig in Verfall, aus dem sie erst durch die Vorliebe der Neuzeit für die Bewahrung altehrwürdiger Bauten und geschichtlichen Denkmäler gerettet wurde [1].

Auch die Stellung, welche die Grafen Martinitz, Adam von Waldstein und Slawata in dem Adel des Landes einnehmen sollten, wurde nun geregelt. Da die Revisionskommission sich für die Anerkennung

---

[1] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Ferdinand II. an die obersten Beamten Böhmens dd. 16. Mai 1625.

der vom Kaiser vorgenommenen Erhebungen in den Herrnstand ausgesprochen hatte, gerieten die alten Geschlechter, die seit Jahrhunderten dem Herrnstande angehörten, wie die Sternberg, Waldstein, Lobkowitz und andere in Gefahr, mit den Nachkommen Michnas, Wřesowec' und Werdas, denen die schmutzigsten Geldgeschäfte vorgeworfen werden konnten, auf gleicher Stufe zu stehen. Von dieser Gefahr wären sie befreit worden, wenn sie den fürstlichen Rang erlangt hätten, wie ihn Eggenberg, der Kanzler Lobkowitz und Albrecht von Waldstein erlangt hatten, denn, dafs Fürsten, wenn sie auch in Böhmen keinen eigenen Stand bildeten, sondern dem Herrnstand angehörten, der Sitz vor allen Herren, auch wenn sie Landesoffiziere waren, eingeräumt werden müsse, darüber war die Revisionskommission nicht im Zweifel. Auf den fürstlichen Rang konnte sich jedoch keiner der drei genannten Grafen Hoffnung machen; bei zweien (Martinitz, Adam Waldstein) erlaubten die beschränkteren Vermögensverhältnisse eine solche Rangerhöhung nicht, und dann verletzte die Erteilung des Fürstenranges an Personen, die keinen reichsunmittelbaren Besitz hatten, die bis auf Ferdinand II. in Deutschland eingehaltenen, und erst von ihm verletzten Rechtsgewohnheiten. Die deutschen Reichsstände hatten zwar gegen die Erteilung des Fürstentitels an Eggenberg, Lobkowitz und Albrecht von Waldstein keinen Protest erhoben, würden dies aber sicher gethan haben, wenn der Kaiser mit solchen Titelverleihungen fortgefahren hätte. Die genannten Grafen einigten sich daher, den Kaiser zu ersuchen, dafs ihnen und ihrer Nachkommenschaft durch die neue Landesordnung der Rang unmittelbar nach den Fürsten, also der Vorsitz nicht blofs vor dem ganzen übrigen Herrnstande, sondern auch vor den obersten Beamten, die den Sitz nach den Fürsten hatten, eingeräumt werde, und wiesen zur Begründung ihrer Bitte darauf hin, dafs ihre Kinder Gefahr liefen, hinter den Nachkommen der nun in den Herrnstand erhobenen Personen, wenn dieselben zu einem obersten Landesamt befördert würden, zu sitzen; ja sie wollten sogar den Vortritt vor allen Reichsgrafen in Anspruch nehmen, und nur die Bedächtigkeit Slawatas, der darauf aufmerksam machte, dafs die Grafen im Reich sich nie diesen Ansprüchen fügen würden, scheint sie zur Mäfsigung ihrer Ansprüche bewogen zu haben [1]. Alle drei waren

[1] Gerade so wie Ferdinand II. mit der Erteilung des Fürstentitels den Anfang gemacht, ohne dafs die so Ausgezeichneten über einen reichsunmittelbaren Besitz verfügten, so erteilte er auch den Reichsgrafentitel, ohne dafs die so Betitelten sich mit den wirklichen Reichsgrafen hätten vergleichen können. Die von ihm und seinen Nachfolgern in den Fürstenstand Erhobenen kauften aber später reichs-

aber damit einverstanden, dafs der Herrnstand um Erneuerung de
von Wladislaw II. erteilten Privilegiums ersuchen, der Eintritt i
denselben also nicht von der Gnade des Kaisers, sondern von der
Alter der Familie und von der Zustimmung des Herrnstandes ab
hängig bleiben solle[1]. Zum mindesten sollten in der Zukunft neu
geadelte Personen nicht mehr in den Herrnstand und noch weniger
in den alten Herrnstand erhoben werden. Die Wünsche der dre
hervorragenden Edelleute nach einer privilegierten Stellung fanden
beim Kaiser Beachtung; trotzdem wurden sie nicht vollständig erfüllt,
wahrscheinlich weil sich ihre Standesgenossen dagegen sträubten. Der
Kaiser erteilte den drei Herren nur für ihre Person die angestrebte
Stellung, ihren erstgeborenen Söhnen und deren Nachkommen in der
Erstgeburt (also nicht der ganzen Nachkommenschaft) wollte er nur
den Sitz vor dem übrigen Herrnstande, aber hinter den obersten
Landesbeamten zugestehen. Martinitz trug die Vereitelung seiner
hochfliegenden Hoffnungen schwer, aber auf das Zureden des sanften
und unterthänigen Slawata gab er nach und schlug nur einige
Änderungen in dem ihm mitgeteilten Koncepte der kaiserlichen Ent-
schliefsung vor. Slawata setzte ihm jedoch auseinander, dafs auch
eine Änderung der kaiserlichen Beschlufsfassung nicht mehr möglich
sei und teilte ihm mit, dafs er dem Kaiser für die erteilte Gnade
16. Sept. 1625. bereits gedankt habe. Wolle Martinitz trotzdem eine Änderung
durchzusetzen suchen, so möge er es auf eigene Gefahr thun[2]. Dafs
Slawata sich dem kaiserlichen Spruche sogleich fügte und seine Ge-
nossen zur Nachgiebigkeit mahnte, hatte wohl darin seinen Grund,
1625. dafs er anderer kaiserlicher Auszeichnungen, die blofs ihm und seiner
Familie gelten sollten, gewärtig war. Thatsächlich erteilte ihm der
Kaiser bald darauf das Recht, in Anbetracht dessen, dafs seine Frau
eine Tochter des letzten Herrn von Neuhaus war, sich den Titel
eines „Regierers des Hauses Neuhaus, Chlum und Koschumberg“ bei-
zulegen und diesen Titel auch auf seine Nachkommen nach der Erst-
geburt zu vererben. Damit war das Füllhorn der kaiserlichen Gnade
18. Mai 1626. nicht erschöpft; im folgenden Jahre dehnte der Kaiser das Privilegium
des Vorsitzes auf Slawatas erstgeborene Nachkommen in der ganzen

---

unmittelbare Besitzungen und wurden darauf zur Fürstenbank auf dem Reichstage zugelassen.

[1] Archiv von Neuhaus: Gesuch der Herren von Slawata, Adam von Waldstein und von Martinitz an den Kaiser; undatiert. Erwägungen Slawatas über dieses Gesuch dd. 21. Juni 1625 und Bemerkungen Martinitz' zu diesen Erwägungen.

[2] Archiv von Neuhaus: Martinitz an Slawata dd. 10. September 1625, samt einem Postskriptum. Slawata an Martinitz dd. 16. September 1625.

Ausdehnung aus, in der sich dessen Wilhelm Slawata erfreute. Ihm wurde also ein Vorzug eingeräumt, um den sich Martinitz und Adam von Waldstein vergeblich bemüht hatten. Gleichzeitig befahl der Kaiser, dafs dieses Privilegium in die neue Landesordnung eingeschaltet werde. Bei dieser Gelegenheit geschah auch des den Herren von Martinitz und Adam Waldstein erteilten Prilegiums Erwähnung, und gleichzeitig wurde dasselbe auch auf den Grafen von Trauttmansdorff und seine erstgeborenen Nachkommen ausgedehnt[1].

Mittlerweile war der Druck der deutschen Ausgabe der revidierten Landesordnung zu Ende gediehen. Der Kaiser versah dieselbe mit einer einleitenden Vorrede, die er am 10. Mai unterzeichnete und in der er die Gründe für die Unterschiede zwischen der alten und der neuen oder, wie sie offiziell fortan bezeichnet wurde, der „verneuerten" Landesordnung angab. Er habe sich zunächst veranlafst gesehen, „gegen jene, die sich gegen ihn, als die von Gott eingesetzte ordentliche Obrigkeit aufgelehnt und der hochabscheulichen Rebellion teilhaftig gemacht, andern zum Exempel, jedoch nicht ohne Einwendung seiner angebornen Milde und Moderation desjenigen, so die Schärfe des Rechtes mit sich gebracht hätte," strafend aufzutreten, jene aber, die sich treu erwiesen, obwohl das „Königreich in forma universitatis rebelliert" und „lieber das Vaterland verliefsen, als ihm zuwider zu sein, in Ehren, Würden und Gnaden zu belohnen." Nachdem auf diese Weise dem Rechte Genüge geschehen, sei er darauf bedacht gewesen, „wie das Königreich in eine solche Verfassung gebracht werde, dafs der Respect und Gehorsam gegen Uns und Unsere Erben erhalten". und unter der Herrschaft eines gleichmäfsigen Rechtes und einer Religion den Unterthanen die nötige Ruhe und Einigkeit gesichert werde. In der verneuerten Landesordnung habe er deshalb die „Fundamente und Grundfesten gewahrt, welche sich alle christlichen Potentaten in der Verfassung eines Regiments billig angelegen sein lassen" (d. h. seine königliche Auktorität ausgedehnt und deshalb das öffentliche Recht geändert), das Privatrecht dagegen soviel als möglich beim alten belassen und nur „nach den im römischen Reich und in seinen anderen Königreichen und Ländern gültigen Satzungen in etwas korrigiert." Bei alledem habe er sich nicht allein „die

[1] Archiv von Neuhaus: Kaiserliche Entschliefsung dd. 3. Oktober 1625. Ferdinand II. an den Kardinal Dietrichstein dd. 30. Oktober 1625. Ferdinands II. Dekret in Bezug auf den Titel Slawatas als Regierer des Hauses Neuhaus, Chlum und Koschumberg dd. 1. November 1625. Ferdinands II. Privilegium für die Nachkommen Slawatas dd. 18. Mai 1626. Erneuerte Landesordnung Artikel A 29.

königliche Macht, solche Unsere Landesordnung zu mehren, zu bessern und was sonst das Jus legis ferendæ mit sich bringt, vorbehalten, sondern sich auch gnädig erboten, diejenigen Fälle, so in dieser Landesordnung nicht begriffen, uud hiebevor nicht durch geschriebenes Recht, sondern vielmehr nach Befund der Rechtsbeisitzer und etwann auf vorhergegangene Präjudicia erörtert worden, durch Constitutiones regias zu entscheiden." Welche Bedeutung diese Sätze haben, wurde bereits erörtert. — Die Vorrede war nicht bloſs vom Kaiser, sondern auch von dem Kanzler Lobkowitz, von dem deutschen Vicekanzler Nostitz und von dem Sekretär der böhmischen Kanzlei Hans Rasper unterzeichnet. Der Kanzler hat auf diese Weise seinen Namen einem Werke beigefügt, mit dem er nicht einverstanden war, an dessen Ausarbeitung er nur geringen Anteil genommen und bei dessen Schluſsredaktion er sogar absichtlich beiseite geschoben worden war. Letzteres ergiebt sich nicht nur aus den Beratungsprotokollen, sondern auch aus dem Berichte des wohlinformierten bayrischen Gesandten am Wiener Hofe, Doktor Lübker. Als die erneuerte Landesordnung publiziert wurde, schrieb dieser an seinen Herrn, „daſs man damit so still umgegangen sei und selbst dem böhmischen Kanzler, der doch Ihrer Majestät allzeit getreu gewesen, das geringste nichts davon gesagt, geschweige zu der Konsultation zugezogen, bis alles schon zu Papier gebracht und den Typographen zum Druck übergeben worden." Der Kanzler selbst äuſserte sich über die neue Landesordnung, als sie zu seiner Kenntnis gelangte und er sie mit seiner Unterschrift versehen muſste, miſsbilligend. Seiner Frau schrieb er: „Glaube mir mein Engel, sowie Gott ein Wunder mit dem Majestätsbrief gemacht und jene, die sich seiner erfreuten, in Scham und Reue versetzt wurden, so werden auch die Anhänger dieser Gesetze (der erneuerten Landesordnung) sich schämen und Reue empfinden". Daſs er seine Unterschrift dem von ihm miſsbilligten Werke nicht verweigerte, während er doch seiner Zeit die Unterschrift des Majestätsbriefes abgelehnt hatte, darf man ihm wohl als Schwäche anrechnen, aber bei seiner unerschütterlichen Anhänglichkeit an das Kaiserhaus und bei seiner Gegnerschaft gegen den Aufstand ist diese Schwäche erklärlich, denn die Verweigerung seiner Unterschrift hätte als eine nachträgliche Billigung des Aufstandes gedeutet werden können. Daſs ihm wegen seiner ablehnenden Haltung gegenüber der Verkürzung der böhmischen Rechte die Sonne der kaiserlichen Gnade nicht mehr leuchtete, dessen war er sich wohl bewuſst; er fügte sich jedoch in dieses Schicksal und verschmähte es, sich die kaiserliche Gunst durch Verleugnung seiner Überzeugung zu erkaufen. „Glaub' mir", so schrieb er zum

Schlusse an seine Frau, „die Zeit wird kommen, wo man die Fürstin von Lobkowitz und den Zdenko (den Kanzler selbst) wieder hochschätzen wird, denn wir haben keine Schlechtigkeiten begangen, wir waren treu gegen Gott und gegen die Kaiser Rudolf, Mathias und Ferdinand und haben alle bewogen (nicht um Geld, sondern) um Gotteswillen zu dienen[1]."

Auch Leuker tadelte die Landesordnung wegen ihres absolutistischen Inhalts, namentlich weil er fürchtete, daſs der Kaiser und seine Anhänger ähnliches in Deutschland versuchen könnten. Zur Zeit, wo er nach München schrieb (im Juli 1627), gebot Waldstein über ein mächtiges Heer, mit dem er eben im Begriffe war, aus Schlesien ins Reich zu rücken; am Wiener Hofe sprach man davon, daſs man die Gelegenheit benützen müsse, Deutschland zu einem „monarchischen Staat" umzuwandeln. Leuker meinte, daſs man das Erbgesetz der neuen böhmischen Landesordnung auch auf Deutschland werde zur Anwendung bringen wollen, zwar nicht aus demselben Anlaſs, wie in Böhmen, aber doch „aus demselben Grunde, nämlich um die Hoheit des Kaisers besser zu stabilieren." Er tadelte auch jenen Artikel der neuen Landesordnung, nach welchem bei dem Thronantritt eines neuen Königs die Stände nicht bloſs zu einer einfachen Huldigung, sondern auch zur Erbhuldigung für den künftigen Nachfolger verhalten wurden. Leuker hob hervor, daſs sich der Kaiser an die Zusage, nichts von dem Königreich zu veralienieren, nicht halte, indem er erst neulich das Krongut und Fürstentum Sagan dem Waldstein verkauft habe. Daſs der Kaiser sich allein das Recht zur Berufung der Landtage vorbehalten, weckte nach dem Berichte Leukers auch bei den obersten Landesbeamten die Sorge, er oder einer seiner Nachfolger würden überhaupt jegliche Verfassung abschaffen und den monarchischen Staat in eine Tyrannei (d. h. in den nackten Absolutismus) umgestalten. Insbesondere stieſs sich Leuker an den Artikeln A 6 und 7, von denen der erstere den Ständen selbst Vorschläge zu machen unter schweren Strafen verbot, der letztere den Mitgliedern des Landtages nur je in eigenem Namen und nicht im Namen Gleichgesinnter zu reden erlaubte. Auch Artikel 8, welcher dem Könige allein das Gesetzgebungsrecht zuwies, errege das lebhafteste Miſsfallen der Böhmen; man habe erwartet, daſs der Kaiser bei neuen Gesetzen wenigstens die Zustimmung der obersten Landesoffiziere einholen oder zum mindesten nichts

[1] Archiv von Raudnitz: Der Kanzler Lobkowitz an seine Frau dd. (ohne Tagesangabe) 1627. — Münchner Staatsarchiv: Leuker an Maximilian dd. 7. Juli 1627.

ohne ihr Vorwissen thun werde, statt dessen schreibe er sich allein das Gesetzgebungsrecht in der umfassendsten Weise (in terminis generalissimis) zu. Endlich tadelte Leuker, dafs der Kaiser sich allein das Recht der Kriegserklärung und Kriegführung zugesprochen und die unter Kaiser Rudolf II. aufgehobene Güterkonfiskation wieder eingeführt habe, während gleichzeitig Waldstein, einer der Miturheber der neuen Landesordnung, sich das Privilegium erwirkt habe, dafs wenn irgend einer seiner Nachfolger sich eines Verbrechens schuldig machen und deshalb Leben und Gut verwirken würde, die ihm weggenommenen Güter dem nächsten Agnaten übergeben werden sollten. — So abträglich sprach sich über die erneuerte Landesordnung der Diener eines Fürsten aus, der doch wahrhaftig auch nicht für verfassungsmäfsige Zustände schwärmte, aber wenigstens die Freiheiten in seinem Besitztum, wie er sie vorfand, ungeschmälert liefs und von spanischem Absolutismus nichts wissen wollte[1].

Am 29. Mai war die Vorrede zur erneuerten Landesordnung gedruckt und die Exemplare waren zur Versendung bereit. Der Kaiser schickte dieselben an dem genannten Tage nach Prag mit dem Befehle ab, je ein Exemplar an alle königlichen Tribunale und Expeditionen, an die Prager Städte und an sämtliche Kreisstädte zur künftigen Darnachachtung abzuliefern. In seiner Zuschrift an die obersten Landesbeamten teilte er mit, dafs es seine Absicht gewesen sei, die böhmische Ausgabe gleichzeitig mit der deutschen zu veröffentlichen, allein dies sei wegen anderer, wichtiger Geschäfte nicht möglich gewesen. Die bereits angefertigte Übersetzung schickte er nach Prag, befahl eine genaue Durchsicht derselben betreffs ihrer Richtigkeit und beauftragte mit dieser Arbeit den Grafen von Martinitz, Friedrich von Talmberg, Paul Michna, Přibík Jeníšek und Humprecht Černín mit dem Zusatze, dafs sie auch andere wohlqualifizierte Personen zu dieser Arbeit heranziehen und Acht haben sollten, damit nicht eine oder die andere Stelle unrichtig übersetzt würde. Denn „da etwann in einem oder dem anderen Punkt die böhmische Version mit dem Deutschen im Sensu nicht übereinstimmen würde, solle dieselbe vor unkräftig gehalten werden.“ Der deutsche Text wurde also für alle Zukunft als der authentische erklärt. Zum Schlusse befahl er, dafs der Druck, der in Prag vor sich gehen sollte, binnen zwei Monaten fertig zu stellen sei und versprach auch, rechtzeitig die Übersetzung der Vorrede, mit seiner eigenen Unterschrift versehen, einschicken zu wollen. Die fertigen Exemplare sollten dann

[1] Der oben citierte Brief dd. 7. Juli 1627.

an alle jene Orte verschickt werden, wohin die deutschen verschickt worden waren [1]. Soweit es bekannt ist, gedieh der Druck des böhmischen Textes nur bis zum 17. Bogen; darauf wurde derselbe eingestellt und nicht weiter fortgesetzt. Was der Grund dieser offenbaren Mifsachtung der slavischen Einwohnerschaft Böhmens war, ist nicht sichergestellt.

Mit der Zuschrift, welche die Übersendung der erneuerten Landesordnung begleitete, überschickte der Kaiser gleichzeitig eine Bestätigung der Landesprivilegien. In diesen erklärte er, da er das Königreich mittelst kostbarer Rüstungen durch das Schwert wieder gewonnen, sei er eigentlich befugt gewesen, alle Privilegien, soweit sie die Verfassung und die Gesamtheit der Stände betrafen, zu kassieren; er thue dies aber aus angeborener Milde und um jener willen nicht, die lieber ihr Vaterland verlassen, als ihre Treue verletzt hätten; ferner, weil fast das ganze Königreich katholisch geworden sei und viele seiner getreuen Räte sich in demselben angesiedelt hätten. Er bestätige daher alle jene Privilegien und Freiheiten, die mit der erneuerten Landesordnung nicht im Widerspruche stünden. Zum Schlusse versprach er, keine Steuern ohne Zustimmung des Landtags zu erheben, nur gute Münze im Lande kursieren zu lassen und alles zu thun, was den Handel befördern würde [2]. Offenbar wollte er durch diese Versprechungen den schlechten Eindruck, den die Publikation der erneuerten Landesordnung voraussichtlich machen mufste, mildern und wenigstens die Hoffnung auf bleibende Besserung der Geldverhältnisse beleben.

Die Bestätigung der Privilegien hätte allerdings einige Befriedigung erzeugen können, wenn dieselben einzeln angeführt worden wären und man sich überzeugt hätte, dafs dieselbe etwas bedeute. Als der Kaiser im folgenden Jahre die erneuerte Landesordnung für Mähren veröffentlichte, welche bezüglich des öffentlichen Rechtes fast gleichlautend mit der böhmischen war, bestätigte er auch alle mährischen Privilegien, soweit sie mit der neuen Landesordnung nicht im Widerspruch seien, und diesmal führte er sie zugleich einzeln an. Unter denselben befanden sich jene, welche die Selbständigkeit der Krone Böhmen garantierten und die Stände von jeder Pflicht, dem Könige bei Kriegszügen aufserhalb des Landes behilflich zu sein, lossprachen, jede Schmälerung des Krongebietes, jede Steuerzahlung von

---

[1] Archiv des k. k. Ministeriums des Innern: Ferdinand II. an die obersten Landesbeamten dd. 29. Mai 1627.

[2] Ebenda: Konfirmation der Privilegien dd. 29. Mai 1627.

der Zustimmung der Stände abhängig machten und Fremde von der Bekleidung der Ämter und dem Besitze der Güter ausschlossen[1]. Auf diese Rechte konnte auch Böhmen Anspruch erheben, denn sie standen nicht im Widerspruch mit der Landesordnung. Dagegen können Privilegien, die Ferdinand II. für Mähren neu bestätigte, wie z. B. jenes, welches die Zahl und den Stand der Personen bestimmte, mit denen das Landrecht besetzt werden sollte, und das Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Landeshauptmanns, des Kämmerers und der obersten Landrichter den Ständen Mährens einräumte, nicht auf Böhmen bezogen werden; sie galten nur für Mähren allein und standen, wie z. B. das Vorschlagsrecht bei der Besetzung der obersten Beamten mit der erneuerten böhmischen Landesordnung geradezu im Widerspruch. Durch die allgemein lautende Bestätigung der Privilegien, insoweit sie mit der neuen Landesordnung nicht im Widerspruch ständen, räumte also Ferdinand II. den Ständen dieses Landes keine wesentlichen Rechte ein; einzig und allein die Selbständigkeit der Krone Böhmen wurde durch dieselbe gewahrt[2].

Drei Privilegien wurden indessen vom Kaiser auch bezüglich Böhmens ausdrücklich genannt: der Majestätsbrief Rudolfs II., der den Utraquisten Freiheit des Glaubensbekenntnisses zugestand, und jenes Gesetz, durch welches Rudolf die Strafe für alle Verbrechen auf bloſse Freiheits- und Lebensstrafen beschränkte und die Güterkonfiskation aufhob; obgleich der Kaiser schon in der erneuerten Landesordnung die Alleinherrschaft der katholischen Kirche ausgesprochen und die Güterkonfiskation ausdrücklich wieder eingeführt hatte, konnte er sich nicht versagen, die gegenteiligen Bestimmungen früherer Herrscher ausdrücklich aufzuheben. Das dritte Privilegium, welches er im Gegensatze hiezu bestätigte, war das Wladislaws II. dd. 17. März 1502, welches bestimmte, daſs niemand in den Herrnstand aufgenommen werden sollte, es sei denn, daſs er im vierten Gliede seine

[1] Die Privilegien, in denen diese Zugeständnisse enthalten sind, sind das Privilegium K. Johanns dd. 14. Juli 1311 und Karls IV. dd. 27. September 1355.

[2] Siehe Kalousek S. 453—461, welcher aus der Anführung der für die Mährer bestätigten Dokumente den Schluſs zieht, daſs die staatliche Selbständigkeit der Krone Böhmen von Ferdinand II. auch nach der Publikation der erneuerten Landesordnung anerkannt worden und, daſs die dieselbe antastenden Verfügungen Maria Theresias und Kaiser Josephs in Widerspruch mit derselben geschehen seien. Ersteres ist richtig, Ferdinand II. hat in keiner seiner gesetzlichen Verfügungen dieselbe verletzt, sondern sie direkt oder indirekt anerkannt; aber er selbst hat sich faktisch, sowohl in militärischen als in finanziellen Angelegenheiten nicht um sie gekümmert und in den wichtigsten, Böhmen betreffenden Angelegenheiten sich des Rates nicht böhmischer Staatsmänner bedient.

Abstammung von einem Angehörigen des Ritterstandes nachwies und für seine Aufnahme die Zustimmung des Herrnstandes und des Königs eingeholt habe. Es war das für den Herrnstand ein gewichtiges Zugeständnis, da es seine Reihen vor dem Zutritt Neugeadelter schützte. Aber sowie Ferdinand II. vor der Bestätigung dieses Privilegiums Personen in den Herrnstand erhoben hatte, welche diesen Bedingungen nicht entsprachen, so hielt er sich auch später nicht an seine Bestätigung; ja, er hob später ausdrücklich das jetzt gemachte Zugeständnis auf.

Unmittelbar nach Kundmachung der erneuerten Landesordnung hatte der Kaiser die Genugthuung, daſs einer seiner grimmigsten Gegner, der ehemalige Kanzler des Winterkönigs, Wenzel Wilhelm von Ruppa, an seiner Sache verzweifelnd, an den Kanzler ein demütiges Schreiben richtete, worin er um Verzeihung bat, und sein früheres Vorgehen mit allerlei Lügen beschönigte. Es war gewiſs eine kluge Politik, welche den Kaiser bewog, den angesuchten Pardon zu erteilen und die Anwesenheit Ruppas in Böhmen zu einer Zeit zu gestatten, in welcher alle Protestanten aus dem Lande ausgewiesen oder mit der Ausweisung bedroht waren. Ruppa war so gleichsam ein lebendiges Wahrzeichen des kaiserlichen Sieges[1].

Wie sehr der Kaiser von seiner ungemessenen Auktorität auch nach der Erteilung der erneuerten Landesordnung Gebrauch machte, zeigte sich bald darauf in einer neuen, ohne Berufung des Landtages ausgeschriebenen Steuer und in einem neuen Judenprivilegium. Seit der Wiederaufrichtung der kaiserlichen Herrschaft waren die Juden durch erzwungene Anlehen und durch erhöhte Steuern nicht wenig bedrückt worden, aber andererseits hatte sie die Regierung in ihrem Erwerbe, namentlich gelegentlich der durch Bassevi geführten Münzgeschäfte gefördert. Die Verbindung dieses Juden mit Liechtenstein durch den Münzvertrag bewirkte, daſs der Statthalter der Prager Judengemeinde den Ankauf einiger auf der Altstadt gelegenen und an die Judenstadt grenzenden Häuser gestattete, eine Vergünstigung, die nicht hoch genug angeschlagen werden konnte. Ein Verdienst Bassevis, der bei der Prager Judengemeinde seit dem Jahre 1621 die Stelle eines Primas versah, war es wohl auch, daſs der Kaiser die Christen und Juden in den Zoll- und Mautabgaben gleichstellte, also nicht gestattete, daſs von den letzteren ein Zoll oder eine Maut erhoben wurde, wo die Christen frei ausgingen, und daſs er ihnen einige Tage später

3. Februar 1632.

[1] Münchner Staatsarchiv: Leuker an Maximilian dd. 30. Juni 1627. Memoiren Slawatas.

1623. (23. Februar) die Freiheit gab, sich in allen Städten des Landes, sowie in den Märkten und Dörfern seiner eigenen Herrschaften und überhaupt überall, wo ihnen dies gestattet wurde, anzusiedeln und daselbst Handel und Gewerbe zu treiben. Dieser Gnaden machten sich die Juden dadurch würdig, daſs sie dem Kaiser in seinen Nöten mit Darlehen aushalfen; so liehen sie ihm entweder im Jahre 1622 oder 1623 die Summe von 80 000 Gulden unter der Bedingung, daſs ihnen halbjährig 5000 zurückbezahlt würden und, als er diese Bedingung nicht einhalten konnte, bewilligten sie ihm ein Moratorium[1]. Aus diesen Umständen erklärt sich, daſs der Kaiser einige Jahre später (im Jahre 1627) die Juden in Böhmen und Schlesien gegen Zahlung von 40 000 Gulden von jeglichen Steuern befreite, die von den Landtagen oder sonstwie ihnen auferlegt werden würden, sowie auch von der Zahlung des Kammerzinses im Betrage von 2000 Thaler, den die Prager Gemeinde jährlich neben den Steuern hatte entrichten müssen. Zugleich bestätigte er alle sonst ihnen von früheren Herrschern erteilten Privilegien, berechtigte sie zum Besuche aller Märkte und zum Betriebe von Handwerken, das letztere jedoch nur für ihren eigenen Bedarf[2]. Die Begünstigung, welche der Kaiser den Juden zu teil werden lieſs, stand mit der öffentlichen Meinung im Widerspruch. Am stärksten äuſserte sich dies in Jungbunzlau, als die Juden daselbst zu den städtischen Auslagen nicht mehr beisteuern wollten, weil sie sich durch das kaiserliche Privilegium gegen jede anderweitige Besteuerung gedeckt glaubten, und aus diesem Grunde auch für 21 Christenhäuser, die sie im Laufe der letzten Jahre angekauft hatten, die Gemeindesteuern nicht erlegen wollten. Die Stadt ersuchte deshalb die Statthalter, die Juden aus der Stadt auszuweisen und ihnen zu befehlen, sich neben derselben einige Wohnhäuser zu bauen; sie begründete dieses Gesuch mit dem unerträglichen Schmutz und Gestank, den die Juden überall um sich verbreiteten, und mit der Frechheit, mit der sie den christlichen Gottesdienst störten. Sie hätten u. a. sogar auf den Kapuziner Joseph aus ihren Fenstern Unrat ausgeschüttet. Auch Altbunzlau, Brandeis an der Elbe und Rožd'alovic erhoben ähn-

12. August 1627.

---

[1] Rakonitzer Stadtarchiv: Verordnung Ferdinands II. dd. 3. Februar 1623. — Böhmisches Statthaltereiarchiv: Judenprivilegium dd. 23. Februar 1623. — Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Ferdinand an Liechtenstein dd. 6. Februar 1624.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Privilegium Ferdinands II. für die Juden in Böhmen und Schlesien dd. 12. August 1627.

in wohlweiser Erwägung der allgemeinen Not einen solchen verbeten hatte; nur eine gröfsere Anzahl Soldaten, Fufsknechte und Reiter, die ein Spalier bildeten, und die zahlreichen Zuschauer in den Strafsen zeigten an, dafs etwas besonderes vor sich gehe. Der Kaiser wurde beim Eingangsthore der Stadt von den obersten Landesbeamten empfangen und zur Domkirche geleitet, wo der Kardinal Harrach eine lateinische Ansprache an ihn hielt, die er durch den Kanzler Lobkowitz beantworten liefs. Die nächsten Tage nach seiner Ankunft beschäftigte er sich zumeist mit Reichsangelegenheiten, namentlich damit, ob mit Dänemark Frieden zu schliefsen oder der Krieg bis zum vollständigen Siege fortzusetzen sei. Der Landtag trat am 14. November zusammen; aber seine offizielle Eröffnung wurde hinausgeschoben, weil der Kaiser und die obersten Beamten vollauf mit der Vorbereitung zur Krönung zu thun und die letzteren namentlich darüber ein Gutachten abzugeben hatten, wie die Erbämter, deren Inhaber durch die Rebellion entweder zu Grunde gegangen oder als Protestanten ausgewandert waren, neu besetzt werden sollten. Auch für die Ausschmückung des Doms mufste Sorge getragen werden; wertvolle Kruzifixe, Reliquien, kostbare Teppiche und Tücher wurden herbeigeschafft, auch Stühle und Polster aller Art zusammengetragen, um den beschäftigten Personen und den Zuschauern die nötige Bequemlichkeit zu schaffen[1]. Um die Feier zu erhöhen, waren auch die Kardinäle Pazmann und Dietrichstein zur Krönung eingeladen und eine gröfsere Militärmasse aufgeboten worden. Am 21. November, einem Sonntag, der für die Krönung der Kaiserin bestimmt wurde, stellten sich auf den Hauptplätzen der drei Prager Städte die Truppen im Verein mit der bewaffneten Bürgerschaft auf; aufserdem bewachten zwei Kompagnien Kürassiere und vier Fähnlein Fufsvolk unter dem Kommando des Grafen Marradas den Eingang in die Burg und in die Domkirche, zu welcher nur geladene Gäste Zutritt fanden. Auf dem Laurenziberge wurden Geschütze aufgefahren, um die bedeutendsten Momente der feierlichen Handlung zu markieren. Die Krönungsfeierlichkeit begann um die neunte Morgenstunde, zu welcher Zeit sich Ferdinand II., mit dem kaiserlichen Ornate angethan, in Begleitung seines Sohnes Ferdinands III., zahlreicher Fürsten und Grafen, darunter des Pfalzgrafs von Neuburg, der Herzoge von Münsterberg und Brieg und anderer schlesischer Herzoge, in die Kirche verfügte und im Chor-

---

[1] Barberinische Bibliothek in Rom: Caraffa an Barberini dd. 10. November 1627. — Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien: Befehl des Kaisers an die obersten Landesbeamten dd. 10. November 1627.

4. Oktober anlangte, berief er den böhmischen Landtag und zwar auf den 14. November. Das Ausschreibepatent hatte diesmal nicht die gewohnte Inhaltslosigkeit, sondern war in mehrfacher Beziehung ein Aktenstück von großer Bedeutung. Zuerst bestimmte es, daſs die Kaiserin Eleonore zur Königin und der König von Ungarn Ferdinand III. zum Könige von Böhmen gekrönt werden sollten. Dann erteilte es allen fremden Edelleuten, die während der letzten Jahre Güter im Lande angekauft hatten, das Inkolat; hiebei ordnete es an, daſs diese Edelleute vor dem Eintritt in den Landtag einen Huldigungseid leisten und einen Revers bei der Landtafel hinterlegen sollten, sich der Verfassung fügen zu wollen. Diejenigen Personen, die in Konfiskationsprozesse verwickelt, später aber pardoniert worden waren, sollten keinen neuen Huldigungseid leisten, sondern in der Hofkanzlei durch Handschlag verpflichtet werden. Das Ausschreibepatent zeigte zugleich an, daſs von der Geistlichkeit, die als neuberechtigter Stand erklärt wurde, alle Prälaten, die zugleich Landgüter besäſsen, in den Landtag zugelassen werden sollten, und zwar in jener Reihenfolge, die ihnen der Kardinal Harrach anweisen würde [1]. Bezüglich des Sitzes der Herrn- und Ritterstandspersonen bestimmt das Ausschreibepatent, daſs man sich an die Verfügungen der erneuerten Landesordnung halten solle; jene Personen, die nicht besonders privilegiert seien und keine Ämter einnähmen, sollten bei ihrem Stande in jener Reihenfolge ihren Sitz einnehmen, in welcher sie im Landtagssaal erscheinen würden; endlich sollten die neugeadelten Personen die Rechte des ihnen zugeteilten Adelsgrades üben, also neu ernannte Herren unter dem Herrnstand, neu ernannte Ritter unter dem Ritterstande Platz nehmen [2].

Am 10. Oktober erfolgte der Einzug der kaiserlichen Familie in Prag. Kein festlicher Aufputz schmückte die Stadt, da sich der Kaiser

---

14. Juli und 20. Oktober 1627. — Münchner Staatsarchiv: Die Kaiserin an den Kurfürsten von Bayern 1627.

[1] Der Kardinal hatte noch im letzten Augenblick bei dem Erzbischof von Gran angefragt, in welcher Weise der Klerus in Ungarn im Reichstage abstimme, welchen Rang er danach einnehme. Pazmann antwortete (am 22. Oktober), daſs die Erzbischöfe von Gran und Calocsa zuerst abstimmten, 5 Bischöfe mit den Magnaten bei der Abstimmung alternierten, 5 Prälaten und Pröpste mit dem niedern Adel stimmten. Harrach konnte also daraus entnehmen, daſs dem Klerus in Böhmen eine weit ausgezeichnetere Stellung zu teil geworden sei, als deren er sich in Ungarn erfreute.

[2] Archiv von Kuttenberg: Ausschreibungspatent Ferdinands II. dd. 4. Oktober 1627. — Prager erzbischöfliches Archiv: Der Erzbischof von Gran an den von Prag dd. 22. Oktober 1627.

nicht mehr zurückgegeben. Die Armut im Lande habe so um sich gegriffen, daſs die Einwohner von vielen Orten weggelaufen seien und bettelnd im Lande herumzögen. Aus diesem Grunde wollte die Versammlung dem Kaiser von jeder Bauernansässigkeit anstatt der von ihm verlangten 50 Kreuzer nur 30 Kreuzer monatlich unter der Bedingung bewilligen, daſs die um Prag herum gelegenen vier Kreise, die von den Soldaten ganz besonders ausgeraubt worden waren, von jeder Zahlung befreit würden. Entsprechend mäſsig wollten sie auch die Städte, Pfarren und Juden besteuern. Die Zahlung der 100 000 Gulden aus eigenem Säckel lehnten sie ab und waren nur erbötig, je fünf Kreuzer monatlich von jedem Untertan, der sich auf ihrem Boden befand, zu zahlen. Sie rechtfertigten dies damit, daſs sie ohnedies für viele ihrer Untertanen die ganze Steuer erlegen müſsten, weil diese sonst von ihrem Grund und Boden weglaufen würden. Der Kaiser war mit diesen Anerbietungen zufrieden und so wurde denselben entsprechend am 25. Juni die Steuer für das zweite Halbjahr ausgeschrieben. Einige Tage später forderte der Kaiser eine Vorauszahlung zur Beschleunigung seiner Reise nach Böhmen und lieſs zugleich Vorbereitungen für seinen Aufenthalt in Prag treffen; die Burgräume wurden in den gehörigen Stand gesetzt und die nötigen Vorräte bereit gehalten. Zu gleicher Zeit ordnete er die Beschleunigung eines neuen Brückenbaues über die Moldau in der Gegend des heutigen Baumgartens an. Man wollte ursprünglich eine Holzbrücke errichten, allein da deren Bau längere Zeit in Anspruch genommen hätte, befahl der Kaiser die Anfertigung einer Schiffbrücke[1].

Im Juli 1627 erreichte der Kaiser sein fünfzigstes Lebensjahr und unternahm aus Dankbarkeit dafür eine Wallfahrt nach Maria Zell. Maximilian von Bayern beglückwünschte ihn zu seinem Geburtstage und machte ihm bei dieser Gelegenheit ein Pferd zum Geschenk, welches völlig haarlos war und daher einen Anblick bot, wie man ihn, nach dem Bericht des Nuntius, noch nie gesehen hatte. Am 27. September trat der Kaiser endlich seine so oft versprochene, aber stets wieder aufgeschobene Reise nach Prag in Begleitung seiner Frau, seiner Tochter und seines ältesten Sohnes, sowie seiner wichtigsten Räte an; in Wien bestellte er eine Interimsregierung unter dem Vorsitze des Kardinals Dietrichstein[2]. Von Pardubitz aus, wo er am

---

[1] Ebenda: Die in Prag versammelten Beamten, Räte und ständischen Mitglieder an Ferdinaud II. dd. 9. Juni 1627. Befehl für den Hofkammerdiener Christoph Pappenberger dd. 18. Juli 1627. Ferdinand II. an die böhmische Kammer dd. 2. und 26. März, 5. Juni und 5. August 1627.

[2] Barberinische Bibliothek in Rom: Der Nuntius Caraffa an Barberini dd.

liche Klagen wider die Unreinheit der Juden, und Altbunzlau trug ebenfalls auf ihre Entfernung aus der Stadt an[1].

Zeigten schon die den Juden erteilten Privilegien, dafs der Kaiser selbständig Verfügungen traf, die einen verfassungsmäfsigen Charakter an sich trugen, so wollte er sich auch nicht einmal in Steuerangelegenheiten in die von ihm sanktionierte Ordnung fügen. Anstatt nämlich einen Landtag zu berufen, um auf diesem seine Steuerforderungen zu stellen, liefs er durch den Oberstburggrafen an die deshalb zum 6. Juni nach Prag berufenen obersten Landesbeamten, Landrechtbeisitzer, Hoflehngerichts- und Kammerräte und Kreishauptleute, sowie an eine Anzahl landtagsberechtigter Personen die Forderung um Bewilligung der Grundsteuer für das zweite Halbjahr 1627 stellen. Aufserdem aber verlangte er, dafs die Herrschaftsbesitzer aus eigenem Säckel 100 000 Gulden aufbringen sollten, um damit seine Reise nach Prag zu ermöglichen. Für den Fall, als die Versammlung diese Zahlung ablehnen würde, sollte der Oberstburggraf auf die erneuerte Landesordnung und auf die Bestätigung der Privilegien hinweisen und durch diesen Hinweis ihre Dankbarkeit anregen[2]. Der Kaiser hatte Recht, wenn er bei der berufenen Versammlung eine Opposition gegen seine Wünsche voraussetzte. Vor allem war sie durch die Einsichtnahme in die neue Verfassungsurkunde keineswegs besonders erfreut; dazu hatten die während des Winters einquartierten Truppen und die frischen Werbungen das Land abermals in hohem Mafse geschädigt. Wohl waren endlich fast sämtliche Truppen nach Schlesien abgezogen, um dort den Resten der Mansfeldischen Scharen ein Ende zu bereiten; aber während ihrer Anwesenheit hatten sie ärger als je gewütet. Die Versammlung beschwerte sich in ihrer Zuschrift an den Kaiser, dafs die Truppen häufig das drei-, vier-, sechs-, acht-, ja sogar das zehnfache von ihren Quartiergebern gefordert hatten, als wozu sie berechtigt waren. Der Kaiser habe die üblen Folgen auf seinen eigenen Herrschaften erfahren und werde sie noch weiter erfahren, denn eben sei eine Deputation aus Kuttenberg in Prag gewesen und habe erklärt, dafs die Stadt das Bergwerk nicht weiter führen könne. Beim Abzug hatten die einzelnen Truppenteile unter dem Vorwand des Vorspanns Pferde requiriert und dieselben

[1] Erzbischöfliches Archiv von Prag: Die Dechante von Altbunzlau, Brandeis an der Elbe und Rožd'alovic an den Kardinal Harrach dd. 11. August 1627. Die Stadt Jungbunzlau an die Statthalter dd. 19. August 1627.

[2] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Ferdinand II. an den Oberstburggrafen Adam von Waldstein dd. 1. Juni 1627.

raum vor dem Hochaltar Platz nahm. Auch der Herzog von Württemberg hatte sich zur Krönungsfeier eingefunden, doch scheint er als Protestant sich von der kirchlichen Ceremonie ferngehalten zu haben. Die Kaiserin verfügte sich zuerst in die altberühmte Wenzelskapelle, den Aufbewahrungsort der Krone, und wurde von da zum Hochaltar geleitet. Nachdem Kardinal Harrach unter Assistenz zweier Bischöfe die feierliche Handlung eingeleitet hatte, setzte er im Verein mit dem Oberstburggrafen Adam von Waldstein und der Äbtissin von St. Georg der Kaiserin die Krone auf und übergab ihr den Reichsapfel und das Scepter. Während der darauffolgenden Messe wurde nach der Kommunion der alte Graf von Altheim von dem Kardinal Dietrichstein mit der Tochter des Oberstburggrafen Adam von Sternberg getraut, eine sonderbare Verkettung zweier disparater Handlungen; wahrscheinlich hatte die Kaiserin dem Bräutigam damit ihre besondere Huld zeigen wollen. Von der Krönung ging der Zug ins Schlofs, voran der Kaiser mit seinem Gefolge, dann die Kaiserin mit der Krone auf dem Haupt, in der rechten Hand das Scepter, in der linken den Apfel; ihr folgten die Äbtissin, welche ihr die Schleppe nachtrug, dann zwei Klosterfrauen und zahlreiche Edeldamen. Ein Bankett, das drei Stunden währte, schlofs die Feierlichkeit. An der obersten Tafel safsen der Kaiser, seine Frau, der König von Ungarn, die Erzherzoginnen, die Kardinäle Dietrichstein und Harrach, der Nuntius und der spanische Gesandte Conde de Aytona. Aufser dieser Tafel befanden sich im Saale noch zehn andere Tafeln, an denen die obersten Landesbeamten mit ihren Frauen und 150 Edeldamen Platz nahmen. Für den Pfalzgrafen von Neuburg, den Herzog von Württemberg, die schlesischen Fürsten und die vornehmsten kaiserlichen Minister war die Tafel in einem angrenzenden Zimmer gedeckt. Nach dem Bankett wurde in einem Saale, der damals die Bezeichnung „der Statuensaal“ führte, eine Komödie von aus Mantua hiezu eingeladenen Schauspielern aufgeführt, die bis acht Uhr abends dauerte. Die Kosten dieses Schauspiels, die Reiseentschädigung für die Schauspieler samt ihrem Honorar, sollen an 50 000 Gulden betragen haben. Dem Schauspiel folgten Freudenfeuer, die am Laurenziberge und an verschiedenen Plätzen auf dem rechten Moldauufer angezündet wurden und die Menge durch zwei Stunden erlustigten. Eine Artilleriesalve schlofs endlich die Feier des Tages. Am Dienstag fand ein Karoussel statt. Dreifsig Reiter in prächtigen Gewändern standen unter der Führung des Königs von Ungarn dreifsig anderen unter der Führung des Grafen von Fürstenberg gegenüber. Man ritt gegen einen Mann aus Pappendeckel, der auf einem Pferde safs, und dem man mit einer Lanze den

Kopf abstiefs; diesen Kopf mufste man, ohne im Ritte innezuhalten, einem entfernt stehenden Pappendeckelmann aufsetzen, und dasselbe bei einem dritten, liegenden Pappendeckelmann wiederholen, ein Schauspiel, welches nach dem Berichterstatter viel Unterhaltung bot[1].

Die Absicht des Kaisers war, von dem zu berufenden Landtage neben den sonstigen Steuern für die Erhaltung seines Heeres und für die Bestreitung der Kosten seiner Regierung, noch einen besonderen Beitrag zur Tilgung seiner auf Böhmen haftenden Schuldenlast zu erlangen. Nach einem Verzeichnis, welches die böhmische Kammer anfertigte, bestanden dieselben: 1. aus Anlehen, welche der Kaiser in Böhmen in langer Münze kontrahiert hatte, und deren Bezahlung die Gläubiger jetzt in guter Münze verlangten; 2. in der Summe, welche man jenen schuldete, denen nach Abschlufs des Konfiskationsprozesses der Geldwert eines Teiles ihrer Güter ausbezahlt werden sollte, aber nicht ausbezahlt worden war; 3. in Anlehen in langer Münze, die auf die verpfändeten böhmischen Städte hypotheciert waren; 4. in Darlehen, die unmittelbar vor der Devalvation ins Prager Rentamt abgeliefert worden waren. — Diese letzt erwähnten Darlehen, welche ungefähr eine Million Gulden betrugen, bezeichnete die Kammer als betrügerische; denn sie seien nur von solchen erlegt worden, welche um die bevorstehende Devalvation wufsten. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch, dafs einzelne Käufer konfiscierter Güter, die ihre Zahlungen ratenweise und zum Teil erst im Jahre 1624 erlegen sollten, dieselben gleich ganz erlegt hatten, als sie von der bevorstehenden Devalvation Kunde erhielten. Nach einem späteren Gutachten der böhmischen Kammer (dd. 23. Oktober 1627) steht es aufser Zweifel, dafs keinem der Verurteilten irgend ein Teil des nicht konfiscierten Gutes vom Staate ersetzt wurde; nur in jenen Fällen war es ihnen, sowie den Frauen und Witwen mit ihren auf diesen Gütern versicherten Mitgift besser gegangen, wenn der Käufer des konfiscierten Gutes selbst die Bezahlung des nicht konfiscierten Teiles oder der betreffenden Mitgift auf sich genommen hatte. Das Gutachten der Kammer riet die vorläufige Dekretierung eines Zahlungsmoratoriums an, damit nicht wider die kaiserlichen Herrschaften, sowie gegen jene, die in Anhoffung der Bezahlung der ihnen schuldigen

---

[1] Sächsisches Staatsarchiv: Aus Prag dd. 20./30. November 1627. — Archiv des k. k. Ministeriums des Innern: Beschreibung der beiden Krönungen dd. 21. 25. November 1627. — Barberinische Bibliothek in Rom: Caraffa an Barberini dd. 24. November 1627.

Kapitalien, selbst wieder Schuldner geworden waren, die Exekution geführt werden könne. Um die Stände zu einer möglichst hohen Haussteuer zu bewegen und zwar für längere Zeit, etwa für sechs Jahre, möge der Kaiser ihnen die von den Türken drohenden Gefahren und die mangelhafte Beschaffenheit der ungarischen Grenzhäuser schildern und zugleich versprechen, dafs aus dem Ertrage dieser Steuer auch die in Böhmen garnisonierenden Truppen bezahlt werden sollten. Gleichzeitig solle er aber dafür sorgen, dafs die Zahl der besetzten Bauernwirtschaften sicher gestellt werde, und so die übertriebenen Behauptungen, als ob hie und da nur der vierte, fünfte oder sechste Teil besetzt sei, widerlegt würden. Endlich tadelte die Kammer auch den bisherigen Steuereinhebungsmodus, nach dem jeder Bauer ohne Unterschied seines Besitzes zur gleichen Zahlung verhalten werde, und riet, wie das schon Liechtenstein in seinem obenerwähnten Gutachten gethan, dafs die Steuer nach der Gröfse des Besitzes reguliert werde. Wie weit dieser Vorschlag seiner Zeit vorauseilte, ergiebt sich daraus, dafs erst unter Maria Theresia, also nach mehr als hundert Jahren, die hier beantragte vernünftige Steuerrepartierung vorgenommen wurde; allerdings wurde man auch erst unter ihr mit der Bodenvermessung fertig. Die Kammer empfahl dem Kaiser auch neuerdings den Plan der Einteilung Böhmens in vier Viertel nicht nur behufs Erleichterung der Steuereinhebung, sondern auch zu Zwecken der politischen und Justizverwaltung und der Förderung der Gegenreformation. Die Biersteuer solle mit sechs weifsen Groschen vom Fafs von den drei höheren Ständen und den Städten Pilsen und Budweis, von den übrigen Städten mit einem Gulden eingefordert, Eger und Elbogen zu gleichen Steuerleistungen wie Böhmen verhalten werden. Der Elbogener Kreis könne um so leichter dazu verhalten werden, als sich diejenigen, welche die in diesem Kreise konfiscierten Güter gekauft hatten, verpflichtet hätten, die vom böhmischen Landtage bewilligten Steuern zu zahlen. Für die Instandhaltung des Prager Schlosses und der innerhalb desselben liegenden Kirchengebäude, die allesamt dringend einer Reparatur bedurften, da z. B. in den kaiserlichen Gemächern selbst Gewölbe und Mauern schadhaft waren, sollten die Stände für sechs Jahre zu einer Beitragsleistung von jährlich 10 000 Gulden aufgefordert werden. Um den kaiserlichen Herrschaften, die gänzlich verwüstet waren und keinen Ertrag lieferten, etwas aufzuhelfen, sollten dieselben diesmal von jeglicher Steuer befreit sein. Der Kaiser sollte auch die Stände zur Zahlung einer doppelten Krönungssteuer (für die Kaiserin und für Ferdinand III) auffordern, und da die Leibgedings-

herrschaften infolge der Finanznot verkauft worden waren, um deren Wiederankauf oder um Ersatz ersuchen[1].

Über diese Vorschläge der böhmischen Kammer pflog der Kaiser eine Beratung, an der sich die bedeutendsten Personen seines Hofes beteiligten, obenan sein Sohn, dann die Fürsten von Eggenberg und Lobkowitz, die Grafen Meggau, Slawata, Collalto und Adam von Waldstein, der Abt von Kremsmünster und die Freiherrn von Werdenberg und Nostitz. Der Beschlufs ging dahin, dafs man von den Ständen einen bestimmten Steuerbetrag, und zwar 800 000 Gulden für das folgende Jahr in vierteljährlichen Raten und aufserdem einen Betrag zur Zahlung der königlichen Schulden verlangen solle. Über die Art und Weise, wie künftig die Steuer erhoben, also ob z. B. das Land in Viertel eingeteilt und wie die Bauern besteuert werden sollten, sei ein Gutachten von den Ständen einzufordern. Eger, Elbogen und Glatz wollte man zu gleichen Leistungen wie Böhmen verhalten und die Stände von Eger und Elbogen aus diesem Grunde zum Besuch des Prager Landtags auffordern. Man dachte offenbar bereits daran, diese Gebiete Böhmen ganz einzuverleiben, doch wurde in dieser Beziehung noch kein endgültiger Beschlufs gefafst[2].

30. Oktober 1627.

Die feierliche Eröffnung des Landtages fand erst am 21. November statt; sie erfolgte durch den Kaiser in Begleitung seines Sohnes und unter unendlichem Zulauf des Volkes. Es war in der That ein Schauspiel, das man seit länger als sieben Jahren nicht gesehen hatte; in der jetzigen Einrichtung aber war es ganz neu, denn der geistliche Stand nahm zum erstenmale seinen Sitz im Landtage ein. Wenn sich auch der Landtag nicht mehr der früheren Bedeutung erfreuen sollte, so war doch seine endliche Berufung ein Trost für die Menge; viele hofften auf die Wiederkehr alter Zeiten und des damit verbundenen Wohlstandes. Gleich der erste Akt zeigte jedoch, dafs die frühere Alleinherrschaft der slavischen Bevölkerung gebrochen war und dafs wenigstens deren Wiederkehr unmöglich sei. Die königliche Proposition, die sonst stets nur in böhmischer Sprache mitgeteilt worden war, wurde diesmal in deutscher und böhmischer Sprache vorgelesen und zwar vom Kanzler Lobkowitz und vom Vicekanzler Nostitz, wobei ersterer wahrscheinlich den böhmischen, letzterer den deutschen Text vorlas[3].

---

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Gutachten der böhmischen Kammer dd. 23. Oktober 1627.

[2] Ebenda: Beschlufs der Räte unter dem Vorsitz des Kaisers dd. 30. Oktober 1627.

[3] Barberinische Bibliothek in Rom: Caraffa an Barberini dd. 27. November

Die Stände versicherten in ihrer Antwort den Kaiser ihrer steten Treue und Dankbarkeit, namentlich weil er ihnen neben der Landesordnung auch den Fortgenufs aller Privilegien, die mit derselben nicht im Widerspruche standen, zugesichert habe, und nahmen zur bleibenden Erinnerung die kaiserliche Versicherung wörtlich in den Landtagsbeschlufs auf. Sie dankten auch dafür, dafs der Kaiser der katholischen Religion zur Alleinherrschaft verholfen, die Geistlichkeit zu einem Stande erhoben habe und dafs er fortan keine Steuern durch Patente, sondern nur solche nach vorheriger Bewilligung der Landtage erheben wolle. Mit der vom Kaiser anberaumten Krönung seiner Gattin und seines Sohnes stimmten sie freudigen Herzens überein und bewilligten zur Feier derselben als Krönungsgeschenk für die Kaiserin den vierten Teil des halbjährigen Zinses, den die Unterthanen ihrer Herrschaft zu zahlen verpflichtet waren, dem jungen König aber die Hälfte dieses Zinses; Kapitalisten, Pfarrer und Freibauern wurden entsprechend besteuert. Ferdinand III. vergalt diese Freigebigkeit mit der Zusage, dafs er nach seiner Thronbesteigung das kaiserliche Privilegium vom 29. Mai bestätigen werde, eine Zusage, welche gleicherweise in die Landtagsbeschlüsse eingetragen wurde. Zur Erhaltung des unter dem Kommando des Herzogs von Friedland stehenden Heeres, sowie zur Erhaltung der in Böhmen garnisonierenden Truppen, zur Instandhaltung der Prager Burg, sowie der ungarischen Grenzfestungen bewilligten die Stände nicht die von ihnen verlangten fixen Summen, weil die Erfahrung lehre, dafs die eingezahlten Steuern nie die Höhe des Präliminars erreichten, sondern nur eine Haussteuer von sechs Gulden für das Jahr 1628 von jedem ihrer Unterthanen, wobei auch die kaiserlichen Herrschaften nicht ausgeschlossen waren. Für die Herrschaftsbesitzer war keine Steuer bemessen, offenbar aber wollten sie ihre Unterthanen bei der Steuerzahlung unterstützen, sich hierin aber die Freiheit wahren; die Bürger der königlichen Städte sollten je 24 Gulden, Kaufleute je 54 Gulden, die Pfarrer 3 Gulden 36 Kreuzer, die Freibauern 24 Gulden, jeder Schafhirt 5 Gulden

1627. Caraffa schildert die Eröffnung des Landtags und versetzt sie ausdrücklich auf den 21. November. Der Landtagsbeschlufs, wie er in den Landtagsakten eingetragen ist, bemerkt nur, dafs sich die Stände zum 14. November in Prag eingefunden hatten, erzählt aber nichts von der durch den Kaiser stattgefundenen Eröffnung. Da der Landtag schon am 24. November geschlossen wurde und seine Beschlüsse einen ziemlichen Umfang haben, vermuten wir, dafs den Ständen schon am 15. privatim die königlichen Propositionen mitgeteilt wurden und sie darüber verhandelt haben, sodafs nach der feierlichen Eröffnung am 21. November sie schon ihre Beschlüsse fertig hatten und die folgenden zwei Tage nur zu ihrer Stilisierung verwendet wurden.

24 Kreuzer, jeder Knecht 2 Gulden 12 Kreuzer und die Juden 56 000 zahlen. Wie sich diese auf die Juden gewälzte Zahlung mit dem Privilegium vertrug, das ihnen der Kaiser erst im August erteilt hatte, ist schwer zu sagen. Aufserdem beschlossen die Stände die Auszahlung zahlreicher Geschenke, und zwar für die Kaiserin neben der obigen Steuer die Summe von 25 000 Thalern, für den Fürsten von Eggenberg 10 000 Thaler, für den Kanzler Lobkowitz, für den Vicekanzler Nostitz und für das Beamtenpersonal der böhmischen Hofkanzlei 12 000 Gulden, für den Oberstburggrafen Adam von Waldstein zur Instandsetzung der verwüsteten oberstburggräflichen Güter 5000 Gulden, für den obersten Landschreiber Wratislaw von Mitrowitz zur Erbauung seines Amtshauses 4250, endlich eine nicht bezeichnete Summe zur Besoldung von vier Doktoren der Medizin und zweier Chirurgen, die für die Gesundheitszustände des Landes zu sorgen hatten. Wir bemerken hiezu, dafs sich der Oberstburggraf mit dem für ihn bestimmten Geschenke nicht begnügte, sondern vom Kaiser noch ein besonderes verlangte, wie solches den getreuen Dienern bei Krönungsfeierlichkeiten zuteil zu werden pflege. Ferdinand gab dieser Bitte, unzweifelhaft aus Rücksicht auf den Herzog von Friedland, Gehör und schenkte dem Oberstburggrafen 40 000 Gulden. — Zur Bestreitung der bewilligten Geschenke und Besoldungen bestimmte der Landtag, dafs die Grundherren je fünf Kreuzer für jede Ansässigkeit durch vier Monate zahlen sollten und ebensoviel der ansässige Bauer, und entsprechend die Bürger, Pfarrer, Freibauern, Kaufleute, Schafhirten, Knechte und Juden, letztere 1400 Gulden, abermals im Widerspruch mit dem erteilten Privilegium. Um die Steuerzahler zur ungesäumten Erlegung der schuldigen Quoten zu veranlassen, wurde jede Versäumnis mit einer Geldstrafe, die dem vierten Teil der schuldigen Summe gleichkam, belegt, eine Neuerung, die bisher nicht üblich gewesen war; jene, welche die Zahl der besetzten Ansässigkeiten nicht richtig angaben, sollten die dreifache Steuer für jede verschwiegene Ansässigkeit erlegen. Keine vom Kaiser erteilte Steuerbefreiung sollte mehr Gültigkeit haben.

In Ansehung des vom Kaiser verlangten Beitrages zur Tilgung seiner Schulden bewilligte der Landtag 500 000 Gulden, die hauptsächlich zur Bezahlung der nicht zur vollständigen Konfiskation ihrer Güter verurteilten Personen oder ihrer Erben und zur Zahlung der auf den konfiscierten Gütern versicherten Mitgiften oder Kapitalien verwendet werden sollte. Wie geringfügig diese Summe verhältnismäfsig war, ergiebt sich daraus, dafs der Kaiser im Jahre 1634 noch 1 444 825 Gulden schuldete. Jedenfalls betrug also diese

Schuldenlast im Jahre 1627 eine noch höhere Summe. Nach dem Wunsche des Landtages sollten die bewilligten 50 000 Gulden unter die Ärmsten der zur Einforderung ihres Geldes Berechtigten verteilt werden; die Gläubiger konnten die Zahlung also gleichsam als ein Almosen ansehen. Zugleich wurde das vom Kaiser beantragte Zahlungsmoratorium bewilligt. Sonst beschlofs der Landtag eine Vermessung der bäuerlichen Ansässigkeiten und die Annahme eines Grundbesitzes von 60 Strich als Grundlage für die Steuerbemessung, ein Beschlufs, der nicht durchgeführt wurde. Endlich sorgte der Landtag, einem kaiserlichen Wunsche entsprechend, für die Vermehrung des Wildstandes, indem er die Jagd im Lande für eine geraume Zeit einschränkte und im Umkreis einer Meile um Prag für drei Jahre verbot. Man hoffte, dafs der Kaiser nach dem Beispiel seiner beiden Vorgänger wieder von Zeit zu Zeit einen längeren Aufenthalt im Lande nehmen werde, und wollte ihm denselben angenehm machen. Dem Kaiser behagte es jedoch nicht in Prag, weil er sich da nicht sicher fühlte, und so lenkte er später nie mehr seine Schritte dahin; die Vorsorge der Stände für sein Jagdvergnügen erwies sich daher als vergeblich[1].

Der Landtag hatte seine Arbeiten am 23. November beendet und, da sich der Kaiser mit den bewilligten Steuern begnügte, so wurde er am folgenden Tag geschlossen. Um die Mittagsstunde verfügte sich der Kaiser in die Landtagsstube und hielt da eine mündliche Ansprache an die Stände, in der er nochmals seinen Willen bezüglich der Krönung seines Sohnes und der Alleinherrschaft der katholischen Kirche kundthat. Die Stände versicherten ihre tiefste Ergebenheit und Zustimmung zu den kaiserlichen Verfügungen. Der junge König dankte darauf dem Vater für den Liebesbeweis, der ihm in der zu vollziehenden Krönung zuteil werden sollte, und den Ständen für den Beweis ihres Gehorsams. Darauf wurden die Beschlüsse des Landtags, und zwar in beiden Sprachen vorgelesen, wir wissen nicht ob zuerst böhmisch oder zuerst deutsch. Nachdem die Stände dem künftigen Könige schon vor der Krönung gehuldigt hatten, wurde der Landtag um die dritte Nachmittagsstunde geschlossen[2].

Die Krönungsfeierlichkeit des folgenden Tages begann ebenfalls um die neunte Morgenstunde. Der Kaiser und die Kaiserin, jedes

---

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Schuldenverzeichnis nach den verschiedenen Kategorien im Jahre 1634 angefertigt. Landtagsbeschlufs vom Jahre 1627. Der Oberstburggraf Waldstein an den Kaiser dd. 30. Dezember 1627. Kaiserliche Resolution dd. 14. März 1628.

[2] Sächsisches Staatsarchiv: Aus Prag dd. 17./27. und 20./30. November 1627.

von ihrem Hofstaat umgeben, der erstere im kaiserlichen Ornat, verfügten sich in den Chorraum des Hochaltars und nahmen da ihre Plätze ein. Der König verfügte sich in gewöhnlicher Hofkleidung in die Wenzelskapelle, wo er mit Hilfe der obersten Landesbeamten und Landrechtsbeisitzer und der Inhaber der Erbämter die Krönungskleider anzog. Der Kardinal Harrach wartete mittlerweile mit der Geistlichkeit vor der Thüre der Wenzelskapelle und sprach über den heraustretenden König den Segen. Als sich darauf die Geistlichkeit, darunter sämmtliche böhmische Prälaten, zum Hauptaltar begaben, folgten ihr die Inhaber der Erbämter und obersten Landesämter mit ihren Abzeichen. Dem Erbtruchsefs, Erbküchenmeister, Erbschenk und Erbvorschneider wurden vergoldete und silberne Brotlaibe, vergoldete und versilberte Weinfässer vorgetragen, die obersten Landesbeamten trugen die königlichen Krönungskleinodien, das Schwert und das Scepter. Darauf folgte der König in einem mit Gold und Silber gestickten Kleide mit blofsem Haupte, ihm zur Seite die Bischöfe von Olmütz und Breslau. Vor dem Hochaltar nahmen nun die Krönungsceremonien ihren Anfang. Krone, Scepter, Apfel und Schwert wurden auf den Altar hingelegt, und der König von dem Erzbischof zweimal befragt, ob er die Krönung mit sich vollziehen lassen wolle. Auf die Bejahung begann der Erzbischof die Messe zu lesen. Während derselben hielt er neuerdings eine Anrede an den König und nahm ihm den neuen Krönungseid ab; darauf folgte die Salbung auf dem rechten Arm, wobei der Kanzler und der Oberstkämmerer den rechten Ärmel am Kleide aufgestreift hielten; dann die Salbung auf der Brust und zwischen den Schultern, worauf der König hinter den Hochaltar geführt und ihm von den zwei assistierenden Bischöfen das Öl wieder abgewischt wurde. Darauf wurde der König mit dem „Wenzelsschwert" umgürtet, ihm das Scepter in die eine Hand, der Reichsapfel in die andere Hand gegeben und ihm die Krone vom Erzbischof aufs Haupt gesetzt. Der König schlug während der weiteren heiligen Handlung vier Personen zu Wenzelsrittern, und zwar den Reichshofrat Ludwig von Zochau, den brandenburgischen Geheimrat Simon Apfelmann, den kaiserlichen Oberlieutenant Thomas Teufel von Zillberg und den Oberlieutenant Johann Riz. Als sich nach Beendigung der Feierlichkeiten der ganze Krönungszug aus der Kirche entfernte, wurden unter die Menge silberne Münzen, die auf der einen Seite mit der Devise des neuen Königs „Pietate et justitia" und der Jahreszahl, auf der anderen mit der Krone und der Inschrift: „Ferdinandus III. Hungariae rex coronatus in regem Bohemiae XXV. Novembris" versehen waren, ausgeworfen. Auf dem Schlofsplatz flofs

zur Ergötzung des Volkes aus zwei Röhren durch zwei Stunden lang roter und weifser Wein. Auch Brot wurde in Hülle und Fülle verteilt, während sich die kaiserliche Familie und zahlreiche Krönungszeugen und Krönungsgäste an einem Bankett erfreuten. Abends folgte ein Feuerwerk und darauf ein Hofball. Zwei Tage später zeigten die italienischen Schauspieler und Sänger wieder ihre Kunst; es wurde eine Oper, deren Kompositeur der Prinz Cesare Gonzaga war, aufgeführt. Am 28. November wurde ein Turnier aufgeführt, indem vier Reihen, je zu sieben Reitern, die prachtvoll geschmückt waren und alle aristokratischen Kreisen angehörten, teils einzeln, teils insgesamt gegen einander kämpften, Die Abendunterhaltung dieses Tages beschlofs wieder ein Hofball, bei dem zuerst der Kaiser mit seiner Frau einen deutschen Tanz tanzte, während der Pfalzgraf August, die Herzöge von Württemberg, Liegnitz, Brieg, Münsterberg und der Fürst von Lobkowitz dem kaiserlichen Paare mit Windlichtern vorantanzten und alle übrigen im Saale anwesenden Personen stehend zusahen, die Männer mit entblöfstem Haupte. Darauf führte der König mit der Kaiserin den zweiten Tanz auf; ihm tanzten eine Anzahl anderer Herren mit Windlichtern voraus, während der Kaiser und alle übrigen Herren ihr Haupt entblöfsten und die ganze Gesellschaft stehend zusah. Ganz in derselben Weise führten den dritten Tanz der Pfalzgraf August und der Herzog von Württemberg mit den beiden kaiserlichen Töchtern auf; den vierten Tanz führten die schlesischen und böhmischen Fürsten (d. h. die in Böhmen begüterten Fürsten, also wohl abermals Lobkowitz, dann Eggenberg und Liechtenstein) auf; den fünften Tanz führte der Kaiser mit seiner Tochter, der König mit der jüngeren Schwester und mit noch fünfzehn anderen Paaren auf; darauf folgte ein Maskentanz, an dem sich neun Paare beteiligten. Die Herren waren in römischer Kriegstracht, die Damen als Nymphen gekleidet, alle hielten weifse Windlichter in der Hand. Hierauf forderten zwei Damen den Kaiser und den König und drei Kavaliere die Kaiserin und die beiden Erzherzoginnen zu einem Tanze auf, worauf eine Preisverteilung an hervorragende Edelleute und schliefslich eine allgemeine Tanzunterhaltung folgte[1].

Während der Anwesenheit des Kaisers in Prag fanden auch mancherlei Beratungen über die Ermäfsigung der verschiedenen in-

---

[1] Archiv des k. k. Ministeriums des Innern: Beschreibung der beiden Krönungen 21.—25. November 1627. — Barberinische Bibliothek in Rom: Caraffa an Barberini dd. 1. Dezember 1627. — Sächsisches Staatsarchiv: Aus Prag 17./27. November und $\frac{\text{24. November}}{\text{4. Dezember}}$ 1627.

direkten Steuern und über die Neueinrichtung der böhmischen Kammer, d. h. der Finanzverwaltung statt. In Ansehung der indirekten Steuern beschwerten sich die Bräuer und Mälzer über die erhöhte Biersteuer, alle Welt aber über die erhöhten Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle; man behauptete, daſs seit dieser Erhöhung die Ochsen aus Polen nicht mehr durch Böhmen nach Deutschland getrieben, böhmisches Getreide nicht ausgeführt und Salz nicht eingeführt werde; alle Städte im Lande beschwerten sich über die neu eingeführte Weintaxe mit der Behauptung, daſs der Weinbau dadurch im Lande zu Grunde gehe. Die Hofkammer wies diese Beschwerden mit der Begründung ab, daſs sich der Kaiser für die erhöhte Biersteuer und für die Weintaxe entschieden habe; da müsse man sich fügen. Daſs weniger Ochsen als sonst aus Polen durch Böhmen getrieben würden, erklärte sie als eine Folge des Krieges in Schlesien; bezüglich der Getreidezölle sprach sie sich in Übereinstimmung mit den Gutachten der böhmischen Kammer für einen Nachlaſs aus. Der Kaiser war infolge des Anratens der Hofkammer erbötig, in den Getreidezöllen eine Milderung eintreten zu lassen, wenn die böhmische Kammer dazu einraten würde. Die böhmische Kammer erklärte aber, daſs der Handel nicht durch die Erhöhung der Zölle, sondern durch die allgemeine Unsicherheit und die Brücken- und Wegmauten leide; denn die Fuhrleute würden auf den Straſsen beraubt, und viele Grundherren steigerten die Brücken- und Wegmauten willkürlich. Am schlimmsten treibe es die Stadt Prag, denn wiewohl die Straſsen in der Umgebung der Stadt sich in einem jammernswerten Zustand befänden, würden doch von den Fuhrleuten höhere Mautgebühren als sonst gefordert. Die böhmische Kammer befürwortete schlieſslich eine Ermäſsigung der Getreideausfuhrzölle, keineswegs aber die der Durchfuhrzölle. Endlich befürwortete sie, daſs an allen Zollstätten des Landes nach Prager Maſs und Gewicht gerechnet werde. Die Hofkammer empfahl das Gutachten der böhmischen Kammer zur Annahme und der Kaiser entschied sich auf das Einraten seines Geheimrates, demselben in allem Folge zu geben[1]. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Berechnung über das Einkommen aus den Zollgefällen, insoweit sie an den Grenzen des Landes und im Prager Ungelt erhoben wurden, angestellt. Dasselbe betrug in den Jahren 1625, 1626 und 1627 die Summe von 39603, 125468 und 114712 Thalern. Im ersten

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Bericht der Hofkammer. Entscheidungen des Geheimrates dd. 8. Februar 1628. Die Hofkammer an den Kaiser. Beschluſs des Kaisers dd. 19. Februar 1628.

Jahre war also das Erträgnis bedeutend gestiegen, im folgenden Jahre war jedoch diese Steigerung nicht voll behauptet worden. Das Einkommen aus den königlichen Herrschaften betrug in den bezeichneten Jahren 8896, 13839 und 19096 Thaler; das Münzgefälle lieferte 15346, 12061 und 16562 Thaler (so wenig deshalb, weil die böhmischen Münzstätten aus Mangel an Silber fast unthätig standen). Das Salzgefälle war auf ein Minimum gesunken und betrug an den Hauptstationen Budweis und Bischofteinitz während des Jahres 1625 nur 85 Thaler; durch die Erhöhung des Salzaufschlages war dasselbe im Jahre 1627 auf 34305 Gulden gestiegen, davon war aber in die böhmische Kammer nichts abgeliefert worden, denn ein Teil war der Reformationskommission zugewiesen, nahezu drei Viertel aber von Wien aus erhoben worden. Der Kammerzins der böhmischen Städte betrug während der drei Jahre 1739, 367 und 1261 Thaler, der jüdische Kammerzins 2000, 2000 und 1000 Thaler; an Kontrabandstrafen und sonstigen Gefällen wurden 62 038, 8616 und 8929 Thaler erhoben. Die Summe aller dieser indirekten Steuern und des Einkommens aus den königlichen Herrschaften. die noch durch das Einkommen aus Alaunbergwerken und aus dem Schlackenwerthischen Zehentgefälle vermehrt wurde, belief sich auf 129797, 162362 und 163002 Thaler oder während aller drei Jahre zusammen auf 455161 Thaler. Die böhmische Kammer schickte diese Berechnung dem Kaiser mit dem Bemerken zu, dafs das durchschnittliche Einkommen etwas über 150000 Thaler betrage, sie aber jährlich Zahlungen in der Höhe von ungefähr 236000 Thalern leisten müsse, ungerechnet die Zinsen für Anlehen, die sie fast gar nicht zahlen könne. Bisher habe sie das Mehr ihrer Zahlungen aus den Kaufschillingsresten der konfiscierten Güter und aus dem Münzwechselnutzen gedeckt; jetzt sei es mit diesem Einkommen zu Ende. Der Kaiser möge also ihr Einkommen erhöhen oder sie von ihren Verpflichtungen entlasten. Nicht in der Zuschrift an den Kaiser, wohl aber nebenbei scheint die böhmische Kammer angedeutet zu haben, dafs ihr die Biersteuer und der erhöhte Salzaufschlag überlassen werden sollte.

Der Bericht der böhmischen Kammer beunruhigte den Kaiser und er befahl zuerst eine Untersuchung über die verschiedenen, indirekten Einkünfte einzuleiten. Da aber die schlechten Ergebnisse derselben zumeist der böhmischen Kammer als Schuld angerechnet wurden, befahl er auch eine Reform derselben in Beratung zu ziehen und deshalb die Zustände in ihr genau zu untersuchen. Mit der Untersuchung der indirekten Einkünfte wurde eine Kommission betraut, bestehend aus dem Grafen Slawata als Präsidenten, dem Kammerrat Paul

Michna, dem Hofkammerdirektor Jakob Berchthold und dem Hofkammerrat Arnold Hillebrand als Mitgliedern. Der Kaiser verwahrte sich in der ihnen erteilten Instruktion gegen den Plan, das Biergefälle und den Salzaufschlag der Kammer zuzuweisen; das Biergefälle sei von jeher ein Regale gewesen und daraus die Hofhaltung bestritten worden, und der Salzaufschlag sei neueren Datums. Die Kommission habe sich daher auf die Untersuchung der bisherigen Gefälle der böhmischen Kammer zu beschränken und nur einen Vorschlag behufs ihrer besseren Administration zu erstatten [1]. Durch die Untersuchung kam zu Tage, dafs die böhmische Kammer der Sitz grofser Unordnung und Trägheit war. Zwischen dem Kammerpräsidenten Wřesowec und den Kammerräten herrschte offenkundiger Zwiespalt; ersterer traf Entscheidungen, ohne sich mit den Räten zu beraten; die Geschäfte wurden äufserst mangelhaft besorgt, um die Durchführung der verschiedenen Aufträge kümmerte man sich wenig oder gar nicht und ebensowenig, ob die untergeordneten Ämter ordnungsmäfsig die einlaufenden Gebühren ablieferten. So betrug die Steuer für alles in Böhmen geschlachtete Vieh im Jahre 1627 nur die Summe von 2089 Gulden und zwar wurde dieselbe fast allein in Prag erhoben, denn das übrige Land lieferte hiezu blofs 168 Gulden. Gleiche Nachlässigkeit zeigte sich auch in den übrigen Verwaltungszweigen der böhmischen Kammer. Die königlichen Herrschaften trugen fast nichts, die Hauptleute auf denselben legten seit Jahren keine Rechnung vor. Vergeblich verlangte man von den Kammern ein Verzeichnis, wieviel die Kaufschillinge für die konfiscierten Güter betragen hätten, welche Summe die Schuldbriefe der Rebellen repräsentierten. Statt, wie es ihre Pflicht war, für die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude zu sorgen, hatte sie durch ihre Nachlässigkeit das Prager Schlofs, die königlichen Lustgebäude und den Veitsdom in einen solchen Zustand geraten lassen, dafs sie fast als Ruinen anzusehen waren. Im Schlofs regnete es in den Gang neben den eigenen Zimmern des Kaisers, wodurch kostbare Einrichtungsstücke verdorben wurden. Auf diesen Bericht ordnete der Kaiser an, dafs die Hofkammer den Präsidenten der böhmischen Kammer und die Kammerräte einzeln vorrufen und darüber befragen solle, was die Ursache der bei ihnen vorkommenden Zerwürfnisse sei, wie sie ihres Amtes walteten und ihre Instruktionen

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Verzeichnis des Einkommens und der Gefälle bei der böhmischen Kammer während der Jahre 1625, 1626 und 1627. Die böhmische Kammer an den Kaiser dd. 4. März 1628. Bericht des Obergrenzzollkommissärs dd. 14. März 1628. Ernennung der Kommission zur Untersuchung der böhmischen Kammergefälle dd. 17. März 1628.

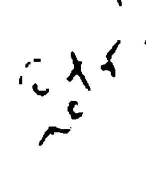
durchführten und welche Ratschläge sie zur Beseitigung der beobachteten Mängel geben könnten[1].

Die Untersuchung wurde durchgeführt und hatte die Erstattung eines Berichtes zur Folge, in welchem der Wirkungskreis der Kammer und die Beamten derselben eingehend besprochen wurden. Ihr unterstanden 1. das Grenzzollamt in Prag, in welchem der Zoll für die durch Prag über die Grenze des Landes geführten Waren erhoben wurde; 2. die Zollämter an den Grenzen, deren ungefähr 110 gezählt wurden; 3. das Ungelt im Tein, wo die Waren, die nach Prag oder durch Prag in das innere Land geführt wurden, verzollt wurden; 4. das Biergefälls- und Weintaxamt; 5. das Steueramt, in das die direkten Steuern eingezahlt wurden. Aus diesen Ämtern erhob die Kammer ihr ordentliches Einkommen, wofern dasselbe nicht, wie z. B. das Biergefälle, ihr von vornherein entzogen war. Das aufserordentliche Einkommen bestand aus dem Erträgnisse der Konfiskationen und Geldstrafen, aus dem Kammerzins, aus dem Erträgnisse der königlichen Herrschaften und aus dem Münz- und Salzgefälle. Aus welchem Grunde das Erträgnis der königlichen Herrschaften oder des Kammerzinses zu den aufserordentlichen Einnahmen, und jenes aus den verschiedenen Zöllen zu den ordentlichen gerechnet wurde, ist nicht einzusehen. Die Instruktionen für die einzelnen Ämter liefsen nichts zu wünschen übrig; leider wurden sie seit Jahren nicht eingehalten; kein Beamter hatte, der Instruktion gemäfs, eine Kaution geleistet, keiner spürte den Kontrabanden und andern Fälligkeiten nach. An dieser allgemeinen Liederlichkeit trug die wesentliche Schuld der Kammerpräsident; denn, dafs dieser nichts tauge und seiner Stellung nicht genüge, darüber waren alle Kammerbeamten einig. Bei der Vorrufung der Beamten der Kammerbuchhaltung ergab sich, dafs seit zehn Jahren keine Hauptabrechnung vorgenommen worden war, dafs die Rechnungsräte sich um ihren Dienst nicht kümmerten, kaum eine Stunde im Tag im Amte verbrachten, die übrige Zeit sich aber in fremder Herren Dienst gebrauchen liefsen; hiezu kam, dafs die meisten Beamten völlig untauglich waren. Ihre Nachlässigkeit entschuldigten sie damit, dafs ihr Gehalt kaum zur Anschaffung trockenen Brotes hinreiche. Die Untersuchung der Verwaltung der königlichen Herrschaften zeigte, dafs die Hauptleute sich um dieselbe nur wenig kümmerten, einige von ihnen von der Wirtschaft nichts verstanden, die Waisengelder zu ihrem Nutzen verwendeten, zahlreiche Pferde und Diener hielten und

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Die Hofkammer an den Kaiser dd. 17. Mai 1628. Kaiserlicher Befehl an die Hofkammer dd. 19. Mai 1628.

luxuriös lebten, den Feldbau aber zu Grunde gehen liefsen. Ebenso übel stand es um die Bergwerke Kuttenberg, Joachimsthal und Ratibořic. Die Rechnungen über die konfiscierten Häuser und Güter waren in der gröfsten Unordnung, so dafs man in keiner Weise über den Ertrag der Konfiskationen eine sichere Kunde bekam[1].

Die Hofkammer rief die einzelnen Kammerräte vor und befragte auch sie über die eben geschilderten mafslosen Unordnungen und über ihre Ursachen. Die Kammerräte stellten sie nicht in Abrede, entschuldigten sie aber damit, dafs der Präsident trotz ihrer wiederholten Mahnung keine Ordnung hergestellt habe.



Die Untersuchung richtete sich nun hauptsächlich gegen den Präsidenten, den schon vielfach erwähnten Wilhelm von Wřesowec. Es stellte sich heraus, dafs er seit jeher ein übel beleumundeter Mann gewesen war, geldgierig, faul, untüchtig für die Geschäfte, unordentlich. Unzweifelhaft war er einer der nicht genannten Teilnehmer des Münzkonsortiums; denn es wurde ihm nachgewiesen, dafs „er im Jahre 1622 Silber fuderweise aufgekauft habe und vermünzen liefs." Seine Stellung als Münzmeister, die er neben dem Kammerpräsidium bekleidete, beutete er ebenfalls in unlauterer Weise aus. Unter anderem entlehnte er im Jahre 1625 aus dem Kuttenberger Münzamt 11000 Gulden und behielt die Summe zwei Jahre bei sich, ohne dafür Interessen zu zahlen, und ähnlich ging er bei dem Bergwerke Ratibořic vor. Entgegen seiner Zusage, auf den Gehalt als oberster Münzmeister zu verzichten, als er zum Präsidenten der Kammer ernannt wurde, bezog er beide Gehalte. Für zwei Reisen nach Wien rechnete er an Reisekosten einige Tausend Gulden auf und erhob dieselben. Dafs er seinen Reichtum zum Ankauf konfiscierter Güter verwendete, ist selbstverständlich; er kaufte solche um den Betrag von 257896 Gulden gröfstenteils in langer Münze und erwirkte, dafs ihm

---

[1] Hierüber drückt sich der Bericht der Hofkammer an den Kaiser dd. 8. Juni 1628 (Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums) in folgender Weise aus: „Das Konfiskationswesen steht in solcher Zerrüttung und Unrichtigkeit, dafs man nicht wissen kann, was für Herrschaftsgüter und Häuser apprehendiert, noch weniger, wenn sie und wie hoch sie verkauft, wie die Bezahlung geleistet oder die Pretia Eurer Majestät gut geschrieben worden. Und wie eine Lista beiläufig soviel angiebt, dafs die sämtlichen Confiscationes über elf Millionen nicht viel ertragen, entgegen wissentlich und wie etliche Räte und Offiziere selbst sagen, die Summe sich viel höher erstrecke, ja, an der wissentlichen Kaufsumme noch viele Tausend Gulden per resto verbleiben sollen, darüber man die geringste, verläfsliche Nachrichtung nicht haben kann, es sei dann Sach, dafs die Hofkammer ad partem von Fremden etwann Information und Unterrichtung bekommt, welches ja ein unverantwortliches Wesen und gar zu grofse Nachlässigkeit ist."

der Kaiser von dieser Kaufsumme 20000 Gulden schenkte[1]. Im geraden Gegensatze zu seiner Geldgier stand seine Arbeitsleistung. Im Amt hielt er sich täglich nur eine Stunde auf, und so war von einer eingehenden Kenntnisnahme der Amtsgeschäfte oder von Beratungen keine Rede. Beriet er sich ja einmal mit den Räten, so that er doch, was ihm beliebte und nicht, was sie ihm rieten; um die Kammerinstruktion kümmerte er sich weder in wesentlichen, noch unwesentlichen Dingen, so dafs er im Verdachte stand, sie nie gelesen zu haben. Ebensowenig las er die Berichte der Bergkommissäre, der Hauptleute der königlichen Herrschaften, die kaiserlichen Zuschriften und Verordnungen, und so blieben die dringendsten Geschäfte unerledigt. So beeilte er sich auch nicht mit der Restitution der städtischen Güter, zu der sich der Kaiser endlich entschlossen hatte, traf gar keine Anordnung bezüglich der Regelung des städtischen Schuldenwesens und bezüglich des den Städten zugestandenen Moratoriums, so dafs jene Städte, die trotz seiner Lässigkeit in den Besitz ihrer Güter gelangten, in Gefahr waren, dieselben wieder an ihre Gläubiger zu verlieren. Auch an dem Niedergange der Bergwerke trug er Schuld. Dabei beschuldigten ihn alle untergeordnete Beamten, dafs er wegen seiner „seltsamen, ja unleidlichen Manieren“ allgemein verhafst und ein anständiger Verkehr mit ihm unmöglich sei.

Die Hofkammer lud nun Wřesowec selbst zu einer Besprechung ein und fragte ihn, ob die Unordnung bei der böhmischen Kammer thatsächlich bestehe und so grofs sei, wie man allerseits klage. Wřesowec gab dieselbe zu, entschuldigte sie aber damit, dafs keiner der Beamten den gehörigen „Respect“ vor ihm habe; niemand leiste ihm Folge, weil jeder irgend einen Patron habe, der ihn bei Hof schütze, so dafs er fast mit jedem einen Prozefs durchführen müsse, wenn er von ihm Gehorsam verlange. Eine Besserung der Verhältnisse stellte er nur dann in Aussicht, wenn man seine Auktorität gegen Anfeindungen sicherstellen würde. Da die Hofkammer einsah, dafs das weitere Verhör des Präsidenten von keinem Nutzen wäre, entliefs sie ihn mit der Aufforderung, seiner Instruktion gemäfs für den Nutzen und Vorteil des Kaisers Sorge zu tragen, erklärte aber in ihrem Bericht, dafs Abhilfe nur durch eine totale Reform der Kammer herbeigeführt werden könne und zu diesem Zwecke in erster Reihe der Präsident entlassen werden müsse.

---

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Die Mängel der böhmischen Kammer 1628. Bericht eines Ungenannten an den Kaiser 1628. — Bilek a. a. O. CXXIX.

Die Untersuchung bezüglich der Kammerräte ergab, dafs Graf Černín sich sehr selten im Amte blicken liefs und meistenteils verreist war, ob in eigenen oder Amtsgeschäften wird nicht angegeben. Den Kammerräten Herttel, Fabricius und Endern, wird die nötige Sachkenntnis nachgerühmt, aber die Kränklichkeit aller dieser Männer lasse keine besondere Leistung mehr erwarten. Der Buchhaltung und dem Steueramt wurde Nachlässigkeit zur Last gelegt, ebenso dem Rentamt, wo alle Gelder zusammenflossen und weiter verausgabt wurden. Das schlimmste wurde der Verwaltung der königlichen Herrschaften nachgesagt; eine Verbesserung der verrotteten Verhältnisse auf denselben sei nur zu hoffen, wenn „die böhmische Kammer und der Oberhauptmann die monatlichen und jährlichen Rechnungen (von den Herrschaften) abforderten und dieselben untersuchten und nicht auf der Buchhalterei in einen Winkel würfen oder fünf, acht und zehn oder mehr Jahre (daselbst) liegen liefsen.“ Auch müfste das Geld, „das in den Herrschaften gelöst wird, nicht alsbald weggenommen“, sondern im Verlag bei den Herrschaften belassen werden. Vor allem aber „müsse man gute Wirte auf die Herrschaften setzen, welche sparsam lebten und nicht nur ihre eigene Bequemlichkeit suchten“.

Die Hofkammer riet daher dem Kaiser eine totale Reform des Amtspersonals an. Der Präsident und eine Anzahl Beamte sollten entlassen und an ihre Stelle tüchtigere Leute gewählt werden; den drei pflichttreuen, aber kränklichen Kammerräten sollten wenigstens zwei oder drei neue zugesellt werden. Überhaupt sollte streng darauf gesehen werden, dafs fortan die Amtsinstruktion genau beobachtet und monatlich oder vierteljährig über die einlaufenden und ausgegebenen Gelder Abrechnung gepflogen würde. Über diese Vorschläge beriet sich der Kaiser auf seinem Jagdschlofs in Brandeis an der Elbe mit den Grafen Trauttmansdorff, Slawata und Waldstein und den Hofkammerräten Berchthold, Schellender und Hillebrand. Das Resultat der Beratung bestand in dem Befehl, sämtliche Beamte der böhmischen Kammer, den Präsidenten eingeschlossen, vorzufordern, ihnen alle Mängel und Unordnungen vorzuhalten, sie samt und sonders zur genauen Befolgung ihrer Instruktionen zu mahnen und im Gegenteil mit scharfer Ahndung zu bedrohen. Inwieweit man mit der Entlassung einiger Beamten schon jetzt vorgehen solle, wurde nicht bestimmt; auch den Präsidenten wollte man nicht unmittelbar entlassen, wohl aber „ihm durch einen guten Freund zu verstehen geben, dafs er resignieren solle“. Inzwischen wollte man sich um einen Stellvertreter

umsehen[1]. Bald darauf erfolgte von Wien aus thatsächlich die Neubesetzung des Präsidiums, da sich herausstellte, dafs die Bedrohung der Beamten nicht das gewünschte Resultat zur Folge gehabt hatte, sondern die Geschäfte noch schlechter als früher besorgt wurden, und gerade die tüchtigsten Beamten wegen des unleidlichen Gebarens Wilhelms von Wřesowec' ihre Entlassung nahmen. Man warf ihm jetzt offen seine Betrügereien vor: früher sei er arm gewesen, jetzt aber ein begüterter Mann. Er habe dem Kaiser bei dem Antritt des Amtes goldene Berge versprochen, thatsächlich könne er demselben keine hundert Gulden zur Verfügung stellen, so dafs man zu auswärtigen Anlehen seine Zuflucht nehmen müsse. Eine Untersuchung über den Ursprung seines Vermögens rieten aber die Geheimräte doch nicht an, sondern empfahlen im Gegenteil seine gnädige Entlassung und die Berufung des jungen Georg Martinitz, der sich durch Studien und durch seine Verwendung als Landrechtsbeisitzer und Vicepräsident des Appellationsgerichts eine tüchtige Geschäftskenntnis angeeignet hatte, an seine Stelle. Die Ernennung des Genannten zum Kammerpräsidenten erfolgte am 27. September 1628 und zwei Tage später erging an den Oberstburggrafen die Weisung, den Wřesowec in Anbetracht seines Alters und seiner Kränklichkeit von seinem Amte in Gnaden zu entheben[2].

Behufs Reformierung der verlotterten Wirtschaft auf den königlichen Herrschaften wurde von dem Oberhauptmann Georg Michna, dessen Nachlässigkeit in der Aufsichtführung wohl einen guten Teil davon verschuldet hatte, und dem Kammerrat Endern ein Gutachten erstattet, das der Kammerpräsident Wřesowec kurz vor seiner Entlassung zur Grundlage eines deshalb an den Kaiser erstatteten Berichtes machte. Die Vorschläge, die derselbe enthält, sind die stärkste Verurteilung der bisherigen Gebarung. Auf den Herrschaften waren hienach Hauptleute eingesetzt worden, die keine wirtschaftlichen Kenntnisse hatten, wohl aber die Einkünfte verprafsten und die Bauern bei Erteilung von Heiratslicenzen oder Entlassungsscheinen (behufs der Auswanderung) willkürlich besteuerten. Allen diesen Übelständen sollte ein Ende gemacht, die unfähigen Hauptleute entfernt

[1] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Bericht der Hofkammer an den Kaiser. Beschlufs des Kaisers dd. 8. Juni 1628. Mängel der böhmischen Kammer (ohne Datum) 1628. Bericht eines Ungenannten an den Kaiser 1628.

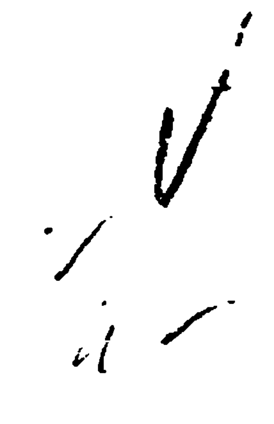
[2] Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums: Bericht an den Kaiser. Beschlufs des Kaisers dd. 16. September 1628. Dekret für Georg von Martinitz, dd. 27. September 1628. Kaiserlicher Befehl an den Oberstburggrafen Adam von Waldstein dd. 29. September 1628.

und den neuangestellten ein bestimmter Gehalt angewiesen werden. Zur Hebung der Wirtschaft wurde zugleich vorgeschlagen, daſs den Bauern, die der Ochsen und des Samens zum Bestellen der Felder ermangelten, beides gegeben und ihnen die Kontributionen und sonstige Zinsungen für einige Zeit nachgesehen würden[1].

Vor seiner Abreise aus Prag erteilte der Kaiser den obersten Beamten, die unter dem Gesamttitel „Statthalterei“ die Regierung des Landes in seiner Abwesenheit führen sollten, eine eingehende Instruktion. Ihre Thätigkeit sollte zu allererst eine religiöse und sittliche sein: sie sollten sich also das Wachstum der katholischen Kirche und die Entfernung aller Gegner derselben angelegen sein lassen und keinerlei Unschicklichkeit, keinerlei Roheit, kein Fluchen und eitles Schwören dulden. Weiter sollten sie dafür Sorge tragen, daſs jedermann sein Recht zu teil werde und Streitigkeiten wo möglich durch freundschaftliche Vermittelung beigelegt würden; den Geschäften sollten sie sich fleiſsig widmen und deshalb alle Tage und, wenn notwendig, auch alle Sonn- und Feiertage um 7 Uhr morgens in der Kanzlei einfinden und daselbst bis zehn Uhr verharren. Die Geschäfte sollten collegialiter abgethan und dazu regelmäſsig alle Statthalter, mindestens aber sieben oder acht von ihnen sich einfinden; für den Fall, als ein Angriff zu befürchten stünde, wurden sie bevollmächtigt, von dem Oberanführer des kaiserlichen Kriegsvolks Truppen zu verlangen. Von jedwedem Angriff, von jedweder Rebellion und überhaupt von allen wichtigen Ereignissen sollten sie augenblicklich dem Kaiser Nachricht geben. Sie sollten endlich auch das Regiment in allen königlichen Städten beaufsichtigen, der Teuerung entgegentreten, auf die Säuberung der Prager Städte achten, die Bettler und Krüppel von den Straſsen entfernen und überhaupt auf Ordnung sehen und eine scharfe Fremdenpolizei üben[2].

[1] Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums: Wřesowec an den Kaiser dd. 6. September 1628.

[2] Böhmisches Statthaltereiarchiv: Instruktion für die Statthalter 1628.



Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



